From the Library of

Henry Tresawna Gerrans

Fellow of Worcester College, Oxford

1882-1921

Given to University of Toronto Library

By his Wife

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/geschichtederst01hege

H4625g

Geschichte

der

Städteverfassung von Italien

seit der Zeit
der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des
zwölften Jahrhunderts.

Von

D. Carl Hegel,

außerord. Professor der Geschichte an der Universität Rostock.

Erster Band.

176814
12. 12. 22

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1847.

Vorrede.

Die Blüthe der italienischen Städte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert bezeichnet einen der wenigen Höhepunkte in der Culturgeschichte der Menschheit, welchen sich die historische Betrachtung immer wieder mit besonderer Vorliebe zuwendet. Denn wenn sonst die schöpferische Thätigkeit des menschlichen Geistes nach verschiedenen Richtungen hin zerstreut, vereinzelt, oft wirkungslos erscheint, und der innere Fortschritt bei scheinbar rückgängiger Bewegung bisweilen schwer zu erkennen ist: so tritt sie hier in aller Fülle der Kraft und Herrlichkeit der Bildungen auf, alle Strahlen der Vergangenheit zusammenfassend und mit dem hellen Lichtglanz ihrer Thaten weit in die Zukunft hineinleuchtend. Alles spätere Fortschreiten schließt sich hier an, wird immer wieder auf diese Ausgangspunkte zurückgeführt, um Vorbild und Lehre davon zu entnehmen.

Für Denjenigen aber, dessen Aufmerksamkeit vornehmlich auf den Zusammenhang der weltgeschichtlichen Entwicklung gerichtet ist, gewinnt die Geschichte der italienischen Städte noch eine besondere Wichtigkeit durch ihre mannigfaltigen inneren und äußeren Beziehungen zu dem Alterthum, dessen Cultur sie gleichsam wiederbelebt in die neuere Zeit hinübergetragen haben. Denn abgesehen von einer gewissen inneren Verwandt-

schaft des Geistes und der Strebungen in den italienischen Republiken, so ist allgemein bekannt, von welcher großen Bedeutung das erneuerte Studium der alten Classiker für die Entwickelung und Gestaltung des italienischen Lebens gewesen ist, welche gewaltige Anregungen zu großer und freier Gesinnung, zu ruhmvollen Thaten, zu Kunst und Wissenschaft die erneuerte Betrachtung der unerreichbaren Vorbilder der Alten veranlaßt hat, welch' begeisterter Aufschwung aus dem Wetteifer mit diesen hervorgegangen ist.

Wenn nun diese Beziehungen offen da liegen und auch von kundigen Schriftstellern oftmals an's Licht gestellt worden sind, so knüpft sich daran für den tiefer eindringenden Forscher weiter die Frage, welch' unmittelbarer Zusammenhang die italienischen Republiken mit dem Alterthum verbinde, wie weit die ununterbrochen lebendige Ueberlieferung auf demselben Boden sich in das Mittelalter hinein fortgesetzt habe, um auch jene innere Verwandtschaft, jenen merkwürdigen Glauben an die Fortdauer des Römerthums im Mittelalter zu erklären.

Daß die Ueberlieferung des Alterthums jemals ganz unterbrochen gewesen, daß über den Trümmern desselben nach der Epoche der Völkerwanderung ein ganz neuer durchaus fremdartiger Bau entstanden sei, wird wohl Niemand behaupten wollen. Die romanische Bildung in den neu entstandenen Reichen auf römischem Boden gewährt das unwidersprechliche Zeugniß von einer vorausgegangenen Verschmelzung der römischen und germanischen Nationen. Aber eben hier wird der wissenschaftliche Sinn immer wieder auf's neue angezogen, und erregt durch den geheimnißvollen Reiz alles Werdens und Entstehens, möchte er eindringen in das innere Triebwerk der geschichtlichen Entwickelung, hindurchblicken durch die äußere Schale der fertigen Thatsachen. Die romanische Bildung ist das Kind

der Völkerehe, in dessen Zügen wir Vater und Mutter im Allgemeinen wiedererkennen: die historische Forschung hat die Aufgabe, das Neugeborene nicht bloß zu schildern, sondern auch dessen Entstehungsproceß soweit als möglich zu verfolgen, zu sondern, was dem einen oder dem andern Theile angehört, nachzuweisen, was die bildende Kraft des germanischen Geistes von dem überlieferten Stoff der römischen Culturformen sich wirklich angeeignet, was sie davon ausgestoßen habe.

Diese, wenn irgend eine, für die geschichtliche Erkenntniß wichtige Frage scheint ihre Lösung vor allem in der italienischen Städtegeschichte suchen und finden zu müssen. Denn wie die Städte die erste elementarische Unterlage des römischen Kaiserstaats gewesen sind, dessen Glanz und dessen Hinsinken am meisten durch ihre Blüthe und durch ihr Verwelken bezeichnet wird, so ist auch gewiß, daß eben dort die römische Cultur bei der Ueberschwemmung des römischen Reichs durch die germanischen Völker die letzte Zuflucht gefunden und am längsten fortgedauert hat, daß also dort die nationalen Gegensätze, wenn sie zusammen in denselben Raum eingehen sollten, am schärfsten zusammentreffen und auf irgend eine Weise sich miteinander ausgleichen mußten.

Wir haben demnach die Städte als die eigentlichen Werkstätten der nationalen Verschmelzung anzusehen, welche nun ganz besonders bei der Städteverfassung zur Frage kommt. Wenn man nämlich, das Dunkel der ersten Jahrhunderte nach der Niederlassung der germanischen Völker überspringend, sich gleich in die Zeiten versetzt, wo die neuen Zustände schon deutlicher hervortreten, so findet man zunächst die römische Sprache bei weitem im Uebergewicht in der neuen romanischen Mischung. Anders verhält es sich schon mit dem römischen Rechte, welches zwar gleichfalls fortdauerte, aber nur als ein besonderes

neben den anderen in dem so genannten System der persönlichen Rechte, indem es erst durch das erneuerte Studium der gelehrten Juristen seit dem 11. und 12. Jahrhundert zum gemeinen Rechte wurde und als solches den Vorrang vor den localen und statutarischen Rechten erhielt. Nun aber die Verfassung? Sie ist an und für sich viel veränderlicher, mehr der Willkür unterworfen als Sprache und Recht. Es ist oft unmöglich, aus ihrer späteren Gestalt auf ihre Entstehung zurückzuschließen: gewisse Grundformen finden sich fast überall wieder, sind viel zu allgemein, um einen besonderen Charakter auszudrücken, eine besondere Herkunft zu beweisen. Man hat sich deshalb für die Fortdauer der römischen Städteverfassung nach Beweisen anderer Art umgesehen: man hat sie hauptsächlich von der des römischen Rechts abhängig gemacht, in der Meinung, daß wo dieses sich in lebendiger Anwendung erhielt, auch die römische Gerichtsverfassung fortbestehen mußte, also auch die mit ihr zusammenhängende Städteverfassung. Die Städte erscheinen hiernach gleichsam wie aus der Ueberschwemmung der Völkerwanderung hervorragende Höhepunkte, von wo aus die römische Cultur sich allmählich über die roheren Gebilde der neuen Ablagerung wieder verbreitete.

Aus diesem Gesichtspunkte vornehmlich ist die Fortdauer der römischen Städteverfassung zuerst von Savigny in seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" aufgestellt und in der Analogie der Reiche der Burgunder, der Ost- und Westgothen, der Franken und endlich der Langobarden durchgeführt worden. — Man kann die wissenschaftliche Bedeutung dieses berühmten Werkes schon an der großen Zahl von neuen Untersuchungen ermessen, welche sowohl in Deutschland, als auch in Italien und Frankreich daraus hervorgegangen sind. Savigny's Hypothese ist in der An-

wendung auf die einzelnen Länder weiterzuführen und zu begründen versucht, oder in derselben Beziehung theilweise bestritten oder auch ganz verworfen worden. Ich nenne hier nur einige der bedeutendsten dieser neuen Schriftsteller, die genauere Berücksichtigung der betreffenden Literatur der gegenwärtigen Schrift selbst vorbehaltend.

Was zunächst Italien betrifft, so ist die Fortdauer der römischen Verfassung für die langobardischen Städte zuerst von Leo gänzlich in Abrede gestellt, und die Städtefreiheit im Mittelalter nach Eichhorn's Vorgang auch dort aus den kirchlichen Immunitäten abgeleitet worden, womit sich die ausgezeichnetsten italienischen, insbesondere die turiner Gelehrten: Vesme und Fossati, Balbo u. A. im Ganzen übereinstimmend erklärt haben. In Frankreich gewinnt die Fortdauer der römischen Verfassung eine ganz besondere Empfehlung durch das herrschende nationale Vorurtheil, welches die wesentlichen Elemente der viel gerühmten französischen Civilisation lieber den Römern als den Germanen verdanken will: sie gilt als vollkommen bewiesen, seitdem Raynouard, mehr in politischer als wissenschaftlicher Absicht, eine Masse von Zeugnissen ohne alle Kritik dafür zusammengehäuft hat. In Deutschland hat schon Gemeiner unabhängig von Savigny's Hypothese den römischen Ursprung der Freiheit für seine Stadt Regensburg — und warum nicht auch für die übrigen freien Städte an Donau und Rhein? — behauptet; wogegen Eichhorn zwar jene Hypothese im Allgemeinen angenommen, doch in Deutschland, worauf sich seine vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassungen beschränkt, mit Sicherheit nur auf Cöln anzuwenden gewagt hat. Dieser Ansicht ist dann Maurer mit besonderer Beziehung auf Regensburg und

die bairischen Städte entgegengetreten, während Hüllmann zugleich die Gesammtanschauung Eichhorn's von der Entwickelung der Städte fast durchgängig bestreitet. Endlich hat es selbst nicht an einem Engländer gefehlt, ich meine den Uebersetzer von Savigny, Cathcart, der, weiter gehend als sein Autor, die Fortdauer der römischen Verfassung sogar in England zu beweisen versucht, freilich auf eine Art, welche nur Den überzeugen wird, der den Glauben daran schon fertig mitbringt.

Ich erwähne zuletzt die wichtigen neuesten Schriften von Troya und v. Bethmann-Hollweg, welche sich auch dem Inhalte nach mit der gegenwärtigen am nächsten berühren. Beide sind Savigny's Ansicht aufs entschiedenste entgegengetreten, beide beschränken sich dabei auf das lombardische Italien; doch mit dem Unterschiede, daß Troya's Schrift: Della condizione de' Romani vinti da' Langobardi, nicht über die eigentlich langobardische Zeit hinausgeht, in welcher die Forschung an der chronologischen Reihefolge der historischen Documente eben so gründlich und genau, als schwerfällig und unzusammenhängend fortschreitet, während Bethmann-Hollweg (über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit) diese Zeit nur kurz berührt, um die eigentliche Entstehungsgeschichte der lombardischen Städteverfassung erst in den folgenden Jahrhunderten weiter auszuführen.

Nur das erstgenannte Werk von Troya ist der gegenwärtigen Schrift bei der Ausarbeitung selbst zu Statten gekommen; beinahe vollendet beim Erscheinen der andern, konnte sie dieser nur noch eine gelegentliche Berücksichtigung widmen. Indessen habe ich mich einer solchen Uebereinstimmung mit dem verehrten Verfasser zu erfreuen gehabt, daß ich in der Ueberzeugung, im

Ganzen des rechten Weges gegangen zu sein, dadurch nicht wenig bestärkt worden bin.

Meine Aufgabe war jedoch zum Theil eine andere, und nicht bloß dem Umfange nach. Denn eine Widerlegung von Savigny's Beweisen für die lombardischen Städte, wie trefflich und erschöpfend sie auch von Bethmann-Hollweg gegeben worden, kann doch nur Demjenigen vollkommen genügen, der gleichfalls annimmt, daß von Savigny nichts übersehen worden, was sich zum Beweise für seine Ansicht über die lombardischen Städte anführen läßt. Ich habe Grund, diese Ueberzeugung nicht zu theilen. Dazu kommt, daß Savigny's Ansicht, wie sie viel weiter gefaßt und auf die allgemeine Analogie der germanischen Reiche gestützt ist, auch in demselben weitern Sinne widerlegt werden muß. Denn wie? sollte die römische Stadtverfassung in Italien selbst, im Mittelpunkte des römischen Reichs, in dem Lande der Städte aufgehört, in Frankreich aber fortgedauert haben? Ich gestehe, daß ich, so lange die Fortdauer der römischen Stadtverfassung im südlichen Frankreich für bewiesen gilt, ihres Untergangs im lombardischen Italien nicht recht gewiß werden kann.

Allerdings muß die Streitfrage zuerst und hauptsächlich auf dem italienischen Boden entschieden werden, aber es muß dies wo möglich in einer Weise geschehen, welche sie nicht anderswo wieder aufkommen läßt, welche die Analogie zugleich mit fortreißt, — ich meine so, daß der Untergang der römischen Stadtverfassung aus ihrer Geschichte selbst nachgewiesen wird. —

Die gegenwärtige Schrift beabsichtigt die italienische Städteverfassung in einer geschichtlichen Entwickelung darzulegen, welche sich hauptsächlich durch ihren inneren Zusammenhang und überall anschließenden Fortgang beweisen soll. Sie behandelt

diese Geschichte in ihrer ganzen Ausdehnung, so weit sie überhaupt als eine gemeinschaftliche betrachtet werden kann: von der Zeit an, wo die Städte von Italien zuerst einer allgemeinen römischen Städteordnung unterworfen wurden, zu Ende der römischen Republik, bis dahin, wo die von dem großen Kaiser Friedrich Barbarossa in Frage gestellte und durch den lombardischen Städtebund glücklich wieder erkämpfte Freiheit der italienischen Republiken sich durch neue Verfassungseinrichtungen zu befestigen suchte, ehe sie dem Gewoge der inneren und äußeren Parteiungen anheimfiel.

Die folgende kurze Inhaltsangabe nach der Reihefolge der Kapitel mag eine vorläufige Uebersicht des Ganzen gewähren.

1) Entstehung, Blüthe und Verfall des römischen Städtewesens bis auf Justinians Zeit.

2) Untergang desselben in den römisch-griechischen Provinzen von Italien bis auf die letzten Spuren römischer Verfassung in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters.

3) Verfassung und Zustände des langobardischen Reichs; die Lage der Römer und der Städte in diesem.

4) Die fränkisch-langobardische Reichs- und Gemeindeverfassung in den Zeiten der Carolinger und der sächsischen Kaiser. Auflösung der Grafschaften durch Immunitäten und Lehnswesen. Anfänge der städtischen Gemeinde. — Anhang über die Lex Romana Utinensis.

5) Die Periode der fränkischen Kaiser. Innere Kämpfe, aus welchen die städtische Gemeinde und die Verfassung mit Consuln hervorging. Mailand und die Städte der Lombardei, Genua und Venedig, die Städte von Toscana, insbesondere Florenz.

6) Der Kampf der lombardischen Städte mit Kaiser Friedrich I. bis zur Anerkennung ihrer Freiheit. Neue Ver-

fassung mit Podesta. Erhebung des dritten Standes in den unteren Zünften. Guelfen und Ghibellinen. Die Republik Florenz.

7) Die Tradition des Alterthums. Rom im 11. und 12. Jahrhundert. Wiederherstellung des Senats. Arnold von Brescia und Cola di Rienzo. Schlußübersicht. —

Anhang: über den Ausgang der römischen Städteverfassung bei den Westgothen und bei den Franken; über den Ursprung der Städtefreiheit in Frankreich und Deutschland.

Der gegenwärtige erste Band, welcher die drei ersten Kapitel enthält, beschäftigt sich hauptsächlich mit der römischen Verfassung. Der überall festgehaltene Gesichtspunkt geschichtlicher Entwickelung schien hierbei eine ausführlichere Darlegung des Gegenstandes in der Weise antiquarischer Untersuchungen von selbst auszuschließen: möglichste Vollständigkeit wurde nur da angestrebt, wo es galt, den ungewissen Ausgang und die letzten Spuren der römischen Verfassung in Italien zu verfolgen und nachzuweisen. Der zweite Band, welchem noch vorbehalten bleibt, in den vier letzten Kapiteln den Ursprung und die Ausbildung der Städtefreiheit seit Carls des Großen Zeit bis zum Ende des 12. Jahrhunderts darzulegen und in dem Anhang die Geschichte des Untergangs der römischen Verfassung zu ergänzen, ist bereits größtentheils vollendet und wird bis zur nächsten Ostermesse erscheinen.

Schließlich bemerke ich, daß ich, kein Freund von gelehrtem Streit und ziemlich frei von der Eitelkeit des bloßen Besserwissenwollens, nur ungern mich auf die Bekämpfung abweichender Meinungen eingelassen habe, nur da, wo ich es nicht umgehen konnte, wo eine bedeutende schriftstellerische Autorität

mir den Weg zu vertreten schien. Auch glaube ich dabei nicht außer Acht gelassen zu haben, wie viel ich selbst meinen Vorgängern und Führern schuldig geworden bin, am meisten aber v. Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechts, dessen großartigen Aufbau ich zu bewundern nicht aufhören werde, wenn schon die Grundlage selbst, in dem ersten Theil dieses berühmten Werkes, mir unhaltbar erscheint. Ich darf dies mit der Sicherheit aussprechen, welche eine auf gewissenhafte Forschung gestützte Ueberzeugung gewährt, ohne deshalb zu besorgen, den Vorwurf thörichter Anmaßung auf mich zu nehmen: aber ich würde diesen mit Recht verdienen, wenn ich glaubte den Anforderungen sowohl meiner Aufgabe nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Gegenwart, als auch den rein persönlichen nachgekommen zu sein, indem ich an dem Tage, da ich dieses schreibe, an dem Geburtstage meines verewigten Vaters, mehr als sonst an die Worte eines der letzten Römer erinnert werde: Plus exigitur heres bonorum, quando sine cessatione compellitur, qui majorum virtutibus admonetur.

Rostock, am 27. August 1846.

Erſtes Kapitel.

Die römiſche Städteverfaſſung bis auf Juſtinian's Zeit.

I.

Die Entſtehung des römiſchen Städterechts.

Das Städteweſen war in Italien ſchon in der früheſten Zeit geſchichtlicher Ueberlieferung bei den Etruskern und den Lateinern einheimiſch. Die einzelnen Völkerſchaften ſtellten ſich in dieſen Nationen als Städteverbindungen dar, vereinigt durch eine Bundesverfaſſung und durch die Gemeinſchaft des Rechts, der Sitte und des Cultus.

Rom gehörte keinem ſolchen Städtebund an, ſondern entſtand gleichſam als ein Bund für ſich, aus dem Zuſammenfluß von Anſiedlungen verſchiedner italiſcher Völker. Die urſprüngliche Kraft aber, mit welcher es die vorhandenen Gegenſätze ergriff und zur Einheit verband, verlieh ihm von Anfang an jene nachhaltige Energie des politiſchen Bewußtſeins, der es ſein Wachsthum und ſeine Größe verdankte. Dabei wirkte der in ihm gebundene Unterſchied latiniſcher, ſabiniſcher, etruskiſcher Volksthümlichkeit lebendig fort und erwies ſich fruchtbar in neuen Bildungen des Staats, der Religion und des Rechts. Das politiſche Princip, auf welchem Rom's Fortentwicklung nach außen und im Innern beruhte, war ſo ſchon im Anfang gegeben.

Uebersehen wir von diesem Gesichtspunkt aus den ganzen Weg bis zum Ziel. Zu dem in Gentes, Curien und Tribus schon als Staat abgeschlossenen Populus der Altbürger kam der Gegensatz einer gewaltsam an und in die Stadt hereingezogenen Plebs von Neubürgern. Zwar erfand Servius Tullius in der Centurienverfassung eine politische Form, welche auch den Plebejern eine beschränkte Theilnahme am Staat und die Aussicht auf Gleichstellung mit dem herrschenden Volk gewährte; doch nach dem Untergang des Königthums wurde das Uebergewicht und gelegentlich der Druck der herrschenden Patricier sogar der bürgerlichen Freiheit der Plebejer gefährlich, und der Gegensatz beider Parteien brach in so gewaltsamen Spaltungen hervor, daß selbst die Fortdauer des auf der gesammten Volkskraft ruhenden Staats dadurch in Frage gestellt schien. Dieser gelangte nicht eher zur innern Festigkeit, als bis die beiden Stände politisch gleich berechtigt wurden. So geeinigt und gesättigt in sich, konnte Rom seine Gegensätze auswärts suchen und die mächtigsten Völker Italiens herausfordern, um eines nach dem andern zu überwältigen. Die Ueberwundenen wurden Rom's Bundesgenossen, mit deren gezwungenem Gefolge es nach und nach den größten Weltmächten gegenübertrat, zu immer weiteren Eroberungen getrieben durch dieselbe innere Kraft, welche sich in dem Gegensatz nach außen verstärkte, und durch ein Rechtsbewußtsein, welches, nach der Verheißung des Jupiter Capitolinus, den Erdkreis als die Sache seines Eigenthums betrachtete.

Aber die durch die Eroberung nur überwältigten äußeren Gegensätze traten immer wieder als innere hervor und forderten schließlich auch eine rechtliche Ausgleichung. So verlangten die Bundesgenossen von Italien für den treugeleisteten Waffendienst einen gleichen Antheil an der Weltherrschaft und überhaupt Rechtsgleichheit von den Römern, wie ehedem die Plebejer von den Patriciern. Durch blutigen Kampf und Bürgerkrieg gezwungen, gewährte Rom, was es nicht länger versagen konnte,

nahm die Bundesgenossen als gleichberechtigte Bürger in seinen Staat auf und erweiterte sich dadurch gleichsam bis an die Grenzen von Italien. Aber in dieser colossalen Gestalt überschritt es schon alles Maaß städtisch-republikanischer Formen und fand dann das passende Haupt für den unförmlich ausgewachsenen Staatskörper nur in der Einzelherrschaft, welche auch seine inneren Zerwürfnisse mit Nothwendigkeit hervortrieben. Ihrem Despotismus war es vorbehalten, die letzte Ausgleichung in dem noch allein fortbestehenden Unterschied zwischen Italien und den Provinzen zu vollziehn, indem sie durch die gleiche fürchterliche Knechtschaft den politischen Boden der römischen Welt überall ebnete. Durch den gleichen Druck der Besteuerung und der Beamtenherrschaft, welcher seit Ende des dritten Jahrhunderts über alle römischen Länder erging, und durch die Erbauung einer zweiten Hauptstadt des Reichs in Byzanz, verlor Italien seine hauptsächlichen politischen Vorrechte. Hiemit ist sowohl der Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Gleichheit despotisch ausgeführt war, als der Wendepunkt zum Untergang des römischen Reichs. Denn mit dem neuen Gegensatz der germanischen Völker, in welchen das alternde Kaiserreich sich einließ und den es nicht mehr zu bezwingen vermochte, kündigte sich seine Auflösung und eine neue Epoche der Menschheitsgeschichte an.

Auf dem Prozeß also, die vorhandenen Gegensätze zu ergreifen und mit einem absoluten Rechtsbewußtsein sich zu unterwerfen, beruht Rom's historische Entwicklung, in der es, von einem einzigen Punkte ausgehend, immer größere Kreise umschreibt, bis es den Erdkreis des Alterthums umspannt hat. Die aufgenommenen Gegensätze aber werden von ihm nicht alsbald zur todten Einheit verschlungen, sondern dienen nur dazu, seine Stärke und Größe zu vermehren, indem sie noch lange Zeit kräftig fortwirken und unter dem Einfluß und dem Gepräge des sie beherrschenden römischen Staats-Princips neue Gestalten und Rechtsformen hervorbringen. —

Wir gehen noch einmal auf Rom's Anfänge zurück, um die Entstehung der römischen Rechtsformen auf demselben, schon bezeichneten, Wege zu finden.

Das Recht des römischen Populus oder der patricischen Vollbürger war zugleich das öffentliche (jus publicum d. i. populi romani), von welchem Rom als Staat ausging, das Princip seiner Herrschaft. Neben dem politischen Recht bestand aber von Anfang an auch ein religiöses (jus sacrum), welches mit seiner Vielfachheit von überlieferten Gottesdiensten, im Gegensatz zu jenem, als das Moment der Duldung und der Besonderheit erscheint. Bekanntlich hatten die Gentes, die Curien, die Tribus der Patricier, alle ihre eigenthümlichen Sacra; nicht weniger durften die Plebejer die ihrigen verehren, mit welchen sie zum Theil vom Staate belehnt wurden, während die Clienten an denen der Patricier, ihrer Patrone, Theil nahmen. Auf diesem Gebiet fand sich in Rom die nationale Eigenthümlichkeit der Stämme und Geschlechter nicht nur geduldet; die besondern Culte der patricischen Gentes wurden als öffentliche anerkannt und der Staatscultus selbst erscheint nur als das später Hinzugekommene. Nach der historischen Sage hat erst der zweite König diesen und die Ordnung der Priesterthümer in die Stadt eingeführt; Rom gewann dadurch erst die religiöse Anschauung seiner politischen Einheit, in der Verehrung des Quirinus, des Gründers der Stadt, als Staatsgottes, und der Vesta, des heiligen Heerdes der Stadt[1]). Fortan erkannten die Römer in ihren Göttern, Tempeln und Heiligthümern den geheimnißvollen Grund ihrer Wohlfahrt. Camillus hielt es, nach Livius, für ruchlos und undenkbar, daß die Römer ihre von den Galliern zerstörte Stadt, wo doch Alles mit Göttern und heiligen Erinnerungen erfüllt sei, — wo auf dem Capitol der Sitz des großen Jupiter mit seinen Verheißungen, wo das Feuer der Vesta, wo die vom Himmel gefallenen Schilde sich befänden,

[1]) C. G. Zumpt, die Religion der Römer 1845. S. 9.

verlassen könnten. „Wäre es nicht besser, daß wir in Hütten als Hirten und Landleute unter unsern Heiligthümern und Penaten wohnten, als insgesammt in die Verbannung zu ziehn?" Die Götter also bezeichneten ihm die Heimath und das Vaterland. — In diese Heimath nun waren von Anfang an auch die Plebejer aufgenommen. Sie standen unter dem heiligen Schutz der Staatsgötter, der Priester, welche zugleich die Bewahrer alles Rechts waren, und des Königs als Oberpriesters. Auch die politischen Rechte, welche sie in Folge der Secession erhielten, wurden durch heilige Gesetze (leges sacratae) unter Vermittlung der Fetialen bestätigt.

Aber durch die ihres Stamm- und Familienrechts beraubte und gleichsam entwurzelte Masse der freien Plebejer kam zugleich ein neues Element des Rechts zur Ausbildung. Wir dürfen es als das Princip der Einzelheit bezeichnen, welches sich in dem Rechtsbegriff der Privatperson darstellt. Innerhalb der von dem Recht des Populus theilweise ausgeschlossenen Plebs hat sich das römische Privatrecht selbständig entwickelt, welches, je weiter die Plebs in den Staat eindrang, auch um so allgemeinere Geltung gewann[1]).

Auf ähnliche Weise war das Völkerrecht anfangs von dem heiligen Recht eingeschlossen und von der Priesterschaft der Fetialen bewahrt, bis aus dem zunehmenden Verkehr der römischen Bürger und der Peregrinen ein selbständiges Peregrinenrecht hervorging, welches dann frei von der Besonderheit des römischen Volksrechts neben diesem als allgemeines Völkerrecht erscheint[2]).

Das Recht der Innungen aller Art hat seinen Ausgangspunkt von dem Recht der priesterlichen, politischen und gewerblichen Corporationen in Rom genommen und gleichfalls zuerst

---

[1]) Vgl. die schöne Ausführung bei Puchta, Institutionen Bd. I §. 42 – 45.
[2]) Ebendaselbst §. 83, das jus gentium.

die Form eines heiligen gehabt[1]). Diese Corporationen und Collegien hatten jede ihre eignen Sacra, und ihre Zusammenkünfte waren zugleich Feste zu Ehren der Gottheit. Bei der Errichtung neuer Collegien wurden diesen gleichfalls Sacra gegeben und der gemeinsame Cultus den Genossen (sodales) aufgetragen: so geschah es nach der Sage bei den von Numa eingerichteten Collegien der Handwerker und später bei der Innung der Kaufleute, welche gleichzeitig mit der Einweihung des Mercuriustempels gestiftet wurde[2]). — An die Stelle dieser religiösen Form der Verbindung trat dann später eine allgemein rechtliche, und die individuelle Gottheit wurde durch die juristische Person ersetzt. Doch kam dieser Rechtsbegriff erst an den Städten zur vollständigen Ausbildung und wurde darnach auch auf die andern Corporationen angewendet[3]).

Wie ist nun endlich das römische Städterecht entstanden? — Im Allgemeinen ist hierauf zu sagen: auf dieselbe Weise, wie das plebejische Recht und die andern erwähnten Rechtsformen, nämlich durch den Eintritt der italischen Städte in den römischen Staat. Doch ehe dieser, durch die Ertheilung des vollen römischen Bürgerrechts an die Lateiner und Bundesgenossen, auf gleichmäßige Weise erfolgte, ergaben sich verschiedenartige Verhältnisse der Städte zu Rom, aus welchen einige besondere Formen des römischen Stadtrechts entstanden. Indem ich nun diese hier anzuführen habe, ist es nicht meine Absicht, ein endloses Gebiet scharfsinniger und immer wieder bestrittener Vermuthungen abermals in Anregung zu bringen, sondern nur die am meisten gesicherten Resultate kurz hervorzuheben[4]).

---

[1]) Dirksen, über den Zustand der juristischen Personen nach röm. Recht, in den civilist. Abhandlungen Bd. II (1820) und Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843).

[2]) Livius II c. 27.

[3]) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. II S. 247.

[4]) Es sind hier berücksichtigt worden: Niebuhr, röm. Geschichte, 3bl. II. Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverfassung (1840), Puchta, In-

Nur wenige benachbarte Städte und Völkerschaften waren in der dem Bundesgenossenkriege vorausgehenden Zeit zu gleichem Recht mit den Römern in deren Staat aufgenommen worden; die meisten befanden sich in Abhängigkeit oder Unterthänigkeit, durch das unvollkommne Bürgerrecht, durch Colonien, durch ein ungleiches Bündniß.

Das unvollkommene Bürgerrecht (civitas sine suffragio) wurde bei der Auflösung des latinischen Bundes (416 u. c.) einer Anzahl von latinischen und nachher noch andern Städten verliehen oder aufgedrungen. Diese wurden, wie die mit vollem Bürgerrecht beschenkten Städte, als Municipien bezeichnet, indem auch sie in die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs und der Ehen mit den Römern (commercium und connubium), wie besonders der Staatsleistungen (munera) eintraten, doch so, daß ihnen die wichtigsten politischen Rechte der Civitas, nämlich das Stimmrecht bei den Wahlen und der Zutritt zu den Staatsämtern, versagt blieben. Uebrigens behielten sie ihre eigne Verfassung und besondern Einrichtungen oder, im seltnen schlimmsten Falle, doch wenigstens ihre eigenthümlichen Culte und Priesterthümer[1]). Somit findet sich auch hier noch die Anerkennung einer gewissen Selbständigkeit nach religiösem Recht, wo das politische sie schlechthin versagte.

Die römischen Colonien hatten, im Vergleich mit den griechischen, die Eigenthümlichkeit, daß sie nicht um neue Städte

---

stitutionen, Thl. I. (1841), Walter, Gesch. des röm. Rechts, von welchem überaus reichhaltigen Werke hier noch die zweite umgearb. Aufl., 1. u. 2. Lief. (1844 u. 1845) benutzt werden konnte. Ferner die besondern Untersuchungen über den vorliegenden Gegenstand: C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Präfectura im röm. Staatsrecht (1840) und Kiene, der röm. Bundesgenossenkrieg (1845) 1. Abschn., Rechtsverhältniß der ital. Staaten zu Rom. Speziellere Abhandlungen werden am gehörigen Ort gelegentlich angeführt werden.

[1]) Livius IX. 43. Anagninis ... civitas sine suffragii latione data: concilia connubiaque ademta: et magistratibus *praeterquam sacrorum curatione* interdictum.

zu gründen, sondern in schon bestehende ausgesendet wurden, um sie theils im Gehorsam gegen das römische Volk zu erhalten theils gegen die Feinde zu behaupten, oder, wie in der spätern Zeit der Republik, um die anwachsende ärmere und unruhige Plebs von Rom abzuleiten[1]). In ihrer innern Einrichtung und Verfassung waren sie, nach des Aulus Gellius treffendem Ausdruck, kleine Abbilder von Rom. Die römischen Ansiedler erschienen im Verhältniß zu den alten Einwohnern der Stadt als eine höher berechtigte Aristokratie, gleichwie in Rom die Patricier, und die Angesehensten von ihnen bildeten als Decurionen den Stadtsenat, bei welchem der gewählte Magistrat der Duoviri als die höchste städtische Obrigkeit den Vorsitz führte[2]). Gleichwie aber in Rom die alte patricische Gemeinde sich mit den Plebejern vereinigte, so verschmolzen auch in den Colonien die römischen Ansiedler mit den alten Einwohnern zu einer gesammten Bürgerschaft, welche in den städtischen Comitien zusammentrat. — Was das persönliche Rechtsverhältniß der Colonen anbetrifft, so ist es unglaublich und nicht zu erweisen, daß sie ein geringeres Bürgerrecht in die Bürgercolonien sollten mitgenommen haben, als sie daheim besaßen; in der Ausübung ihres Stimmrechts waren sie freilich, durch die Entfernung und vielleicht noch anderweitig, beschränkt, so daß sie thatsächlich vor den alten Einwohnern, welche bei der Einführung der Colonie immer das unvollkommene Bürgerrecht erhielten, nicht viel voraus hatten.[3]) Um so leichter war dann ihre Vereinigung.

---

[1]) S. außer Niebuhr's trefflichem Kapitel von den Colonien, Madvig, de jure et condicione coloniarum P. R. (Opuscula academica. 1834. p. 208).

[2]) Das wichtigste allgemeine Zeugniß für die Duoviri in den Colonien scheint man (selbst Walter) bisher noch übersehen zu haben: Cicero de lege agraria II c. 34. Quum *ceteris in coloniis II viri appellentur*, hi se praetores appellari volebant.

[3]) Dies hat Madvig a. a. O. p. 229 bewiesen, dem auch Göttling (S. 403) und Walter, Buch I §. 206 im Wesentlichen beistimmen. Was Kiene a. a. O. S. 92 dagegen geltend zu machen sucht, hat mich nicht überzeugt.

Die Präfectur war eine besondere Einrichtung der Verfassung, welche wohl bei den meisten Municipien mit unvollkommnem Bürgerrecht stattfand. Danach wurde diesen ein Präfectus Juri dicundo als Gerichtsobrigkeit jährlich von dem Prätor in Rom ernannt, ohne daß ihre Verfassung im Uebrigen verändert worden wäre [1]). Ohne Zweifel bezweckte diese Einrichtung eine unmittelbare Aufsicht und nähere Abhängigkeit, wie sie denn auch in jenen Städten zumeist nach einer Empörung eingeführt wurde. Zu demselben oder ähnlichem Zwecke konnten auf besondere Veranlassung wohl auch Colonien in Präfecturen umgewandelt werden, wie z. B. die Colonie Mutina in späterer Zeit eine Präfectur genannt wird [2]). Doch war das gewiß nur ein seltner Fall, und häufiger findet sich's umgekehrt, daß Präfecturen durch eine römische Ansiedlung Colonien wurden [3]). Allerdings berührte die Verfassung der Präfectur den Hauptunterschied der Municipien und Colonien nicht wesentlich, welcher, um es mit Aulus Gellius Worten kurz und gut zu sagen, darin bestand, daß die Colonien gleichsam ihre Wurzel in Rom hatten, daß alle ihre Einrichtungen und Sacra römisch waren, während die Municipien von außen in den römischen Staat hereinkamen, ohne dabei ihre Eigen-

---

[1]) Anders war es freilich bei den Präfecturen von Campanien; denn die campanischen Städte wurden, nach ihrem Abfall im zweiten punischen Kriege, mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Verfassung bestraft und zusammen unter vier Präfecten gestellt, welche das röm. Volk jährlich aus den sogen. Sechsundzwanzigern wählte, s. über diese Walter I §. 130.

[2]) In der Lex Galliä Cisalpinä, wovon später zu handeln ist.

[3]) Aus der Verwechselung beider Fälle erklärt sich die abweichende Ansicht von Savigny (Gesch. des R. R. im M. A. I S. 63) und Zumpt (a. a. O.), welche die Präfecturen eben so gut in Municipien wie in Colonien annimmt. Es ist eine irreführende Bezeichnung, wenn Göttling von einer Präfectur in der Colonie redet und damit die alten Einwohner der Stadt meint. Ich folge Walter, Buch I §. 200 u. 201, wo die Sache am genauesten dargelegt ist.

thümlichkeit zu verlieren, und sich erst allmählich der römischen Verfassung und Art anbildeten [1]).

Municipien, Colonien, Präfecturen gehörten also dem römischen Staat an und stellten verschiedene Formen des römischen Städterechts dar. Anders war es mit den Städten der Lateiner und Bundesgenossen, deren Verhältniß zu Rom sehr uneigentlich für ein Bündniß ausgegeben wurde. Diese standen außerhalb der römischen Civitas, doch so, daß Rom die Oberhoheit über sie ausübte, sie nach außen hin vertrat und ihnen den Kriegsdienst nach willkürlich festgesetzten Contingenten auferlegte, während die innern Angelegenheiten in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung ihnen meist selbst überlassen blieben [2]). Aber eine Annäherung an die Civitas und eine gewisse innere Verbindung lag doch schon darin, daß ihnen die Gemeinschaft des Privatrechts mit den Römern entweder ganz oder zum Theil eröffnet war [3]), daß sie durch Uebersiedlung nach Rom, wenn sie daheim einen Geschlechtsstamm zurückließen, das Bürgerrecht erlangen konnten, endlich, daß in den latinischen Städten, nach besonderem Vorrecht derselben, die obrigkeitlichen Aemter immer auch das römische Bürgerrecht gewährten. — Nach der Zerstörung des Bundes von Latium wurden von Rom aus neben den Bürgercolonien auch latinische ausgesendet, mit dem Recht der Lateiner. Daraus ist dann die neue Latinität als ein allgemein rechtliches oder künstliches Verhältniß entstanden, wel-

---

[1]) Aul. Gell. noctes Att. XVI. 13. Sed coloniarum alia necessitudo est; non enim veniunt extrinsecus in civitatem nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt et jura institutaque omnia populi romani, non sui arbitrii, habent.

[2]) Ueber schwere öffentliche Verbrechen erkannte wohl auch der Senat von Rom s. die Beispiele aus Polybius bei Dirksen, observationes ad tabulae Heracl. partem alteram 1817. p. 135. Dazu kamen die willkürlichen Eingriffe römischer Magistrate und Legaten, s. die Beisp. bei Kiene a. a. O. S. 151.

[3]) Fast jeder der competenten neueren Schriftsteller hat darüber seine eigne Meinung.

ches gleichsam eine politische Mittelstufe zwischen dem Recht von Italien und dem der Provinzen bezeichnete und in dieser Bedeutung auf einzelne Städte und ganze Provinzen außerhalb Italien übertragen wurde [1]). Die Transpadaner im cisalpinischen Gallien waren die ersten, welche dieses Recht um dieselbe Zeit erhielten, als die alten Lateiner und Bundesgenossen (und mit diesen wahrscheinlich auch schon die cispadanischen Gallier) das Bürgerrecht [2]). Es gewährte Allen, die daran Theil nahmen, die Gemeinschaft des vermögensrechtlichen Verkehrs mit den Römern oder das Commercium, den obrigkeitlichen Personen das römische Bürgerrecht, der Stadtgemeinde eine gewisse Selbständigkeit der Verwaltung dem römischen Statthalter gegenüber [3]).

Außer dem Recht der Lateiner und Bundesgenossen setzten sich endlich in Italien hie und da noch manche besondere Ver-

---

[1]) Noch später wurde die Latinität auch als eine Mittelstufe persönlicher Rechtsfähigkeit zwischen den römischen Bürgern und den Peregrinen aufgefaßt, s. die trefflichen Abhandlungen von Savigny über die Latinität und das Jus italicum (Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. V) und über den Volksschluß der Tafel von Heraklea (ebendas. Bd. IX S. 314 flg.)

[2]) S. v. Savigny, der röm. Volksschluß a. a. O. S. 312.

[3]) Auf den letzten erheblichen Punkt hat zuerst Walter und zwar schon in der 1. Ausg. S. 233 (2. Ausg. I §. 230) aufmerksam gemacht, mit Bezugnahme auf die Stelle von Strabo IV c. 1 §. 12 (nicht 10). Da heißt es von der Stadt Nemausus, daß sie zwar in Bezug auf Handel und Volksmenge hinter Narbo zurückstehe, aber hinsichtlich des politischen Rechts den Vorzug vor diesem habe, *ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λατεῖον. ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο.* Demnach waren also dort die Aedilen und Quästoren römische Bürger und das Volk d. i. die Stadt unabhängig von den Befehlen der römischen Statthalter. Das Letztere scheint sehr vielsagend, ist aber doch nicht von selbständiger Jurisdiction zu verstehen, die ja ein Hauptstück des Jus italicum war. Deshalb werden auch nur Aedilen und Quästoren als Obrigkeiten genannt, nicht Duumvirn oder Quatuorvirn, bei welchen in der Regel die städtische Jurisdiction war.

hältnisse fort, und während z. B. die Bruttier zur Strafe für ihre, im zweiten punischen Kriege bewiesene, hartnäckige Feindschaft wie Knechte der Republik angesehen und behandelt wurden, fanden sich Heraklea und Neapel durch besondere Vorrechte so sehr begünstigt, daß sie, nach dem Bundesgenossenkriege, sogar das dargebotene volle Bürgerrecht anzunehmen zögerten [1]).

In so verschiedenen Rechtsverhältnissen traten die Italiker ihrer Herrin Rom mit dem Anspruch auf das volle Bürgerrecht entgegen. Die Gerechtigkeit unterstützte die Forderung und sie schien selbst auf dem Wege der alten Politik von Rom zu liegen. Schon hatten die edlen Gracchen den Gedanken dazu angeregt; M. Livius Drusus büßte den Vorschlag mit dem Tode. Darauf erhoben die Bundesgenossen die Waffen und stellten die römische Herrschaft noch einmal in Frage; sie hätten eine Bundesrepublik mit römischen Einrichtungen an die Stelle des römischen Staats gesetzt. Doch Rom erschien weder von seinen Waffen noch von seiner Politik verlassen. Es gewährte den treu gebliebenen Bundesgenossen, den Lateinern, Etruskern und Umbrern, durch die Lex Julia im Jahre 664 u. c. sein Bürgerrecht und bekämpfte die Andern mit überlegener Kriegskunst. Schwerlich wären diese noch zum Ziele gelangt, wenn nicht in Rom selbst der Bürgerkrieg des Marius und Sulla ausgebrochen und nun die marianische Partei den Bundesgenossen entgegengekommen wäre [2]). Es war ein trauriges, höchst verderbliches Geschenk dieses Bürgerrecht, welches sie zugleich mit dem Bürgerkrieg erhielten und mit Strömen ihres edelsten Bluts bezahlten! Und bevor sie zu irgend einem Genuß der neuen Rechte gelangten, erfolgte die tyrannische Herrschaft des Sulla mit Proscriptionen, Plünderungen und Militärcolonien. Unter dem Vorwande des Strafgerichts und mit der

[1]) Noch Mehreres findet man bei Walter I §. 215.

[2]) S. hierüber die verdienstlichen Untersuchungen von Kiene, Bundesgenossenkrieg S. 215 flg.

Begier ebenso der Rache wie der Habsucht, wurden die italischen Städte und Völkerschaften wie Unterjochte behandelt, und mit dem Raube ihrer Besitzthümer Sulla's Krieger und die Genossen seiner Gewaltherrschaft ausgestattet. Nach Livius (Epit. XC) hätte Sulla 47 Legionen in Italien angesiedelt. Ganze Völkerschaften waren durch das Schwert ausgerottet; Etrurien, Samnium, ein Theil von Latium erhielten eine neue Bevölkerung [1]) — eine heimathlose wilde Rotte, nicht gebändigt durch die eisernen Klammern einer festen Staatsordnung, wie jener Zusammenfluß der Völker im alten Rom, immer bereit das Gemeinwesen wie Kriegsbeute zu behandeln.

Mit etwas mehr Schonung scheint Cäsar wenigstens anfangs bei seinen Colonien in Italien verfahren zu sein, indem er hauptsächlich Staatsländereien dazu anwies, wie die von Campanien durch das Ackergesetz, welches er als Consul durchbrachte. Doch hat auch er späterhin seine Veteranen mit vielen Landanweisungen innerhalb und außerhalb Italiens ausgestattet, und die rechtmäßigen Besitzer häufig vertrieben [2]).

In viel größerem Maaßstab und mehr nach Sulla's Weise bevölkerte Augustus die Städte Italiens durch 28 neue Militärcolonien, nachdem die Proscriptionen der Triumvirn sehr viel Raum gemacht hatten [3]). Antonius erhob gegen ihn die Beschwerde: statt der bestimmten achtzehn Städte — es waren dazu die schönsten und reichsten von den Triumvirn ausgesucht, Wohnhäuser und Grundbesitz vertheilt worden [4]), — habe

---

[1]) S. Niebuhr, römische Geschichte Bd. I S. 11. 12 (2. Ausg.) und Göttling, Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 463.

[2]) Sueton. (Julius c. 38) rühmt von ihm: Assignavit et agros sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur, womit zu vergl. Cäsars eigne Rede bei Appian. bell. civ. I c. 94; aber gegen ihn zeugt die heftige Anklage des Brutus ib. II c. 140. 141.

[3]) Monum. Ancyranum restit. Jo. Franz, comment. instr. A. W. Zumpt 1845 Tab. V lin. 38 vergl. mit Sueton. Octavius c. 46.

[4]) Appian. IV c. 3.

er ſeinen Veteranen faſt ganz Italien angewieſen und 34 Legionen ſtatt 28 mit Ländereien und Tempelſchätzen verſorgt[1]). Die Italiker ſtrömten in Maſſen nach Rom und erhoben dort laute, doch fruchtloſe Klage, daß man ſie wie Feinde in einem eroberten Lande behandle[2]).

Und in der That, Italien war in den letzten funfzig Jahren wie zum zweiten Mal erobert und nun erſt ganz römiſch geworden. Der Bundesgenoſſen- und Bürgerkrieg vernichtete die uralte Nationalität und Bildung ſeiner verſchiedenen Volksſtämme. Von Rom her erhielt es ſeine neue gleichartige und martialiſche Bevölkerung, nahm es Sprache und Sitte, öffentliches und Privat-Recht. Zu Auguſtus Zeit war es ſchon ſo weit gekommen, daß Strabo die Wohnſitze der Lucaner, Bruttier und ihrer Stammeltern der Samniter nicht mehr genau angeben konnte, weil alle Eigenthümlichkeit der Bewohner verſchwunden war und ſie nur als Römer erſchienen[3]).

Auf einem ſo geebneten Boden konnte nun auch eine gleichmäßige Geſetzgebung durchgreifen und das Bedürfniß der Centraliſation beim Untergang der Republik ſchien ſie zu erfordern. Sie mußte ſich aber vorzugsweiſe auf die Städte beziehen, denn Italien war ſchon ganz ein Land der Städte, auch in denjenigen Gebieten, wo das Städteweſen urſprünglich nicht heimiſch geweſen; und die italiſchen Städte erſchienen nun als die wichtigſten Beſtandtheile, ja als die Grundpfeiler des römiſchen Staates ſelbſt.

Betrachten wir zuvörderſt die ſtaatsrechtliche Stellung, in welcher ſie ſich nach der Annahme des römiſchen Bürgerrechts befanden, ſo iſt offenbar, daß bei ihrem nun weſentlich gleichen

---

[1]) Appian. V c. 22.

[2]) Ib. c. 12. 14 vergl. mit Virgil. Ecl. I v. 71. Doch rühmt ſich Auguſtus in dem Monum. Ancyranum, er zuerſt habe für die Landanweiſungen Entſchädigung gegeben und an die Municipien Sestertium Sexiens Millions d. i. etwa 30 Mill. Th. gezahlt, ſ. Monum. Ancyr. Tab. III l. 24.

[3]) Lib. VI c. 1. νῦν δ' εἰσὶ Ῥωμαῖοι.

Verhältniß zu Rom jene früheren Unterschiede des römischen Stadtrechts in der Hauptsache ihre Bedeutung verloren. Die Städte der Lateiner und Bundesgenossen waren nun sämmtlich römische Municipien und unter ihnen nicht mehr solche mit vollem und halbem Bürgerrecht zu unterscheiden; ebenso hatten die römischen Colonien keinen Vorzug vor den latinischen in Italien. Für dieses gleiche Verhältniß der italischen Städte zu Rom mußte sich nun auch ein gemeinsames römisches Städterecht ausbilden. Daß dies geschehen, ist nicht die Frage, sondern nur, auf welchem Wege es dazu gekommen?

Das Verhältniß der städtischen Obrigkeiten zu den römischen Magistraten, die Grenze ihrer Gerichtsbarkeit und das Maaß ihrer sonstigen Befugnisse, die Ausführung des Census und die Ausübung der römischen Bürgerrechte, — alles dieses konnte gleich anfangs nicht völlig unbestimmt bleiben und ohne Zweifel enthielten darüber schon die Lex Julia de Civitate und die andern mit ihr im Zusammenhang stehenden Gesetze eine allgemeine uns unbekannte Regel. Wir wissen nur, daß die italischen Städte selbst sich über die Annahme des dargebotenen Bürgerrechts erklären durften und mußten, womit sie sich sowohl zu der Lex Julia als zu allen weiteren Maaßnahmen der römischen Gesetzgebung verpflichteten[1]).

Es ist aber weiter die Frage, ob die Annahme des römischen Bürgerrechts auch unmittelbar eine Aenderung der Städteverfassung zur Folge hatte? Ich glaube dies für die italischen Städte im Allgemeinen verneinen zu müssen, trotz der abweichenden Ansicht neuerer Schriftsteller. — Zuvörderst war doch die Stadtverfassung der alten Municipien durch das Bürgerrecht der Einwohner nicht berührt worden, außer insofern die Rö-

[1]) Cicero pro L. Corn. Balbo c. 8. ipsa denique Julia, qua lege civitas est sociis ac Latinis data, *qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.* Fundus heißt so viel als auctor s. die Erklärung der Stelle bei Savigny, über den Volksschluß der Tafel von Heraklea, Zeitschrift Bd. IX S. 305.

mer ihnen zum Theil Präfecten als Gerichtsobrigkeit einsetzten, was damals seine besonderen Gründe hatte, und späterhin auch unterblieb. Es ist ferner kein Grund abzusehen, warum die Verfassung der neuen Municipien der Lateiner und Bundesgenossen sollte geändert worden sein, ehe es überhaupt, soviel wir wissen, eine allgemeine römische Städteordnung gab. Ebenso wenig finde ich endlich die Annahme von Savigny gerechtfertigt, daß die Städte der Transpadaner, als sie das Bürgerrecht von Cäsar erhielten (705 u. c.), zugleich als Municipien „organisirt" worden seien; denn die Stelle bei Cicero, wo bei dieser Gelegenheit von der Wahl von Quatuorvirn die Rede ist[1]), beweist das doch nicht, sondern, da eine selbständige Gerichtsbarkeit der Städte bei fortdauernder Provinzialverfassung im cisalpinischen Gallien nicht wohl gemeint sein kann, (also nicht IVviri juri dicundo) so sind wahrscheinlich die städtischen Censoren (IVviri quinquennales) zu verstehen[2]). Denn diese mußten allerdings sogleich ernannt werden, um den Census der neuen Bürger aufzunehmen. Auch erklärt sich dann der Ausdruck Cicero's auf's passendste, wenn er die Verleihung des Bürgerrechts an die Transpadaner gerade durch die Wahl dieser Obrigkeit bezeichnet. Die Transpadaner hatten überdies längst das Recht der Latinität, nach welchem ihrer städtischen Obrigkeit das römische Bürgerrecht und eine gewisse Selbstregierung zukam, was überall schon eine geordnete Städteverfassung voraussetzt, die weiter keiner neuen Einrichtung, am wenigsten der Ernennung von Aedilen, wofür

[1]) Cic. ad Att. V. 2. eratque rumor de Transpadanis eos jussos IVviros creare. Quod si ita est, magnos motus timeo. Es ist die Verleihung des Bürgerrechts gemeint, die man schon im J. 703 von Pompejus erwartete, s. Savigny a. a. O. S. 325.

[2]) Diese IVviri quinq. finden sich häufig und zwar neben und nach den IVviri j. d. s. bei Orelli, Inscript. Tom. II no. 3852 sq.

man jene Quatuorvirn gehalten hat, zu römischen Municipien bedurfte [1]).

Auch in den Provinzen ließen die Römer die herkömmliche Städteverfassung bestehen, und wurden zunächst nur durch Unordnungen und Streitigkeiten in den Städten selbst, und nur außerordentlicher Weise veranlaßt, Aenderungen darin vorzunehmen oder die streitigen Punkte festzustellen. So z. B. als die Halesiner bei einer Uneinigkeit über die Rathswahl ein Gesetz darüber von dem römischen Senat verlangten; dieser beauftragte den Prätor C. Claudius Pulcher mit der Sache, welcher darauf ein ausführliches Gesetz über die Wählbarkeit zum Stadtrath erließ. Ebenso erhielten die Agrigentiner, nach der Einführung einer Colonie in ihre Stadt, ein Gesetz von Scipio über die Zusammensetzung des Raths [2]); doch erließ schon Pompejus bei der Einrichtung der Provinz von Bithynien eine allgemeine Städteordnung, auf welche sich noch Plinius der jüngere, als Statthalter daselbst, bezieht [3]).

---

[1]) Was Savigny (a. a. O. S. 328) über die IVviri in der angeführten Stelle von Cicero sagt, ist sehr unbefriedigend. Sie sollen nur überhaupt eine Obrigkeit ohne Gerichtsbarkeit bezeichnen, aber eine solche hatten ja alle Provinzialstädte schon ohnehin, zumal die mit latinischem Recht (s. o. die Stelle bei Strabo). Wenn aber derselbe Schriftsteller diese IVviri in dem IVvir aediliciae potestatis e lege Julia municipali auf der Inschrift von Padua (Orelli no. 3676) wiederfinden will (S. 372), so kann ich davon noch weniger halten. Die Sache steht doch so: Cicero erwähnt gegen Atticus im J. 703 des Gerüchts, daß die Transpadaner das Bürgerrecht erhalten sollen und bezeichnet dies durch die Wahl von Quatuorvirn. Das Gerücht war unbegründet; die Transpadaner erhielten das Bürgerrecht erst im J. 705 durch Cäsar, also zugleich auch die Quatuorvirn, welche Cicero meint. Die sogenannte lex Julia municipalis aber, von welcher gleich die Rede sein wird, wurde erst im J. 709 erlassen. Ist nun diese, wie Sav. annimmt, mit der in der angeführten Inschrift identisch, so wurden jene IVviri aedil. pot. erst im J. 709 eingeführt, können also nicht dieselben sein, von welchen Cicero spricht.

[2]) Cicero in Verrem II c. 49. 50.

[3]) Plin. epist. X. 83. Quinctius Flamininus stellte in den Städten von Thessalien die aufgelöste Ordnung wieder her: a censu maxime et senatum et

Auf dieselbe Weise wurden die Römer nun wohl auch in Italien in einzelnen Fällen, dergleichen sich am häufigsten in den neuen Militärcolonien des Sulla ereignen mochten, veranlaßt, die Städteverfassung zu ordnen. Es geschah dann jedes Mal, daß Bevollmächtigte, einer oder mehrere, durch ein Gesetz ernannt wurden, wie in dem vorhin erwähnten Fall C. Claudius Pulcher für Halesia, um die erforderlichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu treffen [1]).

Endlich mochte es jedoch zweckmäßig erscheinen, sei es nun, daß das allgemeine Bedürfniß sich durch häufigere Fälle der Art kundgab, oder daß überhaupt schon mehr Gleichförmigkeit der Einrichtungen beim Beginne der Einzelherrschaft angestrebt wurde, gewisse Grundlagen der Städteverfassung durch ein allgemeines Gesetz für Italien festzustellen. Denn dies ist unstreitig die Aufgabe der römischen Städteordnung gewesen, von welcher uns in der berühmten, nach ihrem Fundort benannten Tafel von Heraklea ein bedeutendes Bruchstück, mit einer Reihe von Bestimmungen über die Wählbarkeit zu den Ehrenämtern der Stadt und zum Stadtrath sowie über den Census, erhalten ist [2]).

Bei der näheren Betrachtung dieser Urkunde ist hauptsächlich von Savigny's Untersuchungen über Zeit, Veranlassung,

---

judices legit Liv. XXXIV c. 51. Noch mehrere Stellen sind nachgewiesen von Walter, Buch I §. 221 Note 35.

[1]) Tab. Heracleensis lin. 159. Qui lege plebisvescito permissus est, fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve ejus municipii daret etc. Warum ich diese Stelle nicht mit Savigny auf die transpadanischen Städte beziehe, wird weiter unten gesagt werden

[2]) Haubold, antiquitatis rom. monumenta legalia ed. Spangenberg (1830) p. 98. Tab. Herael. ex rec. Marezollii. Einen neuen Abdruck nach dem Original giebt Göttling, funfzehn röm. Urkunden. 1845. Der Theil des Volksschlusses, welcher sich auf die Städteverfassung bezieht, beginnt mit linea 83: hier kann Manches vorausgegangen sein, was nicht mit in die Tafel aufgenommen worden; doch der letzte Satz in dieser bildet passend den Schluß des ganzen Gesetzes, wie Puchta mit Recht bemerkt hat (Instit. I §. 90).

Umstände und Namen des Gesetzes und von Dirksen's Erklärung des Inhalts auszugehen [1]). Beide Schriftsteller haben erkannt, daß der in Rede stehende Volksschluß, von welchem uns hier nur der auf die Städteordnung bezügliche Theil angeht, jedenfalls erst in die Zeit nach Sulla's Tode (676 u. c.) zu setzen ist, weil nach einer darin vorkommenden Bestimmung alle Diejenigen, welche für den Kopf eines proscribirten Bürgers einen Preis erhalten haben, von den städtischen Ehrenämtern ausgeschlossen sein sollen [2]). Ferner hat Savigny, durch die muthmaßliche Beziehung einer Stelle aus Cicero's Briefen auf denselben Volksschluß [3]), es bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß kein Anderer als Cäsar selbst, und zwar im J. 709, im letzten seines Lebens, der Gesetzgeber gewesen ist. Dazu fügen sich auch alle übrigen Umstände am besten: sowohl die Zeitlage im Allgemeinen, Cäsars Dictatur als Anfang des monarchischen, auf gleichmäßige Organisation dringenden Staats, als auch jene auf die Proscriptionen bezügliche einzelne Bestimmung des Gesetzes, da gerade Cäsar sich immer als der eifrigste Verfolger der Mörder aus der Sullanischen Schreckenszeit und als Freund der damals Verfolgten bewiesen hat [4]); endlich der Plan, mit welchem er schon umging, Italien, durch die Aufhebung der Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens, über seine bisherigen politischen Grenzen zu erweitern, nachdem noch zuletzt die Transpadaner (im J. 705) das römische Bürgerrecht von ihm erhalten hatten. Denn sehen

---

[1]) Dirksen, observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram. 1817. v. Savigny, der röm. Volksschluß der Tafel von Heraklea, in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. IX S. 300. (1838.)

[2]) lin. 122.

[3]) Cic. ad fam. VI. 18 vergl. mit lin. 94. 104 f. Sav., Volksschluß a. a. O. S. 349.

[4]) Sueton. Julius c. 11. Noch im J. 705 gehörte es zu seinen ersten vorläufigen Einrichtungen in Rom und Italien, daß er den Kindern der von Sulla geächteten Bürger die Aemterbewerbung gestattete. Dio Cass. XLI c. 18.

wir das Gesetz näher auf den von ihm selbst bezeichneten Gesichtskreis an, so werden wir sagen müssen, daß es zunächst zwar nur für Italien im engeren Sinne bestimmt sei, zugleich aber schon auf eine weitere Ausdehnung, für römische Bürgerstädte überhaupt, berechnet scheine; und die Vermuthung liegt demnach nicht fern, daß die beabsichtigte Erweiterung von Italien durch eine gleichmäßige Städteordnung vorbereitet werden sollte [1]). — Mit vieler Wahrscheinlichkeit hat endlich Savigny auch die bei den spätern classischen Juristen erwähnte Lex

[1]) Die Worte lin. 142: Quae municipia, coloniae, praefecturae civium Romanorum in *Italia* sunt, etc. u. lin. 117—119: quive judicio publico Romae condemnatus est, erit, quocirca eum in *Italia* esse non liceat... quive in eo municipio, colonia etc. *judicio publico* condemnatus est — lassen die Ausdehnung auf die Provinz nicht zu, wenn gleich der gewöhnliche Sprachgebrauch der Schriftsteller auch Gallia Cisalpina schon mit zu Italien rechnete. Dagegen sind freilich die Formeln lin. 108: Quae mun. etc. *civium Romanorum* sunt u. lin. 83 so allgemein gefaßt, daß sie selbst über Italien im weitern Sinne hinauszugehen scheinen. — Savigny hat die nähere Veranlassung des Gesetzes in der vorausgegangenen Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Transpadaner gefunden, indem er die Schlußworte: lin. 159: Qui lege plebisvesrito permissus est, fuit, uti leges in *municipio fundano* municipibusve ejus municipii daret etc. auf deren Städte bezieht. Dabei liegt die oben widerlegte Ansicht zu Grunde, daß die Einführung des römischen Bürgerrechts auch eine Reform der Stadtverfassung in den neuen Municipien zur unmittelbaren Folge gehabt habe. Auch kann ich den Ausdruck: municipium fundanum für die transpadanischen Städte nicht passend finden. Sollten denn diese Städte, welche schon latinisches Recht angenommen hatten und überdies Provinzialstädte waren, auch noch, gleich wie die freien und föderirten, dafür Fundus werden, wenn sie das bessere römische Recht bekamen? Von den latinischen Colonien glaubt es der genannte Schriftsteller selbst nicht (Volksschluß S. 308). — Hier ist ein schwacher Punkt seiner Beweisführung, den er nur ungenügend vertheidigt (S. 324. 326). Ich beziehe daher die angeführten Worte auf dieses und jenes Municipium in dem alten Italien, in welchem schon zuvor, in der oben erwähnten Weise, eine Verfassungsreform nöthig befunden und angenommen worden. Der Einwand Savigny's, daß man dann bis auf eine Zeit von mehr als 40 Jahren zurückgehen müsse, trifft eben darum nicht zu, weil jene Reformen in gar keiner unmittelbaren Verbindung mit der Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen standen.

municipalis auf die hier in Rede stehende Städteordnung bezogen [1]).

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte selbst, um daraus die Grundzüge der römischen Städteordnung zu entnehmen.

Rom war die eine und allgemeine Civitas, in welche die italischen Städte als politische Glieder eintraten. Denn wie die römischen Tribus in der freien Republik die Curien des alten patricischen Populus verdrängten, so wurden sie selbst, als Rom-Italien über das Maaß der städtisch-republikanischen Formen hinausgegangen und die römischen Comitien bedeutungslos geworden, ein unlebendiger Bestandtheil der Staatsverfassung, und die Städte traten gewissermaßen an ihre Stelle.

Die Stadt (oppidum) bildete mit ihrem Gebiet (territorium), zu welchem kleinere Ortschaften (vici, castella) und Landgemeinden (pagi) gehörten, ein politisches Ganzes. An der Spitze desselben stand ein Magistrat von zwei oder vier Mitgliedern, Duoviri oder Quatuorviri [2]). Dieser hatte die obere Leitung der Verwaltung und die Jurisdiction, den Vorsitz im Rath und in der Volksversammlung. Er wurde vom Volke in den Comitien jährlich gewählt [3]). Die Wählbarkeit ist an die Bedingung des Alters von 30 Jahren geknüpft, es sei denn, daß einer die Dienstzeit von 6 Jahren zu Fuß oder von 3 zu Roß in der Legion schon früher zurückgelegt hat oder durch Privilegien vom Kriegsdienst überhaupt befreit ist. Durch das Ehrenamt ist man zum Eintritt in den Rath berechtigt, wenn man diesem nicht schon angehörte [4]).

---

[1]) A. a. O. S. 362 ff. Viel zweifelhafter ist dagegen der Name lex *Julia* municipalis, insofern er durch die oben (S. 17 Note [1]) erwähnte Inschrift von Padua dargethan werden soll.

[2]) Das Gesetz nennt nur diese ausdrücklich, ohne andere Benennungen auszuschließen: lin. 83 *aliove quo nomine* magistratum potestatemque — habebunt.

[3]) lin. 84. 98. Zu Anfang Juli, um im Januar des folgenden Jahrs das Amt anzutreten s. Dirksen, observat. p. 36.

[4]) lin. 136: IIvir. IIIIvir. aliamve quam potestatem, *ex quo honore in eum ordinem perveniat.*

Der Rath ist der andere wesentliche Bestandtheil der Stadtverfassung. Er heißt hier noch nicht Curia, wie später im Unterschied von dem Senat von Rom, sondern gleichfalls Senat und wird als Ordo der Senatoren, Decurionen, Conscripti bezeichnet[1]). Das Amt des Rathsherrn war lebenslänglich; seine Würde gewährte einen Ehrenplatz im Theater und bei öffentlichen Festen und eine vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenämtern. Nur wenn eine Stelle durch Todesfall oder durch eine gerichtliche Verurtheilung erledigt war, fand eine neue Wahl statt, welche dann nicht von dem Volke, nicht von dem Rathe selbst, sondern von der höchsten Obrigkeit, den Duovirn, Quatuorvirn oder wie sie sonst heißen mochten, ausging[2]). Das Gesetz bestimmt sehr umständlich die Fälle, welche von der Wahl zum Rath und zu den Ehrenämtern ausschließen. Darunter sind alle diejenigen Personen begriffen, welche ein schimpfliches Gewerbe treiben (zu denen auch Gladiatoren und Schauspieler gerechnet wurden), welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, aus dem Heere ausgestoßen, für zahlungsunfähig erklärt worden u. s. w.

Schon aus diesen Grundlinien der Verfassung ist ersichtlich, daß sie nur noch den Schein von einer Demokratie in den Wahlcomitien des Volks bewahrte, indem der Senat von lebenslänglichen und zu den Ehrenämtern vorzüglich berechtigten Decurionen schon eine ziemlich geschlossene Aristokratie darstellte, neben welcher die Versammlung der Bürgerschaft bald ebenso bedeutungslos wurde und endlich ganz aufhörte, wie die Volksversammlung in Rom selbst.

Vergleichen wir nun noch einmal die früheren Zustände mit dieser römischen Städteordnung, so zeigt sich daß durch diese für die Städte von Italien weder etwas völlig Neues noch ganz Gleichförmiges geschaffen wurde. Ueberall finden

[1]) lin. 137. 138 in loco senatorio, decurionum, conscriptorum sedeto etc.
[2]) lin. 86. 87.

wir nämlich schon in den altitalischen Städten bei den Völkern, welche überhaupt ein Städtewesen hatten, bei den Etruskern und den Lateinern, einen Senat und Stadtobrigkeiten, mochten diese nun Lucumonen, Könige, Dictatoren oder wie sonst heißen, und jener oligarchisch abgeschlossen sein, wie bei den Etruskern, oder, mehr aristokratisch, nur die Vornehmsten überhaupt aus dem Volke in sich begreifen, wie bei den Lateinern [1]). Ebenso wenig fehlten auch den griechischen Städten in Unteritalien, welche übrigens, selbst in ihrer anfänglich aristokratischen Haltung nach alt achäischer und dorischer Weise, einen Gegensatz zu der starren Oligarchie und düstern Priesterherrschaft der Etrusker bildeten, jene Grundformen einer freien städtischen Verfassung. Die römischen und latinischen Colonien endlich brachten diese schon aus ihrer Heimath mit.

Durch die neue römische Städteordnung wurden also nur die überall schon vorhandenen Grundlagen unter eine allgemeine römische Regel gebracht, bei welcher, wie ich vermuthe, die Verfassung der römischen Colonien zum Vorbild gedient hat [2]). Doch läßt diese Regel Namen, Zahlen der Mitglieder, Befugnisse und Geschäftsgang der Behörden zum Theil ausdrücklich unbestimmt, fordert keine allgemeine Gleichförmigkeit und setzt sie nirgend voraus. Daher werden auch die Städte immer noch umständlich als Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden, und selbst die Conciliabula und Fora meistens nicht übergangen [3]). Denn diese Unterschiede hatten

---

[1]) S. bes. Göttling, römische Staatsverf. S. 17. 24. 35.

[2]) Darauf deuten sowohl die in der lex municipalis vorzugsweise gewählten Benennungen: IIviri, IVviri, decuriones, welche offenbar von den römischen Colonien hergenommen sind, als auch die Uebereinstimmung der verschiedenen von den Römern ausgegangenen Städteordnungen, so weit wir diese vergleichen können; so z. B. war das Alter von 30 Jahren als Bedingung der Rathsfähigkeit gleicherweise von C. Claudius Pulcher für Halesia und von Pompejus für die Städte von Bithynien festgesetzt (s. die Stellen S. 17).

[3]) lin. 83 und öfter. Ebenso bei Cicero pro Sext. 14. nullum erat

immer noch eine gewiſſe praktiſche Bedeutung. Noch lange erhielten ſich in den Municipien manche Eigenthümlichkeiten nicht nur der alten Volksſitte und Götterverehrung, ſondern auch der Verfaſſung. So werden noch in der Kaiſerzeit in Etrurien der Prätor, als Vorſteher des alten Städtebundes, in latiniſchen Städten der Dictator, in Neapel der Demarch u. ſ. f. genannt[1]). Daher ſuchten bisweilen Municipien von Italien das Recht der Colonien nach, und Colonien kehrten zum Recht der Municipien zurück, wenn gleich dieſer Unterſchied nur die äußern Formen, nicht das Weſen der Verfaſſung betraf[2]). Die Eigenthümlichkeit der Präfecturen endlich ſcheint nur noch darin beſtanden zu haben, daß ihre richterlichen Obrigkeiten, ſei es als ſelbſtgewählte oder von Rom her (ſpäter von den Kaiſern) ernannte Präfecten, nichts mit der ſtädtiſchen Verwaltung zu thun hatten, da ſich neben ihnen auch Duumvirn und Quatuorvirn finden[3]); desgleichen wurden in außerordentlichen Fällen Präfecten von Rom aus in die Städte geſendet, z. B. wenn eine ſtädtiſche Magiſtratswahl nicht zu Stande kommen

---

Italiae municipium, nulla colonia, nulla praefectura. Am vollſtändigſten iſt die ganze Reihe in der lex Rubria col. II l. 1 (Spangenberg, monum. leg. p. 150), wo die allgemeine Bezeichnung mit oppidum vorangeht und auch die vici und castella nicht fehlen: O. M. C. P. F. V. C. C.

[1]) Spartian. Adrianus c. 19. In Hetruria praeturam imperator egit (vergl. Orelli Inscript. Tom. I no. 96. Praetor. Etrur. XV populorum). Per Latina oppida dictator (vgl. Orelli no. 3786 sq.) et aedilis et duumvir fuit. Apud Neapolim demarchus, in patria sua (sc. Italica) quinquennalis: et item Adriae quinquennalis quasi in alia patria, et Athenis archon fuit.

[2]) Schon A. Gellius XVI. 13 weiß die Sache nicht mehr recht zu erklären. Tacit. Ann. XIV c. 27: at in Italia vetus oppidum Puteoli jus coloniae et cognomentum a Nerone apiscuntur. Ueber den vielfachen Wechſel in dieſer Stadt Walter I §. 201 Note 71.

[3]) So z. B. in Mutina neben dem Präfecten in der lex Rubria; ebenſo in Venuſia ſ. Orelli, Inscr. no. 3872 - 73; doch vergl. noch über manche Verſchiedenheiten Walter I §. 283.

konnte [1]). — Auf die Conciliabula und Fora werden in den römischen Städteordnungen alle Bestimmungen, welche den Rath und die Ehrenämter betreffen, angewendet, nur nicht die über den Census, und wahrscheinlich fehlte ihnen auch die eigene richterliche Obrigkeit [2]); demnach scheint es, daß die kleineren Städte in diesen Beziehungen von den genannten größeren abhängig waren, während die vici und castella unter ihren Vorstehern (magistri) den Städten als Ortschaften des Gebiets zugehörten [3]).

Es ist hier nicht der Ort den Verschiedenheiten in dem mehr Zufälligen und Aeußerlichen, wie es bloß den Rahmen der Verfassung in den einzelnen Städten bezeichnet, nachzugehn. Um so wichtiger erscheint für die allgemeine geschichtliche Entwicklung der Städteverfassung die äußere Stellung der italischen Städte zu Rom und das Verhältniß ihrer obrigkeitlichen Gewalten zu den römischen Staatsbehörden. Doch findet sich darüber auffallender Weise sehr wenig in der römischen Städteordnung, so weit sie uns aufbewahrt worden. Nur über den Census enthält sie die Bestimmung, daß er in den Städten, um dieselbe Zeit wie in Rom, von ihrer höchsten Obrigkeit (nur so allgemein wird diese bezeichnet) nach der von dem römischen Censor vorgeschriebenen Formel aufgenommen, darauf die Censuslisten an diesen eingesandt werden sollen [4]). Aber es ist schon bemerkt worden, daß das Verhältniß des städtischen Magistrats zu den höheren Staatsbeamten gleich anfangs, bei der Aufnahme der italischen Städte in die römische Civitas, nicht

---

[1]) S. Puchta, über den Inhalt der lex rubria in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. X S. 220.

[2]) Dirksen, observ. p. 8 sq. und Walter, gegen seine frühere Ansicht, Buch I § 247.

[3]) L. 30 D. ad municip. (50. 1): Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, *cui reipublicae vicus ille respondet.*

[4]) lin. 142—158. qui in iis municipiis, coloniis, praefecturis maximum magistratum maximamve potestatem ibi habebit - censum agito etc.

völlig unbestimmt bleiben konnte: wenn wir auch keineswegs annehmen dürfen, daß schon damals die städtische Jurisdiction in der Weise beschränkt worden sei, wie es später der Fall war; denn so viel hätte man doch den freien Städten von vorn herein nicht zumuthen dürfen, und selbst unsre Lex municipalis erwähnt noch ausdrücklich der peinlichen Rechtspflege, welche ihnen in der spätern Zeit nicht mehr verstattet war [1]).

Also in dieser Beziehung scheint auch Cäsar's Städteordnung nicht viel geändert oder in engere Grenzen gezogen zu haben. Vielleicht war es zu seiner Zeit noch nicht thunlich, die Selbständigkeit der italischen Städte weiter herunterzudrücken, und wenn selbst die ersten Kaiser die allzu raschen Uebergänge nicht liebten, weil sie den Schein der Republik immer noch bewahren wollten, so hatte Cäsar diesen bei weniger befestigter Herrschaft noch mehr zu schonen.

Anders war es jedoch, wenn eine frühere Provinz, wie das cisalpinische Gallien, mit Italien vereinigt und in sein Recht aufgenommen wurde; sie mußte das Geschenk, auch wenn es seinem Gehalte nach verringert erschien, immer dankbar anerkennen. — Es ist bereits bemerkt worden, daß schon Cäsar jene Vereinigung beabsichtigte. Darauf berief sich der junge Cäsar, C. Octavius, gegen M. Antonius im J. 712, als sie die Provinzen des Lepidus unter sich theilten; gerade ihm lag viel daran, die Statthalterschaft im cisalpinischen Gallien aufzuheben, weil sie dem Antonius, dem gefährlichen Genossen der Herrschaft, dort in der Nähe von Rom ein Heer zu unterhalten gestattete [2]). Man kam überein, Cäsars Plan aus-

---

[1]) lin. 119. quive in eo municipio — cujus erit, *judicio publico* condemnatus *est, erit.*

[2]) Nach der Uebereinkunft der Triumvirn zu Bononia erhielt M. Antonius diese Provinz nebst dem jenseitigen Gallien mit Ausnahme des narbonensischen (Dio Cass. XLVI c. 55. Appian. IV c. 2). Savigny irrt daher, wenn er sagt (Volksschluß a. a. O. S. 332), daß nach Decimus Brutus kein Statthalter mehr im diesseitigen Gallien ernannt

zuführen, und M. Antonius wurde anderweitig entschädigt. Dadurch fand sich also ganz Oberitalien, nach dem Ausdruck des Dio Cassius, in das italische Recht aufgenommen oder, wie Appian es bezeichnet, mit der Autonomie beschenkt, d. h. mit der selbständigen Gerichtsbarkeit, welche den Provinzialstädten in der Regel fehlte. Wie viel umfaßte nun diese städtische Gerichtsbarkeit?

Darüber gewährt uns eine andere in den Ruinen von Veleja aufgefundene Urkunde des Alterthums, die sogenannte lex de Gallia cisalpina, für welche Puchta den Namen Lex Rubria aus ihr selbst nachgewiesen hat, eine genügende Auskunft[1]). — Nach der scharfsinnigen Erörterung dieses Gelehrten kommt zu dem Verständniß des so eben angeführten Gesetzes Alles auf den Unterschied der Begriffe Imperium und Jurisdictio an, indem man, nach der Ansicht der classischen Juristen in den Digesten, davon ausgehen muß, daß der Hauptsache nach nur die letztere, nicht das Imperium, dem städtischen Magistrat zustand. Das Imperium aber, welches allein den höheren Staatsbeamten vorbehalten war, d. h. also den Consuln, Prätoren,

---

worden sei; auch hat er die wichtigste Stelle, welche den Zeitpunkt der Vereinigung dieser Provinz mit Italien angiebt (712 u. c.) übersehen, Appian. bell. civ. V. 3. *τήν τε γὰρ Κελτικὴν τὴν ἐντὸς Ἄλπεων ἐδόκει, Καίσαρος ἀξιοῦντος, αὐτόνομον ἀφιέναι γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος.* Dio Cassius übergeht diesen Artikel der Uebereinkunft vom J. 712 an der betreffenden Stelle L. XLVIII c. 1. 2, erwähnt aber die schon geschehene Vereinigung im folgenden J. 713, mit den Worten (ib. c. 12): *τῆς Γαλατίας τῆς Τογάτης, ἣ καὶ ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας ἤδη νόμον, ὥστε μηδένα ἄλλον προφάσει τῆς ἐνταῦθα ἀρχῆς στρατιώτας ἐντὸς τῶν Ἄλπεων τρέφειν, ἐσεγέγραπτο.* — Die Stelle bei Appian (V. 3) hat übrigens auch schon Walter angeführt, Rechtsgeschichte 2. Ausg. Buch I §. 243.

[1]) S. die Urkunde nach Dirksens Rec. bei Spangenberg, monum. legalia p. 144. Dazu Puchta, über die lex Rubria in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. X S. 195, und v. Savigny, Volksschluß, ebend. Bd. IX S. 333 und Nachträge Bd. XI S. 53. Hier hat Savigny zuletzt auch den Namen lex Rubria, worüber viel Streit geführt worden, anerkannt.

Censoren und den Statthaltern in den Provinzen, verlieh das Recht des Gebietens (den Bann nach deutschem Begriff) und das andre, dem Befehle durch Zwang Gehorsam zu verschaffen. Darin war nun die ganze Criminalgerichtsbarkeit (imperium merum) und ebenso das außerordentliche Verfahren in Civilsachen (imp. mixtum), bei welchem der Magistrat mit einem Decret einschreiten mußte oder eine Execution erforderlich war, enthalten. Die Jurisdictio im engern Sinne bezeichnete nur das ordentliche Verfahren in Civilsachen, nach welchem der Magistrat nur den Prozeß einleitete, die Rechtsformel gab und den Richter ernannte, der danach zu urtheilen hatte [1]). Nur diese letztere wurde also im Wesentlichen den Municipalobrigkeiten zugestanden, da sie immer nur als magistratus minores gelten konnten. In bestimmter Anwendung: Die Duumvirn der Städte in der bisherigen Gallia togata, sei es daß sie erst jetzt erwählt wurden oder schon vorhanden waren und nur das Prädicat j. d. (juri dicundo) annahmen, erhielten bei der Auflösung der Provinzialverwaltung nur die eigentliche Jurisdictio; in allen Criminalsachen, so weit sie nicht bloß polizeilich abgemacht wurden, und in allen Fällen, wo ein außerordentliches Verfahren nothwendig war, mußte man sich an den Prätor von Rom wenden. Weil aber dieser Grundsatz, in aller Strenge durchgeführt, die Rechtspflege sehr gehemmt hätte, so mußte dennoch ein, wenn auch nur geringer, Theil der Befugnisse, die in dem Imperium lagen, auch den Municipalobrigkeiten eingeräumt werden. Die Lex Rubria hatte nun eben den Zweck, diesen genau zu bestimmen, indem sie die Fälle bezeichnete, in welchen der städtische Magistrat mit außerordentlicher Gewalt einschreiten durfte, während sie auf der andern Seite seine Jurisdiction überhaupt auf eine Werthsumme von nicht mehr als 15000 Sestertien (ungef. 833 Thlr.) beschränkte [1]).

[1]) S. Puchta a. a. O. und in den Institutionen I §. 79. 80. 92.

[2]) So viel kann hier genügen. Das Weitere findet man in den angeführten Abhandlungen von Puchta und Savigny.

Die Lex Rubria bezieht sich nur auf das cisalpinische Gallien und gehört offenbar dem Zeitpunkt bei oder kurz nach der Vereinigung dieser Provinz mit Italien an, d. h. dem J. 712 oder 713 u. c.[1]). Wenn wir nun später bei den classischen Juristen, also zu Anfang des dritten Jahrh. n. Chr., die Gerichtsbarkeit des städtischen Magistrats überall nach demselben Grundsatz, daß ihm das Imperium fehle, festgestellt und in einzelnen Punkten sogar noch mehr als in der Lex Rubria beschränkt finden, so entsteht die Frage, wann solche Beschränkung auf die andern Städte von Italien übergegangen ist? — Ich kann nach der bisherigen Erörterung nicht mit Puchta annehmen, daß jener Grundsatz sogar schon früher, nämlich durch die sogen. Lex Julia municipalis zum allgemeinen Gesetz erhoben worden sei, so daß die Lex Rubria nur davon ausgehe, und schließe mich daher der Meinung Savigny's und Bethmann-Hollweg's an, daß die Ernennung von Oberrichtern in Italien durch die Kaiser Hadrian und M. Aurel die erwähnte Beschränkung herbeigeführt habe[2]). Darüber ist jedoch erst in dem folgenden Abschnitt, zu dem wir hiermit übergehen, das Nähere zu berichten.

---

[1]) Doch will es Göttling (röm. Staatsverf. S. 492) in eine frühere Zeit zurückverlegen, weil die Worte, col. I lin. 51: neive quis pro quo imperio potestateve erit, intercedito nicht von den Stadtobrigkeiten verstanden werden könnten. Aber dies ist auch gar nicht nöthig und schon Puchta hat sie auf die römischen Magistrate bezogen (a. a. O. S. 206. 217), was G. übersehen zu haben scheint.

[2]) Puchta, Instit. I §. 92. v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im M. A. 2. Ausg. 1834. S. 55. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden röm. Reichs 1834. S. 12.

II.

Die Städteverfassung von Italien in der ersten Periode der Kaiserzeit bis auf Diocletian.

Der staatsrechtliche und nationale Gegensatz von Rom und Italien war in der letzten Zeit der Republik ausgeglichen, Italien in Rom aufgenommen worden. Anstatt des Rechts der Lateiner und Bundesgenossen und sonstiger Verhältnisse trat nun in dieser Vereinigung ein gemeinsames italisches Recht hervor, welches die Vorzüge der italischen Städte vor den Provinzen bezeichnete und in seiner Gesammtheit unter dem Namen Jus italicum als ein überaus wichtiges Privilegium von da auch auf einzelne Provinzialstädte, insbesondere römische Colonien, übertragen wurde. So war die schöne und naturgemäße Rechtsbildung bei den Römern: die zuerst eigenthümliche, aus den wirklichen Verhältnissen hervorgewachsene Gestalt wurde wie eine reife Frucht gepflückt und zur allgemeinen Rechtsform erhoben. Auf ähnliche Weise war die Latinität entstanden, nicht willkürlich erfunden. Von der Art und Anwendung dieser letztern unterscheidet sich aber das Jus italicum zunächst dadurch, daß es niemals einen besondern Personenstand begründete, sondern sich nur auf das Stadtrecht und allein durch dieses auf die Personen bezog [1]). Es setzte bei den Bürgern der Stadt,

---

[1]) Dies hat zuerst Savigny dargethan in seiner Abhandlung über das jus italicum. Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. V. S. 242 (1825), und wiederum gegen die neuen Irrthümer von Dureau de la Malle, économie

welchen es verliehen wurde, immer schon das römische Bürgerrecht voraus und gewährte nur ihrem Gemeinwesen höhere Freiheiten, welche freilich den Bürgern zu gute kamen, aber nicht an ihren Personen hafteten, sie nicht überallhin begleiteten. Worin bestanden nun diese Freiheiten?

1) Italien war frei von den directen Steuern, d. i. von der Grund- und Kopfsteuer. — Auch die Lateiner und Bundesgenossen hatten keine Steuern entrichtet, sondern nur Kriegsdienst geleistet, und das Tributum der römischen Bürger war schon im J. 587 u. c. nach dem macedonischen Kriege aufgehoben worden.

2) Der italische Boden hatte vor allem Provinzialboden, der nicht das gleiche Privilegium erhielt, ausschließlich die Fähigkeit im quiritischen oder ächt römischen Eigenthum zu stehen [1]).

Endlich 3) die italischen Städte waren durch eine freiere Verfassung bevorzugt. Doch widersprechen sich die Ansichten der neueren Schriftsteller hinsichtlich der Bedeutung dieses Vorrechts. Nach Savigny hätten die Provinzialstädte ohne das Jus italicum niemals die selbstgewählten Obrigkeiten der Duumvirn oder Quatuorvirn gehabt. So allgemein ist das jedoch nicht richtig; denn theils hat Walter diese in vielen Städten, insbesondere Colonien, von denen wenigstens nicht bekannt ist, daß sie das Jus italicum hatten, nachgewiesen [2]), theils muß behauptet werden, daß die römischen Colonien überall eine Verfassung mit Duumvirn hatten [3]). Es kann also nur die Juris-

---

polit. des Romains (1840) vertheidigt a. a. O. Bd. XI S. 5. Der Widerspruch von Walter (noch in der neuesten Ausg. I §. 201), welcher zwar keinen neuen Personenstand des ital. Rechts, aber doch noch persönliche Vorrechte annimmt, ist in der Sache nicht erheblich und, wie es scheint, unbegründet; vgl. die Einwendungen dagegen von Puchta (Institt. I §. 94 und Savigny a. a. O. XI S. 11.

[1]) Die genannten beiden Eigenschaften des Jus italicum hat schon Gothofredus ad Cod. Theodos. L. XIV tit. 13 c. 1. nachgewiesen.

[2]) Schon in der 1. Ausg. (in der 2. Ausg. Buch 1 Kap. 36 Note 95 u. 105.)

[3]) S. o. S 8.

diction, insoweit sie diesen Obrigkeiten in den italischen, nicht aber in den Provinzialstädten als solchen zustand, den Unterschied ausgemacht haben[1]). Aber auch diese nicht durchaus und schlechthin. Denn was wollen wir von den sicilischen Städten sagen, welchen bei der Einrichtung der Provinz die eigne Gerichtsbarkeit allgemein zugestanden worden[2])? Müssen wir nicht glauben, daß dies auch sonst noch bisweilen in den Provinzen geschehen sei? Durfte doch selbst ein Statthalter, wie Cicero in Cilicien, den Städten (natürlich nur auf die Dauer seiner Verwaltung) eigne Gerichte zugestehen[3])! Der eigentliche Vorzug der italischen Städte kann also nur in der Selbständigkeit des Gerichts und der Verwaltung bestanden haben, welche ihnen eben darum eigen war, weil ihre Municipalobrigkeit immer als römischer Magistrat angesehen wurde, der zwar an Machtvollkommenheit und Würde weit hinter den höheren Magistratspersonen zurückstand, doch auch diesen nicht untergeordnet und in keiner Weise von ihnen abhängig erschien[4]). So, mit vollkommen unabhängiger Jurisdiction, welche nur allmählich in ihrer Ausdehnung beschränkt wurde, fanden sich die italischen Städte in den Staat aufgenommen, und dieselbe Autonomie, obwohl schon in engere Grenzen gezogen, erhielten auch die Städte vom cisalpinischen Gallien bei ihrer Vereinigung mit Italien[5]). Nur die höhere Gerichtsbarkeit war den römischen

---

[1]) So faßt schon Puchta (Institut. I §. 94) die Sache genauer auf.

[2]) Cicero, actio II in Verrem c. 13. Siculi hoc jure sunt, ut quod civis cum civi agat domi certet suis legibus.

[3]) Cicero, epist. ad Att. lib. VI. 1 §. 15. Dixi me de eo genere mea decreta ad edicta urbana accomodaturum: itaque curo et satisfacio adhuc omnibus. Graeci vero exsultant, *quod peregrinis* (i. e. suis) *judicibus utuntur*. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert! Tamen se *αὐτονομίαν* adeptos putant.

[4]) Ueber dies Verhältniß s. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 8.

[5]) Savigny geht offenbar auf der einen Seite zu weit, wenn er selbst den Colonien und Municipien in den Provinzen eine Verfassung mit Duumvirn abspricht, Walter auf der andern, wenn er zwischen diesen und

Prätoren, deren Zahl schon von Cäsar bis auf sechszehn vermehrt worden, welches auch späterhin, nach manchem Wechsel die Regel blieb [1]), vorbehalten.

Diese Verhältnisse erhielten sich, wie es scheint, unverändert bis zu der Zeit, als K. Hadrian vier Consularen zu Richtern in Italien einsetzte. Der Zweck der Neuerung könnte bloß der gewesen sein, durch die Einrichtung von vier höchsten Gerichtshöfen in verschiedenen Gegenden von Italien, den Rechtsgang zu beschleunigen und weniger kostspielig zu machen. Doch gedenkt Appian, der zur Zeit des K. Antoninus Pius schrieb, ihrer nur als einer vorübergehenden Maßregel, und erst M. Aurelius machte sie bleibend durch die neue Einsetzung von Juridici [2]). Es ist für gewiß zu halten, daß wenigstens seit dieser Zeit die Jurisdiction der Municipalobrigkeiten in Italien auf das Maaß herunter kam, welches wir bei den classischen Juristen in den Digesten vorgezeichnet finden. Allerdings wurde dadurch der Zustand Italiens dem der Provinzen schon ähnlicher; doch ist nicht wahrscheinlich, daß zugleich auch die immer noch selbständige Jurisdiction der Municipalmagistrate diesen Oberrichtern als einer regelmäßigen Appellationsinstanz untergeordnet wurde [3]). Es wäre dadurch der eine Vorzug des Jus

---

den italischen Städten keinen andern Unterschied einräumt, als daß die letzteren „möglicher Weise gewisse Freiheiten in der städtischen Verwaltung" zum voraus hatten (so viel auch erst in der 2. Ausg. Buch I §. 301). Savigny hat sich, um seine Meinung gegen Walter zu beweisen, auf die Stelle bei Ulpian L. 1 pr. §. 2 D. de censibus (50. 15) berufen: Est et Heliopolitana (sc. colonia), quae a D. Severo per belli civilis occasionem *Italicae coloniae rempublicam* accepit. Was heißt aber hier respublica? Die römische Stadtverfassung, sagt Savigny; ich nehme an, daß die Colonie sie schon hatte, und verstehe die Autonomie.

[1]) Dio Cass. XLIII c. 47. 49 u. LVIII c. 20.

[2]) Appian. bell. civ. I c. 38. *καὶ μετ' αὐτὸν ἐπέμεινεν ἐς βραχύ.* Jul. Capitol. M. Antoninus c. 11. Datis juridicis Italiae consuluit, *ad id exemplum quo Adrianus consulares* viros reddere jura praeceperat, vergl. Aelius Spart. c. 22.

[3]) So meint Puchta Institut. I §. 92.

italicum, wie wir ihn aufgefaßt, geschwunden; aber dieser muß wenigstens noch zur Zeit des Septimius Severus bestanden haben [1]). Es ist indessen nicht zu bestreiten, daß auch jene Unterordnung bald, wir wissen nicht wann, erfolgte; ohne Zweifel war sie schon in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts vorhanden, als Italien immer mehr auf die gleiche Stufe mit den Provinzen heruntergedrückt wurde, wo wir auch zuerst eigentliche Provinzialstatthalter, unter dem Namen von Correctoren, in seinen Landschaften finden [2]). —

In den zwei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit genoß Italien mit wenigen Unterbrechungen eine lange Zeit der Ruhe und des Friedens. Seine Bewohner waren der Waffen und des Krieges ganz entwöhnt und nur auf die Künste und Genüsse des Friedens bedacht [3]). Seine Städte erfreuten sich bei mäßigen Zöllen und Abgaben an den Staat eines geordneten und blühenden Zustandes. Aus ihrem eignen Vermögen waren sie im Stande, sich mit öffentlichen Gebäuden, Tempeln, Theatern, Bädern und Basiliken zu schmücken, Straßen, Mauern und Wasserleitungen zu bauen und zu erhalten, das Volk mit Spielen zu ergötzen und mit Getreide zu versorgen, Aerzte, Sophisten und Rhetoren anzustellen [4]). Verwaltung und Gerichte kosteten wenig, weil die Stadtämter von den vermögenden Bürgern ohne Besoldung übernommen und die öffentlichen Arbeiten meist von den Sclaven der Stadt verrichtet wurden. Man

---

[1]) S. o. die Stelle bei Ulpian D. de censibus.

[2]) Zu K. Aurelian's Zeit (270—275 n. Chr.). Trebellius Poll. triginta tyranni c. 24 berichtet, Aurelian habe den besiegten Tetricus zum Corrector von ganz Italien gemacht. Verkehrt! Das Richtige hat Vopiscus in Aurel. c. 39. Tetricum triumphalium correctorem *Lucaniae* fecit. Wir wissen eben so wenig, wann die Juridici aufhörten; denn die Stelle bei Dio Cass. LXXVIII c. 22 worin man finden will, daß dies nach Macrinus Zeit (218 n. Chr.) geschehen, sagt das doch nicht.

[3]) Herodian. II c. 11.

[4]) S. die Verordnung des K. Antoninus Pius über ihre Immunität bei Modestin L. 6 D. de excusatione (27. 1).

konnte die Einkünfte aus den städtischen Grundstücken und von den ausgeliehenen Capitalien, von den Gefällen u. s. f. zum öffentlichen Genusse, zur Unterstützung der Armen und zum Schmuck des Gemeinwesens verwenden [1]).

Doch diese vortheilhafte Schilderung des italischen Städtewesens betrifft nur die äußere und scheinbare Seite desselben, welche den innern Verfall noch verhüllte, bis er zu Ende des dritten Jahrhunderts in nackter entsetzlicher Blöße auf einmal hervortrat. „Alles stand scheinbar blühend und glänzend da, alle Einrichtungen des bürgerlichen Lebens schienen die höchste Vollendung erreicht zu haben, und doch war Alles im Innern morsch, Alles wankte" urtheilt treffend unser Historiker Schlosser über Staat, Leben und Sitte dieser Periode, die er so meisterhaft geschildert hat [2]). Um hier nur die Hauptmomente des allgemeinen Verfalls in Bezug auf die Städte anzudeuten, so kündigte sich dieser schon seit dem Anfang der Kaiserzeit im Großen unaufhaltsam an, einerseits in der fast wunderbaren Abnahme der Bevölkerung, welche weder die Strafen der Ehelosigkeit und Belohnungen des Kindersegens, noch die öffentlichen Kinderversorgungsanstalten, noch die neuen Ansiedlungen, oder was sonst die löbliche Fürsorge der Kaiser zum Zwecke der Volksvermehrung ausdenken mochte, verhindern konnten, und auf der andern Seite in der Verarmung des Volks im Ganzen trotz des unermeßlichen Zuflusses an Nahrungsmitteln und Reichthümern aus den Provinzen, weil keine Erzeugung mit der ungeheuren Verschwendung der Kräfte gleichen Schritt halten konnte [3]). Dazu kam bei der Gleichheit der Knechtschaft die immer zunehmende Ungleichheit des Vermögens, indem sich unter dem Schutz und der Pflege des Kaiserstaats Reichthümer

---

[1]) Vgl Fr. Roth, de re municipali Romanorum. Stuttg. 1801. p. 30.

[2]) Universalhistorische Uebersicht der Gesch. der alten Welt und ihrer Kultur. Th. III Abth. 2 S. 167.

[3]) S. die lehrreiche Abhandlung von C. G. Zumpt, über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. 1841.

und Grundbesitz mehr und mehr bei einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Großen zusammenhäuften, welche die Zeiten und Menschen am besten zu ihrem Vortheil zu nutzen verstanden und dem Zwecke des trägen Lebensgenusses alle edleren Güter des Menschen zum Opfer brachten.

Neben den Städten also, welche, mit dem Aufwand und der Pracht der Hauptstadt wetteifernd, in dem Glanz ihrer öffentlichen Gebäude und Anstalten, ihrer Feste und Spiele prunkten, dehnten sich schon die verderblichen Latifundien aus, welche den kleinen Grundbesitzer verschlangen und die freien Ackerbauer in hörige Leute oder Colonen verwandelten. Sie selbst aber, die Städte Italiens, die sich wie Rom von den Provinzen nährten — wenn endlich auch diese ausgesogen waren, und zugleich das Reich nicht mehr als ein Ganzes, worin sie nur als dienende Glieder erschienen, zusammenhielt, wenn Italien für sich selbst sorgen und dabei noch eine despotische Regierung und einen üppigen Hof und begehrliche Kriegsheere unterhalten sollte, — so mußte sich auf einmal das höchste Elend grauenvoll in ihnen kund geben.

Wenden wir uns nun zu der nähern Betrachtung der Städteverfassung in dieser Periode, so zeigen uns die in den Digesten auszugsweise enthaltenen Schriften der *classischen Juristen*, auf welche wir hier hauptsächlich angewiesen sind, das Städtewesen vom zweiten Jahrhundert her in der ersten Hälfte des dritten, einerseits in der größten Ausbildung seiner Formen, auf der andern Seite aber auch schon im Uebergange begriffen zu dem späteren Zustand, in welchem die aus den Zeiten der republikanischen Freiheit stammenden Einrichtungen sich zu Zwangsmitteln des härtesten Despotismus verkehrten. — Diese beiden Seiten sollen in der folgenden kurzen Uebersicht zur nähern Anschauung gebracht werden [1]).

---

[1]) Von den neuern Schriften sind hier, außer Fr. Roth, de re municipali Romanorum 1801, am meisten hervorzuheben: v. Savigny, Gesch.

Wir betrachten zuerst das bloß rechtliche Verhältniß der Städte, die juristische Seite des römischen Städterechts, welche sich erst in dieser Periode herausbildete. — Es ist zuvor nachgewiesen worden, wie in Folge der Vereinigung von Italien mit Rom ein allgemeines römisches Städterecht entstand, nach welchem die Städte dem Ganzen des römischen Staats als Glieder eingeordnet waren und doch zugleich ein in sich selbständiges und geschlossenes Leben fortsetzten. Sie waren nun zwar nicht mehr jede ein kleiner Staat für sich, denn ihre allgemeine Civitas war Rom, aber doch noch ein politisches Ganzes (corpus)[1]. Diese Seite ihres für sich Bestehens, welche an ihnen mehr als an einem andern Gliede des Staatsorganismus z. B. den Tribus, Collegien u. s. f. hervortrat, weil sie als ursprünglich fremde Gemeinwesen von außen in den Staat hereingekommen waren, wurde nun von den Römern als eine Persönlichkeit aufgefaßt, doch nicht mehr wie bei vorwiegend religiöser Anschauung als individuelle Gottheit, sondern in abstract verständiger Weise als juristische Person, — ein Begriff, der nicht nur auf alle Corporationen und Stiftungen, sondern auch auf ganze Provinzen, ja den Staat selbst anwendbar war[2]; denn er stellte nur die privatrechtliche Seite des Gemeinwesens dar, nach welcher dieses eines ist unter den vielen und eines wie alle. — Man bemerke das Uebergreifen des Privatrechts und die Bedeutung seines Fortschrittes. Zuerst kam es durch

---

des röm. Rechts im Mittelalter Band I (2. Ausg. 1834) Kap. 2. und Walter, Gesch. des röm. Rechts (2. Ausg. 1845) Buch I Kap. 35 ff. Sehr zu Statten kommt auch mit einer übersichtlich geordneten Fülle von Einzelheiten: Orelli, Inscriptionum latinarum selectarum ampliss. collectio. Tom. I et II (1828).

[1]) Der Vernichtung gleich wurde es geachtet, wenn eine Stadt aufhörte eine Gemeinde, ein Ganzes für sich, zu sein, wie es zur Strafe der Stadt Capua geschah, von der Livius sehr bezeichnend sagt: (XXVI c. 16): habitatur tantum et frequentatur tanquam urbs: *corpus nullum* civitatis.

[2]) Savigny's System des heutigen römischen Rechts Bd. II; die Lehre von der jurist. Person S. 239 ff.

die Plebs, jenen Zusammenfluß von Einzelnen, in dem alten patricischen Staate, der alles Recht zunächst nur als Ausfluß des öffentlichen und heiligen betrachtete, zur selbständigen Geltung. Damals war es ein anregendes und das Ganze belebendes Element; denn der politische Geist war stark genug, um seine Sprödigkeit zu überwinden und gebunden zu halten. Jetzt nach dem Untergange der Republik, nach der Auflösung oder Entkräftung der alten Staatsordnungen ist es zur Herrschaft gelangt und unterwirft sich auch die politischen Gebiete. — Doch nur eine Seite des Privatrechts ist es, welche den Gemeinwesen als juristischen Personen zukommt, weil diese immer nur gedachte, wenn auch durch wirkliche Personen vertretene Subjecte sind: sie sind nur des Vermögens fähige, nicht rechtlich handelnde und zurechnungsfähige Personen. Auch stellen sie schlechthin nur das Ganze als Einheit dar, nicht einmal die Gesammtheit aller zu einer Zeit lebenden Einzelnen, denn die juristische Person überlebt sie alle und ist daher nicht durch sie erschöpft [1]).

Indem wir hinsichtlich der näheren Ausführung dieses juristischen Verhältnisses auf Dirksen's und Savigny's Untersuchungen verweisen [2]), wenden wir uns zu der Stadtverfas-

---

[1]) Wie wichtig dieser Unterschied für die praktischen Folgen ist, zeigt v. Savigny a. a. O. S. 329 flg.

[2]) Nur so viel mag hier noch bemerkt werden, daß auch die mit dem Eigenthum verknüpften Rechte, insofern die Erwerbung derselben Handlungen voraussetzt, bei welchen die Vertretung durch eine andere Person nach röm. Recht nicht zulässig war, bei den juristischn Personen sehr beschränkt waren. So erklärten erst Nerva und Trajan die Städte für fähig, Legate zu erwerben, und die Intestaterbfolge und directe Einsetzung durch Testament wurde ihnen sogar erst durch K. Leo im J. 469 allgemein zugestanden. Auf der andern Seite war das städtische Vermögen stärker geschützt, als das der Privatpersonen, durch einen Vorzug beim Pfandrechte (das jus exigendi), durch die 40jährige Verjährungsfrist, durch die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, vergl. Roth a. a. O. p. 59. Dirksen, über den Zustand der juristi. Personen in den civilist. Abhandlungen Bd. II (1820) S. 101 flg.

ſung ſelbſt. Sie hatte ſich der allgemeinen Lage der Dinge entſprechend ganz ariſtokratiſch ausgebildet. Der Ordo der lebenslänglichen Decurionen erſcheint als eine Art von Patriciat, als ein Stand von regierenden Herren, während die übrige Bürgerſchaft, im Gegenſatz zu den Decurionen, als Stand der Plebejer bezeichnet wird [1]), der von aller thätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung ausgeſchloſſen war. Doch muß ich Savigny's Anſicht, daß in der Kaiſerzeit die Decurionen auch allein als Vollbürger ſeien betrachtet worden, widerſprechen [2]). Denn daß Auguſtus, nach Suetonius (c. 46), nur die Decurionen der römiſchen Colonien ihre Stimmen zu den Comitien von Rom ſchriftlich einſenden ließ, kann einen ſolchen Unterſchied nicht wohl begründet haben, da theils immer noch jeder Bürger ſeine Stimme zu Rom ſelbſt abgeben konnte, theils die ohnehin wenig bedeutenden Volkswahlen ſchon unter Tiberius ganz aufhörten [3]). Vielmehr muß außer

---

[1]) L. 3 pr. D. de testibus (22. 5). In persona eorum exploranda erit inprimis conditio cujusque: utrum *quis decurio an plebejus* sit.

[2]) Geſch. des Röm. R. im M. A. I S. 44.

[3]) Savigny führt zum Beweiſe ſeiner Anſicht auch den Ausdruck municipes an, welcher „nunmehr ſehr häufig für die Decurionen allein gebraucht werde" (a. a. O. S. 45). Dies geſchieht allerdings im Theodoſ. Codex, alſo in der ſpäteren Kaiſerzeit (ſ. die Stellen bei Gothofr. parat. ad Cod. Theod. XII C. 1. Vol. IV p. 353 ed. Ritter), nirgends aber, ſo viel ich finden kann, in der früheren. Vielmehr findet ſich in den Digeſten Municeps nur in der gewöhnlichen Bedeutung, wie ſie von Ulpian erklärt wird: L. 1 §. 1 D. ad municipalem (50. 1). Et proprie quidem municipes appellantur muneris participes, recepti in civitate —; sed *nunc* abusive *municipes dicimus* suae cujusque civitatis *cives*. Wenn aber im Theodoſ. Cod. die Decurionen ſchlechtweg Municipes genannt werden, ſo bezeichnet dies Wort ſie nicht vorzugsweiſe als Bürger, ſondern in ſeinem alten und eigentlichen Sinne, als die welche vorzugsweiſe zu den öffentlichen Aemtern und Leiſtungen verpflichtet waren (munerum participes). Dies liegt z. B. deutlich in den Stellen: C. 89 C. Th. de decurion. (12. 1): Omnes omnino quos paterna *obsequia municipes fecerunt* und ib. C. 147 §. 3. ut quisquis *municeps* deprehensus fuerit — *reddatur muneribus*. In demſelben Sinne wird auch *munifici* i. e. qui munera faciunt von den Decurionen gebraucht, ib. C. ult.

den Decurionen, wenn man doch von Vollbürgern in dieſer Zeit reden will, auch die ganze Claſſe der Grundbeſitzer in Stadt und Gebiet (Possessores) dahin gerechnet werden, denn eben dieſe waren rathsfähige Bürger, inſofern ſich die Decurionen, wie wir gleich ſehen werden, aus ihnen ergänzten, und ebenſo wurden ſie auch in manchen Fällen, anſtatt der ganzen Bürgerſchaft, bei den Gemeindeangelegenheiten zugezogen[1]). — Das hier in Bezug auf die Poſſeſſoren Geſagte gilt aber noch mehr für die ſpätere und letzte römiſche Zeit, wie am geeigneten Ort nachgewieſen werden ſoll.

Die Zahl der Decurionen mag häufig zu hundert beſtimmt geweſen ſein, daher ſie bisweilen als Centumvirn in den Inſchriften vorkommen[2]). Sie war noch größer in den bedeutenderen Städten des Reichs: Kaiſer Julian ſagt zu den Antiochiern, er habe die Zahl ihrer Senatoren bis auf zweihundert vermehrt[3]). — Die Decurionen nahmen in dem officiellen Verzeichniß der Curie (album) und in den Sitzungen beim Abſtimmen die Reihenfolge ein, zu welcher ein Jeder durch Rang, bekleidete Ehrenämter und Dienſtalter berechtigt war[4]). Allen voran ſtanden die Ehrenmitglieder (Patroni), vornehme Männer, Wohlthäter und Beſchützer der Stadt. Unter den wirklichen Mitgliedern werden häufig die zehn Erſten (Xprimi oder Xprincipes) ausgezeichnet; an andern Orten auch die fünf, die ſechs u. ſ. f. Erſten[5]). Im

[1]) L. 1 D. de decretis (50. 9). Medicorum — constituendorum arbitrium non praesidi provinciae commissum est, sed *ordini et possessoribus* cujusque civitatis. C. 2 C. Th. ne collationis (11. 22). Discant ordines, discant *reliqui possessores*. Orelli no. 3734. ordo possessoresque Brixillanorum.

[2]) Orelli no. 3737 — 38

[3]) Misopogon ed. Spanhem. p. 367.

[4]) S. das Album von Canuſium Orelli no. 3721 und v. Savigny, Geſch. des R. R. 1 §. 24.

[5]) Die zehn Erſten waren in den latiniſchen Städten altherkömmlich, Livius, XXIX. 15. magistratus *denosque principes* — Romam excirent

Theodosischen Codex werden sie als *principales*, primates, primarii bisweilen ausdrücklich von den Decurionen unterschieden, bisweilen aber auch mit diesen zusammengefaßt [1]). Ihr höherer Rang und ihre mit dem Ehrenvorzug verknüpfte größere Verantwortlichkeit ergiebt sich dort aus den höheren Strafen, mit welchen sie belegt werden [2]). Und unter diesen war wiederum der Erste, primus principalis, als Ehren- oder Alters-Präsident ausgezeichnet [3]).

Der so eingerichtete Stadtsenat, Ordo Decurionum oder bloß Ordo, in der spätern Zeit meistens Curia genannt, ergänzte sich selbst durch eigene Wahl [4]), zunächst aus den Rathsgeschlechtern selbst, dann aus den reichsten Possessoren der Stadt [5]). Die Rathswürde war noch nicht erblich, aber die Ge-

---

siehe noch andere Beweisstellen bei Savigny R. R. im M. A. I S. 95.

[1]) Vgl. Savigny über die principales a. a. O. S. 96. 97; wozu ich hier noch folgende Stellen anführen will mit primates und primarii: C. 4 C. Th. de decurion. — cum in consilium *primates municipesque* coguntur C. 39 ib. wo zuerst *primarii et curiales* unterschieden werden, und dann wieder: tam *primarii curiarum* quam hi qui magistratus gerunt et gesserunt.

[2]) In den Ketzergesetzen des Honorius und Theodosius gegen die Donatisten C. 52. 54 C. Th. de haereticis (16. 5). Diese beziehen sich jedoch nur auf Afrika. Dagegen ist C. 39 C. Th. de episcopis (16. 2) an den Prät. von Italien gerichtet (im Jahr 408) und nennt ausdrücklich die Decemprimi, welche zur Strafe gezogen werden sollen.

[3]) Nach Savigny's Erklärung von C. 171 C. Th. de decur. hätte dieser in den Städten von Gallien die Leitung der Curie und der städtischen Geschäfte gehabt; a. a. O. §. 20.

[4]) L. 6 §. 5 D. de decur. (50. 2). Bei der Abstimmung in der Curie sollen Diejenigen vorangehen, qui *pluribus* eodem tempore *suffragiis* jure decurionis decorati sunt. Hier ist nicht gesagt, von wem die suffragia gegeben wurden; es ist aber kein Zweifel, von den Decurionen selbst. Denn Volkswahlen waren immer nur Ausnahme, wie in Afrika C. 1 C. Th quemadmodum munera (12. 5): Quamvis *populi quoque suffragiis* nominatio in Africa *ex consuetudine* celebretur.

[5]) Zu Plinius des j. Zeit war in Comum ein Census von 100000 Sesterzen (c. 5550 Thlr.) erforderlich s. Plin. epist. I. 19. Esse autem tibi

burt gab ein Anrecht zur Wahl. Doch scheint die Gesetzgebung schon weniger den Anspruch als die Verpflichtung berücksichtigen zu müssen und ist das Bestreben derselben ersichtlich, durch Ehre und äußere Vorrechte zu bewirken, was der Gemeinsinn nicht mehr vermochte [1]). Als der wichtigste Vorzug hätte es erscheinen sollen, daß nur Decurionen zu den Ehrenämtern (honores) der Stadt gelangen konnten, wenn nicht eben bei diesen die Last bei weitem die Ehre überwogen hätte; denn mit so viel Mühewaltung, Aufwand und Verantwortlichkeit waren sie verknüpft, daß man gerade um ihretwillen sich auch dem Decurionat zu entziehen suchte.

Bei dem Ordo der Decurionen oder dem Stadtsenat war die gesammte städtische Regierung, durch Beschlüsse über die Gemeindeangelegenheiten, durch die Wahlen zu den Ehrenämtern, die Vertheilung der andern Aemter und Leistungen u. s. w. Auf Berufung und unter dem Vorsitz des von ihm selbst gewählten Magistrats kam er zusammen; zwei Drittel seiner Mitglieder mußten anwesend sein, um gültige Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen [2]). Seine Befugnisse wurden indessen vielfach eingeschränkt durch die Gesetze und durch die

---

centum millium censum satis indicat, *quod apud nos decurio es.* Auch nach Papinian war ein hinreichendes Vermögen Bedingung L. 15 D. de mun. (50. 4). Puchta irrt daher (Instit. I §. 91) wenn er aus L. 6 de muner., wo von dürftigen Decurionen die Rede ist, folgert, daß ein bestimmtes Vermögen nicht mehr erforderlich gewesen; denn es sind nur verarmte Decurionen zu verstehen, vergl. L. 8 D. de decur.: Decurionibus *facultatibus lapsis* alimenta decerni permissum est: maxime si ob munificentiam in patriam patrimonium exhauserint.

[1]) Decurionen sollen nach einem Rescript des K. Antoninus Pius nicht der Tortur unterworfen werden (L. 14 D. de decur.); nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Aeltern und Kinder waren von den schimpflichsten und härtesten Leibes- und Lebensstrafen befreit; ebenso von den niedrigen Leistungen (den sogen. sordida munera) u. s. f. Vergl. Roth a. a. O. p. 83. 84.

[2]) L. 19 D. ad munic. (50. 1) verbunden mit L. 3 de decretis (50. 9.)

Aufsicht der höheren Regierungsbeamten (also in Italien der Juridici und später der Correctoren), welche die ungesetzlichen Beschlüsse der Decurionen ohne weiteres aufheben konnten[1]; und diese Controle von obenher wurde um so nöthiger, jemehr die von unten bei der politischen Unmündigkeit des Volkes aufhörte, je mehr die lebenslänglichen und beinahe erblichen Decurionen eine geschlossene Corporation zu bilden anfingen und sich allzuleicht versucht fanden, für den Aufwand an Mühe und Kosten sich durch Vergünstigungen an den öffentlichen Einkünften oder durch Finanzmaßregeln, welche die Lasten auf die geringeren Bürger zu bringen bezweckten, schadlos zu halten[2].

Der Stadtsenat hatte, wie bemerkt worden, auch die Wahl (creatio) zu allen Ehrenämtern der Stadt; doch der Vorschlag dazu (nominatio) geschah von den austretenden Beamten, welche damit zugleich die Verantwortlichkeit für ihre Nachfolger übernahmen, und wurde durch die Vermittelung des Präses der Provinz (also in Italien durch die des Corrector) an den Ordo gebracht[3]. Der eben genannte Regierungsbeamte hatte überhaupt die Aufsicht über die Vertheilung der Aemter, damit die gehörige Folge und Abwechselung dabei beobachtet würde[4]. Denn die Wahl hatte doch nicht viel zu

---

[1]) L. 4 D. de decretis. *Ambitiosa decreta* decurionum rescindi debent.

[2]) Deshalb dürfen die Decurionen den Preis des eingeführten Getreides nicht bestimmen L. 3 §. 1 D. de lege Julia (48. 12) (sie mochten sich sonst leicht durch Wucher bereichern), dürfen keine Ländereien und Zölle der Stadt in Pacht übernehmen L. 2 §. 1 D. de admin. (50. 8), sollen nicht wie sie zu thun pflegen, auf öffentliche Kosten Belohnungen in Landgütern, Häusern, Geld austheilen L. 4 §. 1 D. de decretis.

[3]) Roth p. 76 Note 70. 71. hat den Unterschied von nominatio und creatio nachgewiesen, s. auch Savigny, Gesch. des R. R. I S. 42. Ich bin Walter (Buch I §. 285) gefolgt, der die Sache am schärfsten auffaßt, wodurch die Stelle L. 1 §. 3. 4 D. quando appell. (49. 4.): Solent plerumque praesides *remittere* ad ordinem *nominatum*, *ut* Gajum Sejum *creent* magistratum — erst das richtige Verständniß gewinnt.

[4]) L. 3 §. 15 D. de muneribus (50. 4): ne sine discrimine et frequenter iisdem oppressis simul viris et viribus Respublicae destituantur.

bedeuten, und weil bald Niemand ſich mehr um die Ehre des Amtes bewarb, ſo ſchien es am billigſten, daß es in der Reihe umging; es war daher Regel, daß ein Jeder in der Folge, wie er unter die Decurionen eingetreten war, auch zu der Magiſtratswürde gelangte. M. Aurelius und L. Verus mußten ſchon verfügen, daß dies nur in ſo weit zu beobachten ſei, als die Reihe nicht ein dürftiges und untaugliches Mitglied träfe[1]). Man ſieht wohl, die Verantwortlichkeit des ſeinen Nachfolger vorſchlagenden Magiſtrats und die Mitwirkung des Präſes der Provinz hatte den Zweck, die Wahl ſolcher untauglichen Decurionen zu verhindern.

Die Stadtämter überhaupt wurden als Honores und Munera unterſchieden. Jene ſind mit Ehre verbundene Würden, dieſe bloße Laſten, theils mit perſönlicher Mühewaltung (personalia munera), theils bloße Vermögensleiſtungen (patrimoniorum m.), oder endlich von beiderlei Art (mixta)[2]).

Zu den Ehrenämtern gelangt man ſtufenweiſe, von den geringeren aufrückend zu den höheren. Die erſte Stufe der Ehre und die Bedingung zu den folgenden iſt der Decurionat[3]). Man iſt gezwungen, alle Grade hinaufzuſteigen; man kann ſich von keinem mit Geld loskaufen[4]). Die Amtszeit dauerte gewöhnlich nur ein Jahr. — Die Inſchriften zeigen eine große Mannigfaltigkeit der Benennungen und auch der Einrichtungen auf; hier iſt nur das Allgemeine als die zu Grunde liegende Regel hervorzuheben.

Die erſte Stelle nimmt die Gerichtsobrigkeit ein mit zwei, drei, vier Mitgliedern (II, III, IV viri j. d.), der eigent-

---

[1]) L. 6 D. de muner. (50. 4).

[2]) L. 14 pr. et §. 1 D. de muneribus; L. 18 pr. ib.

[3]) L. 5 D. de vacatione (50. 5): A decurionatu; quamvis *hic quoque honor est.* Das ſtufenweiſe Aufrücken hat Antoninus Pius verordnet L. 11 pr. D. de muner. cf. L. 14 §. 5.

[4]) L. 16 pr. D. de muneribus.

lich sogenannte Magistrat[1]). Seine Jurisdiction erscheint hinsichtlich der streitigen Gerichtsbarkeit in den Digesten noch mehr beschränkt als in der Lex Rubria, nach dem anerkannten Grundsatz, daß das Imperium ihm nicht zusteht. In Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit oder die Theilnahme an Rechtsgeschäften erhielten die städtischen Magistrate, durch einen neuen Brauch, das Recht der Gesta oder Acta d. h. der Aufnahme solcher Geschäfte, welche bei Schenkungen, Testamenten, Tausch, Kauf u. s. f. vorkommen, in ein gerichtliches Protokoll, wodurch sie rechtskräftig wurden[2]). Von dem Verhältniß der städtischen Gerichtsobrigkeit zu den Juridici und den späteren Correctoren in Italien, welche den Statthaltern oder Präsidenten (praesides) der Provinzen gleich kamen, ist schon früher die Rede gewesen.

Die Finanzverwaltung der Stadt war in oberster Leitung bei den Censoren oder Quinquennalen; auch diese finden sich in den Inschriften als zwei, drei, vier Collegen (II, III, IV viri quinquennales)[3]). Savigny erklärt sie aus guten Gründen für gleichbedeutend mit den städtischen Curatoren[4]). Es ist jedoch zu bemerken, daß die classischen Juristen gewöhnlich nur von Einem Curator Reipublicae reden[5]), als ob er nur ein einziger Beamter gewesen wäre. Dies

---

[1]) L. 15 §. 9 D. de excusat. (27. 1) Si civitatis princeps, *id est magistratus*. — Hierher gehören auch die Dictatoren, Präfecten (nicht Consuln, selten Prätoren) u. a. Titel, welche auf den Inschriften vorkommen, s. Orelli Inscr. T. II c. 16 §. 5. Auch Aedilen und Quinquennalen werden bisweilen durch das Prädicat juri dicundo als Magistrat bezeichnet; die letzteren waren es, ihrem Namen nach, auf fünf Jahre Orelli II no. 3861—66.

[2]) Alles, was die städtische Gerichtsbarkeit betrifft, ist ausführlich und auf's beste erörtert in Savigny's Gesch. des R. R. I Kap. 2.

[3]) Orelli no. 3839. 3852 sq. 3882 sq.

[4]) A. a. O. §. 15 S. 66.

[5]) Ulpian hat eine eigene Schrift de officio curatoris reip. verfaßt, welche öfters in den Digesten angeführt wird z. B. D. 50. t. 9 l. 4.

iſt aber nicht anders zu verſtehen, als bei der in den Digeſten und im Codex gewöhnlichen Benennung von Magiſtratus für die Gerichtsobrigkeit: es iſt nur die einfache Bezeichnung, deren ſich die Geſetzgebung für das verſchieden geſtaltete und benannte Amt bediente; auch wurde dieſes, wenngleich mehrere Collegen daran Theil nahmen, immer nur als ungetheilt und als eines betrachtet, nach dem Rechtsſatz: Magistratuum officium individuum ac periculum esse commune [1]). Der Titel Curator wurde aber vermuthlich nur deshalb von den Juriſten vorzugsweiſe zur allgemeinen Bezeichnung des Amtes gewählt, weil er gerade bei den nur in Einer Perſon vorkommenden und von den Kaiſern ernannten Curatoren der Städte üblich war [2]). Dieſe Würde entſprach alſo der römiſchen Cenſur, wie die des Magiſtrats etwa dem Conſulat in Verbindung mit der Prätur [3]). Fünfjährig heißt ſie, weil ſie nur alle fünf Jahre, dann aber, wie es ſcheint, nur auf die Dauer eines Jahres verliehen wurde [4]). Die Anfertigung des Albums der Decurionen und die Aufnahme des Cenſus der Bürger waren die eigentlichen Geſchäfte der ſtädtiſchen Cenſoren [5]). Wichtiger war die Aufſicht des Curators über das ſtädtiſche Vermögen in Häuſern, Grundſtücken, Capitalien und über die öffentlichen Arbeiten; er verpachtete die Grundſtücke auf fünf Jahre oder länger, lieh

[1]) L. 11 pr. D. ad municipalem (50. 1). Noch bezeichnender L. 25 Magistratus, municipales cum *unum magistratum* administrent, etiam *unius hominis vicem* sustinent. Daß mehrere Collegen in dem Amt des Curators waren, iſt erſichtlich aus L. 9 §. 8 D. de admin. (50. 8) Item rescripserunt, *curatorem etiam nomine collegae teneri*, si intervenire et prohibere eum potuit.

[2]) S. die Beiſpiele bei Orelli no. 3898 sq.

[3]) Savigny a. a. O. I §. 9 S. 50.

[4]) Die Meinung Savigny's ſtützt ſich auf die Inſchrift Orelli no. 82. anno quinquennat.

[5]) Ueber den fortdauernden Cenſus ſ. Savigny Nachträge, Zeitſchrift Bd. XI S. 23.

die Capitalien aus u. s. f. [1]) Man muß aber von diesem Curator, der durch das Beiwort: reipublicae deutlich bezeichnet wird, wohl unterscheiden die besondern Curatoren für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Amt nicht als eine Würde, sondern als eine Leistung (munus) betrachtet wurde, von welchen noch später die Rede sein wird. Der Curator Reipublicä ist vielmehr als die Oberbehörde anzusehen, welche alle besondern Verwaltungszweige unter ihrer allgemeinen Aufsicht und Leitung zusammenfaßte. Ihm stand auch ein Rath (consilium) oder Assessor zur Seite [2]).

Das Ansehen dieser Würde ist sich nicht immer gleich geblieben: sie stand von Anfang an sehr hoch, wie die Censur in Rom. Auch wurden vornehme Personen, wie römische Senatoren, bisweilen von den Kaisern zu Curatoren einzelner Städte ernannt [3]). K. Constantin, der überall eine feste Rangordnung einführte, gab dieser Würde den höchsten Rang [4]). Als jedoch im vierten Jahrhundert in den hart bedrängten Städten das Amt der Defensoren aufkam, und durch seine Bestimmung, Druck und Willkür der Regierungsbeamten zu verhindern, als das wichtigste erschien, traten Curator und Magistrat hinter diesem zurück. Auf ein sehr tief gesunkenes Ansehen scheint eine kaiserliche Verordnung vom Jahr 415 zu deuten, welche die Insinuation von Schenkungen bei den Curatoren verbietet, weil die Sache für sie zu wichtig sei [5])

---

[1]) S. die Stellen bei Roth p. 99. Als ratiocinatio civitatis bezeichnet dasselbe Amt Modestin L. 15 §. 7 D. de excusat. (27. 1). Diesem entspricht im Griech. λογιστεία; s. C. 3 C. J. de modo multarum (1. 54) Curator Reipublicae (qui graeco vocabulo *logista* nuncupatur) multandi jus non habet, vergl. Otto, de aedil. p. 129.

[2]) L. 6 D. de officio adsess. (1. 22.)

[3]) Capitolinus in M. Antonino c. 11.

[4]) C. 20 C. Th. de decurionibus (12. 1.)

[5]) Kaiser Constantin hatte im Jahr 316 dies noch ausdrücklich gestattet C. 3 C. Th. de donat. (8. 12). Die angeführte Constitution von

Zu den Ehrenämtern gehörte auch das polizeiliche der Aedilen[1]), welche für die öffentliche Sicherheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen hatten, die Aufsicht über Maaß und Gewicht und über den Marktverkehr führten, und damit eine gewisse polizeiliche Strafgewalt verbanden[2]). Sie vertheilten auch die Getreidespenden an die Armen und veranstalteten die öffentlichen Spiele zu Ehren der Götter sowohl als der Kaiser, sowie zur Belustigung des erschlafften und herabgewürdigten Volkes, und es war eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung, die öffentlichen Kassen für solche Zwecke des Augenblicks zu füllen[3]). Privatpersonen aber, welche auf ihre Kosten mit Thierhetzen und Gladiatorenkämpfen die Schaulust des Volkes befriedigten, wurden als die Wohlthäter der Stadt gepriesen und als die sich wohl um das Vaterland verdient gemacht hätten, mit Ehrenstatuen belohnt[4]). Auch Vermächtnisse wurden häufig für solche Zwecke, in welchen man die Ehre der Stadt erkannte, ausgesetzt[5]).

K. Honorius findet sich ib. C. 8. Curatores enim civitatum ab hujusce-modi negotio temperare debebunt, *ne tanta res eorum concidat vilitate.* Die überaus gezwungene Erklärung von Savigny (tanta res soll sich auf das Amt der Curatoren beziehen, eorum vilitas die Schlechtigkeit der Leute bedeuten s. Gesch. des R. R. I S. 65) kann ich nicht billigen.

[1]) S. hierüber das mit wüster Gelehrsamkeit ausgestattete, doch immer brauchbare Buch von Ever. Otto, de aedilibus coloniarum et municipiorum. Ed. II. 1732.

[2]) S. die Hauptstelle aus der Schrift Papinian's de officio aedilium: L. un. D. de via publica (43. 10); über die Strafgewalt L. 12 D. de decur.

[3]) Der von Herkunft und Sitten barbarische Kaiser Maximin zog, nach Herodian (VII c. 3.), die öffentlichen Kassen der Städte ein, welche zur Anschaffung von Getreide oder zur Vertheilung unter die Bürger oder zu Schauspielen und Festlichkeiten bestimmt waren.

[4]) S. die zahlreichen Inschriften bei Orelli T. I cap. 6. Ludi.

[5]) L. 122 D. de legatis I (30) Paulus: *Ad honorem puta* quod ad munus edendum venationemve, ludos scenicos, ludos Circenses relictum fuerit. Doch

Untergeordnet und nicht als Ehrenamt angesehen waren die Quästoren oder diejenigen Curatoren, welchen das Aerarium der Stadt anvertraut war und das Rechnungswesen oblag [1]). Dagegen sind hier noch die höheren Priesterwürden, welche gleichfalls von der Curie besetzt wurden, zu erwähnen [2]). Sie wurden in der Rangordnung der späteren Kaiserzeit zu den höchsten Ehrenämtern gezählt und nur Solchen zu Theil, welche sich der ganzen Reihenfolge der städtischen Aemter unterzogen hatten [3]).

Sehr groß war die Last der Ehrenämter und noch größer die aus ihnen entstehende Verantwortlichkeit. Denn je unfreier die Verfassung, oder je schlechter die Bürger, desto mehr rechtliche Bürgschaften müssen von ihnen gefordert werden, weil die Gesinnung keine moralischen mehr bietet. Das Amt gewährte nicht nur keinen Gehalt und keine Entschädigung für die Mühewaltung, sondern verursachte im Gegentheil großen Aufwand für Spiele, Gastmäler, Geschenke an das Volk; hatte es dann seine Endschaft erreicht, so war man der Last noch lange nicht erledigt, denn nun fing die Verantwortlichkeit erst recht an, indem man sowohl für den Schaden, den man dem Gemeindewesen zugefügt, als für den Gewinn, den man ihm entzogen haben konnte, mit seinem Vermögen haftete [4]). Und

---

verordnete der Senat, daß man dergleichen Legate für nützlichere Dinge verwenden solle. L. 4 D. de administr. (50. 8).

[1]) L. 18 §. 2 D. de muneribus: Calendarii quoque curatio, et quaestura in aliqua civitate, inter honores non habetur.

[2]) S. Walter Buch 1 §. 286.

[3]) S. über das Priesterwesen dieser Zeit Gothofr. Parat. ad C. Th. XVI. 10.

[4]) Roth p. 139 sq. z. B. L. 9 §. 9 D. de administr. (50. 8): nominum, quae deteriora facta sunt tempore curatoris, periculum ad ipsum pertinere. Nach einer Verordnung von Gratian und Valent. (c. 8. C. de oper. publ. (8. 12) sind Diejenigen, welche einen öffentlichen Bau besorgt haben, oder ihre Erben, noch funfzehn Jahre lang nach seiner Vollendung für alle Fehler desselben verantwortlich.

damit diesem ja kein Ausfall entstehe, etwa durch Zahlungsunfähigkeit eines straffälligen Beamten, mußte man schon bei dem Antritt des Amts Bürgen für sich stellen, und wenn auch diese sich als ungenügend erwiesen, ging die Verantwortlichkeit auf den früheren Beamten, der den Nachfolger vorgeschlagen hatte, zurück, endlich auf den Collegen, mochte er auch abwesend oder krank gewesen sein, nach dem Grundsatz, daß das Amt untheilbar und die Verantwortlichkeit gemeinschaftlich sei[1]).

Die Munera sind nach der Eintheilung der classischen Juristen theils persönliche Dienste, theils Vermögensleistungen, oder Beides zugleich, und wiederum sind die Vermögensleistungen solche, die bloß auf dem Grundbesitze ruhen, und solche, zu welchen alle Bürger und Einwohner mit ihrem Vermögen verpflichtet sind[2]). — Ferner beziehen sie sich theils auf den Dienst der Stadt, theils auf die Staatsleistungen, für welche die Bürger aufkommen mußten[3]). Für die ersteren finden sich zahlreiche Curatoren, welche das Cassen- und Rechnungswesen führen, die städtischen Einkünfte erheben, die Wasserleitungen, Straßen und öffentlichen Gebäude herstellen, die Einkünfte vom Oel und Getreide verwalten; ferner Aufseher über die Mühlen und Häfen, über die zum Verkauf gebrachten Victualien, über die Sitten und die öffentliche Ordnung; auch Defensoren oder Syndici der Stadt, um deren Processe zu führen, ihre Rechte zu vertreten, Gesandte, um ihre Anliegen und Beschwerden an den höchsten Ort zu bringen u. s. w.[4]) Für den Staatsdienst müssen die Angehörigen der Städte Thiere und Schiffe zum Transport aller Art und zur Unterhaltung des öffentlichen Postwesens liefern; besondere Beamte haben diese Leistungen zu betreiben, andere für die Aufnahme der

[1]) L. 11 und 13 D. ad municipalem.

[2]) L. 6 §. 5 D. de muneribus (50. 4).

[3]) S. über das Folgende das Verzeichniß der Munera von Arcadius Charisius L. 18 D. de muneribus.

[4]) S. Roth p. 131 sq.

durchreisenden vornehmen Personen zu sorgen. Auch mit der Erhebung der Steuern für den Staat wurden einzelne Bürger beauftragt, welche mit ihrem eignen Vermögen für die Aufbringung und Ablieferung des vollen Betrags einstehen mußten, sei es daß die Steuer nur in Lieferungen von Naturalien (annona), zum Unterhalt des Heers, der Hauptstadt und des Hofes, bestand, wie in Italien, oder als Kopf- und Grundsteuer eingerichtet war, wie in den Provinzen. Daher kam dieses Geschäft nur an die vermögenden Bürger, also die Decurionen und andere wohlhabende Possessoren. Man muß aber diese Steuerbeamten, welche als decaproti und icosaproti, wie das Amt selbst als decemprimatus, bezeichnet werden [1]), wohl unterscheiden von den ältesten und angesehensten Mitgliedern der Curie, welche sonst gewöhnlich unter den Decemprimi oder Principales zu verstehen sind [2]). Jene griechische Benennung deutet auf einen provinzialen Ursprung und ist aus der Steuerverfassung der Provinzen zu erklären, wo vielleicht sämmtliche steuerpflichtige Possessoren der Stadt, je zehn oder je zwanzig, das beschwerliche Amt nach der Reihe übernahmen.

Alle diese öffentlichen Aemter oder Dienste wurden, mit billiger Vertheilung und Abwechselung und mit Rücksicht auf besondre Befähigung und Zulässigkeit, von dem Magistrat und der Curie, sowohl den Bürgern (municipes), die es durch Geburt, Adoption oder Manumission, als den Einwohnern (incolae), die es durch den bloßen Aufenthalt waren, auferlegt [3]). Wer sich beeinträchtigt glaubte, konnte sich mit seiner Beschwerde an den höheren Regierungsbeamten, den Provinzialstatthalter, wenden. Es gab jedoch viele gesetzliche Befreiungen, Immu-

[1]) L. 18 §. 26 u. 27 D. de muneribus vergl. mit L. 1 §. 1 D. ib.

[2]) Auf diesen Unterschied hat schon Roth p. 71. 79 aufmerksam gemacht.

[3]) L. 14 §. 3 D. de muneribus vgl. Roth p. 119. 120. Wenn man den Wohnort veränderte, hörte man darum nicht auf, der Vaterstadt in aller Weise als Municeps verpflichtet zu sein und wurde hier und dort zu den öffentlichen Lasten gezogen. L. 29 D. ad municipalem.

nitäten, von den öffentlichen Diensten. Für die Vermögensleistungen zwar galt der allgemeine Grundsatz, daß davon keine Immunität stattfinden sollte [1]; dagegen gab es deren um so mehr in Bezug auf die persönlichen Dienste, in größerer oder geringerer Ausdehnung. Es sollen hier nur einige, die öffentlichen Zustände am meisten bezeichnende, daraus hervorgehoben werden [2]. Zunächst waren natürlich alle Diejenigen befreit, welche durch Alter oder körperliche Schwäche untauglich erschienen; die Decurionen waren es von den niedrigen und gemeinen, besonders Hand- und Spann-Diensten [3]; Die, welche Ehrenämter bekleideten, so lange sie im Amte waren, von allen [4]. Desgleichen waren frei Die, welche durch den Staatsdienst verhindert waren, vor Allen die Krieger; Die, welche Schiffe für die Getreidezufuhr nach Rom auf der See hatten [5]; Die, welche Zölle des Fiscus in Pacht genommen, weil ihr Vermögen dafür haften mußte, sowie die Bauern (coloni) der kaiserlichen Domänen [6]. Ausgezeichnete Immunitäten genossen ferner die Veteranen und die von den Städten angestellten Aerzte und Professoren, d. h. Sophisten (Rhetoren) und Grammatiker, bis zur gesetzlichen Zahl [7]. Endlich finden sich auch viele Handwerker und Künstler von den beschwerlichen Diensten befreit:

---

[1]) L. 10 D. de vacatione. (50. 5).

[2]) Sehr vollständig sind die Stellen angeführt bei Roth p. 124—131.

[3]) L. 17 §. 7 D. ad municipalem.

[4]) L. 10 D. de muner. Honorem sustinenti munus imponi non potest; munus sustinenti honor deferri potest.

[5]) L. 5 §. 3 D. de jure immun. (50. 6).

[6]) Ib. §. 10. 11.

[7]) Nach dem Reskript des K. Antoninus Pius dürfen die kleineren Städte nur 5 Aerzte, 3 Sophisten und 3 Grammatiker mit der Immunität beschenken, und die größten oder Metropolen nicht mehr als 10 Aerzte, 5 Sophisten, und ebensoviel Grammatiker. Die Zahl der Philosophen wird nicht beschränkt, quia rari sunt, qui philosophantur, sagt der Kaiser; L. 6 §. 2. L. 7 D. de excusat. (27. 1). Doch sind auch diese nicht frei von Vermögensleistungen L. 8 §. 4 D. de vacatione, mit der spöttischen Bemerkung: etenim vere philosophantes pecuniam contemnunt.

alle Diejenigen, welche für das Heer und dessen Ausrüstung arbeiten[1]), und auch einige Zünfte der Handwerker (collegia), welche gesetzlich anerkannt sind und dem Gemeinwesen unentbehrliche Dienste leisten[2]), womit offenbar nur die dienstpflichtigen Collegien gemeint sind.

Es scheint hier der passende Ort zu sein, Einiges über die Handwerkerzünfte und andre Innungen, was ihre Stellung und Verfassung in der römischen Zeit angeht, wenn auch nur um der Wichtigkeit willen, die sie erst im späteren Mittelalter erlangt haben, hinzuzufügen. Denn bei den Römern erhob sich der Handwerkerstand nur wenig aus der Unfreiheit und erreichte niemals das volle bürgerliche Ansehen und eine höhere politische Ehre. Der Grund davon liegt in der Verachtung, mit welcher der Römer auf das Handwerk (sordida ars) herab sah: nichts Freies ist in der Werkstatt zu finden, sagt Cicero[3]). Auf Krieg und Ackerbau war allein des Bürgers Sinn in der alten Zeit gestellt; das Handwerk und die gemeinen Dienste überließ er Clienten und Sclaven, Freigelassenen und Fremden[4]). Nur der Großhandel wurde in der spätern Zeit an einem ehrenwerthen Römer erträglich gefunden[5]), und bekanntlich besonders stark von dem Ritterstande betrieben. Doch gab es schon seit der ältesten Zeit Zünfte (collegia) der Handwerker in Rom, deren Einrichtung dem Numa zugeschrieben wird. Plutarch führt sie namentlich an: Musiker, Holzarbeiter, Erzarbeiter, Goldschmiede, Färber, Schuster, Töpfer, Gerber[6]);

---

[1]) Das lange Verzeichniß aus Tarrunt. Paternus' Schrift über das Kriegswesen L. 6 D. de jure immun. (50. 6).

[2]) L. 5 §. 12 D. de jure immun.

[3]) De offic. I c. 42 nec enim quidquam ingenuum potest habere officina.

[4]) Dionys. Halic. II c. 28.

[5]) Cicero l. c. mercatura, si tenuis est, sordida putanda est, sin magna et copiosa — *non est admodum vituperanda.*

[6]) Plut. Numa c. 17. vergl. Göttling, röm. Staatsverfassung S. 129, dem ich in Bezeichnung und Reihenfolge gefolgt bin.

die übrigen Handwerker zusammen fügten zu diesen acht nur noch ein einziges Collegium hinzu. Alle erhielten, nach dem Vorbild der Priestercollegien, eigne Sacra, gleichsam zur gesetzlichen Anerkennung [1]). Dazu kamen dann später noch andre Immungen und Genossenschaften mancherlei Art, welche jedoch nur zum geringsten Theil jenen alten gesetzlichen Zünften zugezählt wurden, wie z. B. das Collegium der Kaufleute, welchem der Cultus des Mercur anvertraut war [2]). Unstreitig die wichtigste und angesehenste Immung von allen zur Zeit der Republik war die der Schreiber, welche die große Klasse der Unterbeamten und Notare in sich begriff, denen die handwerksmäßige Seite der Thätigkeit in den gerichtlichen und Staatsgeschäften zufiel, um dem Staatsmanne die freie Uebung seines höheren Berufs zu gestatten [3]). Ganz anderer Art waren wieder die dienstpflichtigen Collegien, wie die Schiffsführer und Rheder (naviculariі), welche die riesenmäßig anwachsende Hauptstadt mit regelmäßigen Getreidezufuhren zur See zu versorgen hatten, und die Müller und Bäcker (pistores), die zum Behuf der Brodspenden an das ärmere Volk gleichfalls schon zur Zeit der Republik eingeführt wurden. Und, sowohl von diesen dienstpflichtigen Immungen, wie von jenen eigentlichen Zünften der Gewerbtreibenden, muß man wieder unterscheiden: einerseits die ungesetzlichen politischen Vereine (sodalicia) z. B. bei der Aemterbewerbung, und andererseits die localen, auch religiösen, Verbindungen der römischen Plebs nach Stadtvierteln (coll. compitalicia), aus welchen zu Ende der Republik sehr gefährliche politische Clubbs hervorgingen, welche bald durch die Staatsgesetze verboten, bald durch die Demagogen wiederher-

[1]) Vergl. Dirksen's Abhandlung, über den Zustand der juristischen Personen nach röm. Recht, in den civilistischen Abhandlungen Bd. 2. (1820) S. 8.

[2]) Liv. II c. 20.

[3]) Vergl. Niebuhr, röm. Gesch. III S. 350.

gestellt wurden. Nur diese staatsgefährlichen Verbindungen sind gemeint, wenn von unerlaubten Collegien die Rede ist und Verbote dagegen vorkommen [1]). Doch war man in der Kaiserzeit auch hinsichtlich der Zulassung neuer gewerblicher Zünfte äußerst vorsichtig, weil auch sie leicht Anknüpfungspunkte für politische Umtriebe oder allerlei bürgerliches Parteiwesen darboten; wenigstens lehnte es der edle Kaiser Trajan aus diesem Grunde ab, eine neue Innung von Zimmerleuten oder Schmieden in Nicomedien, auf Plinius des Jüngern Vorschlag, zu gestatten [2]). Doch erfahren wir vom K. Alexander Severus, daß er einige neue Zünfte von Gewerbtreibenden errichtete, welchen er, wie allen andern schon bestehenden, gestattete, sich Defensoren aus ihrer Mitte zu wählen [3]).

Die Digesten enthalten nur Weniges und Allgemeines über die Verfassung der Zünfte als Corporationen. Sie waren nach dem Vorbilde der alten und angesehenen Priestercollegien eingerichtet. Die Sacra einer jeden Zunft bildeten den Vereinigungspunkt ihrer Genossen, deren Zusammenkünfte zugleich religiöse Feier und Berathung der Zunftangelegenheiten zum Zwecke hatten. Sie hatten ihre selbstgewählten Vorsteher (magistri) und Geschäftsführer unter mancherlei Namen, desgleichen ihre Ehrenmitglieder und Patrone [4]). Sie besaßen die Rechte juristischer Personen in der Bedeutung, wie sich dieser Begriff

---

[1]) Sueton. Julius c. 42. Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta, distraxit; und ähnlich Octav. c. 32. Dirksen hat schon das frühere Mißverständniß beseitigt, a. a. O. S. 31 ff. Noch näher hat die Sache beleuchtet: Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis Romanorum (1843) f. bes. c. 4.

[2]) s. Plin. epist. X. 43. Quodcunque nomen ex quacunque causa dederimus iis, qui in idem contracti fuerint, hetaeriae, quamvis breves, fient.

[3]) Lampridius, Alex. c. 33. Es werden Weinhändler oder Schenkwirthe, Verkäufer von Lupinen, oder nach Casaubonus' Conjectur (popinariorum st. lupinariorum) Garköche, und Stiefelmacher angeführt.

[4]) s. Orelli Tom. II p. 245 sq.

in Beziehung auf die Städte ausbildete [1]). Diesen ahmten sie dann auch in ihren innern Einrichtungen nach und unterschieden mit lächerlicher Wichtigkeit ihre Quinquennalen, Decurionen und Plebs [2]); sie mochten hierin eine Art von Ersatz für die politische Ehre, die ihnen abging, finden.

Es befand sich aber der Handwerkerstand überhaupt auf einer Mittelstufe zwischen den Vollbürgern oder Grundbesitzern und den Sclaven, ungefähr wie auf dem Lande die Colonen, von welchen später zu reden ist. Auch gehörten ihm hauptsächlich die Freigelassenen und deren Nachkommen an, welche für ihren Unterhalt und Erwerb zunächst auf ein Handwerk angewiesen waren, wenn nicht ein höherer Grad der Bildung sie zu ehrenvollerem Beruf, sei es als Schreiber, Notare (scribae, tabelliones) in einem der untergeordneten und besoldeten Aemter der Stadt oder des Staats, sei es als Professoren in einem öffentlichen Lehramt oder als Künstler u. s. f. befähigte. — Merkwürdiger Weise wurde seit Augustus Zeit auch eine eigne Art von Priesterthum, gleichsam für die Freigelassenen, nämlich die Augustalen, in den Städten eingeführt. Die Entstehung derselben scheint mit der Wiederherstellung des Cultus der Laren in den Stadtvierteln von Rom (lares compitales), welcher den Vorstehern der letztern (magistri vicorum) von Augustus aufgetragen wurde, zusammenzuhängen [3]). Dieser Cultus der Laren, zu welchen noch der Genius des Kaisers hinzukam, verbreitete sich schnell in den Städten, und ich

[1]) L. 1 §. 1 D. quod cujusque univers. (3. 4). Quibus autem permissum est *corpus habere collegii* — proprium est *ad exemplum Reipublicae* habere res communes, arcam communem et actorem sive syndicum, per quem tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.

[2]) Orelli no. 4054.

[3]) Vgl. darüber die verdienstliche Abhandlung von A. E. Egger, examen critique des historiens anciens de la vie et du règne d'Auguste. Paris 1844. Appendice II (p. 357—411): Recherches nouvelles sur l'histoire des institutions municipales chez les Romains.

vermuthe, daß gerade die Betheiligung der untern Klasse der Bevölkerung bei demselben ihn so beliebt machte. In den Inschriften finden sich häufig die Magistri Larium Augustalium und zwar in der bestimmten Zahl von sechs, als Seviri[1]). Die, welche dieses Amt bekleidet hatten, bildeten zusammen ein eignes Collegium in der gewöhnlichen Corporationsverfassung, ja sogar einen eignen Stand (ordo), der bisweilen in den Inschriften die mittlere Stelle zwischen den Decurionen und der Plebs einnimmt[2]). Auch theilten die Augustalen gewisse Ehrenrechte und Auszeichnungen mit den Decurionen[3]). Das Verschwinden dieser Körperschaft seit dem vierten Jahrhundert erklärt sich hinlänglich aus den ganz veränderten Zuständen in der spätern Kaiserzeit. — Ueberhaupt erstreckte sich ein viel verzweigtes Gesellschafts- und Innungswesen auf Lebenszwecke aller Art, religiöse, politische, gewerbliche oder der gegenseitigen Unterstützung, und zog alle Classen der Bevölkerung in verschiedene Kreise der Bethätigung[4]). Der Kaiserstaat gewährte demselben innerhalb streng gezogener Grenzen einen ungefährlichen Spielraum und mußte später, bei zunehmender Bedrängniß, selbst seine Zuflucht zu ihm nehmen, wodurch die ursprünglich freien und ehrenvollen Verbindungen, wie wir sehen werden, in Formen der härtesten Dienstbarkeit umgewandelt wurden.

Wir fassen die Gestalt, welche die Städteverfassung von

---

[1]) S. die ganze Reihe bei Orelli Tom. II c. XVI §. 12.

[2]) Orelli no. 3939. 40.

[3]) Orelli no. 4046. Mehreres giebt Egger a. a. O. p. 387 Organisation, charges et devoirs du corps des Augustales.

[4]) Selbst Sclaven mochten mit Erlaubniß ihrer Herrn in die collegia tenuiorum eintreten. S. L. 3 §. 2 D. de collegiis et corporibus (47. 22). Mommsen (a. a. O. p. 87 sq.) hat dargethan, daß diese Collegia Leichenbrüderschaften mit einer Art von Lebensversicherung waren. Auch sie hatten Magistri Quinquennales als Vorsteher, ihre Geschäftsführer (scriba, viator), gemeinschaftliche Festschmäuse u. s. f.

Italien in der Kaiserzeit bis zum dritten Jahrhundert nach Chr. angenommen hat, zur Vergleichung mit den früheren Zuständen und zur Anknüpfung der späteren übersichtlich zusammen. — Ganz Italien ist nach Städten eingetheilt, welche, in Provinzen vereinigt, den Correctoren untergeben waren. Die Regierung der Stadt und ihres Gebiets ist bei dem Rath und den von ihm aus seiner Mitte gewählten Obrigkeiten. Die Rathmänner sind es auf Lebenszeit und bilden einen höheren Stand der Decurionen im Gegensatz zu der Plebs, d. h. allerdings zu der ganzen übrigen Gemeinde, aber vorzugsweise zu dem Volk der Handwerker und Ackerbauer, bestehend aus unvermögenden Bürgern, Freigelassenen und Sclaven. Denn die Grundbesitzer erscheinen als die rathsfähige Classe, aus welcher, nächst den schon zu ihm gehörigen Familien, der Rath sich selbst ergänzt, und die schon in gewissen Fällen zu den städtischen Angelegenheiten, gleichsam an Stelle der Gemeinde, zugezogen wird. Doch sind die Decurionen allein zu den Ehrenämtern berechtigt, sie haben allein die Wahlen und das Recht, allgemeine Beschlüsse zu fassen. Aber die Last wird schon mehr empfunden als die Ehre. Außerdem sind den Bürgern viele Aemter, Dienste und Leistungen auferlegt, theils zum Besten der Stadt, theils für den Staat. Sie drückten, weil sie vornehmlich Vermögensleistungen waren, viel mehr auf die Reichen als auf die Armen, am meisten aber auf die Decurionen. Zugleich war dafür gesorgt, daß diese oder andre Bürger sich nicht auf Kosten des Gemeinwesens bereichern mochten; denn es galt in den Städten noch der republikanische Grundsatz, daß man dem Gemeinwesen Alles zu leisten und Nichts von ihm dafür zu fordern habe, als den gebührenden Antheil an dessen Ehre und Freiheit. Die öffentlichen Einkünfte wurden zur Anschaffung von Getreidevorräthen und zur Herstellung eines niedrigen Marktpreises für das Volk, zur Versorgung der Armen, zu öffentlichen Spielen und Gastmälern, zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Anstalten, endlich auch zu Abgaben an die Staats-

regierung oder den Hof verwendet. Weil aber jene Beweggründe der Ehre und Freiheit unter der unbeschränkten Monarchie des Kaiserreichs und deren Beamtenherrschaft nicht mehr wirken konnten, so wurde jede Leistung an das Gemeinwesen nur als drückende Last empfunden, der man sich auf jede Weise zu entziehen suchte. In dieser Beziehung giebt sich hauptsächlich der große Unterschied der alten und neuen Zustände in der die Städteordnung betreffenden Gesetzgebung kund.

Als das Kaiserreich unter den Antoninen auf dem Höhepunkt der äußern Macht und des innern Gedeihens stand, war die politische Lebenskraft, durch welche Rom so groß geworden, innerlich schon längst gebrochen, und das schleichende, durch schlaffe Genußsucht genährte Verderben schon in die Grundlagen des Staatsbaues eingedrungen. Die Gesetzgebung vermochte wohl seine Auswüchse hier und dort zu entfernen, aber nicht es selbst in seiner Wurzel zu erreichen, weil dazu der ganze Bau hätte zerstört werden müssen. Ihre Thätigkeit nahm aber in demselben Maaße zu, als das Uebel an Macht und Ausdehnung gewann, bis sie endlich, nach Aufwendung aller Mittel, nichts mehr vermochte. Sie gewährt uns daher eine lehrreiche Geschichte dieses großartigen Verderbens, indem sie es in allen einzelnen Zügen, wo sie ihm zu begegnen sucht, darlegt. Ihr merkwürdiger Kampf mit dem immer wachsenden Uebel beginnt aber schon zur Zeit der trefflichsten Kaiser, wie die classischen Juristen in den Digesten es bezeugen, und scheint seinen Boden mit am frühesten in den Städten gefunden zu haben, deren Verfassung den geschwundenen Gemeinsinn der Bürger am meisten vermissen ließ. Wo die Vergleichung der in den Digesten angeführten kaiserlichen Gesetze mit der älteren Städteordnung zulässig ist, tritt der Gegensatz schlagend genug hervor. Wenn also in der letzteren sich überall das Bestreben kund giebt, nur die würdigsten Bürger in den Stadtsenat und zu den obrigkeitlichen Aemtern gelangen zu lassen, so erhellt, daß diese damals nur Ehre brachten, und von den Besten erstrebt

wurden. Die Verordnungen der Kaiser dagegen bezweckten, schon im zweiten Jahrhundert, die Kategorien der Ausschließung von der Curie in aller Weise zu vermindern, die zu den Würden Befähigten als Verpflichtete festzuhalten, endlich durch Belohnungen und Strafen zu bewirken, daß die Curie immer zahlreich besetzt bliebe und die Ehrenämter nicht verweigert würden. Dies in den einzelnen Bestimmungen nachzuweisen, mag das Folgende genügen: Ehedem war ein Alter von dreißig Jahren oder eine bestimmte Zeit des Kriegsdienstes erforderlich, um rathsfähig zu sein; jetzt schließt selbst das minderjährige Alter nicht mehr von dem Decurionat aus, nur mitstimmen darf Keiner in der Curie vor dem fünfundzwanzigsten Jahre[1]). Daß auch uneheliche, selbst aus Blutschande gezeugte Söhne des Decurionats und aller Ehren der Stadt theilhaftig werden können, möchte man für freisinnig halten, wenn nicht die Blöße des Bedürfnisses, die Curien zahlreich zu erhalten, als der eigentliche Grund in dem kaiserlichen Rescripte selbst hervorträte[2]). Ehemals durften Diejenigen, welche ein gemeines Gewerbe trieben, wie Krämer und dergleichen Leute, nicht an dem Vereine der würdigsten Bürger, welche das Gemeinwesen regierten, Theil nehmen; noch weniger Solche, die sich dem Publikum mit ihrer Person preisgaben oder die mit einer schimpflichen Strafe gezüchtigt worden. Jetzt ist das Ehrgefühl nicht mehr so fein oder verdient weniger Schonung: auch Krämer sollen nicht mehr als unehrenwerthe Leute (viles) angesehen und zurückgesetzt werden bei den

---

[1]) L. 6 §. 1 D. de decurion. (50. 2) vergl. auch das Rescript von Severus und Caracalla L. 21 §. 6 D. ad munic. Pro *infante filio*, quem *decurionem* esse voluisti etc. Man sieht, die Sache war damals doch noch neu; vgl. Callistratus L. 11 D. de decur.: neque enim minores viginti quinque annis decuriones allegi, nisi ex causa possunt.

[2]) Papinian zwar erklärt: non enim impedienda est dignitas ejus, *qui nihil admisit* (L. 6 pr. D. de decurion.), aber das kaiserliche Rescript (L. 3. §. 2 ib.): quod utique non sordi erit ordini, cum *ex utilitate* ejus sit, semper ordinem plenum habere.

Wahlen; zwar bleiben noch eigentlich ehrlose Personen (infames) ausgeschlossen, aber man soll doch selbst Die nicht für ehrlos halten, welche von den Aedilen aus gutem Grunde mit Peitschenhieben ausgehauen worden [1]).

Auf der andern Seite war auch die Selbständigkeit der italischen Städte im Laufe dieser Periode immer mehr beschränkt worden und endlich im dritten Jahrhundert unter den Correctoren der einzelnen Landschaften so weit geschwunden, daß der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen in Bezug auf die Verfassung, Verwaltung und Jurisdiction der Städte nicht mehr bedeutend gewesen sein kann. Auch die Steuerfreiheit behielt Italien nur noch zum Theil und vielleicht nur zum Schein [2]). Nach der römischen Steuerverfassung wurden in den Provinzen in der Regel Grundsteuern von den Possessoren und Kopfsteuer von den Colonen auf dem Lande und von den Plebejern in den Städten entrichtet. Die Grundsteuer war nach einem genauen Census, welchen Ulpian beschreibt, festgesetzt [3]) und wurde in Geld oder in Landesprodukten abgetragen. Nur ausnahmsweise war an manchen Orten die alte Form der Abgaben in Naturallieferungen als Quote des Rohertrages, wie z. B. in Aegypten die Abgabe des doppelten Zehnten, beibehalten worden. Nun findet sich, im dritten Jahrhundert, auch in dem größten Theil von Italien eine Auflage von Naturallieferungen, wir wissen nicht nach welchem Maßstab, eingeführt. Die Landschaften, welche sie entrichteten, hießen annonariae zum Unterschied von der regio urbicaria, welche die Umgegend von Rom und einen Theil von Picenum wie von Tuscien in sich begriff [4]).

---

[1]) L. 12 D. de decurion.

[2]) Das Folgende stützt sich auf die schöne Abhandlung von Savigny, über die röm. Steuerverfassung (Zeitschrift Bd. VI S. 321) und die Nachträge dazu (Bd. XI S. 20).

[3]) L. 4 D. de censibus (50. 15).

[4]) S. den Excurs von Salmasius zu Treb. Pollio, triginta tyranni

Diese Abgabe war zunächst zum Unterhalt des Heers und des Hofs bestimmt, wurde aber auch nach Gutdünken des Kaisers erhöht und von seinen Beamten erpreßt. Und mit welchen Leiden und Lasten der Provinzen blieb Italien noch verschont in der traurigen Zeit der Verwirrung und Auflösung, bald nach der Mitte des dritten Jahrhunderts (um 260), welche man, von den zahlreichen Usurpatoren in den Provinzen, die der dreißig Tyrannen genannt hat, als der träge K. Gallienus seine Herrschaft auf dieses Land beschränkte, welches selbst schon in seinem nördlichen Theil von den Alemannen verwüstet wurde? Unter den folgenden tapferen und siegreichen Kaisern Claudius, Aurelian, Probus konnte sich Italien allerdings wieder einigermaßen erholen. Als aber Kaiser Maximian, in Folge von Diocletian's Anordnungen, im J. 286 seine Residenz in Italien nahm, führte er zur Bestreitung seiner Regierung auch hier die in den Provinzen übliche Besteuerung ein, welche Aurelius Victor, der davon Nachricht giebt, ein ungeheures Unheil nennt[1]). Die andern Theile der Monarchie hatten ebenso ihre Kaiser zu versorgen und Italien verlor mit der Freiheit von Grund- und Kopfsteuer seinen erheblichsten Vorzug[2]).

---

c. 24. Man unterschied demnach Picenum und Tuscien in je zwei Districte oder Provinzen.

[1]) Aur. Victor c. 39, wozu die Erklärung von Savigny a. a. O. Bd. VI S. 359 ff.

[2]) Das Jus Italicum dauerte nur noch als ein künstliches Recht fort und behielt als solches selbst noch zu Justinians Zeit eine praktische Bedeutung, doch wie es scheint eben nur als Privilegium der Steuerfreiheit (Savigny a. a. O. S. 363 flg.). — Ich bin hier, was die röm. Steuerverfassung angeht, der Ansicht Savigny's gefolgt, weil mich Walter's Einwendungen dagegen nicht überzeugt haben. Nach der Ansicht dieses Gelehrten nämlich hätte das durch die Triumvirn (711 u. c.) in Italien wieder eingeführte Tributum (oder die alte Vermögenssteuer römischer Bürger nach dem Census) seitdem fortgedauert — was durch die angeführten Beweisstellen doch nicht erwiesen scheint, — und wäre vielmehr von hier aus zu einer gewissen Zeit auch auf die Provinzen übergegangen. Savigny's Ansicht sei in der Hauptsache darin verfehlt, daß er eine directe Grundsteuer verstehe, wo doch eine

eigentliche Vermögenssteuer gemeint sei (Buch I §. 306. 307). Aber wenn dann W. später selbst zugiebt (§. 384), daß diese Vermögenssteuer sich bloß auf die Grundeigenthümer bezogen habe, so hebt doch das seine Behauptung zum Theil wieder auf: es war also doch nur eine Steuer vom Vermögen, insoweit dieses im Grund und Boden bestand, oder mit ihm verbunden, nicht etwa dem kaufmännischen Betrieb u. s. f. gewidmet war. Richtig ist es allerdings, daß nicht eine bloße Grundsteuer zu verstehen ist, weil außer dem Grund und Boden auch Sclaven, Colonen, Viehstand u. s. f. in Anschlag gebracht wurden; es kommt aber nur darauf an, sich über den Sinn des Wortes zu verständigen.

III.

Der Verfall der Städte in der späteren Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Reichs.

Diocletian, welchen Gibbon sehr treffend nach Charakter und Regierungsweise mit Augustus verglichen hat, war der Gründer eines neuen Kaiserthums und Kaiserstaats. Die noch fortdauernden Formen der alten Republik wurden von ihm vollständig beseitigt und durch neue, der despotischen Regierungsform anpassendere, ersetzt, auch eine orientalische Hofordnung nach persischem Vorbild hinzugefügt. Diocletian hüllte sich in den Prunk orientalischer Majestät ein, ließ sich den Herrn (dominus) nennen, wie von Sclaven, und als Gottheit (sacrum numen) verehren. Weil es ihm geziemender schien, in erhabener Ruhe von seinem Palast aus zu regieren, als, wie Aurelian und Probus, die Grenzen des Reichs zu vertheidigen, theilte er die Regierung mit einem andern Augustus, seinem Waffengenossen Maximian, und zog später noch zwei Cäsaren, als Gehülfen der Auguste, zur Anführung der Heere hinzu. Seinem überwiegenden persönlichen Ansehen gelang es noch, ungeachtet solcher Theilung der Macht, eine gewisse Einheit in der Regierung zu erhalten, aber diese ging verloren als er die Krone niederlegte, um die lästige Majestät mit den Genüssen des Privatlebens zu vertauschen. Jene Theilung der Regierung erwies sich als unhaltbar und mußte entweder zur Theilung des Reiches selbst führen oder einer andern Verfassung weichen. Unter den vielen Augusten und Cäsaren, welche nach Diocletians Abdankung sich um

die höchste Macht bekämpften, gelang es endlich dem Constantin alle Gegner nach einander zu überwältigen und die ganze Fülle des Kaiserthums wieder in seiner Person zu vereinigen. Er war nicht gesonnen, sie abermals zu theilen; vielmehr richtete er die Verfassung des von Diocletian gegründeten neuen Kaiserstaats nach einem System ein, welches die Regierungsgewalt ebensowohl in allen Provinzen des Reichs zugleich gegenwärtig erhielt, als auch sie an der höchsten Stelle in der Person des Kaisers wieder zusammenfaßte. Er theilte nämlich das ganze Reich in vier Statthalterschaften ein, benannt von dem Orient, Illyrien, Italien, Gallien, und setzte Praefecti Prätorio über dieselben. Diese kaiserlichen Statthalter wären aber nicht geringer an Macht und somit nicht weniger gefährlich gewesen, als die früheren Cäsaren, wenn nicht zugleich, und dies ist die Hauptsache, die Trennung der Militärgewalt von der Civilverwaltung wäre angeordnet worden. An der Spitze der Heere standen also die Magistri Militum (etwa Feldmarschälle), welchen Duces, auch mit dem Titel Comites (etwa Generäle), untergeordnet waren. Die Amtsgewalt der Präfecten des Prätorium bezog sich nur auf die Civilverwaltung und das Gerichtswesen, und erstreckte sich über mehrere Diöcesen, welche in Provinzen zerfielen, wie diese wieder in Städte oder städtische Territorien. Den Diöcesen waren Vicarien vorgesetzt, den Provinzen Unterstatthalter, nach Rang und Titel aufwärts als Präsides, Correctores und Consulares unterschieden, alle aber unter der allgemeinen Benennung von Judices oder Rectores begriffen.

In Italien befanden sich nach besonderer Einrichtung zwei Vicarien, von welchen der eine, der Vicar der Stadt Rom, über die Unterstatthalter der zehn Provinzen des Südens, der andere, der Vicar von Italien, welcher in Mailand seinen Sitz hatte, über die der sieben nördlichen Provinzen gesetzt war. Sie selbst waren dem Präfecten von Italien, dessen Präfectur zugleich Afrika und das westliche Illyrien in

sich befaßte, untergeordnet. Doch stand die alte Hauptstadt und ein dazu gehöriges Gebiet nicht gleichfalls unter diesem, sondern unter einem eignen Präfectus Urbi, der den Präfecten des Prätorium im Range gleich und, wie diese, dem Kaiser unmittelbar untergeben war. Ebenso erhielt auch Neu-Rom oder Constantinopel bald seinen eignen Präfecten (i. J. 359), um in nichts hinter der alten Hauptstadt zurückzustehen. Der römische Senat, den Constantinopel gleichfalls mit Rom theilte, sank immer mehr im Ansehen herunter und bedeutete im Grunde nichts weiter als das Consulat und Patriciat — einen bloßen Ehrentitel. Als Reichsrath war das Consistorium Principis an seine Stelle getreten, welches, wie auch der gesammte Hofstaat und die verschiedenen Ministerien, durch Constantin eine neue festbestimmte Ordnung erhielt [1]).

Auf den Städten als den untersten Gliedern dieses Systems ruhte die ganze Last des ungeheuren Staatsgebäudes. Sie mußten den Hof, das Heer, die Beamten und sich selbst erhalten. Mit ihrem Glück und Wohlstand war es ganz vorbei, da die vermehrten Bedürfnisse des Staats und die Habsucht der zahllosen Beamten sie weit über ihre Kräfte in Anspruch nahmen [2]). Bei einer näheren Erwägung der hauptsächlichen Ursachen ihres Verfalls und des sehr verschlimmerten Zustands ihrer Verfassung ist vor allem wieder des drückenden Steuersystems zu gedenken, welchem jetzt Italien, gleich wie die Provinzen, mit immer gesteigerten Drangsalen unterlag. Wie weit es damit schon zu Anfang der gegenwärtigen Periode unter

---

[1]) Das Nähere gehört nicht hierher und findet sich in der Notitia dignitatum Orientis et Occidentis (ed. Böcking). Vgl. auch Manso, Leben Constantin des Großen S. 124 flg.; Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung des sinkenden röm. Reichs §. 7–10; Walter, röm Rechtsgeschichte Buch I Kap. 41–43.

[2]) In der dem Lactantius zugeschriebenen Schrift: de mortibus persecutorum c. 7 heißt es: Major esse coeperat numerus accipientium quam dantium.

Galerius' Regierung gekommen, zeigt die lebendige Schilderung eines christlichen Zeitgenossen, welche immer noch abschreckend genug bleibt, wenn man auch die Farben, welche Haß und Verzweiflung mögen aufgetragen haben, hinwegnimmt[1]). „Es verbreitete sich," heißt es hier, „der Lärm wie von einem Feinde unter den Vorgängen einer entsetzlichen Gefangenschaft, als die Schatzungsbeamten über die Provinzen und Städte kamen und Alles durchsuchten. Die Felder wurden nach Schollen gemessen, Weinstöcke und Bäume gezählt, das Vieh von jeglicher Art aufgeschrieben, die Köpfe der Menschen verzeichnet[2]). In den Städten rief man Stadt- und Landvolk zusammen, alle Marktplätze waren mit Schaaren von Familien angefüllt. Jedermann fand sich mit Kindern und Sclaven ein, man hörte Schläge und Torturen, Söhne wurden gepeinigt, um gegen die Väter auszusagen, die treusten Sclaven gegen ihre Herren, die Weiber gegen ihre Ehemänner u. s. w. Darauf wurde auch Kopfgeld gezahlt und der Preis für das Leben gegeben. Dennoch traute man den ersten Schatzungsbeamten nicht, sondern schickte immer wieder andere und neue, um noch mehr zu erpressen, und diese verdoppelten die Steuern, wenn sie auch nichts weiter zu besteuern fanden, damit sie nicht vergebens gekommen wären." Diese ausführlichen Steuerkataster waren an sich nichts Neues; aber man verfuhr bei der Anfertigung derselben mit entsetzlicher Blutsaugerei und die Beamten suchten ein Verdienst in grenzenloser Erpressung. Da man bei dem Kataster die Grundstücke mit allem Zubehör nach der angenommenen Einheit (genannt Caput oder Jugum) eines Capitalwerths von 1000 Solidi eintheilte[3]), so machte die Art und Weise, wie man bei der

[1]) De mortibus persecutorum c. 23 in Lact. Opp.

[2]) Dies stimmt genau mit der Beschreibung des Census von Ulpian L. 4 D. de censibus (50. 15) überein.

[3]) Das Steuersimplum eines solchen Caput scheint ein Solidus (ungefähr ein Dukaten) gewesen zu sein. S. v. Savigny Zeitschr. Bd. XI S. 41 ff. nach Dureau de la Malle, économie politique des Romains.

Schätzung zur Bildung solcher Portionen verfuhr, einen sehr wichtigen Unterschied aus. Der Betrag der Steuer wurde alljährlich durch den Kaiser bestimmt (Indictio heißt daher die Steuer wie das Steuerjahr, vom 1. September an), das Steuerkataster wahrscheinlich alle 15 Jahre erneuert, wie die 15jährige Periode der Indictionen in der späteren Zeitrechnung vermuthen läßt [1]). Die Provinzialstatthalter vertheilten die bestimmte Summe, welche ihre Provinz aufbringen sollte, auf die Städte und Territorien, die Principalen der Curie schrieben sie auf die einzelnen Grundbesitzer aus [2]), und die Steuereinnehmer (exactores) erhoben sie von diesen. Auf ähnliche Weise wurde auch bei den Naturallieferungen (annonae, functiones) verfahren, welche zur Verpflegung des Heers und zur Versorgung der Hauptstadt noch außer der Vermögens- und Grundsteuer gefordert wurden [3]). Auch diese wurden zu drei Terminen des Jahrs (alle 4 Monate) von den damit beauftragten Susceptoren erhoben. Die Aemter der Exactoren und Susceptoren, obwohl nur ein Jahr dauernd, waren höchst beschwerlich wegen der damit verknüpften großen Verantwortlichkeit, indem man mit seinem ganzen Vermögen für die obliegenden Geschäfte einstehen mußte. Auch hatten Die, welche diese Beamten in Vorschlag gebracht, dieselbe Verantwortlichkeit und hafteten als Bürgen, im Fall sie zahlungsunfähig waren [4]). Damit

[1]) v. Savigny, röm. Steuerverfassung, Zeitschrift Bd. VI S. 377 ff.

[2]) C. 5 §. 1 C. Th. de iis, quae admin. (8. 15): insuper *principales*, a quibus distributionum omnium forma procedit. Symmachi Ep. IX. 10: Sed *principalibus* et tabulariis liberum est alios a dispendio vindicare, aliis indebitum munus imponere. Diese Stelle verdanke ich Walter Buch I §. 385. wo der Geschäftsgang beim Steuerwesen aufs genaueste auseinandergesetzt ist; vgl. auch noch c. 4 C. Th. de extraordinariis (11. 16).

[3]) S. Walter a. a. O. §. 386 u. Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs (1844) 3. Abschnitt §. 15. das Lieferungswesen bei den röm. Armeen.

[4]) S. Gothofred. parat. ad Cod. Th. de susceptoribus XII. 6. wo die Beweisstellen.

wurde nun den Decurionen eine neue, schwere Last aufgewälzt. Zwar findet sich eine spätere Verordnung, daß in der Regel nicht mehr sie, sondern die Unterbeamten der Provinzialstatthalter zu Steuereinnehmern gewählt werden sollen[1]), aber dies ließ sich theils nicht durchführen, theils lastete doch immer die schwerste Verantwortlichkeit des Geschäfts auf der Curie[2]). Denn, was viel mehr ist, diese mußte auch für die Steuerpflichtigen selbst einstehen und war gezwungen, den Ausfall an der Steuersumme zu decken; sie mochte sich dann gerichtlich an die Schuldner halten. Aehnliches war schon früher vorgekommen in der Weise, daß der Fiscus seine Gesammtforderung an die Gemeinde, der Kürze halber, von einem einzigen Grundbesitzer erhob und es diesem überließ, die Quoten von allen andern Schuldnern einzuziehen[3]). Constantin verbot zwar dieses Verfahren, welches bei dem neuen Steuersystem zu einer furchtbaren Erpressung werden mußte; jeder Decurio soll nur für seinen eignen Grundbesitz und seine Colonen aufkommen, nicht für die eines Andern[4]). Doch erhielt sich der Gebrauch oder Mißbrauch darum nicht minder; mußten doch die Curialen und Possessoren, nach einer andern Verordnung desselben Constantin, die Lasten und Abgaben für verlassene und wüst liegende Ländereien mit übernehmen[5]). — Weil der Fiscus in der Regel unerbittlich war und die Provinzialstatthalter die geforderten Steuern in der Provinz unter allen Umständen aufzubringen hatten, so mußten letztlich doch Diejenigen Alles zahlen, die noch etwas herzugeben hatten,

---

[1]) C. 21 C. Th. de exactionibus (11. 7) von Honorius u. Theodosius a. 412 und in Bezug auf die susceptio specierum von Valentinian und Valens a. 365 c. 7 C. Th. de suscept. (12. 6).

[2]) C. 20 C. Th. de suscept.

[3]) Papinian. L. 5 pr. D. de censibus (50. 15).

[4]) C. 2 C. Th. de exact. (11. 7) c. 17 C. J. de omni agro deserto (11. 58) und öfter.

[5]) C. 1 C. J. de omni agro des.

bis am Ende die allgemeine Erſchöpfung die Erleichterung von ſelbſt herbeiführte [1])

Die Armuth macht von ſelbſt ſteuerfrei, wenigſtens von den Vermögensleiſtungen: auch waren dieſe den Armen geſetzlich erlaſſen [2]). Dennoch war den Plebejern, d. h. dem geringen Stadt- und Landvolk, und den Sclaven ohne Unterſchied eine Kopfſteuer (plebeja capitatio oder illatio) auferlegt. Die Herren zahlten ſie für die Sclaven, die Grundbeſitzer für die Colonen oder ihre Hinterſaſſen, indem ſie gleich mit in die Grundſteuer eingerechnet wurde und eigentlich nur eine Erhöhung der letzteren war [3]). Den ſtädtiſchen Plebejern aber wurde die Kopfſteuer ſchon früh, zu Diocletians Zeit, in einem großen Theil des Reichs gänzlich erlaſſen [4]). Der Grund davon iſt leicht einzuſehen: die Kopfſteuer iſt die roheſte und ungleichſte Art der Beſteuerung, für den Armen drückend und für die Finanzen wenig ergiebig. Auf dem Lande war ſie in die Vermögensſteuer der Grundbeſitzer eingerechnet, in den Städten wurden zweckmäßiger die Acciſe von den Lebensmitteln (venalicium) und die Handels- und Gewerbeſteuer, chrysargyrum oder lustralis collatio genannt, weiter ausgebildet [5]). Dieſe letztere

---

[1]) C. 186 C. Th. de decurion. (12. 1) Valentiniani III (a. 429): Quae res pro arbitrio compulsorum vel opinatorum sive judicum in eam famam mali jugitate pervenit, ut *nullus paene curialis idoneus in ordine cujusquam urbis valeat inveniri.* Cujus praesumtionis abolita consuetudine jubemus, neminem curialem pro alieni territorii debitis attineri, sed tantum municipem pro gleba propria conveniri.

[2]) L. 4 §. 2 D. de muner. (50. 4).

[3]) Vgl. v. Savigny über die röm. Steuerverf. a. a. O. S. 330 ff.

[4]) Licinius erließ ſie a. 313 in Lycien und Pamphylien, wobei er erwähnt, daß ſie auch in den Provinzen der Diöceſe des Orients nicht mehr beſtehe; c. 2 C. Th. de censu (13. 10). Vgl. v. Savigny a. a. O. S. 337 flg. wo noch mehrere Befreiungen angeführt ſind.

[5]) Eine Gewerbeſteuer der Handwerker gab es ſchon früher. Nach Lampridius (Alex. Sev. c. 24), der ſie pulcherrimum vectigal nennt, wurde ſie von K. Alexander Severus in Rom eingeführt. Von der lustralis coll.

traf alle Handel- und Gewerbtreibenden (negotiatores im weiteren Sinne), doch nicht die Colonen, wenn sie bloß ihre Früchte feil boten, nicht die Handwerker oder Tagelöhner, wenn sie sich zu einer Arbeit für Lohn verdingten. Gleich wie die Grund- und Vermögenssteuer wurde auch sie, wie es scheint, von Constantin geregelt und nach Abschätzung des Einkommens alle vier Jahr eingefordert. Sie wurde gleichfalls von dem Kaiser ihrem ganzen Betrage nach festgesetzt und von den Deputirten der Kaufleute und Gewerbtreibenden selbst, nicht von den Decurionen, auf die Einzelnen vertheilt[1]).

Es versteht sich, daß bei dem neuen Regierungssystem Constantins, auch abgesehen von den langen inneren Kriegen und von dem Aufbau einer neuen prachtvollen Hauptstadt, für welche das ganze Reich beitragen mußte, nicht nur die genannten Steuern, sondern auch alle andern Lasten und Leistungen an den Staat theils erhöht, theils schon an sich beschwerlicher wurden, jemehr die allgemeine Erschöpfung zunahm. Um so drückender war es, wenn auf der andern Seite die bisherigen Immunitäten noch erweitert oder durch neue vermehrt wurden. Dies geschah aber durch den sogenannten großen Constantin in ausgedehnter Weise. Vor Allen bewilligte er seinen Veteranen, denen er freilich die durch viele Siege errungene Herrschaft verdankte, die wichtigsten Privilegien: sie und ihre Kinder sollen frei sein von allen Aemtern und Lasten, von allen Zöllen, Abgaben und Steuern; sie erhalten Land mit der nöthigen Ausstattung an Geld, Vieh und Aussaat zum Anbau; wollen sie Handel treiben, so sind sie mit einer gewissen Summe, die ihnen dazu geschenkt wird, frei von der Gewerbesteuer[2]). Freilich sind dafür auch ihre Kinder mili-

---

handeln ausführlich Gothofr. Parat. ad Cod. Th. XIII. 1 u. Manso, Leben Constantin's S. 189 flg.

[1]) C. 17 C. Th. de lustrali collatione (13. 1).

[2]) C. 2 et 3 C. Th. de veteranis (7. 20) vom J. 320. Die erste Constit. erzählt den ganzen Auftritt, wie die Veteranen bei dem Kaiser

tärpflichtig, und nicht umsonst hatte der Kriegerstand solche Vorzüge. Ferner, wie schon diejenigen Gewerke, welche für die Ausrüstung und die Bedürfnisse des Heeres arbeiteten, durch Immunitäten bevorzugt waren, so begünstigte Constantin noch auf dieselbe Weise eine große Anzahl von Künstlern und Handwerkern, deren er für den Aufbau und die Ausschmückung seiner neuen Hauptstadt bedurfte [1]). Auch die Wissenschaften und die christliche Kirche unterstützte er durch Immunitäten; er erweiterte die bisherigen der Professoren, Aerzte, Grammatiker und Rechtslehrer, indem er sie zugleich auf ihre Frauen und Kinder ausdehnte [2]), und gewährte sie vollständig den christlichen Geistlichen [3]).

Wenn durch die Steigerung der Lasten auf der einen und die Vermehrung der Immunitäten auf der andern Seite die Lage aller dem Staate mit Diensten und Steuern verpflichteten Unterthanen, besonders aber der Decurionen, überaus drückend, ja unerträglich wurde, so war eine andere despotische Maßregel Constantins, welche seine Nachfolger nur

---

selbst im Lager petitionirten; nicht leicht hätte er die Forderung weigern dürfen!

[1]) C. 1 et 2 Cod. Th. de excusat. artif. (13. 4) Die erste Constit. verordnet Schulen zur Bildung von Architekten; diese und ihre Väter sollen die Immunität erhalten. Die zweite erklärt, daß gewisse Künste und Gewerke durch die Immunität geschützt werden sollen: Architekten, Stuckarbeiter, Steinmetzen, Zimmerleute, Bildhauer, Mosaikarbeiter, Arbeiter in Erz, Eisen, Marmor, Gold, Silber u. s. f.

[2]) C. 6 C. J. de profess. (10. 52).

[3]) C. 2 C. Th. de episcopis (16. 2) — hi qui *clerici* appellantur, *ab omnibus omnino muneribus* excusentur. Die jüdischen Priester wurden nur von den körperlichen Diensten befreit; c. 4 C. Th. de Judaeis (16. 8). Schon unter K. Constantius ging die christliche Geistlichkeit so weit, auch die Steuerfreiheit für die Kirchengüter zu fordern, auf dem Concil zu Ariminum: dies wurde aber von dem Kaiser nicht verwilligt; c. 15 C. Th. de episcopis. Doch räumten Honorius und Theodosius II. i. J. 412 die Befreiung von den niedrigen und außerordentlichen Diensten für die Kirchengüter ein; c. 5 C. J. de sacr. eccl. (1. 2).

zu oft wiederholten, noch verderblicher für den Wohlstand der Städte. Er gab nämlich zuerst das Beispiel, diese ihrer Kämmereigüter und mancher Einkünfte zu berauben, nicht bloß, wie die allzugünstige Meinung christlicher Schriftsteller für ihn verbreitet hat, um die christlichen Kirchen und Geistlichen damit auszustatten, sondern weit mehr noch, um den unermeßlichen Aufwand zu bestreiten, welchen die Belohnung seiner Heere, die Pracht der neuen Hauptstadt, der Prunk seiner Hofhaltung, die Verschwendung seiner Günstlinge erforderten[1]). Seine Söhne, von welchen Constantius zuletzt die Alleinherrschaft gewann, verfuhren nicht glimpflicher mit den Städten. Dies ergiebt sich schon daraus, daß es als eine große Wohlthat des Kaisers Julian gepriesen wird, daß er den Städten ihre Zölle und Grundstücke zurückgegeben habe[2]). Doch das üble Beispiel war einmal gegeben und fand immer wieder Nachfolge. Das städtische Vermögen reizte die Habsucht der Kaiser und der Großen; besonders auch bereicherten sich damit die Kirchen und Klöster im vierten und fünften Jahrhundert und legten so den Grund zu ihrem nachmaligen unermeßlichen Vermögen. Die von allen Seiten beraubten Städte waren nicht mehr im Stande, ihre öffentlichen Gebäude und Anstalten, Mauern und Wasserleitungen zu unterhalten, wofür sie nach den kaiserlichen Verordnungen den dritten Theil ihrer Einkünfte verwenden sollten[3]). Man mußte daher auch für solche Zwecke die Bürgerschaft mit neuen Abgaben von ihrem Grundbesitze belegen[4]), und die Städte gewährten schon im fünf-

---

[1]) Manso, Const. Leben S. 228 flg.

[2]) Ammian. Marcell. ed. Erfurdt XXV c. 4 §. 15: vectigalia civitatibus restituta cum fundis etc. wozu der Commentar dieser Ausgabe die andern darauf bezüglichen Stellen anführt. Ein Bruchstück von Julians Verordnung selbst findet sich c. 1 C. Th. de locatione fundorum (10. 3) Possessiones publicas civitatibus jubemus restitui etc.

[3]) Valentinian. l. c. 18 C. Th. de operibus publ. (15. 1). Arcad. et Hon. ib. c. 32 et 33.

[4]) A. a. O. c. 34.

ten Jahrhundert nur den traurigen Anblick des kläglichsten Verfalls[1]).

Es kann nicht überraschen, das römische Städtewesen das Loos des allgemeinen Unterganges des römischen Reichs theilen zu sehen, aber höchst merkwürdig und seltsam ist doch die verzerrte Gestalt, welche die Städteverfassung unter dem Drucke des Despotismus und des Elends im Kaiserstaate zuletzt annahm. Wir haben bereits gesehen, welche entsetzliche Last und Verantwortlichkeit auf die Decurionen oder Curialen, wie sie nun gewöhnlich heißen, zusammengehäuft war. Waren die Unterthanen überhaupt steuer- und dienstpflichtig — und die despotische Regierung schien fast nur dieser Eigenschaft wegen noch einige Sorge für sie zu tragen, so waren es die Curialen, als die dem Staate verantwortlichen Vertreter der Städte doppelt und dreifach. Ist es zu verwundern, daß sie jeden Ausweg suchten, jede Möglichkeit ergriffen, um einem Stande, der mit so unerträglicher Last und nur geringfügigen Ehre verknüpft war, zu entgehen? Aber auf Nichts war auch die kaiserliche Gesetzgebung aufmerksamer, als darauf, ihnen jeden Vorwand der Befreiung zu nehmen und jeden Weg der Flucht unmöglich zu machen[2]). Die Hauptsache ist, daß der Stand der Curialen nunmehr erblich geworden, als ein erblicher Dienst im ganzen Mannesstamme erscheint[3]). Was es aber mit diesem Dienst auf sich hatte, geht schon aus einigen Verordnungen Constantin's hervor, wenn er z. B. befiehlt, daß die Kinder von Veteranen, welche zum Kriegsdienst untauglich befunden worden, oder sich durch Verstümmelung der Finger dazu gemacht haben, zu allen Aemtern und

[1]) Theodosius II. wurde dadurch noch einmal zu einer Restitution bewogen. a. 443 Nov. Theod. II. c. 32 §. 1.

[2]) Vergl. Roth, de re municipali Rom. p. 32 sq.

[3]) C. 7 C. Th. de decurion. a. 320 u. a. m.

Dienſten der Curialen gezogen werden ſollen [1]). Auch verbot ſchon derſelbe Kaiſer den Decurionen und überhaupt den vermögenden Bürgern den Eintritt in den geiſtlichen Stand, denn, ſagt er, „die Reichen müſſen die Verpflichtungen der Welt übernehmen, die Armen können durch den Reichthum der Kirche unterſtützt werden" [2]). Der edelgeſinnte und von den Kirchenſchriftſtellern ſehr ungerecht geſchmähte K. Julian war eifrig auf die Wiederherſtellung der Städte wie des Reichs bedacht. Es iſt ſchon erwähnt worden, daß er den Städten die verlornen Kämmereigüter zurückerſtatten ließ. Die erſchlichenen Immunitäten hob er auf. Es iſt nicht wahr, daß er die Chriſten über Gebühr zu den Stadtämtern herangezogen habe; nur kein unbilliges Privilegium wollte er ihnen eingeräumt wiſſen [3]). Daß die Curien mit der Gewerbſteuer ganz ungehörig belaſtet worden, erſieht man aus dem Verbote, welches er dagegen richtete. Auch das ſogenannte Kronengold (aurum coronarium), das Geſchenk in goldenen Kronen, welches ehedem den ſiegreichen Feldherrn bei ihren Triumphzügen, dann den Kaiſern bei ihrer Thronbeſteigung und andern glücklichen Ereigniſſen von den Städten und Provinzen dargebracht zu werden pflegte, endlich aber eine regelmäßige und befohlene Steuer der Decurionen wurde [4]) — Julian erklärte dieſe Steuer wieder für eine freiwillige und behielt ſie ſich nur in

---

[1]) C. 1 C. Th. de filiis militarium (7. 22) a. 319 u. c. 2 ib. a. 326 — aut decurionatus muneribus obtemperent aut militent. Dieſe Stellen hat Roth p. 40, wo er Valentinian I. als den Erfinder dieſer Maßregel nennt, überſehen.

[2]) C. 6 C. Th. de episcopis (16. 2)

[3]) C. 50 C. Th. de decur. (12. 1). Decuriones qui *ut Christiani* declinant munia, revocentur. Auch die Cleriker, welche ſich der Curie entzogen hatten, zwang er dahin zurückzukehren ſ. die Stellen bei Gothofr. ad c. 18 C. Th. de episc.; aber dies war nur die ſtrenge Ausführung von Conſtantius' Verordnung.

[4]) S. alle Stellen bei Gothofr. ad c. 1 C. Th. de auro coronario (12. 13).

außerordentlichen Fällen vor. Dagegen belegte er die Curialen, welche durch den Schutz der Großen sich ihren Lasten entzogen, wie diese selbst, die sie aufgenommen, mit Geldstrafen[1]). Julians Regierung war zu kurz (361—363), um das Werk der Wiederherstellung des alten Kaiserreichs zu vollenden oder auf die Dauer zu begründen. Manche seiner besten Verordnungen hat Valentinian I. wieder aufgehoben, unter dem Vorwande, daß sie von heidnischem Eifer gegen die heiligste Religion eingegeben seien[2]). Das Kronengold z. B. erklärte er auf's neue für eine ordentliche Steuer der Decurionen, an deren Stelle die Senatoren eine besondere Grundsteuer (glebalis collatio) entrichten mußten[3]). Doch wollte er der Curie wenigstens den Schein der Ehre bewahren und nicht gestatten, daß man zur Strafe eines Vergehens, welches die Ausschließung von ihr hätte bewirken sollen, in sie verdammt würde[4]). Aber die Aehnlichkeit der Curie mit der allerschlimmsten Strafanstalt war schon so weit gediehen, daß der große Theodosius auf's neue erklären mußte, der Stand der Curialen sei als Ehre, nicht als Strafe für Verbrecher zu betrachten[5]). Wenn nur nicht die Gesetzgebung gleichfalls schon in den thatsächlichen Widerspruch verwickelt gewesen wäre! Denn Theodosius selbst bestätigte die Ansicht, die er mit Worten bestritt, indem er die Zwangsgesetze gegen die Curialen nur noch vermehrte.

---

[1]) C. 50 C. Th. de decur. — per singula capita (Steuerhufen) singulos solidos: das wäre also einem Steuersimplum gleich.

[2]) C. 18 C. Th. de episc. (16. 2).

[3]) C. 2 C. Th. de auro coron. Omnes igitur possessores *aut inter decuriones* coronarium aurum, *aut inter senatores* glebalem praestationem deinceps recognoscant. Den Senatoren blieben die freiwilligen Geschenke außerdem nicht erspart, s. über ihre Abgaben Gothofr. parat. ad C. Th. VI. 2.

[4]) C. 6 C. Th. de decurion.

[5]) Dies liegt in den Worten c. 108 C. Th. de decurion. — ne quis aestimet curiae *loco supplicii* quemquam deputandum, cum utique unumquemque criminosum non *dignitas* debeat sed poena comitari.

Wenn sie in den geistlichen Stand eintreten, oder zur Würde eines Senators gelangen, soll doch ihr Vermögen der Curie verpflichtet bleiben[1]). Die Curialen dürfen von ihrem Grundbesitze nichts veräußern, ohne Genehmigung und Decret des Juder d. i. des Provinzialstatthalters, welcher sich von der dringenden Nothwendigkeit zuvor überzeugt haben muß[2]). Wer ihre Besitzungen an sich bringt und nicht durch ein Privilegium geschützt ist, muß ihre Lasten in der Curie gleichfalls übernehmen[3]). Wer die Erbtochter eines Curialen zur Frau genommen, und sie nach ihrem Tode beerbt, ist an die Curie gefesselt[4]).

Man sieht, die Sorge der Gesetzgebung ging sowohl dahin, die Curialen selbst an die Curie zu bannen, als noch mehr, ihr Vermögen bei derselben zu erhalten. Denn dieses haftete dem Staate zuletzt für alle Ansprüche, die er an die Städte erhob und es war dann nicht anders als gerecht, daß man es dem Einzelnen erschwerte, sich unter allerlei Vorwänden der gemeinsamen Last zu entziehen, welche die Uebrigbleibenden um so schwerer bedrückte, je geringer ihre Anzahl wurde. Ganz verzweiflungsvoll aber muß dieser Zustand gewesen sein, da auch die äußersten Mittel nicht verschmäht wurden, ihm zu entfliehen. Man trat lieber in den verhaßten Kriegsdienst ein; man verbannte sich freiwillig in entfernte Provinzen, oder suchte näher irgend einen verborgenen Aufenthalt; man bewarb sich um den Schutz mächtiger Patrone, ja man opferte sogar die

---

[1]) C. 104. 130 ib. Die Geistlichen geben jetzt hinsichtlich der zeitlichen Güter zu derselben Ironie in den kaiserlichen Rescripten Veranlassung, wie früher die Philosophen: — quippe animos divina observatione devinctos non decet patrimoniorum desideriis occupari.

[2]) C. 1 C. Th. de praediis (12. 3).

[3]) C. 134 C. Th. de decur.

[4]) C. 124 ib. Schon Constantin sicherte der Curie die Intestaterbfolge zu beim Todesfall von Curialen, welche weder rechtmäßige Erben zurückgelassen, noch testamentarisch über ihr Vermögen verfügt haben; c. 1 C. Th. de bonis decur. (5. 2).

persönliche Unabhängigkeit, indem man sich als Colon in den Dienst eines Grundherrn begab, nur um sich und die Kinder von dem schnöden Joch der Curie zu befreien [1]). Aus allen diesen und andern Schlupfwinkeln will die Gesetzgebung die Curialen hervorholen. Selbst die Kinder von unfreien Vätern, wenn nur ihre Mutter aus einer Curialenfamilie abstammt, sollen in die Curie gezogen werden, verfügte Honorius: „denn auch von den Weibern wollen wir Nutzen ziehen für den Staat" [2]). Noch merkwürdiger ist eine andere Verordnung desselben Kaisers, nach welcher unwürdige und von ihren Oberen ausgestoßene Geistliche, ja sogar Abtrünnige von der christlichen Religion, von der Curie in Anspruch zu nehmen, und in diese oder in ein Collegium, je nach Beschaffenheit ihrer Vermögensumstände, zu bringen sind: man soll so schändliche Menschen nicht zum Kriegsdienst zulassen [3]). Offenbar war jetzt der Kriegsdienst, dem man sonst durch Verstümmlung zu entgehen suchte, eine Wohlthat im Vergleich mit dem Joche der Curie. Und doch rühmt der große Theodosius lächerlicher Weise den Stand der Curialen als ein Priesterthum und preist ihren Dienst als ein beständiges Mysterium, offenbar bloß um sagen zu können, es sei Sünde ihn zu verlassen [4]). Aber wenn es nicht gelang, ihn bei Ehren zu erhalten, so half es noch weniger ihn heilig zu sprechen. In der That wurden die Curialen wie erbliche Leibeigene des Staats behandelt oder, wenn man lieber will, wie Vasallen, die ihre Güter nur wie

---

[1]) S. die Stellen in Gothofr. Parat. ad C. Th. XII. 1, bei Roth. de re municip. p. 44, und noch vollständiger bei Walter, röm. Rechtsgeschichte 1 §. 374.

[2]) C. 178 C. Th. de decur.

[3]) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2). Den Decemprimi der Curie wird eine Strafe auferlegt bei Vernachlässigung dieser Verordnung; vergl. auch Justinian, c. 34 §. 4. C. de episc. audien ia (1. 4).

[4]) C. 122 C. Th. de decur. — maneant in sinu patriae, ut velut *dicati infulis mysterium perenne custodiant:* sit illis *piaculum* inde discedere.

erbliche Staatslehen besaßen, auf welchen der öffentliche Dienst mit persönlicher Verantwortlichkeit ruhte.

Es ist freilich auch noch bisweilen von der Ergänzung der Curie, durch die Ernennung (nominatio) neuer Curialen aus der Zahl der kleinen Grundbesitzer und Plebejer, die Rede [1]), aber einerseits war doch immer ein gewisses hinreichendes Vermögen erforderlich, um die Last der Aemter in der Curie tragen zu können [2]), und andererseits war wiederum unter den Vermögenden die Zahl der Privilegirten so groß, daß die Curie doch hauptsächlich nur auf Diejenigen mit Sicherheit rechnen konnte, die ihr ein für alle Mal erblich verpflichtet waren [3]).

Eine der abschreckendsten Erscheinungen und entsetzlichsten Wirkungen des Despotismus in der späteren Kaiserzeit, welche von den Geschichtschreibern nicht genug hervorgehoben worden, wiewohl sie unseres Erachtens gerade Dasjenige ist, was ihn am auffallendsten und eigenthümlichsten bezeichnet, ist die Gebundenheit, in welche er alle dem Staate verpflichteten Stände und Genossenschaften versetzte, und das merkwürdige Kastenwesen, welches daraus hervorging. In der That scheint dieses das letzte Mittel gewesen zu sein, durch welches der Kaiser-

---

[1]) C. 133 C. Th. de decur. Quicunque *ex numero plebejorum* praesentibus singularum ordinibus civitatum *agro vel pecunia idonei* comprobantur, muniis curialibus aggregentur (Theodos. a. 393); c. 72 ib. Si quis *negotiator* fundos comparaverit et, *ut aliquorum possessor praediorum*, vocetur ad curiam etc.

[2]) C. 140 ib. ne tales forte nominentur, qui functiones publicas implere non possint. Doch die Colonen auf den kaiserlichen Domänen, welche außer dem Pachtgut noch mehr als 25 Morgen (jugera) zu eigen besitzen, sollen sich der Curie nicht entziehen dürfen; c. 33 ib.

[3]) K. Honorius und Theodosius II. mußten, ausdrücklich im Widerspruch mit früheren Gesetzen, in Berücksichtigung der Verödung von Illyrien, erklären, daß Diejenigen, welche dort freiwillig Aemter der Curie übernehmen würden, darum noch nicht an die Curie gebunden sein sollten. C. 177 C. Th. de decur.

staat sich noch eine Weile fristete. Denn wenn in einem wahrhaften Gemeinwesen, in welchem die Pulse der politischen Gesinnung lebendig schlagen, alle Kräfte der Bürger, wie zu einer nothwendigen Aeußerung gedrungen, sich freiwillig darbieten, so ist bei dem politischen Scheinleben eines despotisch regierten Staates die materielle Fortdauer nur eine erzwungene, die Seele aber wie auf der Flucht begriffen. Und der Despot, welcher diese selbst zu sein behauptet — Justinian nennt sich das lebendige Gesetz, den Menschen zum Herrn der Gesetze von Gott gesandt[1]), — kann den Glauben daran zuvörderst nur durch eine dienstbare Waffengewalt erzwingen, welche die eisernen Bande des Gehorsams um die widerstrebende Freiheit schlingt; dann aber, wenn im Laufe der Zeit alle eigene Kraft der vormals lebendigen Glieder des Staats durch die lange Gewohnheit der Knechtschaft schon erstorben ist, und wenn nun Alle sich der Gunst des Herrn, wie der Sonne ihres Daseins zuwenden, um von ihr bestrahlt, einen Theil an dem allgemeinen Raube und einen Schein des Genusses zu erlangen, — dann mag der Herrscher Jedem seine Stelle zu erblichem Dienste anweisen, um das seelenlose Räderwerk des Staats im ununterbrochenen Gange zu erhalten.

So waren also in dem römischen Kaiserreiche der zweiten Periode die Kinder der Veteranen durchaus dienstpflichtig im Heere[2]), welches sich sonst nur noch aus Colonen durch die Recrutensteuer[3]), oder aus barbarischen Zuflüssen ergänzte. Eben so bestand eine für die bürgerliche Freiheit kaum weni-

---

[1]) Nov. 105 c. 2 §. 4.

[2]) C. 5 u. 8 C. Th. de re militari (7. 1) u. a.

[3]) Diese lastete gleichfalls auf dem Grundbesitze und wurde entweder in Leuten oder in Geld geleistet. Die kleineren Grundbesitzer verbanden sich, wie in der bekannten Heerbannsordnung Karls des Großen, zur Stellung eines Mannes oder zur Aufbringung einer Summe von 36 Solidi. Es gab Leute, welche mit dem Recrutenhandel (prototypia) ein verbotenes Geschäft trieben s. c. 7 C. Th. de tironibus (7. 13).

ger gefährliche Kaste in der zahlreichen Klasse der Unterbeamten (officiales) der kaiserlichen Civil-Statthalter, auf deren Thätigkeit und Geschäftskenntniß der ununterbrochene, mechanische Fortgang der Verwaltung beruhte; militärisch organisirt und benannt (militia, cohortales), verpflichteten sie sich ebenfalls zu erblichem Dienst[1]). Die Curien waren, wie wir gesehen, gleichfalls zu einer traurigen erblichen Aristokratie, oder richtiger, Leibeigenschaft des Staates in den Städten geworden. Weil aber die Curialen mehr dem Staate, als den Städten selbst nützten, so bedurften die letzteren zur Besorgung ihrer Bedürfnisse noch anderer erblicher Corporationen. In dem Theodosischen Codex werden deren Mitglieder theils allgemein als Corporati und Collegiati, theils mit besondern, oft schwer zu deutenden, Namen bezeichnet. Ich führe hier zuerst die dienstpflichtigen Corporationen an, welchen die Herbeischaffung der Lebensmittel oblag und die sich in die mannigfaltigen Geschäfte und Gewerbe, welche dabei zur Anwendung kamen, theilten. Unter ihnen war besonders wichtig die Innung der Schiffsrheder (navicularii), deren Mitglieder in den Hauptstädten und Provinzen des Reichs ansässig waren, und auf ihren Schiffen die Transporte zur See für den Fiscus zu besorgen und besonders die Korn- und Holzlieferungen nach den beiden Hauptstädten zu führen hatten. Ihre Verpflichtung muß sehr kostspielig und beschwerlich gewesen sein, weil sie mit der Immunität von allen andern Lasten, hauptsächlich von denen der Curie, und mit andern Privilegien verknüpft war, ja mit der Ritterwürde belohnt wurde[2]). Sie haftete, wie die der Curialen, nicht bloß auf den Personen, sondern wesentlich auch auf dem Vermögen und ging mit diesem auf die Erben oder andere Besitzer über[3]). Wenn eine an-

[1]) Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung S. 169.

[2]) C. C. Th. de navicul. (13. 5) und Gothofr. parat.

[3]) C. Th. de praediis navic. (13. 6).

derweitige Ergänzung von neuen Mitgliedern nöthig wurde, wählte der Präfectus Prätorio dieſe aus der vermögenden Klaſſe. Reichhaltige Nachrichten giebt der Theodoſiſche Codex vornehmlich nur über die Corporationen dieſer Art in Rom. Da finden wir die ſchon früher erwähnte Zunft der Pistores, welche alle Geſchäfte der Brodbereitung beſorgten und zu denen Müller und Bäcker gehörten, ferner Catabolenses, welche das zu Waſſer herbeigeführte Korn auf Laſtvieh in die Speicher brachten, Caudicarii, welche den Transport auf der Tiber hatten, Suarii und Pecuarii, welche Rom mit Schweinen und anderm Vieh verſorgten u. a. m.[1]). Alle dieſe Corporationen waren demſelben erblichen Zwange unterworfen wie die Curien, deren Rechtsverhältniſſe daher in vielen Beziehungen auch auf ſie anwendbar waren[2]). Auch ihre Verfaſſung war dieſen nachgebildet, wie wir ſchon früher geſehen haben; denn es iſt hier nicht der Ort, und nicht nöthig, weiter in's Einzelne einzugehen[3]).

Verſchieden von dieſen Corporationen oder dienſtpflichtigen Gewerken, welche, wie in Rom und Conſtantinopel, ſo in ähnlicher Weiſe in allen bedeutenderen Städten müſſen vorhanden geweſen ſein, doch auch nahe verwandt waren die in einem beſon-

---

[1]) S. C. Th. XIV. t. 3. 4 etc. Symmachi Ep. X. 34. Noverat horum corporum ministerio tantae urbis onera sustineri. Hic lanati pecoris invector est: ille ad victum populi cogit armentum: hos suillae carnis tenet functio: pars urenda lavacris ligna comportat. Sunt qui fabriles manus augustis operibus accommodant: per alios fortuita arcentur incendia. Jam caupones et obsequia pistoria, frugis et olei bajulos multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est. Vergl. auch Walter B. I §. 359.

[2]) C. 146. 156. u. a. C. Th. de decurion.

[3]) Aus dem Codex Theod. iſt nicht viel zu gewinnen, doch aus c. 7 C. Th. de pistoribus (14. 3) z. B. erfahren wir, daß die Arbeitshäuſer der Piſtores mit Mobiliar und Grundſtücken unter der Aufſicht von Patronen ſtanden, welche fünfjährig im Amte wechſelten und daher auch Quinquennalen genannt wurden; ſ. Gothofr. ad h. l.

deren Sinne häufig erwähnten Collegiati. Diese scheinen von den alten Priestercollegien herzustammen, da ihre Namen und Verrichtungen zunächst auf eine Theilnahme an den öffentlichen Aufzügen und Götterfesten hindeuten, z. B. nemesiaci, welche als Weissagende erschienen, signiferi, cantabrarii, welche die heiligen Götterbilder und Fahnen trugen [1]). Doch waren auch sie insgesammt zu beschwerlichen öffentlichen Leistungen verpflichtet, welche den Städten zum Schmucke und zur Zierde gereichten [2]). Sie wurden deshalb und um der öffentlichen Feste willen, deren Freude die Städte nicht verlieren sollten [3]), auch nach der Unterdrückung des heidnischen Cultus nicht abgeschafft. Ihre Verpflichtung war gleichfalls erblich, und strenge Verordnungen gestatteten nicht sie zu umgehen [4]). Weil aber dazu nur ein geringeres Vermögen erforderlich war, so wurden die minder Vermögenden zu den Corporati und Collegiati gezogen, indem man die reichsten Bürger für die Curie vorbehielt [5]).

Man sieht, daß die angeführten Innungen ganz verschieden waren von eigentlichen Handwerkerzünften: nicht der gemeinsame Betrieb des Gewerbes oder Geschäftes zu eignem Vortheil vereinigte sie, sondern der Dienst für die Stadt; nicht die Ehre der Genossenschaft hielt sie zusammen, sondern

---

[1]) S. C. Th. de collegiatis (14. 7) und dazu Gothofr. Comm.

[2]) C. 1 C. Th. de his qui conditionem (12. 19), Destitutae ministeriis civitates splendorem, quo pridem nituerant, amiserunt; plurimi siquidem collegiati cultum urbium deserentes, agrestem vitam secuti, in deserta sese et devia contulerunt. Vergl. Major. Nov. 7 de curialibus §. 3 — ut *collegiatis, operas patriae alternis vicibus pro curialium dispositione praebentibus.* extra territorium civitatis suae habitare non liceat.

[3]) C. 17 C. Th de paganis (16. 10) — ut profanos ritus jam salubri lege submovimus, ita festos conventus civium et communem omnium laetitiam non patimur submoveri; doch vergl. ib. c. 20 §. 2 et 4.

[4]) C. 2 C. Th. de collegiatis (14. 7): Collegiatos ... et singularium urbium corporatos simili forma praecipimus revocari.

[5]) C. 39 C. Th. de episc. (16. 2) — et *pro hominum qualitate et quantitate patrimonii* vel ordini suo vel collegio civitatis adjungatur u. c. 179 C. Th. de decurion.

die erbliche Verpflichtung. Auf dieselbe Weise waren die Arbeiter in den kaiserlichen Anstalten und Fabriken, wie Münzen, Bergwerken, Waffenfabriken, Purpurfärbereien, Webereien, durch erblichen Zwang zu Corporationen verbunden[1]). Daneben bestanden auch wohl Verbindungen der Gewerke für sich, doch gewiß noch mehr als früher, ohne Ehre und ohne öffentliche Bedeutung. Der erbliche Dienst gewährte wenigstens Schutz und sichere Versorgung, und wurde deshalb immerhin einer elenden Freiheit vorgezogen.

Ueber die besoldeten städtischen Unterbeamten (officia municipalia), wie die Archivare und Rechnungsführer (tabularii), die Gerichtsschreiber (scribae, exceptores), die Executoren (apparitores) u. a. mag noch bemerkt werden, daß sie eben so wie die Unterbeamten der Statthalter an ihr Amt gebunden waren[2]); während die Notare (tabelliones), welche mit der Abfassung von Urkunden und schriftlichen Aufsätzen ein Gewerbe trieben, bloß eine Zunft (schola) unter einem eignen Vorsteher (primicerius) für sich ausmachten[3]).

Auf ähnliche Weise, wie die städtischen Plebejer in Corporationen und Collegien, waren auch die auf dem Lande angesessenen durch erblichen Dienst gebunden. Die Colonen waren, wie dies Verhältniß durch Gewohnheit und Gesetzgebung sich allmählich ausbildete, zwar persönlich frei, ja sogar in der Regel römische Bürger, aber in einer so abhängigen Lage, daß ihr Zustand nahe an Leibeigenschaft streifte[4]). Wenn

---

[1]) S. Gothofr. parat. ad Cod. Th. X. 20.

[2]) C. 1 C. Th. de tabulariis (8. 2); vergl. Bethmann Hollweg, Gerichtsverf. S. 194.

[3]) Bethmann-Hollweg S. 205 §. 17. Tabelliones. Auch Schreiber und andere Personen, welche sich um einen öffentlichen Dienst bewarben, waren in Schulen vereinigt, die einen Anhang zu den Bureaus (scrinia) der Regierungsbeamten bildeten s. BethmannHollweg S. 173.

[4]) S. die treffl. Abhandl. von v. Savigny, über den römischen Colonat, Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. Bd. VI S. 273.

also auf der einen Seite der Herr des Guts, zu welchem sie gehörten, sie nicht fortschicken und weder durch Veräußerung noch durch Freilassung von der Scholle trennen konnte, so durften auch sie nicht davonziehen. Wenn sie sich vor den Sclaven dadurch auszeichneten, daß sie eine wahre Ehe eingehen und eigenes Vermögen besitzen durften, so hatten sie doch nicht die unbeschränkte Verfügung über das letztere. Wenn sie endlich, gleich wie Erbpächter, einen unveränderlichen Kanon in Geld oder Früchten jährlich an den Grundherrn entrichteten, so standen sie doch unter dessen Patronat und hatten keine Klage gegen ihn, außer bei willkürlicher Erhöhung des Kanons und bei Verbrechen. Die Entstehung des Colonats läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen, wohl aber mit Wahrscheinlichkeit vermuthen. Man wird sich leicht darüber vereinigen, daß dieses neue Standesverhältniß nicht auf einmal durch einen Act der Gesetzgebung künstlich geschaffen worden, sondern daß diese nur das schon irgendwie gegebene aufgenommen und in schärferer Bestimmtheit zu einem allgemeinen erhoben habe. Die natürliche Entstehung aber läßt sich auf dreifache Art denken: entweder, daß verarmte Freie aus dem Pacht- und Vertrags-Verhältniß, in das sie eingetreten waren, zu jener Art von Leibeigenschaft herunterkamen, oder daß Sclaven durch beschränkte Freilassung halbfreie Bauern wurden [1]), oder endlich, daß die Ansiedelung von Kriegsgefangenen oder unterjochten Barbaren als Colonen, welche seit M. Aurelius Zeiten in der That häufig stattfand, die Regel eines neuen Standesverhältnisses an die Hand gegeben habe [2]). Ohne hier auf eine genauere

[1]) Dies ist ungefähr Puchta's Ansicht, da er annimmt, daß der factisch freiere Zustand der ländlichen Sclaven durch ein uns unbekanntes Gesetz in einen rechtlichen sei verwandelt worden s. Instit. II S. 436.

[2]) Diese Ansicht hat A. W. Zumpt, über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats (Rhein. Museum für Philologie, neue Folge 3. Jahrg. 1845 S. 1–69) ausgeführt.

Erwägung der verschiedenen Möglichkeiten und der darauf gebauten Vermuthungen einzugehn [1]), will ich hier nur auf die dabei zu wenig berücksichtigte allgemeine Analogie der Zustände und auf die innere Nothwendigkeit der Sache selbst aufmerksam machen.

Denn wie die Curialen aus einer angesehenen städtischen Aristokratie durch die bloße Noth der Zeiten und den Druck des Despotismus zu einer dem Staate erblich verpflichteten Kaste, und ebenso andere freie und ehrenvolle Genossenschaften zu dienstpflichtigen Collegien wurden, so läßt sich auch unbedenklich annehmen, daß die freien Miethsleute und Pächter (inquilini et coloni) auf dem Lande, welche die classischen Juristen erwähnen, unter denselben Bedingungen und Einflüssen im Laufe der Zeit, Colonen im späteren Sinne des Wortes geworden seien [2]); am frühesten vielleicht auf den Domänen des Fiscus und den Kämmereigütern der Städte, dann auch auf den Privatgütern, wo freie Hintersassen waren. Denn die unnatürliche Verzerrung der Zustände, welche sich uns in der städtischen Verfassung dargeboten hat, mußte sich mit Nothwendigkeit bis auf die untersten, damit im Zusammenhang stehenden Kreise fortsetzen. — Die Curialen und Grundbesitzer sollten die von dem Staate geforderten Steuern und Leistungen: Grundsteuer und Kopfsteuer für die Colonen und Sclaven, Natural-

[1]) Es wäre auch der Vermuthung von Rudorff zu gedenken, daß in einzelnen Provinzen die Leibeigenschaft seit alter Zeit immer einheimisch geblieben sei, die sich jetzt nur weiter verbreitet habe; vergl. v. Savigny, der sich für keine der verschiedenen Annahmen entscheidet, S. 313 flg.

[2]) L. 4 §. 8 D. de censibus (50. 15): Si quis inquilinum vel colonum non fuerit professus, vinculis censualibus tenetur und L. 112 pr. D. de leg. (30) vgl. v. Savigny a. a. O. S. 310. Hierher gehört auch noch L. 1 §. 2 D. de vacatione (50. 5): Qui — evitandorum majorum onerum gratia ad colonos praediorum se transtulerunt. Es ist von Decurionen der Stadt die Rede, welche sich lieber auf ihre Landgüter begaben, als die beschwerlichen Ehrenstellen in der Stadt zu übernehmen: sie ließen, wie man sieht, ihre Güter durch Colonen bewirthschaften.

lieferungen, Recruten, Fuhren aller Art für das Heer, den Hof, die reisenden Beamten u. s. w. aufbringen. Ihre Steuerkraft aber beruhte auf der Arbeit der Sclaven und hauptsächlich der Colonen, welche, weil sie selbst von dem gesteigerten Ertrage des Gutes Vortheil zogen, arbeitsamer waren als jene. Die Colonen mußten daher auf alle Weise von den Grundherrn festgehalten werden, gerade wie die Curialen vom Staat. Dazu kam auf der andern Seite die wachsende Armuth der städtischen Plebejer, welche, da sie nicht mehr auf Kosten der selbst verarmten Städte beschäftigt oder ernährt werden konnten, sich in der Noth dem Landbau zuwandten. Waren doch die Zeiten bald so beschaffen, daß selbst Curialen sich um die Unfreiheit des Colonats bewarben, welcher doch wenigstens Schutz und Lebensunterhalt gewährte, — eine Erscheinung, die sich in ähnlicher Weise später im fränkischen Reiche wiederholt hat! Ferner mochten die Grundbesitzer es allerdings oft vortheilhafter finden, ihre landbauenden Sclaven, für deren Unterhalt sie selbst zu sorgen hatten, durch bedingte Freilassung in halbfreie Bauern zu verwandeln. Endlich kamen zu den übrigen Colonen die gefangnen Barbaren hinzu, welche seit M. Aurelius Zeiten in verödeten, menschenleeren Provinzen zum Landbau angesiedelt wurden [1]). So war das neue Rechts- und Standesverhältniß der Colonen von verschiedenen Seiten her angebahnt, als die Gesetzgebung des Staats, welchem nicht weniger als den Grundbesitzern daran lag, dem Lande seine Bauern zu erhalten, hinzutrat und es in der angeführten Weise ausbildete. Die Colonen, welche dem untersten Fußgestell der ganzen Staatsmaschine zu vergleichen waren, sahen sich also, wie deren übrige Glieder, durch die Geburt an ihren Stand gefesselt, und konnten durch keinen Dienst und durch keine Würde, außer die bischöfliche (seit Justinian),

[1]) S. die Zusammenstellung der geschichtlichen Zeugnisse bei A. W. Zumpt a.a.O. S. 11—23.

von ihm loskommen [1]). Aus den kaiserlichen Gesetzsammlungen ist ersichtlich, daß dieses Verhältniß im Ganzen schon zu Constantins Zeit festgestellt war und daß die Zahl der Colonen sich fortwährend ergänzte, theils aus Freien, welche entweder durch gerichtlichen Vertrag und Ehe mit einer Hörigen oder auch bloß durch Verjährung in den minderfreien Stand eintraten, theils aus freigelassenen Sclaven, endlich aus gefangenen Barbaren, welche, wie die Seyren im J. 409 [2]), nach Colonatsrecht an die Grundbesitzer vertheilt wurden, während die freiwillig in den römischen Kriegsdienst eintretenden Völker Ländereien zum Wohnsitz und Anbau als Lehne erhielten und Läti genannt wurden [3]).

Es ist der Fluch des Despotismus, daß er sich in sich selbst zerstören muß, indem er den nährenden Staatsboden aussaugt, um allein seine häßliche Blüthenkrone zu zieren. An der Stelle der lebendigen Wechselbeziehung aller Glieder, welche jedem seine Bedeutung und dem Ganzen seine Kraft verleiht, waltet hier die verzehrende Macht der Selbstsucht, die nicht früher auf Schonung und Erhaltung des Vorhandenen bedacht ist, als bis ihr das Object selbst, an dem sie sich ausübt, zu schwinden anfängt. War also der Despotismus in dem römischen Reiche bemüht, sich die nothwendigen Glieder und Bedingungen seines Bestehens durch einen unerhörten Zwang zu erhalten, so mußte er sie zugleich auch vor der Vernichtung bewahren, mit welcher seine eignen Werkzeuge, die Schaaren von richterlichen, militärischen, Finanz-, Steuer- und Polizeibeamten, durch den immer gesteigerten Druck, sie über kurz oder lang bedrohten. Ein wichtiges Schutzmittel bot den bedrängten Städten und Provinzen allerdings das Recht der Beschwerdeführung

[1]) Das Nähere bei v. Savigny a. a. O. S. 286 u. S. 304.

[2]) C. 3. C. Th. (ed. Hanel) de bonis militum (5. 4).

[3]) Ueber die zweifelhafte Ableitung des Worts Läti, über die Verwandtschaft der römischen Läti mit den germanischen Liti herrschen sehr verschiedene Ansichten; s. die ganze Literatur darüber bei Gaupp, die german. Ansiedlungen S. 169.

dar, womit sie sich durch Abgeordnete unmittelbar an den Kaiser wenden durften. Zu diesem Zweck konnten sie sich auf Provinziallandtagen berathen und vereinigen; hie und da wurden sogar regelmäßige Landtage für die vereinigten Provinzen einer ganzen Diöcese eingeführt[1]). Und es mochte auf diesem Wege unter günstigen Umständen wohl Abhülfe für allgemeine und bedeutende Beschwerden vom Kaiser zu erlangen sein; aber dem geringen Volk, welches hier nicht durch eigne Abgeordnete, sondern nur durch die höheren Stände und die Beamten selbst vertreten war, war damit doch wenig geholfen, und der Willkür, welche man sich eben gegen die Unmächtigen erlaubte, in den einzelnen Fällen keine Schranke gesetzt. Das Volk bedurfte daher eines näheren Schutzes, den zu gewähren nach der Mitte des vierten Jahrhunderts besondere Defensoren (defensores plebis oder civitatum) berufen wurden[2]). Sie hatten die Aufgabe, die Stadt und das Volk gegen Anmaßung und Ungerechtigkeit jeder Art von Seiten des Provinzialstatthalters oder seiner Beamten, insbesondre gegen Erpressungen bei der Besteuerung zu schützen; sie sollten sich in solchen Fällen mit Beschwerde und Appellation an die Provinzialstatthalter und von diesen an die höchsten Reichsbehörden wen-

[1]) C. 9 C. Th. de legatis et decretis legationum (12. 12). Nach der Const. Honorii a. 418 (Haubold et Spang. monumenta legalia p. 296) soll in der Hauptstadt Arelat jährlich ein Concilium der sieben Provinzen stattfinden, wobei außer den Judices von diesen, d. h. ihren Statthaltern, auch die (berufenen) Honorati und Possessoren (oder Curialen) erscheinen müssen.

[2]) Schon in früherer Zeit gab es städtische Syndici oder Defensoren als Anwälte, deren Amt zu den gewöhnlichen öffentlichen Diensten (munera) gehörte, s. L. 18 §. 13. D. de muneribus. In der neuen Bedeutung eines Patronats der Plebs wurde das Amt erst im J. 364 durch die Kaiser Valentinian und Valens angeordnet: Dieser bestimmte Zeitpunkt ergiebt sich aus einer der von C. Baudi di Vesme neu aufgefundenen Constitutionen, welche Hänel nachträglich in seine Ausgabe des Cod. Theodos. aufgenommen hat (p. 176 **). Sie beginnt mit den Worten: Admodum utiliter edimus (l. edicimus), ut plebs omnis Illyrici officiis patronorum contra potentium defendatur injurias.

den [1]). Ueberdies erhielten ſie ſelber eine untergeordnete Jurisdiction bis zum Werth von 50 Solidi, welche beſonders den Landleuten bei ihren Streitigkeiten zu Statten kommen ſollte [2]). Auch dürfen ſie geringe Vergehen ſtrafen, doch keine Geldbußen auferlegen; den Verbrecher müſſen ſie, nachdem ſie ein Protokoll über den Thatbeſtand aufgenommen, vor den Richter ſtellen. Die Dauer des Amtes war im Anfang auf fünf Jahre feſtgeſetzt [3]). Auch in den Beſtimmungen über die Wahl der Defenſoren giebt ſich die eigenthümliche Stellung und Bedeutung von dieſen zu erkennen. Es ſollen weder Curialen noch Unterbeamten (cohortales) der Statthalter dazu gewählt werden, ſondern Perſonen höheren Standes und Ranges [4]), ohne Zweifel, weil jene gerade von denjenigen Beamten nicht unabhängig geweſen wären, gegen welche das Volk des Schutzes am meiſten bedurfte. Ferner ſoll aus demſelben Grunde die Wahl nicht von der Curie ausgehen, ſondern von der ganzen anſehnlichen Bürgerſchaft, und beſtätigt werden von dem Präfecten des Prätorium [5]).

Der Defenſor nahm demgemäß die erſte Stelle unter den ſtädtiſchen Beamten ein [6]), und wurde ohne Unterſchied ſowohl in denjenigen Städten eingeführt, welche einen Magiſtrat hat-

[1]) C. 4 C. J. de defensor. (I. 55) scil. ut inprimis *parentis vicem plebi* exhibeas: descriptionibus rusticos urbanosque non patiaris affligi etc. und c. 8 §. 1.

[2]) Was darüber, geht an den Rector der Provinz c. 1 et 3 ib.

[3]) Ib. c. 4 (a. 385).

[4]) S. die angeführte Conſtit. vom J. 364 bei Hänel: — qui aut provinciis praefuerunt, aut forensium stipendiorum egere militiam, aut inter agentes in rebus palatinosque meruerunt. Decurionibus ista non cedat etc. vgl. auch a. a. O. von den andern neu entdeckten Conſt. no. 3 vom J. 365, woraus c. 2 C. J. de defens. abgekürzt iſt.

[5]) Nach Honorius' Verordnung vom J. 409 c. 8 C. J. de def. wählen Biſchof und Geiſtlichkeit, Honorati, Poſſeſſoren und Curialen.

[6]) An der Spitze der übrigen erſcheint er in zwei Conſtit. des Honorius c. 5 C. Th. de exhib. reis (9. 2): Defensores civitatum, curatores, magistratus et ordines und c. 3. C. Th. de superexact. (11. 8).

ten, wie in denen, welche keinen hatten (wie noch viele in den Provinzen [1]); denn das Ansehen des Magistrats war in demselben Verhältniß, wie der Stand der Curialen, dem er angehörte, gesunken. Hätte der Magistrat noch irgend eine Selbständigkeit gegen die Regierungsbeamten behaupten können, so wäre das Einfachste gewesen, ihn auch denjenigen Städten, welche ihn noch nicht hatten, zu verleihen; es hätte dann keines neuen Amtes zum Schutze des Volks und der Städte bedurft. Die Magistrate aber waren bloße Unterrichter geworden, denjenigen ähnlich, welche vom Rector unmittelbar ernannt wurden (pedanei judices) [2]. Den Defensoren gab der höhere Rang und die freiere Stellung ein viel bedeutenderes Ansehen. Sie verdrängten jedoch die Magistrate nicht, wo solche waren, obwohl sie mit diesen in der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie in der freiwilligen concurrirten [3].

---

[1] Ueber diesen Punkt s. die genauen Nachweisungen bei Walter Buch I §. 371 Note 3, woraus hervorgeht, daß nicht bloß Städte mit ital. Recht den Magistrat hatten.

[2] C. 5 C. J. de pedaneis jud. (3. 3) vom K. Julian a. 362: Quaedam sunt negotia, in quibus superfluum est, moderatorem expectare provinciae: ideoque *pedaneos judices*, hoc est qui negotia humiliora disceptant, constituendi damus praesidibus potestatem. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 13. sucht zwar die Ansicht durchzuführen, daß die ped. jud. immer nur delegirte Richter gewesen seien, denen einzelne Civilsachen vom Rector überwiesen wurden; allein damit läßt sich doch die Fassung von Julians Verordnung kaum vereinigen. Daß übrigens auch diese Unterrichter nicht bloß da, wo es keine richterliche Magistrate gab, ernannt wurden, ersieht man aus c. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31), welche Verordnung an den Präf. Urbi gerichtet ist: Quoties vero a *magistratibus pedaneisque judicibus* dicta sententia appellatione suspenditur.

[3] Nach v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts I S. 111 hätte der Defensor das Recht der Acta nur da geübt, wo es keine städtischen Magistrate gab, und Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 123 geht noch weiter, indem er dies auch von der streitigen Gerichtsbarkeit behauptet. Allerdings verweist die Const. von Honorius J. 415 c. 8 C. Th. de donat. (8. 12) bei Schenkungen zunächst an die Magistrate und, wo solche nicht vorhanden, an die Defensoren. Doch wird es in der Verordnung vom K. Leo

In Hinsicht auf später zu führende Untersuchungen über die Curie ist hier noch eine andre Neuerung nicht unerwähnt zu lassen, nach welcher auch Curialen zu den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugezogen wurden. Laut einer Verordnung des K. Honorius im J. 396, welche an den Vicar von Spanien gerichtet ist, sollen nämlich Municipalacten nur in Gegenwart von drei Curialen (Principalen nach anderer Lesart), außer dem Magistrat und dem Schreiber der Curie (exceptor), aufgenommen werden, um dem Betruge weniger Raum zu geben und die Wahrheit noch mehr zu bekräftigen[1]). Man hat in dieser Theilnahme von Curialen als Zeugen bei der Aufnahme von Municipalacten, welche zum großen Theil freiwillige Rechtsgeschäfte betrafen, eine Analogie gefunden mit dem sogenannten *außerordentlichen Verfahren* (extra ordinem), welches in dem neu-römischen Kaiserreiche seit Diocletian allgemein eingeführt wurde und darin bestand, daß die richterliche Behörde nicht mehr, wie nach dem alten Ordo Judiciorum,

J. 459 c. 30 pr. C. J. de donat. (8. 54) ganz in die Wahl gestellt (prout maluerit), ob man sich bei Schenkungen an den Rector, den Magistrat oder den Defensor wenden wolle. Und auch anderwärts wird den Defensoren ganz allgemein, neben Magistrat und Curator, das Recht der Acta zugeschrieben, s. c. 3 C. Th. de superexact. (11. 8) (wo im C. J. c. 9 §. 1 de defens. mit Auslassung der anderen Behörden nur der Defensor genannt ist), ebenso wie ihnen von vorn herein, ganz allgemein, eine beschränkte streitige Gerichtsbarkeit zugetheilt worden. — Warum sträubt man sich so sehr, eine concurrirende Gerichtsbarkeit in den Niedergerichten anzunehmen? War es nicht zweckmäßig, dem bedrängten Volk mehrere Wege des Rechtes zugleich zu eröffnen?

[1]) C. 151 C. Th. de decurion. Municipalia gesta non aliter fieri volumus quam trium curialium (al. principalium) praesentia, excepto magistratu et exceptore publico. Hänel hat, nach der Uebereinstimmung der Handschriften bis auf eine, die Lesart curialium vorgezogen. Auch in der Novelle K. Valentinian's III v. J. 445 tit. 19 de tributis fiscal. §. 10 wird, ohne Erwähnung des Magistrats, nur die Anwesenheit von drei Curialen für die Rechtskräftigkeit des von dem Stadtschreiber abgefaßten Protokolls verlangt, quia publico infortunio *ad paucos redactus est ordinum numerus.*

einen oder mehrere Judices für den einzelnen Fall ernannte und instruirte, sondern anstatt des Juder selbst entschied, unter Mitwirkung und Beistand eines (nicht mehrerer) rechtskundigen Assessors [1]). Es sei nun höchst wahrscheinlich, bemerkt Savigny, daß dieselbe Einrichtung, welche eine Art von collegialischem Verfahren begründet habe, auch bei den städtischen Gerichten eingeführt worden sei, und die Theilnahme der Curialen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheine eben dies zu bestätigen und lasse eine solche auch bei der streitigen vermuthen [2]). Dagegen hat Bethmann-Hollweg mit Recht das Bedenken erhoben, daß das außerordentliche Verfahren mit dem Beistand eines Assessors nicht als ein collegialisches betrachtet werden könne, da der Assessor immer nur ein einzelner Rechtsconsulent war; für die römische Gerichtsverfassung seien gerade die Einzelgerichte charakteristisch [3]). Jene Analogie führt also nur darauf, daß auch die Defensoren und Magistrate sich dergleichen Rechtsconsulenten, ob aus den Curialen oder sonst woher, mögen erwählt haben, was wir füglich dahin gestellt sein lassen; denn die erforderliche Anwesenheit von mindestens drei Curialen bei der Aufnahme städtischer Protokolle hat jedenfalls eine andre Bedeutung, nämlich die, daß sie die Handlung als Zeugen beglaubigen sollten, indem sie dabei gewissermaßen die ganze Curie vertraten, während sonst das Ansehen des Magistrats allein zur Beglaubigung hinreichte. Die Ansicht, daß die Curie dadurch oder überhaupt jemals in römischer Zeit Gerichtshof geworden sei, müssen wir demnach entschieden ablehnen.

Das Amt der Defensoren wurde bald mit in den allgemeinen Untergang hinabgezogen und hörte zum Theil ganz auf, weil sein Schutz unkräftig geworden. K. Majorian versuchte

---

[1]) v. Savigny, Gesch. des R. Rechts in M. A. I § 26 und Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. §. 14.

[2]) Savigny a. a. O. Ihm folgt, wie gewöhnlich, Puchta, Institutionen §. 123.

[3]) Gerichtsverf. S. 130.

es in der alten Weise wiederherzustellen [1]). In einer andern Novelle desselben Kaisers (vom J. 458) wird die trostlose Lage der Städte und besonders der Curien um die Mitte des fünften Jahrhunderts, als das abendländische Reich schon von innen und außen zerrüttet war, noch einmal zu einem höchst charakteristischen und verzweiflungsvollen Bilde zusammengefaßt [2]). Die Curien werden hier das Herz der Städte genannt und kleinere Senate von Alters her; jetzt aber sind sie in's Elend versunken durch die Ungerechtigkeit der Richter und die strafbare Käuflichkeit der Finanzbeamten. Denn die Curialen sind in geheime Schlupfwinkel entflohen, haben sich in den Schutz der Mächtigen begeben, haben durch ungesetzliche Ehen mit Colonen- oder Sclavenweibern die Immunität von den öffentlichen Lasten auf Kosten ihrer persönlichen Freiheit erlangt. Sie alle, welche bis auf 30 Jahre zurück sich als Curialen ausweisen, sollen mit Weibern und Kindern an die Curie zurückgebracht werden. Man soll jene ungesetzlichen Ehen scheiden, und die daraus hervorgegangenen Söhne von Colonenweibern in die Curie stellen, die von Sclavinnen aber in die Collegien, welche die öffentlichen Dienste, nach Bestimmung der Curialen, abwechselnd zu verrichten haben, — damit der Glanz des Ordo (!) nicht befleckt werde durch die Gemeinheit solches mütterlichen Bluts. Ebenso müssen die Töchter von Curialen zurückkehren, und nicht weniger die Geistlichen, auf welchen der angeborene Zwang ruht, so weit sie nicht schon eine der höheren Priesterwürden bekleiden, in welchem Fall sie wenigstens ihr Vermögen der Curie überlassen müssen. Welche unsägliche Bedrückungen der Beamten und namentlich der Rectoren der Provinzen läßt dann weiter dieselbe Verordnung in ihren Verboten durchblicken! Sie

[1]) Maj. Nov. 2. de defensor.: — priscae consuetudinis morem revocandum esse censuimus, ut probis moribus, honestate, providentia viri judicio universitatis electi auctoritatem tuendae in civitatibus suis plebis accipiant.

[2]) Maj. Nov. 7. de curialibus.

ſollen den Curien keine allgemeinen Strafen auferlegen und nichts unter dem Titel von Neujahrsgeſchenken oder irgend einem andern von den Curialen für ſich fordern. Bei ihren Reiſen in der Provinz dürfen ſie in jeder Stadt nur drei Tage lang freie Verpflegung und Station für ſich und ihre Begleitung in Anſpruch nehmen, ſie ſollen den Aufenthalt daſelbſt nicht auf Koſten der Curie und der Kaufleute nach Belieben verlängern u. ſ. w.

Die Grundzüge der alten römiſchen Städteverfaſſung ſind noch zu erkennen, aber verzerrt und entſtellt durch das Elend der Zeiten und den Verfall der Städte. Als ſtädtiſche Obrigkeiten werden in den kaiſerlichen Verordnungen des fünften Jahrhunderts genannt: Defenſor, Curator und Magiſtrat, und zwar in dieſer Folge, welche ihre Stellung bezeichnet[1]). Der Magiſtrat der Duumvirn hatte noch regelmäßig die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit, den Vorſitz in der Curie und die Beſorgung der laufenden Geſchäfte. Unſtreitig ſtanden ihm nun, wenigſtens in Italien und Afrika, die Principalen d. ſ. die Erſten und Aelteſten der Curie, als engerer Ausſchluß von dieſer, zur Seite[2]). Dieſe waren höheren Ranges als die Curialen, und beſorgten zum Theil allein die wichtigſten Geſchäfte der Curie. Außerdem nämlich, daß ſie die Grund- und Vermögensſteuer auf die Poſſeſſoren umlegten[3]), hatten ſie auch alle ſtädtiſchen Aemter und Leiſtungen unter die Curialen und die andern dienſtpflichtigen Corporationen zu vertheilen[4]). Deshalb bewahrten ſie die Ver-

---

[1]) S. die oben (S. 90) angef. Stellen aus zwei Conſtit. von Honorius vom J. 409.

[2]) v. Savigny, Geſch. des röm. Rechts im M. A. I S. 96 beſtreitet dieſe Anſicht, doch wird ſie durch das Folgende bewieſen. Der Principalis in den Städten von Gallien, von dem v. Sav. §. 20 handelt, kommt hier nicht in Betracht.

[3]) S. o. S. 68.

[4]) Nov. Major. 7. de curial. §. 8. Hinc etiam eorum nequitia comprimenda est, qui, *locum principalitatis indepti, vendunt defugas curiales et obnoxios corporatos*, cum eos occulta depraedatione concusserint etc.

zeichnisse sowohl der Curie wie der Collegien, um die Verpflichteten nach der Reihe heranzuziehn [1]). Ihre höhere Stellung und Würde war aber auch mit größerer Verantwortlichkeit verknüpft [2]). Der Curator hatte die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Stadt und die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, für deren Erhaltung er Sorge trug. Sein Amt hatte nichts mehr mit der Censur zu schaffen und dauerte wahrscheinlich jetzt auch fünf Jahre hindurch, wie das des Defensors [3]). Von dem letzteren ist bereits bemerkt worden, daß er sich vor den andern städtischen Beamten sowohl durch höheren Rang auszeichnete als dadurch, daß er nicht aus und von der Curie, sondern von der Gesammtheit der angesehenen Bürgerschaft gewählt wurde. Man muß aber diese jetzt wohl unterscheiden von der Curie, welche nicht mehr ausschließlich, wie früher, die städtische Aristokratie darstellte, seitdem die Curialen einen besonderen, dem Staat vorzugsweise dienstpflichtigen Stand ausmachten. Mochten sie mehr begütert sein als andre Possessoren, so waren sie auch mehr belastet, und der Unterschied von Reichthum und Armuth war, Dank dem Despotismus und seiner Beamtenhierarchie, insofern ziemlich ausgeglichen, als das Elend im Ganzen gleich erschien, ob man mit größerem Güterbesitz der

---

[1]) lb. §. 18: rectores... admonebit, ut principales vel seniores urbium singularium tam curiarum quam reliquorum corporum albos, quos conscripsit vetustas, proferre compellant etc.

[2]) Sehr deutlich ist c. 39 C. Th. de episcopis (16. 2): Unwürdige Priester sind an die Curie oder ein Collegium zu ziehn; für die Unterlassung sind die Decemprimi straffällig: per singulos igitur binae libras auri — a decemprimis curialibus exigantur. Diese Verordnung v. J. 408 ist an den Präf. Pr. von Italien gerichtet; vgl. damit die Strafbestimmungen für die Ketzer in Afrika c. 52 pr. C. Th. de haereticis (16. 5), wo die Strafe für die principales 4 Mal so hoch angesetzt ist, als für die Decurionen; und c. 54 §. 4: *decemprimi* curiales quinquaginta libris argenti addicantur, reliqui decuriones decem solvant.

[3]) Darüber wird sich das Nähere mit den Beweisen in den beiden folg. Abschnitten finden.

Curie diente, oder mit geringerem einem Collegium. Es gab dafür eine neue Aristokratie, die sogenannten Honorati. Man zieht die Grenzen dieses Standes offenbar zu eng, wenn man nur Diejenigen dazu rechnet, welche höhere Staatswürden bekleidet haben. Denn Honorati waren überhaupt Alle, welche einer der höheren Rangklassen nach der von K. Constantin festgestellten Ordnung angehörten. Man konnte aber auf verschiedene Weise dazu gelangen, in der Regel allerdings durch die höheren Staatswürden, aber auch, gerade wie heutzutage zu Orden, Titel und Adel, durch Gunst, Geld, Geburt oder durch lange Dienstzeit selbst in untergeordneter Stelle [1]), wie denn auch den Curialen, welche die lange Reihe aller städtischer Aemter durchlaufen haben, der Grafentitel (ex-comitibus) mit gewissen Vorrechten der Honorati zur Belohnung verheißen wurde [2]).

Zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten jetzt vornehmlich auch die christlichen Geistlichen; der Bischof war unstreitig die wichtigste und angesehenste Person in der ganzen Stadt. Konnte doch das Ansehen eines Athanasius, Ambrosius, Chrysostomus

---

[1]) Doch soll solcher Titularadel, wie z. B. der der comites vacantes, mit Recht hinter dem Verdienstadel zurückstehen: Licet enim unum nomen sit, tamen est meritis aestimandum — ein schöner Ausspruch in einer erbärmlichen Zeit! c. un. C. Th. de comit. vac. (6. 18).

[2]) v. Savigny (Gesch. des R. R. I §. 21 S. 84) scheint dies nicht zugeben zu wollen. Zum Beweise mögen die folgenden Stellen dienen. Nach Constantin's c. 4. C. Th. de decurion. hatten solche Curialen den Rang eines Präses (Praesidatus) und das Vorrecht in der Versammlung sich zu setzen, während die andern stehen mußten. Nach Valentinian's I u. Gratian's c. 75 ib. a. 371. erhalten Die, welche (in Gallien) stufenweise zur Priesterwürde der Provinz oder zur Ehre eines Principalen gelangt sind, den Grafentitel, volle Immunität und die Vorrechte der Honorati vgl. damit Theodosius des Gr. c. 109 ib., endlich die cc. 127. 189 ib. — Zu Justinian's Zeit gab es Honorar-Consuln, -Präfecten, -Magistri Militum, -Senatoren u. s. f., d. h. bloße Titular-Consuln u. s. f., in Bezug auf welche in Nov. 70 verordnet wird, daß ihr Titel sie nicht, wie das wirklich bekleidete Amt, von den Obliegenheiten der Curie befreien, sondern nur zu dem Ehrenplatz der Honorati in dieser berechtigen solle.

selbst der unumschränkten Gewalt der Kaiser die Spitze bieten! Man suchte daher nicht bloß in den geistlichen, sondern auch in allen weltlichen Angelegenheiten den Beistand der Bischöfe, man überhäufte sie mit Geschäften und Prozessen aller Art; seit Constantin waren ihre Schiedsgerichte auch vom Staate anerkannt. Natürlich war ihr Einfluß auch bei der ganzen städtischen Verwaltung von dem größten Gewicht; und es ist Dem ganz entsprechend, daß K. Honorius in seiner Verordnung über die Wahl der Defensoren vom J. 409[1]) die Bischöfe und Geistlichen zuerst nennt unter den Wählern, dann die Honorati, endlich die Possessoren und Curialen[2]). Die übrige Bevölkerung der Stadt und des städtischen Gebiets bestand, wie wir gesehen haben, aus handel- und gewerbtreibenden Bürgern, aus Colonen und Sclaven[3]).

---

[1]) C. 8. C. J. de defens. (1. 55).

[2]) Die zuletzt genannten drei Stände bilden jetzt die Aristokratie, welche gemeinschaftlich zu den wichtigsten städtischen Angelegenheiten berufen wurde, z. B. bei Veräußerungen von städtischem Vermögen c. 3. C. J. de vend. reb. civ. (11. 31). Auch zu den Landtagen von Arles wurden, nach der schon angeführten Constitution von K. Honorius, aus den sieben Provinzen berufen: *honorati, possessores* vel judices singularum provinciarum (d. h. die Provinzialstatthalter). Es sind aber unter den Possessoren hauptsächlich Curialen zu verstehen, wie man aus den hinzugefügten Strafbestimmungen sieht, wo nur diese genannt werden: quinis auri libris judicem esse mulctandum, ternis *honoratos vel curiales* s. Hauboid et Spang. Monum. legalia p. 298. Beiläufig bemerke ich, daß es unmöglich ein starker Beweis gegen das Dasein der Magistrate in Gallien sein kann, wenn diese hier nicht aufgeführt werden (vgl. v. Savigny Gesch. S. 84); sie bildeten ja nicht einen eignen Stand neben den Curialen, von dem noch besondere Deputirten zu berufen waren; auch in den Aufschriften der Regierungsschreiben an italische Städte bei Cassiodor wird niemals der Magistrat genannt, obgleich er hier gewiß nicht fehlte; s. im folg. Abschn. S. 111.

[3]) Eine Stelle mit vollständiger Aufzählung aller Klassen zusammen dürfte schwerlich zu finden sein, wenigstens angedeutet sind alle in c. 6 C. Th. ad legem J. repet. (9. 27): Jubemus.. ut si quis forte *honoratorum, decurionum, possessorum*, postremo etiam *colonorum* aut *cujuslibet ordinis* a judice fuerit aliqua ratione concussus etc.

IV.

Der römische Staat und die gothische Heerverfassung im ostgothischen Reich.

Das Jahr, welches in unsern Geschichtsbüchern den Untergang des weströmischen Kaiserreiches und den Wendepunkt zum Mittelalter bezeichnen soll, kann doch, für sich betrachtet, diese Bedeutung keineswegs in Anspruch nehmen. In der That wurde sehr wenig dadurch verändert, daß Odoaker, ein Offizier der kaiserlichen Haustruppen, die Regierung von Italien an Orestes' Stelle in die Hand nahm, dem harmlosen Schattenkaiser Romulus Augustulus einen stillen Landsitz anwies und den barbarischen Kriegern, welche man immer noch Bundesgenossen nannte, das geforderte Drittel des italischen Bodens bewilligte [1]). Obwohl Odoaker den Königstitel annahm, so war er doch so weit entfernt, das römische Reich zerstören zu wollen, daß er selber vielmehr die Anerkennung des oströmischen Kaisers nachsuchte. Er erhielt von dorther nur den Ehrentitel eines Patricius, wurde immer als Eindringling und Tyrann betrachtet. Seine Herrschaft zu stürzen unternahm der Heerkönig der Ostgothen Theodorich, dazu aufgefordert von Zeno. Für den Kaiser war es eine erwünschte Gelegenheit, die kriegerische Nation der Ostgothen aus den Grenzen seines Reiches zu entfernen und ihren hochstrebenden König, der die höchsten römischen Ehrentitel eines Patricius und Consuls nur

[1]) Procop. de bello Goth. I. 1.

gering achtete, mit der Aussicht eines eigenen Reiches abzufinden.

Schon seit lange waren barbarische Völker in das römische Reich aufgenommen worden; theils um die römischen Heere zu ergänzen, theils um den entvölkerten Provinzen Bewohner und Anbauer zu geben, endlich um die gefährlichsten Feinde durch Landanweisungen (terrae laeticae) in Freunde und Vertheidiger der Grenzen zu verwandeln. Durch dieses Verfahren wurde nun zwar für den Augenblick gesorgt, ja bisweilen eine dringende Gefahr von außen glücklich abgewendet, aber die Auflösung des römischen Reiches im Ganzen nur um so gewisser und schneller herbeigeführt. Denn auf der einen Seite kam es zuletzt dahin, daß die Kraft der römischen Heere und die Stütze des Reichs allein auf den Barbaren beruhte, daß barbarische Heerführer im abendländischen Reiche die eigentlichen Regenten wurden; andrerseits steigerte sich das System der Aufnahme von fremden Streitkräften so sehr in's Große, daß ganze Nationen, mit ihren Königen an der Spitze, in die Dienste der römischen Kaiser traten, indem sie es sich wohl gefallen ließen, den erzwungenen Tribut als Kriegssold anzunehmen, wie die Westgothen und die Ostgothen im fünften Jahrhundert. Diese begnügten sich aber dann nicht mehr mit den unangebauten und verödeten Grenzländern, die man ihnen zu Wohnsitzen anweisen wollte, sondern vergriffen sich an den schönsten Provinzen des Reichs, die als leichte Beute vor ihnen lagen, und gründeten neue Reiche auf römischem Boden. So war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts von dem ganzen weströmischen Reich wenig mehr übrig, als das Kernland Italien, und auch dieses hatten schon die Westgothen durchzogen, die Hunnen und Vandalen theilweise verwüstet und geplündert. War es Scheu vor dem römischen Namen oder der Glaube an Roms ewige Dauer, was diese Barbaren verhinderte, das westliche Reich durch die Besitznahme von Italien vollends zu zertrümmern? Doch nach einem Zeug-

niß bei Oroſius ſoll ſchon Ataulf, Alarich's Nachfolger als König der Weſtgothen, ſich mit dem Gedanken beſchäftigt haben, dort ein Gothenreich an die Stelle des römiſchen und ſeinen Namen an die der Cäſaren zu ſetzen. Nur die Erfahrung, daß ſeine Gothen den Geſetzen nicht gehorchen wollten, und die Ueberzeugung, daß ohne ſolche kein Staat (respublica) herzuſtellen ſei, habe ihn von der Ausführung zurückgehalten [1]). Mag dies nun Ataulf's wirkliche Meinung geweſen oder ſie ihm bloß untergelegt ſein, ihr Ausdruck iſt jedenfalls ſehr merkwürdig, weil er beweiſt, daß jene Zeit, welcher alle Formen menſchlicher Bildung durch die römiſche Welt überliefert waren, ſich auch den Staat nur in römiſcher Weiſe eingerichtet denken konnte.

Auch Theodorich, der zu Conſtantinopel in der Anſchauung des römiſchen Kaiſerthums groß geworden, war von dieſer Vorſtellung ganz beherrſcht. Zwar blieb er ſelber ein Sohn der Gothen, eignete ſich, ſoviel wir wiſſen, von römiſcher Bildung nur wenig an, aber er unterwarf ſich ihr doch und anerkannte ſie als eine höhere Ordnung, welcher auch ſeine Gothen dienſtbar ſein ſollten. Nachdem er alſo Italien erobert hatte, gründete er zwar ein oſtgothiſches Reich in Italien, aber keinen neuen Staat; er führte die Gothen und das übrige Völkergefolge nur als Heer in den römiſchen Staat ein, an die Stelle der beſiegten barbariſchen Völker, welche Odoaker ebenſo nur als Heerkönig befehligt hatte [2]). So er-

[1]) Oros. adversus paganos VII c. 43. At ubi multa experientia probavisset, neque Gothos ullo modo parere legibus posse propter effrenatam barbariem, neque reipublicae interdici *leges* oportere, *sine quibus respublica non est respublica*, elegisse se saltem, ut gloriam sibi de restituendo in integrum augendoque Romano nomine Gothorum viribus quaereret. vergl. Aſchbach, Geſch. der Weſtgothen S. 106.

[2]) Am ſchärfſten iſt dieſer Geſichtspunkt aufgefaßt in der Schrift: v. Gloden, das röm. Recht im oſtgothiſchen Reich. 1843. S. 44 flg. Doch kann ich dem Verf. von vornherein darin nicht beiſtimmen, daß er

schien das ostgothische Reich in Italien nur als eine Fortsetzung des weströmischen, dessen Staatsverfassung im Ganzen unverändert bestehen blieb.

Wie groß man auch von Theodorich denken mag, er war kein Reformator und Staatengründer, gleich wie Alexander und Karl der Große. Seine Größe ragt nicht bis an diese Gestalten empor, denn sie war keine schöpferische und für die folgenden Zeiten Grund legende; sie bewährte sich nur in der erhabenen Ruhe, mit welcher seine Herrschermacht, ihrer selbst gewiß, über dem unvereinbaren Gegensatz der römischen und der germanischen Nation, des römischen Staates und des ostgothischen Reiches waltete. Weil er es nicht wagte, die morsche Hülle des Kaiserstaats in Italien zu zertrümmern, oder nicht vermochte, die römische Bildung zu bewältigen, so blieb der innere Gegensatz gefährlich bestehen, um sich wieder aufzuthun und auszukämpfen, wenn keine überlegene Gewalt ihn mehr fesselte und ein Angriff von außen, von römischer Seite her, ihn auf's neue entzündete. Daran ging in der That das ostgothische Reich zu Grunde und erwies sich so als ein verfehlter politischer Versuch, dem nach kurzer Dauer nur die Bedeutung eines Mittelgliedes und einer Uebergangsform von der römischen in die germanische Welt geblieben ist. Die nähere Betrachtung seiner Verfassung, so weit die vorliegende Aufgabe sie zu erfordern scheint, läßt dies noch deutlicher erkennen [1]).

---

das ostgothische Heer nur als ein Völkerconglomerat ansehen will, in welchem die gothische Nationalität nicht sehr hervorgetreten sei. Allerdings folgten Theodorichs Zuge auch Rugier, die es später sogar einmal versuchten, einen König aus ihrer Mitte aufzustellen, Heruler und Gepiden waren in seinem Dienst, flüchtige Alemannen nahm er an den nördlichen Grenzen auf; doch nannten sich Theoderich und seine Nachfolger nur Könige der Gothen, und der gothische Name begriff das ganze Heer in sich, weil die übrigen Bestandtheile desselben nur wenig in Betracht kamen.

[1]) Hauptquelle ist Cassiodorus, Variarum libri XII (Opera omnia ed. Garet. Tom. I Venetiis 1729). Von neueren Schriftstellern genügt hier

Theodorich hatte eine Rangordnung der Fürsten und Staaten im Sinne, nach welcher er selbst mit seinem ostgothisch-römischen Reiche in der Mitte stehen wollte zwischen den andern germanischen Königen und dem römischen Kaiser; denn in dem letzteren erkannte er sein Vorbild, die barbarischen Könige glaubte er als Herr der Römer (dominus Romanorum) zu überragen [1]). Diese Rangordnung sollte freilich zunächst nur einen Unterschied der Ehre und des Ansehens bezeichnen, konnte aber weiterhin auch eine Art von politischer Abhängigkeit begründen: und man weiß, wie Theodorich wirklich die Politik der germanischen Könige mit höherem Ansehen zu leiten versuchte und verstand. Dagegen ist nicht bekannt, daß er auf der andern Seite der höheren Ehre des Kaisers in Beziehung auf sich selbst diese Folge gegeben hätte; vielmehr fühlte und benahm er sich diesem gegenüber immer als ganz unabhängiger Herrscher und, wiewohl er in seinem Staate eine Fortsetzung des römischen sah, wollte er ihn doch nur auf dem Fuße der Eintracht und des gegenseitigen Beistandes mit dem oströmischen verbunden wissen [2]). Ein unsicheres und doppelseitiges

---

anzuführen: Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. 1811. Manso, Gesch. des ostgothischen Reichs in Italien. 1824. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Bd. I (2. Ausg. 1834) Kap. 5. V. Ostgoth. Reich; v. Glöden s. o.

[1]) Cassiod. Var. I. 1 Anastasio Imperatori Theodoricus rex — Regnum nostrum imitatio vestri est . . . *qui quantum vos sequimur, tantum gentes alias anteimus.* Der Gegensatz von barbari reges und Romanorum domini findet sich Var. IX. 21.

[2]) In dem soeben angeführten Brief an den Kaiser Anastasius heißt es: quia pati vos non credimus inter *utrasque Respublicas* . . . aliquid discordiae permanere, quas non solum oportet inter se otiosa dilectione conjungi, verumetiam *decet mutuis viribus adjuvari.* Romani regni unum velle, una semper opinio sit. Von dem byzantinischen Standpunkt aus wurde Theodorich freilich als Usurpator betrachtet (s. Procop. de bello Goth. II. 6), doch nicht anders in der späteren Zeit selbst noch die fränkischen Kaiser. Man stellt sich auf denselben Standpunkt, wenn man, wie v. Glöden a.

Verhältniß, welches ſich, wie in der äußeren Politik, ſo auch in der inneren Verfaſſung des oſtgothiſchen Reiches kundgiebt.

Es iſt bereits bemerkt worden, daß Theodorich ſeine Gothen als Heer in den römiſchen Staat einführte. Gothi ſind bei Caſſiodor, in ſeinen officiellen Regierungsſchreiben, nur ſchlechthin die Krieger, der Kriegerſtand, und auffallend genug werden ſie in Theodorich's Edict ſogar als Barbaren bezeichnet, welche der Republik d. h. dem römiſchen Reiche Kriegsdienſte thun[1]). Waren ſie denn nicht die Herren des Landes und die herrſchende Nation? — Es iſt eben das Sonderbare, daß ſie es waren und doch nicht ſo ſcheinen ſollten, um bei der gothiſchen Militärherrſchaft den Schein eines römiſchen Staates aufrecht zu erhalten. Die Gothen machten alſo den Stand der Krieger aus, waren aber zugleich als Grundbeſitzer anſäſſig im Lande. Denn wie ihr Heerführer und König ſich der kaiſerlichen Domänen bemächtigte und den Römern gegenüber überall in die kaiſerlichen Rechte eintrat, ſo erhielten ſie ſelbſt die Drittel (tertiae) von allem Grundeigenthum der Römer, welche ſchon Odoaker's Schaaren gefordert hatten, zu Beſitzesloſen (sortes). Was es mit dieſen Landdritteln, welche bei den germaniſchen Anſiedelungen auf römiſchem Boden eine ſo große Rolle ſpielen, für eine urſprüngliche Bewandniß gehabt, darüber hat erſt neuerlich Gaupp, durch Hinweiſung auf das römiſche Einquartierungsweſen, einen ſehr intereſſanten Auf-

---

a. O. S. 140 und v. Sybel, Entſtehung des deutſchen Königthums 1844. S. 172, in Theodorich nur einen römiſchen Feldherrn oder Beamten ſieht. Sagt doch ſogar der Grieche Procop. I. 1: ἦν τε ὁ Θευδέριχος λόγῳ μὲν τύραννος, ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθής.

[1]) Ed. Theod. §. 32. *Barbari*, quos certum est *Reipublicae* militare. Ebenſo ſchreibt der König der Burgunder, Sigismund, durch den Biſchof Avitus an den Kaiſer Anaſtaſius: Cumque gentem nostram videamur regere, non aliter *nos* quam *milites vestros* credimus ordinari. Aviti epist. 88; vergl. Gaupp, die german. Anſiedelungen u. ſ. w. S. 293. Ueber Gothi = Milites und über die Barbari im Edict vergl. v. Gloden a. a. O. S. 46. 149.

schluß gegeben[1]). Nach der römischen Einrichtung in der späteren Kaiserzeit mußte nämlich der Wirth dem einquartierten Soldaten (hospes) ein Drittel seines Hauses für die ganze Zeit der Einquartierung überlassen[2]). Odoakers Krieger gingen weiter und forderten auch das Drittel vom Lande selbst, womit freilich schon der Anfang der Eroberung bezeichnet war. Nach Prokop traten die Ostgothen nachher nur in die Landloose des von ihnen besiegten Heeres ein[3]); aber es geht aus mehreren Andeutungen bei Cassiodor hervor, daß erst jetzt die Landtheilung regelmäßig und vollständig zu Stande kam[4]). — Die Stärke des gothischen Heeres, oder der in diesem Namen begriffenen Krieger, war nicht bedeutend, ungefähr die eines für Italien angemessenen stehenden Heeres. Mag es unglaublich scheinen, daß Theodorich, von Odoaker bedrängt, mit der ganzen Nation in Ticinum Raum gefunden habe, so giebt doch auch Prokop in der Rede des Totilas die höchste Zahl der Gothen nicht höher als zu 200,000 an[5]).

Der Staat, seine Verfassung, Einrichtungen und Gesetze blieben also römisch und die Staatsverwaltung war nach wie vor in den Händen der Römer. Der Name der letzteren bezeichnete nun eben so allgemein die Privati oder den Bürgerstand, wie der der Gothen die Krieger, und die bürgerlichen Aemter wurden in der Regel nur mit Römern, wie die militärischen mit Gothen

---

[1]) Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des röm. Westreichs. 1844 §. 16 u. §. 19.

[2]) C. 5 C. Th. de metatis (7. 8) a. 398.

[3]) De bello Goth. I. 1.

[4]) Die Verdienste des Patriciers Liberius um dieselbe werden belobt Cassiod. II. 16: Juvat nos referre, quemadmodum *in tertiarum depulatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos etc. Sie fand in den Formen des röm. Einquartierungs- und Lieferungswesens statt, ib. I ep. 18 vergl. Gaupp a. a. O. S. 474.

[5]) Procop. de bello Goth. III c. 4 et 21, vergl. Manso, Gesch. der Ostgothen S. 77 flg.

besetzt. Da aber die Trennung beider Stände schon in der Verfassung Constantin's streng durchgeführt war, so schien auch in dieser Beziehung nichts verändert zu sein. In der That sieht es so aus, wenn man nur die Schreiben und Edicte der Könige Theodorich und Athalarich, wie sie aus ihres ersten Ministers, des Römers Cassiodorus, gewandter Feder geflossen sind, und dessen eigene amtliche Erlasse und Bestallungs-Formulare vor Augen hat. Nur selten erfährt man etwas von einem Widerstreit der Nationalität, von einer Uneinigkeit zwischen Römern und Gothen[1]). Die Gothen werden belobt, daß sie „des Krieges gewohnt, doch mit den Römern nach den Gesetzen zu leben wüßten"[2]); „Gothen und Römer seien eins im gemeinschaftlichen (öffentlichen) Recht und nur darin verschieden, daß jene die Arbeit des Krieges zum Besten des Gemeinwesens auf sich nähmen, während diese sich in den ruhigen Wohnsitzen des römischen Staats vermehren könnten"[3]). —

Gewiß wurde Theodorichs Staatsidee von den Römern mit Eifer ergriffen und von Cassiodor noch mehr nach ihrem Geschmacke ausgebildet. Das rohe Waffenhandwerk mochten sie den Gothen gern überlassen, blieben sie ihnen doch durch Bildung und Sprache, durch die fortdauernden römischen Einrichtungen und Sitten überlegen. Die Gothen aber beugten sich vor dem Willen ihres großen Königs und unterwarfen sich der von ihnen verschmähten Bildung, in welcher sie den Grund der Verweichlichung der Römer erkannten[4]). Man

[1]) Der Senator Sunhivad erhält den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen den Gothen und Römern in Samnium beizulegen s. Cassiod. III. 13.

[2]) Ib. VII. 25.

[3]) Ib. VIII. 3.

[4]) Die Gothen beriefen sich gegen Amalasuntha auf Theodorich selbst, der die Kinder der Gothen nicht habe in die Schule gehen lassen, weil, wer sich einmal vor dem Riemen des Schulmeisters gefürchtet habe, später dem Schwert und dem Speer nicht furchtlos entgegentreten werde. Procop. de bello Goth. I. 2.

muß jedoch glauben, daß auch ihre Nationalität, in Folge des langen Aufenthalts und Herumziehens im oströmischen Reiche, damals als sie nach Italien kamen, schon abgeschwächt und durch kein lebendiges Selbstgefühl mehr getragen war. Wie ließe es sich sonst erklären, daß die tapferen Krieger und freien Gothen sich die römische Regierungsweise und deren Obrigkeiten, die römische Besteuerung [1]) und alle anderen Formen römischer Dienstbarkeit gefallen ließen? Und wenn man auch, was die Letzteren betrifft, nicht annehmen will, daß in den öffentlichen Gerichten des ostgothischen Reiches durchaus nur, selbst bei Streitigkeiten der Gothen unter einander, römisches Recht angewendet worden sei; so enthält doch auch das Edict, welches „Theodorich zur Nachachtung für die Römer wie für die Gothen über gewisse Punkte" erließ, um Ruhe und Sicherheit im Reiche zu erhalten — es sind Bestimmungen aus dem Criminalrecht und über solche Verhältnisse, über welche Streitigkeiten der beiden Nationen am leichtesten entstehen konnten — bekanntlich nur römisches Recht [2]).

„Mögen andere Könige durch Schlachten die Beute oder den Untergang eroberter Städte zu gewinnen suchen, unser Vorsatz ist, mit Gottes Hülfe also zu siegen, daß die Unterthanen sich beklagen mögen, unsere Herrschaft zu spät erlangt

---

[1]) S. bei Cass. l. 19: praecipimus, ut Adrianae civitatis, Curialium insinuatione suscepta, *quicunque Gothorum Fiscum detrectat implere*, eum . . . arctetis. Vergl. auch Manso a. a. O. S. 100 und v. Savigny, Gesch. des R. R. S. 133 flg. — Sybel bezweifelt (a. a. O. S. 243), daß die Gothen von ihren Sortes Steuern gegeben, doch, wie mir scheint, ohne hinreichenden Grund.

[2]) Die Ansicht, daß auch für die Gothen gerichtlich (also nicht im Compromiß) nur röm. Recht zur Anwendung gekommen sei, hat Glöden in der angeführten Schrift scharfsinnig ausgeführt, doch ohne mich und Andere davon zu überzeugen, vergl. die gründliche Rec. von Walch, Jenaische Literaturz. 1845 Nr. 10—16. Ich werde noch bei Gelegenheit des Comes Gothorum darauf zurückkommen.

zu haben“[1]). In diesen denkwürdigen Worten sprach der großgesinnte König den Grundsatz seiner inneren Politik aus, durch welche er sich die Römer zur Dankbarkeit verpflichtete, ja ihre Liebe gewann[2]). Allein wie sehr er auch die beiden Nationen durch den Staat und das gemeinsame Recht zu vereinigen suchte, sie verschmolzen doch nicht zu Einem Volke. Nur selten wurden Ehen zwischen ihnen geschlossen[3]) und in allen inneren und wesentlichen Beziehungen blieben sie geschieden: durch Sprache, Sitte, nationale Rechtsgewohnheiten, am meisten aber durch die Religion; denn die Gothen hielten fest an dem arianischen Glaubensbekenntniß, in dessen Fassung ihnen das Christenthum verkündigt worden, wie die Römer an dem katholischen. Dies war in der That der Punkt, über welchen der Zwiespalt zuerst hervorbrach und wo Theodorich, welcher gegen die katholische Kirche und Geistlichkeit immer die achtungsvollste Toleranz bewiesen hatte[4]), zuerst zur unnachgiebigen Strenge getrieben wurde, als die Verfolgung gegen die Arianer im oströmischen Reich eine politische Wendung nahm und auf die Stellung der Religionsparteien in Italien zurückwirkte. Die hochgebildeten edlen Römer und Senatoren Boethius und Symmachus wurden die Opfer dieses Widerstreites, und an der Sage, daß Theodorich in der Reue über seine gegen sie bewiesene Härte gestorben sei, mag so viel wahr sein, daß der Schmerz über die Anzeichen der religiösen und nationalen Spannung, welche seiner politischen Schöpfung keine

[1]) Cassiod. III. 43.

[2]) Procop. de bello Goth. I. 1. *ἔρως τε αὐτοῦ ἔν τε Γότθοις καὶ Ἰταλιώταις πολὺς ἤρτασε.*

[3]) Einige Beispiele giebt Sartorius a. a. O. S. 258. Die *antiqui barbari* qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari bei Cass. V. 14 sind natürlich keine Gothen.

[4]) Dies heben die Gothen mit besonderm Nachdruck gegen Belisar hervor, bei Procop. II. 6.

längere Dauer verhieß, ihm wahrſcheinlich die letzten Tage ſeines Lebens verbittert haben wird.

Wenden wir uns nun zu der römiſchen Staats- und Städteverfaſſung. — Wie weit jene unverändert beſtehen blieb, ergiebt ſich ſchon daraus, daß wir bei Caſſiodor nicht nur dieſelben Hof- und Staatsbeamten, wie unter den römiſchen Kaiſern, ſondern auch noch daſſelbe eitle Titelweſen mit ſeiner abgeſchmackten Rangordnung wiederfinden[1]). Ebenſo blieb auch die Städteverfaſſung im Ganzen dieſelbe, wie die Zeugniſſe bei Caſſiodor es gleichfalls beweiſen. Noch immer ſind die Curialen ein erblicher Stand oder eine geſchloſſene Kaſte mit der Verpflichtung, die Stadtämter zu übernehmen und die Steuern in dem ganzen Stadtgebiet aufzubringen, dem Staat und der Curie mit ihrem Vermögen verhaftet, ausgeſchloſſen von allen Staatsämtern, um nicht der Curie entzogen zu werden[2]). Ihre Lage war alſo um nichts beſſer geworden. Manche von ihnen geriethen, trotz der Staatsgeſetze, durch Elend und Ar-

---

[1]) Eine miniſterielle Rechtfertigung dieſer Erbſchaft römiſcher Verbildung findet ſich bei Cassiod. Var. VI. 10. Formula qua per codicillos *vacantes proceres* fiant. Bemerkenswerth iſt, daß nach Procop. II. 6 die Römer den Conſultitel auch noch vom Kaiſer annehmen durften. In Bezug auf die Reichsverfaſſung unter den Gothen genügt es auf die 8. Beilage in Manſo's Geſch. der Oſtgothen zu verweiſen.

[2]) Die Beweisſtellen ſind folgende: a. der Curialis iſt an ſeinen Stand durch die Geburt gefeſſelt. Cass. II. 18 ut *nascendo curialis* nullo modo possit ab origine sua muniis discrepare, nec in aliud Reipublicae officium trahi, *qui tali praeventus fuerit sorte nascendi.*

b. Sein Vermögen fällt an die Curie, wenn er keine geſetzlichen oder teſtamentariſchen Erben hat ſ. Edictum Theod. §. 27; ebenſo, wenn er Verbrechens wegen verurtheilt worden und keine Kinder hinterläßt ib. §. 113.

c. Sein Grundbeſitz darf nicht veräußert werden, denn: a quibus munia poterunt sustineri, si *civilatum nervi* possint videantur abscidi? Cass. VII. 47.

d. Er iſt bei der Erhebung der Steuern betheiligt. Edict. Th. §. 126. Nullus post haec curialium sive tabulariorum aut susceptorum in Ecclesia residens pictacia delegationis (Steuerzettel) emittat. cf. Cassiod. IX. 4. f. u.

muth in persönliche Unfreiheit und verblieben, nach der gewöhnlichen Verjährungsfrist, nun auch gesetzlich darin[1]). Man mußte sie zwingen in den Städten zu wohnen, weil sie sich durch den Landaufenthalt den städtischen Aemtern zu entziehen suchten. „Wie es heißt," schreibt Athalarich[2]), „werden die Curialen mit den härtesten Bedrückungen mißhandelt, so daß, was ihnen zur Ehre aufgetragen, vielmehr zum Schimpf geworden ist. O schändliches Verbrechen! o unerträgliches Unheil! statt daß man vom Staatsdienst Nutzen ziehen sollte, muß man dabei Freiheit und Vermögen verlieren." Diesem Uebel will der König durch die Aufsicht der höheren Beamten und durch Strafen gegen die Bedrücker abhelfen. Aber auch die Curialen sollen sich einträchtig und gerecht beweisen, sollen ebensowenig ihre Untergebenen quälen; sie mögen dabei der hohen Bedeutung und Ehre ihrer Würde eingedenk sein: „Nicht umsonst hat euch das Alterthum die Curie anvertraut, nicht vergeblich hat sie euch den kleinen Senat und das Herz der Städte genannt. Welches Ansehen und welche Ehre fehlt euch noch bei solcher Benennung?" Da dies nicht Ironie sein kann, so war es wenigstens ein schlechter Trost! Man sieht aber, daß auch die Curialen sich durch Erpressungen, die sie ausübten, für die von ihnen selbst erduldeten schadlos hielten, und, wenn sie die Steuern von den Possessoren erhoben, es diese entgelten ließen, daß sie allein die Lasten der Stadtverwaltung zu tragen hatten[3]). Auch ge-

[1]) K. Theoderich fordert von dem Bischof Gudilas einige Curialen der Sarsenaten, welche in die Dienstbarkeit der Kirche gerathen waren, auf Verlangen ihrer Collegen zurück. Cass. Var. II. 18. Curialen und Collegiati konnten von dem Herrn nicht wieder zurückgefordert werden, dem sie 30 Jahre lang gedient hatten. Ed. Theod. §. 69.

[2]) Cassiod. Var. VIII. 31.

[3]) Cass. IX. 4. Athalarich befreit die Agenantia und ihre Söhne von der Curie und läßt sie aus dem Album streichen. Proinde, heißt es dann, in Possessorum numero collocentur, *passuri nihilo minus molestias, quas ipsi aliis ingerebant.* Ad tributa enim solita turbabuntur: faciem compulsoris horrebunt etc.

schah es wohl, daß sie im Einverständniß mit den reichen Grundbesitzern alle Last der Steuern auf die ärmeren warfen und überdies noch einen Gewinn bei dem Geschäft der Steuererhebung für sich herausbrachten [1]). — Von der Verpflichtung und dem Stande der Curialen konnte man nur durch den König befreit werden, oder durch 30jährige Verjährung im unfreien Stande, oder endlich durch Verurtheilung wegen eines Verbrechens, in welchem Falle aber immer das Vermögen der Curie verblieb [2]).

Von den städtischen Obrigkeiten werden bei Cassiodor nur der Defensor und der Curator erwähnt, und zwar zuvörderst in deren Bestallungs-Formularen, welche jedoch ihren Berufskreis nur in so unbestimmten Ausdrücken bezeichnen, daß sich daraus nicht viel entnehmen läßt. Doch erfährt man von dem Defensor, daß er durch die Bürgerschaft gewählt, aber vom König bestätigt wurde [3]), daß er die Stadt gegen Bedrückungen zu schützen und vor Vertheuerung zu bewahren hatte; von seiner Jurisdiction ist jedoch nicht die Rede. Der Curator wurde, wie das ihn betreffende Formular besagt, vom Könige erwählt, hatte den Vorsitz in der Curie und die Aufsicht über die Marktpreise [4]). Auch hier wird nur ein Theil der Geschäfte berührt, der andere übergangen.

Der Magistrat wird, so viel ich finde, bei Cassiodor nirgend erwähnt, auch da nicht, wo man ihn am ersten erwarten sollte, nämlich in den Aufschriften der officiellen Schreiben an die Städte, wo außer den Defensoren, oder ohne diese, in der Regel nur Honorati, Possessoren und Curialen genannt

---

[1]) Cass. V. 14.

[2]) Die Beweisstellen s. o. Cass. IX. 4 u. Edict. Theod. §. 69 u. §. 113.

[3]) Cass. VII. 11. Defensorem te itaque illius civitatis . . *civium tuorum supplicatione permota nostra concedit autoritas.*

[4]) Cass. VII. 12. tamen indubitatus honor est, *qui nostra electione confertur* . . . ut laudabiles ordines Curiae sapienter gubernes etc.

werden [1]). Man möchte deshalb glauben, daß der Magistrat neben dem Curator, der den Vorsitz in der Curie hatte, und neben dem Defensor, der die städtische Gerichtsbarkeit ausübte, keinen Raum mehr gefunden und als überflüssig aufgehört habe. Und doch ist nichts gewisser, als daß der Magistrat auch in der ostgothischen Zeit und selbst noch später nicht gefehlt hat. Dies beweist schon das Edict des Theodorich an der Stelle, wo zur Abfassung der Municipalprotokolle über Schenkungen von Grundstücken die Anwesenheit des Magistrats und dreier Curialen, oder statt des Magistrats der Defensor oder die Duumviri quinquennales gefordert werden [2]); und noch bestimmter beweisen es die Municipalprotokolle selbst, welche uns in den von Marini herausgegebenen Papyrusurkunden von Ravenna aus dieser Zeit erhalten sind, in denen wir die Leitung der Verhandlungen über allerhand Rechtsgeschäfte in der Regel bei dem Magistrat (nur so werden die ehemaligen Duumvirn jetzt bezeichnet) oder dessen Stellvertretern (vices agentes) finden [3]).

Wie erklärt sich nun Cassiodors Stillschweigen von dem

---

[1]) Cass. Var. II. 17, Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Tridentinae* civitatis.

III. 9. Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Aestunis* consistentibus.

III. 49. Honoratis, Possessoribus, Defensoribus et Curialibus *Catanensis* civitatis.

IV. 7. Honoratis, Possessoribus et Curialibus *Forojuliensibus.*

IV. 45. Comitibus, Defensoribus et Curial. *Ticinensis* civitatis.

IV. 49. Universis Provincialibus et Capillatis (d. i. Gothen) Defensoribus et Curialibus *Suavia* consistentibus.

Honoratis, Possessoribus et Curialibus VII. 27. VIII. 29. XVI. 24.

[2]) Ed. Theod. §. 52 nach der Emendation von Savigny s. dessen Gesch. Bd. I S. 112.

[3]) Marini, papiri diplomatici. Roma. 1805; wieder abgedruckt bei Spangenberg, juris R. tabulae negotiorum sollemnium 1822. Savigny a. a. O. §. 106 hat die hierher gehörigen Urkunden in chronologischer Ordnung zusammengestellt.

Magistrat? Ich denke so: Wir wissen, daß die früheren städtischen Ehrenämter eben so viel Lasten der Curialen geworden waren, denen sich Jeder, wo und wie er konnte, entzog. Mit der Wahl zu jenen hatte es nicht viel zu bedeuten, sie war seit lange eine bloße Form, da man die Aemter der Reihe nach umgehen ließ [1]); ebenso auch das des Magistrats, welchem noch die Besorgung der gewöhnlichen Curialgeschäfte oblag, während er sonst ohne Ansehen und Bedeutung war. Seine wichtigsten Functionen waren auf den Defensor und den Curator übergegangen, welche daher beide von dem Könige selbst ernannt oder bestätigt wurden. Auch findet sich wohl in den erwähnten Urkunden, daß der Curator oder, wie er hier noch heißt, der Quinquennalis zugleich den Magistrat in Einer Person vereinigte, was leicht der Fall sein konnte, wenn er zu den Curialen gehörte [2]). Man hat sich ferner zu vergegenwärtigen, daß die Curie, welche ehedem die ganze Stadtgemeinde vertrat, jetzt nur die erste von den erblich verpflichteten Corporationen in dieser vorstellte, daß neben den Curialen die übrigen Grundbesitzer als freier, die Honorati als höher gestellt erschienen [3]). Die Thätigkeit des Magistrats aber blieb auf die Curie beschränkt, während der Defensor und der Curator über die ganze Stadtgemeinde gesetzt waren, in welcher, außer der Geistlichkeit, die Honorati, Possessoren und Curialen zusammen die angesehene Bürgerschaft ausmachten. Wenn also Cassiodor seine Schreiben an Städte an die drei letzteren Stände richtet, so begreift er unter den Curialen auch diejenigen, welche gerade die Aemter der Curie bekleideten, ohne darum doch eine besondere Erwähnung zu verdienen.

---

[1]) S. o. S. 44.

[2]) Marini no. 84 (Spangenberg no. 28) Schenkung an die Kirche von Ravenna vom J. 491, wobei Flavius Projectus Ql. *et* iterum Mag. die Verhandlung leitet. Noch mehrere Beisp. s. Mar. no. 74. Spang. p. 98. 99.

[3]) Man bemerke daß Cassiodor die Curialen immer zuletzt nennt, in der Reihenfolge: Honorati, Possessores et Curiales.

Wie die Curie, so bestanden auch die ihr untergeordneten städtischen Corporationen oder Collegien noch in der früheren Weise fort; man wurde noch zur Strafe in sie gebracht und zu ihrem Dienst für immer verpflichtet[1]). — Was sich sonst noch aus den Marini'schen Urkunden über die Städteverfassung in dieser Zeit entnehmen läßt, verspare ich auf den folgenden Abschnitt, wo es seine Stelle im Zusammenhang finden wird; hier mag das Bisherige genügen, um darzuthun, daß die römische Städteverfassung unter den Ostgothen im Ganzen unverändert blieb. Am ersten ließe sich noch erwarten, daß der Einfluß der katholischen Bischöfe in den Städten vermindert worden wäre; aber auch dies scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn einestheils beruhte jener zumeist auf dem freien Vertrauen der Bürger, und auf der andern Seite war Theodorich so groß gesinnt, daß er die katholische Kirche und Geistlichkeit ungehindert walten ließ, indem er sich nur ein gewisses Aufsichtsrecht über sie, z. B. bei der Papstwahl, vorbehielt[2]). Auch ehrte er die Bischöfe mit Aufträgen besonderen Vertrauens, z. B. die öffentlichen Geld- und Getreidespenden an bedürftige Gemeinden oder an das arme Volk zu vertheilen[3]).

---

[1]) Edict. Theod. §. 64: ... caesus districtissime fustibus *vicinae civitatis collegio deputetur.*

[2]) Theodorich entschied bei der streitigen Papstwahl zwischen Symmachus und Laurentius zu Gunsten des ersteren; freilich erneuerte sich nachher der Streit, aber auch ein röm. Concil konnte ihn nicht schlichten, s. Anast. Biblioth. bei Muratori Script. III p. 122. Später, noch im letzten Jahr seiner Regierung, bezeichnete Theodorich selbst den vom Senat und Clerus von Rom zu wählenden Papst (Felix IV). Athalarich schreibt darüber an den Senat, Cass. IX. 15: Oportebat enim arbitrio boni principis obediri, qui sapienti deliberatione pertractans, *quamvis in aliena religione*, talem visus est pontificem delegisse, ut nulli merito debeat displicere. Derselbe Athalarich erließ auch ein Edict gegen die Simonie Cass. IX. 15.

[3]) Cass. II. 8. Der Bischof Severus erhält den Auftrag, 1500 Goldstücke an die Provinzialen zu vertheilen, welche vom Durchzuge des Heers gelitten hatten: Quis melius ad aequitatis jura deligitur, quam qui sacerdotio decoratur? vgl. auch XII. 27 u. IX. 5. Dem Grafen von Syrakus

Die ſtädtiſche Verwaltung und Gerichtsbarkeit war dem Präſes der Provinz untergeordnet, der in allen Criminalſachen und in den ihm vorbehaltenen wichtigeren Civilſachen die erſte richterliche Inſtanz für die Provinz war[1]); von dieſem ging die Berufung an den Präfecten von Rom (praefectus urbi) in den ihm zugewieſenen Provinzen[2]) und an den Vicar der Stadt etwa in den anderen, endlich an den Präfectus Prätorio[3]).

Neben dieſer römiſchen und bürgerlichen Verfaſſung beſtand nun als eine davon unabhängige Ordnung die gothiſche Heerverfaſſung. Beide haben ihren höchſten Vereinigungspunkt in dem Könige, als ihrer Spitze; werden ſie ſich ſonſt nirgends berühren? — Wir wiſſen ſehr wenig von der Einrichtung des oſtgothiſchen Heeres: Millenarii oder Anführer von tauſend Mann werden an einer Stelle bei Caſſiodor in den Provinzen von Picenum und Samnium erwähnt[4]). Dieſelben finden ſich auch bei den Weſtgothen und Vandalen; bei jenen auch Quingentenarii und Decani[5]). Dies war ſicher eine bloße Eintheilung des Heers ohne Beziehung auf die Landesverfaſſung. Die

---

Gildias wird aufgegeben, ſich mit dem Biſchof der Stadt und dem Volk, d. h. den Grundbeſitzern, über die Preiſe der fremden Waaren zu verſtändigen ſ. IX. 14.

[1]) Ed. Theod. §. 55 vgl. auch Bethmann-Hollweg Gerichtsverf. S. 66.

[2]) Cass. Var. VI. 4... tu etiam ex designatis lege provinciis, ab appellatione cognoscis.

[3]) Das Verhältniß des Vicars der Stadt zum Präf. Urbi iſt nicht klar; auch jener entſcheidet an des Königs Statt (*vice sacra* sententiam dicis) Var. VI. 15. Der Vicar von Italien, der ſonſt in Mailand reſidirte, findet ſich nicht bei Caſſiodor; möglich, daß der Präf. Urbi für die Appellationen an ſeine Stelle getreten war. Von dem Präf. Prätorio heißt es Var. VI. 3. *Vice sacra ubique judicat*, nullus ei miles de fori sui auctoritate praescribit, excepto officiali Magistri militum.

[4]) Cass. V. 27 — millenarii provinciae Piceni et Samnii.

[5]) Papencordt, Geſch. der Vandalen S. 225. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſch. Bd. I S. 47.

höheren Offiziere werden mit den römischen Titeln als Comites und Duces, der Oberfeldherr desgleichen als Magister Militum bezeichnet. Nun finden sich aber auch Comites der Provinzen, Comites der Städte, endlich Comites der Gothen. Es ist die Frage, in welcher Reihe von Behörden wir diese zu stellen haben? Der Grafentitel wurde, wie bei uns etwa der Titel Excellenz, ebensowohl den höheren bürgerlichen als militärischen Beamten ertheilt. Wollte man nun die genannten Comites für Civilbehörden halten, so könnten die der Provinzen nur die Präsides, die der Städte etwa die Defensoren sein. Aber aus dem zwar immer verschrobenen und unklaren Stil der Rescripte und Formulare bei Cassiodor ergiebt sich doch deutlich genug, daß sie militärische, also gothische Beamte waren. „Deine Würde ist mit Schrecken angethan, da sie mit dem Schwert des Krieges selbst im Frieden gegürtet ist," heißt es in der Bestallung des Provinzgrafen[1]), und ähnlich in der des Grafen von Syrakus: „an der Spitze des Heers im Frieden und mit dem Pompe der Waffen geschmückt, gedenke zugleich der bürgerlichen Ordnung[2])." Ihre Gewalt beschränkte sich aber nicht bloß auf die Angelegenheiten und Glieder des Heers, sie erstreckte sich auch auf den Bürgerstand und erscheint daher in den angeführten und anderen Ernennungsschreiben überhaupt als eine obrigkeitliche und richterliche. Hier griff also die Militärgewalt dennoch in die bürgerlichen Kreise über und die scharfe Trennung der beiden Gebiete wurde zu Gunsten von jener theilweise wieder aufgehoben[3]). Mochten sich die Gothen den römischen

---

[1]) Cass. Var. VII. 1.

[2]) Ib. VI. 22. Exercitu uteris pacato, nec pericula belli subis et armorum pompa decoraris. Verum inter haec civilem cogita disciplinam.

[3]) Dies wird ausdrücklich in der formula Comitivae provinciae (Var. VII. 1) zu Anfang bemerkt: Quamvis omnium dignitatum officia a manu secludantur armata, ... tua tamen dignitas a terroribus ornatur, quae gladio bellico, rebus etiam pacatis, accingitur. Der Graf von Syrakus, dessen

Geſetzen und Einrichtungen noch ſo ſehr fügen, hier traten ſie doch als die herrſchende Nation hervor, und die römiſche Verfaſſung nahm mit jener Erweiterung der Militärgewalt eine ſehr weſentliche Modification in ſich auf.

Sehen wir nun näher, wie ſich die bürgerlich-römiſche und militäriſch-gothiſche Ordnung zu einander ſtellten. — In den Provinzen erſchienen die Rectoren, Präſides, oder mit höherem Titel Conſulares, immer noch als die erſte Civilbehörde. Sie waren vor allem Richter für die Römer oder die Privati, daher ſie auch ſchlechthin Judices oder Cognitores heißen. Sie hatten ferner die Steuer-Verwaltung und die höhere Polizei in der Provinz. Ihr Amt dauerte regelmäßig ein Jahr, doch wurde es häufig verlängert; einmal im Jahr ſollten ſie jede Stadt ihrer Provinz beſuchen, um die Klagen des armen Volks entgegenzunehmen[1]). Neben dieſen Rectoren, doch offenbar in höherem Anſehen, ſtanden nun jene militäriſchen Provinzgrafen, gleichfalls mit obrigkeitlicher und richter-

---

Amt in der ſchon angeführten Stelle als ein militäriſches bezeichnet wird, hatte auch Gerichtsbarkeit über die Sicilianer. Sein Gericht ſoll es dieſen erſparen, an den weit entfernten königlichen Hof zu appelliren, was für ſie ganz unerträglich wäre: dum commodius sit causam perdere, quam aliquid per talia dispendia conquisiisse (Var. VI. 22. form. Comitivae Syracusanae). Ebenſo war auch der Graf von Neapel Richter über den Bürgerſtand (ut civilia negotia aequus trutinator examines Var. VI. 23), hatte die Aufſicht über die Küſte, über den Handel und Marktverkehr. Den Honorati, Poſſeſſoren und Curialen der Stadt Neapel wird aufgegeben, ihm als Richter Gehorſam zu leiſten (VI. 24). Auf ähnliche Weiſe wird die Gewalt des Grafen von Maſſilien beſchrieben (Var. III. 34). Wenn dagegen die Vollmacht der Grafen von Rom und von Ravenna geringer erſcheint (VII. 13. 14), ſo erklärt ſich dies ſehr natürlich aus der Concurrenz mit höchſten Reichsbeamten in dieſen Städten.

[1]) Die Beweiſe finden ſich in Cass. Var. VI. 21. form. Rectoris prov., ib. VII. 2. form. praesidatus, VI. 20. form. consularitatis. V. 14. Judex vero Romanus propter expensas Provincialium, quae gravare pauperes suggeruntur, per annum in unumquodque municipium semel accedat: cui non amplius quam triduanae praebeantur annonae, sicut legum cauta tribuerunt vgl. Nov. Major. f. o. S. 95.

licher, besonders criminalrichterlicher Gewalt. Das Verhältniß beider Behörden, vornehmlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, geht nun sehr deutlich aus einem Schreiben bei Cassiodor hervor, welches sich auf die Gothengrafen überhaupt (Comites Gothorum) bezieht und an die Römer gerichtet ist [1]). Man muß sich dieses etwa gleichzeitig mit der ersten Einrichtung des ostgothischen Reichs erlassen denken, zu dem Zwecke, die Römer mit der neuen Würde der Gothengrafen und mit deren Bedeutung für sie selbst bekannt zu machen. „In Betracht," heißt es dort, „daß die Gothen mit Gottes Hülfe unter euch vermischt wohnen, haben wir für nothwendig erachtet, auf daß keine Unordnung, wie zu geschehen pflegt, zwischen den Nachbarn" (der Ausdruck consortes bezeichnet die durch die Theilung des Grundbesitzes herbeigeführte Nachbarschaft) „entstehe, jenen trefflichen und in guter Haltung erprobten Mann als Graf zu euch zu schicken, um mit Berücksichtigung unserer Verordnungen den Streit zwischen zwei Gothen zu entscheiden: wenn aber eine Streitsache zwischen einem Gothen und einem Römer entstehen sollte, so wird er einen rechtskundigen Römer hinzuziehen und den Prozeß auf billige Weise schlichten. Zwischen zwei Römern aber mögen Römer erkennen, die wir als Richter (cognitores, d. h. Präsides) in die Provinzen schicken, auf daß einem Jeden sein Recht gewahrt werde und bei der Verschiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfasse [2])."

Nimmt man diese vielbesprochene Stelle für sich allein, so sagt sie zunächst nur Folgendes: Der Gothengraf entscheidet über

---

[1]) Form. Comitivae Gothorum per singulas provincias Var. VII. 3.

[2]) A. a. O. . . . qui secundum edicta nostra inter duos Gothos litem debeat amputare; si quod etiam inter Gothum et Romanum natum fuerit fortasse negotium, adhibito sibi prudente Romano certamen possit aequabili ratione distringere. Inter duos autem Romanos Romani audiant, quos per provincias dirigimus cognitores: ut unicuique sua jura serventur et sub diversitate judicum una justitia complectatur universos.

die Gothen in ihren Streitsachen unter einander, der römische Richter ebenso über die Römer in den ihrigen, endlich die Streitigkeiten der Gothen mit den Römern, wer auch der Beklagte sei, entscheidet gleichfalls der Gothengraf, doch mit Zuziehung eines römischen Rechtsgelehrten. Erinnert man sich nun daran, daß die Gothen im Allgemeinen das Heer, die Römer den Bürgerstand bezeichneten, so ergiebt sich bei der Vergleichung dieser Einrichtung mit der früheren die wichtige Veränderung, daß jetzt der militärische Richter über Militärpersonen, nicht mehr bloß in ihren Streitigkeiten unter einander und in den übrigen nur, wenn sie die beklagte Partei waren, sondern auch dann, wenn sie als Kläger erschienen, also in allen ohne Unterschied erkannte. Hier tritt uns das Uebergewicht, welches die Gothen als die herrschende Nation bezeichnete, noch auf einer anderen Seite entgegen. Denn wenn gleich diese sich das römische Recht, soweit es in Theodorichs Edict enthalten war, und in der Anwendung wohl noch darüber hinaus gefallen ließen, so war ihnen doch nicht zuzumuthen, daß sie, wenn sie eine Sache gegen einen Römer verfolgten, ihr Recht nur von einem römischen Richter nehmen sollten. Vielmehr war es natürlich, daß sich dann die Römer vor den Gothengrafen stellten, und die möglichste Schonung gegen sie, daß man in solchem Falle noch einen römischen Rechtskundigen zum Gericht hinzuzog[1]). Das so gemischte Gericht des Gothengrafen sollte

[1]) Auch v. Savigny (Gesch. I S. 337) erkannte hier „eine Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des gothischen Theils." v. Glöden kann, da er die ausschließliche gerichtliche Geltung des röm. Rechts bei den Ostgothen behauptet, kein gemischtes Gericht zugeben; nirgends aber zeigt sich die Mißlichkeit seiner Annahme deutlicher als in seiner Auslegung der angeführten Stelle (a. a. O. §. 11 u. §. 15). Zunächst soll prudens Romanus nur der gewöhnliche Assessor des Juder Romanus sein, welcher ja dem, nach römischem Recht und Verfahren richtenden, Gothengrafen oder Juder militaris niemals gefehlt habe. Und doch erwähnt ihn Cassiodor nur in dem einen Falle, nämlich bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern, nicht in den beiden andern, und dort mit

dann der Billigkeit gemäß (aequabili ratione) zwischen beiden Theilen entscheiden. Daß dies immer nur nach römischem Rechte geschehen sei, auch in den Fällen, wo das Edict schwieg, liegt ebensowenig in den angeführten Worten als es an und für sich wahrscheinlich ist[1]). Vielmehr hatte das gemischte Gericht offenbar zugleich die Bestimmung, die Verschiedenheit des Rechts, wo sie noch bestehen blieb, auf eine billige Weise auszugleichen.

Es ist hier vorausgesetzt worden, daß die Gothengrafen ein und dieselben waren mit den Grafen in den Provinzen und Städten, welche wir zuvor als militärische Beamte mit obrigkeitlicher und richterlicher Gewalt erkannt haben. In der That liegt diese Annahme, welche doch erst neuerdings v. Glöden bewiesen hat, so nahe und ist in allen Beziehungen so zutreffend, daß sie nicht weiter bezweifelt werden dürfte. Offenbar hat man in dem Gothengrafen nur darum eine ganz neue und lediglich richterliche Behörde gesehen, weil das amtliche

---

so ganz besonderem Nachdruck! Das wäre doch wahrlich eine befremdliche Unklarheit in einem Regierungsschreiben, die das Mißverständniß fast nothwendig machte! Abgesehen davon, daß Cassiodor den Assessor sonst consiliarius nennt z. B. Var. VI. 12: Consiliarii quoque Praefectorum, conscientia clari... (ebenso die Vulgata Just. Nov. VIII c. 8). Am schlimmsten aber ergeht es den Schlußworten der Stelle, wenn Glöden darin den Sinn findet: — „so daß also kein Fall übrig bleibt, in welchem einer meiner Unterthanen keine Gelegenheit hätte, sein Recht zu verfolgen. Von allen diesen verschiedenen Richtern wird ein und dasselbe Recht angewendet." Dabei geht erstens die Betonung des Sinnes, die auf dem Worte *sua* liegt, ganz verloren und zweitens soll una justitia „ein und dasselbe Recht" bedeuten!

[1]) Dies folgt auch nicht aus der Stelle Var. III. 13, auf welche sich die entgegengesetzte Ansicht am meisten stützt. Es ist von dem Auftrage die Rede, welcher dem Senator Sunhivad (ohne Zweifel ein Gothe) ertheilt wurde, die zwischen den Gothen und Römern entstandenen Streitigkeiten in Samnium zu schlichten. Diese soll er *legum* consideratione entscheiden: nec permittimus in discreto jure vivere, quos uno voto volumus vendicare. — Die Einheit des Rechts war eben durch das Edict festgesetzt, aber auch begrenzt.

Schreiben bei Cassiodor, welches davon handelt, den Schein einer neuen Würde darbietet[1]). Dies erklärt sich aber sehr natürlich daraus, daß das Schreiben an die Römer gerichtet ist, für welche zwar nicht der militärische Richter, aber der gothische und zwar mit ausgedehnterer Gerichtsbarkeit als jenem sonst zukam, allerdings etwas Neues war. Aber ganz neu und unerhört wäre es sowohl nach römischen wie nach germanischen Begriffen und Einrichtungen gewesen, wenn man sich die Gothengrafen als bloße Richter zu denken hätte, während sonst die richterliche Gewalt nie für sich allein, sondern immer nur mit irgend einem obrigkeitlichen Amt verbunden erscheint. Und Cassiodor erwähnt gewiß nur deshalb nicht die anderweitigen Geschäfte des Gothengrafen, weil diese hauptsächlich militärischer Art waren und die Römer, an die er schreibt, weiter nichts angingen. Die Identität der Gothengrafen mit den früher erwähnten Grafen der Provinzen, welche auch nach den Hauptstädten, wo sie ihren Sitz hatten, benannt wurden[2]), ergiebt sich aber, wie schon Glöden nachgewiesen hat, aus der Vergleichung der betreffenden Stellen bei Cassiodor auf's schlagendste, am meisten aber aus dem Reskript des Königs Athalarich an Gildias, den Grafen von Syrakus[3]). Es waren Beschwerden der Provinzialen von Sicilien über Bedrückungen mancherlei Art eingegangen: über Besteuerung unter falschem Vorwand, über unrechtmäßige Einziehung von Erbschaften als dem Fiscus verfallen, über zu hohe Gerichtssporteln, über willkürliche Festsetzung der Waarenpreise, endlich auch über angemaßte Gerichtsbarkeit über die Römer. In Beziehung auf den letzten Punkt heißt es nun in jenem Schreiben: „Du wirst beschuldigt, Streitsachen zweier Römer auch wider ihren Willen

---

[1]) v. Glöden a. a. O. S. 50.

[2]) Der Graf von Syrakus war nicht bloß über diese Stadt gesetzt, sondern über die Sicilianer Var. VI. 22 f. o. S. 116 Anm. 3.

[3]) Cass. Var. IX. 14.

vor dein Gericht zu ziehen. Du sollst des Edicts eingedenk sein, ... sonst wird dir die Richtergewalt ganz entzogen werden, wenn du jene Vorschrift nicht einhältst. Den ordentlichen Richtern soll ihre Amtsgewalt unverkümmert bleiben. Das Volk mag seine gesetzlichen Richter aufsuchen." — Man sieht, Gildias hatte sich Eingriffe erlaubt in die Gerichtsbarkeit der römischen Rectoren, die hier einmal als Judices Ordinarii und dann wieder als Cognitores bezeichnet werden[1]), und zwar dadurch, daß er Prozesse von Römern unter einander, auch wider ihren Willen, vor sein Gericht gezogen hatte[2]); er soll des Edicts eingedenk sein: welches andere kann aber nach dem ganzen Zusammenhang gemeint sein, als dieselbe oder eine ähnliche Instruction wie die vorhandene des Gothengrafen, die ja eben dies enthält, daß in Prozessen zwischen Römern deren ordentlicher Richter erkennen soll[3]).

Diese Gothengrafen waren also militärische Befehlshaber und Statthalter in den Provinzen, welche in den Hauptstädten derselben, wie in Syrakus, in Neapel, in Massilien u. s. w. ihren Sitz hatten. Nun gab es aber auch geringere Grafen oder Comites zweiter Ordnung in den Städten. Es fragt sich, wofür wir diese zu halten haben, ob für militärische oder bürgerliche Beamte? In ihrer Bestallung heißt es nach einer ganz allgemein gehaltenen Einleitung: „Deshalb verleihen wir dir die Grafschaft zweiten Ranges in jener Stadt,

---

[1]) Ordinariis judicibus administrationum suarum potestas illibata servetur. Cognitores suos legitima turba comitetur.

[2]) Mit ihrem Willen konnte dies wohl geschehn; vgl. was oben S. 117 von der Jurisdiction des Grafen von Syrakus angeführt ist, dessen Gericht man sich als Appellationsinstanz zu denken hat.

[3]) Den allgemeinen Ausdruck: Comes Gothorum, finde ich außer Var. VII. 3 nur noch einmal bei Cassiod. ib. V. 14, wo er unzweifelhaft den Grafen der Provinz von Suavien bezeichnet: Domestici *Comitis Gothorum* nec non et Vicedomini aliqua dicuntur provincialibus continuatis terroribus abstulisse. Von dem Juder Romanus oder Präses ist unmittelbar vorher die Rede.

auf daß du die untergebenen Bürger mit Billigkeit regiereſt, und die öffentlichen Befehle beſtändig zur Ausführung bringeſt[1]; wir werden dir Größeres anvertrauen, wenn wir hören, daß du das Gegenwärtige zur Zufriedenheit verwaltet haſt." Den Honoraten, Poſſeſſoren und Curialen wird geſchrieben, ſie ſollen dem Stadtgrafen gehorchen (civitatis comitiva heißt hier das Amt), damit er ſie in ihren Angelegenheiten unterſtütze und die öffentlichen Befehle in Kraft ſetze[2]. Ich halte dieſe Stadtgrafen zweiten Ranges gleichfalls für militäriſche Unterbefehlshaber in den kleineren Städten der Provinzen, in welchen Gothen anſäſſig waren, und finde ihre Hauptbeſtimmung in dem Auftrag, die öffentlichen Befehle in Kraft zu ſetzen. Sie waren alſo königliche und militäriſche Beamte neben den ſtädtiſchen, mit demſelben Uebergewicht über dieſe, wie es in den Provinzen die Grafen erſten Ranges über die Civilbehörden ausübten. Solche geringere Stadtgrafen waren vermuthlich die Prioren, welche als gothiſche Offiziere zu erkennen ſind. In dem Schreiben Athalarich's „an alle Reatiner und Nurſiner" wird dieſen ein Prior Namens Quidilanes ernannt, welchen ſchon Theodorich dazu beſtimmt hatte. „Sie ſollen ihm gehorchen in Allem, was er zur Erhaltung der Ordnung befehlen würde." Dieſe Bewohner von Reate und Nurſia waren aber Gothen, wie aus dem ganzen Inhalte des Schreibens und beſonders am Schluße hervorgeht, wo es heißt: „euch kommt es zu gute, wenn ſich die Römer ruhig verhalten, denn indem ſie unſere Kaſſen füllen, mehren ſie euren Sold[3]." Auch die Tribunen der Provinzen ſcheinen militäriſche Obrigkeiten geweſen zu ſein, da ſie gleichfalls als Prioren bezeichnet werden[4]. Und für eben

[1] Cass. Var. VII. 26... ut et cives commissos aequitate regas et publicarum ordinationum jussiones constanter adimpleas.

[2] Var. VII. 27.

[3] Var. VIII. 26.

[4] Ib. VII. 30. Formula tribunatus provinciarum: Quapropter illi, pro

solche halte ich auch die Tribunen der Seeküste von Venetien, aus deren Anführung venezianische Schriftsteller mit Unrecht schon das Vorhandensein ihrer Vaterstadt entnommen haben [1]).

Als Resultat der vorstehenden Untersuchung ergiebt sich nun kurz das Folgende. Die Grundlagen der Verfassung des römischen Kaiserstaats blieben zwar im ostgothischen Reiche erhalten: dieselbe Trennung der militärischen und bürgerlichen Behörden, dasselbe System der Verwaltung, der Besteuerung, der Gerichte, der Aufsicht über Handel und Gewerbe, kurz dieselbe centralisirende, Alles bevormundende, überall eingreifende Regierungsweise; aber bei solcher Uebereinstimmung bezeichnete es doch eine sehr wesentliche Veränderung, daß das Heer sich nicht mehr als römisches, sondern als gothisches zu erkennen gab. Denn obgleich auch in der späteren Kaiserzeit das Heer nur noch zum geringsten Theil aus römischen Elementen zusammengesetzt war, so galt es doch noch als ein römisches und verhüllte unter solchem Namen den nationalen Unterschied, der nicht eher hervortrat, als bis Odoaker sich an der Spitze der Heruler, Scyren u. a. zum Beherrscher von Italien aufschwang. Theodorich wollte zwar den römischen Staat und eine gewisse Einheit des römischen Reichs aufrecht erhalten — er wies daher seinen Gothen die Stellung des Heeres an und unterwarf

---

utilitate publica disponenti, modis omnibus obedite: quoniam *partem judicis habent Priores*, quando ab ipsis requiritur, si quid a vobis insolentius excedatur. An den tribunatus voluptatum, dessen Formel sich Var. VII. 10 findet, welcher sich lediglich auf die öffentlichen Schauspiele bezog (Var. V. 25 wird dieses Amt einem gewissen Bacauda in Mailand auf Lebenszeit übertragen), läßt sich hier nicht wohl denken.

[2]) Cass. Var. XII. 24. Tribunis maritimorum - wird schon in der Chronik des Andreas Dandulus zum Beweise dafür angeführt, daß Venedig nicht erst durch den Einbruch der Langobarden entstanden sei. (Muratori Script. Tom XII p. 88.). Allein es ist an dieser Stelle gar nicht von der Stadt, sondern von der Provinz Venetien die Rede, wie die Worte: Venetiae praedicabiles quondam plenae nobilibus ab austro Ravennam Padumque contingunt, ab oriente jucunditate Ionii litoris perfruuntur etc. beweisen.

sie römischen Gesetzen —; aber doch nicht so, daß nicht die Herrschaft wesentlich bei den Waffen geblieben wäre. Dies mußte auch in der Staatsregierung hervortreten und einen Unterschied in der Verfassung bewirken. Auf der einen Seite duldeten die Gothen in keinem Fall einen römischen Richter über sich — daher mußten sich die Römer, von ihnen belangt, vor die Gothengrafen stellen, und auf der anderen Seite hätte doch auch bei aller Kraftlosigkeit und Erbärmlichkeit der Römer Theodorich's Regierung nur wenig Nachdruck gehabt in den unteren Kreisen der Verwaltung, wenn er unmittelbar darauf nur durch die Ernennung der römischen Behörden in den Provinzen und Städten eingewirkt hätte. Er mußte sich dieser auch durch gothische Beamte versichern, welchen er eine höhere Amtsgewalt verlieh, als die militärischen Befehlshaber im römischen Reiche zuvor besessen hatten, um das Uebergewicht der gothischen Herrschaft überall zu behaupten. Wir fanden also die Gothengrafen als militärische Statthalter mit einer auch über den Bürgerstand übergreifenden Gerichtsbarkeit in den Provinzen, oder, was dasselbe ist, Grafen ersten Ranges in den Hauptstädten, deren Amtsgewalt sich zugleich über die ganze Provinz erstreckte, dann Grafen zweiten Ranges in den kleineren Städten, über diese und deren Gebiet gesetzt.

Im Uebrigen blieb die städtische Verfassung in denselben Formen, welche nur durch die geschichtliche Entwickelung allmählich eine andere Gestalt annahmen. So war die Stellung der Curialen nun schon so verschoben, daß sie nur mit und nach den Honoraten und Possessoren zu der angesehenen Bürgerschaft gehörten. Man kann auch nicht sagen, daß die eigentliche Regierung der Stadt noch bei der Curie gewesen wäre; sie versah und vertheilte die Aemter oder öffentlichen Dienste, aber die Leitung des Ganzen, die höhere Aufsicht und Jurisdiction war bei den von dem König ernannten militärischen und bürgerlichen Beamten, dem Gothengrafen auf der einen, dem Defensor und Curator auf der anderen Seite.

V.

Italien unter griechischer Herrschaft. Provinzial- und Städteverfassung.

Justinian beschloß, Italien unter seine kaiserliche Herrschaft zurückzubringen, nachdem es ihm mit Afrika glücklich und schnell gelungen war. Der berühmte Feldherr Belisar, welcher hier das vandalische Reich zernichtet hatte, erhielt den Auftrag, auch Italien von den Ostgothen zu erobern (535). Der Krieg erprobt die Kraft eines politischen Bestandes. Es zeigte sich sogleich, auf wie unsicheren Grundlagen dieses ostgothische Reich mit seiner zwiespältigen Nationalität errichtet war. Die Gothen waren allein wehrhaft, ihnen galt auch allein der Krieg; die undankbaren Römer sahen in ihnen nur die Arianer und Barbaren, und eilten, nach deren ersten Unfällen, ihre Städte Denjenigen auszuliefern, welche im Namen des Kaisers kamen, gleich als ob dieser Name allein schon eine viel härtere Dienstbarkeit versüßte oder wünschenswerther erscheinen ließ [1]). In wenigen Jahren war die Eroberung von Italien durch Belisar vollendet; getäuscht durch sein Versprechen, ihre Königskrone annehmen zu wollen, öffneten ihm die Gothen selbst die königliche Residenz von Ravenna (540) [2]). Doch kaum hatte

---

[1]) Die fremden Herrscher galten für Tyrannen, die Herrschaft des Kaisers für Freiheit! Man vergl. die Rede Belisar's an die ostgothischen Gesandten, bei Procop. de bello Goth. II c. 6.

[2]) Procop. de bello Goth. II c. 29.

Belisar seines Kaisers Argwohn und Undank erfahren, als auch Italien durch eine neue Erhebung der Gothen wieder verloren ging. Der Ruhm es zum zweiten Male zu erobern, blieb dem wackren Belisar versagt. Besser als er verstand es der Eunuch Narses, mit den Ränken des Hofes umzugehen, die Gunst der Großen auf sich zu lenken; und mit so schlauer Gewandtheit verband er ein nicht geringeres Feldherrntalent. Er vernichtete die Gothen in zwei entscheidenden Schlachten, in welchen ihre tapferen Könige Totilas und Tejas den Heldentod fanden (552). Auch die Raubschaaren der Franken, welche, wie Geier über ein Aas, über Italien herfielen, wurden vertilgt, die letzten in der Veste Compsa kämpfenden Gothen nach Constantinopel abgeführt (555) [1]. So wurde Italien nach 20jährigem Kriege wieder beruhigt; aber welch ein Schauplatz von Elend und Verwüstung blieb hier zurück! Nicht bloß die Gothen waren bis auf Wenige vertilgt [2]; auch die römische Bevölkerung hatte durch Krieg und Hungersnoth furchtbar gelitten. Es genügt anzuführen, daß bei der Erstürmung von Mailand durch die vereinigten Gothen und Burgunder an 300,000 Männer durch das Schwert umgekommen sein sollen, daß in der einzigen Provinz Picenum gegen 50,000 Menschen an der Hungersnoth starben [3].

So kam Italien unter die griechische Herrschaft und bald klagten die Römer, daß sie sich unter den Gothen besser befunden hätten, als unter dieser [4]. Statt eines gothischen Königs hatten sie nun einen griechischen Patricius als kaiserlichen

---

[1]) S. überhaupt: Manso, Geschichte der Ostgothen und Schlosse Gesch. der alten Welt und ihrer Cultur Thl. 3 Abth. 4.

[2]) Daß noch Reste von Gothen zurückblieben, geht aus den Urkunden bei Marini no. 79 u. 86 hervor. Auch in Verona versuchten solche noch später Widerstand zu leisten cf. Muratori Annal. ad a. 563.

[3]) Procop. de bello Goth. II c. 20. 21.

[4]) Paulus Diaconus, de gestis Langob. L. II c. 5 nach Anastasius Bibl. in vita Joannis III.

Statthalter in Ravenna, und statt des gothischen Heeres ein kaiserliches, welches sich als solches auch ein römisches nannte. Traten nun dieses und seine Befehlshaber ganz in dieselbe Stellung ein, welche zuvor die Gothen inne gehabt hatten?

Das Grundgesetz (pragmatica sanctio), welches Kaiser Justinian i. J. 554 für das wiedereroberte Italien erließ, enthält unter andrem eine wichtige Bestimmung, aus welcher hervorgeht, daß dies wenigstens hinsichtlich der Jurisdiction der militärischen Obrigkeiten keineswegs der Fall war[1]). Diese nämlich wird hier wieder auf die frühere Grenze zurückgeführt, wonach sie sich überhaupt nicht in Prozesse der Privati unter einander, oder wo Privati die beklagte Partei waren, einmischen durften[2]). Die veränderte Einrichtung, welche der Militärgewalt im gothischen Reiche das Uebergewicht gegeben hatte, wurde somit ausdrücklich wieder aufgehoben, und die pragmatische Sanction schließt sich in dieser Beziehung auch ganz an den Sprachgebrauch der gothischen Zeit an, in dem sie gleichfalls die Privati oder Nichtsoldaten als Romani bezeichnet. Den Gegensatz dazu bilden jedoch hier nicht, wie zuvor die Gothen als Nation und Heer zugleich, jetzt die Angehörigen griechischer Nation, sondern nur die Milites, d. h. die

---

[1]) Die Pragm. S. findet sich im Anhange des Cod. Just. unter dem Titel: Aliae aliquot constitutiones etc. als Const. I. und beginnt mit den Worten, welche Veranlassung und Zweck bezeichnen: Pro petitione Vigilii, venerabilis antiquioris Romae episcopi, quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur. Gerichtet ist sie, wie der Schluß besagt, an Narses, den Oberkammerherrn, und Antiochus, den Präfecten von Italien (praefecto per Italiam). Von demselben Präfecten Antiochus finde ich noch eine Erwähnung bei Agnellus lib. pontific. Rav. v. Murat. Script. II p. 107 E. Et restituta est civitas Fori Cornelii ab Antiocho Praefecto et iterum venit Ravennam praedictus Narses.

[2]) Pragm. S. §. 23. Lites enim inter duos procedentes *Romanos* vel ubi Romana persona pulsatur, per *civiles judices* exercere jubemus, quum *talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo non patitur.*

Glieder des aus den verschiedensten Völkern zusammengesetzten römisch-griechischen Heeres[1]). Das letztere war nun, gewiß in ähnlicher Weise wie das von Afrika nach der Eroberung des vandalischen Reiches, in die Provinzen und Städte unter Duces und Tribuni vertheilt[2]). Die Duces hatten ihren Sitz in den Hauptstädten der Provinzen, jedoch bloß als militärische Befehlshaber. Dagegen vereinigte der in Ravenna wohnende Patricius mit dem Oberbefehl zugleich die Statthalterschaft und der vom Kaiser ernannte Präfectus Prätorio von Italien war ihm ohne Zweifel untergeordnet[3]),

---

[1]) Savigny (Gesch. des R. R. Bd. I S. 340) vermuthet, „daß den Gegensatz der Romani nicht bloß die Soldaten, sondern Alle, die aus dem östlichen Reich herüberkamen, gebildet hätten." Es wäre also wieder ein Gegensatz der Nationen gewesen. Dagegen ist 1. die ausdrückliche Hinweisung auf militärische Gerichte und 2. der Umstand, daß die Bewohner des östlichen Reichs ebenso gut noch Romani genannt wurden wie die des westlichen — auch die sehr gemischten Truppen des kaiserlichen Heeres heißen bei Prokop und Agathias, im Gegensatz zu den Gothen, immer noch Römer, — daß sie also auf italischem Boden nicht als Fremde erschienen. Die „Schola greca" in Ravenna aus einer Urk. v. J. 572 bei Marini no. 120 läßt sich meines Erachtens nicht mit den späteren Innungen der Ausländer, der Sachsen, Friesen u. s. f. in Rom vergleichen, und Marini hat sie wohl ganz richtig für ein Collegium griechischer Aerzte erklärt.

[2]) S. die pragm. Sanction für Afrika — c. 1 u. 2 C. J. de officio Pr. Pr. Africae (I. 27), welche sehr genau die Vertheilung des Heeres in den Provinzen angiebt. Es waren deren 7 eingerichtet, unter Provinzialrichtern, welche theils Präsides, theils Consulares heißen. In 5 derselben waren ebenso viel Duces, welche in den Hauptstädten ihren Aufenthalt hatten, so der Dux für die Tripolitana in Leptis Magna, der für Numidien in Constantina u. s. w. Die Meerenge von Gibraltar wurde von einem Tribunen in Septa bewacht. Der milit. Oberbefehlshaber war der Magister Militum per Orientem, die oberste Civilbehörde der Präfectus Prätorio von Afrika.

[3]) Bei Prokop werden im gothischen Kriege folgende Präfecten erwähnt: Fidelius, von Belisar ernannt (I c. 20), Reparatus, der in Mailand umkam, u. Athanasius, vom Kaiser ernannt (II c. 22), Mariminus desgleichen (III c. 6). Dazu kommt Antiochus in der pragmat. Sanction s. o.

Seine Stellung erklärt ſich aus der außerordentlichen Vollmacht, mit welcher Narſes während des Krieges bekleidet war, die ihm nachher auch als Statthalter verblieb und ebenſo auf die ſpäteren Patricier oder Exarchen von Ravenna, wie ſie nachher heißen, überging [1]).

Ferner waren auch die Krieger des römiſch-griechiſchen Heeres nicht, wie die Gothen, mit Grundbeſitz angeſiedelt, ſondern bloße Soldtruppen. Was wurde aber aus den gothiſchen Landloſen? Das neue Grundgeſetz erwähnt ſie gar nicht; man könnte vermuthen, daß die Wiederherſtellung der früheren Verhältniſſe auch ſie betroffen hätte, daß ſie an die alten Beſitzer oder vielmehr deren Erben zurückgefallen wären. Und allerdings wurden die öffentlichen Handlungen, namentlich Schenkungen, welche von dem „Tyrannen" Totilas herrührten, für nichtig erklärt und alle erzwungenen Verträge aus dieſer Zeit aufgehoben [2]), aller Raub, auch Sclaven und Colonen, den früheren Beſitzern zurückgegeben [3]). Aber nicht weniger beſtimmt iſt doch die Anerkennung in Betreff der Schenkungen und Privilegien der früheren Beherrſcher der Gothen und die Beſtätigung der Beſitzverhältniſſe ausgeſprochen, wie ſie bis auf Totilas' Zeit beſtanden [4]). Die Reſtauration ging alſo nicht bis über dieſe Zeit zurück und es folgt

---

[1]) Narſes wird von den alten Schriftſtellern, ſo viel ich finde, immer nur Patricius genannt, ſo bei Gregor. Magnus Dial. IV c. 26. Paul. Diac. L. II c. 3. Hist. miscella (Murat. Scr. I p. 180 B. Patricius Italiae). Agnellus, liber pontificalis Ravenn. in Murat. Scr. Tom. II p. 108 A. 114 B. Der gleichzeitige Papſt Pelagius I giebt ihm den Titel: Narsae Patricio et duci in Italia, oder bloß: Narsae Patricio, Ep. II et IV ſ. Mansi, Concil. Coll. Tom. IX. Ebenſo die röm. Inſchrift vom J. 564 (bei Gruter p. 161): 'Vir gloriosiss. ex praeposito sacri palatii ex cons. atque patricius. Denſelben Titel ließen ſich bekanntlich die germaniſchen Heerkönige von den byzantiniſchen Kaiſern verleihen.

[2]) Pragm. S. §. 2 u. §. 5.

[3]) Ib. §. 13—16.

[4]) Ib. §. 1 u. §. 8.

daraus, wie mich dünkt, von selbst, daß die gothischen Landloose von Theodorichs Theilung her nicht zurückerstattet wurden — was auch Justinian gewiß nicht mit Stillschweigen übergangen hätte, — sondern als erobertes Gut dem Fiscus anheimfielen. Und diese Ansicht wird durch dasselbe Verfahren, welches bei der Eroberung von Afrika mit den Gütern der Vandalen eingehalten wurde, vollkommen bestätigt [1]).

Außer den angeführten besonderen Bestimmungen und andern, von welchen noch die Rede sein wird, enthält die pragmatische Sanction die allgemeine Erklärung, daß die kaiserlichen Gesetzsammlungen, Pandekten und Codex, dazu die Novellen auch in Italien überall Gültigkeit haben sollen, „weil die Republik nun mit Gottes Hülfe wieder Eine geworden" [2]). Dies gilt aber auch für die auf das Städtewesen bezüglichen Verordnungen und es scheint deshalb hier nicht am unrechten Orte zu sein, den Zustand desselben im oströmischen Reiche und die Bemühungen Justinian's um dessen Wiederherstellung kurz darzulegen. Wir müssen dann weiter von da aus auch auf die Provinzial-Verwaltung, die ja mit dem Städtewesen auf's engste zusammenhängt, eingehen und das merkwürdige Verhältniß der bischöflichen Autorität zu diesen und zu den Städten auseinandersetzen.

Es ist auch hier ungefähr derselbe jammervolle oder noch schlimmere Zustand der Curien, wie wir ihn in Italien ken-

---

[1]) Papencordt, Geschichte der Vandalen S. 330 nach Procop. de bello Vandal. II c. 14. — Die arianischen Kirchen gab Justinian in Afrika wie in Italien der römischen Geistlichkeit zurück. Von den ravennatischen bezeugt dies Agnellus liber pontif. in vita S. Agnelli c. 2, was die Urk. No. 87 bei Marini bestätigt. In Rom blieb die arianische Kirche von S. Agatha in Suburra geschlossen, bis Gregor der Große sie reinigte und weihte, s. Greg. M. Dial. III c. 30; Epist. IV. 19.

[2]) Pragm. S. §. 11. *Jura* insuper et *leges* Codicibus nostris insertas . . . Sed et eas *quas postea promulgavimus constitutiones* etc. vergl. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. II S. 182.

nen gelernt haben. Aus der Novella 38 vom Jahr 546 iſt erſichtlich, daß man ſich der Curie unter aller Art Vorwänden entzogen hatte, daß überall nur eine geringe Anzahl von Curialen zurückgeblieben waren, welchen der Zwang ihrer Verpflichtungen ſo verhaßt erſchien, daß Manche ihr Vermögen lieber ganz durchbrachten, um nur der Curie nicht das geſetzliche Viertel zu hinterlaſſen, daß Andere rechtmäßige Ehen vermieden, um nur keine Nachfolger für die Curie zu zeugen. Beſonders klagt Juſtinian auch über die ſchändlichen Steuerpächter oder Vindices, welche die Curien in ihre Gewalt gebracht und den Staat mit Ungerechtigkeit erfüllt hätten. Ueber dieſe giebt Johannes Lydus, ein Zeitgenoſſe Juſtinian's, in einer Schrift über die „römiſchen Magiſtrate," welche ſonſt für uns keine Ausbeute gewährt, die folgende Auskunft [1]). Der Kaiſer Anaſtaſius (491—518) wurde von einem habſüchtigen und ſchlauen Beamten, einem Syrer Namens Marinus, durch die Ausſicht auf eine größere Einnahme bewogen, ihm die ganze Steuerverwaltung in der Weiſe zu überlaſſen, daß er die eingehenden Steuern an die Meiſtbietenden verkaufen durfte. Dieſe, Vindices genannt, warfen ſich als Blutſauger über das ganze Land, um es ſchonungslos auszubeuten, ſetzten dadurch die Curialen ganz außer Thätigkeit bei der Erhebung der Steuern. Es iſt dabei bemerkenswerth, daß die letztere ſchon ſo ſehr als das Hauptgeſchäft der Curialen galt, daß Lydus den Ausdruck gebraucht, Marinus habe durch ſeine Maßregel die Curien aller Städte gelähmt [2]). Es ſcheint, daß erſt Juſtinian dieſen Unfug ab-

---

[1]) Io. Lydus de magistratibus ed. Im. Becker Lib. III c. 46 et 49.

[2]) Lib. III c. 49 *τὰ μὲν βουλευτήρια πασῶν παρέλυσε τῶν πόλεων* vergl. Nov. 149. (v. K. Juſtin i. J. 569) c. 3: Neque vero curiales (*πολιτευομένους*), neque eos, qui susceptores (*ἐκλήπτορας*) vocantur, neque reliquos, *quibus publicorum tributorum cura incumbit*, periculo exinde veniente eximimus.

zuschaffen gesucht hat, über den er selbst noch Klage führt. Um aber die Curien vor weiterer Zerrüttung zu bewahren, erneuerte und verstärkte er nochmals die Zwangsgesetze gegen Vermögen und Personen der Curialen. Nur die höchsten Staatsämter oder Titel, nämlich Consulat, Patriciat und Präfectur (sowohl die militärische der Magistri Militum, als die bürgerliche der Präfecti Prätorio) sollen von der Curie befreien. War es bisher Grundsatz, daß der Curial wenigstens ein Viertel seines Vermögens der Curie unverkürzt hinterlassen mußte, so wurde nun bestimmt, daß er nur über ebensoviel testamentarisch verfügen dürfe, damit auf alle Fälle drei Viertel der Curie verblieben, sei es nun daß seine Kinder, oder, in Ermangelung von diesen, die Curie selbst als Erben eintreten würden [1]). Das für die Curie so schmähliche Verhältniß, daß man gewisser Vergehen wegen zur Strafe in sie gesteckt wurde, kam durch Hinzufügung neuer Fälle noch zu häufigeren Anwendung, z. B. bei Geistlichen wegen wiederholten Würfelspiels [2]), ferner bei Juden und Ketzern, doch, in Beziehung auf die letztern wenigstens, mit genauer Unterscheidung der Dienste der Curie, welche sie übernehmen, von der Ehre, an der sie keinen Theil haben sollen [3]).

---

[1]) Töchter haben nur dann Antheil an den drei Vierteln, wenn sie Curialen heirathen, uneheliche Söhne nur dann, wenn sie Curialen werden, vgl. Nov. 38 und 101 de decurionibus.

[2]) C. 34 §. 4 C. de episcop. audientia (1. 4). *Curia, quae maxime indiget curiali,* accipiet illum in posterum, curiae cum suis facultatibus serviturum.

[3]) Nov. 45 pr. Quapropter curiam exerceant hujusmodi omnes . . . honore vero fruantur nullo, sed sint in turpitudine fortunae in qua et animam volunt esse. — Der Widerspruch der Ehre, deren Schein wenigstens die Gesetzgebung noch erhalten wollte, mit der wirklichen Schmach, welche auch sie der Curie anthat, führte schon frühzeitig auf die Fiction einer Unterscheidung von dem bloßen Dienste der Curie und dem mit Ehre verbundenen Dienst s. die Verordnung Constantin's c. 21 C. ad legem Corn. de fals. (9. 22). Man hat sie ohne Zweifel wenig praktisch befun-

Waren so die Curien ganz verwahrlost und zum Theil geschwunden, so erschien auch das Amt der Defensoren als sehr herabgewürdigt. „Es gereiche an vielen Orten eher zur Schande, als zu irgend einer Ehre", erklärt Justinian; „es würde von armseligen Menschen erbettelt, welche dann gänzlich von den Provinzialrichtern abhängig seien und entweder gar keine gerichtlichen Verhandlungen oder nur ganz unbedeutende vorzunehmen wagten" [1]). Und doch hatte noch Anastasius im J. 505 verfügt, daß die Wahl der Defensoren von den Bischöfen und dem Clerus, den Honoraten, Possessoren und Curialen, d. h. also von der ganzen angesehenen Einwohnerschaft, ausgehen solle [2]). — Justinian gab diesem Amte wieder eine höhere Bedeutung. Hatte die ursprüngliche Aufgabe der Defensoren in Schutz und Vertretung der Stadt gegen Gewaltthätigkeiten der Regierungsbeamten bestanden, so war in dieser Beziehung, wie wir sehen werden, jetzt besser durch das Ansehen der Bischöfe gesorgt. Dagegen wurde nun für die Defensoren die richterliche Thätigkeit zur Hauptsache gemacht [3]). Sie sollen vorzugsweise städtische Richter sein und eine Unterinstanz der Provinzialgerichte bilden, indem sie, so weit ihre Befugniß reicht, die Stelle des ordentlichen Richters vertreten. Sie können in dieser Eigenschaft alle Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, in Civilsachen bis zum

---

den, und jeder Curial wußte am besten, in welche Verdammniß er sich durch die Geburt versetzt fand.

[1]) Nov. 15 pr. a. 535.

[2]) C. 19 C. de episc. aud. (1. 4)

[3]) Nov. 15 c. 1 — ut in unaquaque civitate *judex potius* quam defensor esse videatur. ib. pr. — et provinciae praeses videbitur quidem judex judicum potius esse. Doch bezeichnet judex allein und schlechthin in der Vulgata immer nur den Provinzialrichter s. z. B. ib. c. 3, wo ganz deutlich judex und defensor in diesem Sinne unterschieden, neben einander vorkommen; ebenso nov. 8 in ed. c. 1 und in not. §. 49. Dieser Sprachgebrauch ist für die Folge wohl zu beachten.

Werth von 300 Goldstücken entscheiden; desgleichen steht ihnen die niedere Criminalgerichtsbarkeit zu. Sie haben ein eigenes Gerichtsamt mit zwei Beamten und einem Protokollführer (exceptor), auch ein eigenes Archiv. Man appellirt von ihnen an den Provinzialrichter, welcher seinerseits nicht willkürlich gegen die Defensoren einschreiten darf, sondern sich mit seiner Klage gegen sie an den Präfecten zu wenden hat, dem auch die Bestätigung der gewählten Defensoren allein zukommt. Alle angesehenen Bürger der Stadt sollen dieses Amt, von welchem kein Privilegium befreit, der Reihe nach übernehmen; doch findet dabei auch eine gewisse Wahl statt durch ebendieselben, welche einmal nur allgemein als Possessoren, das andere Mal bestimmter als Bischof, Geistlichkeit und sämmtliche angesehene Bürger bezeichnet werden[1]). — Die Amtszeit der in solcher Art wiederhergestellten Defensoren soll nur noch zwei Jahre, statt wie ehedem fünf, dauern.

Des Magistrats oder des ordentlichen Vorstandes der Curie geschieht hierbei ebensowenig Erwähnung, als in den amtlichen Schreiben Cassiodor's an die Städte. Man hat leicht die Erklärung bei der Hand, daß es einen solchen überhaupt nicht in den Städten des orientalischen Reichs, außer in denen mit Jus italicum, gegeben habe[2]). Dennoch müßte es auffallen, daß er nicht in Beziehung auf diese wenigstens, deren Zahl doch nicht gering war, erwähnt würde, um sein Verhältniß zu dem erneuerten Defensoramt festzustellen. Nun hat aber das italische Recht, wenn überhaupt, gewiß nicht in dieser späten Zeit mehr eine solche Bedeutung gehabt. Magistrat und Duumvirn finden sich im vierten und fünften Jahrhundert weit und breit in den Provinzen,

---

[1]) Nov. 15 de defens. c. 1 et in epilogo. In derselben Novelle ist auch das Uebrige im Texte Gesagte enthalten.

[2]) v. Savigny, Gesch. d. R. R. I S. 91.

und auch Justinian nennt jenen ausdrücklich da, wo es sich um einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt[1]); wenn er ihn also anderwärts ganz mit Stillschweigen übergeht, so geschieht dies vermuthlich nur darum, weil der Municipal-Magistrat keine streitige Gerichtsbarkeit mehr hatte. Das Letztere wird aber schon dadurch sehr wahrscheinlich, daß nach dem Ausgang des vierten Jahrhunderts, soviel ich finde, kein einziges Zeugniß mehr dafür spricht, daß der Magistrat sie noch ausgeübt hätte. Ferner stimmt auch der geschichtliche Zusammenhang mit unsrer Annahme auf's beste überein. Denn damals, als es nöthig wurde, Defensoren zum Schutz der Städte und zur Rechtspflege für die Armen zu ernennen, können die selbstgewählten Magistrate der Curien keinerlei Selbständigkeit mehr gegen die Provinzialrichter behauptet haben, und es mag wohl sein, daß schon die von den letzteren ernannten Unterrichter (judices pedanei) sie aus der streitigen Gerichtsbarkeit mehr und mehr verdrängten, bis die Defensoren sie dann vollends überflüssig machten. Und nicht viel besser als den Magistraten war es später auch den Defensoren ergangen, wie wir schon in Italien im fünften Jahrhundert gesehen haben. Auch sie wurden von den Provinzialrichtern abhängig: diese ließen alle richterlichen und administrativen Geschäfte in den Städten, wo sie sich gerade nicht selbst aufhielten, durch Vertreter (loci servatores, vices agentes, auch judices vicanei genannt) versehen, wogegen Justinian wiederholentlich eifert[2]), und drückten dadurch die Defensoren in Ohnmacht und Verachtung herunter. Um solchem Uebel abzuhelfen und dem dringenden Bedürfniß

---

[1]) Bei der Ernennung von Tutoren c. 30 C. de episc. aud. (I. 4) vergl. Just. Inst. I tit. 20 de Atil. tutore §. 5 —: disposuimus: si facultates pupilli vel adulti usque ad quingentos solidos valeant, defensores civitatum una cum ejusdem civitatis religiosissimo antistite, vel alias publicas personas, id est *magistratus* vel juridicum Alexandrinae civitatis, tutores vel curatores creare.

[2]) Nov. 8 c. 4. Nov. 15 c. 2. Nov. 134 c. 1 et 2.

einer städtischen Gerichtsbarkeit zu begegnen, stellte Justinian die Defensoren in der angegebenen Weise wieder her und die städtischen Magistrate zeigten sich als richterliche Obrigkeit nur noch bei der Aufnahme der Municipalacten in der Curie.

Als eine der höheren Behörden der Städte wird in Justinian's Verordnungen außer den Defensoren der Pater Civitatis angeführt. Dieser erscheint da, wo es die Verwaltung und Verwendung des städtischen Vermögens zu Bauten, Wasserleitungen und anderen öffentlichen Zwecken, so wie die polizeiliche Aufsicht überhaupt gilt; niemals wird ihm eine Gerichtsbarkeit zugeschrieben. Er wird gewählt von dem Bischof, den Angesehensten der Stadt (primores civitatis, d. s. Geistliche und Honorati, vielleicht auch Curialen) und den Possessoren. Jährlich nehmen ihm der Bischof und fünf von den Angesehensten der Stadt die Rechenschaft ab, für welche nicht nur er selbst, sondern auch Die ihn ernannt haben, mit ihrem Vermögen verantwortlich sind. Wird er unfähig befunden, so ist er augenblicklich zu entfernen und ein anderer an seine Stelle zu wählen [1]). Der Gewählte bedarf der höheren Bestätigung, gleich wie die Defensoren [2]). — Bei der völligen Uebereinstimmung der Stellung und der Geschäfte kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Pater Civitatis ein und dasselbe Amt bedeutet, welches in Italien der Curator oder Quinquennalis bekleidete [3]). Jener Name, ursprünglich nur ein Ehrentitel, mit

---

[1]) C. 26 pr. §. 4 §. 6. c. 25 C. de episc. aud. (1, 4). Nov. 128 c. 16 (a. 541).

[2]) In der an den Quästor S. Palatii gerichteten Constitution für Sicilien vom J. 537 (Nov. 75 u. 104) heißt es: sed etiam si quid aliud civile ordinatur, quod confirmatione indigeat, *id est pro defensoribus vel patribus civitatum decretum*, id quoque ad tuam sedem remitti etc.

[3]) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 107. Schon Ever. Otto de aedilibus p. 130 hat dies gesehen; er citirt die Stelle in den Basiliken, wo aus L. 46 D. de damno infecto (39. 2) Curator reipublicae mit *πατὴρ τῆς πόλεως* übersetzt ist.

welchem man ausgezeichnete Verdienste um die Städte belohnte, war in den östlichen Provinzen allgemein für den Curator gebräuchlich und wurde erst zur Zeit der griechischen Herrschaft von dorther auch in Italien eingeführt[1]).

Die angesehenste Person von allen Einwohnern und Angehörigen der Stadt, mit dem wichtigsten Einfluß auf die ganze Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei, war unstreitig der Bischof. Seine öffentliche Stellung in dieser Zeit ist überaus merkwürdig und, unserer Ansicht nach, als der eigentliche Angelpunkt des Uebergangs der römischen Städteverfassung in die des Mittelalters zu betrachten. — Der Bischof leitete, wie wir gesehen haben, die Wahl des Defensor und des Pater Civitatis; er hatte ein allgemeines Recht der Aufsicht und der Beschwerde über deren Amtsführung; er übte die Controle über die gesammte Finanzverwaltung der Stadt und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte aus, indem er die betreffenden Beamten jährlich zur Rechenschaft zog[2]). Er beaufsichtigte die öffentlichen Bauten und Gefängnisse; die Sittenzucht lag schon in seinem speciellen Berufe[3]). Von seinem Schiedsrichteramt

---

[1]) Den Ehrentitel giebt K. Leo c. 3 C. de his qui sponte (10. 43) Denen, welche alle Stadtämter, ohne als Decurionen dazu verpflichtet zu sein, freiwillig übernommen haben (S. 465). Dann wird schon von K. Zeno c. un. C. de ratiociniis (8. 13) die Sorge für die öffentlichen Bauten, Wasserleitungen u. dgl., die aus den Einkünften der Stadt bestritten wurden, ausschließlich den patres civitatum zugeschrieben. Dasselbe Amt zeigt schon in Sicilien die oben angeführte Stelle aus nov. 75. In Ravenna findet sich der Titel, der zuletzt erblich und Geschlechtsname wurde, häufig in den von Fantuzzi herausgegebenen Urk. von Ravenna aus dem Mittelalter (Monumenti Ravennati) s. auch v. Savigny a. a. O. I S. 371.

[2]) S. die schon angeführten Stellen aus c. 26 C. de episc. aud. (1. 4) und Nov. 128 c. 16. In der letzteren heißt es: sed cujusque ~~urbis~~ sanctiss. *episcopus et primores civitatis* nec non possessores ejus patrem civitatis et frumentarium ceterosque ejusmodi *administratores constituant*. Quovis autem anno impleto sanctiss. episcopus cum quinque primoribus civitatis *rationes ab illis, quos constituerunt, exigant* etc.

[3]) C. 22—25 C. de episc. aud.

ist schon früher die Rede gewesen; Justinian fügte die ordentliche Civil-Gerichtsbarkeit über die Kloster- und Weltgeistlichen hinzu [1]). Auch wurde der Bischof bei Ernennung von Vormündern hinzugezogen, wenn diese nur von den städtischen Beamten und nicht von dem Provinzialrichter geschah [2]). Man wendete sich an ihn, um sein Eigenthumsrecht gegen Abwesende und Unmündige vor der Verjährung des Besitzes zu verwahren [3]) u. s. f. Kurz der Bischof beaufsichtigte das städtische Regiment und Leben nach allen Seiten und Richtungen hin. Und seine Autorität war nicht bloß auf die Grenzen einer einzelnen Stadt beschränkt, sie erstreckte sich über die ganze Provinz und diente ebenso zur Controle der Provinzialrichter wie der städtischen Beamten. Dieses Verhältniß zwischen dem Bischof und dem Provinzialrichter, ähnlich dem zwischen dem Bischof und dem Grafen in dem fränkischen Reich [4]), ist gleichfalls noch näher zu betrachten; doch muß ich dabei etwas weiter ausholen.

Justinian entdeckte große Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege der Provinzen, und erkannte als die Wurzel derselben und als Grundübel den Aemterkauf, wie er unter seinen Vorgängern eingerissen war [5]). Wenn man das gewünschte Amt auf Verwendung (suffragium) anderer Beamten oder einflußreicher Personen erlangt hatte, so machte man diesen dafür ein Geschenk, welches ebenfalls mit dem technischen

---

[1]) In Criminalsachen entschieden die weltlichen Richter über sie s. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) C. 30 C. de episc. aud.

[3]) C. 31 ib.

[4]) Auch die Sendboten oder Missi fehlen nicht: Justinian schickte Bevollmächtigte in die Provinzen, um Beschwerden gegen die Provinzialrichter anzunehmen und auch selbst die Untersuchung gegen sie zu verhängen und sie zu strafen s. Nov. 8 c. 6.

[5]) Davon handelt Nov. 8. Ut judices sine quoque suffragio fiant. a. 535, wo es c. 10 heißt: dedignantes (sc. nos) imitari eos, qui ante nos imperaverunt, qui *pecuniis ordinabant administrationes.*

Ausdruck: Suffragium bezeichnet wurde[1]). Die Sache artete in einen förmlichen Handel aus und hatte die ſchlimmſten Folgen. Denn die Provinzialrichter ſuchten ſich in der kurzen Zeit ihrer Verwaltung auf alle Weiſe für ihre Ausgabe wieder bezahlt zu machen: daraus entſtanden Erpreſſungen aller Art, Käuflichkeit der Gerichte und große Bedrängniß der Provinzialen[2]). Die höheren Behörden wagten nicht, ſie dafür zur Verantwortung zu ziehn, denn die Beamten beriefen ſich darauf, ihr Geld für das Amt bezahlt zu haben. Juſtinian beſchloß ſolchen Mißbrauch mit Stumpf und Stiel auszurotten, und erließ eine ſcharfe Verordnung dagegen (Nov. 8. J. 535). Die antretenden Beamten ſollen feierlichſt ſchwören, daß ſie das Amt ohne Suffragium erhalten haben[3]). Die Ernennung der Provinzialrichter, wobei beſonders Curialen und andere in den Geſchäften erfahrene Perſonen zu berückſichtigen ſind, ſoll durch den Präfecten des Prätorium geſchehen, der auch, nach erfolgter Beſtätigung des Kaiſers, die Beſtallung (codicilli), für welche feſte Sporteln zu entrichten ſind, ausfertigen läßt[4]). Der neue Beamte wird dann beeidigt und eingeführt in Gegenwart des Biſchofs und anderer angeſehenen Perſonen; er muß dem Fiscus Bürgſchaft leiſten für die Eintreibung der Steuern, denn er haftet für dieſe und ſeine ganze Verwaltung mit ſeinem Vermögen[5]). Der Geſetzgeber erwartet, daß die

---

[1]) Dieſe weniger bekannte Bedeutung hat das Wort durchweg in Nov. 8., wo es als techniſches ebenſo auch in den griechiſchen Text aufgenommen iſt: pr. §. 1 *οὐδὲ προφάσει τῶν καλουμένων* suffragiων.

[2]) Ib. pr. fugaeque fiunt ex provinciis et confluunt huc omnes ingemiscentes, sacerdotes et curiales et officiales et possessores et populi et agricolae, judicum furta merito et injustitias accusantes; .,. et *accipere suffragium a judicibus* totius nequitiae est principium et terminus.

[3]) Nov. 8 c. 7 vgl. die Eidesformel im Anhang.

[4]) Ib. c. 8. Quis enim non diligat eum... si *nostro decreto judicioque tui culminis* ad cingulum veniat. Der Gürtel bezeichnet das Staatsamt.

[5]) Ib. c. 14 vgl. mit c. 10 §. 2.

Unterthanen von Bedrückungen verschont bleiben werden, nachdem die Käuflichkeit der Aemter abgeschafft worden. Den Beamten wird besonders empfohlen die Hände rein zu bewahren und gerechtes Gericht zu halten, und zwar ohne die Befehle der höheren Beamten, denen sie untergeben sind, abzuwarten.

Man sieht, daß auch die Provinzialrichter leicht von den Vicarien, Präfecten und Ministern des Kaisers auf dieselbe Weise abhängig wurden, wie die Magistrate und Defensoren es zu Zeiten von ihnen selbst geworden. Die Aufsicht der höheren Beamten genügte nicht, da sie bei den Unrechtfertigkeiten der Verwaltung am nächsten betheiligt, wenn nicht gar selbst die Urheber davon waren. Eine unabhängige und wirksame Controle konnte nur außerhalb dieser heillosen Bureaukratie gefunden werden. Deshalb wendet sich Justinian in einem besonderen Edict, welches jener Verordnung gegen den Aemterverkauf angehängt ist, an die Bischöfe und Patriarchen und setzt sie zu Wächtern ein über die Provinzialrichter und die Defensoren, indem er ihnen aufgiebt, jede Uebertretung des Gesetzes, jede Unrechtfertigkeit der Beamten sogleich höheren Orts anzuzeigen [1]). Doch bleibt es nicht bloß bei diesem Aufsichts- und Beschwerderecht der Bischöfe über die Beamten; sie sollen auch selber die Provinzialen beschützen und vertreten, in dieser Absicht sich der weltlichen Rechtspflege annehmen. Deshalb haben sie den Provinzialrichter zu ermahnen, im Fall dieser das Recht weigert, und an den Kaiser zu berichten, wenn die Ermahnung keinen Erfolg hat; auch können sie auf Verlangen der Parteien, welche kein Vertrauen zu dem Richter oder Defensor haben, mit diesem zusammen zu Gericht sitzen, ja sogar im Fall sich Jemand durch den Provinzialrichter verletzt findet und bei ihnen Beschwerde führt, darüber entschei-

[1]) Cf. Nov. 8 c. 8. . . . ut Deo amabiles episcopi et provinciae primates preces ad nos dirigant: exponentes cingulum habentis delicta.

den [1]). — Hat endlich der Provinzialrichter das einjährige Amt niedergelegt, so muß er noch 50 Tage in der Provinz bleiben, um Jedermann Rede zu stehen. Geht er früher davon, so kann man ihn fangen wie einen gemeinen Sclaven, und der Bischof soll dann gegen ihn verfahren, bis daß er Alles herausgegeben, was er geraubt hat.

Auf diese Weise begleitete die Controle des Bischofs den Präses oder Richter der Provinz von Anfang bis zu Ende seiner Verwaltung. Die Schlechtigkeit der weltlichen Beamten, welcher man vergebens mit Stockprügeln [2]), Geldstrafen, Exil und Hinrichtungen zu steuern suchte, erhöhte das Ansehen und den Einfluß der Geistlichkeit, die sich unabhängiger in weltlicher Beziehung und unbescholtener in der öffentlichen Meinung erhielt; und die rathlose Erbärmlichkeit des abgelebten Despotismus und seines heillosen Regierungssystems nöthigte diesen selbst, sich zuletzt ganz in die ausgebreiteten Arme der Kirche zu werfen. Zwar hatte auch diese genug von der Willkür der weltlichen Machthaber zu leiden; aber weil sie doch letztlich auf einem für alle äußere Gewalt unerreichbaren Grunde beruhte und, so oft sie sich auf diesen zurückzog, jeder Macht der Welt mit Erfolg Trotz bieten konnte, so war sie die letzte und einzige Zuflucht für den Kaiserstaat, als dieser sich in seinem Elend nicht mehr aus sich selbst zu helfen wußte. Auf diese Weise kam also die geistliche Hierarchie zu jener ausgedehnten Aufsicht und Gewalt über die weltliche.

Es war nöthig, diese Verhältnisse ausführlicher auseinander zu setzen, um ihre Anwendung auf Italien richtig aufzufassen und eine mißverstandene Stelle in Justinian's pragmatischer Sanction, welche sich auf die Provinzialverwaltung bezieht, besser in's Licht zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

---

[1]) Nov. 86 c. 1. 2. 4. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 134.

[2]) Diese sind in der Regel das Erste, womit auch die Provinzialrichter bedroht werden.

§. 12. Provinciarum etiam judices, ab episcopis et primatibus uniuscujusque regionis idoneos eligendos et sufficientes ad locorum administrationem, ex ipsis videlicet jubemus fieri provinciis, quas administraturi sunt, sine suffragio: litis etiam codicillis per competentem judicem eis praestandis.

Diese Stelle wird erst durch die Vergleichung mit Nov. 8 vollkommen verständlich. Justinian fand nämlich für gut, zwei neue Bestimmungen in Bezug auf die Wahl der Provinzialrichter in Italien anzuordnen: Sie sollen 1. durch die Bischöfe und die angesehensten Männer aus jedem (städtischen) Gebiet, und 2. aus der Provinz selbst, zu deren Verwaltung sie berufen sind, gewählt werden. Was diese Verordnung sonst noch enthält, ist nicht neu und findet seine Erklärung in der vorausgegangenen Auseinandersetzung: 1. Die Wahl soll ohne ein Suffragium, d. h. ohne ein Geschenk an die Wähler stattfinden, und 2. die Bestallung und Bestätigung erfolgt von dem zustehenden Richter, nämlich (nach Nov. 8 c. 14.) von dem Präfecten des Prätorium für Italien [1]).

---

[1]) Nach Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 98 §. 9 Note 11 können nur die Municipalmagistrate unter den judices provinciarum gemeint sein, welche vom Bischof und den primates regionis d. i. Decurionen gewählt und von einem höhern judex competens bestätigt werden sollen; auch der Codex Utinensis gebe ihnen denselben Namen im 9. Jahrh. — Diese Ansicht wird im Allgemeinen schon durch die Auseinandersetzung im Text und im Einzelnen durch Folgendes widerlegt:

1. „Juder Provinciä" bezeichnet im Cod. Just. immer nur den Präses. Auch die höheren und höchsten Reichsbeamten heißen Judices, da sie immer zugleich Jurisdiction hatten (so in der V. Vulg. Nov. 8 c. 7 et 12). Dagegen kommt dem Defensor diese Bezeichnung nur uneigentlich zu s. o. S. 134 Anm. 3. Was Juder Prov. im Cod. Utinensis drei oder vier Jahrh. später bedeutet, trägt natürlich hier nichts aus und soll an seinem Ort untersucht werden.

2. Der Municipalmagistrat erhielt keine codicilli d. h. Bestallung, denn er war kein Staatsbeamter, sondern nur wechselnder Vorstand der Curie, und bedurfte schwerlich noch irgend einer Bestätigung (vgl. Savigny

Sehr merkwürdig ist die Wahl der Provinzialrichter durch die Bischöfe und die Primaten, doch liegt sie ganz im Zusammenhang der bisherigen Entwicklung. Es ist gezeigt worden, welchen Einfluß die Bischöfe bereits überall auf Verwaltung und Justiz in den Städten und Provinzen, welche Controle sie namentlich über die Provinzialrichter ausübten; was wollte es viel bedeuten, wenn Justinian ihnen und den angesehensten Personen auch noch die Wahl der Letzteren übertrug? Während des langen Krieges mit den Gothen waren ohnehin die Provinzen und Städte meist sich selbst überlassen gewesen, hatten sich wohl oft schon ihre Richter, deren sie für die Rechtspflege und Polizei nicht entbehren konnten, selber gewählt. Vielleicht machte Justinian also nur ein schon bestehendes Herkommen gesetzlich. — Die andere Bestimmung aber, wonach der Provinzialrichter nur aus den Bewohnern der Provinz selbst zu wählen ist, hatte ihren guten Grund darin, daß man eine Sicherheit mehr gegen Willkür und Ungerechtigkeit des Beamten fand, wenn er nach der Niederlegung seines Amts nicht sogleich auch die Provinz verließ.

Die durch diese Einrichtung den Provinzen wieder eingeräumte Autonomie war offenbar eine große Wohlthat für sie, und nicht weniger vortheilhaft für die gesammte Staatsverwaltung und den Fiscus, weil sie die Provinzialbeamten unter eine

---

Gesch. I S. 352). Selbst der Defensor erhielt nicht codicilli, nur praecepta (s. das Edict an die Bischöfe c. 1 im Anhang von Nov. 8).

3. Die Bestimmung, daß die Judices Prov. aus den Provinzen selbst gewählt werden sollen, hat keinen Sinn für die Municipalmagistrate, welche ja immer aus der Curie des Orts hervorgingen.

Außerdem ist zu bemerken, daß unter Primaten nicht blos die Curialen, sondern auch der höhere Clerus, die Honorati und die Possessores zu verstehen sind. Endlich ist in dem Satz: litis etiam codicillis.. eis praestandis, das Wort litis offenbar verdorben; wahrscheinlich ist ejus sc. administrationis zu lesen, wie in der entsprechenden Stelle Nov. 8 c. 14: ei codicilli ejus (sc. administrationis) transmittantur a tua celsitudine (des Präf. Prät.).

nähere und wirksamere Controle setzte. Deshalb fand sich schon Justinian's Nachfolger K. Justin II. bewogen, sie auch in den östlichen Provinzen einzuführen, und die Verordnung, welche er darüber im J. 569 erließ, bestätigt vollkommen die Richtigkeit der vorstehenden Erörterung [1]).

Die Geschäfte der Provinzialrichter blieben im Ganzen unverändert dieselben und bezogen sich hauptsächlich auf die Steuerverwaltung, Rechtspflege, Sicherheitspolizei und die Sorge für die Lebensmittel [2]); auch die Gerichtsbarkeit wurde, wie schon erwähnt, mit Beseitigung der Einmischung der Militärgerichte, in der früheren Ausdehnung wiederhergestellt. — Die Städteverfassung von Italien wird in der pragmatischen Sanction sonst nicht berührt. Offenbar war hier keine Reform weiter nöthig, um die allgemeine Gesetzgebung Justinian's in Bezug auf sie, wie für die oströmischen Städte, in Anwendung zu bringen. Ihr Grundtypus war überall derselbe, wenn auch im Einzelnen hier und da noch Abweichungen aus der Ueberlieferung sich mochten erhalten haben. Dies beweisen die schon angeführten Urkunden ravennatischer Municipalprotokolle in der Sammlung von Marini, welche von dem Fortbestehen der römischen Curie und ihrer Verfassung, seit Odoaker's Regierung durch die ostgothische Periode hindurch bis in die Zeit des griechischen Exarchats, ein fortlaufendes Zeugniß geben. Sie beziehen sich bekanntlich auf Schenkungen, Testamente, Kaufverträge, Bestellung von Tutoren und dergleichen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche nach

---

[1]) Nov. 149 c. 1. Es wird die Wahl von in der Provinz einheimischen Personen durch den Bischof und die angesehensten Possessoren und Einwohner (κτητόρων τε καὶ οἰκητόρων τοὺς ἄγοντας τὰ πρωτεῖα) angeordnet. Der Kaiser wird sie unentgeldlich bestätigen c. 3. Ist die Wahl schlecht, so haben die Provinzialen es nur sich selbst vorzuwerfen; wird sie verzögert oder gar unterlassen, so wird der Beamte von der Hauptstadt aus ernannt und man darf sich dann nicht weiter über ihn beschweren.

[2]) Justinian. Pragm. Sanctio c. 9 et 12.

herkömmlicher Weiſe in der Curie ſtattfanden. Aus den hierher gehörigen, aus dem Zeitraum vom J. 489—625, können wir Folgendes entnehmen. — Die Verhandlungen, welche der Excep-tor, oder Protokollführer ſchriftlich aufzeichnet in den Muni-cipalacten, werden in der Regel von dem Magiſtrate geleitet, der hier viel häufiger nur in Einer Perſon, als zu zweien er-ſcheint [1]). Statt ſeiner findet ſich öfter ein Stellvertreter (vices agens), beſonders Väter für die Söhne [2]): möglich, daß die kräftigeren Söhne die Geſchäfte des eigenen Hauſes beſorgten, oder daß auch die unmündigen ſchon zum Curialdienſt ver-pflichtet waren. Es ſind einige Principalen, zwei bis vier, zugegen, welche den Magiſtrat unterſtützen und von ihm etwa beauftragt wurden, mit dem Exceptor eine vorgelegte Urkunde von deren Ausſteller beglaubigen zu laſſen, bei der Tra-dition eines Grundſtücks zugegen zu ſein u. ſ. w. [3]). Auch für die Principalen erſcheinen bisweilen Stellvertreter [4]). Gewiß waren ſie noch immer höher geſtellt als die Curialen; ſie mach-ten den gewöhnlichen Geſchäftsausſchuß der Curie aus, denn für die laufenden Sachen wie die Geſta, rief man natürlich nicht jedes

---

[1]) Eine Urkunde vom J. 489 bei Marini no. 82 et 83 (Spangenberg no. 27) bezieht ſich auf die Schenkung des Königs Odoaker an Pierius und enthält die Geſta, welche darüber in Ravenna und in Syrakus aufgenommen wurden. An beiden Orten leitet der Magiſtrat die Verhand-lung. Der von Ravenna wird genannt: Aurelius Verinus Magistratus; der von Syrakus: Flavius Annianus... us agentes Magisterium pro filiis suis. — Die Bezeichnung von Duumvirn für den Magiſtrat findet ſich in dieſen Urkunden ebenſowenig mehr, als die von Decurionen für Curialen.

[2]) S. die Urk. in der vorigen Anm. Ebenſo Marini no. 84 (Span-genb. no. 28) Urk. v. J. 491, wo in der Unterſchrift: Flavius Rusticus v. h. *pro filio meo* Projecto Ql (Quinquenn.) et iterum Mag., und öfter.

[3]) Marini no. 82. 83 ſ. o.

[4]) Marini in no. 74. Excerpt aus einer Urk. vom J. 521 (Spang. p. 101): Apud Fl. Florianum v. l. ag. v. (agentem vices) Severi filii sui v. l. et iterum *Mag.*, praesentibus Firmano Urso v. l., Melmimio Tranquillo v. l. *pro* Johanne filio Studentio v. l., Pompulio Severo v. l. *pro* Melminio Cassiano jun. *Principalibus.*

Mal die ganze Curie zusammen, sondern außer dem Magistrat nur einige Principalen. In Syrakus werden diese ausdrücklich als Decemprimi bezeichnet, was noch bestimmter auf eine Einrichtung dieser Art hinweist[1]). Daraus erklärt sich, warum immer nur wenige Personen statt der Curie anwesend sind. In kleineren Städten freilich konnte man einen solchen Ausschuß entbehren, denn der Geschäfte, wie der Mitglieder waren wenig. So sehen wir z. B. in Reate die Curie versammelt, die Verhandlung von drei Curialen und dem ganzen Ordo selbst geleitet[2]); und da sich am Ende der Urkunde außer jenen drei Curialen nur noch drei andere unterzeichnet finden, so mögen diese sechs zusammen den ganzen Ordo von Reate vorgestellt haben. Eine so kleine Versammlung bedurfte weder eines vorsitzenden Magistrats, noch eines Ausschusses von Principalen. — Von dem Quinquennalis, der hier theils allein neben dem Magistrat, theils in Einer Person mit diesem verbunden vorkommt, ist schon bemerkt worden, daß er mit dem Curator oder Pater Civitatis ganz gleichbedeutend war[3]). — Selten wird der Defensor in diesen Municipalprotokollen erwähnt und dann immer an der Spitze der anderen städtischen Behörden[4]).

---

[1]) Marini no. 82. 83 s. o. Unterschrift des Protokolls von Syrakus: Fl. Annianus v. l. et *Xprm.* Civitatis Syracus. Zur Deputation bei der Tradition der Grundstücke wurden hier bestimmt: Amantius *Decemprimus*, Gregorius Chartularius und der Exceptor.

[2]) Marini no. 79. (Spang. no. 20) Municipalprotokoll von Reate vom J. 557. Die edle Gothin Gunduhuld, Wittwe von Gunduhuls, wünscht die Bestätigung der Curie für den Specialtutor Flavianus, welchen sie für ihre Kinder Lendarit und Landarit ernannt hat, um deren Rechte in einem Prozeß zu vertreten. Die Anrede ist an die ganze Curie von Reate gerichtet und wird von dieser erwidert: Horanius, Antonius, Volusianus sed et *cunctus ordo* dixerunt.

[3]) S. o. S. 111. 113. u. S. 137.

[4]) Marini no. 115 u. 116. (Spang. no. 50. 51): Dominis praedicavilibus et colendis Parentibus *Defensori* Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventiae. Mar. no. 74 p. 113: Apud Melminium Andream V. C. *Defensorem* civ. Rav. et Pompulium Bonifacium ul (Ql?) et iterum Mag.

Die römische Provinzial- und Städteverfassung in Italien nahm unter der griechischen Herrschaft ihre letzte Gestalt an, in welcher sie auf das Mittelalter überging. Man muß diese wohl im Auge behalten, um bei den weiteren Abwandlungen von hier aus den Faden des Zusammenhangs nicht zu verlieren.

Um sich nicht durch den Schein einer bloß äußerlichen Uebereinstimmung der Verfassungsformen täuschen zu lassen, um unter ihnen diejenigen, welche wirklich etwas bedeuten, von solchen, die keine Wahrheit mehr haben, zu unterscheiden, muß man überall den Schwerpunkt des inneren politischen Lebens oder den eigentlichen Sitz der Regierungsgewalt aufsuchen. Fassen wir nach diesem Gesichtspunkt die bisherige Entwickelung der römischen Städteverfassung zu einem kurzen Ueberblick zusammen:

1. Als die römische Republik die italischen Städte und Staaten in sich aufnahm, ließ sie in diesen ihre volksthümliche Verfassung und Selbstregierung fast unverkümmert bestehen. Julius Cäsar gab zuerst, wie es scheint, eine allgemeine römische Städteordnung, vielleicht in der Absicht, die italischen Städte in eine nähere Verbindung mit der Centralgewalt, die er aufrichtete, zu bringen. Doch schloß sich auch diese Städteordnung nur an die schon vorhandene Grundform der volksthümlichen Verfassung an, indem sie die Autonomie der Gemeinde unter der Leitung eines Senats oder Raths von Decurionen und seines vom Volke gewählten Magistrats näher bestimmte und begrenzte. Hier war der Sitz der Gewalt in der Volksversammlung oder Volksgemeinde, welche die Magistrate wählte und mittelbar oder unmittelbar Theil nahm an der Gesetzgebung, den Gerichten und der Verwaltung.

2. In der ersten Periode der Kaiserzeit, bis zum Ausgang des dritten Jahrhunderts, wurden die letzten Spuren der Volksherrschaft in Rom bald vollends beseitigt und ebenso hörte auch in den italischen Städten die thätige Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten auf. Die Regierung ging nun ganz auf die Aristokratie der Decu-

rionen über, welche allein zu den Ehrenämtern der Stadt befähigt waren und sich aus den reichsten und angesehensten Grundbesitzern ergänzten; die Gemeinde der Vollbürger aber stellte sich außerdem nur noch in den übrigen Grundbesitzern dar. — Italien wurde endlich auch in Provinzen eingetheilt und erhielt Statthalter, denen die städtischen Magistrate untergeordnet wurden.

3. In dem neuen Kaiserstaat, dessen Grundlinien Diocletian vorzeichnete und dessen Bau Constantin ausführte, wurde Italien den übrigen Provinzen gleichgestellt, und seine Städte verloren den wichtigsten Vorzug, den sie wenigstens dem Namen nach bisher noch besessen hatten, die Steuerfreiheit vom Grundbesitz. Die neue Verfassung warf zu den andern beschwerlichen Leistungen und Aemtern auch noch einen Theil der Steuergeschäfte und damit eine sehr drückende Verantwortlichkeit auf die Decurionen. Ihr Stand war erblich, eine durch den härtesten Zwang der Gesetze zusammengehaltene Kaste. Es bezeichnet am meisten ihre Lage, daß man auch zur Strafe in die Curie, gleichwie in die andern dienstpflichtigen Corporationen und Collegien, gezogen wurde. Die Curialen (eine Benennung, die erst im vierten Jahrhundert gebräuchlich wurde und im fünften die alte der Decurionen ganz verdrängte) machten nicht mehr wie ehedem allein oder hauptsächlich die Aristokratie der Städte aus. Die Honorati, welche einen Ehrentitel vom Staatsdienst oder als verliehenen Vorzug trugen, waren höher gestellt und angesehener, die Possessoren waren weniger gebunden, konnten eher zu Staatsämtern und Reichthum gelangen. Also die Aristokratie oder die angesehene Bürgerschaft begriff zwar noch die Curialen in sich, ging aber zugleich über sie hinaus. Die Stadt, die ganze Gemeinde, fand sich nicht mehr vertreten durch den Magistrat, den Vorstand der Curie, welchen überdies die Provinzialstatthalter in die Abhängigkeit von sich heruntergedrückt hatten, und erhielt deshalb in dem Defensor, welchen die gesammte angesehene Bürgerschaft, nicht die Curie,

wählte, eine neue Obrigkeit. — Unterdessen war auch der Bischof und die Geistlichkeit ein wichtiger Bestandtheil von überwiegendem Einfluß in der neuen Aristokratie geworden.

4. Die ostgothische und griechische Zeit. Die Curie ist eine der erblichen Dienst-Corporationen der Städte, nur die erste und wichtigste vor den andern. Gewisse Geschäfte, namentlich solche, welche das Steuerwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, werden noch in ihr vorgenommen und von ihren Vorstehern, Magistrat und Principalen, besorgt. Die höheren städtischen Obrigkeiten sind der Defensor und der Curator. Ueber diesen stehen die Provinzialrichter, welche in der ostgothischen Zeit von den militärischen oder gothischen Behörden, in der griechischen von den Bischöfen und Primaten der Provinz in den gesetzlichen Schranken gehalten wurden. Bei den Bischöfen und Primaten, unter welchen letzteren nur die übrige höhere Geistlichkeit und die angesehenen Einwohner der Städte zu verstehen sind, war zuletzt die Wahl der Provinzialrichter, der Defensoren und der Curatoren, so wie die allgemeine Aufsicht über diese Beamten. Auf ihnen ruht zum Schluß der bisher betrachteten Entwicklung der Schwerpunkt der gesammten städtischen und Provinzial-Verwaltung.

Zweites Kapitel.

Untergang der römischen Verfassung in Italien, so weit dieses nicht von den Langobarden erobert wurde.

I.

Die Eroberung der Langobarden. Gregor der Große und das römische Italien zu seiner Zeit*).

Auf den Ruf des Narses, wie es heißt, welcher seines Kaisers Undank nicht eben so geduldig wie Belisar ertrug, brach der Heerkönig der Langobarden, Alboin, mit seiner Nation und den anderen Völkerschaaren, die sich ihr theils freiwillig angeschlossen hatten, wie die Sachsen, theils schon von ihr unterworfen waren, wie die Gepiden, Pannonier und andere, nach Italien auf (568) [1]). Die langobardische Nation war in keiner Weise von römischer Bildung berührt, durch keine Achtung für sie zur Schonung aufgefordert: Narses hatte die langobardischen Hülfsvölker, welche ihm zuvor im ostgothischen

*) Es wird verstattet sein, mit dem „römischen Italien" den Gegensatz zu dem langobardischen Theil des Landes zu bezeichnen und diese Bezeichnung, der Kürze wegen, fernerhin zu gebrauchen.

[1]) Ueber die Herkunft und frühere Geschichte der Langobarden s. besonders die Schrift meines Collegen Türk, die Longobarden und ihr Volksrecht. 1835. Der Forschungen 4. Heft.

Kriege dienten, wegen ihrer entsetzlichen Rohheit entlassen müssen [1]). Ebenso wenig fand sich ihr König durch irgend eine Verpflichtung gegen den Kaiser oder eine Scheu vor dem römischen Namen gebunden. Er hatte sich kurz vorher mit den Avaren, den schlimmsten Feinden des oströmischen Reichs, vereinigt und die Macht der Gepiden, die mit diesem verbündet waren, vernichtet. So wurde die langobardische Eroberung von Italien unter ganz anderen Voraussetzungen begonnen und auf ganz anderen Grundlagen befestigt, als die der Ostgothen, welche ihres Königes unpolitische Großmuth gegen die Römer so bald mit ihrem Verderben büßen mußten.

Den rohen Schaaren Alboin's war Italien, welches noch an den Wunden des langen gothischen Krieges blutete, dazu durch Pest und Hungersnoth erschöpft war [2]), fast wehrlos preisgegeben. Es ist nicht anzunehmen, daß die Langobarden viel werden geschont haben, wenn man auch nicht den entsetzlichen Schilderungen Gregor's des Großen von ihrer Verwüstung auf's Wort glauben will. Nur Ticinum widerstand mit Ausdauer drei Jahre lang (bis 572) [3]), während deß schon das ganze Land bis Tuscien hinein, mit Ausnahme von Rom und Ravenna und der meisten Küstenstriche, erobert ward. Das endlich bezwungene Ticinum wurde die Residenz des Königs der Langobarden in seinem neuen Reich von Italien. Ein abhängiger langobardischer Herzog befand sich in Friaul, Gisulf,

---

[1]) Procop. de bello Goth. IV c. 33.

[2]) Aus diesem Elend besonders erklärt Paulus Diaconus die Leichtigkeit der Eroberung, s. de gestis Langob. II. 26 (Muratori Script. Tom. I. P. I) vgl. auch Vita Benedicti bei Anastasius' Bibl. (Murat. Tom. III. P. I). Eodem tempore gens Langobardorum invasit omnem Italiam simulque et fames nimia, ut etiam multitudo castrorum se tradidissent Langobardis, ut temperare possent inopiam famis. K. Justin ließ damals Getreide aus Aegypten nach Rom bringen.

[3]) In der Chronologie folge ich in der Regel den Annalen von Muratori.

Alboin's Vetter und Marschall, der dort gleich anfangs eingesetzt worden, um mit einer Anzahl von Tapfern die östliche Grenze gegen die Angriffe der Avaren, Slaven und Griechen zu vertheidigen. Bald, bei fortschreitender Eroberung, wurden auch in Mittel- und Unter-Italien zwei andre große Herzogthümer, mit den Residenzen von Spoleto und Benevent, (um das Jahr 580) gegründet.

Doch die Eroberung von Italien wurde nicht vollendet. Alboin kam bald nach der Einnahme von Pavia durch seine Gemahlin Rosamunde, die gepidische Königstochter, die an ihm noch spät die Blutrache vollzog, um's Leben. Sein Nachfolger Cleph hatte nur 18 Monate regiert, als auch er durch Mörderhand fiel. Darauf waren die Langobarden über zehn Jahre ohne König, indessen ihre Herzöge, 35 an der Zahl, im Lande herrschten und ein Jeder seines Raubes genoß [1]), bis endlich, wie es scheint, nur der durch den byzantinischen Kaiser veranlaßte Angriff der Franken sie zu der Wahl von Authari, Cleph's Sohn, vermochte (584). Der Kaiser blieb, wie man sieht, noch ganz in dem alten Geleise der schwächlichen Politik des sinkenden Reichs, gegen ein andrängendes Barbarenvolk ein anderes zu Hülfe zu rufen. Die Langobarden aber erkannten, daß ihr Reich ohne einen König der Anarchie verfallen und dem ersten kräftigen Anstoß von außen unterliegen würde. Bei der Erneuerung des Königthums gaben die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens, natürlich zumeist in Grundbesitz bestehend, an den König heraus, zur Bestreitung des Unterhalts seines Hofes und seines Gefolges. Das war ohne Zweifel der Raub vom Königsgut und vom Vermögen der Römer, welches sie zuletzt noch an sich gerissen hatten. Denn die Gewaltthätigkeit, namentlich gegen die vornehmen Römer und reichen Grundbesitzer, war zur Zeit ihrer Herrschaft, als sie kein Königsgebot und

[1]) Nach Menander (Exc. legat. p. 331 ed. Niebuhr) hätte Kaiser Tiber auch viel durch Geschenke bei ihnen vermocht.

keinen Königsschutz zu scheuen hatten, am weitesten gegangen, wie der langobardische Geschichtschreiber Paulus Diaconus berichtet [1]). Erst unter König Authari (584—590) trat nach Feststellung der Besitzverhältnisse ein geordneter Zustand ein, dessen Glück derselbe Schriftsteller nicht genug rühmen kann. Das bisher durchaus feindliche Verhältniß zu den unterworfenen Römern gestaltete sich besser. Darauf deutet schon, daß Authari den römischen Namen Flavius annahm, den seine Nachfolger, gleichwie die von Kaiser Constantin I., beibehielten. Und Authari's Gemahlin, die bairische Theodelinde, eine fromme Katholikin, vermittelte auch schon den religiösen Gegensatz zwischen den arianischen Langobarden und den katholischen Römern, indem sie der gedrückten katholischen Kirche zu Hülfe kam. Der auswärtige Krieg wurde indessen durch Agilulf, welchen Theodelinde nach Authari's Tode (590) zum Gemahl und König erwählte, nachdem die Franken zum Frieden zurückgekehrt waren, mit den Griechen auf's kräftigste fortgesetzt, und zu den bisherigen Eroberungen der Langobarden in Oberitalien kamen noch einige wichtige Städte und Gebiete in den Gegenden des Po, Padua und Monselice, Mantua und Cremona, hinzu.

Eben damals stand an der Spitze der römischen und abendländischen Kirche ein Papst von hoher Gesinnung, von hervorragendem Herrschergeiste und bewundernswürdiger Thätigkeit, Gregor I. (590—604), der die Aufgabe eines römischen Bischofs in einem ganz neuen Sinne erfaßte und durchführte. Die Nachwelt hat ihm den Beinamen des Großen gegeben, nicht, wie ich glaube, wegen seiner ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften, welche sie kaum zu beurtheilen, noch weniger nach dem Maaß zu bestimmen vermag, sondern deshalb, weil er, gleich einem friedlichen Eroberer, die geistliche Oberherrschaft

[1]) In den viel besprochenen Stellen de gestis Langob. II. 32. III. 16. deren Erklärung uns später beschäftigen wird.

der römischen Kirche theils wiederherstellte, theils erweiterte und für die Zukunft begründete, und deshalb, weil er ihr zuerst den Weg gewiesen hat, auf welchem sie nicht nur eine ganz unabhängige Stellung als politische Macht, sondern selbst die Leitung der Weltangelegenheiten erstreben durfte.

Die Regierung dieses Kirchenfürsten, welcher als der eigentliche Gründer des Papstthums angesehen werden muß, ist nun auch für die spätere politische Gestalt von Italien so einflußreich geworden, daß wir nicht umhin können, ihre Grundsätze, Thaten und Ergebnisse in dieser Beziehung hier noch näher darzulegen. Wir benutzen dazu die eigenen Briefe Gregors des Großen, welche, indem sie eine unmittelbare Anschauung von seiner großen Wirksamkeit gewähren, uns zugleich seine geistige Hoheit, seine Gedanken und Bestrebungen vor Augen legen [1]).

Der römische und, als Nachfolger Petri, apostolische Bischof und Patriarch hatte anerkanntermaßen den ersten Rang oder den Primat der Ehre vor allen anderen Bischöfen des Abendlandes. Selbst die Patriarchen des Orients konnten ihm diesen nicht füglich mehr streitig machen, seitdem die Synoden von Constantinopel (381) und Chalcedon (451) ihn unzweifelhaft anerkannt hatten [2]). Als daher der Patriarch von Constantinopel sich den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofs anmaßte, erklärte sich Gregor nachdrücklich dagegen, weil nur der römische Bischof diesen Titel von der chalcedonischen Synode erhalten habe. Doch machte er für sich selbst keinen Gebrauch davon, aus Scheu, wie er sagte, seine Brüder, die Patriarchen, zu beleidigen [3]), und nannte sich mit mehr

---

[1]) Gregorii Magni Opera omnia. Parisiis 1705. Voll. IV. fol. Tom. II. Epistol. Libri XIV.

[2]) Eichhorn, Kirchenrecht Bd. I S. 65 flg.

[3]) Ep. VIII. 30. Der Bischof von Alexandrien hatte ihm jenen Titel in einem demüthigen Schreiben gegeben. Gregor lehnt ihn ab mit der Bemerkung: Ego enim non verbis quaero prosperari sed moribus, nec ho-

Klugheit als Bescheidenheit „den Knecht der Knechte Gottes," gleich als ob er jenen Hochmuth durch den äußersten Gegensatz der Demuth strafen wollte. Wenn nun zwar der Ehren-Primat dem Nachfolger Petri nicht mit Fug und Recht streitig gemacht werden konnte, so war dagegen sehr zweifelhaft, ob auch die Vollmacht, in Sachen der Lehre oder der Disciplin in letzter Instanz zu entscheiden, und die höchste geistliche Jurisdiction über die Bischöfe damit verbunden sei. Bekanntlich gelang es den Päpsten erst sehr spät, und nur im Abendlande, durch die consequente und kluge Benutzung aller Umstände, besonders aller Fälle des Entgegenkommens aus freiwilligem Vertrauen oder aus Noth, durch eine Analogie wahrer oder erdichteter Vorgänge, ihrem Primat diese inhaltsvollere Bedeutung zu geben. Doch hat schon Gregor der Große die Idee des Papstthums als einer oberrichterlichen Gewalt über die ganze christliche Kirche aufgefaßt, die er zwar noch nicht sehr laut werden zu lassen wagte, aber bei Gelegenheit, wo es sich eben thun ließ, praktisch durchzuführen versuchte. „Wer zweifelt daran," schreibt er dem Bischof von Syrakus, gegen den er den Vorwurf ablehnt, als ob er einige Gebräuche von der griechischen Kirche aufgenommen habe, — „daß die constantinopolitanische Kirche dem apostolischen Sitze (von Rom) unterworfen ist [1])?" So nahm er auch die Appellation eines Priesters Johannes von Chalcedon, der im Gericht des Bischofs von Constantinopel als Ketzer verurtheilt worden war, ohne weiteres an und sprach ihn frei. Das hatte freilich an sich nicht viel zu bedeuten; das Urtheil war leicht gesprochen, aber nicht darum auch zur Anerkennung gebracht und in Kraft gesetzt. Wäre das letztere der Fall gewesen, warum hätte denn

norem esse deputo, in quo fratres meos honorem suum perdere cognosco. Doch behält er sich wohl das Recht darauf vor: Et quidem in sancta Chalcedonensi Synodo atque post a subsequentibus patribus hoc decessoribus meis oblatum vestra Sanctitas novit.

[1]) Epist. IX. 12.

Gregor noch nöthig gehabt, sich bei dem Bischof von Constantinopel selbst und bei dem Kaiser Mauritius für den Beklagten im Namen der Gerechtigkeit zu verwenden [1]? Merkwürdig genug ist es aber zu sehen, mit welcher diplomatischen Gewandtheit der Papst diesen ganz unbedeutenden Vorgang sogleich gegen den Metropolitan-Bischof von Ravenna benutzte, als dieser Bedenklichkeiten äußerte, sich seiner Jurisdiction zu unterwerfen: „Weißt du denn nicht, daß in der Angelegenheit des Priesters Johannes gegen Johannes den Bischof von Constantinopel, unseren Bruder, dem Kirchenrechte gemäß (secundum canonem), Berufung an den apostolischen Sitz ergangen und unser Urtheilsspruch erfolgt ist? Wenn also von der Residenzstadt des Kaisers an unser Gericht appellirt wird, um wie viel mehr muß eine Streitsache, welche euch betrifft, hier entschieden werden [2]."

Ein Mann wie Gregor, dessen Grundsatz es war, eher zu sterben, als zu ertragen, daß die Kirche des h. Petrus unter seiner Regierung zurückkommen sollte, wird sie auf solchem Wege auch wohl weiter geführt haben. Wo er im Rechte war oder es zu sein glaubte, bestand er darauf mit unerschütterlicher Beharrlichkeit [3]. So mußte sich jener trotzige Bischof Maximus von Salona in Dalmatien, der sich auf des Kaisers und des Exarchen Beistand verließ, doch zuletzt vor ihm beugen [4]. So cassirte er ein Urtheil des Bischofs von Justiniana Prima im östlichen Illyrien, welchen K. Justinian seiner Zeit zum Range eines Patriarchen erhoben hatte, und bestrafte ihn mit einer

---

[1] Ep. VI. 14—16.

[2] Ep. VI. 24.

[3] Er selbst charakterisirt sich ebenso einfach als wahr und groß Ep. IV. 47. Quod ego qualiter patiar scis, qui ante *paratior sum mori, quam beati Petri Apostoli Ecclesiam meis diebus degenerare.* Mores autem meos bene cognitos habes, quia diu porto: sed si semel deliberavero non portare, *contra omnia pericula laetus vado.*

[4] Ep. IX. 81.

Excommunication von 30 Tagen [1]). Bei allem dem wußte er sehr wohl, wie weit er gehen durfte und konnte, und es war ihm viel wichtiger, seine richterliche Oberhoheit im einzelnen Falle praktisch geltend zu machen, als durch die schroffe Aufstellung des Princips den Widerspruch von allen Seiten nutzlos aufzuregen. Mit den Patriarchen von Alexandria und Antiochia suchte er das gute Vernehmen um so mehr aufrecht zu erhalten, als er mit dem von Constantinopel immer im gespannten Verhältniß blieb [2]). In Frankreich machte er seinen Einfluß und seine Ansicht hauptsächlich bei Verfolgung der Simonie, soweit es unter den Umständen thunlich war, geltend [3]). In Spanien kam ihm der westgothische König Reccared durch seinen Uebertritt zum katholischen Glauben entgegen; gleich trat er auch dort mit seiner oberrichterlichen Gewalt hervor [4]). In weiter Ferne bei den Angelsachsen eröffnete er dem katholischen Glauben und der römischen Kirche ein neues Gebiet, ohne zu ahnden, welche unermeßliche Folgen die Stiftung seines Missionars Augustinus für die Ausbreitung der päpstlichen Herrschaft von da aus selbst in Frankreich und in Deutschland haben würde [5]).

Auf solche Weise, Kühnheit und Beharrlichkeit mit Klugheit und Gewandtheit verbindend und immer das letzte Ziel im

---

[1]) Ep. III. 6.

[2]) S. z. B. Ep. V. 43.

[3]) Ep. XI. 62

[4]) Ep. IX. 122. XIII. 45.

[5]) In welchem großen und freien Sinne Gregor diese neue Kirche errichtete, wie wenig es ihm selbst dabei um eine sclavische Nachbildung der römischen Kirche und eine darauf zu begründende Abhängigkeit zu thun war, zeigt der schöne Brief an Augustin (Ep. XI. 64). Dieser hatte wegen der verschiedenen kirchlichen Gebräuche angefragt; Gregor antwortet: Novit Fraternitas tua Romanae ecclesiae consuetudinem, in qua se meminit enutritam. Sed mihi placet, ut sive in Romana, sive in Galliarum, sive *in qualibet Ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas* et in Anglorum Ecclesia ... infundas.

Auge behaltend, hat Gregor der Große die kirchliche Oberherrschaft seiner Nachfolger auf dem Stuhle Petri vorbereitet. Die großartige Weltstellung aber, welche er selbst schon an der Spitze der abendländischen Kirche einnahm, wirkte besonders auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse in Italien zurück, wo seine Thätigkeit die nächsten und schwierigsten Aufgaben fand; denn hier erschien der Papst als Hort des katholischen Glaubens und als Vertheidiger der römischen Kirche, wie des römischen Staats. Hier gingen seine geistlichen Pflichten mit den politischen Aufgaben Hand in Hand. Denn seine Meinung war nicht, die Kirche bloß durch Gebet und Wunder zu schützen; er verschmähte auch die menschlichen Mittel nicht und wußte sie mit großer Kraft und Umsicht zu gebrauchen. Es war eine Zeit der Bedrängniß, in welcher Jeder Hand an's Werk legen mußte, zumeist aber die Bischöfe, welche sich als die Hirten der Völker betrachteten, und vor Allen der Papst, der Oberhirte, der sich den Knecht der Knechte nannte. Daher schreibt Gregor an die andern Patriarchen: „Wer hier Bischof heißt, ist so sehr durch äußere Angelegenheiten in Anspruch genommen, daß es oft ungewiß ist, ob er das Amt eines Seelenhirten oder das eines weltlichen Fürsten verrichtet[1])."

Betrachten wir nun die Lage der römischen Kirche in Italien, welche Mittel geistlicher und weltlicher Macht sie dem Papst noch darbot. — Sie hatte durch den Einbruch und die Eroberung der Langobarden doch nicht so viel verloren, als man auf den ersten Anblick und bei den Klagen Gregors glauben sollte. Der Krieg der Langobarden war kein Religionskrieg, es war ihnen lediglich um Eroberung und Plünderung zu thun. Sie beraubten auch die Kirchen und Klöster um ihrer Schätze willen und machten bei den Gewaltthätigkeiten, die sie gegen die besiegten Römer verübten, keine Ausnahme mit den Geistlichen und den Mönchen. Aber es kam dieser rohen Nation

[1]) Ep. I. 25.

nicht in den Sinn, die katholische Religion und Kirche als solche verfolgen zu wollen; selbst ihre arianische Geistlichkeit war weit entfernt von religiösem Fanatismus. Darüber kann es kein glaubwürdigeres Zeugniß geben, als das von Gregor selbst, wo er gesteht: „Gott habe die Wuth der Langobarden also gemäßigt, daß selbst ihre gottlosen Priester, obschon Sieger über die Rechtgläubigen, den orthodoxen Glauben nicht zu verfolgen gedächten [1]." Die geistliche Würde des römischen Bischofs hätte also auch unter langobardischer Herrschaft fortbestehen können, wie vorher unter den arianischen Ostgothen. Aber es wäre um diejenige Selbständigkeit der römischen Kirche geschehen gewesen, welche sie schon damals ihrem Reichthum und ihrer von der neuen Hauptstadt weit entfernten Lage in dem römischen Reiche verdankte. Sie war überdies gestiftet und groß geworden im römischen Staat, zusammengewachsen mit seiner Verfassung und seinem Culturzustand. Mußte nicht dem römischen Bischof jeder Verlust des römischen Reichs auch als Verlust der römischen Kirche erscheinen?

Auf der anderen Seite kam doch selbst die augenblickliche Erniedrigung der katholischen Kirche in einem großen Theil von Italien der römischen wieder zu statten. Die römischen Bischöfe hatten die Patriarchalrechte zunächst nur in der Diöcese von Rom oder in den zehn Provinzen, welche früher dem Vicarius Urbis untergeben waren, d. h. in Unter-Italien und in einem Theil des mittleren mit Inbegriff von Sicilien, Sardinien und Corsika [2]. In den übrigen sieben Provinzen, welche früher

---

[1]) Man hat diese merkwürdige Stelle noch wenig beachtet. Dialog. L. III c. 28. Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos, qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.*

[2]) Die übrigen Provinzen sind: Campanien, Tuscien mit Umbrien, das suburbicarische Picenum, Samnium, Valeria, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien. Vgl. Ziegler, Gesch. der christlichen Verfas-

unter dem Vicarius von Italien standen, übte sonst der Bischof von Mailand eine ähnliche Gewalt aus. Jetzt befand sich die mailändische Kirche auf der Flucht in Genua und wurde von dem Reichthum der römischen unterhalten. Ihr Bischof wurde von dem Papste ordinirt und war zur Zeit ganz von ihm abhängig [1]). Ebenso anerkannte der Bischof von Ravenna, welchem die Residenzstadt der ostgothischen Könige und des Exarchen eine höhere Stellung verlieh, obwohl er noch manche besondere Ansprüche (wie z. B. hinsichtlich des Gebrauchs des Palliums) machte, im Allgemeinen doch die Oberhoheit des römischen Bischofs [2]). Man muß sagen, die Noth der katholischen Kirche von Italien knüpfte und befestigte ihren inneren Zusammenhang in der Art, daß Rom immer mehr zu ihrem eigentlichen Mittelpunkte wurde.

Doch die Nerven ihrer Kraft und ihre festeste Stütze hatte die römische Kirche nur da, wo ihr Oberhaupt die Jurisdiction schon seit lange unbestritten ausübte, in den von den Langobarden noch verschonten Provinzen der römischen Diöcese. Dort besaß sie aller Orten, besonders aber in Sicilien, ihre reichen Domänen (Patrimonien), die unversiegliche Quelle ihrer großen Einkünfte; denn sie war schon viel früher mit einem ausgedehnten Grundbesitz ausgestattet, ehe sie sich einen eignen Staat gewann. Wir verweilen einen Augenblick bei der Verwaltung der Patrimonien, weil die Verfassung des Kirchenstaats, die wir später zu untersuchen haben, zum Theil noch darauf beruht.

---

fungsformen in den 6 ersten Jahrh. Lpz. 1798. S. 95 und Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte Bd. I. Abth. 2. 4te Ausg. 1845. §. 94.

[1]) Dies ergiebt sich aus folgenden Briefen von Gregor Ep. III. 29—31. u. XI. 3. 4. wie ich im folg. Kap. gelegentlich zeigen werde.

[2]) Gregor züchtigt ihn einmal sehr scharf Ep. V. 15: Primum me hoc contristat, quia mihi Fraternitas tua duplici corde scribit etc. Deinde grave mihi est, quia irrisiones illas, quas habere notarii adhuc pueri solent, usque hodie frater meus Johannes in lingua sua retinet.

Die über die Kirchengüter von dem Papſt eingeſetzten Beamten (Rectoren) waren römiſche Subdiaconen und Notare, ſowie auch Defenſoren. So finden wir in Gregor's Briefen Subdiaconen in Sicilien und in Campanien mit der Vollmacht von päpſtlichen Vicaren in Beziehung auf alle kirchlichen Angelegenheiten und mit der Aufſicht über ſämmtliche Patrimonien (als Rectores patrimonii) in der ganzen Provinz [1]; ebenſo Defenſoren, welche man von den ſtädtiſchen Beamten ſorgfältig unterſcheiden muß, als Verwalter ſowohl von einzelnen Patrimonien wie von einem Complex von ſolchen in einer ganzen Provinz [2], und auch dieſe hatten bisweilen die Aufſicht und eine Art von Jurisdiction über die Biſchöfe, wie denn der Papſt dem Defenſor Romanus in Sicilien die Weiſung ertheilt, zwar nicht unberufen in die Jurisdiction der Biſchöfe einzugreifen, doch, wenn der Biſchof ſelbſt einen Streit habe, ſolle er ſich der Sache annehmen und bei Streitigkeiten des Biſchofs mit anderen Geiſtlichen ſelbſt entſcheiden, bei ſolchen aber mit Laien Schiedsrichter wählen laſſen [3]. — Die Notare und Subdiaconen bildeten, ähnlich wie die Schreiber und dergleichen

---

[1]) Die Patrimonien der römiſchen Kirche in Sicilien waren in zwei Bezirke (partes) vertheilt, in den von Syrakus und den von Panormus. Bisweilen war die Verwaltung von beiden einem einzigen Rector anvertraut, wie dem Subdiacon Petrus. Meiſt aber finden ſich beſondre Rectoren der Patrimonien in Syrakus und in Panormus. Ep. II. 32. Daß ſie zugleich päpſtliche Vicarien waren, ergiebt ſich aus Ep. I. 1. Gregorius servus servorum Dei universis Episcopis per Siciliam constitutis. — Quamobrem Petro Subdiacono Sedis nostrae *intra Provinciam Siciliam vices nostras*, Deo auxiliante, commisimus. Nec enim de ejus actibus dubitare possumus, cui... totum nostrae *Ecclesiae noscimur patrimonium commisisse.* Auf ähnliche Weiſe iſt die Stellung des Subdiaconus Anthemius in Campanien in den Briefen XIII. 26. 27 bezeichnet. Ebenſo Antoninus Subdiaconus, Rector patrimonii in Dalmatia. Ep. III. 22. —

[2]) Z. B. Vitalis defensor Sardiniae Ep. XI. 23. Bonifacius defensor Corsicae XI. 77 u. a. m. Das allgemeine Formular für die Beſtallung eines Defenſor iſt Ep. V. 29.

[3]) Ep. XI. 37.

Leute, welche den kaiserlichen Regierungsbehörden zugeordnet waren, eine eigene Schola oder Genossenschaft, an deren Spitze sich sieben Regionarii befanden, nach der Zahl der sieben kirchlichen Regionen, in welche Rom von Alters her eingetheilt war. Auch die Defensoren erhielten eben solche Vorsteher durch Gregors Anordnung [1]).

Die römische Kirche hatte also in den Provinzen, welche ihr unmittelbar untergeben waren, einen starken Zusammenhang in sich, durch eine vollkommen ausgebildete Hierarchie und eine sehr concentrirte Regierungsweise. Dabei war sie durch die Einkünfte ihrer Patrimonien unabhängig von dem Staat in Ansehung ihres Unterhalts, ja sie war selbst im Stande, ihn mit ihren Mitteln zu unterstützen und sich dadurch einen immer weiter greifenden politischen Einfluß zu sichern. Man nehme den gewichtigen Antheil hinzu, welchen die Bischöfe bei der städtischen und der Provinzialregierung gesetzlich ansprechen durften, — über den der Papst gebieten konnte, so weit sein Patriarchalsprengel reichte, weil er hier die Bischöfe in der entschiedensten Abhängigkeit hielt, indem er schon ihre Wahl durch seine Bevollmächtigten in der Gemeinde leitete, bestätigte oder verwarf [2]), dann sie selbst fortwährend durch seine Vicare beaufsichtigte und im strengsten Gehorsam erhielt. Endlich die günstige Stellung des Papstes, daß er, weit entfernt von dem Hofe, dem Einfluß desselben und der Willkür der Kaiser weniger ausgesetzt war, daß er bei der zunehmenden nationalen Entfremdung der östlichen und westlichen Römer, der byzantinischen

[1]) Die Eintheilung der Stadt in 7 (kirchliche) Regionen und die Ernennung von 7 Notaren soll von P. Clemens I. herrühren (Anastas. Bibl. Murat. Script. III p. 94). Darauf soll P. Fabianus den Notaren 7 Subdiaconen hinzugefügt haben (ib. p. 99). Zur Zeit Gregor's des Gr. scheinen Notare und Subdiaconen noch in Einer Schola vereinigt gewesen zu sein. Ep. VIII. 14 — constituentes ut, sicut in *schola Notariorum atque Subdiaconorum*... sunt *regionarii* constituti, ita quoque in *defensoribus septem honore regionario* decorentur.

[2]) Ein Beispiel statt vieler Ep. III. 15.

Regierung und der italienischen Provinzen, in diesen eine ganz nationale Macht darstellte, deren Thron in der alten Hauptstadt glorreichen Andenkens, von welcher die elenden Byzantiner nur noch den Namen trugen, aufgerichtet war. Unter diesen Umständen, in solcher Stellung ist es leicht erklärlich, daß der römische Bischof ein bedeutendes Uebergewicht des Ansehens selbst über den Statthalter von Ravenna gewann, über einen Fremdling, von Constantinopel her, der nur von despotischer Willkür, ja selbst von den Creaturen des Hofes und den Umtrieben des kaiserlichen Palastes abhängig erschien! Und vollends, wenn eine große Persönlichkeit wie Gregor, dessen geistiges Auge das ungeheure Gebiet seiner Wirksamkeit vom Größten bis zum Kleinsten überschaute und dessen Wille stark genug war, eine ganze Welt vom Krankenbette aus zu regieren[1]), alle diese Momente der Macht zusammenfaßte und ihnen eine höhere Bedeutung gab!

Die nächste und wichtigste Aufgabe dieses großen Papstes war die Vertheidigung der Kirche und des Vaterlands gegen die hereinbrechende Barbarei der Langobarden. Gregor sah die Schrecken des Krieges mehrere Mal bis vor die Thore von Rom gebracht. Er sah, wie die Langobarden, als der Herzog von Spoleto, Ariulf, die Stadt bedrängte, das Volk draußen erwürgten und verstümmelten[2]), wie die Römer, bei der Ankunft des Königs Agilulf, an Stricken gebunden fortgeschleppt wurden, um nach Frankreich verkauft zu werden[3]). Man muß sich seine oft angeführten Declamationen, in dem Commentar zum Ezechiel, den Dialogen und den Briefen, über die furchtbaren Verwüstungen der Langobarden aus solcher unmittelbaren Anschauung des Krieges erklären. In dieser Zeit der

[1]) Bisweilen war er Monate lang durch die heftigsten Schmerzen an das Krankenlager gefesselt. Ep. IX. 123.

[2]) Ep. II. 46.

[3]) Ep. V. 40.

Noth ließ es nun der Papst nicht beim Predigen bewenden, worin ihn die Ankunft Agilulf's unterbrach [1]). Seine rastlose Fürsorge für die militärische Vertheidigung von Rom bezeugen seine Briefe an die Generale (magistri militum) Velor, Mauritius und Vitalianus [2]). Und sie beschränkte sich nicht auf Rom bloß, sondern folgte der Gefahr überall hin, wo sie sich zeigte; oft benachrichtigte er die Statthalter, Generale und Bischöfe von einer sie bedrohenden Gefahr; oft ermahnte er, besonders die letzteren, zur Thätigkeit und Wachsamkeit, worin er selbst allen Andern mit seinem Beispiel voranging. Mit seinem Willen sollte kein Geistlicher unter dem Vorwand des Kirchendienstes sich den dringenden Pflichten des Vaterlandes entziehn [3]). Als die Langobarden eine verheerende Landung in Sardinien ausgeführt hatten, machte er es dem Metropolitan-Bischof Januarius von Caralis zum großen Vorwurf, daß er nicht hinlängliche Vorkehrungen getroffen, da er ihn doch, wie auch den Gennadius, den Exarchen von Afrika, zu dessen Statthalterschaft Sardinien gehörte, bei Zeiten gewarnt habe. Er benachrichtigt ihn zugleich, daß Agilulf schwerlich den Waffenstillstand noch über den festgesetzten Termin verlängern werde und fordert ihn deshalb auf, daß er seine Stadt und die anderen Plätze noch besser möge befestigen und mit reichlichen Vorräthen versorgen lassen, damit der Feind nichts zu verheeren finde und beschämt wieder abziehen müsse [4]). Dieses einzige Beispiel kann genügen, um zu zeigen, was die Bischöfe in den Städten bedeuteten und in welcher Weise Gregor der Große an ihrer Spitze die Vertheidigung leitete.

---

[1]) Im Commentar zum Ezechiel: Jam cogor linguam ab expositione retinere, quia taedet animam vitae meae.

[2]) Ep. II. 3. 29. 30.

[3]) S. das Schreiben an den Bischof Agnellus von Terracina Ep. VIII. 18. Nur für einen kranken Abt in Campanien, der durch den Wachdienst über die Maaßen angegriffen war, legt er Fürbitte ein beim General Maurentius Ep. IX. 73.

[4]) Ep. IX. 4. 6.

Auch die reichen Einkünfte der Kirche dienten ihm als ein wirksames Mittel bei den Langobarden. Wo das Eisen nicht ausreichte, mußte das Gold nachhelfen. „Seit 27 Jahren," schreibt er an die Kaiserin Constantina (im J. 595) „leben wir hier zwischen den Schwertern der Langobarden. Wie viel ihnen täglich von unserer Kirche ausgezahlt wird, damit wir nur unter ihnen leben können, ist gar nicht zu sagen. Um mich kurz zu fassen, gleich wie Ew. Majestät bei dem Heere von Italien einen Schatzmeister in Ravenna haben, der für die vorkommenden Gelegenheiten die täglichen Ausgaben bestreitet, so bin ich hier in solchen Fällen Ihr Seckelmeister. Und wie viel muß die römische Kirche, außer den Langobarden, zu gleicher Zeit den Geistlichen, den Klöstern, den Armen, dem Volke verabreichen [1])!" Gregor deutet hier noch eine andere Seite seiner umfassenden Thätigkeit an, wie er nämlich durch gewissenhafte Verwendung des Kirchenvermögens und mancher frommen Gaben die Noth und die Drangsale des harten Krieges zu lindern bemüht gewesen ist. Er ließ häufig Kriegsgefangene von den Langobarden loskaufen und sorgte für die Pflege und den Unterhalt der armen Flüchtlinge (es wurden darunter allein 3000 Nonnen gezählt), welche sich von allen Seiten her in Rom zusammendrängten [2]).

[1]) Ep. V. 21.

[2]) Zu diesem Zwecke schickte er seinem Subdiaconus in Campanien Anthemius eine Geldsumme, um die bedürftigen Freien und die Sclaven derselben, so wie die der Kirche, aus der Gefangenschaft zu befreien. Ep. VI. 35. Dreißig Pfund Gold, welche seine Gönnerin Theoctista, Patricierin in Constantinopel, ihm geschickt hatte, verwendete er zur Hälfte für die Gefangenen von Croton, zur Hälfte für die armen Nonnen in Rom, um ihnen Betten zu kaufen. Diese erhielten jährlich 80 Pfund von der Kirche; aber was ist das für so viele bei dem theuren Leben in der Stadt! ruft der Papst aus. Ep. VII. 26. Achtzig Pfund Gold betragen, wenn noch 72 Solidi, wie zu Valentinian's III. Zeit, aus einem Pf. gepragt wurden und der Solidus noch 15 fr. 10 c. d. i. etwa 4 Thlr. Pr. (nach Dureau de la Malle, Econ. polit. des Romains) werth war: 23,040 Thlr.

Doch mit allem Eifer und Vermögen konnte Gregor nicht immer wieder gut machen, was durch die Fahrlässigkeit der Feldherrn oder die unzureichenden Vertheidigungsanstalten versäumt wurde. Rom sah sich entblößt von Truppen bis auf Ein Regiment, welches aber keinen Sold empfing und deshalb sogar den Wachdienst auf den Mauern verweigerte. Den Neapolitanern mußte der Papst einen Militärtribunen zur Anführung schicken, als der Herzog von Benevent sie bedrohte und ihre Stadt ohne einen Dux war[1]). Unter solchen Umständen drang Gregor bei dem Exarchen auf den Frieden mit dem Herzog Ariulf von Spoleto, und zugleich wandte er sich durch den Bischof von Mailand an den K. Agilulf selbst: könne der König sich mit dem Exarchen nicht verständigen, so möge er mit ihm unterhandeln[2]). Die Unterhandlung fand statt und hatte guten Erfolg. Darauf läßt Gregor den Exarchen wissen: der König biete ihm einen billigen Frieden; wolle er ihn nicht annehmen, so werde er, der Papst, einen besonderen Frieden schließen[3]). Man sieht, Gregor wurde von dem langobardischen König wie eine selbständige Macht behandelt und benahm sich ebenso. Dem Kaiser Mauritius dankte er für den Sold, welcher endlich den Truppen von Rom ausgezahlt worden, und für die 30 Pfund Gold zur Unterstützung der Armen[4]). Doch für seine eifrige Friedensvermittlung mußte er harte Vorwürfe vom Kaiser hören. Dieser nannte ihn einen einfältigen Menschen (fatuus), der sich von der List des Herzog Ariulf habe täuschen lassen. Darauf antwortet der Papst mit großer Würde und Schicklichkeit, indem er sich einerseits gegen die gemachten

[1]) Ep. II. 46.

[2]) Gregor schreibt an den Bischof Ep. IV. 2. Si autem videritis, quia cum Patricio nihil facit Langobardorum Rex, de nobis ei promittite: quia paratus sum in causa ejus impendere, si ipse utiliter aliquid cum Republica voluerit ordinare.

[3]) Ep. V. 36. An Severus, den Scholasticus des Exarchen.

[4]) Ep. V. 30.

Vorwürfe vertheidigt und zugleich den Kaiser ermahnt, die Ehrerbietung, welche auch der Herrscher den Geistlichen als Gottes Dienern schuldig sei, nicht außer Acht zu lassen[1]).

Uebrigens steckte offenbar der Exarch Romanus von Ravenna hinter jenen Vorwürfen, ein Mann, von dem Gregor gelegentlich klagt, „daß seine Feindseligkeit schlimmer sei, als die der Langobarden; denn die Feinde tödten uns mit dem Schwert, diese Beamten aber peinigen uns mit ihrer Bosheit, Habsucht und Umtrieben bis zur Verzweiflung[2])." Das Verhältniß zum Exarchen war an sich schon schwierig. Der Papst hielt sich in seiner Würde weit über ihm erhaben, beaufsichtigte ihn und seine Beamten in ihrer gesammten Verwaltung[3]). Durch die Vermittelung seines Diaconus in Constantinopel, des beständigen Vertreters der römischen Kirche bei Hofe (responsalis, apocrisiarius)[4]), durch die Verwendung hoher Staatsbeamten, insbesondere durch die Gunst vornehmer from-

[1]) Ep. V. 40. Er fügt hinzu: Hoc tamen breviter dico, quoniam indignus et peccator plus de venientis Jesu misericordia quam de vestrae pietatis justitia praesumo.

[2]) Ep. V. 42.

[3]) An den Bischof von Ravenna schreibt Gregor Ep. II. 46 — Movere autem vos non debet praefati excellentissimi viri Romani Patricii animositas: *quia nos quanto eum loco et ordine praecimus*, tanto, si qua sunt ejus levia, tolerare mature et graviter debemus.

[4]) Auch in Ravenna hatte der Papst Responsalen Ep. IX. 98. Man wählte die Responsalen der röm. Kirche in Constantinopel gern zu Päpsten, weil sie theils einflußreiche persönliche Verbindungen angeknüpft hatten, theils den Geschäftsgang bei Hofe und die Mittel, wie dort etwas zu erreichen war, genau kannten. Auch Gregor war vorher Responsalis in Const. gewesen (s. Joh. Diaconus, Vita Greg. M.); er hatte dort viele Gönner und besonders eifrige Anhängerinnen unter den vornehmen Damen (Patriciae). Der Rusticiana schreibt Gregor (Ep. XI. 44), sie möge sich in ihren Briefen nicht mehr seine Magd nennen, da er doch selbst vor der Uebernahme der bischöflichen Würde ihr Client gewesen sei (cujus ante susceptum Episcopatum *proprius fui*). Bisweilen schickt er den Damen unschätzbare Reliquien vom h. Petrus und empfängt dafür sehr schätzbare Unterstützungen zu frommen Zwecken z. B. Ep. VII. 26.

mer Damen und anderer einflußreicher Personen, wie z. B. des kaiserlichen Leibarztes, konnte der Papst viel in Constantinopel ausrichten. Wenn er und der Exarch nicht in gutem Einvernehmen standen, so arbeiteten sich Beide auch dort entgegen. Für die italienischen Verhältnisse war solche Uneinigkeit natürlich von den schlimmsten Folgen, und der Papst, der von dem Exarchen doch wenigstens in Beziehung auf die Verwendung der militärischen Kräfte abhängig war, litt am meisten darunter. Es scheint, als ob Romanus ihm dies habe zeigen wollen, indem er Rom von Truppen entblößte und dann den Frieden mit den Langobarden nicht zu Stande kommen ließ, den der Papst auf alle Weise herbeiwünschte [1]). Die Beschaffenheit des griechischen Heeres und die Vertheidigungsanstalten waren, wie schon bemerkt, nicht von der Art, daß sie viel Vertrauen einflößen konnten, und bei der Fortsetzung des Krieges waren nur neue Verluste für das Reich und die Kirche vorauszusehen. Dazu das entsetzliche Unheil eines barbarischen Krieges, wie mußte es Gregors tieffühlende Seele bewegen! War es nicht auch wesentlich seines Hirtenamts, ein Friedenstifter zu sein? Zugleich mußte die Feindseligkeit nothwendig auf den Zustand der Römer und der katholischen Kirche in dem langobardischen Reiche zurückwirken, und nur im Frieden konnte Gregor die Langobarden selbst für die katholische und römische Kirche zu gewinnen hoffen. Endlich kam dieser lang gewünschte Frieden zu Stande. Der Exarch Romanus war durch einen anderen Namens Kallinikus ersetzt worden, und bei den Langobarden kam die katholische Königin Theodelinde, welche die Rechtgläubigkeit aus ihrer Heimath Baiern mitgebracht hatte, dem Papst in dem zwiefachen Bemühen für den Frieden und für die Wiederherstellung der katholischen Kirche entgegen [2]). Agilulf

[1]) Ep. V. 40. In Ravenna wurde zur Nachtzeit ein Pamphlet angeschlagen, worin man gegen den päpstlichen Responsalis und gegen Gregor's Friedenseifer loszog. Ep. VI. 31.

[2]) Gregor's Danksagungsschreiben Ep. IX. 43.

verlangte, daß auch der Papst das Friedens-Instrument unterzeichnen solle, aber dieser verweigerte seine Unterschrift, und bewies dabei eben so viel kluge Vorsicht als richtigen Takt, indem er sich weniger als kriegführende Partei, denn als vermittelnde über den Parteien stehende Macht betrachtete, weniger seine werdende politische und nationale, als seine kirchliche Stellung im Auge hatte [1]).

Den Krieg hatte Gregor bloß zur Nothwehr geführt; Gewinn war für die Kirche nur auf friedlichem Wege zu erreichen. Hier war nun sein anderes Hauptbestreben darauf gerichtet, das für das Reich unwiederbringlich verlorne Gebiet wenigstens für die Kirche wieder zu gewinnen, und die Rechtgläubigkeit der Königin Theodelinde bot ihm dazu den glücklichsten Anknüpfungspunkt. Denn mit dem Arianismus der Langobarden wäre er niemals einen Vertrag eingegangen: die Ketzerei wollte er durchaus zur Ehre Gottes, d. h. der Kirche, ausgerottet wissen. Dabei nahm er es mit der Art und Weise der Bekehrung keineswegs genau, und alle Mittel mußten recht sein, wenn es nur gelang, Heiden, Juden oder Ketzer in den Schooß der katholischen Kirche einzuführen [2]). Ich will hier nicht die ab-

---

[1]) Ep. IX 98 — ne nos, qui inter eum et excellentiss. filium nostrum dominum Exarchum *pelitores sumus et medii*, si quid forte clam sublatum fuerit, falli in aliquo videamur.

[2]) Daß ich hier nicht zu viel zu sagen scheine: Ep. IV. 26. befiehlt Gr., daß man die heidnischen Bauern auf Sardinien so lange mit Auflagen pressen solle, bis sie sich zum Glauben bequemen. Bei den Juden schlug er den umgekehrten Weg ein, wohl durch die Erfahrung belehrt, daß bei diesem hartnäckigen Volke mit Zwang nichts auszurichten sei; daher schützte er sie gegen Gewaltthätigkeiten (Ep. XI. 6. XIII. 12) und bewilligte ihnen auf den Kirchengütern einen Steuernachlaß, wenn sie Christum bekennen wollten; wenn auch ihr Glaube weniger aufrichtig wäre, so sei man doch ihrer Kinder gewiß! (quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen, qui de eis nati fuerint, jam fidelius baptizantur) Ep. V. 8. Noch auf andre Art bemühte er sich um die Bekehrung der kleinen heidnischen Völkerschaft der Barbariçini auf Sardinien, welche durch die Vandalen aus Afrika

geschmackten Wundergeschichten näher beleuchten, wodurch viele Langobarden sollen zum Glauben gekommen sein; der Charakter Gregor's, der sie in seinen Dialogen erzählt, bürgt dafür, daß er selbst sie für wahr gehalten habe, und das Verbot, welches König Authari noch im letzten Jahr seiner Regierung gegen die katholische Taufe langobardischer Kinder erließ, beweist, daß die Bekehrung allerdings schon große Fortschritte gemacht hatte. Gregor bekämpfte dieses Verbot mit einem feurigen Schreiben an alle Bischöfe von Italien [1]); aber viel mehr bewirkten gewiß die römischen Weiber der Langobarden, vor allen die Königin Theodelinde selbst, welche ihren Gemahl dahin vermochte, daß er die katholische Kirche mit Gütern beschenkte und ihren Bischöfen das verlorne Ansehen zurückgab, daß er sogar seinen Sohn und Erben des Reichs katholisch taufen ließ [2]). Es stand zu erwarten, daß der katholische Glaube bei den Langobarden bald ebenso vollständig den Sieg über den arianischen gewinnen würde, wie bei den Westgothen. Und dieser neue Gewinn kam noch mehr der römischen Kirche unmittelbar zu Statten. Uebersieht man zum voraus alle weiteren Folgen, die sich daraus ergaben, so wird man anerkennen müssen, daß Gregor's Verbindung mit der langobardischen Königin für die Gründung des Papstthums von keiner geringeren

---

dorthin vertrieben worden (Procop. de bello Vand. II. 13) und einen eigenen Dux an ihrer Spitze hatten (Ep. IV. 23). Zu Dante's Zeit war noch die Rohheit ihrer Nachkommen sprichwörtlich s. Purgat. XXIII v. 94. la *Barbagia* di Sardigna.

[1]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

[2]) Ep. XIV. 12. Nach dem Ausdruck, den Paulus Diaconus de gest. Lang. IV. 6. von Agilulf gebraucht: „catholicam fidem tenuit," sollte man glauben, daß auch er schon zur katholischen Kirche übergetreten wäre; doch halte ich dies nicht für wahrscheinlich, nach Gregor's Schreiben an Theodelinde (Ep. IX. 43): — hortamur, ut apud excellentiss. conjugem vestrum ita agatis, quatenus *Christianae Reipublicae societatem non rejiciat*: es müßte denn sein, daß es der Königin später doch noch gelungen wäre, ihren Gemahl zu bekehren.

Bedeutung gewesen ist, als für die Weltherrschaft desselben das Bündniß seines berühmten Nachfolgers im 11. Jahrh., Gregor's VII. mit der großen Gräfin Mathilde.

Nachdem wir die Weltstellung Gregor's als apostolischen Bischofs, dann seine politische und kirchliche Wirksamkeit in Italien mit Beziehung auf die Lage und die Verfassung der römischen Kirche übersichtlich geschildert haben, bleibt uns noch übrig, die Art und Weise, wie er sich bei der Staatsverwaltung selbst betheiligte und eine allgemeine Censur über die weltlichen Beamten ausübte, näher darzulegen.

Gar leicht wurde die von Justinian gesetzlich geforderte Aufsicht der Bischöfe über die gesammte Provinzial- und Stadtverwaltung zu einer Art von Mitregierung, wobei ihr überwiegender Einfluß das Ansehen der weltlichen Beamten herunterdrückte, während ihr eigentlich geistlicher Beruf häufig genug unter dem Gedränge der weltlichen Geschäfte zu kurz kam. „Ihr wißt," schreibt Gregor bei Gelegenheit einer Bischofswahl an die Neapolitaner, „daß in diesen Zeiten ein Mann an die Spitze der Regierung gestellt werden muß, der nicht nur für das Seelenheil, sondern auch für den äußeren Nutzen und die Sicherheit seiner Gemeinde Sorge zu tragen versteht [1])." Doch klagt er über die Bischöfe von Dalmatien, daß sie, ihres priesterlichen Berufs uneingedenk, ganz nur den weltlichen Geschäften hingegeben seien [2]). Wie viel er aber selbst in letzterer Beziehung von einem Bischof verlangte, hat uns schon theils sein eigenes Beispiel, theils der angeführte Brief an den Bischof von Caralis gezeigt.

Wir sind zwar nicht im Stande genau anzugeben, wie weit die Aufsichts- oder Regierungsrechte des Papstes in Rom selbst sich erstreckt haben — es gab dort noch Präfecten für die bürgerliche Verwaltung und Magistri Militum für

[1]) Ep. X. 62.
[2]) Ep. IV. 10.

die Kriegführung; aber viel Macht lag natürlich auch hier in seiner geistlichen Gewalt, mehr noch in seiner Persönlichkeit, und ein Mann wie Gregor hatte dort ohne Zweifel die Regierung wesentlich in den Händen. Wir haben gesehen, wie er selbständig mit dem König der Langobarden unterhandelte, den Generalen Instructionen im Kriege ertheilte, sich um den Exarchen wenig kümmerte und selbst dem Kaiser gegenüber seine Würde behauptete; was Wunder, daß in Rom die höchsten Befehle nur von ihm ausgingen? Einzelne Züge aus seinen Briefen mögen dies bestätigen: Gregor schreibt an Justinus, Prätor von Sicilien, wegen der Kornlieferungen, welche Rom von dorther erhielt [1]). Der Kaiser macht es ihm zum Vorwurf, daß bei der Belagerung von Rom durch die Langobarden keine hinreichenden Kornvorräthe vorhanden gewesen seien [2]). Gregor betreibt die Auszahlung des Soldes an die Truppen in Rom beim Kaiser und bei dem Beamten, welchem dies Geschäft besonders oblag (erogator) [3]). Er sorgt für die Erhaltung der Wasserleitungen [4]) u. s. w.

Auch außerhalb Rom's nahm sich der Papst aller Bedrängten und Unrecht Leidenden an, verwendete sich für sie bei den Beamten, oder trug anderen Bischöfen auf, ihnen zum Recht zu verhelfen [5]). Am häufigsten und entschiedensten aber trat er bei Mißbräuchen in der Verwaltung, Bedrückungen und Erpressungen aller Art den Beamten entgegen, deren durchgängige Schlechtigkeit er für kein geringeres Uebel hielt, als die Schwerter der Langobarden [6]). So beschwerte er sich bei dem Prä-

---

[1]) Ep. I. 2. Rom war in dieser Beziehung damals mehr als je von Sicilien abhängig. Der Papst schreibt: De qua re curam gerite: quia si quid minus huc transmittitur, non unus quilibet homo, sed cunctus simul populus trucidatur.

[2]) Ep. V. 40.

[3]) Ep. II. 46. IX. 124.

[4]) Ep. XII. 24.

[5]) Ep. X. 26.

[6]) Ueber die perversitas judicum s. Ep. VIII. 2.

fecten von Afrika über die Provinzialbeamten (judices), welche, außer anderen Gewaltthätigkeiten, den doppelten Tribut von den Unterthanen einforderten [1]). Unerhörten Mißbrauch und Druck deckte er in Sardinien und Corsika auf, berichtete darüber an die Kaiserin Constantina [2]). In Sardinien gab es noch Heiden, von denen sich der Juder für die Erlaubniß ihren Göttern opfern zu dürfen eine gewisse Abgabe zahlen ließ, welche er auch dann noch erhob, als sie sich schon zum Christenthum bekehrt hatten. Die Corsikaner waren durch die Steuern so zur Verzweiflung gebracht, daß sie ihre Kinder verkauften, daß viele Grundbesitzer lieber zu den Langobarden übergingen. Der Papst fügt hinzu: er wisse wohl, daß mit dem dort aufgebrachten Gelde der Aufwand für Italien bestritten würde, aber es sei besser, daß weniger einkomme, als auf so schändliche Weise. Späterhin begab sich der päpstliche Defensor von Sardinien, auf das Ersuchen der dortigen Possessoren, nach Constantinopel, um ihre Klagen unmittelbar beim Kaiser anzubringen [3]). — Der Schutz der römischen Kirche oder des Papstes war so wirksam und wünschenswerth, daß auch angesehene und vornehme Personen ihn begehrten [4]). Ganze Städte, wie z. B. Hydruntum und Callipolis, befanden sich unter demselben, vor allen Rom selbst und sein Gebiet [5]).

---

[1]) Ep. XI. 5. Die Beschwerde hatte der Bischof von Phaustana an den Papst gebracht.

[2]) Ep. V. 41.

[3]) Der römische Responsalis in Constantinopel sollte ihn dabei unterstützen. Ep. XIV. 2.

[4]) Ep. XI. 37. Die Besitzungen und Leute des Exprätor Romanus werden auf dessen Wunsch vom Papst einem Defensor und zwei Subdiaconen empfohlen.

[5]) In Hydruntum war ein Tribun, vom Exarchen ernannt. Diesem schreibt der Papst (IX. 99) Scitis etenim quod locus ipse Ecclesiae nostrae sit *proprius*. Ebenso an den Bischof von Callipolis (IX. 100) ut quia et locus ipse nostrae, sicut cunctis notum est, Ecclesiae esse dignoscitur. Proprius verstehe ich von einem Schutzverhältniß, wie Gregor von sich selbst

So hoch war damals schon, durch die frühere kaiserliche Gesetzgebung, durch die Noth und den Drang der Umstände, endlich durch das Gewicht einer großen Persönlichkeit, das Ansehen des Papstes und im Verhältniß auch das der anderen Bischöfe in Italien gestiegen. Freilich wurden sie dadurch, daß sie Hirten der Völker in jedem Sinne sein wollten, ihrem ursprünglichen Berufe mehr und mehr entzogen, und ihre Wirksamkeit nahm schon ganz das Ansehen einer weltlichen Herrschaft an. Niemand fühlte das schmerzlicher, als Gregor selbst, der in den Homilien über den Ezechiel, indem er es beklagt, die Zurückgezogenheit des Klosters verlassen zu haben, seine Lage also schildert: „Seit ich die Schultern meines Geistes dieser Last des bischöflichen Amtes unterworfen habe, kann sich meine Seele nicht mehr sammeln, weil sie nach vielen Seiten hin gezogen wird. Bald muß ich die Angelegenheiten der Kirchen und Klöster berathen, oft das Leben und die Handlungen der Einzelnen in Erwägung ziehen, bald die Mitbürger in ihren Geschäften vertreten, bald über die anstürmenden Schwerter der Barbaren seufzen und die Wölfe fürchten, welche der zusammengedrängten Heerde nachstellen, bald muß ich die Sorge der öffentlichen Angelegenheiten auf mich nehmen, damit es Denen selbst, welchen die Erhaltung der Ordnung anvertraut ist, nicht an Hülfsmitteln fehle, bald muß ich gewisse Räuber mit Geduld ertragen, bald ihnen mit Vorsicht, um die Eintracht zu erhalten, entgegentreten [1]."

Ich wende mich nun, nicht ohne die Besorgniß, daß mich die Theilnahme für den Gegenstand bei Gregor's des

---

sagt, er sei früher ein proprius der Rusticiana gewesen s. o. S. 168 Anm. 4. Nach Nepet sandte der Papst den Leontius, den er mit der Sorge für die Stadt beauftragt hatte (Ep. II. 11); also wie in früherer Zeit der Kaiser Curatoren für einzelne Städte ernannte. Und dieses Nepet sollte damals langobardisch gewesen sein? (v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M. A. I S. 484).

[1]) Hom. II.

Großen Wirksamkeit allzu lange verweilen lassen, von den geistlichen zu den weltlichen Regierungsgewalten, um zu zeigen, wie viel damals noch, d. i. um das Jahr 600, von der römischen Staatsverfassung erhalten war, wie viel sich seit Justinian in Italien verändert hatte. Gregor's Briefe geben uns auch in dieser Beziehung, wenn zwar immer nur einzelne und unzusammenhängende, doch jedenfalls die sichersten Andeutungen, aus denen wir ein Ganzes zusammenzustellen versuchen.

An der Spitze der Regierung von Italien befand sich der Exarch als Statthalter des Kaisers, der auch schlechthin Patricius von Italien genannt wird, weil dieser Titel mit seiner Würde immer verbunden war [1]). Neben oder vielmehr unter dem Exarchen stand der Präfect der ganzen Statthalterschaft (Praefectus oder Praepositus Italiae), welche aber jetzt nicht mehr über Italien hinausreichte [2]). Während der Exarch hauptsächlich die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten leitete, war der Präfect mit der inneren Verwaltung, mit der Jurisdiction, dem Steuerwesen, der Aufbringung der Mittel zur Ausrüstung und Verpflegung des Heeres betraut [3]). Dieses Amt wechselte oft, wir wissen nicht, ob regelmäßig nach einer bestimmten Zeit, und war höchst bedenklich wegen seiner Verantwortlichkeit und der Rechenschaft, welche man beim Austritt vor dem Nachfolger oder einem besonders beauftragten höheren Beamten ablegen mußte [4]). Gregor lehnte es aus diesem Grunde

---

[1]) *Patricio* per Italiam. Ep. III. 28. Ebenso *Patricio* Africae. Ep. VI. 63.

[2]) Ep. I. 23. 38. Beide, Patricius und Präfect neben einander, s. Ep. V. 11: Sed per excellentiss. Patricium et per eminentiss. Praefectum etc. Auch Afrika hatte einen Präfecten neben dem Patricius s. Ep. X. 37. XI. 5.

[3]) S. die Stellen Ep. I. 37. X. 37. XI. 5. XII. 24 u. a.

[4]) Gregor ersucht den Bisch. von Ravenna um seine Verwendung bei dem Präf. Georgius von Rav. für den Exprafecten Maurilio, dem jener die Rechenschaft abnehmen sollte. Ep. I. 37. Ein außerordentlicher Bevollmächtigter scheint der Exconsul Leontius in Sicilien gewesen zu sein, der den Exprafecten Libertinus (X. 51), den Expräf. Gregorius (X. 57) und den Vicarius von Rom (X. 46) zur Rechenschaft zog. An denselben Leon-

ab, sich für Jemanden, der es wünschte, um die Präfectur zu verwenden. Dieses Amt, erwiederte er, sei voll Verdruß und Sorgen; Mehrere hätten es darum schon ausgeschlagen; noch sei kaum Einer glücklich aus demselben geschieden[1]). Nach Justinian's Anordnung wurde ein eigener Prätor für die Verwaltung von Sicilien ernannt, neben welchem ein Dux die militärischen Angelegenheiten leitete. Beide waren unmittelbar dem Quästor S. Palatii untergeordnet[2]). Denselben Prätor oder Präfect von Sicilien finden wir auch jetzt noch[3]). Ein Exconsul Leontius, vielleicht ein außerordentlicher Bevollmächtigter statt des Quästor, leitete dort die Untersuchung gegen den Expräfecten Libertinus mit allzu großer Strenge[4]).

Rom hatte ebenfalls noch seinen eigenen Stadtpräfecten (Praefectus urbi). — In der Lebensgeschichte Gregor's erzählt Johannes Diaconus von einem Germanus, Präfectus Urbi, daß er das Schreiben, worin Gregor die Papstwahl gegen den Kaiser ablehnte, aufgefangen und zurückbehalten habe[5]). Bei Gregor selbst kommt ein Johannes als Stadtpräfect vor[6]). Es kann zweifelhaft erscheinen, ob dieser mit dem Johannes, der als Stellvertreter des Präfecten einige Mal in Rom erwähnt wird[7]), eine und dieselbe Person war, oder ob sich neben dem Stadtpräfecten in Rom auch noch das Amt des Vicars der Stadt, unter welchem sonst die Verwaltung der zehn südlichen Provinzen von Italien stand, erhalten hatte[8]) Den

---

tius sandten die kaiserlichen Beamten von Rom Deputirte wegen ihrer ausstehenden Gehälter. Ep. XII. 49.

[1]) Ep. XII. 27.

[2]) Nov. 75 et 104.

[3]) Ep. I. 2. Justinus. Ep. III. 38. Libertinus.

[4]) Ep. X. 51 f. o.

[5]) Vita Lib. I c. 40. Greg. M. Opera Tom. I.

[6]) Gloriosissimus filius, Praef. urbis. Ep. X. 6. 7.

[7]) Johannes, vir magnificus in hac urbe *locum Praefectorum servans* Ep. IV. 52. vgl. Dial. III c. 10. In Ep. X. 52 werden cautiones *agentium vices Johannis Praefecti* simul et Palatini von dem Exarchen zurückgefordert.

[8]) Dafür könnte der Vicarius noster, welchen der Exconsul Leontius nach

Vicarius von Italien wenigstens, welcher ehedem in Mailand die sieben nördlichen Provinzen verwaltete, glaube ich in einem anderen Johannes zu erkennen, welchen Gregor dem Bischof Constantius von Mailand empfiehlt [1]). Er war es freilich, wie dieser Bischof selbst, größtentheils nur ex partibus infidelium, denn Beide hielten sich in Genua auf, welches mit der ligurischen Küste damals noch nicht von den Langobarden erobert war [2]). — Man erkennt doch noch die Grundzüge der alten Verfassung der Kaiserzeit, sollte auch nur soviel mit Bestimmtheit davon zu sagen sein, daß neben dem Exarchen in Ravenna ein Präfect von Italien stand und unter diesem Vicare in Rom und in Oberitalien [3]).

In den Provinzen finden sich noch Duces und Judices, jene als Militär-Statthalter, diese als Verwaltungsbeamten und Civilrichter. Der Juder erhält bisweilen noch den Titel Präses; so wenigstens in Sardinien [4]). Diese Insel war nach Justinian's Einrichtung eine von den sieben Provinzen der afrikanischen Präfectur und hatte einen Präses und einen eigenen Dux [5]). Ganz dieselben Verhältnisse lassen sich noch

---

Sicilien citirte, angeführt werden, wenn nur dessen Stellung deutlicher bezeichnet wäre. Ep. X. 46.

[1]) Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* acturus advenit Ep. IX. 35.

[2]) Dies wird in dem folgenden Kap. näher nachgewiesen werden.

[3]) Gelegentlich werden noch erwähnt: der Assessor des Präf. von Italien, Johannes, vir eloquentiss. *consiliarius* viri excellentiss. domni Georgii Praef. per Italiam (Ep. I. 38); ein *Scholasticus* des Exarchen (Ep. V 36), ferner ein *Palatinus* als kaiserlicher Fiscalbeamter (Ep. I. 13). Die Palatini waren Unterbeamten der beiden Finanzminister, d. i. des Comes ss. largitionum und des Comes rei privatae s. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 71.

[4]) Spesindeo, *Praesidi* Sardiniae. Ep. XI. 22 vgl. IX. 6, wo der Papst an den Bischof von Caralis wegen eines an der Judensynagoge begangenen Unfugs schreibt: De qua re et filiorum nostrorum, Eupatorii gloriosi *magistri militum* atque magnifici pii in Domino *praesidis* aliorumque *nobilium civitatis* vestrae ad nos scripta cucurrerunt.

[5]) C. 1 §. 2 et c. 2 §. 3 C. J. de officio P. P. Africae (I. 27).

bei Gregor erkennen. Der Papst beklagt sich über den Magister Militum und Dux von Sardinien, Theodorus, bei dem Exarchen von Afrika[1]). Auch läßt er über denselben Theodorus wegen Bedrückungen, die er an den Possessoren und Bürgern verübt hatte, Beschwerde beim Kaiser führen[2]). Von dem Judex von Sardinien aber wird die schon oben erwähnte Erpressung an die Kaiserin Constantina berichtet. Als der Bischof die Sache rügte, erwiederte der Judex, er habe ein so großes Geldgeschenk (suffragium) für seine Wahl versprochen, daß er es nicht anders aufbringen könne als durch solche Mittel[3]). Man sieht, auch der Mißbrauch des Suffragium, welchen Justinian so streng verboten hatte, bestand noch fort, also wahrscheinlich auch die Wahl der Beamten durch die Angesehensten der Provinz. Für das Letztere läßt sich auch anführen, daß die Provinzialrichter von Afrika im Allgemeinen als Angehörige des Landes, also aus den Provinzen selbst gewählte Beamten, bezeichnet werden[4]). Ebenso wie in Sardinien war auch in Campanien ein Dux dieser Provinz, der in Neapel residirte, und neben ihm ein Judex[5]). Ein ehemaliger Judex von Samnium lebte, wahrscheinlich von den Langobarden vertrieben, in

---

[1]) Ep. I. 61. Daß auch Corsika unter demselben Exarchen stand, sieht man aus Ep. VII. 2.

[2]) Ep. I. 49. *Magistrum militum*, qui *ducatum Sardiniae* insulae suscepisse dignoscitur.

[3]) Ep. V. 41.

[4]) Ep. I. 76. Gaudioso magistro militum Africae. — Didicimus enim *diversos judices*, qui ad *administrandam Africanam Provinciam diriguntur*, summa Gloriam vestram familiaritate diligere. — Et quidem maximas Deo gratias referimus, cum tales habere *proprios* Provincias *habitatores* agnoscimus, qui ingenita nobilitate polleant et potentibus viris adhaereant, *provincialibusque suis* ad remedium ... consistant. Ueber diese afrikanischen Judices beschwert sich Gregor Ep. XI. 5.

[5]) Godiscalcus, *dux Campaniae* Ep. X. 11. Daß dieser Dux in Neapel residirte, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang dieses und der folgenden Briefe (12 — 14) sowie aus den Worten, de *civitate* in qua consistis. Scholasticus, Campaniae *judex* Ep. III. 2. 15.

großem Elend in Sicilien und wurde vom Papst unterstützt [1]). Dies kann genügen, um zu beweisen, daß es noch wie ehedem Duces und Judices in den römischen Provinzen gab, zwischen welchen die Militär- und Civilverwaltung getheilt war. Zwar wird in dieser Zeit kein Dux von Rom genannt, wohl aber kommen dort Magistri Militum vor [2]). Diese halten wir für die eigentlichen Befehlshaber der Heere, deren Obergeneral der Exarch war, während die Duces als militärische Statthalter erscheinen, die bald nach der Provinz, der sie vorgesetzt waren, bald nach der Stadt ihrer Residenz bezeichnet wurden [3]).

Bei den fortdauernden Kriegen mit den Langobarden muß das Uebergewicht der militärischen über die bürgerlichen Behörden immer mehr zugenommen haben. Eine regelmäßige Civilverwaltung und Rechtspflege in der Weise, wie die frühere Gesetzgebung sie angeordnet hatte, konnte in diesen Zeiten der Verwirrung wohl kaum noch stattfinden. Oder sollte die Unterscheidung und Trennung der bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten, insbesondere des Gerichtsstandes für die Personen, noch zulässig gewesen sein in einer Zeit, wo ein furchtbarer Feind fast überall vor den Thoren stand, wo Bürger und Geistliche insgesammt die Waffen ergriffen und sich unter die militärischen Befehlshaber stellten, wo die Bischöfe selbst die Leitung der Vertheidigung übernahmen? Es ist vielmehr zu glauben, daß unter solchen Umständen die gesammte Regierung, wie von den Bischöfen, mehr oder weniger auch von den militärischen Statthaltern der Provinzen abhängig wurde [4]). Und was so

[1]) Ep. II. 32.

[2]) Ep. V. 30. 40.

[3]) Nur als Heerführer kommen die Magistri Militum vor z. B. Ep. II. 3. 29. 30. V. 30. 40. XII. 19. 20. Aber es wurden solche zu Duces ernannt s. die obenangeführte Stelle aus Ep. I. 49. Nach der Stadt seiner Residenz heißt Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis Ep. I. 58.

[4]) Dem widerspricht freilich v. Savigny's Ansicht über die Duces in Rom und Ravenna nicht allein für diese, sondern auch für die ganze folgende Zeit s. Gesch. des röm. Rechts im M. A. Bd. I §. 115.

der Lage der Dinge nach am wahrscheinlichsten ist, wird uns durch manche Andeutungen bei Gregor zur vollständigen Gewißheit. Da z. B. wo er die Beschwerden und Forderungen der Provinzialen von Sardinien gegen die Duces vorträgt, bezeichnet er diese geradezu als Diejenigen, welche sich an der Spitze der Verwaltung befinden [1]). Es sind nicht eben militärische Angelegenheiten, über welche der Papst mit dem Dux Theodorus von Sardinien verhandelt [2]). Es betrifft lediglich die Stadtverwaltung, was Gregor von dem Magister Militum Maurentius, dem Militär-Statthalter von Neapel fordert und bittet [3]). Von der andern Seite ist in Betracht zu ziehn, wie weit die ehemaligen Provinzial-Statthalter (Praesides, Consulares, jetzt in der Regel bloß als Judices bezeichnet) von ihrem früheren Ansehen schon zu Justinian's Zeit heruntergesunken waren, so sehr, daß dieser Kaiser ihre Wahl allein den Bischöfen und Primaten der Provinz anheimstellte. Ist es denkbar, daß sie sich selbständig und in gleichem Ansehen und Rang neben den Duces sollten behauptet haben? Es ist vielmehr nach dem Gesagten, dünkt mich, nicht zu bezweifeln, daß sie sich wenigstens in derselben untergeordneten Stellung unter den Duces befanden, wie der Präfect unter dem Exarchen und daß die ganze Staatsverfassung einen überwiegend militärischen Charakter angenommen hatte.

---

[1]) Ep. I. 49 — quatenus eorum (sc. Dominorum) jussa .... a *ducibus*, quos in tempore *praecesse* contigerit, inconcussa serventur mercesque eorum ab *administrantibus* non debeat dissipari.

[2]) Er soll ein Schiedsgericht für den Streit einer Aebtissin mit einem seiner Beamten (officialis) einsetzen und in einer Erbschaftsangelegenheit dem Rechte seinen Lauf lassen. Ep. I. 48.

[3]) Er schreibt ihm wegen eines Eingriffs, den sich der dortige Bischof in die Befugnisse des Patronus Civitatis erlaubt hatte, wundert sich, daß man sich an ihn wende, statt an Maurentius selbst, und beklagt, daß er die Sache nicht schon nach Recht und Herkommen in Ordnung gebracht habe; auch ersucht er ihn, die Privilegien der Stadt und die der Insel Prochyta (Procida) aufrecht zu erhalten. Ep. IX. 69.

Die Tribunen waren Unterbefehlshaber der Magistri Militum und der Duces. Wir finden solche bei Gregor in Hydruntum, Sipontum, auf Corsika[1]). Sie waren also kleineren Gebieten und Städten vorgesetzt, und man hat sie sich etwa in demselben Verhältniß zu den Ortsbehörden zu denken, wie die Duces zu den Provinzialrichtern. Die Tribunen von Hydruntum und Sipontum waren an diesen Orten, wie man aus Gregor's Schreiben sieht, die höchste Obrigkeit und wurden in ihrer Amtsführung nur von den Bischöfen controlirt[2]). Ebenso werden auch noch Comites und Vice-Comites erwähnt in kleineren Städten und befestigten Orten, wie z. B. in Centumcellä, Misenum, Terracina[3]). Diese Comites erinnern an die Stadtgrafen zweiten Ranges in der ostgothischen Zeit und sind für militärische Commandanten zu halten. Vielleicht verhielten sie sich ursprünglich zu den Tribunen, wie die Duces zu den Magistri Militum; diese commandirten beim Heere, jene hatten eine locale Anstellung. Da aber gewöhnlich Magistri Militum zu Duces und Tribunen zu Comites ernannt wur-

---

[1]) Ep. IX. 99. XI. 24. VII. 2.

[2]) Der Defensor Sergius erhält den Auftrag, sich wegen eines entlaufenen Sclaven von der Bäckerzunft (artis pistoriae) in Hydruntum an den Bischof oder den Tribunen oder sonst Jemand (weder Magistrat noch Curie werden hier genannt) zu wenden: Ep. IX. 102. Der Tribun von Sipont soll mit dem dortigen Bischof zusammen (weil dieser allein sich nicht für competent hielt) zu Gericht sitzen, um in der Sache eines Menschen zu entscheiden, der gegen die Kirche, die ihn in Anspruch nahm, den Stand der Freiheit behauptete. Ep. XI. 24.

[3]) Theophanius Centumcellensis *Comes*. Greg. Dial. IV. 27. Vectanus qui *Comes* fuit in Missinati castello. Ep. IX. 69. vgl. IX. 51. In Terracina Maurus *Vicecomes*. VIII. 18. Anio *Comes* castri Aprutiensis, Firmensis territorii. XII. 11. Danach ist die Bemerkung Savigny's, daß es unter griechischer Herrschaft keine Comites mehr gegeben habe, zu berichtigen (Gesch. des R. R. I S. 390). Wir werden sie auch noch später finden z. B. in dem Schreiben des P. Stephan an den K. Pippin und seine Söhne (Cod. Carol. ep. 4 bei Cenni Monum. ep. 8): Steph. Papa et omnes Episcopi.. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

den [1]), so verwischte sich der Unterschied im Gebrauch dieser Titel.

Sehen wir nun, wie viel noch von der Stadtverfassung als solcher, zu Gregor's Zeit, also um das J. 600, übrig geblieben war. Zunächst erscheint die Eintheilung der Provinzen in städtische Territorien unverändert: die Lage der Grundstücke wird immer nach der Provinz und dem städtischen Territorium bezeichnet [2]); ja sogar die Fundi, die geschlossenen Grundstücke oder Hufen, in welche das Land vor Alters durch die Agrimensoren eingetheilt worden, haben sich noch mit ihrem alten Namen erhalten, und Niebuhr's interessante Bemerkung über dieselben, daß sie immer als Ganze angesehen wurden, wenn auch mehrere Eigenthümer daran Theil hatten, und daß die Theilung im Unzialverhältniß geschah, ist auch für diese Zeit, ja für eine viel spätere, noch wahr [3]).

Von den städtischen Behörden ist vor Allem der Curator zu nennen, welcher in Ravenna gewiß nichts Geringeres als den ersten Bürgermeister der Stadt vorstellte. Gregor schreibt an Theodorus, den Curator von Ravenna, als an eine vornehme Person, und redet ihn mit Gloria vestra an. Auch die Angelegenheiten, über welche er mit ihm verhandelt, deuten auf eine wichtige Stellung: Gregor dankt ihm für seine einflußreiche

---

[1]) Das Amt des Tribunen Zemarchus in Centumcellä wird als *Comitiva* bezeichnet Ep. I. 13.

[2]) Z. B. Ep. IX. 28: quia de possessionibus Fajano, Nasoniano et Libiniano positis in *provincia* Sicilia, *territorio* Panormitano. IX. 30: massa Veneris in *Provincia* Campania sita, *territorio* Minturnensi.

[3]) Röm Gesch. II S. 709 flg. cf. Greg. Ep. XIII. 3, wo die Schenkung zur Stiftung eines Klosters angeführt wird — in *fundo* Gressiano, ubi ipsum monasterium fundatur, *uncias* octo, in *fundo* Staciani *uncias* octo, *fundum* Paterni in *integro* etc. Dieselbe Eintheilung nach Fundi findet sich häufig in den Ravennatischen Urk. bei Marini, Papiri z. B. no. 88 A. vom J. 572 (p. 137) sed et septem semis *uncias fundi* sste Quadrantulae, und noch im 10ten Jahrh. s. Marini p. 355 Note 9, wo ein *fundus Savignianus*, von dem 6 Unzen, d. h. die Hälfte, vergeben werden, uns wieder an unsern berühmten Rechtsgelehrten erinnert.

Bethätigung bei dem Friedensschluß mit den Langobarden, bittet ihn um ein militärisches Geleit bis nach Perugia für die Frau des Präfecten von Rom, stellt einen sehr angesehenen Mann (Petrum virum magnificum) unter seinen Schutz und empfiehlt ihm die Angelegenheit des Magister Militum Maurentius [1]). Der Patronus Civitatis von Neapel, auch ein Theodorus, hatte einen Streit mit dem Bischof Fortunatus, wodurch die ganze Stadt in Bewegung gerieth, und wandte sich deshalb an den Papst [2]). Nach einem vergeblichen Versuch Gregor's, die Sache vor sein Gericht nach Rom zu ziehen [3]), erläßt er zuletzt die Aufforderung an den Bischof, er solle unverzüglich dem Major Populi Theodorus die Thore, und dem Senior Rusticus die Wasserleitung frei geben [4]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Major Populi Theodorus mit dem Patronus Civitatis dieses Namens ein und dieselbe Person ist [5]), und beide Titel bezeichneten wahrscheinlich nichts anderes als den Curator der Stadt. Mit dem Senior könnte etwa ein Principalis gemeint sein. — Unter den vielen Defensoren, welche in Gregor's Briefen vorkommen, kann ich nur einen einzigen mit Sicherheit als einen städtischen ansprechen, nämlich Sabinianus von Lilybäum, welcher eine Schuld von dem Bischof zurückforderte, die er, als er das Amt eines Defensors in der Stadt bekleidete, übernommen hatte [6]). Doch ist diese Erwähnung hinreichend, um das Vorhandensein von städtischen Defensoren in dieser Zeit zu beweisen.

---

[1]) Ep. IX. 98. X. 6. XII. 6. XIII. 47.

[2]) Ep. IX. 69.

[3]) Ib. IX. 104.

[4]) Theodoro viro magnifico *Majori populi* portas et Rustico viro clarissimo *Seniori* aquaeductum sine aliqua contentione restituat. Ep. X. 25.

[5]) Vgl. Ep. IX. 104 — de quibus Theodorus vir magnificus, *Major populi*, ad nos veniens ante conquestus fuerat, mit IX. 69.

[6]) Ep. X. 28. Sabinian sagt: Se vero per tertiam decimam et primam Indictiones quibus praedictae *civitati defensoris officium* tenuit, absente Episcopo, de proprio expendisse, quod de Ecclesia poterat erogari.

Ueber das Fortbeſtehen der Curie endlich ſcheint kein Zweifel möglich zu ſein. Gregor ſchreibt an den Biſchof von Caralis, man müſſe wohl zuſehen, wem man die Prieſterweihe ertheile, ob er die erforderlichen Eigenſchaften habe, u. a. daß er kein der Curie Verpflichteter ſei, der nachher wieder zu den öffentlichen Geſchäften herangezogen werden ſollte [1]). Bei Gelegenheit von Schenkungen zum Zwecke kirchlicher Stiftungen wird die Eintragung in die Municipalacten ausdrücklich bemerkt [2]). Dazu kommen viele Schreiben an italieniſche Städte mit der Aufſchrift: Clero, Ordini et Plebi, wo Ordo nichts anderes, als den alten Ordo der Decurionen oder der Curie zu bedeuten ſcheint. Savigny hat in der That dieſe Schreiben als ebenſoviel Zeugniſſe für die unveränderte Fortdauer des römiſchen Stadtſenats in den italieniſchen Städten geltend gemacht, und zwar, weil einige derſelben an langobardiſche Städte gerichtet ſeien, auch für dieſe [3]). Wir laſſen den letzteren Theil dieſer Beweiſe für jetzt noch auf ſich beruhen und beſchränken uns zunächſt nur darauf, den Sinn der Aufſchrift: Clero, Ordini et Plebi, in Beziehung auf die Städte überhaupt zur Zeit Gregor's zu unterſuchen. Die Frage iſt alſo hauptſächlich: Iſt hier unter Ordo wirklich die Curie und bloß die Curie zu verſtehen?

Ordo iſt in der Bedeutung von Ordo decurionum oder Curie bei den Schriftſtellern und in der Geſetzgebung des ſechsten Jahrhunderts ebenſo wenig mehr gebräuchlich, als die Bezeichnung von Decurionen für die Curialen. Wenn man die auf die Curie bezügliche Geſetzgebung durchgeht, wird man bemerken, daß Curialis ſeit dem vierten Jahrhundert, wo das erbliche Elend der Curie den Anfang nahm, den alten ehrwürdigen Ti-

[1]) Ep. IV. 26. Videndum etiam, ne sine litteris aut ne *obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem ad actionem publicam redire.

[2]) *Gestisque municipalibus* alligata IX. 84. XIII. 16.

[3]) Geſch. des röm. Rechts Bd. I §. 108.

tel: Decurio immer mehr und zuletzt ganz verdrängt hat. Ebenso verschwindet auch der Ausdruck Ordo für Curie, sei es, daß er ausschließlicher auf den geistlichen Stand angewendet wurde, oder daß er dem heruntergekommenen Zustande (conditio ist die übliche Bezeichnung dafür) der Curialen nicht mehr entsprechend schien. Cassiodor gebraucht ihn niemals in den Aufschriften seiner Briefe an Städte und städtische Corporationen, und wendet ihn überhaupt auf die Curialen, so viel ich finde, nur einmal an, und dies zwar in einem Briefe, in welchem er sie durch die lächerliche Anpreisung ihrer Ehre und Würde für die wirkliche Schmach und Mißhandlung, der sie fast unterlagen, zu trösten sucht[1]). Ebensowenig kann ich Ordo in diesem Sinne bei Justinian in den Gesetzen, welche von ihm selbst herrühren, finden. Es ist dort öfter von einer Corporation (σῶμα, corpus) der Curialen die Rede, nicht von einem Ordo. Dagegen hat sich die schon ungewöhnliche Bezeichnung in der alten Bedeutung allerdings noch in dem Curialstil der Municipalacten erhalten, wie die schon oft angeführten Papyrusurkunden aus dem 6. Jahrh. in der Marini'schen Sammlung beweisen[2]).

Der Curialstil behält bekanntlich die alten Bezeichnungen und Formeln auch dann noch bei, wenn die Zustände selbst, auf welche sie sich ursprünglich bezogen und für die sie ihren guten Sinn hatten, ganz verändert erscheinen. Man würde daher häufig genug fehlgehen, wenn man aus jenen allein schon einen Schluß auf die gangbaren Lebensformen machen wollte.

Nun hatte aber die päpstliche Canzlei allerdings schon zu Gregor's des Großen Zeit einen ganz ausgebildeten altherkömmlichen Curialstil, wie ich aus einigen hierher gehörigen Bei-

---

[1]) Var. IX. 2. Er ruft ihnen zu: *Ordines* vestri aequabiliter vivant. Sie seien ehedem *minor senatus* genannt worden. Quid in ista appellatione non habeatis vel potentiae vel honoris? Nam qui Senatui comparatur a *nullo genio claritatis excluditur!!*

[2]) Marini, Papiri no. 4. (a. 540) Defensori. Mag. Ol. cunctoque *Ordini* Curiae Civ. Faventinae und no. 7 (a. 557).

ſpielen unwiderſprechlich beweiſen will. Unter den Schreiben des Papſtes Gelaſius I. (492—496) führt eines die Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi Brendesii, welches dem Biſchof bei ſeiner Ordination mitgegeben wurde und Vorſchriften über die von ihm ſelbſt vorzunehmenden Ordinationen, über die Verwaltung des Kirchengutes und einige andere Gegenſtände enthält[1]). Dieſes Schreiben wurde in ein allgemeines Formular gebracht, welches bloß mit den paſſenden Namen auszufüllen war, und findet ſich ſo unter den Satzungen deſſelben Papſtes mit der Aufſchrift: Papa ille Clero Ordini et Plebi consistentibus civitate illa dilectissimis filiis in Domino salutem[2]). Ebenſo findet es ſich in dem Liber diurnus Romanorum Pontificum, einer Sammlung von päpſtlichen Formularen, welche in die Zeit Gregor's II. (714—731) zu gehören ſcheint, unter derſelben Aufſchrift[3]). Und dieſe wird auffallend genug von eben dieſem Papſt Gregor II. ſogar in einem Schreiben an die Thüringer beibehalten, welches er bei Gelegenheit der Ordination des berühmten Apoſtels der Deutſchen, des Biſchofs Bonifacius, an ſie erließ[4]).

Ein und dieſelbe Formel wurde alſo Jahrhunderte lang in der päpſtlichen Canzlei unverändert, in der Faſſung, welche Gelaſius I. ihr zu Ende des fünften Jahrhunderts gegeben hatte, bei der Ordination der Biſchöfe gebraucht, mit derſelben Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi, mit derſelben Verwarnung, weder Afrikanern, welche zum Theil Manichäer, zum Theil Wieder-

---

[1]) Mansi, Concil. Coll. Tom. VIII p. 87.

[2]) Ib. p. 120. Constituta Gelasii Papae, quae Episcopi in sua ordinatione accipiunt.

[3]) Liber diurnus Romanorum Pontificum ed. Joann. Garnerius. Parisiis 1680. (auch in Hoffmann, nova Script. ac Monum. Collectio T. II) c. III tit. 9. Synodale quod accipit Episcopus: Clero, Ordini et Plebi consistenti III. dilectiss. filiis.

[4]) Clero *Ordini* et Plebi *consistenti Thuringi*. dilectiss. filiis. Mansi T. XII p. 239.

getaufte, noch Solchen, welche der Curie verpflichtet seien, die Weihen zu ertheilen; — wie unpassend auch jene Ueberschrift und diese Verwarnung dem Ort und den Zeitumständen nach, z. B. bei den Thüringern, erscheinen mußte.

So hat denn auch Gregor der Große an den angeführten Stellen, welche das Fortbestehen der Curie beweisen sollen, nur ebendieselbe und einige andere Formeln gebraucht. So findet sich bei ihm jene Verwarnung hinsichtlich der Priesterweihen ganz wörtlich wieder, und der Ausdruck „ne curiae aut cuilibet conditioni obnoxius" gehört nur der Formel an. Wenn also das Fortbestehen der Curie in dieser Zeit sonst nicht gewiß wäre, ihre Anführung in der Formel würde es nicht beweisen. Nicht anders ist es mit der Erwähnung der Municipalacten. Die Schreiben Gregor's des Großen, worin diese vorkommen, sind nur nach einer älteren Formel verfaßt, welche bei Schenkungen für kirchliche Stiftungen gebräuchlich war. Sie findet sich wörtlich übereinstimmend schon unter den Briefen Pelagius' I. (555 — 559) [1]) und fehlt ebenso wenig in dem schon genannten päpstlichen Formelbuche [2]). Endlich die Aufschrift: Clero Ordini et Plebi ist, wie gezeigt worden, in dem Curialstil der päpstlichen Schreiben so herkömmlich gewesen, daß sie die weiteste Anwendung fand und für das Dasein der Curie nichts entscheiden kann. Aber hatte sie denn gar keine Bedeutung? — Wir glauben uns die Sache nicht so leicht machen zu dürfen, daß wir das, was wir als Formel erkannt haben, in seiner Anwendung für völlig bedeutungslos erklären sollten.

Es ist zu bemerken, daß jene Aufschrift sich vorzüglich bei denjenigen Schreiben Gregor's findet, welche in gleichlautender Weise an die städtischen Gemeinden erlassen wurden, in dem

---

[1]) Mansi T. IX p. 734. Pelagius Eleutherio Episcopo.

[2]) Unter dem Titel: Responsum oratorii dedicandi. Lib. diurn. c. V t. 4.

Fall, wenn bei erledigtem Bischofsstuhl ein fremder, gewöhnlich der benachbarte, Bischof als Visitator mit der interimistischen Verwaltung der Kirche und mit der Leitung der neuen Bischofswahl beauftragt wurde[1]). Da nun auch die übrigen Schreiben Gregor's, bei welchen dieselbe Aufschrift: Ordini et Plebi, noch vorkommt, mit Ausnahme des einzigen an die Stadt Nepa oder Nepet gerichteten[2]), entweder von der Bischofswahl oder von der Ordination der gewählten Bischöfe handeln[3]); so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß jene Aufschrift vielleicht in einer besonderen Beziehung zu den Bischofswahlen stehen möchte.

Es war eine alte Regel, daß Clerus, Ordo und Plebs, oder Rath und Bürgerschaft mit der Geistlichkeit zusammen, den Bischof zu wählen hatten. Das Herkommen bildete sich zu einer Zeit, wo die Curie noch die städtische Aristokratie oder den Ordo, d. i. den Stand schlechthin, vorstellte und, was nicht dazu gehörte, Plebs hieß. So sagt Papst Cölestin I. im J. 428: „Nullus invitis detur episcopus. *Cleri plebis et ordinis* consensus et desiderium requiratur[4])." Etwas anders schon lautet die Vorschrift, welche Leo der Große im J. 445 in seinem Schreiben an die Bischöfe der Provinz von Vienne aufstellt: „Vota civium, testimonia populorum, *honoratorum arbitrium, electio clericorum* in ordinationibus sacerdotum expectantur," und wiederum: „Teneatur subscriptio clerico-

---

[1]) Daß überall dieselbe Formel zu Grunde liegt, lehrt die Vergleichung des Inhalts der folgenden Schreiben: Ep. II. 39. Clero Ordini et Plebi consistenti Crotonae; IV. 41... Hortonae; V. 26... Ravennae; IX. 76... Miseni; IX. 88... Tadinati; IX. 90... Ausinae; X. 16... Taurianas, Turris et Consentias; XIII. 14... Panormi. Eine andere Formel diente für das Schreiben an den Visitator bei dieser Gelegenheit s. z. B. IX. 87. 89.

[2]) Ep. II. 11 s. o. S. 174 Anm. 5.

[3]) Clero Ordini et Plebi Arimini Ep. I. 88; ... Perusiae I. 60; ... Mevaniensi Ecclesiae I. 81; ... Neapoli II. 6. 9; ... in Albano III. 11; ... in Terracina III. 14.

[4]) C. 13 Dist. LXI.

rum, honoratorum testimonium, *ordinis consensus et plebis*[1]).“ Bei den Clerici und Honorati, oder der Geiſtlichkeit und dem Adel, war hiernach offenbar die eigentliche Wahl, bei Ordo und Plebs, oder Curie und Volk, nur die Zuſtimmung. So hatte ſich die Sache ſchon im fünften Jahrhundert thatſächlich gemacht. Immer war es eine Ariſtokratie, welche in den römiſchen Städten regierte und in den wichtigſten Angelegenheiten, unter welchen damals die Biſchofswahl wohl die wichtigſte war, die Entſcheidung gab. Aber die Stände dieſer Ariſtokratie veränderten ſich, die höhere Geiſtlichkeit und der Amtsadel (honorati) waren jetzt obenan; die Curialen, mit dem öffentlichen Dienſt beſchwert, nahmen eine niedere Stufe ein. Juſtinian beſtimmte auf's neue: es ſollen die Geiſtlichen und die Erſten der Stadt zuſammenkommen und drei Candidaten vorſchlagen, unter welchen der ordinirende Biſchof, auf ſeine Gefahr, Einen zum Biſchof wählen wird[2]). Alſo von derſelben Ariſtokratie, welcher dieſer Kaiſer zuerſt die Wahl der Provinzialrichter auftrug, ſollte auch die Wahl der Biſchöfe der Hauptſache nach ausgehen.

Vergleichen wir damit die kirchliche Praxis zu Gregor's des Großen Zeit, ſo ergiebt ſich aus deſſen Briefen, daß in der Regel drei Stände unter der Leitung des vom Papſt ernannten Viſitators zuſammenwirkten, worauf dann jener, wenn er die Wahl genehmigte, die Ordination entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten vollzog. Dieſe drei Stände ſcheinen auch durch die Aufſchrift: Clero Ordini et Plebi bezeichnet zu ſein; doch laſſe ich dies noch dahingeſtellt, weil die Bedeutung derſelben gerade erſt anderweitig aus Gregor's Briefen ermittelt werden ſoll. — Ein an die Edlen von Syrakus (Nobilibus Syracusanis) gerichtetes Schreiben beſagt, daß dieſe vertrauensvoll die Ernennung ihres Biſchofs dem Papſt überlaſſen hat-

[1]) C. 27 Dist. LXIII; bei Mansi T. V p. 1248 Epist. X.
[2]) Nov. 123 c. 1. Nov. 137 c. 2.

ten, während Clerus und Plebs bereits für sich zu einer Wahl geschritten waren[1]). In Neapel war eine streitige Bischofswahl dadurch entstanden, daß Clerus und Adel zusammenhielten, im Gegensatz zu einer andern Partei, welche wir nur für die Plebs halten können[2]). Man sieht hieraus, daß die Wahl der Bischöfe, wenigstens in Italien, nicht bloß auf die Aristokratie der Geistlichkeit und des Adels beschränkt war, daß auch noch die Plebs einen wichtigen Antheil daran nahm. Wer war aber die Plebs?

Im kirchlichen Sinne bezeichnet Plebs die Gesammtheit der Laien in der Gemeinde, im Gegensatz zu dem Clerus, ihrer Geistlichkeit. So in der gewöhnlichen Ueberschrift: Clero et Plebi, schon bei Cyprian u. A.[3]). Auch Gregor gebraucht sehr häufig: Clerus et Plebs, für die Gesammtheit der Gemeinde[4]). Wenn wir nun dieselbe Bedeutung von der Plebs auch da festhalten, wo die Nobiles von ihr unterschieden werden, so müssen wir sagen, es sei dann die Plebs die ganze übrige Laienschaft, von welcher die Nobiles nur als ausgezeichneter Bestandtheil hervorgehoben werden. Was aber den Stand dieser letzteren betrifft, welche Gregor bald als Nobiles, im Unterschied von Populus oder in Verbindung mit Possessores, bald als Priores und Seniores anführt[5]), so können wir sie

---

[1]) Ep. V. 22.

[2]) Ep. X. 62.

[3]) Cypriani Opera Ep. 33. 34. Ebenso Papst Felix III. in einem Schreiben an Constantinopel. Mansi T. VII p. 1067. In Beziehung auf die Bischofswahlen schreibt P. Hadrian an K. Karl im J. 790 (Cenni no. 97. Cod. Carol. 85) — et quando a nobis ordinantur (Episcopi) olitana consuetudo proclamatur: *clerus et plebs* consistens Ecclesiae civitatis illius, *elegerunt sibi Episcopum illum.*

[4]) Z. B. Ep. VI. 2. Clero et Plebi Ecclesiae Ravennae.

[5]) Ep. VI. 31. Clero, *nobilibus*, populo, militibus civitate Ravenna cf. VI. 27.

Ep. IV. 25 *nobilibus* ac possessoribus in Sardinia insula.

Ep. X. 53. *Seniores* et cives Neapolitanae civitatis.

im Zusammenhang der ganzen bisherigen Entwicklung für nichts anderes halten, als für dieselbe Aristokratie, welche Justinian als die Ersten der Stadt bezeichnet. Es sind also die Honorati und die reichsten Grundbesitzer, oder wenn die letzteren, die Possessoren, noch ausdrücklich von ihnen unterschieden werden, bloß die Honorati, d. h. alle Die, welche einen Ehrentitel führten, sei es von einem Amt oder durch besondere Verleihung. Daß auch Curialen darunter sein konnten, soll nicht durchaus in Abrede gestellt werden, nur gehörten sie dann nicht in der Eigenschaft als Curialen zu jenem Adel, sondern als Honorati und Possessores.

Diese Auffassung hat sich uns aus der ganzen bisherigen Geschichte der Stände und der Curie als unabweisbar ergeben und wird nicht bloß durch Gregor's Stillschweigen von den Curialen an den Stellen, wo eine Erwähnung derselben geschehen müßte, wenn sie noch einen städtischen Adel vorgestellt hätten [1]), sondern auch auf positive Weise und recht schlagend anderweitig bestätigt. In dem schon mehrfach erwähnten päpstlichen Formelbuch, welches wahrscheinlich erst zu Anfang des achten Jahrhunderts zusammengestellt wurde, aber seinem Inhalte nach zum großen Theil einer viel frühern Zeit angehört, findet sich ein Schreiben, in welchem der gewählte Bischof zur Ordination nach Rom berufen wird (vocatoria); es hat die Aufschrift: „Dilectiss. fratribus et filiis Presbyteris, Diaconibus, Clericis, *Honoratis, Possessoribus et cunctae Plebi* ill. Ecclesiae [2]),“ und eben diese wiederholt sich in der sogen. Formata, welche dem Bischof nach der Ordination mitgegeben wurde [3]).

---

[1]) Ich glaube bestimmt versichern zu dürfen, daß in Gregor's Briefen Curialen nirgends vorkommen; in den Dialogen wird eine Wundergeschichte von einem Curialis (curialis quidam) in der Provinz Valeria erzählt, woraus nichts über dessen bürgerliche Stellung zu entnehmen ist. Dial. IV c. 32.

[2]) Liber diurnus Pont. Rom. c. III t. 2.

[3]) Ib. ordo Rom. ad c. III t. 10.

Hier sind ausdrücklich nur Honorati und Possessores genannt, und nicht die Curialen, welche noch Cassiodor in seinen Schreiben an Städte neben jenen mit anführte: sie fehlen jetzt, weil sie nicht mehr zu den namhaften und angesehenen Personen der Städte gehörten.

Wir kommen jetzt endlich auf die Formel zurück, deren sich Gregor in der Regel zur Aufschrift bediente, wenn er an Stadtgemeinden schrieb: Clero Ordini et Plebi Ill. Civitatis. Es ist nachgewiesen worden, daß sie in dem kirchlichen Canzleistil eben so üblich war, als die einfachere Clero et Plebi. In der letzten ist Plebs die kirchliche Gemeinde der Laien, in der ersten, der ursprünglichen Bedeutung nach, die bürgerliche Gemeinde im Unterschiede von dem Stadtsenat oder Ordo. Aber diese ursprüngliche Bedeutung ist für die spätere Zeit nicht mehr festzuhalten, wie wenigstens das Schreiben Gregor's II. an die Thüringer mit Bestimmtheit zeigt. Denn, wenn hier die Aufschrift: „Clero Ordini et Plebi consistenti Thuringi" irgend etwas bedeuten soll, so kann es nichts anderes sein, als Geistlichkeit, Adel und Volk der Thüringer[1]). Gregor's des Großen Schreiben an die italienischen Städte mit derselben Aufschrift beziehen sich fast alle auf die Bischofswahl. Bei dieser aber wirkte Geistlichkeit, Adel und die übrige Gemeinde zusammen. Wenn also jener Ausdruck „Ordo et Plebs" nicht bloß die herkömmliche Umschreibung für die kirchliche Plebs ist, so kann Ordo nur den städtischen Adel bezeichnen: das war aber damals nicht mehr die Curie, der versunkene Rest des alten Stadtsenats, sondern der Stand der Honorati und Possessoren[2]).

---

[1]) Zum Ueberfluß wird dies noch durch die Vergleichung anderer päpstlicher Schreiben an dasselbe Volk bestätigt, s. Mansi T. XII p. 240—41: Gregor II. an die Edlen der Thüringer (magnificis filiis) und an das Volk (ad universum populum), und Mansi T. XII p. 280: P. Gregor III. — universis *optimatibus et populo* provinciarum Germaniae Thuringis et Hessis etc.

[2]) Auch Savigny hält Beides Ordo und Nobiles bei Gregor für gleichbedeutend, oder für Curialen! (Gesch. des R. R. I §. 108 S. 354). Es

Zur Erläuterung des Sprachgebrauchs mag noch das Folgende dienen. Es ist eine unverkennbare Analogie zwischen der geistlichen und der weltlichen Aristokratie vorhanden, welche die eine wie die andere mit dem Ausdruck Ordo bezeichnet wurde. Zur Zeit als die römische Municipalverfassung noch unversehrt dastand und der Ordo Decurionum die durch Reichthum und Ehre ausgezeichneten Bürger der Stadt in sich schloß (um das J. 200 nach Chr.), verglich Tertullian die Geistlichkeit nach der Stellung, welche sie in der christlichen Kirche zu den Laien einnahm oder einnehmen wollte, mit dem städtischen Ordo [1]; ja es ist selbst wahrscheinlich, daß diese Analogie nicht ohne bestimmenden Einfluß auf den kirchlichen Sprachgebrauch gewesen ist, obwohl dieser letztere nicht erst daraus entstanden sein dürfte [2]. Umgekehrt, als der Clerus zu einer geschlossenen geistlichen Aristokratie geworden war, zu Gregor's Zeit (um das J. 600), konnte in der Laiengemeinde nur derjenige Stand mit ihm verglichen werden, welcher jetzt in ähnlicher Weise, wie früher der Stadtsenat, als städtische Aristokratie hervortrat. Ordo, der Stand, bezeichnete also die Personen von Stande in der kirchlichen wie in der bürgerlichen Gemeinde, d. h. die Geistlichkeit und den Adel.

In diesem Sinne erhielt nun die hergebrachte Formel: Clero Ordini et Plebi, eine ganz allgemeine Anwendbarkeit und wurde eben darum auch noch in die Formulare des Liber diurnus aufgenommen. Wenn dies aber unbestreitbar ist, so sind wir auch des Streites überhoben, ob einige von Gregor's Briefen mit jener Aufschrift auch an langobardische Städte

---

ist übrigens nicht genau richtig, daß Gregor ebensowohl „Nobilibus et Plebi" gebrauche, wie „Ordini et Plebi." Jenes kommt in solcher Zusammenstellung gar nicht vor. Auffallend ist „Nobilibus, Ordini et Plebi" Ep. II. 6, wo Ordo die Grundbesitzer bezeichnet. Nobiles nur die Honorati, wie in Ep. IV. 25 „Nobilibus ac possessoribus in Sardinia."

[1] S. Richter's Kirchenrecht 2. Aufl. 1844. §. 13 Anm. 4.

[2] Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. I S. 15 Note.

gerichtet seien oder nicht, weil für das Fortbestehen der Curie so gut wie nichts darauf ankommt [1]). Gregor I. konnte die Formel doch gewiß besser noch für die langobardischen Städte gebrauchen, als Gregor II. für die Thüringer, die gar keine Städte kannten. Auch die weit reichenden Beweise derselben Art, welche Savigny für das Fortbestehen der römischen Curie und Stadtverfassung in Italien noch im 9ten, ja im 10ten Jahrhundert geltend gemacht hat, fallen damit von selbst zusammen [2]).

Die wenigen Urkunden bei Marini, welche das Dasein der Curie und des Magistrats in Ravenna noch für Gregor's Zeit bezeugen, lassen nicht mehr erkennen, als daß freiwillige Rechtsgeschäfte noch in herkömmlicher Weise bei der Curie vollzogen wurden, ohne eine nähere Einsicht in den Zustand der letzteren und die Stellung der Curialen zu gestatten [3]). Doch wird die aus dem ganzen Zusammenhange der geschichtlichen Verhältnisse gewonnene Ansicht im Wesentlichen also festzustellen sein. Nur der härteste Zwang eines ganz schonungslosen Despotismus hatte die Curien in dem hinsinkenden Reich noch einigermaßen zusammengehalten, aber auch wie mit eisernen Armen erdrückt. Trotz der gehäuften Gesetze und der strengsten Aufsicht der Behörden wurden die Curien leer, weil Alles ihrer Dienstbarkeit zu entfliehen suchte. „Wer die Curien unseres Reiches durchgeht," sagt Justinian, „wird wenige Mitglieder mehr darin finden und Vermögen fast keines [4])." Wir konnten demnach nicht annehmen, daß die oft erwähnten Primaten (οἱ πρῶτοι) oder die Angesehenen in den Städten und

---

[1]) Nachträglich finde ich, daß auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti da' Longobardi (Milano 1844) §. 35. dies ganz richtig erkannt hat, und neuerdings noch v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit. 1846. S. 16.

[2]) Gesch. des R. R. Bd. I §. 122.

[3]) Marini, Papiri no. 94 vgl. Savigny a. a. O. I S. 350.

[4]) Nov. 38 a. 546.

Provinzen Curialen gewesen seien, oder daß die Curialen als solche auch nur zu ihnen gehört hätten. Gerade in Italien mußten die Curien um so schlechter bestellt sein, als die griechische Regierung hier kaum noch die Mittel fand, sich selbst aufrecht zu erhalten und das Land gegen die Langobarden zu vertheidigen. Die einzelnen Territorien blieben sich selbst überlassen und die Bischöfe nahmen sich der Landesvertheidigung an. Wie konnte man daran denken, die städtische Verwaltung mit Strenge zu beaufsichtigen und die Curialen zu ihren Verpflichtungen heranzuziehen? Was in dieser Beziehung noch geschah, hing bloß von Denen ab, welche in den einzelnen Kreisen die Macht dazu hatten. Es ist viel, daß unter solchen Umständen eine Curie sich überhaupt noch irgendwo erhalten hat, am längsten gewiß in Ravenna unter der unmittelbaren Aufsicht des Exarchen; aber was soll uns doch die Ueberzeugung gewähren, daß sie auch sonst überall fortbestanden habe?

Wo Gregor die Stände in den Städten am vollständigsten anführt, nennt er auch die Krieger (milites). So in einem Schreiben an Ravenna und in einem andern an Jadera oder Zara[1]) Wie also die Anführer der Truppen, Duces und Tribuni, durch die militärische Verfassungsform in ein näheres Verhältniß zu den Provinzen und Städten eingetreten waren, so erscheinen nun auch die Krieger als ein ordentlicher Bestandtheil der Einwohnerschaft in den größeren Städten.

Der Fortbestand und die Einrichtungen städtischer Corporationen und Zünfte lassen sich wenigstens an einem Beispiel deutlich genug nachweisen. Die Seifensieder von Neapel beschwerten sich beim Papste, daß der Palatinus Johannes ihrer Zunft (eorum corpori) neue Abgaben zumuthe, besonders daß

[1]) Mariniano Episcopo Ravennati cum ceteris fratribus et coepiscopis, sacerdotibus, levitis, clero, nobilibus, populo, *militibus* civitate Ravenna consistentibus. Ep. VI. 31. Aehnlich, doch in der Reihenfolge: Nobilibus, *militibus* ac populo Jaderae. Ep. VI. 27.

er das übliche Eintrittsgeld der neuen Mitglieder für sich verlange[1]; sie hätten nach alter Gewohnheit ihre eignen Statuten, auf welche sie eidlich und bei Strafe verpflichtet seien[2]; jetzt könne ein Jeder, der sich denselben entziehen wolle, auf die Unterstützung jenes Beamten rechnen, um straflos zu bleiben. — Man sieht, die römische Zunftverfassung wurde dem Mittelalter in einer ganz ausgebildeten Gestalt überliefert; und je mehr die politische Verfassung ihrer Auflösung entgegen ging und die Gewaltthätigkeit der Mächtigen überhand nahm, um so enger schloß sich die wehrlose Plebs in den Zünften zusammen.

Die Lage der Colonen war der der Curialen sehr ähnlich. Wie diese die Leibeigenen des Staats, so waren jene die Leibeigenen der Grundbesitzer, mit Leib und Gut an den Boden gebunden, auf dem sie geboren waren. Oft geschah es, daß man um der einen Art der Leibeigenschaft zu entgehen, deren Fesseln augenblicklich am drückendsten empfunden wurden, sich in die andere flüchtete[3]. Die früheren Rechtsverhältnisse der Colonen erscheinen übrigens in dieser Zeit nur wenig zu ihrem Nachtheil verändert. Die Söhne eines unfreien Vaters oder einer unfreien Mutter waren unfrei. Sie durften das Gut, auf dem sie geboren waren, nicht verlassen, sich nicht außerhalb verheirathen[4]. Der Grundherr konnte seine Colo-

---

[1] Ep. X. 26 — si quis *arti* eorum sociari voluerit. Ebenso wird die Bäckerzunft in Hydruntum als ars pistoria erwähnt Ep. IX. 102.

[2] *Pactum* inter se de quibusdam rationabilibus *artis suae capitulis*, juxta *priscam consuetudinem*, omnium consensu interposita esse poena confectum atque id sacramento interveniente firmatum.

[3] Daß Curialen sich ihren Verpflichtungen durch den Colonat zu entziehen suchten, ist früher erwähnt worden und bekannt genug; ein interessanter Fall der umgekehrten Art findet sich in einem Brief des P. Pelagius I. (a. 555—559), wo ein Höriger der Kirche, um dieser Knechtschaft zu entgehn, sich für einen Curialis ausgiebt (Mansi Concil. Coll. T. IX p. 737).

[4] Greg. Ep. XII. 25.

nen willkürlich belasten und besteuern. Es war nur Gefühl der Gerechtigkeit, was Gregor den Großen bewog, die Abgaben der Gutsunterthanen der Kirche auf Sicilien zu fixiren und durch zweckmäßige Maßregeln den Bedrückungen, welche die Verwalter der Patrimonien und besonders die Einnehmer oder Pächter der Abgaben (conductores) sich gegen die Bauern erlaubten, Einhalt zu thun[1]). Auf der andern Seite konnte er eben so gut dem Bischof von Caralis befehlen, die heidnischen Bauern auf den Kirchengütern in Sardinien so lange zu peinigen und zu pressen, bis sie durch die Züchtigung zum rechten Glauben bekehrt würden[2]). Außer den Abgaben an den Grundherrn mußten die Colonen auch noch dem Staate die alte Grundsteuer (hier burdatio genannt) entrichten, welche unmittelbar von ihnen selbst durch die öffentlichen Beamten (actionarii publici) erhoben wurden[3]). Auch Recruten mußten sie stellen, welche durch sog. scribones ausgehoben wurden[4]).

Die Hausſclaverei war allgemein und der Sclavenhandel wurde in Italien sehr lebhaft betrieben. Bekannt genug ist die Erzählung, daß Gregor, bei dem Anblick angelsächsischer Sclaven auf dem Sclavenmarkte zu Rom, von ihrer Schönheit ergriffen und von Mitleid gerührt, zuerst den Gedanken zur

---

[1]) Ep. I. 44.

[2]) Ib. IV. 26 vgl. S. 170.

[3]) Ep. I. 44. Praeterea cognovimus, quod *prima illatio burdationis* rusticos nostros vehementer angustat, ita ut, priusquam labores suos venundare valeant, compellantur *tributa* solvere, .. qui dum de suo, unde dare debeant, non habent, ab *actionariis publicis* mutuo accipiunt et gravia commoda pro eodem beneficio persolvunt. Künftig sollen die Verwalter ihnen den Vorschuß machen, den sie sich dann nach und nach abzahlen lassen, befiehlt Gregor. Früher trugen die Grundbesitzer selbst die Grundsteuer, welche sie freilich auch aus dem Canon der Colonen aufbrachten; jetzt ruhte die Last unmittelbar auf diesen. Daß aber nichts anders als die alte Grundsteuer, die in drei Terminen gezahlt wurde, gemeint sei, erhellt aus dem Ausdruck: prima illatio.

[4]) Ep. II. 32. Gregor trägt seinem Subdiaconus auf, er solle diese Beamten durch ein Geschenk willfährig machen.

Bekehrung ihrer Nation gefaßt haben soll [1]). Aus seinen Briefen selbst erfahren wir, daß er heidnische Sclaven in Sardinien aufkaufen ließ [2]). Nur dagegen war sein Eifer gerichtet, daß Christen nicht Sclaven von Juden sein sollten. Er verlangte, daß solche Christensclaven überall in Freiheit gesetzt würden [3]).

Fassen wir das Resultat der vorstehenden Untersuchung zusammen, ehe wir in die dunkle Region der nächstfolgenden Jahrhunderte eingehen, wo uns die gleichzeitigen Schriftsteller fast verlassen und die Urkunden überaus spärlich werden. — Noch sind die Züge der römischen Verfassung erkennbar, aber beinahe im Verschwinden. Als in dem verzweiflungsvollen Kampf mit den Barbaren die griechischen Söldlinge nur einen unzureichenden Schutz gewährten, machte endlich die harte Noth die römische Nation wieder wehrhaft. Die bürgerliche Ordnung aber löste sich in demselben Maaße auf, als der Zwang der Gesetze und das Ansehen der Obrigkeiten nachließ, und an ihrer Stelle übernahm die Kirche die Sorge für den Rechtszustand im Allgemeinen und für das Wohlergehen der Einzelnen. Der römische Bischof betheiligte sich mit eigenen Kräften an dem Kampfe gegen die Barbaren und erhob sich zugleich als selbständige vermittelnde Macht über den kriegführenden Völkern. Gregor der Große legte den Grundstein zu dem gewaltigen Aufbau des Papstthums.

An der Spitze der kaiserlichen Regierung stand der Exarch von Ravenna, unter ihm in den Provinzen und Städten die militärischen Statthalter oder Befehlshaber, Magistri Militum und Duces, Tribuni und Comites. Neben diesen waren die Civilbehörden, d. h. die Präfecten und Judices, weil das bürgerliche Gesetz wenig mehr vermochte, nur von untergeordneter

---

[1]) Paul. Diacon. Vita S. Gregorii c. 17. Joann. Diacon. I c. 21.

[2]) Ep. XI. 23.

[3]) Ep. III. 38. IV. 21. Er ließ solche auch in Gallien loskaufen quia omnino grave execrandumque est, Christianos in servitio esse Judaeorum Ep. VII. 24.

Bedeutung. Von den alten städtischen Ehrenämtern kommen noch vor der Curator und Patronus Civitatis, auch der Defensor. Die Curie blieb das Local für gewisse Rechtsgeschäfte, welchen sich die Curialen unterziehen mußten. Ansehen und Einfluß waren von diesen auf die höheren Stände, die Geistlichkeit und den Adel der Grundbesitzer übergegangen, neben welchen auch schon die Krieger eine mehr einheimische Stellung fanden. Dann folgte das zünftige Volk, endlich die leibeignen Colonen und die Sclaven. — Der Schwerpunkt der gesammten Regierung und Staatsverfassung ruhte demnach auf den geistlichen und den militärischen Gewalten.

II.

Geschichtliche Uebersicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zur Errichtung des römisch-fränkischen Kaiserthums.

Die Trennung von Italien in einen römischen und einen langobardischen Theil ist für die Schicksale, für die politische Gestalt und Verfassung des Landes, endlich für die Ausbildung des Nationalcharakters seines Volkes für alle Zukunft bestimmend gewesen. Die folgende geschichtliche Uebersicht von den Zeiten Gregors des Großen bis zu Carl dem Großen wird mit den Ursachen der fortdauernden Trennung zugleich auch ihre wichtigsten Folgen in staatsrechtlicher Beziehung erkennen lassen [1]).

Als Gregor der Große zur Regierung kam (590), war die erste Wuth des Angriffs bei den Langobarden schon sehr ermäßigt. Durch das Aufhören des Königthums in dem zehnjährigen Zwischenreich der Herzöge und die Vereinigung der

---

[1]) Hauptquellen sind hier: für die Geschichte von Rom, Anastasius Biblioth., Vitae Romanorum Pontificum (Muratori Script. T. III P. I); für die von Ravenna, Agnellus, Liber pontificalis (Murat. T. II P. I); für die der Langobarden, Paulus Diaconus, de gestis Langobardorum (Murat. T. I P. I); endlich für die politischen Beziehungen der Päpste zu Carl Martell, Pippin und Carl dem Großen, die Briefe im Codex Carolinus (Murat. T. III P. II; nach der Zeitfolge geordnet und mit verbessertem Text bei Cenni, Monumenta dominationis Pontificiae P. I et II Romae. 1760). Eine reichhaltige Zusammenstellung des Materials gewähren Baronius, Annales Ecclesiastici T. VIII et IX (Venet.) u. Muratori, Annali d'Italia T. IV. Von den neueren Bearbeitungen will ich hier nur Leo's Gesch. der ital. Staten Bd. I erwähnen.

Griechen und Franken gegen dieſe, war die Fluth der Eroberung zum Stehen gebracht worden. Zwar fanden ſich die Langobarden noch ſtark genug, ihre Feinde abzuwehren, nicht aber einig genug, um die Eroberung durch eine gemeinſame Unternehmung zu vollenden. So blieb Italien fortan in ſich getheilt. Die meiſten Küſtenſtriche und viele bedeutende Städte, Rom ſelbſt, der Sitz des Papſtes, und Ravenna, die Reſidenz des Exarchen, blieben im Beſitze der Römer unter griechiſcher Herrſchaft; das innere Land, ein langer Streif von Norden bis Süden, war von den Langobarden eingenommen. Doch auch die Macht von dieſen ſelbſt erſchien wiederum getheilt, durch das beinahe unabhängige Verhältniß der beiden Herzogthümer von Spoleto und Benevent zu dem Königreich (regnum) in Oberitalien; ebenſo getheilt war auch ihr Angriff und Krieg. Die beiden Herzöge bedrängten zunächſt Rom und Neapel, der König die Küſtenſtädte von Oberitalien und Ravenna. Waren ſo die langobardiſchen Waffen weniger gefährlich, weil ſie nicht auf einen einzigen Punkt zuſammen wirkten; ſo wurde auf der andern Seite das erſtorbene Nationalgefühl der Römer durch die immerwährende Spannung eines überall gegenwärtigen Kampfes aufs neue erweckt und ihre erſchlaffte Kraft nach und nach geübt und geſtärkt. Das Volk erhob ſich aus dem langen Schlaf der Knechtſchaft, und Italien ſah nach langer Zeit wieder römiſche Bürgerheere entſtehen.

Auch der Papſt nahm thätigen Antheil an dem Kriege und vermittelte den Frieden, um den katholiſchen Glauben und den Einfluß der römiſchen Kirche bei den Langobarden einzuführen. Die Königin Theodelinde bot ihm dazu die Hand, und ihre Tochter Gundeberge, wie ſie, die Gemahlin zweier langobardiſcher Könige, des Ariowald († 636) und des Rothari († 652), wirkte im Geiſte der Mutter als Beſchützerin der katholiſchen Kirche fort. Die Bekehrung der Langobarden machte raſche Fortſchritte und der Einfluß der römiſchen Kirche blieb nicht zurück. Zur Zeit des Königs Rothari wurden

die arianischen Bischöfe schon durch die katholischen verdrängt [1]). In Aribert, Theodelindens Bruderssohn, Rothari's Nachfolger, erhielten die Langobarden einen katholischen König.

Wenn so das kirchliche Ansehen der Päpste bei den Langobarden immer mehr Stützpunkte gewann, so begünstigten die Zeitumstände und die Lage der Verhältnisse sie auf der andern Seite nicht weniger in dem Streben nach politischer Macht und nach Unabhängigkeit von den griechischen Kaisern. Diese waren weit entfernt und mußten, von den Avaren und Persern, darauf von den Sarazenen und Bulgaren bedrängt, Italien zeitweise sich selbst überlassen. Hier lag ihre Herrschaft in Stücken auseinander, von welchen K. Rothari noch ein sehr bedeutendes, die Küste von Ligurien mit Genua, eroberte. Noch blieben Venedig, Ravenna, Rom und Neapel bei dem s. g. römischen Reiche. Aber auch dort kamen schon einzelne Versuche der Empörung von Seiten der Exarchen und der Herzöge vor, welche jedoch ohne die Theilnahme des Volkes keinen Erfolg hatten [2]). Der Papst Martin fragte nichts nach der kaiserlichen Bestätigung seiner Wahl, hielt ein Concil im Lateran zu Rom, auf welchem er die dem Kaiser gefällige monotheletische Lehre verdammte. Doch mußte er seine Kühnheit noch im Gefängniß zu Constantinopel büßen und starb in der Verbannung. Das oströmische Reich hatte endlich nach den Siegen des tapfern Heraklius über die Perser und nach der Auflösung des Avaren-Reiches Frieden an den Grenzen, und Kaiser Constans konnte wieder einmal ein Heer nach Italien führen. Aber er richtete schon gegen Benevent nichts aus, zog bald nach Sicilien ab, nachdem er das so oft geplünderte Rom noch einmal ausgebeutet hatte [3]). Die

---

[1]) S. u. Kap. 3. II.

[2]) Muratori, annali d'Italia a. 617 u. 619.

[3]) Die Sarazenen brachten diese Beute nicht lange nachher von Syrakus nach Alexandrien. Anastas. in Vita Adeodati (Murat. p. 141 C.).

Römer werden das Glück, einen römischen Kaiser bei sich zu sehen, wohl für alle Zeiten verwünscht und sich ihrem Bischof nur noch enger angeschlossen haben. Darauf bestand ein langer Frieden oder Waffenstillstand zwischen den Römern und Langobarden, welcher die ganze zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts, während der langobardischen Thronstreitigkeiten in Folge von Grimoald's Usurpation (662) fortdauerte. Die neuen Verhältnisse in den römischen Provinzen konnten sich von dieser Seite her ungehindert ausbilden und befestigen.

Die Noth der Zeiten hatte die Römer wehrhaft gemacht, die Wehrhaftigkeit gab ihnen den Muth der Freiheit. Sie ertrugen nicht länger geduldig das Joch eines schmählichen und sinnlosen Despotismus von Kaisern, welche, nachdem sie sich den Weg zum Throne durch Mord und Schandthaten aller Art gebahnt hatten, sich's dann wohl noch herausnahmen, die Lehren des Glaubens und die Formen des Cultus durch Machtgebote festzusetzen oder zu verbessern. Aber die damaligen Römer hielten ihrerseits diese Lehren und Formen für so heilig und unantastbar, wie die Republikaner der alten Zeit die Grundsätze ihres politischen Rechtes, und schaarten sich um den Papst als um den von Gott eingesetzten Vertheidiger ihres Glaubens. Zwar brachte Constans' Nachfolger, der K. Constantin II., genannt der Bärtige, durch die sechste ökumenische Synode (680), welche die monotheletische Lehre wieder verdammte, die Aussöhnung der abendländischen mit der morgenländischen Kirche glücklich zu Stande [1]), bewilligte auch dem Papste die Aufhebung lästiger Verbindlichkeiten [2]); aber die reizbare Stimmung in Italien kam schon unter dem folgenden Kaiser, dem „an der Nase verstümmelten" (Rhinotmetos)

[1]) Auch die mailändische Kirche, die sich damals sehr selbständig gegen die römische verhielt, erklärte sich auf einem besondern Concil (679) gegen jene Lehre. Mansi T. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[2]) Anast. in Agath. (Mur. p. 144 C)

Justinian II., zum Ausbruch. Denn als dieser ruchlose Wütherich den Papst nach Constantinopel zu bringen gebot, weil er sich weigerte, die Schlüsse des trullanischen Concils anzunehmen, widersetzte sich die Miliz oder die bewaffnete Bürgerschaft in den Provinzen der Ausführung des kaiserlichen Befehls (692) [1]. Und als derselbe Kaiser, nachdem er eine Zeitlang vertrieben und dann mit Hülfe der Bulgaren wieder auf den Thron gelangt war, auf's neue wüthete und seinen Zorn auch gegen die Ravennaten ausließ, erhob sich dort das Volk und erwählte sich einen Anführer, der es kriegerisch ausrüstete [2]. Dem Mörder und Nachfolger Justinian's, Philippicus, verweigerten die Römer die Anerkennung, weil er der monotheletischen Lehre huldigte. Endlich erließ K. Leo der Isaurier sein berühmtes Edict gegen die Bilderverehrung (726), welches alsbald einen allgemeinen Aufstand in den italienischen Provinzen hervorrief. Der Papst Gregor II. selbst trat an die Spitze der Bewegung, um die alte und nationale Form des römischen Cultus zu vertheidigen. Auf seinen Ruf vereinigten sich die Milizen der römischen Provinzen, verachteten die Befehle des Exarchen und wählten sich selbst ihre Duces. Auch einen Kaiser hätten sie gewählt, wenn der Papst sie nicht davon zurückgehalten hätte [3]. An allen Orten entbrannte der Aufruhr. Der Herzog von Neapel, Exhilaratus, und sein Sohn wurden von den Römern erschlagen, der Herzog von Rom Petrus verjagt, der Exarch Paulus kam in Ravenna um's Leben. Und nicht weniger eifrig als die Römer waren jetzt auch die Langobarden zur Vertheidigung des Papstes und dessen, was sie den wahren Glauben und das Heil der

---

[1] Excitatum est cor *Ravennatis* militiae, *Ducatus* etiam *Pentapolitani* et circumquaque partium etc. Anastas. in Sergio (Mur. p. 149.)

[2] Agnellus, liber pontif. (Murat. l. c. p. 160).

[3] Anast. in Gregorio II: „sibi omnes ubique in Italia *Duces elegerunt* atque sic *de Pontificis deque sua immunitate* cuncti studebant."

Christen nannten [1]). An der Spitze einer solchen Macht konnte der Papst die Drohungen des Kaisers verlachen und sich „für die Scheidewand und den Vermittler zwischen dem Orient und dem Occident erklären, in dessen Macht es allein stehe, den Frieden wiederherzustellen und zu erhalten" [2]).

So hatte also Gregor II. dem Kaiser gegenüber die Unabhängigkeit wirklich erreicht, nach der die Nachfolger Petri seit lange strebten. Doch sogleich wurde sie von einer anderen Seite her noch gefährlicher, weil mehr aus der Nähe, bedroht. Denn nun hielt Liutprand, unstreitig der größte und ruhmwürdigste unter den langobardischen Königen, der den Thron eben auf's neue befestigt hatte, die Verwirrung der römischen Provinzen für ganz geeignet, um die langobardische Eroberung von Italien endlich zu vollenden. Schon waren die Städte des Exarchats beim ersten Angriff gefallen, selbst Ravenna auf kurze Zeit erobert [3]), als der Papst und die langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent schnell die gemeinsame Gefahr erkannten und ihre Streitkräfte vereinigten. Die berüchtigte Politik der Päpste, welche Machiavelli so scharf gezeichnet hat, Italien durch die Herrschaft und die Eifersucht mehrerer Mächte getheilt und auf solche Weise im Ganzen ohnmächtig zu erhalten, nahm damals ihren Anfang. Denn schon hatten sie den Vortheil, welchen eine solche Lage der Dinge ihrer geistlichen und weltlichen Macht eintrug, nur zu wohl erkannt. Liutprand

---

[1]) Anast. ib. „se quasi fratres *fidei catena* constrinxerunt *Romani atque Langobardi*."

[2]) S. Gregor's Schreiben an den K. Leo a. 726 bei Mansi T. XII p. 969. 972. Der Kaiser hatte ihm gedroht, er werde ihn wie P. Martin behandeln; darauf erwiedert der Papst, er brauche nur 24 Stadien weit nach Campanien, d. h. zu den Langobarden, zu gehn: „tum tu vade, ventos persequere."

[3]) Agnellus in Johanne c. 1 (Murat. p. 170). Der Papst rief damals den Dux Ursus von Venetien, zu dem der Exarch geflohen war, um seinen Beistand an, s. den Brief bei Mansi T. XII p. 244. Durch die Hülfe der Venetianer wurde Ravenna wieder befreit, Paul. Diac. VI. 54.

aber verband sich seinerseits mit dem Exarchen, überwältigte die Herzöge und bedrängte Rom. Der Papst nahm seine Zuflucht zu der geistlichen Würde, mit welcher er auch bei den Langobarden sehr viel vermochte, und erlangte sogleich den Frieden. Doch wiederholten sich im J. 740 fast dieselben Vorgänge, als die Empörung der Herzöge von Spoleto und Benevent und die treulose Politik Gregor's III., des Nachfolgers von Gregor II., den K. Liutprand auf's neue reizten. Dieser zog abermals mit einem Heere heran und der Papst wandte sich in seiner Noth an den mächtigen Hausmeier der Franken, Carl Martell, den Ueberwinder der Sarazenen. Es bedurfte eines recht kräftigen Beweggrundes, um diesen auf die päpstliche Seite herüberzuziehen, denn Carl Martell war dem Könige der Langobarden durch alte Freundschaft und wichtige Dienstleistungen in aller Weise verpflichtet[1]). Deshalb bot der Papst dem Hausmeier nichts Geringeres an, als die Schutzherrschaft von Rom selbst, indem er ihm zum Zeichen derselben die Schlüssel zum Grabe des h. Petrus übersandte[2]). Wie er diese Herrschaft verstand (der Titel Patricius wurde noch nicht gebraucht) erklärte der Papst so wenig, als mit welchem Rechte er sie anbieten durfte. Doch unstreitig übte er selbst sie schon seit langer Zeit aus: auch hielt er seine geistliche Autorität für erhaben genug, um jede weltliche Usurpation durch seine Zustimmung zu heiligen. Unter der Unterhandlung starben

---

[1]) Ihm zu Liebe hatte Liutprand einen Heereszug gegen die Sarazenen in die Provence unternommen, und Carl hatte zum Beweis seiner Achtung und Freundschaft seinen Sohn Pippin nach Pavia geschickt, um sich das erste Haar von dem langobardischen König abschneiden zu lassen, der dadurch in Vaters Stelle eintrat. Paul. Diac. VI. 53 cf. IV. 40.

[2]) Aus dem 1. Schreiben in der Sammlung des Codex Carolinus geht das Gesagte unzweideutig hervor: Conjuro te, heißt es hier, in Dominum vivum et verum et ipsas sacratissimas claves Confessionis B. Petri, *quas vobis ad Regnum dimisimus.* Vergeblich bemüht sich Cenni aus kirchlichem Eifer das Wort regnum durch die sinnlose Lesart rogum zu verdrängen, die so viel als Bitte bedeuten soll!

Beide, Carl Martell und Gregor III. (741). Der neue Papst Zacharias gab die langobardischen Herzöge, seines Vorgängers Verbündete, Preis, schloß ein Bündniß mit Liutprand, um die von diesem eroberten Städte in Tuscien wiederzugewinnen. Es gelang ihm sogar durch eine eben so geschickte als gewagte Unterhandlung, den König zum Frieden mit dem Kaiser und zur Herausgabe von Cesena und anderen Eroberungen im ravennatischen Gebiete zu bewegen [1]).

Man muß gestehen, es waren große und den schwierigsten Aufgaben gewachsene Männer, welche damals den päpstlichen Stuhl einnahmen und erhöhten! Welche Ueberlegenheit gewährte doch dem Papste Zacharias allein der Eindruck seiner Persönlichkeit und seiner geistlichen Würde! Als der König Rachis, Luitprand's Nachfolger (744—749), den Krieg wieder anhob und Perugia belagerte, eilte er zu ihm, und wirkte durch seine Rede so gewaltig auf den König, daß er nicht nur vom Kriege abstand, sondern die Krone niederlegte und Mönch in Monte Cassino wurde. Konnte dieser Papst, der einen rechtmäßigen König um seine Krone brachte, nicht eben so gut anderswo einen unrechtmäßigen auf den Thron erheben? Es ist bekannt genug, daß er den Raub der Krone, den der Hausmeier Pippin an dem Geschlechte der Merovinger beging, gut hieß, und ihn durch den Apostel der Deutschen, Bonifacius, zum Könige salben ließ (752). Die ganze Zukunft des Mittelalters ist hier schon im 8. Jahrhundert im kleinen Maaßstabe vorgezeichnet.

Rachis' Bruder und Nachfolger, Aistulf, hatte fest bei sich beschlossen, die Eroberung von ganz Italien auszuführen. Nachdem er Ravenna und Pentapolis eingenommen, wandte er sich gegen Rom. Einmal gelang es noch dem Papst Stephan III., ihn durch Geschenke und Ueberredung zum

[1]) Anast. in Zachar. p. 162. Der Pabst kam gegen den Willen des Königs nach Pavia, um mit ihm über den Frieden zu unterhandeln.

Frieden zu bewegen, doch nach kurzer Frist erhob jener abermals den Krieg, verlangte die Oberherrschaft über Rom und Tribut, ein Goldstück für den Kopf [1]). Vergebens rief der Papst den griechischen Kaiser Constantin, den die Bilderfreunde vom Mist benannten (Kopronymos), um Hülfe an: der überließ Italien seinem Schicksal; vergebens eilte er nach Pavia, um noch einmal seinen persönlichen Einfluß bei dem König zu versuchen; es blieb zuletzt kein andrer Ausweg, als den schon Gregor III. ergriffen, die entferntere und darum weniger gefährliche Oberherrschaft der Franken, statt der sonst unvermeidlichen der Langobarden, zu erwählen. Er ging nach Frankreich, salbte den König Pipin und dessen Söhne Carl und Carlmann, als Könige der Franken, und ernannte sie zu Patriciern der Römer.

Man hat diesen Patriciat auf sehr verschiedene Weise aufgefaßt und zu erklären versucht, und doch liegt seine Bedeutung ganz nahe, wenn man auf den üblichen Gebrauch des Titels in dieser Zeit zurückgeht. Er wurde einestheils von den Kaisern als ein bloßer, wenn auch einer der höchsten, Ehrentitel verliehen (so kommen auch Patricierinnen vor), anderntheils war es gewöhnlich, die Statthalterschaften, welche immer mit diesem Titel verbunden waren, als Patriciate zu bezeichnen: so hießen die Exarchen von Ravenna, von Afrika Patricier von Ravenna, von Afrika [2]). Demnach ist also unter dem „Patriciat der Römer" nichts weiter zu verstehn, als die Statthalterschaft im Ducat von Rom, welche früher dem Patricius von Ravenna untergeordnet, in der letzten Zeit nur allein von dem Papst abhängig war, so daß er nun den Patricius und Dux dort einsetzte [3]). Wenn daher P. Stephan III.

[1]) Anast. in Stephano III. (Mur. p. 166).

[2]) S. o. S. 176 Anm. 1.

[3]) Anast. in Zachar. (Mur. p. 162 C.) Der Papst begiebt sich nach Pavia, relicta Romana urbe jam dicto Stephano *Patricio et Duci ad gubernandum*. S. das Nähere über die Verfassung von Rom im IV. Abschnitt.

ebenso die fränkischen Könige zu Patriciern ernannte, so war seine Meinung doch nicht, die Herrschaft von Rom an sie abzutreten; er hoffte vielmehr nur mächtige Beschützer an ihnen zu gewinnen, die sich mit der Ehre und dem Titel von jener begnügen würden [1]). Und in der That erreichten die Päpste dies und noch weit mehr.

Pipin zwang den König Aistulf durch einen Heereszug, von allen weiteren Eroberungen abzulassen, und durch einen zweiten, die schon gemachten wieder herauszugeben (754 u. 55). Dem Papste zu Liebe hatte Pipin diese Feldzüge unternommen, ihm überließ er auch die wiedergewonnenen Städte durch eine Schenkung an die römische Kirche und das römische Reich (respublica) [2]). Daß unter diesem letztern nicht wie bisher die Herrschaft des griechischen Kaisers zu verstehen sei, erfuhren dessen Gesandten von Pipin selbst, der ihnen den ausweichenden Bescheid gab, daß er dem heiligen Petrus und der römischen Kirche das Ihrige nicht wieder nehmen könne [3]). Was aber das römische Reich dann noch sei, das hätte wohl schwerlich Jemand mit Bestimmtheit anzugeben gewußt. Der Papst gebrauchte diese ungewisse Vorstellung, um sich sehr gewisse und wirkliche Hoheitsrechte anzueignen, indem er mit vieler Gewandtheit einerseits das römische Reich in die römische Kirche aufgehen ließ [4]) und auf der andern Seite der Oberherrschaft des griechischen Kaisers immer noch einen wenigstens

[1]) Senat und Volk von Rom nennen in einem Schreiben an Pipin den Papst ihren Herrn (Dominus), jenen nur den Beschützer (Defensor) der römischen Kirche. Cenni no. 15. Cod. Carol. no. 36.

[2]) So schreibt P. Stephan selbst: „propria vestra voluntate per donationis paginam *beato Petro sanctaeque Dei Ecclesiae et reipublicae* civitates et loca restituenda confirmastis."

[3]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 171).

[4]) So bittet z. B. P. Stephan den K. Pipin Anast: „ut per paris foedera *causam B. Petri et Reipublicae Romanorum* disponeret (Mur. p. 168 C.)

ideellen Raum verstattete. Denn noch hatte er nicht alle Beziehungen zu demselben abgebrochen, noch ließ er zum Zeichen der Anerkennung seiner Oberhoheit den kaiserlichen Namen auf die römischen Urkunden und Münzen setzen [1]).

Nach Aistulf's Tode bekämpften sich der Herzog Desiderius und der Mönch Rachis, den seine Entsagung wieder gereute, um die langobardische Krone. Der Papst unterstützte den erstern und erhielt von ihm dafür außer reichlichen Geschenken auch die Herausgabe mehrerer Städte zugesichert, welche man noch zu der Pipinschen Schenkung rechnete [2]). Doch hatte der König sein Versprechen wohl kaum ernstlich gemeint, wenigstens zeigte er sich, als er seinen Zweck erreicht hatte, weit entfernt es zu erfüllen. Dazu kam die Empörung der langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent, welche sich in den fränkischen Schutz begaben und eng mit dem Papste verbänden; es wiederholte sich dasselbe System von Bündnissen wie früher zu Luitprand's Zeiten: der langobardische König mit den Griechen auf der einen Seite, die Herzöge mit dem Papst auf der andern [3]). Doch der König überwältigte die Herzöge mit leichter Mühe und der Papst mußte wieder die fränkische Vermittelung nachsuchen, weil er den Krieg nicht allein fortsetzen konnte. Von dem Frieden, der so zu Stande kam, blieben noch die Griechen ausgeschlossen und drohten nun ihrerseits mit einem Angriff auf Ravenna und Pentapolis. Dagegen bewarb sich der Papst um die Unterstützung des langobardischen Königs, den er eben bekämpft hatte, und um den Beistand Pipin's gegen die „gottlosen und ketzerischen Griechen", in welchen er seine rechtmäßigen Herren hätte erkennen sollen. [4])

---

[1]) Anast. in Constant. (Murat. p. 153). Vgl. z. B. die Urkunde des P. Paulus bei Mansi T. XII p. 630.

[2]) Anast. in Steph. III (Mur. p. 172).

[3]) Cf. Ep. Pauli I. ed. Cenni no. 18 (Cod. Car. no. 15).

[4]) Cf. Ep. Pauli Cenni no. 25—27.

Mit einer so viel gewandten Politik konnten die Päpste schon damals es versuchen, sich zwischen den einheimischen und fremden Mächten zu behaupten und einen unabhängigen Kirchenstaat, zu dem eben die Schenkung Pipin's den Anfang gemacht hatte, zu begründen. Wenn nur das Papstthum selbst erst in dem Sitze seiner Herrschaft, mitten in seiner eigenen Kirche zu Rom selbständig gewesen wäre! Aber unter eben dem Principe der Zwietracht, welches Italien seit dem Einbruch der Langobarden im Ganzen zerriß und nun durch die Einmischung der Franken immer neue Nahrung bekam, begann auch das Parteiwesen und die Gewaltthätigkeit der Großen in den politisch gelockerten römischen Provinzen; zumeist aber in Rom, wo die Papstwahl alle Leidenschaften immer auf's neue und um so mehr aufregte, je höher das Ansehen und die Macht des Papstes stieg. Dieses wurde so der Gegenstand und bisweilen der Spielball der wildesten Parteikämpfe; und es war gewöhnlich die schwierigste Aufgabe des neuen Papstes, sich von der Anmaßung und bisweilen der Herrschaft seiner eigenen Partei zu befreien.

Dies gelang dem Papste Stephan IV. (768 bis 772) nur mit Hülfe des Königs Desiderius, und er hätte ihm dafür wohl dankbar sein dürfen, wenn nicht anderweitige politische Rücksichten ihn dessen überhoben hätten. Denn freilich das Schlimmste, was ihm begegnen konnte, war eine so enge Verbindung der Franken und Langobarden, wie sie eben zu seiner Zeit durch eine zwiefache Heirat unter den beiden Königshäusern in Aussicht gestellt wurde. Als Stephan die erste Nachricht davon erhielt, schrieb er einen wüthenden und höchst unschicklichen Brief an die beiden Könige der Franken, worin er den ganzen Plan für eine Eingebung des Teufels erklärte und sie einer unbegreiflichen Thorheit beschuldigte, daß „sie sich, das edelste Königshaus einer Nation, welche über alle andern glänzend hervorrage, durch die Verbindung mit der treulosen und stinkenden Nation der Langobarden besudeln

wollten, die nicht einmal unter die Zahl der Nationen gerechnet zu werden verdiene und von welcher ohne allen Zweifel das Geschlecht der Aussätzigen abstamme“ [1]). Offenbar fürchtete er, das Opfer einer solchen Verbindung zu werden; doch wurde gerade sie die Ursache des bittersten Hasses zwischen den beiden Königshäusern, als Carl des Desiderius Tochter schmählich zurückschickte und dieser die Wittwe und die Kinder des verstorbenen Carlmann aufnahm, um ihre Rechte gegen Carl zu vertreten. Gewiß rechnete Desiderius auf eine Partei in Frankreich selbst; denn wie hätte er es sonst gewagt, den mächtigen Frankenkönig zum Kriege herauszufordern! Er hoffte gleichfalls auf die Unterstützung des neuen Papstes Hadrian I. (772), verlangte von ihm die Salbung der Kinder Carlmanns. Doch der Papst, der ihm sehr viel wegen seines Betragens gegen Stephan vorwerfen zu dürfen glaubte, weigerte sich entschieden [2]), und verband sich nur um so enger mit der fränkischen Partei. Unter solchen Umständen zog Desiderius abermals mit Heeresmacht gegen Rom, eroberte den größten Theil vom Exarchat und Pentapolis und näherte sich bis Otricoli in Tuscien. Hadrian zog seine Streitkräfte aus Tuscien und Campanien zusammen [3]) und bat den fränkischen König um Hülfe. Dadurch wurde Carls Heereszug nach Italien veranlaßt (773), welcher dem langobardischen Reiche schon im folgenden Jahr durch die Einnahme von Pavia ein Ende machte. Carl, der König der Franken und Patricier der Römer, nannte sich nun auch König der Langobarden.

Der Einfluß des Papstes und des Abtes Anselm von Nonantula bei den Langobarden scheint die Eroberung sehr er-

---

[1]) Ep. no. 49 ed. Cenni (no. 45 Cod. Car.)

[2]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 180): quoniam *sicut lapis adamas ita firmus* Hadrianus exstitit.

[3]) Anast. ib.: aggregans *universum populum* Tusciae, Campaniae et ducatus Perusini.

leichtert zu haben. Auch hatte die römische Kirche davon den Vortheil einiger neuen Schenkungen und noch viel weiter reichender Ansprüche. Carl versicherte dem Papst in Rom, er habe den Zug nicht um Gold, noch Silber oder Leute unternommen, sondern für die Rechte des heil. Petrus und zur Erhöhung seiner Kirche [1]; und bestätigte nicht nur die Pipinsche Schenkung im erweiterten Umfang [2], sondern brachte auch das Herzogthum von Spoleto dem h. Petrus zum Heil seiner Seele dar, wie wenigstens der Papst Hadrian in einem seiner Briefe an Carl behauptet [3]. Auch in Tuscien, im Beneventischen und in Corsica machte der König später, zu verschiedenen Zeiten, der römischen Kirche ansehnliche Schenkungen. Dennoch fanden sich die Päpste nie befriedigt, indem sie theils nicht zum Besitze gelangen konnten, theils immer mehr forderten [4], obwohl

---

[1]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58).

[2]) Der Papst beschwert sich bei Carl, daß der Erzbischof Leo von Ravenna ihm außer dem Ravennatischen auch die Städte von Aemilien: Bologna, Imola, Faenza, Ferrara, Comacchio, Forli, Cesena u. a. vorenthalte. Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[3]) Ep. 56 ed. Cenni (Cod. Car. 58). Der Herzog Hildebrand von Spoleto fragte nichts nach dem Papst, und die königlichen Sendboten verhandelten mit jenem, ohne ihn zuzuziehn. Darüber beschwert sich der Papst, indem er Carl an die frühere Schenkung erinnert. Nach Anastasius hätten sich die Einwohner dem Papste freiwillig unterworfen.

[4]) Der Papst forderte in Tuscien die Gebiete von Popolonia und Roselläi, welche der Kirche vor Alters zugehört hätten, außer Suana, Tuscana, Biternum, Balneum Regis und den übrigen Städten, die der König ihm geschenkt habe; im Beneventischen Capua, Teanum, Arpinum, Aquinum, Arces, Sora, ebenfalls laut der Schenkung s. Ep. 88 et 89 ed. Cenni (Cod. Car. 81. 90). Die Forderungen des Papstes, woraus wahrscheinlich auch die neuen Schenkungen Carls hervorgegangen sind, gründeten sich überhaupt auf den angeblichen früheren Besitz, in welchem sich die römische Kirche durch die Schenkungen der römischen Kaiser und Patricier befunden habe. Hadrian zählt diese alten Schenkungen gelegentlich auf und bezeichnet sie ihrer Lage nach: in partibus Tusciae, Spoleto seu Beneventо atque Corsica simul et Sabinensi patrimonio (Ep. 59 ed. Cenni I p. 353 Cod. Car. 49). Jedenfalls konnte dabei nur von Patrimonien die Rede sein, nicht von Hoheitsrechten über Städte und Länder, wie die Päpste

ihre Ansprüche damals entfernt nicht so weit gegangen sind, als bei Anastasius schon die Ausdehnung der Pipinschen Schenkung angegeben wird, wonach freilich von Italien nicht viel übrig geblieben wäre [1]). Aus den Briefen im Coder Carolinus scheint soviel hervorzugehen, daß von den neuen Schenkungen Carls wirklich nur einige benachbarte Städte von Tuscien in den Besitz der römischen Kirche kamen, während diese in Spoleto und Benevent so gut wie nichts gewann [2]). Selbst im Exarchat bedeutete die päpstliche Herrschaft wenig, denn in Ravenna und in den Städten von Aemilien herrschte der Erzbischof Leo von Ravenna; nur Pentapolis blieb dem Papst unterthan [3]).

Italien wurde von Carl dem Großen weder ganz noch mit einem Mal erobert. Schon im J. 776 mußte er einen zweiten Zug gegen einige langobardische Herzöge in Oberitalien, die sich zur Wiederherstellung des langobardischen Reiches verschworen hatten, ausführen [4]). Damals setzte er fränkische

---

sie eben jetzt verlangten. Schon Giannone hat die treffende Bemerkung gemacht, um die übermäßigen Ansprüche der späteren Kirchenschriftsteller zu erklären, daß sie aus dem Besitze der großen Patrimonien in einigen Provinzen die Oberherrschaft der Kirche über die letzteren selbst gefolgert hätten, so über Sicilien, Benevent, Spoleto (Gesch. von Neapel Uebers. B. IV S. 12 u. B. V S. 4).

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186). Es ist die Frage, ob selbst im 9ten Jahrh., zu Anastasius' Zeit, die Ansprüche so weit gingen, oder ob nicht die Stelle später verfälscht worden

[2]) Dies ergiebt sich besonders aus Ep. 92 ed. Cenni (Cod. Car. 86), wo der Papst schreibt: Sed quid Missis vestris contigit? vestra noluerunt adimplere de hujusmodi jussa, *neque de Rosellis et Populonio neque partibus Beneventanis.* Hier hätten sie ihm zwar die Schlüssel der Städte, aber nicht die Einwohner ausgeliefert; er wolle aber diese Städte unter seine Herrschaft bekommen, wie die von Tuscien, die ihm geschenkt worden seien. — Von Corsica ist erst später in einem Briefe Leo's III. die Rede (Ep. 4 ed. Cenni T. II), woraus nicht ersichtlich, wie weit die Schenkung wirklich vollzogen wurde.

[3]) Ep. 53 et 54 ed. Cenni (Cod. Car. 52. 51).

[4]) Davon benachrichtigt der Papst den König Ep. 57 ed. Cenni (59.

Grafen und Vasallen ein und verlieh seinem Sohn Pipin die Statthalterschaft von Italien mit dem Titel eines Königs der Langobarden. Auf einem dritten Heereszuge (im J. 787) wurde der stolze Herzog von Benevent, Arichis, der mit den Zeichen unabhängiger Herrscherwürde den Titel als „Princeps" angenommen hatte, zur Unterwerfung gebracht. Dennoch gab dieser Fürst den Plan, seinen Schwager Adelchis, den Sohn des Königs Desiderius wieder einzusetzen, nicht auf und schloß zu diesem Zweck einen Vertrag mit den Griechen, wodurch er sich zur Anerkennung der Oberhoheit ihres Kaisers verpflichtete, wofür ihm das Herzogthum von Neapel mit dem Titel eines Patricius zugesichert wurde [1]). Gleich darauf starb er und Carl setzte trotz der Abmahnung des Papstes den Sohn des Arichis, Grimoald, den er als Geißel mit sich führte, unter Vorbehalt der fränkischen Oberhoheit, zum Herzog von Benevent ein [2]). Aber auch dieser ließ sich bald in die Verbindung mit den Griechen ein und führte Krieg mit K. Pipin in Italien.

Als Papst Hadrian I. im J. 795 starb, wurde Leo III. in herkömmlicher Weise von Clerus, Adel und Volk zu Rom erwählt. Er sandte dem Könige Carl die Schlüssel des Grabes des h. Petrus und das Banner der Stadt Rom, indem er ihn zugleich ersuchte, Bevollmächtigte nach Rom zu schicken, um von dem römischen Volke den Eid der Treue entgegenzunehmen [3]). War das nur eine Erneuerung des früheren Pa-

Cod. Car.): er nennt die Herzöge von Benevent, Spoleto, Friaul und Chiusi.

[1]) P. Hadrian berichtet dies. Ep. 91 ed. Cenni I p. 487 (no. 88 Cod. Car.).

[2]) Er sollte Carls Namen auf die Urkunden und Münzen setzen, die Langobarden den Bart, das Zeichen ihrer Nationalität, ablegen lassen, und die Befestigung von Acerenza, Salerno und Gonsa schleifen. Chron. Erchemperti bei Mur. Script. II p. 238.

[3]) „Rogavitque, ut aliquem de suis Optimatibus Romam mitteret, qui

triciats, oder wurde die Herrschaft der fränkischen Könige in Rom erst jetzt wirklich anerkannt? Ich glaube das Letztere; denn der Patriciat der fränkischen Könige scheint in der That bisher nur als ein Schutzverhältniß behandelt worden zu sein. Daher übte Carl bei seinem ersten Aufenthalt in Rom keine richterliche Befugnisse aus, und erbat sich vom Papste sogar die Erlaubniß, nur die Stadt betreten zu dürfen, um seine Andacht in den Kirchen zu verrichten [1]). Vielleicht sah Leo III. bei der Parteistellung in Rom schon voraus, wie bald er des mächtigen Königs Beistand bedürfen würde, und suchte ihn deshalb enger mit sich und Rom zu verbinden. Wirklich wurde er nach kurzer Zeit von der feindlichen Partei überfallen, mißhandelt, vertrieben und flüchtete zu Carl nach Paderborn. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon dort die Kaiserkrönung zwischen Beiden verabredet worden. Leo wurde durch die Bevollmächtigten (Missi) des Königs, Bischöfe und Grafen, nach Rom zurückgeführt, welche zugleich über die Aufrührer Gericht hielten [2]). Im folgenden J. 800 kam Carl selbst nach Rom und empfing die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes. — Die welthistorische Bedeutung dieses Ereignisses ist schon von Anderen genugsam hervorgehoben worden; ich will hier nur noch die staatsrechtlichen Begriffe der Zeit, aus welchen es gleichfalls mit einer gewissen Nothwendigkeit hervorging, in Erwägung ziehn.

Die fränkischen Annalen sagen ganz einfach: der Papst und die heiligen Väter der Kirche seien der Ansicht gewesen, daß man Carl, den König der Franken, zum Kaiser ernennen müsse, weil er Rom, den Sitz der Cäsaren, so wie auch die übrigen Residenzen in Italien, Gallien und Germanien, inne

---

Populum Romanum ad suam fidem atque subjectionem per sacramenta firmaret." Einhard. Annal. a. 796. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 183.)

[1]) Anast. in Hadr. (Mur. p. 186 B.)

[2]) Anast. in Leone (Mur. p. 199 A.)

hatte (tenebat)[1]. Das heißt also, man müsse die thatsächliche Macht auch rechtlich durch den Titel, der ihr gebühre, anerkennen, wie es bei dem Hausmeier Pipin, Carls Vater, durch die Uebertragung der Königswürde geschehen war. Nur so konnte man das sehr in Verwirrung gerathene System des überlieferten römischen Staatsrechts wiederherstellen und den Widerspruch zwischen diesem und den wirklichen Verhältnissen und Thatsachen aufheben. Die Päpste hatten bisher immer noch an dem nebelhaften Begriff einer römischen Respublica festgehalten, obwohl sie sich von dem oströmischen Kaiserthum, wenn auch nicht formell, doch thatsächlich losgemacht hatten. Sie selbst betrachteten sich und handelten als Vertreter nicht nur der römischen Kirche, sondern auch der römischen Respublica, als sie dem fränkischen Könige den Patriciat über die Römer, d. h. die Statthalterschaft im Ducat von Rom antrugen, und ebenso, als sie die Herrschaft über Ravenna und Pentapolis, die sie gleichfalls als einen Patriciat verstanden, im Namen der Kirche und des Reichs annahmen[2]. Diese Patriciate oder römische Statthalterschaften konnten aber nicht mehr von dem oströmischen Kaiser, der doch allein das wirkliche Oberhaupt des römischen Reiches war, abhängig erscheinen und standen so ohne Grundlage, gleichsam schwebend in der Luft, ein Widerspruch in sich selbst, ein Untergeordnetes ohne ein Uebergeordnetes, wenn man nicht die Respublica für dieses Höhere gelten lassen wollte. Allein diese war in Italien, im Abendlande, doch bloß in der Idee vorhanden. Carl der Große nannte sich König der Franken, Patricius der Römer, endlich König der Langobarden, aber das römische Reich war in keinem dieser Titel begriffen. Und doch

---

[1]) Ann. Laureshām. a. 801. (Monum. Germ. ed. Pertz I p. 38.)

[2]) P. Hadrian schreibt an Carl (Ep. 97 ed. Cenni, no. 85 Cod. Car.): Quia, ut fati estis, *honor Patriciatus vestri* a nobis irrefragabiliter conservatur, simili modo *ipse Patriciatus beati Petri*, fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pippino, magno Rege, genitore vestro, in scriptis in integro *concessus et a vobis amplius confirmatus*, irrefragabili jure permaneat.

wurde ihm, als dem Herrn von Rom, mit dem Eide der Treue von den Römern gehuldigt, und doch seine Oberhoheit überall in den kirchlichen und römischen Territorien selbst vom Papste anerkannt. Ragte nicht seine Weltstellung und Macht über alle seine bisherigen Rechtstitel hinaus? Drängte nicht die Idee des römischen Reichs, an der man staatsrechtlich noch festhielt, zur Wiederherstellung des Kaiserthums, welche allein ihr die Erfüllung und dem ganzen polischen System Schluß und Haltung gab?

Carl wurde als römischer Kaiser von dem Oberhaupte der römischen und abendländischen Kirche anerkannt und gekrönt. In ihm sollte alle weltliche Herrschermacht innerhalb der abendländischen Christenheit ihre Spitze und ihre Berechtigung finden, wie in dem Papst alle geistliche Gewalt der Bischöfe. Für die auf dem Felsen Christi erbaute römische Kirche aber, über welche die Welt keine Macht hat, sollte der Kaiser der höchste Beschützer und Vertheidiger des Glaubens sein, mit dem Berufe, das christliche Weltreich über die ganze Erde auszubreiten [1]).

Die Trennung Roms von dem griechischen Reiche, welches sich immer noch das römische nannte, war jetzt erst völlig entschieden und auch für die Griechen nicht mehr zweifelhaft [2]). Carl, der abendländische Kaiser der Römer, schloß mit dem morgenländischen, den er seinen Bruder nannte, mit K. Nicephorus einen Vertrag (803), wodurch er sich mit ihm über die Herrschaft von Italien auseinandersetzte. Alle früheren langobardischen Gebiete, dazu Rom und Ravenna und was sonst zum Exarchat gehörte, ferner Istrien und ein Theil von

---

[1]) S. bes. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I §. 136. Leo, Gesch. v. Italien I S. 233 flg.

[2]) Theophanes, Chronogr. T. I p. 732 (der Bonner Ausgabe) *γενομένης τῆς Ῥώμης ἀπ' ἐκείνου τοῦ καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων.*

Dalmatien wurde dem Kaiser Carl bestätigt; dagegen blieben die Inseln von Venetien, die Seestädte von Dalmatien und im Süden Neapel und Sicilien mit einem Stück von Calabrien unter griechischer Oberhoheit [1]).

[1]) Muratori, Annali d'It. T. IV a. 803. Calabrien nannte man jetzt das Land der Bruttier, nachdem das eigentliche Calabrien verloren gegangen, gerade so wie man später ein Sicilien diesseits des Pharus in Unteritalien annahm, als das eigentliche Sicilien von den Sarazenen erobert worden. Giannone, Storia di Napoli L. VI c. 2.

III.

Verfassung der Provinzen von Italien, welche die griechische Oberherrschaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten.

Die dürftigen Nachrichten, welche hauptsächlich die unter dem Namen des Bibliothekars Anastasius bekannte Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste und die Geschichte der ravennatischen Bischöfe von Agnellus darbieten[1]), lassen uns die weitere Entwickelung der römischen Verfassung in Italien nur in dem Zeitraum von zwei Jahrhunderten einigermaßen

---

[1]) Anastasius Bibl. gest. zwischen 878—882. Eman. von Schelestrate hat zuerst nachgewiesen, daß die Vitae Rom. Pontificum verschiedenen Verfassern angehören. Er unterschied einen ersten Theil bis auf P. Constantin († 715), der um diese Zeit verfaßt oder redigirt worden, von den folgenden Lebensbeschreibungen, welche von verschiedenen, den Ereignissen gleichzeitigen Verfassern (von Anastasius selbst erst von P. Nicolaus I. J. 858 an) herrühren; s. die Abhandlungen von Muratori, Schelestrate und Bianchini bei Mur. Script. T. III P. I, wo der Text nach Bianchini's Ausg. wieder abgedruckt ist. Aus neueren Forschungen hat sich ergeben, daß jener Abschnitt des ersten Theils noch weiter zurückzusetzen ist, weil eine in zwei Handschriften aufgefundene ältere Recension des Werkes nur bis zum P. Conon († 687) reicht. Von da an also haben wir meist gleichzeitige Lebensbeschreibungen s. Röstell's Abh. über Anastasius in der „Beschreibung der Stadt Rom" Bd. I S. 207 flg.

Agnellus, auch Andreas genannt, geb. 805, war Abt zweier Klöster von Ravenna und schrieb sein Werk: Liber pontificalis seu Vitae pontiff. Ravennatum, um 840, in dem Geiste der Opposition gegen die römische Kirche, der die ravennatische Geistlichkeit damals beseelte. Bei Mur. Script. T. II P. I ist der Text aus der Ausg. von Bianchini, mit Vergleichung eines Estenf. Codex, aufgenommen.

überschauen. Wir verweilen dabei nur in dem römischen Italien, indem wir die Zustände des langobardischen Reichs einer besondern Betrachtung vorbehalten. Denn es müssen uns vor allem die Schicksale und Abwandlungen der römischen Verfassungsformen in denjenigen Gebieten, wo sie ihrer eigenen ungestörten Fortbildung überlassen waren, bekannt sein, ehe wir sie da aufzusuchen unternehmen, wo sie unter der Herrschaft und den Einrichtungen einer fremden Nation, wenn nicht unterdrückt, doch gewiß nicht anders als beengt und verkümmert erscheinen können. Das dort gewonnene Resultat kann alsdann eine allgemeine Voraussetzung und Grundlage für das Folgende gewähren.

Die vorausgeschickte geschichtliche Uebersicht läßt uns in dem Zeitraum, zu dem wir gegenwärtig angelangt sind, für das römische Italien zwei Perioden unterscheinen: erstens die der griechischen Herrschaft bis auf Gregor II., als die Bekanntmachung des Bilderedicts (726) die Empörung des römischen Italiens und die offene Opposition des Papstes hervorrief; zweitens, eine Uebergangsperiode, in welcher Rom eine gewisse Unabhängigkeit bei formeller Anerkennung der griechischen Oberhoheit behauptete, Ravenna aber zuerst griechische und langobardische Herrschaft wechselte, dann durch Pipin's Schenkung unter päpstliche Hoheit kam. Die Regierung des Papstes Leo III. und die Kaiserkrönung Carls des Großen bezeichnet den Schluß dieser Periode. — In diesem ganzen Zeitraum soll nun zuerst die Verfassung der römischen Provinzen von Italien im Allgemeinen, dann die von Rom und Ravenna insbesondere betrachtet werden.

Es ist gezeigt worden, wie schon zu Gregor's des Großen Zeit die Regierung wesentlich bei den militärischen und kirchlichen Gewalten war. Die einzelnen zerstreuten Bestandtheile der griechischen Herrschaft hatten Bischöfe zu geistlichen, Magistri Militum oder Duces zu weltlichen Obrigkeiten, und waren sämmtlich unter die Statthalterschaft der Patricier oder

Exarchen gestellt. Diese Verfassung bestand im Wesentlichen noch eine Zeitlang fort. In Ravenna waren Patricier und Exarchen als kaiserliche Statthalter für die Provinz Italien, bis zur Eroberung des Exarchats durch die Langobarden [1]). Neben diesen fiel wahrscheinlich das Amt von besonderen Civilpräfecten für Italien ganz weg; an ihrer Stelle finde ich den Consiliarius oder Assessor des Exarchen [2]); der Exarch selbst aber wird gelegentlich auch Präfect genannt [3]). Die Erwähnung eines Präses von Sardinien und eines Präfecten von Afrika, als seiner Oberbehörde, so wie auch eines Präfecten von Sicilien in den Briefen des Papstes Honorius I. (626—638) [4]) ist doch noch zwanzig bis dreißig

---

[1]) Der Ausdruck „Provinz Italien" kommt öfter bei Anastasius vor: davon wird sogar noch der Ducat von Rom unterschieden, seitdem dieser selbständig geworden, z. B. Anast. in Vita Zach. (Mur. p. 161): Hic invenit totam *Italiam provinciam* valde turbatam, simul et *ducatum Romanum*.

[2]) Marini, Pap. no. 123 vom J. 616 od. 619: ex decreto .... Johannis *Patricii et Exarchi* Italiae, nec non ex praejudicio Procopii viri eloquentiss. *Consiliarii* etc. Nach der byzantinischen Reichsverfassung des 10ten Jahrh., von welcher der kaiserliche Schriftsteller Constantinus Porphyrogennetus in seiner Schrift „über die Themata" nur sehr dürftige Nachrichten giebt, waren die Themata oder Provinzen in Präfecturen (ἐπαρχίαι) getheilt, welchen theils Duces (ἡγεμόνες), theils Consiliarii (κονσιλιάριοι τουτέστι βουλευταί) vorgesetzt waren. Const. Porph. T. III p. 15 et 47 sq. der Bonner Ausg. Die früheren Assessoren waren also selbständige Beamte geworden. Irrthümlicher Weise haben Du Cange (Gloss.) und Andere nach ihm hier das Wort „consiliarius" für verdorben aus „consularis" gehalten.

[3]) Marini Pap. no. 132. *Theodoro* glor. *Praef.* q. et *Calliopa* et Annae jugalibus etc. Wir wissen aus Anastasius, daß Theod. Calliopa Exarch war.

[4]) Mansi Coll. Conc. T. X p. 582. Scripsimus itaque filio nostro Gregorio *Praefecto* tale tantumque facinus Theodoro ejusdem insulae *praesidi* jubere corrigere etc. Hier findet sich noch ein merkwürdiger Brief desselben Papstes an den Bischof Petrus von Syrakus, worin er ihm zum Vorwurf macht, daß er sich in Criminalprozesse mische, auch daß er sich in Begleitung von 300 und mehr öffentlichen Dirnen zum Präfecten (ad eminentiss. filium nostrum Praef.) in's Bad begeben habe, um ihr Ge-

Jahre später als bei Gregor dem Großen, wo dieselben Aemter und Titel nachgewiesen worden sind. Von diesem Präfecten von Sicilien (Prätor zu Justinian's Zeit) sicher nicht verschieden ist der Juder der dortigen Provinz, der zur Zeit des Papstes Conon (686) den Rector des römischen Kirchen-Patrimoniums auf Sicilien wegen seiner schlechten Absichten und Anzettelungen in's Gefängniß werfen ließ [1]). Juder heißt jede Obrigkeit, bürgerliche oder militärische, und wird bei Anastasius, der jene Thatsache berichtet, eben so gut von kaiserlichen wie von päpstlichen, von fränkischen und langobardischen Beamten ohne Unterschied gebraucht; man wird daher auch Judex provinciae bei ihm, eben so wenig als Praefectus in dem frühern Sinne von bloßen Civilbeamten verstehen dürfen [2]). Dieser Juder von Sicilien heißt bei Anastasius sonst auch Patricius mit dem Zusatze Extraticus, d. i. so viel als: et Strategus [3]); denn er hatte gleichen Rang mit dem Statthalter von Italien, dessen Gebiet kaum größer war als Sicilien; dazu waren ihm auch die wenigen Städte und Gebiete, welche

---

such wegen Ernennung eines andern Curators bei ihm zu unterstützen! Man sieht daraus, wie weit die Vielgeschäftigkeit der Bischöfe ging.

[1]) Anast. in Con. (Mur. p. 148) „qui a *judice provinciae* sub arcta custodia retrusus est.

[2]) Zum Beweise will ich einige Stellen statt vieler anführen. Der Kaiser befiehlt allen seinen judices, daß sie den Papst auf seiner Reise nach Constantinopel mit kaiserlichen Ehren empfangen sollen. Anast. (Mur. p. 153 A). Der Exarch heißt judex: — in nece Johannis Exarchi et Judicis reipublicae. ib. p. 135. Die Offiziere des Chartularius Mauritius, der eine Empörung in Rom versuchte, ebenso die des Rebellen Mezentius auf Sicilien sind judices, ib. p. 138 C. p. 141 C. Auch die Großen des langobardischen Königs: — Rex cum suis judicibus. ib. p. 162 C., endlich die Beamten und Großen des Papstes und des fränkischen Königs: cum judicibus Romanorum et Francorum ib. 186 B.; bei Nennung der fränkischen judices wird einmal erläuternd hinzugesetzt: Duces nempe et Graphiones ib. 185 B.

[3]) Anast. bei Mur. p. 152 D. Theodorus Patricius Extraticus cf. p. 153 A.

die Griechen noch in dem alten Calabrien (Hydruntum und Callipolis) und in dem neuen, dem frühern Bruttierlande, besaßen, untergeben. Als auch das Exarchat und Rom selbst vom byzantinischen Reiche abgetrennt und Afrika von den Sarazenen erobert worden, war der Patricius von Sicilien der höchste griechische Beamte im Westen, dem auch das Herzogthum Neapel untergeordnet war [1]).

Die einzelnen Landschaften standen nach wie vor unter Duces und wurden deshalb als Ducate bezeichnet. Das dem Exarchen von Ravenna unmittelbar untergebene Gebiet der Provinz Flaminien mit einem Theil von Aemilien hieß das Exarchat. Davon wurde noch die Provinz Pentapolis von Ariminum bis Eugubium [2]), aus welcher später die Mark Ancona hervorgegangen ist, unterschieden. Schon bei Gregor dem Großen fanden wir einen Dux in Ariminum [3]); Anastasius erzählt, daß ein solcher, Namens Mauricius, einverstanden mit dem K. Desiderius, einen Laien, den Scriniarius Michael, zum Bischof von Ravenna erhoben habe [4]). Wir dürfen wohl nicht zweifeln, daß der Ducat von Ariminum damals die ganze Provinz Pentapolis in sich begriff.

In Rom zeigten uns Gregor's Briefe zwar keinen Dux, aber Magistri Militum; doch war das schon damals nur ein

---

[1]) P. Hadrian schreibt an König Carl, die Griechen und Beneventaner hätten sich verbunden, um ihm seine Städte in Campanien (dieser Name reichte bis an die Tiber) zu entreißen, cum ipso *Patricio Siciliae* qui in praedicto castro Cajetano residet. Ep. 60 ed. Cenni I (Cod. Car. No 73). Daß die Verwaltung von Neapel und Sicilien unter Einen Patricius gestellt war, sagt auch Constantin Porphyrogennetus (de administr. imp. c. 27 a. a. O. p. 121) unter vielem Unsinn, den er sonst berichtet.

[2]) So giebt P. Hadrian selbst ihre Ausdehnung an, von Norden bis Süden, von der Küste bis in das Land hinein. Ep. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 51). Die ausführliche Beschreibung der Provinz findet sich in der Tabula Chorograph. Medii Aevi von dem P. Beretta bei Murat. Scriptt. Tom. X p. 167 sq.

[3]) Greg. M. Ep. I. 58. Arsicinus, Dux Ariminensis civitatis.

[4]) Anast. in Steph. IV. (Mur. p. 177 D.)

unbedeutender Unterschied und späterhin meist nur eine Verschiedenheit des Titels für dieselbe Stellung [1]). Daß die Obrigkeiten (Judices) von Rom noch im siebenten Jahrhundert von den Exarchen von Ravenna eingesetzt wurden, sagt Anastasius, ohne aber ihre Titel näher anzugeben [2]). Es ist kein Zweifel, daß der erste dieser Beamten ein Dux war, welchen derselbe Schriftsteller nur zufällig nicht früher erwähnt als da, wo er erzählt, daß zur Zeit des K. Philippicus, welchen die Römer wegen seiner Heterodoxie nicht anerkennen wollten, sich ein gewisser Petrus in Ravenna um den Ducat von Rom beworben und ihn erhalten habe, darauf aber mit der Partei des Christophorus, der bisher die Würde und das Amt eines Dux bekleidet hatte, in Streit gerathen sei [3]). Gleich nachher wird ein kaiserlicher Spatharius (von der Leibwache), Marinus, genannt, welcher, wie es scheint, den Ducat von Rom nur als außerordentlicher Bevollmächtigter verwaltete, um nach dem Befehl des Kaisers Leo den widerspenstigen Papst Gregor II. aus dem Wege zu räumen [4]). Doch in

---

[1]) Dies ist besonders deutlich bei dem Herzog von Neapel, der eben so oft Dux als Mag. Militum heißt s. u. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei den Griechen in der späteren Zeit nur der Titel dux (δούξ) üblich war, s. Const. Porphyrog. de them. u. de adm. imp. c. 27, wo der Ausdruck *μαγιστρομήλης* durch *κατεπάνω τοῦ στρατοῦ* erklärt wird.

[2]) Vita Conon. (a. 686) Mur. p. 148. Der Exarch wollte die Papstwahl auf den Archidiaconus lenken „quod et demandavit *suis judicibus, quos Romae ordinavit et direxit ad dispensandam* (al. disponendam) *civitatem.* Diese Stelle und manches Andre hat Wilmans in seiner Abh. über Rom im 5ten bis zum 8ten Jahrhundert (Zeitschrift für Geschichtswiss. v. Schmidt 1844 Bd. 2 S. 143) übersehen, wenn er die Meinung ausspricht, daß der Exarch es in dieser Zeit wohl nicht der Mühe werth gehalten habe, einen Beamten nach Rom zu schicken!

[3]) Anast. in Constant. (708—714) Mur. p. 153. Zelo fidei accensa magna pars populi Romani statuerunt nullo modo *hunc ducem* susscipere. Et factum est dum Christophorus, *qui erat dux* etc. Man sieht, das Amt ist nichts Neues.

[4]) Anast. in Greg. II. Mur. p. 156. Marinus Imperialis Spatharius, qui *Romanum Ducatum* tenebat.

Folge des Bilderedicts erhoben sich die Römer und die römischen Provinzen für den Papst, erschlugen oder verjagten die kaiserlichen Duces und wählten andere an deren Stelle [1]). Der Dur von Rom, der schon bisher mehr oder weniger von dem Papste abhängig war, wurde nun völlig dessen Beamter und ohne Zweifel auch von ihm ernannt oder bestätigt. Als P. Zacharias zum K. Liutprand nach Pavia reiste, übergab er die Regierung von Rom dem Patricius und Dur Stephanus [2]). Vielleicht sollte der Patriciertitel schon die Selbständigkeit des römischen Dur dem Exarchen gegenüber anzeigen, in der Bedeutung, wie er nachher auf die fränkischen Kaiser übertragen wurde.

Der Dur von Neapel behauptete gegen die Langobarden nur noch ein sehr beschränktes Gebiet, zu welchem außer Neapel selbst nur noch Cumä, Sorrent, Amalfi, Gaëta, einige andere kleine Ortschaften und die benachbarten Inseln gehörten [3]). Durch die entfernte und abgesonderte Lage seines Ducats war er ziemlich unabhängig von dem Exarchen; daher wagte schon im Anfang des 7ten Jahrh. Joannes Compsinus den Versuch einer Empörung, welche aber durch den Exarchen mit Heeresmacht unterdrückt wurde [4]). Bei dem Aufstand der römischen Provinzen zur Zeit Gregor's II. wurden der Dur von Neapel Exhilaratus und sein Sohn in der (römischen) Campagna von den Römern erschlagen. Doch die Neapolitaner hielten damals fest an dem Kaiser von Constantinopel, der sie

---

[1]) S. o. S. 205. Die Römer vergriffen sich an jenem Dur Petrus, s. Anast. l. c.

[2]) Anast. in Zach. p. 162 C. relicta Romana urbe jam dicto *Stephano, Patricio et Duci, ad gubernandum.* Stephan hatte diese Stellung übrigens schon unter P. Gregor III. eingenommen, s. Anast. 161 C.

[3]) Auch Cumä (es wird nur als Castrum bezeichnet) ging verloren zur Zeit des P. Gregor II., wurde aber von dem Dur von Neapel mit Hülfe des Papstes wieder erobert. Anast. p. 155 C.

[4]) Anast. in Deusdedit p. 135.

leicht mit einer Flotte von Sicilien aus erreichen konnte, und scheuten sich sogar, den vom Papste geweihten Bischof Paulus in ihre Stadt aufzunehmen [1]).

Der Dux von Neapel wird häufig auch Magister Militum genannt [2]). Sein dritter und gewöhnlicher Titel ist Consul, wonach auch seine Herrschaft als Consulat bezeichnet wird [3]). Dieser Titel wurde sonst von den griechischen Kaisern als Ehrentitel an Beamte und Standespersonen verliehen, doch dem Dux von Neapel kam er beständig zu. Es geschah hier ferner das Merkwürdige, daß ein Herzog von Neapel, der Consul Stephanus, zugleich zum Bischof gewählt und von dem Papste als solcher bestätigt wurde (J. 768 oder 769) [4]) — das früheste Beispiel einer Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie sie später die Bischöfe im fränkischen Reich durch die Immunitäten gewannen. Nun bestand zwar diese Vereinigung nicht fort, obwohl Theophylactus, des Stephanus Schwiegersohn und Nachfolger im Consulat von Neapel, eine Zeit lang die Bischofswahl aufhielt; doch blieben beide Würden bei demselben regierenden Geschlechte, denn der Consul Sergius brachte das Bisthum von Neapel an seinen Sohn Athanasius (850) und ein anderer Sohn, Gregorius, folgte ihm im Ducat [5]). Auf Gregorius, Consul und Dux, folgte dann ebenso dessen Sohn Sergius als Consul, und ein anderer, Athanasius, wurde, nach dem Tode seines Oheims

---

[1]) Johannes Diacon. in Chron. Episcoporum S. Neapol. Eccl. bei Murat. Scriptt. T. I P. II p. 309 B. Diese Chronik geht bis zum Tode des Bisch. Athanasius I. im J. 872 und wurde um dieselbe Zeit geschrieben.

[2]) S. die Chroniken von Joh. Diaconus u. von Erchempert z. B. Jo. Diac. c. 37. Johannes *magister militum*, — *Dux* ille etc. u. häufig.

[3]) Jo. Diac. l. c. p. 311 C. Theophylactus — *consulatum* regebat Parthenopensem.

[4]) Ib. c. 41 p. 310 B. Quorum petitiones non renuens, Romanam sedem *laicus* et adhuc *Consul* adiit (zur Consecration nämlich). Nam Parthenopensem *Ducatum* laudabili quiete duodecim rexit annos.

[5]) Ib. p. 316 sq.

desselben Namens, Bischof; und dieser Athanasius II. hat dann noch einmal die bischöfliche mit der Consulwürde vereinigt.

Das Herzogthum von Neapel wurde also schon im neunten Jahrhundert, nachdem es vorher eine Zeit lang durch Volkswahl besetzt worden, erblich bei demselben Geschlechte. Der kleine Umfang dieser Herrschaft wurde noch verringert, als Gaëta und Amalfi sich von ihm ablösten und selbständige Gebiete unter eigenen Duces ausmachten [1]). Die Herrn von Gaëta nannten sich im neunten Jahrhundert Hypati (Consuln), und erst später, als die Herschaft in dem Geschlechte des Hypatus Docilis I. (875—906) erblich geworden, nahmen sie gleichfalls den Titel von Consul et Dux an [2]).

Das Herzogthum von Venetien nahm seinen Anfang zu Ende des siebenten Jahrh., als, wie die Chronik des Andreas Dandulus berichtet, die Tribunen der Inseln, die angesehenen Männer (Proceres) und das Volk (Plebeji), der Patriarch von Grado, die Bischöfe und der Clerus im J. 697 auf der Insel von Heraclea zusammenkamen und den Paulutius zum Dux erwählten, dem sie die höchste Regierungsgewalt übertrugen, mit der Vollmacht, die Volksversammlung für die allgemeinen Angelegenheiten zu berufen, so wie auch Tribunen und Richter zur Entscheidung der Privatstreitigkeiten zu ernennen [3]). Das Schreiben Cassiodor's an die Tribuni

---

[1]) Einen eignen Herrn (senior) von Amalfi, Marinus, finde ich zuerst im J. 869 erwähnt, bei Joh. Diac. l. c. p. 317 C. Zur Vertheidigung gegen die Sarazenen stellten schon zu P. Leo III. Zeit die Gajetaner und Amalphitaner ihre eignen Schiffe, als der Dux von Neapel Anthemius unthätig blieb, s. Leonis Ep. 8 ed. Cenni T. II.

[2]) Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta. Napoli, 1791, wo (in einem starken Quartband) alle urkundlichen Nachrichten über diese kleinen Regenten in wüster Masse zusammengehäuft sind. Ich verdanke die Kenntniß dieses Werkes der gefälligen Mittheilung des H. Prof. Röstell.

[3]) Andr. Dand. Chron. Venetum L. VII c. 1 bei Mur. Scriptt. T. XII

Maritimorum in Venetien beweist nicht, wie jener Chronist behauptet, die Existenz einer Stadt auf den Inseln, sondern nur so viel, daß die dortigen Bewohner von Fischfang und Salzbereitung lebten, Schiffahrt und Handel trieben und unter Obrigkeiten standen, welche Tribunen hießen [1]). Die Bevölkerung des Festlandes von Venetien drängte sich dort dichter zusammen, als die Langobarden die Städte dieser Provinz nach einander eroberten. In dem Bischof von Grado erhielt dann dieses Insel-Venetien einen eigenen Patriarchen, durch welchen der von Aquileja oder Friaul sich bloß auf das langobardische Gebiet beschränkt sah [2]). Die politische Vereinigung endlich unter einem Dux gab dem Inselstaat eine neue und bald wichtige Bedeutung. Die Venetianer erhoben sich mit den anderen römischen Provinzen für den Papst, als dieser sich der Annahme des Bilderedicts widersetzte. Als K. Liutprand in der daraus entstandenen Verwirrung Ravenna eroberte, floh der Exarch nach Venetien und verdankte allein der Hülfe der Venetianer die Rückkehr in seine Residenz [3]). Die Herzöge von Venetien waren dann in Beziehung auf die griechische Oberhoheit, die sie gleichfalls anerkannten, noch unabhängiger als die von Neapel. Sie nahmen bisweilen den Consultitel vom Kaiser an. Die Magistri Militum, welche die Venetianer nach der Ermordung des Herzogs Ursus (732 nach Dandolo) um der vielen Wahlstreitigkeiten willen ernannten, hatten hier die besondre Bedeutung, daß ihr Amt nicht länger als ein Jahr dauerte [4]). Man kam bald wieder auf die lebens-

---

p. 127. Diese Chronik ist zwar erst im 14ten Jahrh. verfaßt (Andrea Dandolo war Doge vom J. 1343—1354), beruht aber auf einer kritischen Benutzung der alten Urkunden und Geschichtsquellen der Republik.

[1]) Cass. Var. XII. 14, s. o. S. 124.

[2]) Das doppelte Patriarchat entstand bekanntlich aus dem Schisma über die drei Kapitel.

[3]) S. o. S. 206. Anm. 3.

[4]) Andr. Dand. L. VII c. 4, *Rectorem* sibi praeesse statuerunt, quem

länglichen Duces zurück und wählte im J. 742 den Sohn des Herzogs Ursus, welcher zuvor schon den Consultitel vom Kaiser erhalten hatte [1]).

Die römischen Ducate hatten in der Folge das verschiedene Schicksal, daß die von Neapel und von Venedig, von Anfang an unabhängiger vom Exarchen und von der kaiserlichen Oberhoheit und durch ihre Lage mehr auf sich selbst gestellt, auch nach dem Untergang des Exarchats fortdauerten, während die anderen sich auflösten und in viele Ducate zerschlagen wurden. Den Anfang dieser Zersplitterung führte offenbar der Aufstand im Anfang des achten Jahrh. herbei, wo nach Anastasius die Provinzen sich überall selbst ihre Herzöge wählten und unabhängig sein wollten [2]). In Rom und Gebiet finden sich schon im achten Jahrh. mehrere Duces neben einander, und auch der kaiserliche Titel Consul wird einigen von ihnen gegeben [3]). Perugia machte einen besondern Ducat aus, der jedoch auch schon früher bestanden haben kann [4]).

Magistrum Militum appellarent, quae quidem dignitas secundum Graecorum usum *Tribunatu major* super eos et cunctum populum potestatem obtinet.

[1]) Ib. Mur. XII p. 138 E. Hic quia nobilis erat imperialisque *Hypati*, id est *Consulis*, honore fungebatur. Ebenso wird es von dem Dux Mauritius bemerkt, daß er kaiserlicher Consul war p. 145 B. Der Dux Obelerius erhielt den Titel eines kaiserlichen Spatharius, sein Bruder und College, der Dux Beatus, den eines Hypatus p. 151 D.

[2]) S. o. S. 205.

[3]) Der Dux Toto, der seinen Bruder Constantin zum Papst erhob, wohnte in Nepet und war vielleicht Dux im römischen Tuscien (Anast. p. 174 C.). Von ihm berichtet der Primicerius Christophorus auf dem Lateranensischen Concil, daß er den Dux Bonifacius in (dem römischen) Campanien umgebracht habe (Mansi T. XII p. 718 B.). Neben dem oben angeführten Marinus Spatharius, qui *Romanum Ducatum tenebat* und dem Dux Petrus, findet sich noch ein *Basilius Dux*, der sich ebenfalls gegen den Papst verschwor (Anast. p. 156 B.). — Beispiele von römischen Duces mit dem Consultitel s. u. Abschn. V die Consuln.

[4]) Perugia war eine Zeitlang in der Gewalt der Langobarden; wann es wieder römisch geworden, wissen wir nicht (Beretta Chronogr. Mur. Scriptt. X p. 214 vermuthet zu Liutprand's Zeit, als Sutrium zu-

Es schloß sich unmittelbar an dasjenige Gebiet an, welches der Papst beherrschte und woraus Rom die Kräfte zu seiner Vertheidigung hernahm [1]). Gelegentlich werden auch Ducate von Ferrara, von Firmum, von Aurimum, von Ancona genannt [2]). Es kann nicht auffallen, auch diese, so zu sagen städtischen, Duces späterhin mit dem Consultitel zu finden, da sie nichts Geringeres vorstellen wollten, als die anderen Duces.

Ueber die den Duces untergeordneten Beamten ist sehr wenig zu sagen, weil sie sich meistens unter der allgemeinen Bezeichnung von Judices bei den Schriftstellern verlieren. Wir fanden bei Gregor dem Großen Tribunen und bisweilen auch Comites; dieselben Titel treffen wir auch in der gegenwärtigen Periode noch an, so oft überhaupt die geringeren Beamten besonders bezeichnet werden [3]). Die Tribunen waren ebensowenig wie die Duces bloß militärische Beamte, sondern zugleich Ortsvorsteher und Verwaltungsbeamte, wie zu Gregor's Zeit. Zum besten Beweise dafür können die Tribunen auf den venetianischen Inseln dienen, welche nach deren Vereinigung unter eine höhere Behörde, den Dux oder den Magister Militum, gestellt wurden. Auch kommt der Ausdruck „Tribunat" vor, um das kleinere den Tribunen untergebene Gebiet im Ducat

---

rückgegeben wurde); schon um die Mitte des achten Jahrhunderts (749) wurde es von K. Nachis belagert.

[1]) Anast. p. 178 A. aggregantes multitudinem populi Tusciae et Campaniae seu *ducatus Perusini*, ebenso p. 183 C.

[2]) Anast. p. 180 A. „ducatus Ferrariae" p. 185 C. „omnes habitatores tam *ducatus Firmani, Auximani* et *Anconitani*."

[3]) In den römischen Parteikämpfen vom J. 768 wird Gracilis Tribunus in Campanien überfallen und nach Rom geschleppt (Anast. p. 176). Die Ravennaten senden dahin drei Tribunen, um den P. Hadrian um seine Verwendung bei den Langobarden zu bitten (Anast. p. 180 B). Tribunen waren bei der feierlichen römischen Gesandtschaft, welche die geschehene Papstwahl in Ravenna anzeigte. (Liber diurn. c. II tit. 4.)

zu bezeichnen [1]). Seltener als die Tribunen sind die römischen Comites, die man von den fränkischen in dieser Periode wohl zu unterscheiden hat [2]); sie waren kleineren Städten oder Festungen vorgesetzt [3]). Als die Verfassungszustände und das ganze Leben von römischer und langobardischer Seite her sich immer mehr annäherten, hatten die Tribunen eine ähnliche Stellung, wie die Sculdais oder Schultheißen bei den Langobarden; die Comites aber kann man den Gastalden vergleichen, welche geringer als die Duces, doch diesen nicht untergeben waren.

Die Duces und die Tribunen vereinigten also die militärische Gewalt mit der bürgerlichen, waren Anführer des Heers und Richter zugleich. Von einer Trennung dieser Geschäfte, wie sie ehedem in der römischen Kaiserzeit stattgefunden hatte, kann hier gar nicht mehr die Rede sein; eine solche würde dem ganzen Zustand der Dinge widersprechen, wo die bürgerliche Ordnung in die militärische aufging, wo Bürgerschaft und Heer ein und dasselbe waren [4]).

---

[1]) Ep. Hadriani 54 ed. Cenni: nam de aliis civitatibus Aemiliae, idest, Faventia, Ducatu Ferrariae etc. seu *Tribunatu decimo*. Dies deutet auf eine Eintheilung des Ducats in Tribunate. Daß Cenni dies bestreitet, ficht mich wenig an.

[2]) Die fränkischen Comites standen den italienischen Duces gleich und wurden daher in Italien häufig auch Duces genannt. Sog. B. nennt P. Hadrian den fränkischen Grafen Arvinus bald Dux bald Comes. Ep. 81. 89. 92 ed. Cenni.

[3]) Hadr. Ep. 54. Cenni (51 Cod. Car.) — *comitem* constituimus in quandam brevissimam civitatem Gabellensem, praeceptum (Bestallung) ejusdem civitatis illi tribuentes. Comites werden auch allgemein aufgeführt in der Aufschrift: Ep. 8 ed. Cenni (no. 4 Cod. Car.): *Stephanus* Papa et omnes Episc. Presb. Diac. seu Duces, Chartularii, *Comites*, Tribuni et universus populus et exercitus Romanorum.

[4]) S. den folgenden Abschnitt IV. Ueber die Judices Dativi, in welchen Savigny die bürgerliche Obrigkeit oder die Civilrichter, „eine Zusammensetzung aus dem alten Rector der Provinz und dem Magistrat der Stadt" erkennen will (Gesch. des R. R. I S. 376), kann ich mich erst später (Abschn. V) erklären.

So lange die griechische Oberhoheit in Wirklichkeit, nicht bloß dem Namen nach bestand, entrichteten die Provinzen von Italien noch Steuern an den Kaiser. P. Gregor II. erklärte dem K. Leo Isaurus dadurch den Krieg, daß er die Steuern in den Provinzen zu zahlen verbot [1]), worauf der Kaiser die Patrimonien der römischen Kirche in Sicilien und Calabrien einziehen ließ [2]). Daß die kirchlichen Patrimonien mit Naturallieferungen steuerpflichtig waren, ersieht man aus einigen Steuernachlässen dieser Art, welche K. Justinian II. der römischen Kirche bewilligte [3]). K. Constans, der seinen Aufenthalt in Sicilien nahm, besteuerte die Bewohner und Grundbesitzer von Sicilien, Calabrien, Afrika und Sardinien auf unerhörte Weise mit Geld, Lieferungen und gezwungenen Schiffstransporten [4]). Leo der Isaurer soll nach sarazenischer Manier eine Kopfsteuer in Sicilien und Calabrien aufgelegt haben [5]), mit welcher einfachsten und rohesten Weise der Besteuerung die Römer noch von K. Aistulf bedroht wurden.

Nachdem in dem Vorstehenden versucht worden, aus den zerstreuten und zufälligen Angaben der Schriftsteller über die Provinzialverfassung ein Ganzes zusammenzustellen, will ich zum Schluß noch eine merkwürdige Urkunde aus der Zeit Carls des Großen anführen, welche, indem sie das Ergebniß

---

[1]) Anast p. 156.

[2]) Theophanes Chronogr. T. I p. 631 (Bonner Ausg.), wo die jährlichen Einkünfte dieser Patrimonien nicht höher als zu 3½ Talenten angegeben werden.

[3]) Anast. p. 146 B. divales jussiones ... relevantes *annonae capita... exemptionem frumenti* (der gezwungene Getreideverkauf) *similiter* et alia diversa, quae Ecclesia Romana annue minime poterat persolvere, in Sicilien und Calabrien. K. Justinian erließ ferner dem P. Conon *ducenta annonae capita* im Bruttierlande u. Lucanien Anast. p. 147 C.

[4]) So verstehe ich Anast. p. 141 — per diagrapha (Decrete, welche die Steuersumme festsetzten, sonst indictiones) seu capita (können capita annonae sein oder auch Kopfsteuern), atque nauticationes.

[5]) Theophanes l. c.

unserer bisherigen Untersuchung in mehreren Punkten auf das erfreulichste bestätigt, zugleich noch eine genauere Einsicht in die Zustände einer einzelnen Provinz unter griechischer Herrschaft gewährt. Die Urkunde bezieht sich auf Istrien, welches nur vorübergehend von den Langobarden eingenommen, von der griechischen Herrschaft unmittelbar an die fränkische überging [1]).

Die Provinzialen von Istrien hatten sich über den unerträglichen Druck beschwert, der ihnen von Seiten des fränkischen Dux Johannes widerfahren war. Die Sendboten des Kaisers, ein Priester Izzo und zwei Grafen, Cadolaus und Ajo, veranstalteten deshalb eine Provinzialversammlung (placitum) bei Risano im Territorium von Capo d'Istria [2]), in Gegenwart des Patriarchen von Grado und fünf anderer Bischöfe, so wie vieler angesehener Personen (primates) und des Volks. Es werden von der Versammlung 172 Notabeln (homines capitanei) aus den Städten und Ortschaften der Provinz gewählt, um Zeugniß abzulegen über die altherkömmlichen Rechte der Kirche und des Kaisers und über die nunmehrigen Beschwerden. Diese Männer legen die Steuerregister (breves) der einzelnen Städte und Ortschaften vor, welche zur Zeit der Magistri Militum Constantin und Basilius angefertigt worden. Daraus ergiebt sich, daß die Kirche des Patriarchen Nichts beizutragen hat zu den ordentlichen Steuern, in Folge eines besondern Abkommens desselben mit den Einwohnern, zur Vergütung für die freiwillige Uebernahme wichtiger Geschäfte und die Verwendung bei Hof in den Angelegenheiten der Provinz [3]). Die Deputirten der Provinz erklären, so solle

---

[1]) Ughelli, Italia sacra ed. Nic. Coleti. Venetiis 1720. T. V p. 1097 sq. — Auf die vorübergehende Besitznahme von Istrien durch die Langobarden unter K. Desiderius deutet ein Brief des Patriarchen Johannes von Grado an den Papst, bei Ughelli T. V p. 1091.

[2]) In Territorio Caprense loco qui dicitur Riziano.

[3]) Worte des Patriarchen: propter quod ego ubicunque potui in ve-

es bleiben. Die andern Bischöfe dagegen waren verpflichtet, die Hälfte von allen Steuern zu tragen, auch die kaiserlichen Abgeordneten in den bischöflichen Palast (in Episcopio) aufzunehmen. Dafür forderte die Kirche gewisse Gerechtigkeiten an Weide und Wald (herbaticum, glandaticum), Weinberge und Fischerei, und erhielt außerdem die Zehnten[1]). Endlich die Städte und Castelle von Istrien (sie werden einzeln mit ihren Beiträgen namhaft gemacht) brachten zusammen 344 Solidi auf, für das Palatium, d. i. den Fiscus — wahrscheinlich die alte, ein für alle Mal fixirte Grundsteuer. Außerdem entrichteten sie einmal im Jahr Naturallieferungen an die kaiserlichen Abgeordneten nach bestimmtem Satze, z. B. von 100 Schaafen eins, und bei gewissen Gelegenheiten Geschenke (xenia) für den Kaiser. So viel über die Steuern, welche, wie man sieht, unmittelbar durch die kaiserlichen Abgeordneten (etwa die frühern Palatinen) erhoben wurden. Was nun die Obrigkeiten der Provinz selbst anbetrifft, so standen auch hier Magistri Militum an der Spitze. Daneben hatte aber der Patriarch von Grado einen vielbedeutenden Einfluß. Wenn er nach Pola kommt, heißt es, gehen ihm die Bischöfe und die Geistlichkeit mit Wachskerzen und Weihrauch entgegen, desgleichen die Richter (judices) und das Volk mit ihren Fahnen; er wird in den bischöflichen Dom aufgenommen, wo er drei Tage lang zu Gericht sitzt, worauf er sich in seinen eignen Palast zurückzieht[2]). Auch das Ansehen der übrigen Bischöfe war gewiß ihrem Reichthum entsprechend, da sie allein die Hälfte der Steuern trugen. Die so eben erwähnten Judices sind offenbar die unter dem Magister Militum stehenden Beamten

---

strum fui adjutorio et nunc esse volo, et vos scitis quod multas dationes vel missos in servitium D. Imperatoris propter vos direxi.

[1]) Diese sind bei den Beschwerden erwähnt p. 1100. Per tres vero annos *illas decimas, quas ad S. Ecclesiam dare debuimus,* ad paganos Sclavos eas dedimus.

[2]) In suum Rezzorio; ich verstehe Rectorium.

und finden sich weiterhin als Tribuni, Domestici, Vicarii oder Loco Servatores bezeichnet. Es wird bemerkt, daß diese aus den Einwohnern der Provinz selbst hervorgingen und daß ein jeder den Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nahm, der ihm nach Rang und Stand gebührte [1]). „Wer aber nach einer höheren Ehre als des Tribunats verlangte, ließ sich vom Kaiser zum Hypatus (Consul) ernennen und folgte dann im Rang unmittelbar auf den Magister Militum" [2]).

Wenn wir nun hier weder die Uebereinstimmung mit der in den anderen Provinzen erkannten Verfassung, noch den Zusammenhang mit der vorausgegangenen Entwickelung vermissen, so ist doch auf der andern Seite keine Spur mehr von der alten römischen Städteverfassung zu entdecken: und wir sind daher vorläufig zu dem Schluß berechtigt, daß sie entweder sehr unscheinbar geworden, oder völlig verschwunden sein müsse. Die folgende Untersuchung über die Verfassung und das öffentliche Leben, die Standesverhältnisse und die herrschenden Gewalten, kurz über die ganz neue Gestalt der Dinge in Rom und Ravenna wird uns dies noch bestimmter erkennen lassen.

---

[1]) Habuerunt parentes nostri consuetudinem habendi *actus Tribunati* (d. h. das Amt der Tribunen), *domesticos seu vicarios* nec non *loco servatores* ... et per ipsos honores ambulabant ad communionem et sedebant in consensu unusquisque pro suo honore.

[2]) Gelegentlich p. 1098 werden mehrere Hypati dieser Art namhaft gemacht.

IV.

Die päpstliche Regierung, die Stände und das öffentliche Leben in Rom und Ravenna bis zu den Zeiten von Papst Leo III. († 816).

Schon zu Gregor's des Großen Zeit war die Regierung von Rom, wie wir gesehen haben, größtentheils von dem Papste abhängig. Aber auch die griechische Oberherrschaft bestand noch in Kraft, gab sich nicht bloß in den äußeren Formen bei allen öffentlichen Handlungen und in den Ehrenbezeugungen kund, die man gelegentlich dem Kaiser oder dem Exarchen bewies [1]), sondern bewährte sich auch in Bezug auf die wichtigsten Hoheitsrechte. So wurden vor allem die höheren Beamten nur von dem Exarchen, wenn nicht von dem Kaiser selbst ernannt, auch bei wichtigen Gelegenheiten außerordentliche Bevollmächtigte nach Rom gesandt, um die kaiserlichen Befehle zu

---

[1]) Wenn ein neuer Kaiser den Thron bestieg, schickte er sein Bild nach Rom, welches von Geistlichkeit und Volk mit Zuruf empfangen, in der Kapelle des h. Cäsarius im kaiserlichen Palast aufgestellt wurde, cf. Gregorii M. Opera T. III App. 12 p. 1302. Der Name des Kaisers wurde in allen öffentlichen Urkunden vorangesetzt, auf die Münzen geprägt, im Kirchengebet bei der Messe erwähnt, cf. Anast. in Vita Const. p. 153 C. Der Exarch wurde, wenn er nach Rom kam, mit festlichem Auszug empfangen; cf. Anast. p. 185 C., wo der Autor bei der Beschreibung des Auszugs zu Ehren des Königs Carl hinzufügt: sicut mos est ad Exarchum aut Patricium suscipiendum.

vollführen. Selbst der neugewählte Papst mußte die kaiserliche Bestätigung nachsuchen und dafür eine Abgabe bezahlen [1]).

Doch im Laufe des siebenten Jahrh. trat, bei zunehmender Macht und Unabhängigkeit, der Papst dem Exarchen und selbst dem Kaiser immer kühner entgegen. Wollte man dann Gewalt gegen ihn gebrauchen, so bedurfte es großer Vorsicht; man mußte sich zuvor des Heers versichern [2]): und da auch dieses sich bald als ein nationales zu fühlen anfing und in dem Papst seinen geistlichen Führer verehrte, so ließ sich nur noch durch Verrath und Verschönerung etwas gegen ihn ausrichten. K. Constantin Pogonatus erkannte, daß es besser sei, sich ihn zum Freunde zu halten, brachte die über einen dogmatischen Streit entstandene kirchliche Entzweiung zur Aussöhnung und ließ auch die kaiserlichen Rechte fallen, welche doch nicht mehr auf die Länge zu behaupten waren, zuerst die Abgabe bei der Papstwahl, doch mit Vorbehalt der Bestätigung der Wahl vor erfolgter Ordination, dann auch diesen Vorbehalt selbst [3]).

Wie hätte sich ein Papst in solcher Stellung noch ein kaiserliches Edict gefallen lassen mögen, welches die alte Form des römischen Cultus wesentlich verändern sollte! Gregor II. sagte sich zwar nicht förmlich los von der kaiserlichen Oberhoheit, aber er erklärte dem Bilderfeind, Leo dem Isaurer, den Krieg, fing sogleich an, die Mauern von Rom wiederherzustellen (726) [4]). Es ist keine Frage, daß die Päpste seit dieser Zeit nicht bloß den römischen Ducat beherrschten, sondern

---

[1]) Die Abgabe war erst von den ostgothischen Königen eingeführt worden. S. darüber die Klage Gregor's des Großen. Mansi, Conc. Coll. T. XI p. 169 m.

[2]) So schon in der Mitte des Jahrh., als der Kaiser den P. Martin gefangen nehmen ließ, wobei er dem Exarchen die größte Vorsicht empfahl: *Si inveneritis contrarium* in tali causa *exercitum*, tacitum habitote etc. Anast. in Mart. p. 139 D.

[3]) Anast. in Agathone (Mur. p. 144 C.), in Benedicto II. p. 146 C.

[4]) Anast. in Greg. II. p. 154 D.

auch in dem ganzen römischen Italien den mächtigsten politischen Einfluß ausübten. Als König Liutprand Ravenna bedrohte, wandten sich die Städte der römischen Provinzen, der Erzbischof von Ravenna, ja der Exarch selbst, an P. Zacharias mit dem dringenden Anliegen, daß er den Frieden mit dem Könige vermitteln möchte [1]). Der weitere geschichtliche Zusammenhang, so wie die staatsrechtlichen Verhältnisse, welche sich daraus ergaben und endlich zur Wiederherstellung des Kaiserthums führten, sind bereits erörtert worden: es bleibt jetzt noch die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat selbst, sowohl in Beziehung zu den andern hier eingreifenden Mächten, als für sich nach Seiten ihrer Regierungsform zu betrachten übrig.

Die Pipin'sche Schenkung wurde den Päpsten noch eine Zeit lang nicht bloß von den Langobarden, sondern auch von einem gleichartigen Gegner und Nebenbuhler, dem Erzbischof von Ravenna, streitig gemacht. — Die Bischöfe von Ravenna nahmen zur Zeit des Exarchats den Vorzug in Anspruch, welchen immer die Hauptstadt eines Landes dem Bischof derselben verlieh. Bald wollten sie von einer Unterordnung unter die römische Kirche in der Weise, wie sie schon zu Gregor's des Großen Zeit anerkannt worden, nichts mehr wissen, und der Bischof Maurus (642—671) erlangte sogar ein Privilegium der Selbständigkeit (Autocephalie) von dem K. Constans [2]). Obwohl nun Constantin Pogonatus dieses wieder aufhob, so hörte doch der Streit nicht auf. Bald unterwarfen sich die ravennatischen Bischöfe der Oberhoheit des Papstes, bald verweigerten sie ihm alle Obedienz [3]). Und als das griechische

[1]) Anast. in Zach. p. 162 B.

[2]) Agnellus, liber pont. Rav. (Mur. II P. I p. 143 B.) — et subtracta est Ravennatis Ecclesia, ne unquam deinceps Pontifices Ravennae sedis ad consecrationes Romam irent.

[3]) Agnellus schreibt (um 840) in demselben Geiste des Widerspruchs gegen Rom, rühmt die ungehorsamen Bischöfe und schmäht auf die gehorsamen.

Exarchat von Ravenna aufgehört hatte, wollten sie dort eine ähnliche Stellung einnehmen, wie die Päpste im römischen Ducat. Agnellus rühmt von Sergius, der als Laie zum Erzbischof erhoben worden (752 – 770), er habe das ganze Land beherrscht, wie vordem der Exarch [1]). Ebenso setzte dessen Nachfolger, der Erzbischof Leo, dem Papste Hadrian, als dieser nach Carls des Großen Wiedereroberung von Ravenna die Regierung in dem ehemaligen Exarchat ergreifen wollte, hartnäckigen Widerstand entgegen. Aus den Briefen des Papstes an Carl geht hervor, daß der Erzbischof sich der Städte des Exarchats und Aemiliens bemächtigte, die von dem Papste dort ernannten Beamten fortschickte, um sie durch eigene zu ersetzen, und dasselbe auch in Pentapolis versuchte, wo aber die Einwohner dem Papste treu blieben [2]). Da ähnliche Beschwerden weiterhin nicht vorkommen, da vielmehr Carl von dem Papste Marmor- und Mosaikbilder aus dem Palast von Ravenna erbittet [3]), durch ihn die venezianischen Kaufleute aus Ravenna und Pentapolis vertreiben läßt [4]), so muß der Erzbischof doch endlich zur Nachgiebigkeit gezwungen worden sein.

Dagegen hatte sich Hadrian's Nachfolger, Leo III., über die kaiserlichen Sendboten zu beklagen, die sich's herausnahmen, selbst Beamte in den Städten einzusetzen, welche den päpstlichen die Gerichte und Einkünfte entzogen [5]). Dies waren aber gerade die wichtigsten Beziehungen, worin die Herrschaft sich am meisten bewährte. Auf die Ernennung der Beamten oder Richter legte auch P. Hadrian das meiste Gewicht, indem er dieselben Herrschaftsrechte im Exarchat in Anspruch nahm, welche

[1]) Igitur *judicavit* iste a finibus Perticae .... *velúti Exarchus sic omnia disponebat* ut soliti sunt Romani facere.

[2]) Ep. 51. 53. 54 ed. Cenni (Cod. Car. no. 54. 52. 51).

[3]) Ep. 81 ed. Cenni (Cod. C. 67) libenti animo ... vobis *concedimus*, schreibt der Papst.

[4]) Ep. 83 ed. Cenni (Cod. C. 84).

[5]) Cenni T. II Ep. 5 a. 808.

sein Vorgänger Stephan zuerst dort ausgeübt. „Er vergab dort," schreibt er an Carl, „alle Aemter und alle Beamten nahmen ihre Bestallung von Rom her. Und nach Ravenna selbst sandte er als Richter, um die Ungerechtigkeiten abzustellen, den Priester Philippus und den Dux Eustachius" [1]). — In den einzelnen Städten hatte also der Papst seine Beamten (actores), die er bei der Uebernahme der Herrschaft theils erst ernannt, theils durch eine neue Bestallung bestätigt hatte. Der Titel derselben wird hier nicht näher angegeben, außer bei einem Comes in dem Städtchen Gabellum, den der Erzbischof gefangen nach Ravenna bringen ließ [2]). Nun erfahren wir aus dem so eben angeführten Briefe Leo's, daß jene Beamten in der Regel Duces waren. Denn der Papst schreibt folgendermaßen an den Kaiser: „Wir wissen nicht, ob es in Eurem Auftrag geschehen, daß Eure Sendboten, die hierher gekommen, um Gericht zu halten, mehrere Leute mitgebracht und in den einzelnen Städten (als Beamte) eingesetzt haben. So geschieht es nun, daß diese Leute Alles, was sonst der von uns ernannte Dux aus den Rechtsstreitigkeiten gewann und jährlich an uns zu entrichten pflegte, an sich gezogen und eine große Einnahme von dem Volke aufgebracht haben, dergestalt, daß unsere Duces uns nicht einmal ihr Antrittsgeld bezahlen können" [3]).

---

[1]) Ep. 51 ed. Cenni (54 Cod. C.) „Etenim ipse noster praedecessor cunctas *actiones* ejusdem Exarchatus ad peragendum distribuebat, et omnes *actores* ab hac Romana urbe *praeccpta* earundem actionum accipiebant." *Actores* sind Beamte in demselben allgemeinen Sinne, wie Judices die Großen. Hadrian nennt in einer andern Stelle so auch die fränkischen Grafen. Ep. 87 (Cod. C. 66) — per *comites vestros*, qui in Italia sunt *actores*. *Actio* heißt das Amt; *praeccpta actionum* sind die Briefe, wodurch das Amt ertheilt wird, oder die Bestallung.

[2]) S. o. S. 233 Anm. 3.

[3]) So verstehe ich die merkwürdige Stelle, welche, mit den beiden von dem Zusammenhang des Sinnes verlangten Varianten: tollere st. tollerent und annue st. nunc, also lautet: Nescimus enim, si vestra fuit demandatio, quod *Missi* vestri, qui venerunt ad justitiam faciendam, detulerunt secum

Duces waren also die richterlichen Obrigkeiten und Beamten des Papstes in den Städten seiner Herrschaft, und man wird nicht mehr sagen dürfen, daß sie nur militärische Beamte gewesen seien. Sogar das schon mehrfach erwähnte Suffragium oder das Kaufgeld für das Amt der Judices wird hier als eine ordentliche Abgabe (Antrittsgeld) der Duces erwähnt[1]). Wenn nun daneben auch noch Judices vorkommen[2]), so bleibt es bei der Unbestimmtheit dieser ganz allgemeinen Benennung, wenn es nicht anderweitig erhellt, durchaus zweifelhaft, welche andere Obrigkeiten, ob höhere oder niedere (juniores), oder etwa auch rechtsprechende Schöffen damit gemeint seien[3]).

Der Kaiser übte seine Oberhoheit über Rom und Ravenna, wie man sieht, durch seine Bevollmächtigten oder Sendboten (Missi) aus, welche die päpstlichen Beamten beaufsichtigten und deren Vergehen anzuzeigen hatten. Um den dabei unvermeidlichen Streitigkeiten und Reibungen zu begegnen, bestimmte K. Lothar im J. 824, daß diese Missi gemeinschaftlich von Papst und Kaiser ernannt werden und ihre Rügen über die Duces und Judices immer zuerst dem Papste vortragen sollten[4]).

---

homines plures et per *singulas civitates* constituerunt; quia omnia, secundum quod solebat *Dux, qui a nobis erat constitutus*, per distractionem causarum (Entscheidung der Prozesse) tollere et nobis more solito annue tribuere, ipsi eorum homines peregerunt, et multam collectionem fecerunt de ipso populo, unde ipsi *Duces* minime possunt *suffragium* nobis plenissime praesentare.

[1]) Ueber dies Suffragium s. o. S. 140.

[2]) S. die Stelle in der Anm. 3 der vor. S.

[3]) Ich erwähne dies nur, weil Savigny seine Annahme von einer fortdauernden zwiefachen Gerichtsbarkeit wiederum auf diese Erwähnung von Judices neben den Duces zu stützen sucht; Gesch. des R. R. I S. 385. Daß „Juder" in der fränkischen Zeit im lombardischen Italien bald den Scabinus, bald eine niedere Obrigkeit unter dem Grafen bedeute, wird richtig bemerkt a. a. O. S. 286 Note c: warum nicht auch in dem römischen? wo die Judices neben den Duces offenbar theils auf die Tribunen, Vicarii u. s. f. (S. o. S. 236 f.), theils auf die Judices Dativi, von denen bald die Rede sein wird, zu beziehen sind.

[4]) Hloth. I Constit. Romana. c. 4 (Monum. Germ. ed. Pertz T. III

Die päpſtliche Regierung in Rom und in dem Kaiſerſtaat beruhte aber noch viel mehr als auf den genannten Duces und Judices, auf den hohen geiſtlichen Beamten, welche gleichſam als die päpſtlichen Miniſter den wichtigſten Staatsgeſchäften und Verwaltungszweigen vorſtanden. — Es iſt ſchon früher von den päpſtlichen Subdiaconen, Notaren und Defenſoren die Rede geweſen, welche als päpſtliche Beamte die Geſchäfte der römiſchen Kirche außerhalb Roms beſorgten und beſonderen Collegien oder Innungen (scholae) angehörten, an deren Spitze ſich je ſieben Regionarii als Vorſteher in Rom ſelbſt befanden[1]). Von dieſen letzteren ſind nun die ſchon bezeichneten höchſten geiſtlichen Beamten, welche ſpäterhin unter dem Namen der ſieben Judices Palatini oder Judices Ordinarii bekannt ſind, wohl zu unterſcheiden. Sie werden in einem Document aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in folgender Ordnung aufgeführt[2]):

---

p. 240). Volumus ut *missi* constituantur a *Domno Apostolico et a nobis*, qui annuatim nobis renuncient, qualiter singuli *Duces et Judices* justitiam populo faciant etc.

[1]) S. o. S. 163.

[2]) Mabillon, Museum Ital. T. II p. 570 hat das Bruchſtück zuerſt bekannt gemacht; einen neuen vollſtändigeren Abdruck hat Blume nach einer vaticaniſchen Handſchrift herausgegeben im Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. V S. 129. Die hieher gehörige Stelle lautet: .. Septem *judices* sunt *palatini*, qui *ordinarii* vocantur .. quorum nomina haec sunt. Primus *Primicerius*; secundus qui dicitur *Secundicerius*, qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. Hi dextera laevaque vallantes imperatorem, quodammodo cum illo videntur regnare: sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator (al. papa). Sed etiam in romana ecclesia in omnibus processionibus manualim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus ... Tertius est *Arcarius*, qui praeest tributis. Quartus *Sacellarius*, qui stipendia erogat militibus et Romae sabbato infirmorum dat eleemosynam et romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria, id est a praebendo. Quintus est *Protoscriniarius*, qui praeest scriniariis, quos nos tabelliones vocamus. Sextus *Primus Defensor*, qui praeest defensoribus, quos nos advocatos nominamus. Septimus *Adminiculator*, intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis ... et Romae *clerici* sunt, ad nullos

Der Primicerius und Secundicerius — von denen geſagt wird, daß ſie dem Kaiſer und dem Papſte zunächſt zur Seite ſtehen, daß ohne ſie nichts Wichtiges von dieſen angeordnet werden könne — der Zuſatz „notariorum," welcher dieſen hohen Würdenträgern oft gegeben wird, bezeichnet ſie genauer als erſten und zweiten Präſidenten des Collegiums der päpſtlichen Notare, und man hat ſie daher als den erſten (Erz-) und den zweiten Kanzler des Papſtes zu betrachten [1]). Es folgt der Arcarius, der die Steuern, alſo die Staatseinkünfte verwaltet. Dann der Sacellarius, d. i. der Seckelmeiſter und Almoſenier, der den Truppen den Sold zahlt, den Armen die Almoſen, den Geiſtlichen die Gnadengeſchenke (presbyteria) verabreicht [2]). Der Protoſcriniar, der Vorſteher der päpſtlichen Scriniarien oder Schreiber (Tabellionen). Der Primus Defenſor, der Präſident des Collegiums der kirchlichen Defenſoren. Endlich der Adminiculator, ſonſt auch Nomenculator, der den Wittwen- und Waiſenangelegenheiten und allen Gnadenſachen vorſteht [3]).

---

unquam alios ordines promovendi. Auf den Reſt des Bruchſtücks komme ich ſpäter zurück.

[1]) S. S. 246 Anm. 2. Die päpſtlichen Schreiben im 9. Jahrh. ſind in der Regel geſchrieben (scriptum) von einem Notarius Regionarius u. Scriniarius, contraſignirt (suprascriptum) u. ausgefertigt (datum) durch den Primicerius oder Secundicerius. S. Marini Pap. Lettere Pontificie no. 13. 14 etc. Der Primicerius hält den Vortrag für den Papſt in den römiſchen Concilen z. B. Conc. Lateran a. 649. Mansi T. X p. 867. Conc. Later. a. 769 T. XII p. 716.

[2]) Die Presbyterien der Geiſtlichkeit werden in den Biographien des Anaſtaſius häufig erwähnt, z. B. in Zach. Mur. p. 165 C. Hic dilexit clerum suum valde atque *Presbyteria* eis annue in duplo et amplius tribuit vgl. auch Mabillon Mus. Ital. T. II Ordo Rom. XII p. 195, wo unter dem Titel: „Quibus scholis datur *presbyterium* et quantum," das Verzeichniß der Penſionen ſteht. — Die Ableitung des Worts in dem cit. Fragment (ſ. o.) „a praebendo" iſt verkehrt; das Richtige hat ſchon Du Cange geſehen, ſ. Gloss. med. aevi.

[3]) *Nomenculator* iſt der gewöhnliche Ausdruck in den von Mabillon herausgegebenen röm. Ritual-Büchern (Ordines Romani) Mus. Ital.

Demnach waren also diese Judices Palatini die ersten Minister des Papstes, sei es als Directoren der wichtigsten Verwaltungszweige oder als Präsidenten der verschiedenen Beamtencollegien. Sie erscheinen immer in der unmittelbaren Nähe des Papstes: sie umgeben ihn bei feierlichen Processionen, sitzen mit ihm zu Gericht u. s. w. „Obschon sie sämmtlich dem geistlichen Stande angehören, so rücken sie doch nicht zu den höheren Weihen auf," d. h. sie blieben beim Subdiaconat stehen, was auch durch die Rangordnung, in der wir sie gelegentlich unter der Geistlichkeit aufgeführt finden, bestätigt wird [1].

Ganz übereinstimmend damit ist nun schon die Bedeutung und Stellung, in welcher dieselben Beamten im 7. und 8. Jahrhundert vorkommen. Wir finden sie einzeln oder zusammen überall, wo es sich um die wichtigsten Staats- und Kirchenangelegenheiten handelt, entweder dem Papste zur Seite, oder von ihm bevollmächtigt, am häufigsten aber den Primicerius oder Erzkanzler [2], der den Papst in Rom selbst bei dessen Abwesenheit oder bei erledigtem päpstlichen Stuhl in Gemeinschaft

---

T. II; z. B. bei der Beschreibung der Procession an hohen Festtagen: Post equum (worauf der Papst sitzt) vero hi sunt qui equitant: *vicedominus, vestararius, nomenculator* atque *sacellarius* etc. Ordo Rom. I p. 4 u. öfter. Ebenso bei Anast. s. u.

[1] So überall in den Concilversammlungen; aber auch bei Anast. z. B. wo die Begleiter des P. Constantin (708—714) auf der Reise nach Constantinopel namhaft gemacht werden (Mur. p. 152 C.): Zuerst mehrere Bischöfe, dann einige Priester, ein Diacon, dann Georgius *secundicerius*, Joannes *primus defensor*, Cosmus *sacellarius*, Sisinnius *nomenculator*, Sergius *scriniarius*, endlich noch zwei Subdiaconen und andre Cleriker. Hier fehlen von den sieben Judices Palatini nur der Primicerius, der den abwesenden Papst in Rom vertreten müßte, und der Arcarius.

[2] P. Zacharias sendet den Bisch. u. Vicedominus Benedictus u. Ambrosius, Primicerius Notariorum an den K. Liutprand, um ihn zum Frieden zu bewegen, Anast. p. 162 C. Derselbe Primicerius wird von P. Stephan III. an Aistulf gesandt. Ib. p. 166 A.

mit den höchsten geistlichen Würdenträgern, dem Archipresbyter und dem Archidiacon, vertrat und unstreitig die wichtigste Person in Rom nächst dem Papste selbst war[1]).

Eben diese geistlichen Minister und Hofbeamten, zu welchen man auch noch den Vestararius (auch Vestiarius), den Schatz- und Garderobemeister[2]), den Cubicularius oder Oberkammerherrn[3]), den Vice-Dominus oder Haushofmeister[4]) u. A. rechnen kann, sind nun die geistlichen Großen, Judices de Clero, welche bei Aufzählung der Würdenträger und Stände von Rom als Proceres (auch Primates) Ecclesiae oder Cleri erscheinen, und bei den Papstwahlen und anderen feierlichen Gelegenheiten, wie bei allen Parteikämpfen, Verschwörungen und Tumulten in Rom immer eine Hauptrolle spielten. Nach den geistlichen Großen finden sich dann in der Regel auch weltliche, Judices de militia, gewöhnlich

---

[1]) In einem Briefe, welchen P. Martin aus seinem Exil schrieb, heißt es: quia in absentia pontificis *archidiaconus* et *archipresbyter* et *primicerius* locum praesentant pontificis. Mansi Coll. T. X p. 852. Von diesen Stellvertretern erging die Anzeige vom Tode des Papstes an den Exarchen s. das Formular im Lib. diurn. cap. II tit. 1. Archipresb., Archidiac. et *Primicerius Notariorum, servantes locum S. Sedis apostolicae.* Die Schrift von Galletti, *del primicero* etc. Roma 1776 ist erst für die spätere Zeit, vom 9. Jahrh. an, durch die in ihr enthaltenen römischen Urkunden von Wichtigkeit.

[2]) P. Hadrian übertrug demselben ein für alle Mal die Jurisdiction in den Angelegenheiten des Klosters Farfa, wenn dieses gegen Unterthanen des Papstes klagte s. die Bulle vom J. 772 in Exc. Chron. Farf. bei Mur. Scriptt. T. II P. II p. 346. Auch von diesem Beamten handelt Galletti in einer eignen Schrift, del *vestarario*. Roma 1758.

[3]) Der Cubicularius Albinus und andre Getreue retteten den P. Leo III. aus der Gewalt des Primicerius Paschalis und des Saccellarius Campulus Anast. p. 198 A. Paulus Cubicularius heißt auch Superista d. i. Vorsteher des päpstlichen Palastes ib. p. 181 B. (wo das Wort durch die Trennung super ista entstellt ist).

[4]) Diese Würde findet sich öfter mit der bischöflichen vereinigt s. vor. S. Anm. 2. und Anast. p. 175 D. Theodorus *Episc. et Vicedominus.*

Optimates militiae, bei denſelben Gelegenheiten genannt, woraus ſchon erſichtlich, daß ſie den geiſtlichen Großen in Macht, Rang und Anſehen nahe ſtanden und mit ihnen zuſammen den päpſtlichen Hofſtaat bildeten[1]). Wer waren aber dieſe weltlichen Großen nach Stand und Würde?

Es iſt keine Frage, daß zuvörderſt die früher von dem Exarchen, ſpäter von dem Papſt ernannten Beamten zu ihnen gehörten, alſo die Duces, Comites, Tribuni, wie ſie Papſt Stephan in einem Schreiben an Pipin anführt[2]), oder

---

[1]) So werden ſie zuſammengenannt z. B. Anast. in Hadr. p. 186 A. *Pontifex cum suis Judicibus tam cleri quam militiae* cf. p. 179 D. u. öfter. Den Unterſchied der Stände und der Bezeichnungen zeigen deutlich und übereinſtimmend folgende Stellen aus Anastasius, Liber diurnus und Acta Concil.:

a. P. Stephan geht nach Pavia zu K. Aiſtulf, assumens secum ex hac S. Ecclesia quosdam *Sacerdotes*, *Proceres* etiam et caeteros *clericorum* ordinis; nec non et ex *militiae Optimatibus;* Anast. p. 167 C. Zur Wahl des P. Stephan IV. verſammelt der Primicerius Chriſtophorus — in tribus fatis *sacerdotes* ac *primates cleri* et *optimates militiae* atque universum *exercitum* et *cives honestos* omnisque *populi* Romani coetum. Anast. p. 175 C.

b. Im Formular des Decretum de electione Pontificis, Liber diurn. c. II ti. 2 heißt es: in unum convenientibus nobis, ut moris est, id est, cunctis *Sacerdotibus* ac *Proceribus* Ecclesiae et universo *Clero* atque *Optimatibus* et universa *militari praesentia* seu *civibus honestis* et cuncta *generalitate populi* .. Romanae urbis.

c. Das Lateranenſ. Concil vom J. 769 beſtimmte über die Papſtwahl (Mansi T. XII p. 719): — sed a certis *Sacerdotibus* atque *Proceribus Ecclesiae* et cuncto Clero ipsa Pontificalis electio proveniat. Et priusquam Pontifex electus fuerit et in Patriarchium deductus, omnes *Optimates militiae* vel cunctus *exercitus* et *cives honesti* atque universa *generalitas* populi hujus Romanae urbis ad salutandum eum sicut *omnium* Dominum properare debeat.

In dieſer Reihefolge der Stände gehen alſo immer die geiſtlichen Stände den weltlichen voran; die geiſtlichen Großen aber folgen ihrem kirchlichen Range nach erſt auf die Prieſter, denn ſie ſind nur Cleriker ohne die Prieſterweihe. Bei den weltlichen Ständen folgen nacheinander: Optimates, Militia, Cives honeſti und die Geſammtheit des Volks.

[2]) Ep. 8 ed. Cenni I (Cod. C. no. 4).

Consules und Tribuni, wie das päpstliche Formelbuch sie nennt [1]), wo Consuln nichts anders bedeuten als was sonst überall in dieser Zeit, höhere Beamte, welche solchen Ehren-Titel vom Kaiser erhalten haben [2]). Außer diesen sind aber überhaupt die vornehmen oder geehrten Personen und die reichen Grundbesitzer, oder die bei Gregor dem Großen so genannten Nobiles, für welche sich sonst keine Stelle finden würde, zu den Optimaten zu rechnen, da überhaupt nur vier Stände, nämlich kurz: Geistlichkeit, Optimates (oder Aviomati), Milites und Bürger genannt werden [3]). Aber es ist die Frage, ob die Bezeichnung „Optimates militiae" auch wohl für diesen Adel, wie für jene ursprünglich militärischen Beamten passend erscheinen dürfte. Dies führt uns weiter auf die Milites, welche in der eben angeführten Reihenfolge der Stände die dritte Stelle einnehmen.

Es ist schon öfter in diesem Kapitel auf den militärischen Charakter der römischen Verfassung aufmerksam gemacht worden; wir werden diesen ebenso an der Stellung der Milites, wie bei den Duces und den Tribunen erkennen. In einigen Briefen Gregor's werden die Milites schon als ein besonderer Stand in den Städten mit aufgeführt [4]). Zwar sind hier aller Wahrscheinlichkeit nach nur griechische Soldtruppen

---

[1]) Lib. diurn. II ti. 4. Das Wahldecret (s. o.) wird dem Exarchen durch eine stattliche Gesandschaft von Geistlichen und Laien zugeschickt: unter den letztern sind ein Eminentiss. *Consul* und mehrere Magnifici *Tribuni militiae*. In dem Begleitschreiben an den Erzbischof von Ravenna (ib. ti. 5) werden Consuln erwähnt, die bei der Wahl zugegen gewesen — eminentiss. *Consules* et gloriosi Judices.

[2]) S. u. über die Consuln.

[3]) So im Liber diurn. z. B. in dem schon erwähnten Wahldecret, wo es am Schluß heißt: similiter totus Clerus, Optimates et Milites seu Cives subscribunt; in dem Schreiben an den Exarchen c. II ti. 4: Universus Clerus, Axiomati etiam seu exercitus et populus hujus Romanae urbis supplices.

[4]) S. o. S. 196.

gemeint, doch müssen auch diese schon, weil sie überhaupt erwähnt werden, näheren Antheil an den vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten genommen haben. Wenn aber im 7. Jahrhundert K. Constantin ein die Ordination des Papstes betreffendes Schreiben an Clerus, Volk und Heer (felicissimum exercitum) der Stadt Rom richtet[1]), wenn das Heer von Rom bei der Papstwahl und anderen politischen und kirchlichen Angelegenheiten eine sehr wichtige Rolle spielt[2]), wenn es endlich überall, wo die Stände von Rom erscheinen, als der dritte Stand zwischen Adel und Volk genannt wird, so deutet dies schon auf ein ganz anderes Verhältniß zur Einwohnerschaft der Stadt und ihres Gebietes: die Milites müssen jetzt ein ausgezeichneter Bestandtheil von dieser, eine städtische Miliz gewesen sein. Diese Miliz wird nun bei Anastasius und in den Formeln des Liber diurnus bald exercitus, bald militia genannt; nur daß exercitus auch in einer umfassenderen Bedeutung, gleich wie exercitus Francorum, Langobardorum vom Volke der Franken, Langobarden, so im 8. Jahrhundert als exercitus Romanus von den Römern gebraucht wird[3]); denn auch die Römer waren wieder wehrhaft, das Volk ein Heer geworden.

Es ist nicht möglich, bei der Dürftigkeit der geschichtlichen Ueberlieferung aus diesem Zeitraum näher nachzuweisen, wann und wie diese städtischen Milizen entstanden sind. Gewiß waren sie in Rom früher vorhanden, als in Ravenna; denn in und um die Residenz des Exarchen waren zumeist die eben nicht zahlreichen kaiserlichen Soldtruppen vereinigt, von welchen die Papyrusurkunden des 6. und 7. Jahrhunderts noch die Na-

[1]) Anast. in Bened. II. p. 146 C.

[2]) Z. B. bei der Wahl des P. Conon a. 686. Anast. p. 147.

[3]) P. Gregor III. kaufte vom Herzog von Spoleto ein Castell, et in compage sanctae reipublicae atque in corpore Christo dilecti *exercitus Romani* annecti praecepit. Anast. p. 160 B. Ebenso *militia exercitus Romani*. Anast. p. 148 C. d. i. die Miliz des römischen Volks.

men der einzelnen Regimenter aufbewahrt haben[1]). Rom dagegen war schon zu Gregor's des Großen Zeit in der größten Bedrängniß und fast ganz auf seine eigenen Kräfte angewiesen[2]). Man ließ die wenigen Truppen, die noch dort waren, ohne Sold, indem man wohl auf die reichen Mittel der Kirche zählte[3]). K. Constantin ertheilte dem Exarchen Olympius den Auftrag, den Papst Martin gefangen nach Constantinopel zu bringen, wenn er das Heer gewinnen könne, wenn nicht, so solle er sich ruhig verhalten, bis er sich des Landes versichert und ein Heer für sich in Rom und Ravenna zusammengezogen habe[4]). Jenes Heer von Rom muß also doch schon mehr als ein päpstliches, denn als ein kaiserliches erschienen, mehr eine einheimische Miliz, als eine Schaar von Söldlingen gewesen sein. Nicht lange nachher, zu Ausgang des 7. Jahrhunderts, findet sich die Miliz oder das Heer von Rom schon in der oben erwähnten Weise als ein besonderer Stand der Römer bezeichnet.

In dieser Zeit war aber auch schon die Miliz von Ravenna und Pentapolis so weit einheimisch oder volksthümlich geworden, daß sie sich für den Papst gegen den Kaiser und dessen höchste Beamte auflehnte[5]). Bald darauf wurde das ganze Volk von Ravenna militärisch organisirt. Nach einer

---

[1]) Marini no. 90. Schenkung von Johannes primicerius numeri Theodosiaci d. i. etwa: Oberst des Regiments K. Theodosius; no. 91. num. Sermisianus; no. 93. num. victrix Mediolanensis; no. 95 num. Armeniorum, num. Veronensium; no. 109. num. Ravenn.; no. 110. num. fel. Let. (Lactorum?)

[2]) S. o. S. 167.

[3]) Der Chartularius Mauritius veranlaßte im J. 638 einen Aufstand des Heers von Rom durch das Vorgeben, daß der Papst den vom Kaiser empfangenen Sold im Lateran. Palast verborgen halte. Anast. p. 137 B. C.

[4]) Anast. p. 139 C. 140 A.

[5]) Als P. Sergius die Schlüsse des Trullanischen Concils vom J. 692 verworfen hatte, wollte der Kaiser ihn gefangen nehmen lassen: Sed excitatum est cor *Ravennatis militiae*, ducatus etiam Pentapolitani et circumquaque partium non permittere Pontificem sedis apostolicae in regiam ascendere urbem. Anast. p. 149 A. vergl. auch Anast. in Joh. VI p. 151 B.

furchtbaren Züchtigung, welche der tyrannische Kaiser Justinian über die Stadt verhängt hatte (709 nach Muratori), erhoben sich die Ravennaten zum Aufruhr und mit ihnen die anderen Städte des Exarchats. Jene erwählten sich einen Anführer mit Namen Georgius, der das Volk von Ravenna in eilf militärische Abtheilungen oder Regimenter ordnete, zu welchen der Clerus als zwölftes hinzukam [1]). Agnellus von Ravenna, der dies um das J. 840 erzählt, fügt hinzu, diese Einrichtung bestehe noch bis auf seine Tage. Auf solche Weise wurde also das Volk wirklich zum Heere und mit Recht nannte man alsdann die militärisch organisirte Stadtgemeinde „exercitus." Aber auch eine solche, die nur überhaupt eine Waffenmacht aus ihrer Mitte aufstellte, konnte im weiteren Sinne so genannt werden; denn ihre Militia war immer der Kern der Bürgerschaft, der frühere Stand der Possessoren, so weit diese nicht zu den Optimaten oder den Judices der Militia selbst gezählt wurden. So war das Verhältniß in Rom, wie die Unterscheidung der Milites von den Optimates militiae einerseits und von den Cives honesti andrerseits es deutlich anzeigt [2]). Diese letzteren nämlich können wir nur für die geringere Bürgerklasse halten, welche sonst als das Volk schlechthin (Populus oder Plebs) vorkommt. Das Prädikat: vir honestus (v. h.) findet sich in den Papyrusurkunden jener Zeit sehr häufig und gerade bei handel- und gewerbtreibenden Personen in der Regel [3]). Diese mochten wohl bei einer allgemeinen Volksbewaff-

[1]) S. die ausführliche und schwülstige Erzählung bei Agnellus Lib. Pont. (Mur. II P. I p. 160 sq.). Die Namen der Regimenter sind zum Theil die alten geblieben: — et divisit populum civitatis in undecimas partes. Duodecima vero pars Ecclesiae est reservata. Unusquisque miles secundum suam militiam et numerum incedat, id est *Ravenna*, Bandus primus, B. secundus, B. novus, invictus, Constantinopol., firmans (Marini vermuthet Firmanus d. i. von Firmum). *Lactus*, *Mediolanensis*, *Veronensis*, Classensis; vgl. vor. S. Anm. 1.

[2]) S. o. S. 248 Anm. 1.

[3]) Marini no. 112. Martinus vh. Negotiator. no. 113. Fl. Basilio vh.

nung, wie in Ravenna, gleichfalls einer Fahne zugetheilt werden, sie konnten bei der Vertheidigung der Stadt als Landwehr gute Dienste leisten; aber gebunden durch die Sorge für den Erwerb und einen weniger ehrenvollen Beruf, gehörten sie doch nicht dem angesehenen Kriegerstande an.

Diese Auffassung von dem römischen Exercitus wird nun auch durch die Art und Weise seiner Theilnahme an den inneren Angelegenheiten von Rom vollkommen bestätigt. Im J. 686 trennten sich Clerus und Exercitus von Rom bei der Papstwahl, indem jeder Theil einen andern Candidaten gewählt wissen wollte. Der Exercitus war in der Kirche S. Stefano versammelt, der Clerus vor der Kirche Constantin's, deren Thüren ihm durch Abgeordnete von jenem verschlossen waren. Da begaben sich die Priester und der übrige Clerus in den lateranensischen (päpstlichen) Palast und wählten einen Dritten, den Conon, zum Papst. Dieser Wahl traten alle Großen und die Officiere des Heers (omnes judices una cum primatibus exercitus) bei. Dennoch beharrte das letztere noch einige Tage auf seinem Widerspruch, bis es endlich nachgab und auch seinerseits, gleich wie Clerus und Volk, Abgeordnete ernannte, um dem Exarchen die geschehene Wahl anzeigen zu lassen [1]). Man sieht, dieser Exercitus kann weder ein Heer von Soldtruppen, noch ein ganzes Volksheer gewesen sein, sondern nur ein angesehener Kriegerstand aus dem Kern der Bürgerschaft. Und in demselben Sinne ist es bei Anastasius zu verstehen, wenn wirkliche Kriegsheere, sei es römische oder langobardische, aus einer Mehrheit von Exercitus verschiedener Stadtgebiete und Provinzen zusammengezogen werden [2]). Es

---

Argentario, ebenso no. 93 u. 114. In no. 117 heißt der Käufer: Isacius vh. saponarius u. s. w.

[1]) Anast. in Conon. p. 147.

[2]) Anast. p. 171 C. ein langobardisches Heer: Tunc Desiderius ... illico aggregans ipsius Tusciae *universam exercituum multitudinem*. Anast.

sind die Wehrmänner, die durch Grundbesitz und Waffentüchtigkeit vollberechtigten Mitglieder der römischen und langobardischen Gemeinden, in jenen hauptsächlich die ehemaligen Possessoren, in diesen die Arimannen oder Exercitalen.

So sehen wir also in den römischen Provinzen und Städten die Standesverhältnisse in einer merkwürdigen Umbildung begriffen, welche eine sichtbare Annäherung zu den ursprünglich germanischen Einrichtungen bewirkte und nach dieser Seite hin den nationalen Gegensatz in Italien immer mehr verschwinden ließ. Denn wie früher, mitten unter dem Drucke des lebenvernichtenden Despotismus des Kaiserreichs, der Colonat, ein zwischen Freiheit und Unfreiheit getheilter und der milderen Hörigkeit oder Halbfreiheit der germanischen Liten verwandter Stand, sich ausbildete [1]: so ging jetzt aus den Trümmern des Kaiserstaats, durch die Entwicklung eines neuen selbstkräftigen Lebens, wiederum ein Stand der Freiheit hervor, der, wie die freien Germanen, seine Ehre hauptsächlich in seiner Wehrhaftigkeit erkannte.

Die Miliz von Rom war nach sogen. Scholae abgetheilt, an deren Spitze sich Patroni befanden [2]. Diese letzteren sind ohne Zweifel nicht verschieden von den schon erwähnten Optimates Militiä oder dem hohen Adel; die Scholen der Miliz aber bezogen sich höchst wahrscheinlich auf die locale Eintheilung der Stadt oder die verschiedenen Quartiere, wie in

---

p. 176 ein römisches: Post haec vero aggregati *universi exercitus* Romanae civitatis et Tusciae et Campaniae.

[1] Offenbar sind diese zum Theil unter den *servi militiae* zu verstehen, welche öfter z. B. in der schon angeführten Constitution des Lateran. Concils vom J. 769 über die Papstwahl erwähnt werden: Sed nec quisquam *ex servis* tam Cleri quamque militiae in eadem electione inveniatur. Und bei Anast. p. 174 C. Toto quidam Dux ... aggregantes tam ex eadem Nepesina quamque ex aliis Tusciae civitatibus *multitudinem exercitus* atque *caterram rusticorum* sind die rustici ebenfalls nur für Colonen zu halten.

[2] Dem K. Carl sendet P. Hadrian entgegen, zuerst universos Judices, dann *universas scholas militiae una cum patronis*. Anast. 185 C.

Ravenna. Aehnlicher Art waren die Scholen oder Genossenschaften der Fremden in Rom, der Franken, Friesen, Sachsen, Langobarden [1]), deren Name dann auch auf die ihnen angehörigen Stiftungen, z. B. Kirchen, überging [2]).

Daß auch die päpstlichen Beamten, die Notare, Defensoren u. s. w. in Scholen abgetheilt waren, ist bereits bemerkt worden; ebenso war es auch die übrige zahlreiche Dienerschaft der Kirche nach Rang und Geschäft, wie z. B. die Sängerschule (schola cantorum), die Kämmerlinge (cubicularii), die Aufseher der Garderobe (vestararii) u. s. w. [3]). Dazu kommen ferner noch eine Menge anderer Scholen, die zum Theil jedoch erst der späteren Zeit angehören mögen, wo wir sie in den von Mabillon herausgegebenen römischen Ritualbüchern aufgeführt finden, wie z. B. die schola stimulati oder majorentes, die nur aus vornehmen Laien bestand, und andere, die, ähnlich wie die früheren Collegien in den römischen Städten, zu gewissen Leistungen für den Kirchendienst, besonders bei Processionen und Festen, verpflichtet waren [4]).

---

[1]) Diese kamen u. a. dem P. Leo III. bei seiner Rückkehr nach Rom entgegen: simul etiam et cunctae *scholae peregrinorum* videl. *Francorum, Frisonum, Saxonum* atque *Langobardorum.* Anast. p. 198 C.

[2]) Marini Pap. no. 13 (a. 854). Eccl. S. Salvatoris .. ad sepeliendos omnes peregrinos. Eccl. S. Genitricis Virginis Mariae quae vocatur *Scola Saxonum,* Eccl. S. Michaelis q. v. *Scola Frisonum* cf. no. 29.

[3]) Die schola cantorum mit einem prior erwähnt schon P. Paulus I. in einem Briefe an Pipin Ep. 35 ed. Cenni (no. 43 Cod. Car.). Sie findet sich häufig in den Ordines Romani bei Mabillon Mus. Ital. II; ihr eigenthümliches Verhältniß zu den andern geistlichen Scholen geht aus einer Stelle im Ordo Rom. IX l. c. p. 89 hervor: Primum in qualicunque *schola* reperti fuerint pueri bene psallentes, tolluntur inde et nutriuntur in *schola cantorum* et postea fiunt *cubiculurii.* Si autem *nobilium filii* fuerint, statim in *cubiculo* nutriuntur.

[4]) Das ganze Verzeichniß der päpstlichen Scholen des zwölften Jahrhunderts, mit der Angabe der Geldgeschenke, die sie für ihre Dienstleistungen erhielten, findet sich im Ordo Rom. XII bei Mab. II p. 195. unter der Rubrik: Quibus scholis datur presbyterium et quantum. Die Majorentes, wird hier bemerkt, haben keine andre Verpflichtung, als daß sie am

Auch die geringere Bürgerschaft (cives honesti) war ohne Zweifel in Genossenschaften oder Zünfte nach Handwerk und Beruf getheilt und vereinigt, wie wir noch an einem Beispiel bei Gregor dem Großen nachgewiesen haben [1]). Da die Zünfte der Gewerbtreibenden immer nur eine sehr untergeordnete Stellung und Bedeutung in dem öffentlichen Leben hatten, so ist es eben nicht auffallend, sie in den Urkunden dieser und der nächstfolgenden Jahrhunderte nur selten erwähnt zu finden [2]). Genug, daß, wo sie wieder vorkommen, Formen und Namen auf die älteren Einrichtungen zurückweisen [3]).

Ehe wir nun unsere Untersuchung auf die erste und wichtigste der städtischen Corporationen, den Senat in Rom und die Curie in den anderen römischen Städten hinüberführen, scheint es uns nöthig, zuvor eine allgemeine Anschauung von den machthabenden Gewalten, von der Eigenthümlichkeit der Standesverhältnisse, von dem gesammten öffentlichen Leben in Rom und Ravenna (von welchen beiden Städten wir allein eine einigermaßen zusammenhängende Kunde haben) aus den Thatsachen der Geschichte zu ermitteln, damit wir diese dann zu Grunde legen, und nicht, getäuscht durch Formen und

---

Krönungstage des Papstes in der Procession diesem vorangehen und mit Stäben den Weg bereiten; dafür speisen sie an demselben Tage mit dem Papst. Die vestararii sorgen für die Kerzen, die fiolarii stellen die Lampen und Leuchter für den Palast, die ferrarii liefern Kessel und Dreifüße, die bandonarii, colosaei et cacaburii tragen die Fahnen und sind eine besondere Schole u. s. w.

[1]) S. o. S. 196 f.

[2]) In den Urkunden bei Marini z. B. no. 114. Dromonarii d. h. Führer der Dromones oder kleinen Schiffe zur See. no. 121 Florentinus Expp. (expraeposito) Pistorum (diese Urkunde ist freilich noch aus dem sechsten Jahrhundert).

[3]) Eine Ravennatische Urkunde vom J. 954 erwähnt den capitularius, d. h. Vorsteher, der *schola negotiatorum* s. Fantuzzi, Monumenti Ravennati T. I p. 385; eine Reihe von Ravennat. Urkunden des eilften Jahrh. bezieht sich auf die *schola piscatorum*. ib. T. III p. 379 sq. Eine römische Urkunde vom J. 1115 bei Galletti del primicero p. 289 hat: Ego Rainerius quondam Johannis de Rainerio, *patronus scole sandaliorum*.

Namen, welche sich gerade in diesem Local am längsten erhalten haben, einem bloßen Phantasiebilde nachgehen.

Ehe noch der sterbende Papst Paulus I. verschieden war 767[1]), versammelte der Dux Toto mit seinen drei Brüdern, Constantin, Passivus und Paschalis, ein Kriegsheer in Nepe, wo er ansässig war, und anderen Städten des römischen Tuscien, bewaffnete dazu einen Haufen Landvolks[2]) und zog nach Rom, wo er den einen seiner Brüder, Constantin, als Papst einsetzte, nachdem er einen Bischof, Georgius, gezwungen hatte, ihm die geistlichen Weihen zu ertheilen. Die vornehmsten Gegner wurden theils umgebracht, wie der Dux Gregorius im römischen Campanien[3]), theils zur Flucht genöthigt, wie der Primicerius Christophorus und sein Sohn Sergius, der damals päpstlicher Sacellarius, später Secundicerius war. Constantin regierte ein Jahr lang, gestützt auf die Macht des Dux Toto und seines Anhangs. Unterdessen hatten sich Christophorus und Sergius an den König der Langobarden Desiderius gewendet, und mit seiner Zustimmung und der Hülfe des Priesters Waldipert langobardische Kriegsschaaren im Spoletinischen gesammelt, mit welchen sie nach Rom zogen. Ihre Anverwandten und Verbündeten in der Stadt öffneten ihnen die Thore, und als es zum Handgemenge kam, wurde der tapfere Toto durch den Verrath des Secundicerius Demetrius und des Chartularius (später Dux) Gratiosus, überwältigt. Darauf trennten sich die bisherigen Verbündeten. Der langobardische Priester Waldipert, unterstützt durch einige römische Große, beeilte sich, ohne Vorwissen seiner Genossen, einen Priester Philippus aus dem Kloster St. Veit hervorzuholen und ihn als Papst in den

---

[1]). Anast. in Steph. IV. p. 174 sq.

[2]) S. o. S. 254 Anm. 1.

[3]) S. den Vortrag des Primicerius Notar. im Lateran. Concil, a. 769. Mansi T. XII p. 718.

Lateran einzuführen. Christophorus aber erklärte sich gegen diesen von der langobardischen Partei aufgestellten Papst, ließ ihn ohne Schwierigkeit in sein Kloster zurückbringen und veranstaltete eine allgemeine Wahlversammlung der Geistlichkeit, der geistlichen und weltlichen Großen, des Heeres, der ehrenwerthen Bürgerschaft und des gesammten römischen Volks, welche unter seiner Leitung den P. Stephan IV. wählte[1]). Doch die Ruhe war damit nicht wiederhergestellt; denn die siegende Partei bediente sich sogleich noch der in Rom anwesenden Kriegsschaaren, um ihrer Rache ein volles Genüge zu thun. Toto war schon im Kampfe umgekommen, seinen Brüdern und vornehmsten Anhängern wurden die Augen ausgerissen, der abgesetzte Papst Constantin in jeder Weise beschimpft und mißhandelt[2]). Und nicht besser erging es selbst dem Priester Waldipert, dem früheren Verbündeten, den man jetzt beschuldigte, daß er den Primicerius Christophorus und andere römische Große habe ermorden und Rom den Langobarden überliefern wollen. Es war ein gräuelvoller Zustand, da die wildesten Leidenschaften schrankenlos hin und her wogten. Zwar kam endlich ein Concil im Lateran zusammen, welches den beinahe zu Tode mißhandelten Constantin nachträglich aus der Kirche ausstieß und, um einem ähnlichen gewaltsamen Einbruch in diese für die Zukunft vorzubeugen, eine neue Form der Papstwahl festsetzte, wonach nur die Geistlichkeit wählen, die Laien bloß die Zustimmung, das Landvolk gar keinen Antheil dabei haben sollte; aber was bedeutete ein Gesetz in diesen Zeiten!

---

[1]) S. die Stelle o. S. 248 Anm. 1. a. — aggregans in *tribus patr.* Die Lesart in tribus locis ist eine falsche Verbesserung. In tribus fatis bezeichnet den Platz in der Nähe der Kirche SS. Cosmas und Damian, also den Platz, der heutzutage zum Campo Vaccino gehört, s. Anast. p. 192 C. pariter et Basilicam SS. Cosmae et Damiani sitam in *tribus patr.*

[2]) Er mußte auf einem Weibersattel, mit Gewichten an den Beinen beschwert, durch die Straßen reiten; hernach holte man ihn wieder aus dem Kloster, riß ihm die Augen aus und ließ ihn so auf der Straße liegen.

Dem Papste Stephan war die Abhängigkeit von den Männern, denen er seine Erhebung verdankte, bald so drückend, daß er sich mit dem König Desiderius, der in ihnen die Häupter der fränkischen Partei haßte und fürchtete, zu ihrem Verderben verständigte [1]). Beide, der Papst und der König, kamen in der Kirche St. Peter vor der Stadt zusammen. Auf des Papstes Aufforderung verließ das Volk die anmaßenden Großen, welche dadurch der Wuth ihrer Feinde preisgegeben waren. Man riß ihnen die Augen aus; Christophorus starb in Folge der Mißhandlungen, Sergius aber wurde in das Gefängniß des Lateran geworfen und nachher heimlich umgebracht. Nun hatte die langobardische Partei, welche der Cubicularius Paulus Afiarta leitete, völlig das Uebergewicht: sie benutzte den Tod des P. Stephan zur abermaligen Verfolgung ihrer Gegner und glaubte so der Herrschaft ganz gewiß zu sein. Doch der neugewählte P. Hadrian war nicht

[1]) Offenbar standen sich in Rom eine fränkische und eine langobardische Partei entgegen. Der Priester Waldibert wollte die Verwirrung im Interesse der langobardischen Partei ausbeuten, aber sein Versuch mißglückte. Christophorus und Sergius hingegen waren die Häupter der fränkischen Partei (Anast. p. 180 C.) und mit dem fränkischen Missus Dodo verbunden (cf. Epist. Stephani bei Cenni T. I no. 45). Der ganze Zusammenhang der Geschichte ist bei Anastasius sehr unklar und es scheint, als ob der Biograph das nicht eben rühmliche Benehmen des Papstes habe verhüllen wollen. Nach seiner Erzählung will K. Desiderius den Christophorus und Sergius darum verderben, weil sie die Ansprüche der Kirche gegen ihn zu eifrig verfolgten; deshalb geht er nach Rom, unter dem Vorwande dort seine Andacht zu verrichten, und der Papst — giebt ihm die eifrigsten Vertheidiger der Kirche ohne Weiteres Preis! Darin ist kein Sinn und Verstand. Der wahre Zusammenhang ergiebt sich an einer andern spätern Stelle aus der Erwiederung des P. Hadrian auf die Botschaft des K. Desiderius (Anast. p. 180); dieser bin ich gefolgt. So erklärt sich auch erst der Inhalt des Briefs des P. Stephan an den fränkischen König (Ep. 45 ed. Cenni. no. 46 Cod. Car.), gegen den er sich wegen seines zweideutigen Benehmens zu rechtfertigen sucht, indem er den Missus Dodo und jene Häupter der fränkischen Partei einer Verschwörung gegen sein Leben beschuldigt; nur sein lieber Sohn, der K. Desiderius habe ihn von der großen Gefahr gerettet.

der Mann, ſich von einer tyranniſchen Faction beherrſchen zu laſſen: das Erſte, was er that, war, daß er die Verbannten zurückrief[1]). Ebenſo trat er dem K. Deſiderius mit Feſtigkeit entgegen, indem er die alten Forderungen der römiſchen Kirche erneuerte. Am allerwenigſten hätte er ſich mit dieſem gegen den fränkiſchen König Carl verbündet. Indeſſen betrieb jener Paulus Aſiarta die Abſichten des langobardiſchen Königs mit ſolchem Eifer, daß er ſich ſogar vermaß, er wolle ihm den Papſt, wenn es nöthig wäre, auch gebunden ausliefern. Aber Hadrian kam ihm zuvor, leitete einen Proceß wegen heimlicher Ermordung des Sergius gegen ihn ein und ließ ihn zugleich auf der Rückreiſe von Pavia im Ravennatiſchen feſtnehmen. Die Unterſuchung ergab, daß der Prieſter Tumiſſo und der Tribun Leonatius, Beide Einwohner von Anagni, die Thäter, und Paulus Cubicularius, Gregorius Defenſor Regionarius, Joannes Dux, der Bruder des verſtorbenen Papſtes und Calvulus Cubicularius die Urheber des Mordes geweſen ſeien. Nun verlangten die geiſtlichen und weltlichen Großen (Primates Ecclesiae ac Judices militiae) und das ganze Volk, daß der Papſt ein ſo unerhörtes Verbrechen möge beſtrafen laſſen; er gab ihren Bitten nach (ſo erzählt der päpſtliche Biograph) und ließ die Schuldigen dem Stadtpräfecten ausliefern, um ſie vor dem ganzen Volk als Mörder einem peinlichen Verhör, d. i. der Tortur zu unterwerfen[2]). Nach eingeſtandenem Verbrechen wurden ſie nach Conſtantinopel verbannt und die Unterſuchungsacten nach Ravenna geſchickt, um den dort gefangenen Paulus Aſi-

[1]) Anast. in Hadr. p. 179 D. Hic namque in ipsâ electionis suae die, confestim eadem hora qua electus est, reverti fecit *judices illos* hujus Romanae urbis *tam de clero, quam de militia*, qui in exilium .. missi fuerant a *Paulo cubiculario* cognomento Afiarta et aliis consentaneis satellitibus.

[2]) Anast. p. 181 — jussit contradere antefatum Calvulum cubicularium et praenominatos Campanos *praefecto urbis*, ut more homicidarum eos coram universo populo examinaret etc.

arta gleichfalls zum Geständniß zu bringen. Ohne Auftrag und Genehmigung des Papstes (so der Biograph) überwies der Erzbischof von Ravenna den Gefangenen und seinen Proceß dem Consularis der Stadt, und obwohl der Papst verlangt hatte, daß auch Paulus nur nach Constantinopel verbannt würde, so gab doch der Erzbischof unter einem scheinbaren Vorwand den Befehl zur Hinrichtung [1]).

Man sieht an diesem Beispiel, wie die Zustände in Rom im Allgemeinen beschaffen waren. Die politische Macht war nächst dem Papste bei den Großen und vorzugsweise bei den geistlichen Großen, welche sich als Parteihäupter bekämpften und mit Wuth verfolgten. Ihre Herrschsucht und ihre Gewaltthätigkeit wurde auch nicht mehr durch die Heiligkeit der päpstlichen Würde irgendwie in Schranken gehalten, wie besonders noch die Verschwörung gegen den Papst Leo III. beweist, wo zwei jener Großen, der Primicerius und der Sacellarius bei einer feierlichen Procession ihren Priesterrock abwarfen und an der Spitze eines bewaffneten Haufens über den Papst herfielen [2]). So wären die Päpste schon damals, wie später im 9. und 10. Jahrhundert, in die Gewalt der kleinen Tyrannen von Rom gefallen, wenn sie nicht auch gegen diese sich auf die Hülfe bald des langobardischen, bald des fränkischen Königs hätten stützen können.

Uebrigens war der Papst das anerkannte geistliche und und weltliche Oberhaupt von Rom. Alle Gerichtsbarkeit ging

---

[1]) Anast. p. 182 E. — et continuo praenominatus Archiepiscopus, accersito *consulare Ravennatium civitatis*, praecepit ei ipsum interficiendum Paulum. Die ausführliche Erzählung bei Anastasius hat offenbar die Absicht, den Papst als ganz schuldlos und unbetheiligt bei der Hinrichtung des Paulus darzustellen. Aber die Thatsache, daß der Papst einen sehr gefährlichen Gegner los wurde, während man nicht einsieht, welches besondere Interesse der Erzb. von Ravenna bei der Hinrichtung haben konnte, spricht viel lauter dagegen.

[2]) Anast. in Leone p. 197.

von ihm aus oder hing von ihm ab: einen wichtigen Staatsproceß, wie den gegen die Mörder des Sergius, leitete er selbst ein und übergab ihn dann dem Criminalrichter, als welcher noch der Präfectus Urbis von Rom erscheint. Ebenso herrschte in Ravenna der dortige Erzbischof unter der Oberhoheit des Papstes. Hier hatte der von dem Erzbischof abhängige Criminalrichter den Titel eines Consularis der Stadt, worin ich den frühern Consularis oder Provinzialstatthalter von Flaminien zu erkennen glaube[1]), dessen Ansehen nunmehr ebenso herabgesunken war, wie das des Präfectus Urbis in Rom.

Auch im Uebrigen waren die Zustände von Ravenna den römischen sehr ähnlich. Nach dem Tode des Erzbischofs Sergius wurde ein Geheimschreiber (Scriniarius) Michael von dem Dux Mauricius von Ariminum, im Einverständniß mit dem Kaiser Desiderius, zum Erzbischof erhoben und der schon gewählte Archidiacon Leo gefangen nach Ariminum abgeführt[2]). Der Papst verweigerte jenem Michael die Bestätigung, der bald darauf vom Volke weggejagt wurde. — Ueberaus streitbar und kampflustig war dies Volk schon damals, ehe noch bei Gelegenheit des Aufstandes gegen den Kaiser die Bürgermiliz eingeführt wurde. Man erfährt dies aus einem Ereigniß, welches zur Zeit des Erzbischofs Damian (691—708) ein fürchterliches Blutbad in der Stadt veranlaßte[3]).

An Sonn- und Festtagen zogen die Ravennaten aller Stände und jeden Alters vor die Thore hinaus zu blutigen

---

[1]) Man könnte auch schon an die späteren consulares distributi per Judicatus in dem schon erwähnten (S. 244 Anm. 2) Fragment des 10. Jahrh. denken, wenn diese nicht auf andre Weise zu erklären wären, wie später gezeigt werden soll; nur gewiß nicht mit Leo (Gesch. der ital. Staaten I S. 192) an ein Consulncollegium (consulare?) in Ravenna, — ein seltsames Mißverständniß, wozu die irrige Ansicht geführt hat, daß die Consuln dieser Zeit die früheren Decurionen gewesen seien.

[2]) Anast. p. 177 D.

[3]) Agnellus, Muratori l. c. p. 154 sq.

Kampfspielen; doch nicht mehr, wie die entarteten Römer der Kaiserzeit, um sie von erkauften Gladiatoren ausführen zu sehen, sondern die Bürger selbst, nach Stadtquartieren aufgestellt [1]), versuchten sich mit den Waffen gegeneinander und freuten sich der Gefahr und des Sieges. Dabei geschah es nun, daß der Kampf zweier Quartiere, der Porta Tigurienſis und der Pusterula, sich dergestalt erbitterte, daß bei einer Niederlage der letzteren Viele das Leben verloren. Die Pusterulenſer sannen auf furchtbare Rache. Unter dem Schein der Versöhnung luden sie die Tigurienſer, jeder einen für sich zu Gast, mordeten sie in ihren Häusern und verbargen die Leichname in den Cloaken und schmutzigen Oertern. Unter der allgemeinen Trauer der Stadt und dem Wehklagen der Hinterbliebenen veranstaltete der Erzbischof eine feierliche Proceſſion. Da entstand ein großes Getöse und Rauch, die Erde that sich auf und zeigte die verborgenen Leichname. Pusterula wurde zerstört und hieß von da an das Räuberviertel. — Soweit die pathetische und dichterisch ausgeschmückte Erzählung des Agnellus, der noch hinzufügt, daß die entsetzliche Sitte der Waffenkämpfe bis auf seine Zeit fortbestehe.

Ueber die Standesverhältnisse von Ravenna läßt sich aus den unbestimmten Ausdrücken desselben Schriftstellers nicht viel entnehmen. Er unterscheidet Edle und Unedle (nobiles et ignobiles [2]), und nennt jene auch Optimates, Proceres, Majores natu, Senatores [3]). Kaiser Justinian II. ließ, um die Ravennaten zu bestrafen, alle Edlen, es waren deren fünfzig, gefangen nach Constantinopel bringen und die angesehensten von ihnen (Senatores graviores) dort hinrichten. Edle Männer (nobiles viri) wurden von dem Erzb. Theodorus an seinen Clerus abgesendet, als dieser sich durch eine förmliche Secession

---

[1]) Per diversas portas aggregatim — portae sind die Stadtviertel.

[2]) Agnell. p. 155 D und öfter.

[3]) Ib. p. 151 C. p. 160 B. C.

gegen ihn auflehnte [1]). Sehr edel (nobilissimus vir) wird ein Tribun Petrus genannt [2]). Es erscheint dem Agnellus als eine Verkehrung aller Verhältnisse, die er in einer abgeschmackten Weissagung vorträgt, daß Edle und Unedle sich unter einander verheirathen und Kinder erzeugen, welche bei dem folgenden Geschlecht Judices und Duces sein werden [3]). Auf das wirkliche Verhältniß aber, welches zwischen beiden Ständen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts unter der päpstlichen Oberherrschaft obwaltete, wirft eine Stelle in P. Hadrian's Briefen an König Carl ein schauderhaftes Licht. Der Papst beschwert sich über die Frevel des Eleutherius und Gregorius: „sie wollen nicht zugeben, daß in ihrem Lande Recht und Gerechtigkeit geübt werde und unterdrücken die Armen und Schwachen in Ravenna auf die jämmerlichste Art, indem sie ohne alles Erbarmen deren Habe an sich reißen und die Leute selbst als Sclaven an die Heiden verkaufen. Mit einem Anhang von unedlen blutdürstigen Menschen verüben sie alle Tage schändliche Mordthaten und scheuen dabei auch die heiligen Stätten der Kirche nicht" [4]). Da sie sich an Carl gewendet hatten, um sich dem päpstlichen Gerichte zu entziehen, so bittet ihn Hadrian, er möge ihnen keinen Schutz gewähren.

Man sieht, wie schwer es sein mußte, gegen einen so unbändigen Sinn und eine so schrankenlose Gewaltsamkeit irgend ein Gesetz, ein Recht oder eine Verfassungsform aufrecht zu erhalten. Worauf beruhte aber nun die Macht dieser Großen oder, wenn man will, das Recht dieser Edlen?

Die vorausgegangene Untersuchung hat dargethan, daß der Adel im 6. Jahrhundert bis auf Gregor den Großen aus den

---

[1]) Agnell. p. 151 C.

[2]) Ib. p. 178 A. vgl. mit 179 A. Deusdedit, filius Petri Tribuni.

[3]) Ib. p. 181 B — nubent servi cum filiabus Domini sui et ignobiles cum nobilibus, et procreabunt filios et filias ex stupro et erunt nascentibus *Judices et Duces* et subvertent terram.

[4]) Ep. 76 ed. Cenni (no. 75 Cod. Car.) a. 783.

Honorati und Possessores bestand, daß er sein Ansehen theils auf einen bedeutenden Grundbesitz, welcher immer zugleich ein entsprechendes Gefolge von Colonen und Sclaven mit sich brachten, theils auf die höheren Staatsämter oder deren Ehrentitel, welche beide gleich käuflich waren, gründete. Diesem Adel gehörte nun, unserer Ansicht nach, im Wesentlichen auch die spätere Aristokratie, die sogen. Optimaten der Miliz, in den römischen Gebieten an. Denn die nach Savigny ziemlich allgemein angenommene Meinung, welche in dieser immer noch den erblichen Stand der Decurionen sich fortsetzen läßt, mußten wir schon früher aufgeben, nachdem wir die Curien bereits im 6. Jahrhundert in dem äußersten Verfall gesehen und in den Curialen nur eine wenig geachtete Classe von erblichen Leibeigenen des Staates erkannt haben. Denn ein solcher Zustand der Curie und der Curialen scheint doch die wirkliche Aristokratie, d. h. alle Geschlechter von Macht und Ansehen von selbst auszuschließen, und jene Meinung von dem Fortbestehen der Curie im alten Ansehen hätte daher vor allem aufzuzeigen oder auch nur wahrscheinlich zu machen, wie denn die Curien aus ihrer Erniedrigung, Verlassenheit und Schmach wieder zu so hohem Ansehen und Glanz auferstanden sein sollten! Hat der griechische Despotismus sie von ihren Fesseln befreit, oder haben diese sich bei seiner Ohnmacht von selbst gelöst? Aber was hielt denn die Curien überhaupt noch zusammen? Was reinigte sie von jenen niedrigen Elementen, die zu Schimpf und Schande in sie waren hineingeworfen worden? Was nöthigte oder veranlaßte die gewaltigen und übermüthigen Großen in sie einzutreten? Wären sie dadurch eher in Stand gesetzt worden, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, sie, die vor keinem Recht und vor keiner geheiligten Autorität Scheu trugen? Wie geschah es endlich, daß in den Curien allein eine verbrauchte und in Verachtung herabgedrückte Institution wieder zu Ehren kam? während sonst überall Würden und Titel im Laufe der Zeiten sich abnutzen, wovon

uns noch besonders das neurömische Reich in seinen Consuln, Comites, Magistri Militum, Duces u. s. f. die auffallendsten Beispiele liefert.

Indem ich der entgegenstehenden Ansicht diese und andere Schwierigkeiten anheimstelle, liegt es mir nun um so mehr ob, die wirklichen Schicksale der Curie, soweit die spärlichen Nachrichten in dieser und der folgenden Periode es gestatten, nachzuweisen, nachdem ich durch die Darlegung der Provinzialverfassung, der neueren Ausbildung der Standesverhältnisse, des gesammten politischen Lebens in den beiden Hauptstädten, die ganze Umgebung, in welcher der Senat und die Curie noch Raum finden sollen, in das richtige Licht zu stellen versucht habe.

V.

Der römiſche Senat und die Curien, Conſuln, Patricier und Judices bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts.

Die Curien in den römiſchen Städten waren dem römiſchen Senat nachgebildet und wurden deshalb auch noch in der ſpäteren Zeit bisweilen, wenn man ſie ehren wollte, kleinere Senate genannt. So mag uns denn jetzt das Schickſal des römiſchen Senats ein Vorbild ſein für den Zuſtand der Curien in den anderen römiſchen Städten.

Der römiſche Senat.

Die allgemein angenommene Anſicht, daß der Senat ſeit der Kaiſerzeit das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert habe, ſtützt ſich hauptſächlich auf die Zeugniſſe und die Beweisführung, welche in den Schriften von Curtius und Vendettini über dieſen Gegenſtand enthalten ſind [1]). In allen Jahrhunderten werden Senatoren und Senat von Rom erwähnt, womit die Fortdauer des römiſchen Senats bewieſen zu ſein ſcheint. Es fragt ſich nur, ob die des Namens oder auch der Sache. Jene Schriftſteller meinen auch die letztere, nämlich

---

[1]) Curtius, de Senatu Romano. Genevae 1769. Vendettini del Senato Romano. Roma 1782. Sollte der Letztere die gründliche Schrift des deutſchen Gelehrten nicht gekannt haben? Ich finde nicht, daß er ſie anführt.

so, daß der Senat zwar nicht als Reichsrath, doch als höchster städtischer Rath in Rom immer bestanden habe. Die Wiederherstellung im 12. Jahrhundert wäre demnach nur als eine Erneuerung desselben oder vielmehr als eine Usurpation des Volks über die adeligen oder senatorischen Geschlechter zu denken[1]). Die Sache ist zu wichtig, um nicht auf's neue einer genauen Prüfung unterworfen zu werden. Denn wenn es zunächst auch noch als zweifelhaft erscheinen muß, ob die Geschichte der Verfassung von Rom überhaupt eine Analogie für die Entwicklung der gesammten Städteverfassung von Italien darbieten werde, (denn Papstthum und Kaiserthum haben hier auf besondere Weise eingewirkt und die Traditionen des Alterthums hier jedenfalls eine größere Bedeutung gehabt, als irgendwo); so ist doch gerade der Gehalt und Werth der Ueberlieferung nirgends besser zu erkennen, als in Rom, und man wird ihr wohl anderwärts kein größeres Gewicht zuschreiben wollen, als hier.

Seit K. Constantin dem Großen gab es einen Reichssenat in jeder der beiden Hauptstädte, in dem alten und neuen Rom. Ein Schatten seines alten Ansehens zeigt sich noch darin, daß der Kaiser ihm bisweilen einen Antheil an der Gesetzgebung vergönnte, oder ihn mit der Entscheidung in wichtigen Staats- und Criminal-Processen beauftragte[2]). Man wurde Senator durch die Geburt, durch die Ernennung des Kaisers, oder durch hohe Reichswürden[3]). Nicht alle Senatoren nahmen wirklich Theil an den Geschäften und Sitzungen des Senats; eine große Zahl derselben hielt sich in den Provinzen auf[4]) und

---

[1]) Dieser Ansicht war auch mein verst. Freund F. Papencordt, dem es nicht vergönnt gewesen, seine Geschichte von Rom im M. A. zu vollenden; s. dessen Cola di Rienzo. 1841. S. 2.

[2]) Curtius p. 129—140.

[3]) C. 2 C. Th. de senatoribus (VI. 2) u. Godofr. Parat.

[4]) Ib. c. 5 — his senatoribus, *qui in provinciis larem fovent.* S. auch die Ketzergesetze des K. Honorius für Afrika c. 52. 54 C. Th. de haereticis (XVI. 5).

hatte nur den Titel, der ihnen durch Steuern verschiedener Art (gleba oder senatorius follis als Grundsteuer, aurum oblaticium als Geschenk an den Kaiser u. a.) theuer genug wurde. Justinian hob diese Abgaben auf, wahrscheinlich weil Niemand den Titel um solchen Preis mehr annehmen mochte [1]), und suchte das sehr gesunkene Ansehen des Senats von Constantinopel dadurch wieder zu heben, daß er ihn zu den ordentlichen Gerichtssitzungen des kaiserlichen Staatsrathes (consistorium Principis) zuzog [2]).

Der Senat von Rom wurde, mit der ganzen römischen Verfassung auch vom K. Theodorich beibehalten und mit demselben Schein, wie von den Kaisern, geehrt, — so lange er sich den Befehlen des Herrschers willfährig bewies und nicht etwa Miene machte, den Schein seiner Würde für Ernst zu nehmen. Bekannt genug ist die Verfolgung, welche über ihn erging und seine ausgezeichnetsten Mitglieder, Boëthius und Symmachus, mit Hinrichtung traf, als bei Theodorich der Verdacht erregt wurde, daß sie nur in dem römischen Kaiser zu Constantinopel ihren rechtmäßigen Herrn erkennen wollten. Und dieser Verdacht wenigstens war nicht so unbegründet, als die Anklage einer heimlichen Verschwörung gewesen zu sein scheint [3]). — Was die Rechte und Befugnisse anbetrifft, welche der römische Senat damals noch besaß und ausübte, so ist uns hier vor allem sein Antheil an der Papstwahl von Wichtigkeit. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese in der ostgothischen Zeit vom Senat und Clerus zu Rom ausging und vom Könige entweder bestätigt oder auch geradezu bestimmt wurde. Im J 498 fand durch die entgegengesetzten Parteien innerhalb des Clerus und des Senats eine doppelte Wahl statt,

---

[1]) C. 2. C. J. de praetoribus (XII. 2).

[2]) Nov. J. 62. vgl. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. S. 116.

[3]) S. das Schreiben des Senats an K. Anastasius in Baron. Ann. ad a. 515.

von Symmachus und Laurentius [1]). Da man sich nicht vereinigen konnte, unterwarfen sich beide Gewählte der Entscheidung des K. Theodorich; Symmachus erhielt den Vorzug. Doch nach vier Jahren erneuerte sich die Spaltung in Rom und wurde auch durch ein römisches Concil nicht beigelegt; es kam zu blutigen Kämpfen in Rom zwischen den verschiedenen Parteien, an deren Spitze sich Senatoren und Exconsuln befanden [2]). Wiederum begleiteten römische Senatoren, von welchen drei als Exconsuln, einer als Patricius bezeichnet wird, den Papst Johannes auf seiner Gesandtschaft nach Constantinopel, um im Auftrage von Theodorich den Kaiser Justinus zu bewegen, von der Verfolgung gegen die Arianer abzustehen [3]). Sie wurden, als sie von dort zurückkehrten, mit schlechtem Dank von Theodorich empfangen, weil der Verdacht eines heimlichen Einverständnisses mit dem Kaiser auf ihnen und dem Senat ruhte. Die schon erwähnte strenge Züchtigung machte diesen noch unterwürfiger. K. Athalarich dankte dem Senat, daß er dem Willen seines Großvaters und Vorgängers, in Beziehung auf die Papstwahl, entsprochen habe, womit nur die von Felix IV. (526) gemeint sein kann [4]). Nach dem Tode dieses Papstes fand wiederum eine zwiespältige Wahl statt; diesmal standen sich Clerus und Senat gegenüber, und der von dem letzteren gewählte Bonifacius II. trug den Sieg davon, als sein Gegner Dioscurus vier Wochen nachher starb [5]).

So erscheint der römische Senat unter den ostgothischen Königen nicht nur als Reichsbehörde, sondern auch mit einem

---

[1]) Anast. p. 122 B. Ex qua causa *separatus est Clerus* et *divisus est et Senatus*. Alii cum Symmacho, alii vero cum Laurentio.

[2]) Ib. p. 122 A. Eodem tempore Festus *caput Senatus* et Probinus *exconsul* coeperunt intra urbem Romam pugnare cum aliis *Senatoribus* et maxime cum Fausto *exconsule*, et caedes et homicidia in Clero ex invidia fiebant.

[3]) Ib. p. 126 C.

[4]) Cassiod. Var. VIII. 15.

[5]) Anast. p. 127.

überwiegenden Antheil an den städtischen Angelegenheiten von Rom, unter welchen die Papstwahl ohne Zweifel die wichtigste war. Doch in dem griechisch-gothischen Kriege kam ein so hartes Geschick über ihn, daß Einige es auf völlige Ausrottung und gänzlichen Untergang gedeutet haben. Ich finde aber, daß man die hierher gehörigen Stellen bei Prokop nicht genau genug aufgefaßt hat. Als Totilas im J. 547 Rom erobert hatte, machte er dem römischen Senat heftige Vorwürfe wegen seiner Undankbarkeit gegen die Gothen, doch ließ er ihm wieder Verzeihung angedeihen [1]). Manche von den Senatoren hatten Schlimmeres erwartet und sich nach Constantinopel geflüchtet [2]). Dieselbe Schonung bewies der edelgesinnte Totilas auch gegen die Stadt Rom, indem er von der schon begonnenen Zerstörung abließ; doch führte er die Senatoren mit sich hinaus und befahl ebenso der ganzen Einwohnerschaft von Rom, die Stadt zu räumen und Wohnung in Campanien zu nehmen [3]). Auch dies gereute ihn bald nachher; er stellte wieder her, was er in Rom zerstört hatte, ließ das Volk und einige von den Senatoren (die übrigen blieben in Campanien) in die Stadt zurückkehren [4]). Endlich unterlag der gothische Heldenkönig in der Schlacht bei Taginas (552), und der Eunuch Narses nahm als Sieger Rom mit leichter Mühe wieder ein. Diejenigen Senatoren, welche noch in Campanien geblieben, wollten nun gleichfalls in die Stadt zurückkehren; doch die Gothen, welche die festen Plätze des Gebiets noch besetzt hielten, wurden davon benachrichtigt, und tödteten ihrer so viele, als sie aufbringen

---

[1]) Procop. de bello Goth. III. 21, der Bonner Ausg. T. II p. 367, vergl. mit dem vorausgegangenen Schreiben des Totilas ib. p. 314.

[2]) Anast. p. 132 A. Ingressus autem Rex habitavit cum Romanis quasi pater cum filiis. Tunc *quidam a Senatoribus fugientes*, Techeus, Albinus et Basilius *Patricius, exconsules, ingressi sunt Constantinopolim.*

[3]) Procop. III c. 22 l. c. p. 373.

[4]) Ib. III c. 37 p. 437 vgl. mit l. IV c. 22 p. 572, wo es heißt: *ἄλλους τε Ῥωμαίους καί τινας τῶν ἀπὸ τῆς ξυγκλήτου βουλῆς ἐν Ῥώμῃ καθίστη, τοὺς λοιποὺς ἐπὶ Καμπανίας ἐάσας.*

kommen[1]). Ebenso ließ der letzte Gothenkönig Tejas noch 300 Söhne aus den angesehensten römischen Familien verschiedener Städte, welche Totilas als Geißeln jenseits des Po geschickt hatte, dort umbringen[2]).

Aus allem diesen ergiebt sich als Resultat, daß von den römischen Senatoren die größere Anzahl durch die Gothen in Campanien umkam, und nur wenige noch in Rom zurückblieben. Daß aber dennoch ein Schatten des römischen Senats noch eine Zeitlang unter der griechischen Herrschaft fortbestand, beweist schon die pragmatische Sanction von Justinian vom J. 554, worin dieser Kaiser dem Papst und Senat von Rom das Normal-Maaß und Gewicht für Italien anvertraut[3]). Auch erwähnt der Grieche Menander als Zeitgenosse im J. 579 eine Gesandtschaft des Senats und des Clerus von Rom an den K. Tiberius, um seine Hülfe gegen die Langobarden zu erflehen[4]).

Es fragt sich nun: wurde der verstümmelte römische Senat durch Justinian neu ergänzt und wiederhergestellt? Die pragmatische Sanction sagt nichts davon, und wahrscheinlich ist es überhaupt nicht. Italien wurde als eroberte Provinz behandelt; der kaiserliche Statthalter nahm seinen Sitz in Ravenna, welches vor Rom den Vorzug der leichten Verbindung mit Constantinopel hatte. Ein Reichssenat in Rom paßte nicht einmal mehr als alte Erinnerung in diese Verhältnisse, er hätte nur in ganz anderer Weise als Curie von Rom wiedereinge-

---

[1]) Procop. IV c. 34 p. 633. *ἅπαντα διερευνώμενοι τὰ ἐκείνῃ χωρία τοὺς πατρικίους ἅπαντας ἔκτειναν.*

[2]) Ib. *τῶν ἐκ πόλεως ἑκάστης δοκίμων Ῥωμαίων τοὺς παῖδας.* Man hat dies fälschlich von Söhnen der Senatoren (Curtius p. 142), oder gar von Senatoren selbst verstanden und in diesem Irrthum von einer vorübergehenden Vertilgung des Senats durch Tejas gesprochen (Savigny Gesch. des R. R. I S. 367).

[3]) Pragm. S. §. 19.

[4]) Menandri Excerpta, Bonner Ausg. T. I p. 331.

richtet werden können. Aber abgesehen davon, daß dies hier so wenig als anderwärts gelungen wäre, so findet sich weder in dieser Zeit noch in einer späteren irgend eine Spur davon; vielmehr vereinigt sich Alles dahin, wie im Folgenden bewiesen werden soll, daß der römische Senat nur noch eine kurze Zeit, d. h. in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts als Schattengestalt, hernach bis zu seiner Wiederherstellung nur im Namen und in der Meinung fortbestanden hat.

Es ist früher dargethan worden, daß schon Gregor der Große die kaiserlichen militärischen und städtischen Beamten in Rom durch sein Ansehen beherrschte und leitete. Wir fanden diese Beamten gelegentlich in seinen Briefen erwähnt, aber niemals ist hier von einem Senat die Rede. Und wie, wenn nun derselbe Gregor es ausdrücklich bezeugt, daß der Senat nicht mehr vorhanden gewesen, wird man dies noch für eine leere Declamation erklären dürfen? Allerdings ist Gregor nicht freizusprechen von rednerischer Uebertreibung. Im Angesicht der ungeheuren Zerstörung, welche nach allem vorausgegangenen Unglück durch die Eroberung der Langobarden über Italien gekommen war, schien ihm der Untergang der Welt selbst hereinzubrechen [1]). Doch ist zu unterscheiden, wo er diese Zerstörung überhaupt mit lebendigen Farben schildert und in rednerischer Weise das Besondere verallgemeinert, oder wo er aus unmittelbarer Anschauung von seiner nächsten Umgebung spricht, wie in den Homilien über den Ezechiel, die er im J. 592 bei der Ankunft der Langobarden vor Rom abbrechen mußte. Hier nun ruft er aus: „die einst die Herrin der Welt war, was ist sie geworden? wir sehen sie von unsäglichen Schmerzen daniedergeworfen, verlassen von den Bürgern, bedrängt von den Feinden, mit Untergang erfüllt!“ Und weiter bezieht er die Worte der Weissagung seines Propheten von der

[1]) Dialog. III. 38. Nam in hac terra, in qua nos vivimus, *finem suum mundus jam non nuntiat sed ostendit.*

Zerstörung Jerusalems (c. 24): „es kocht die Mischung und die Knochen sind verbrannt," auf Rom, indem er die Knochen auf die Großen und Mächtigen, das Fleisch auf das Volk, welches durch jene zusammengehalten werde, deutet. Die Mächtigen, sagt er, sind hinweggenommen, so kommt auch das Volk um. „Denn weil der Senat fehlt, so geht das Volk zu Grunde, und die Wenigen, die noch zurückbleiben, sehen täglich ihre Schmerzen und Seufzer vermehrt; schon brennt das verödete Rom!" [1]) Ganz übereinstimmend damit berichtet auch Agnellus, der Biograph der ravennatischen Bischöfe, im Leben des Petrus Senior (567—575), nachdem er der Verwüstung Italiens durch die Langobarden gedacht hat: „darauf verfiel der römische Senat allmählich, und endlich wurde die Freiheit der Römer ganz getilgt" [2]). Einen Schatten dieser Freiheit glaubte man immer noch in den erhaltenen Formen der römischen Republik, vornehmlich aber in dem Senat und der hochklingenden Formel S. P. Q. R. zu besitzen. Jetzt verschwand auch dieser letzte Schimmer. „Der römische Name und Rom entwich zu den Griechen, und, verlassen vom Kaiser und von seinen Edlen, diente Rom den Knechten der Knechte," heißt es mit doppelsinnigem Ausdruck in einem alten Klaglied (ich denke des 7., nicht des 8. Jahrhunderts), wo allerdings zunächst nur die griechischen Beamten oder Soldtruppen unter den Knechten der Knechte zu verstehen sind, aber die Anspielung auf das seit Gregor I. übliche Beiwort des Papstes doch nicht zu verkennen ist [3]).

---

[1]) Ezech. homil. II. 6. Quia enim *Senatus deest*, populus interiit etc. cf. Baron. Ann. ad a. 595. Ich habe das Jahr 592 mit Muratori (Annal.) und den Benedictinern (Greg. Opp. IV p. 234) angenommen.

[2]) Agnellus in Murat. Scriptt. II p. 123 D. Deinde *paulatim Romanus defecit Senatus et post Romanorum libertas cum triumpho sublata est.*

[3]) S. das Epigramm bei Muratori, Antiqq. Diss. 21 T. II p. 148 (übersetzt von Bunsen, in der Beschreibung der Stadt Rom I S. 243), wo es heißt:

Sind nun schon diese Zeugnisse für den Untergang des Senats bestimmt genug, so werden sie ganz entscheidend in Verbindung mit den negativen Beweisen, welche aus der Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste von Anastasius Bibliothecarius und aus den Formularen des Liber diurnus zu entnehmen sind.

Es ist oben aus Anastasius nachgewiesen worden, wie wichtig noch zur ostgothischen Zeit die Theilnahme des Senats bei den Papstwahlen war. Es entstanden darüber Spaltungen zwischen Senat und Clerus und unter den Senatoren selbst. Nun ist aber, nach jenem furchtbaren Mißgeschick des Senats in den gothischen Kriegen, bei demselben Autor in den nächstfolgenden Jahrhunderten von Senat und Senatoren in Rom nirgends mehr die Rede, weder bei der Papstwahl [1]), noch wo sonst die Stände von Rom vorkommen, bei inneren Zerwürfnissen und Parteikämpfen, — zum deutlichen Beweise, daß die meist gleichzeitigen Verfasser der Biographien des Anastasius einen römischen Senat überhaupt nicht mehr gekannt haben; und ebensowenig kommt dieser in den Formelsammlungen des Liber diurnus aus dem 7. Jahrhundert vor, weder in dem Decret über die stattgefundene Papstwahl, noch in dem herkömmlichen Bericht über dieselbe, noch bei der Gesandtschaft, die bei dieser Gelegenheit an den Exarchen abging [2]), noch in den For-

---

Deseruere tui tanto te tempore reges
Cessit et *ad Graecos* nomen honorque tuus.
In te *nobilium rectorum nemo* remansit,
Ingenuique tui rura Pelasga colunt.
Vulgus ab extremis distractum partibus orbis,
Servorum servi nunc tibi sunt domini etc.

[1]) Recht auffallend ist dies z. B. bei dem Schreiben des K. Constantin Pogenatus über die Form der Papstwahl vom J. 684, — ad venerabilem *clerum* et *populum* atque feliciss. *exercitum* Romanae civitatis. Anast. p. 146 C.

[2]) Liber diurn. Romanorum Pontificum ed. Jo. Garnerius. Parisiis 1680. Cap. II ti. 2. 4. 5.

mularen der Briefe, obwohl solche an Kaiser und König, Patricius, Exarch, Comes, Consul, Erzbischof, Bischof, Priester u. s. w. vorhanden sind; sondern wir finden auch hier nur dieselben Stände, Aemter und Würden, die wir bereits aus Anastasius u. A. nachgewiesen haben.

Wie helfen sich hier die Vertheidiger des römischen Senats? Curtius mit Hypothesen der Art, daß das Heer wahrscheinlich dem Senat untergeben gewesen, daher die Primores exercitus für Senatoren zu halten seien, daß der Senat den Papst an seine Spitze gestellt habe, um sich durch ihn gegen den griechischen Kaiser zu behaupten, u. s. w.[1]). Aber dies und Anderes ist völlig bodenlos und bedarf keiner weitern Widerlegung, als daß ich auf die vorige Auseinandersetzung der Standesverhältnisse von Rom verweise. Nicht besser ist die nichtssagende Bemerkung von Vendettini: In den schlimmen Zeiten zu Anfang des 7. Jahrhunderts habe der Senat als solcher an den öffentlichen Angelegenheiten keinen Theil genommen, und die Senatoren seien unter den andern Großen (Proceres und Optimates) mit inbegriffen[2]). Uebrigens erklärt derselbe Verfasser weiterhin, alles durch einander werfend, auch die judices, selbst die judices palatini, endlich die consules und duces, sammt und sonders für Senatoren[3]). Man begreift nur nicht, warum diese unter allen möglichen Benennungen vorkommen sollen, außer unter ihrem eignen Namen. Die Frage ist gerade die, ob der römische Senat als solcher fortgedauert habe.

Nun wird aber der Senat in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von gleichzeitigen Schriftstellern allerdings wieder erwähnt, ja er tritt sogar einmal in eigner Person auf. — Zunächst findet er sich freilich auch in den Briefen der Päpste an die fränkischen Könige gerade da nicht genannt, wo man

---

[1]) De Senatu Rom. p. 142. 147.

[2]) Del Senato Rom. p. 26.

[3]) Ib. p. 33. 45 sq.

ihn am meisten erwarten sollte; nicht, wo P. Stephan III. zugleich im Namen aller Bischöfe, Priester, Diaconen und im Namen der Duces, der Chartularii, Comites, Tribuni, so wie des gesammten Volks und Heers von Rom, den König Pipin und seine Söhne um Hülfe gegen die Langobarden anruft[1]); nicht, wo P. Paulus I. für denselben König, zugleich im Namen der Geistlichkeit, der Großen (Procerum optimatum) und des gesammten Volkes der Römer, mit Danksagung Heil und Segen vom Himmel erfleht[2]). Doch plötzlich werden wir in derselben Briefsammlung durch ein Schreiben des Senats und des römischen Volks an Pipin überrascht, welches eine sehr unterwürfige und weitschweifige Erwiederung auf die an die Römer ergangene Ermahnung zum Gehorsam gegen den Papst enthält, und die ganz bestimmte Aufschrift führt: „Pippino, Regi Francorum et Patricio Romanorum omnis Senatus atque universi Populi generalitas“[3]).

Was kann das noch für ein Senat im Unterschied von der Gesammtheit des römischen Volks sein? Offenbar nichts weiter, — wenn wir lediglich den geschichtlichen Zeugnissen der Zeit folgen wollen[4]) — als die Stände, welche auch sonst vom Volke schlechthin unterschieden werden, nämlich die geistlichen und weltlichen Großen (Proceres et Optimates) oder mit einem Wort, der gesammte Adel. Darum heißt es hier „omnis Senatus,“ und im folgenden Brief desselben Papstes[5]): Es grüßen Euch „cunctus procerum Senatus atque diversi populi congregatio,“ wo doch gar kein Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Senatus“ sein kann, wenn man nicht

[1]) Cenni Monum. dominationis pontif. T. I Ep. 8 (Cod. Car. 4).

[2]) Cenni Ep. 40 (Cod. Carol. 26).

[3]) Cenni Ep. 15. a. 757 (Cod. Carol. 36).

[4]) Anders Wilmanns, der in seiner Abhandlung über Rom vom 5. bis zum 8. Jahrh. (Zeitschrift für Geschichtswiss. 1844 Bd. 2) eine Wiederherstellung des Senats in dieser Zeit annimmt!

[5]) Cenni ep. 16 (Cod. Carol. 25).

etwa wieder darauf zurückkommen will, eben die Großen hätten den Senat ausgemacht. Ich frage, alle Großen? und ist dann der Senat noch als ein politischer Körper, als städtische Rathsbehörde zu denken? — Daß aber die Bezeichnung des hohen Adels oder der Großen als Senat sowohl damals, als auch schon in früherer Zeit überall sehr gewöhnlich war, ist hier gleich vorläufig aus einem römischen Schriftsteller von Gallien und aus einem andern von Spanien nachzuweisen. Avitus, Erzbischof von Vienne († 525), bezeichnet mit „Viennensis Senatus" den Adel von Vienne, den er ausdrücklich von der dortigen Curie unterscheidet [1]). Isidorus von Beja (Pacensis [2])) aus dem 8. Jahrhundert sagt von dem letzten westgothischen König Roderich, er habe das Reich „hortante Senatu" an sich gebracht, wo man doch wahrlich nicht an den Senat von Rom, sondern nur an die Großen des westgothischen Reichs denken wird [3]).

Senatus ist also nach diesem Sprachgebrauch bloß der collective Ausdruck für Seniores, welche, wie bisweilen auch Senatores, überhaupt die vornehmen und angesehenen Personen sind, und nur in diesem allgemeinen Sinne ist es überall zu verstehen, wenn seit dem 8. bis zum 12. Jahrhundert noch ein Senat und Senatoren genannt werden; denn bei allen, von Curtius und Vendettini unkritisch zusammengestellten Zeugnissen nöthigt uns nicht nur nichts zu der Annahme, die sie beweisen sollen, sondern es finden sich darunter

[1]) Putabatur a quibusdam Viennensis *senatus* cujus tunc numerosis illustribus *curia* florebat; vgl. v. Savigny, Gesch. des R. R. I S. 299.

[2]) S. über diesen Türk's Studien I. Spanien und die Denkmäler seiner Geschichte bis 711. S. 113.

[3]) Der viel spätere Geschichtschreiber Roderich (aus dem 13. Jahrh.) hat zwar: favore *Romani* Senatus, was man auch nur auf die Großen römischer Abkunft im westgothischen Reich beziehen könnte; ich glaube aber, daß er den Zusatz „Romani" nur aus Mißverständniß hineingebracht hat. — Beide Stellen verdanke ich Aschbach, Geschichte der Westgothen. S. 309.

im Gegentheil noch viele neue Beweise für unsere Behauptung. Es ist aber bei deren Anführung vor allem nöthig, die Schriftsteller nach Zeit und Ort zu unterscheiden, und eines Jeden eigener Sprachgebrauch zu merken, um danach den Werth und die Bedeutung ihrer Zeugnisse zu beurtheilen; auch sind nicht bloß die Stellen anzuführen, welche vom Senat reden, sondern auch die, welche von ihm schweigen, wo sie reden sollten.

Ich wende mich zuerst zu den gleichzeitigen und einheimischen Lebensbeschreibungen der Päpste, welche noch bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts fortlaufen, und fange mit der von P. Hadrian I. (774—795) an, weil sich hier zum ersten Mal wieder der Senat bei Anastasius erwähnt findet.

Unverkennbar war bei der Aufzählung der Stände, wie gezeigt worden, die Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Großen als Primates ecclesiae oder Proceres kurzweg und Optimates militiae oder bloß Optimates, ferner als Judices de clero und Judices de militia[1]). Dieselbe Unterscheidung finden wir auch hier, wie überhaupt durchgehends bei Anastasius. Die Primates ecclesiae und Judices militiae verlangen vom P. Hadrian die Bestrafung der Mörder des Sergius, und der Papst giebt den Bitten der Judices, d. h. eben jener Großen, und des Volkes nach[2]). Als Carl der Große im Frühjahr 774, während der Belagerung von Pavia, den Papst zu Rom besuchte, sandte dieser ihm zuerst alle Judices, nachher auch die Scholen der Miliz mit ihren Patronen entgegen, und sie empfingen ihn mit Palmen und Oelzweigen und mit Lobgesängen, „wie es Sitte war bei der Ankunft des Exarchen oder Patricius“[3]). Nun wird bei Einweihung einer Kirche, welche derselbe Papst auf einer Besitzung (domusculta) der römischen Kirche dem h. Petrus zu Ehren erbaut hatte, bemerkt,

[1]) S. o. S. 247.

[2]) Anast. Murat. Scriptt. III p. 181 B.

[3]) Ib. p. 185 C.

er habe sich dorthin begeben „cum cuncto clero suo Senatuque Romano“ [1]). Und in einem Brief desselben Papstes an den K. Carl bittet er Gott „cum Episcopis, Sacerdotibus, Clero atque Senatu et universo populo,“ daß er dem Könige beständig den Sieg verleihen möge [2]). — Senatus steht also hier ganz an der Stelle der Großen vom geistlichen und weltlichen Stande, und ist in diesem Sinne allerdings gleichbedeutend mit Judices.

Bei der Wahl Leo's III. (795) werden wieder alle Stände von Rom, wie wir sie bereits kennen, deutlich unterschieden, ohne alle Erwähnung des Senats [3]). Und doch kamen dem Papste, als er aus Deutschland nach Rom zurückkehrte, zum feierlichen Empfang entgegen: tam Proceres clericorum cum omnibus clericis, quamque Optimates et Senatus cunctaque militia et universus populus Romanus [4]). Man hat auf diese Stelle ein besonderes Gewicht gelegt, weil ja der Senat noch neben den Optimaten genannt werde [5]); aber er bezeichnet auch hier nur die Gesammtheit des Adels, ebenso wie nach den Großen des Clerus (Proceres clericorum) die Gesammtheit desselben (cum omnibus clericis), nach der Miliz das ganze römische Volk genannt wird.

Bei der Wahl von Paschalis I. (817) werden die Stände ebenso wie bei der von Leo III. aufgeführt [6]). Bei der von Valentinus II. bezeichnen gloriosi Proceres Romanorum sowohl die geistlichen als die weltlichen Großen [7]). Wenn dann wiederum die bei der Inthronisation des Papstes übliche Ce-

[1]) Anast. p. 191 D.

[2]) Ep. a. 778 ed. Cenni no. 63 (Cod. Car. 65).

[3]) Anast. p. 195 B. A cunctis sacerdotibus seu *proceribus* et omni Clero nec non et *Optimatibus* vel cuncto populo Romano ... electus est.

[4]) Ib. p. 198 C.

[5]) Vendettini p. 20.

[6]) Anast. p. 213 D.

[7]) Ib. p. 220 C.

remonie des Fußkusses „ab omni Romanorum Senatu“ verrichtet wird, so ist klar, daß mit dem Senat eben nur jene Proceres gemeint sind, welche auch in der sogleich anzuführenden, auf Papst Leo IV. bezüglichen Stelle bei derselben Gelegenheit genannt werden. Noch deutlicher wird die Identität der Senatoren mit den geistlichen und weltlichen Großen in dem Bericht von der Wahl Gregor's IV., wo der Ausdruck „universi Proceres“ sich auf die vorher genannte cuncta Senatorum nobilitas zurückbezieht[1]).

In der Biographie des P. Sergius II. (844—847) finden sich die Großen bald als Proceres und Optimates unterschieden, bald als omnes Quiritium Principes, Primates, Nobiles zusammengefaßt[2]). Die Wahl Leo's IV. (847) geht von den Proceres aus, wie nun schon gewöhnlich die geistlichen und weltlichen Großen zusammen heißen; dieselben verrichten die Ceremonie des Fußkusses und ziehen bei der Einweihung der Leoninischen Vorstadt von Rom mit dem Papst in feierlicher Procession nach St. Peter[3]). Leo war ein sehr thätiger Regent, der es sich besonders angelegen sein ließ, Rom und die anderen Städte seiner Herrschaft gegen die Anfälle und Plünderungen der Sarazenen zu schützen. Er ließ Mauern, Thore, Thürme und Hafen von Rom wiederherstellen, baute die Vorstadt aus, welche die Peterskirche mit der Stadt verbindet, und befestigte auch sie durch Mauern. Ebenso sicherte er Ameria und Horta, und ließ Centumcellä wiederherstellen, welches fortan Leopolis heißen sollte. Dem Geschlechte der Corsi verlieh er Portus an der Mündung der Tiber, um es gegen

---

[1]) Die Römer, heißt es bei Anast. p. 221 B., gedachten einen Papst zu wählen, sub cujus doctrina atque imperio *cuncta Senatorum nobilitas* rite degere potuisset. Quorum videlicet universorum *procerum* corda adjutor Deus ... lumine succendit et mentes eorum ad beatiss. Gregorii IV. pia facta convertit.

[2]) Anast. p. 227. 228.

[3]) Ib. p. 231. 240. 241.

die Sarazenen zu vertheidigen, indem er sie zur Treue gegen den Papst und das römische Volk verpflichtete[1]). Nirgend wird da der römische Senat erwähnt, wo es doch zumeist geschehen müßte, wenn er noch eine angesehene städtische Behörde gewesen wäre.

Doch wird weiterhin berichtet, Kaiser Ludwig II. sei eilig nach Rom gekommen, um eine Anklage wegen Hochverraths gegen den Magister Militum und Vorsteher des Palastes Gratianus zu untersuchen, ohne zuvor dem Papst und Senat von Rom Anzeige von seiner Ankunft gemacht zu haben[2]). Das Gericht selbst aber wird von Kaiser und Papst mit den römischen Proceres und den fränkischen Großen gehalten. Auch hier sind also Senat und Proceres ein und dasselbe. — Bei Gelegenheit der Wahl Benedict's III. (855) werden scheinbar Proceres und Senat unterschieden. Doch ist dies nach dem Bisherigen nur für eine Ueberfüllung des Ausdrucks zu halten, worauf der Schriftsteller durch die gewöhnliche Zusammenstellung von Senat und Volk in der üblichen Formel geführt wurde[3]). Denn sonst ist Senatus immer noch die Benennung, welche sowohl die geistlichen, als die weltlichen Großen zusammenfaßt. So in der Lebensgeschichte Nicolaus des I. (seit 858). Dieser Papst wurde von dem Clerus, den Proceres und Optimates erwählt, darauf von denselben Körperschaften des Adels (a nobilissimorum coetibus) und von dem gesammten Volke nach St. Peter geführt. Weiter heißt es: Urbs

---

[1]) Anast. p. 242 E. quousque *S. Sedis Praesulibus populoque Romano* in cunctis fideles existerent.

[2]) Ib. p. 246 A. sine litteris etiam ad Romanorum directis Pontificem et Senatum.

[3]) Ib. p. 247 A. mox omnis Clerus ... universique Proceres *cunctusque Senatus ac populus* congregati sunt (zwei Handsch. bei Muratori haben: cunctusque populus ac Senatus). Dieselbe Formel findet sich in der Vita Sergii II. p. 229 C: Tunc vero laeti omnes cum conjugibus ac liberis *Senatus Populusque Romanus* ingente peste liberati.

exultat, Clerus laetatur, Senatus et Populi plenitudo magnifice gratulabatur. — Ganz unzweideutig wird endlich der doppelte Stand der Großen bezeichnet als utriusque ordinis Proceres, und dann wieder zusammengefaßt als Senatus in der Geschichte Hadrian's II. (seit 867) und Stephan's VI. (seit 885 [1]).

Soweit die Sammlung der Lebensbeschreibungen der Päpste bei Anastasius. Die daraus angeführten Zeugnisse sind die zuverlässigsten und wichtigsten von allen, weil sie von gleichzeitigen und römischen Schriftstellern herrühren. Wir haben bei diesen noch im 9. Jahrhundert dieselben Stände und mit unbedeutenden Abweichungen denselben Sprachgebrauch wiedergefunden, wie zuvor im 7. und 8. Jahrhundert, nur daß jetzt das Uebergewicht der geistlichen und weltlichen Großen immer sichtbarer hervortritt, und daß für diesen mächtigen Adel mitunter auch die Bezeichnung von Senat vorkommt. Wir dürfen also bei unserer Behauptung stehen bleiben, daß der alte Senat zu Ende des 6. Jahrhunderts untergegangen und im 7. und der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis auf die letzte Spur verschwunden war. Der seitdem in einer neuen Bedeutung wiederkehrende und besonders im 9. Jahrhundert häufiger gebrauchte Name erklärt sich aber am einfachsten daraus, daß die wiedergewonnene Selbständigkeit Roms unter der Regierung des Papstes und unter dem Schutz eines mäch-

---

[1]) Vita Hadr. II. p. 262 A. *Proceres* vero, licet soluto in *duas partes* corpore viderentur esse divisi, una tamen mente flagrabant etc. cf. V. Steph. VI. p. 270 E. gaudent *utriusque Ordinis Proceres*. Diese sind wiederum bei der Wahl desselben P. als Senat bezeichnet, p. 270 C: facto conventu sanctiss. Episcoporum et totius clericalis ordinis nec non *nobilium Senatuum* et virorum illustrium coetu, wo die Emendation in „Senatorum" zwar nahe liegt, aber die Mehrheit von Senatus auch auf die beiden Körperschaften (coetus, ordines) bezogen werden könnte. Doch gleich darauf erscheint wieder der Senat als Einer p. 270 A. Deinde cum venerab. Episcopis et Augustali legato ac *honorabili Senatu* per omnia s palatii perrexit vestiaria.

tigen Patricius, noch mehr aber die Wiederherstellung des römischen Kaiserthums auch die alten Traditionen der römischen Republik auf's neue beleben mußte. Auf allen Denkmälern des Alterthums sah man in Rom die Formel S. P. Q. R. eingegraben; was Wunder, daß man zu einer Zeit, wo der dunkle, aber nie verlorene Glaube an die Fortdauer der römischen Republik so glänzend gerechtfertigt schien, auch diese alte Formel wieder hervorholte und die Großen von Rom für den Senat ausgab, wie die Einwohner der Stadt für den alten Populus Romanus! Nannten sich doch zu Ende des 9. Jahrhunderts, nach Abgang der Carolinger, italienische Herzöge und Markgrafen römische Kaiser! Und einer kaiserlichen Majestät, wie Lambert's des Herzogs von Spoleto steht es wohl an, in einer Verordnung vom Concil zu Ravenna (J. 898), die hochklingende Phrase zu gebrauchen: si quis Romanus, cujuscunque sit ordinis, sive de Clero, sive de Senatu, ad nostram *imperatoriam majestatem* venire voluerit[1]) etc. Und wenn dann P. Johann IX. auf einem römischen Concil desselben Jahres hinsichtlich der Papstwahl verfügte, sie solle durch die Bischöfe und die Geistlichkeit auf den Vorschlag von Senat und Volk geschehen[2]), so wissen wir nun schon, was wir von diesem Senat zu halten haben, und lassen uns nicht mehr durch bloße Worte und Formeln, wie sie der Strom der Ueberlieferung aus dem Untergang des Alterthums noch trümmerartig forttrieb, täuschen[3]).

---

[1]) Mansi Coll. T. XVIII p. 230 c. 2.

[2]) Ib. p. 225 c. 10. expetente senatu et populo.

[3]) Um doch Nichts zu übergehen, was man für die Fortdauer des alten Senats aus römischen Zeugnissen angeführt hat oder anführen könnte, will ich noch gedenken a. der sogenannten Constitution K. Lothar's vom J. 824 über das Recht der Römer, wo es heißt: Volumus etiam ut *omnis Senatus et populus Romanus* interrogetur, quali vult lege vivere, wo die lombardische Rec. nur hat: Volumus ut *cunctus populus Romanus* interrogetur etc. s. v. Savigny Gesch. I S. 161. Seitdem hat Pertz gefunden, daß jene römische Rec. ohne allen Werth ist, Monum. Germ. T. III p. 239.

So lohnt es auch kaum noch der Mühe, die übrigen Zeugnisse vom Senat zu vernehmen, welche man theils aus viel späteren, theils aus fremden (fränkischen) Chroniſten beigebracht hat. Was will es bedeuten, wenn man für Carl's des Großen Kaiſerkrönung einen Bericht aus der Chronik von Farfa citirt, die von einem Mönch dieſes Kloſters, Namens Gregorius, zu Ende des 11. Jahrhunderts verfaßt worden: Leo III. Carolum coronavit . . . et una cum omni Senatu Romano imperium illi per omnia confirmavit[1]); da weder der gleichzeitige römiſche Schriftſteller bei Anaſtaſius, noch der fränkiſche Einhard etwas von der Mitwirkung eines römiſchen Senats bei dieſer Gelegenheit wiſſen. Oder wenn Regino,

---

b. Johannes Diaconus berichtet im Leben Gregor's des Großen, welches er auf Befehl des P. Johann VIII. (872–882) verfaßt hat, Gregor ſei vom Clerus, Senat und Volk von Rom gewählt worden (Greg. Opp. T. IV p. 36), und weiterhin, die Bilder der kaiſerlichen Majeſtäten ſeien in Rom von Clerus und Senat empfangen worden (ib. p. 136 womit zu vgl. das hiſtoriſche Fragment no. 12 im Anhang zu Gregor's Briefen). — Es iſt durchaus kein Grund anzunehmen, daß Senat hier etwas Andres bedeute, als bei den andern römiſchen Schriftſt. des 9. Jahrhunderts.

c. Man hat noch das Senatorium in den alten römiſchen Ritualbüchern bei Mab. Mus. Ital. T. II überſehen. Der Papſt begiebt ſich während der Meſſe, welche er ſelbſt verrichtet, in das Senatorium, um die Darbringungen an Brod und Wein zur Conſecration von Seiten der principes ſelbſt in Empfang zu nehmen (Ordo Rom. I c. 13 l. c. p. 10); ebenſo ertheilt er nur Denen, welche ſich im Senatorium befinden, die Communion, während die aſſiſtirenden Biſchöfe dieſelben Verrichtungen bei dem übrigen Volk ausführen (ib. p. 15 cf. Ordo Rom. II p. 50). Mabillon giebt in ſeiner vorausgeſchickten Diss. p. 22 folgende Erklärung: Infra presbyterii cancellos *senatorium* erat in parte australi cancellis proximior, ubi *senatores et principes* consistebant, ex adversa parte matronae. Ohne Zweifel war das Senatorium ein ausgezeichneter Platz in der Kirche, urſprünglich für die Senatoren allein beſtimmt, wie ſie auch im Theater ihre beſondern Plätze hatten. Der Name des Ortes blieb, als es auch keinen Senat mehr gab, und ſtatt der Senatoren nahmen dort die hohen Standesperſonen ihren Sitz. Daher erklärt auch der Verf. des Ordo Rom. III: Senatorium, quod est locus *principum* (Mab. II p. 57); er hätte ſicherlich senatorum geſagt, wenn er ſolche und einen wirklichen Senat zu ſeiner Zeit gekannt hätte.

[1]) Chron. Farf. ap. Murat. T. II P. II p. 641.

der Abt von Prüm, von Carl dem Dicken im J. 881 erzählt: Romam perveniens a praesule apost. sedis Johanne et senatu Romanorum favorabiliter exceptus . . . imperator creatus est[1]); oder die Chronik von Fulda von K. Arnulf im J. 896: er sei bei der milvischen Brücke vor Rom vom Senat der Römer und von der Griechengilde mit Bannern und Kreuzen empfangen worden, und habe zwei von den Großen des Senats (qui majores inter Senatum erant), die des Majestätsverbrechens angeklagt waren, nach Baiern fortgeführt[2]). Ist denn damit auch nur soviel erwiesen, daß die genannten Autoren an einen wirklichen Senat als Rathsbehörde von Rom gedacht haben, und daß nicht auch bei ihnen bloß die Gesammtheit der Großen oder der römische Adel zu verstehen ist? Finden wir doch die Benennung von Senat und Senatoren in diesem allgemeinen Sinn auch auf die fränkischen Großen bezogen. So läßt, um nur bei den fränkischen Schriftstellern derselben Zeit stehen zu bleiben, Angilbert in seinem lateinischen Gedicht zu Ehren Carls des Großen diesen sowohl in der Reichsversammlung und im Reichsgericht, als auch auf der Jagd von seinem Senat, d. h. von seinen Großen, umgeben sein[3]); und wenn man dies für einen dichterischen Ausdruck erklären wollte, so nennt auch Hincmar von Rheims in seinem bekannten Brief über die carolingische Reichsverfassung die Großen der Reichsversammlung ebenso gut Senatores Regni wie Seniores, so daß Beides als ganz gleichbedeutend erscheint[4]).

---

[1]) Monum. Germ. I p. 592.

[2]) Chron. Fuld. Monum. Germ. ed. Pertz I p. 411. 412.

[3]) Angilb. Carmen Monum. Germ. T. II p. 391 sq.

v. 99. Hic jubet esse forum, sanctum quoque jure *Senatum*
Jus populi et leges ubi sacraque jussa capessant.

v. 208. . . . certatim exire *senatus*
Conatur magno cum murmuris inde tumultu.

[4]) Hincm. Ep. de ordine palatii c. 34 bei Walter Corp. jur. Germ. T. III.

Doch noch schlimmer ergeht es dem Senat von Rom im 10. Jahrhundert. Der wichtigste italienische Geschichtsschreiber aus dieser Zeit, der Bischof Liudprand von Cremona nennt ihn auch nicht einmal mit Namen: er kennt in Rom nur Proceres, Optimates, und außer diesen cives oder die Stände militia und plebs[1]) — ganz übereinstimmend mit Allem, was wir in den Biographien des Anastasius gefunden haben. — Die gelehrten Vertreter des römischen Senats sind in sichtbarer Verlegenheit. Vendettini gesteht kleinlaut, nicht zwar der Senat, aber die Autorität desselben sei jetzt fast ganz geschwunden, weil Einzelne sie an sich gebracht hätten[2]); und Curtius sucht den Senat, weil weder Schriftsteller, noch Urkunden etwas von ihm berichten, bald bei den Proceres oder Primates, bald sogar bei der Plebs[3]). Es verhält sich aber damit in der That ganz anders.

Im Anfang des 10. Jahrhunderts begann in Rom das berüchtigte Weiberregiment der Theodora und ihrer beiden Töchter[4]). Theodora stützte sich auf die Macht des Markgrafen Alberich, dem sie ihre Tochter Marozia (Mariuccia) vermählte, und erhob ihren Buhlen als Johann X. auf den päpstlichen Stuhl. Marozia verheirathete sich zum zweiten und zum dritten Mal mit dem Markgrafen Guido von Tuscien und mit dem Könige Hugo, und brachte ihren Männern die Herr-

---

[1]) Liudpr. Hist. Ottonis (Monum. Germ. T. III) c. 3. Der Papst und omnes civitatis *proceres* schwören dem Kaiser; c. 6. Demetrius *optimatium* Romanorum illustrior; c. 8. major Romanorum pars *optimatium* — — *Cives vero*; c. 9. Große Versammlung in S. Peter zu Rom, bei welcher die hohe Geistlichkeit und die geistlichen Beamten erscheinen, dann: ex *primatibus* Romanae civitatis N. N., ex *plebe* N. N. cum omni Romanorum *militia*.

[2]) Vend. p. 49.

[3]) Curt. p. 152. 182. 187. Otto electionem a *plebe* (qua voce Senatum intelligi reor) fieri permisit.

[4]) Liudpr. Antapod. II c. 48. Theodora scortum impudens, . . . quod dictu etiam foedissimum est, Romanae civitatis non inviriliter monarchiam obtinebat.

schaft von Rom zu. Aber ihr Sohn Alberich vertrieb seinen Stiefvater Hugo, setzte die Mutter selbst gefangen und herrschte über Rom, während sein Bruder Johann XI. Papst war (931 — 936). Spätere Schriftsteller nennen ihn Patricius[1]; er selbst aber bediente sich dieses Titels nicht, denn in den gleichzeitigen Urkunden heißt er: Princeps atque omnium Romanorum Senator, und ebenso auch seine Mutter Marozia und deren Schwester Theodora: Senatrices[2].

Zum ersten Mal erscheint so der Senatortitel wieder urkundlich, und zwar in einer ganz neuen Weise, um eine neue Stellung zu bezeichnen. Alberich hätte sich wahrlich nicht bloß Senator der Römer genannt, wenn es noch einen Senat zu Rom gegeben und alle Mitglieder desselben diesen Titel geführt hätten. Senator aber ist auch hier so viel als Senior, d. i. Herr oder Beherrscher der Römer, wie in demselben Sinne Marozia und Theodora Senatrices heißen[3]. Andere sonst übliche Titel wären Alberich's Stellung nicht entsprechend gewesen: Patricius z. B. enthielt eine Beziehung auf das Kai-

[1]) S. die Stellen bei Curtius p. 170 sq. Dagegen der gleichzeitige Liudprand l. c. Albericus qui nostro tempore Romanae urbis *Principatum* usurpavit.

[2]) S. besonders die Schenkungsurk. der ganzen Familie vom J. 945 bei Marini Pap. no. 100. Nos Albericus Domini gratia humilis *Princeps atque omnium Romanorum Senator* atque Sergius humilis Episc. S. Nepesinae Eccl. nec non Constantinus illustris vir atque Bertha nobiliss. puella uterina et germani fratres, *Marozze quondam Romanorum Senatricis* filii, nec non et Marozza seu Stephania nobiliss. femina germane sorores et consobrine eorum, *Theodorae quondam Romanorum Senatricis filie.* vergl. auch die Excerpte aus dem Archiv von Subiaco in Murat. Antiqq. T. V p. 771. Marozia Senatrix omnium Romanorum.

[3]) Curtius p. 170 sucht sich mit einer sonderbaren, durch nichts begründeten Hypothese zu helfen: die Vorsteher der einzelnen Regionen von Rom, Comites (?) oder Tribuni (?), seien Senatoren dieser Regionen gewesen, der Präsident des Senats aber Senator Romanorum. Die Phantasien des Sigonius, de regno It. L. VI ad a. 928 (Francof. 1682 p. 158) über die Wiedereinführung des Consulats und die Einrichtung einer neuen Verfassung durch Alberich verdienen noch weniger Berücksichtigung.

ferthum; aber abgesehen davon, daß es damals gar keinen römischen Kaiser gab, so sah sich auch Alberich als ganz unabhängigen Herrscher an. — Auch jener Crescentius, welcher sich der Herrschaft von Rom zur Zeit Otto's III. anmaßte, wird ebenso von den dieser Zeit zunächststehenden Italienern nur schlechtweg Senator Romanus genannt[1]; und wiederum heißt Romanus, der Bruder des P. Benedict VIII., der zur Zeit K. Heinrich's II. Regent von Rom war, urkundlich im J. 1015: Consul et Dux et omnium Romanorum Senator[2].

Es ist wohl möglich, daß von da an, im 11. Jahrhundert, der erneuerte Senatorentitel wieder allgemeiner wurde. Aus einer Stelle des Bischofs Benzo von Alba scheint hervorzugehen, daß der Kaiser ihn, gleich wie den höheren Titel eines Patricius, Einzelnen zur Auszeichnung verlieh[3], und man könnte so auch die Aufschrift zweier Briefe von Petrus Damiani: „senatoriae dignitatis viro" erklären[4]; wenn nur jener abgeschmackte Lobhudler Kaiser Heinrich's IV., der sich in seinen erbärmlichen Reimen auch das ungereimteste Zeug nicht übel nimmt, obwohl Zeitgenosse und Augenzeuge der von ihm erzählten Begebenheiten in Rom, nur etwas zuverlässiger wäre! Sieht er doch in Rom vor seinen Augen den Scipio Africanus, den Fabius und Cicero, und wen nicht sonst noch[5]? und ihm

[1]) Leo Ostiensis Chron. Casin. Mur. Scr. IV p. 352 u. Petrus Damian. cf. Curtius p. 200.

[2]) Chron. Farf. Mur. Scr. II P. II p. 524.

[3]) Benzo sagt als Abgeordneter des Königs zu den Römern: Dignum est, ut de militibus Romanis *faciat Domnus Rex Senatores*, de Senatoribus exaltet ad Principum honores. Panegyricus in Henr. III. Imp. l. III c. 23 bei Mencken Script. P. I p. 1014.

[4]) Vendettini p. 78. Dort wird auch eine Senatrix Mizina in einer Grabschrift a. 1028 nachgewiesen. Daß Frauen die Titel ihrer Männer führten, zeigt auch eine Ducatrix und eine Vestererissa ib. p. 51.

[5]) Panegyr. l. c. Video inter eos affricanum scipionem, utrumque catonem, fabium et ciceronem ... dat legem regulus scaurus nec non fabricius, metellus et marius, ac sylla patricius etc.

ſollte dort nicht auch der Senat erſchienen ſein! Giebt man ſich die Mühe näher zuzuſehen, was und wen er eigentlich bei dem römiſchen Senat verſteht, ſo zeigt ſich's, daß es eben nur wie bei Anaſtaſius die verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Großen ſind [1]). Aber auch die Großen des Königs ſtellen bei ihm einen Senat vor [2]).

Noch viel weniger würde ſich natürlich das Vorhandenſein des römiſchen Senats aus den deutſchen und anderen fremden Schriftſtellern dieſer oder ſogar noch einer ſpätern Zeit beweiſen laſſen; denn theils lagen ihnen die wirklichen Zuſtände von Rom viel zu fern, und ſie konnten ſich bei mangelhafter Kenntniß derſelben noch viel eher einer gelehrten Einbildung oder einer täuſchenden Tradition hingeben, theils ſind ihre Zeugniſſe nur von derſelben unbeſtimmten Art, wie die bisher angeführten [3]), theils endlich iſt es auch bei ihnen gar nicht ungewöhnlich, die Großen des deutſchen Reichs, ja ſogar die Schöffen der deutſchen Städte „Senatoren" genannt zu finden [4]).

---

[1]) lb. L. II c. 3 (Mencken I p. 984). Es ſind verſammelt der Magiſter S. Palatii, der Nomenculator, der Iudex Iudicum (wahrſch. der kaiſerliche Präfect) und alii de ordine dignitatis Senatoriae. Dieſe redet Benzo als Senat an. Eine ähnliche Verſammlung in Rom (circumſtantibus *ducibus* diversarumque dignitatum *proceribus*) redet Heinrich IV. mit „*Seniores* Romani" an. ib. p. 1061.

[2]) lb. p. 998. Frater vero Benzo, annuens Romanorum precatui, scripsit sequentia verba *regi suoque senatui.*

[3]) Ich verweiſe auf Curtius und Vendettini, wo die Zeugniſſe für den Senat ſogar noch aus Schriftſtellern des 14. Jahrh. wie Jordanus und Amalricus Augerius hergenommen werden.

[4]) Z. B. Annal. Quedlinburg. ad a. 999 (Monum. Germ. T. V p. 75) — colloquio apud Parthenopolim (Magdeburg) habito .. comitum ac totius *senatus* (Reichsfürſten) plebisque concursu; ebenſo ad a. 1021 (ib. p. 86).

Bertholdi Ann. a. 1077 (Mon. Germ. VII p. 292). Proinde episcopi seorsim et *senatorius ordo* (die weltlichen Reichsfürſten) seorsim pro constituendo rege .. consiliati sunt. Tandem sane totum *senatorum* nec non populi . . . collegium etc.

Chronic. Constant. ap. Pistor. Script. T. III p. 726. Clerus *se-*

Im 12. Jahrhundert endlich bezeichnete die Wiederherstellung des Senats (renovatio Senatus) im J. 1143 eine neue Epoche in der Verfassungsgeschichte von Rom, deren Bedeutung und Zusammenhang am Schluß dieser Schrift näher dargelegt werden soll. Hier genügt die vorläufige Erwähnung dieses Ereignisses, um die ganze bisherige Beweisführung damit abzuschließen, wobei es mehr noch auf die Thatsache selbst ankommt, als auf die Worte des Zeitgenossen Gottfried von Viterbo, der, so Fabelhaftes er sonst von der früheren Zeit in seinem Pantheon erzählt, hier ganz nüchtern berichtet: „Damals fingen die Römer an, den Senat wiederherzustellen, der seit so langer Zeit schon aufgehört hatte, daß selbst das Andenken daran in Rom verschwunden war“ [1]).

Die Curie und die Curialen.

Es ist uns zur unzweifelhaften Thatsache geworden, daß seit dem 7. Jahrhundert ein Senat in Rom weder als Reichsrath noch als städtische Curie fortbestanden hat. Es fragt sich nun weiter, ob auch die Curien in den anderen Städten des römischen Italiens das Schicksal des Senats getheilt haben? Zunächst scheint es, als müßten sie ganz denselben Verhältnissen unterlegen sein. Konnte der Senat in der neuen Gestaltung der Dinge seine Existenz nicht fristen, wie viel weniger läßt es sich von den Curien der anderen Städte erwarten! Doch nicht so ganz ist die Sache dieselbe. Der Senat hatte

---

natus (die Schöffen) populusque Constantiensis Gebehardum sibi pastorem unanimiter delegerunt. — Daß der Senat hier und anderwärts in deutschen Urkunden die Schöffen bedeutet, wird im Anhang des 2. Bandes nachgewiesen werden.

[1]) Gotfrid. Vit. Chron. P. XVII (Pistor. Script. T. III p. 349): His temporibus Romani coeperunt *innovare senatum, qui longis ante temporum curriculis ita cessaverat, ut nec mentio ejus Romae haberetur.* Und ebenso Otto Frising, der deutsche Geschichtschreiber dieses Jahrhunderts Chron. VII c. 27: antiquam urbis dignitatem renovare cupientes, *ordinem Senatorum, qui jam per multa curricula temporum deperierat, constituunt.*

bis in die letzten gothischen und griechischen Zeiten den Schein eines Reichsrathes, die Senatoren den Anspruch einer hohen persönlichen Würde bewahrt. Jener wurde niemals eine bloße Curie von Rom, diese nie in die jammervolle Lage der Curialen herabgedrückt. Noch in Justinian's pragmatischer Sanction kommt der Senat als Reichsrath vor und verschwindet dann auf einmal gegen Ende des 6. Jahrhunderts, vermuthlich weil er in einer Provinzialstadt des griechischen Exarchats von Italien keine Stelle mehr fand.

Die Curien setzten in Italien theilweise wenigstens noch ein längeres, wenn freilich auch weniger ehrenvolles Dasein fort. Wir haben ihre Lage in der letzten vorkommenen Gestalt zu Justinians Zeit, von welcher wir hier wiederum ausgehen müssen, als eine Art von erblicher Knechtschaft im öffentlichen Dienst erkannt. Aus den Papyrus-Urkunden bei Marini hat sich ferner ergeben, daß noch im 6. Jahrhundert in Ravenna und anderen Städten des römischen Italiens die freiwilligen Rechtsgeschäfte in der Curie vor einigen Principalen oder Curialen vollzogen wurden, und daß die alten Namen Magistrat, Defensor, Quinquenalen und Principalen noch bis dahin im Gebrauch waren [1]). In den darauf folgenden Jahrhunderten aber werden die Spuren von der Curie und den Curialen, selbst in Ravenna, so dürftig und selten, daß die Fortdauer der alten Curie dadurch kaum gesichert erscheinen möchte. Man hat diese zwar für Ravenna durch die Erwähnung des Protokollführers der Curie als: Exceptor, Extractor, Exscriptor Curiae und selbst Curialis [2]), so wie auch des Gebäudes der

[1]) S. o. Abschn. V des ersten Kap. S. 145 ff.

[2]) In der Verbindung mit Tabellio d. i. Notar. z. B. Fantuzzi Monum. Ravenn. T. I no. 10 a. 909. Dominicus *tabellione et curiale* hujus civitatis Ravennae scribendum rogavimus; ib. no. 20 a. 947. Petrus in Dei n. *tabellio et curialis* Civ. Ravennae; T. II p. 20 a. 955. Leo in Dei n. ab urbe Ravenne *Tabellione* et *Curialis* Provinciis Romanorum. Noch andere Stellen s. bei v. Savigny Gesch. des R. R. S. 366 Note.

Curie [1]) in den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts bewiesen gefunden, — und Beweise derselben Art lassen sich auch für Neapel im 8. Jahrhundert [2]), ja wenn man will noch im 11. Jahrhundert aufbringen [3]); aber es ist auch hier, wie bei dem Senat, bei den Consuln und Patriciern der späteren Zeit, leicht möglich, daß unter sehr veränderten Verhältnissen mit dem gleichen Namen etwas ganz Anderes als früher verstanden wurde [4]). Den curialis in jenen Urkunden hält Savigny selbst für gleichbedeutend mit exceptor, ohne den Zusammenhang der alten und dieser neuen Bedeutung näher zu erklären [5]). Doch die Richtigkeit der neuen Bedeutung angenommen, wäre dann nicht auch die Curie aller Wahrscheinlichkeit nach etwas ganz Anderes geworden? Darüber geben indessen die angeführten Urkunden gar keine weitere Auskunft, und wir müssen daher, wenn wir uns nicht bloßen Vermuthungen hingeben wollen, noch andere Anknüpfungspunkte aufsuchen.

Die Verfassung von Ravenna war der von Rom, so viel wir wissen, sehr ähnlich. Nach dem Untergang des Exarchats machte dort der Erzbischof trotz der päpstlichen Oberhoheit dieselben Ansprüche an weltliche Herrschaft, wie in Rom der Papst. Wir finden dort dieselben kirchlichen Beamten, den Primicerius und Secundicerius Notariorum, die Defensoren

---

[1]) Fant. 1 p. 202. In regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia*. s. v. Savigny a. a. O.

[2]) Murat. Antiqq. V p. 593 sq. a. 765. Joannes *Curialis et Scriniarius*. Die Urkunde ist eine Copie, angefertigt von Petrus *Primarius* (l. Scriniarius. Muratori) *Curiae* hujus Civis Neapolitanus.

[3]) S. v. Savigny a. a. O.

[4]) Auch C. Troya, della condizione de' Romani vinti etc. hat dies erkannt und über den gegenwärtigen Sprachgebrauch in Neapel die Bemerkung hinzugefügt (§. 274): Anche *oggidì le Curie sussistono*, cioè i tribunali Ecclesiastici de' Vescovi; e nel reame di Napoli *gli offici de' Notari additansi da noi col nome di Curie*.

[5]) A. a. O. I S. 369.

u. a.[1]). Die Bürgerschaft war als Heer geordnet, an dessen Spitze ein Dux stand. Edle und Nicht-Edle werden unterschieden; jene übten schrankenlose Gewalt aus und unterwarfen sich keinem Gericht: sollten wir sie noch für die alten Curialen halten? Ich besorge nicht, daß man diese Ansicht ferner vertheidigen wird[2]). Als einzig möglichen und natürlichen Verlauf der Dinge können wir nur annehmen, daß die verkommenen Institutionen der Römerzeit gleichwie die alten Paläste, Theater und Thermen immer mehr verfielen, bis sie entweder ganz vom Boden verschwanden, oder für die neue Ordnung der Dinge, so weit sie in dieser noch brauchbar erschienen, verwendet wurden. Und dieser zwiefache Ausgang läßt sich wirklich für die alte Curie nachweisen. In dem byzantinischen Reich, wo doch die römische Verfassung ungestört ihren Weg ging, war sie schon im 9. Jahrhundert völlig vergangen; denn in zwei Verordnungen des Kaisers Leo des Weisen (um 890) findet sich die alte Städteverfassung mit der Autonomie der Curien, der eignen Wahl der Magistrate und den lästigen Verpflichtungen der Curialen für eine kaum noch recht bekannte Antiquität erklärt, und die auf sie bezüglichen früheren Verordnungen werden „als unnütz auf dem Gebiet der Gesetzgebung umherirrend," bei ganz veränderter Gestalt der Verfassung, „wo die gesammte Staatsverwaltung allein vom Kaiser abhängig sei," ausdrücklich aufgehoben[3]).

Wird man glauben, daß die Curien noch länger in dem römischen, langobardischen und fränkischen Italien fortgedauert haben, als in dem oströmischen Reiche selbst? Gewiß sind sie dort noch viel früher untergegangen. Wollte man einwenden, daß gerade die Befreiung von dem römischen

[1]) Marini, papiri no. 74 col. 8. Domesticus *Primicerius Notariorum* et Thomas *Secundicerius* idem Notariorum una cum Cypriano et Thomate *Defensoribus Ecclesiae* s. cath. Ravennatis etc.

[2]) Vgl. S. 265.

[3]) Lüp. Leonis Const. no. 46 u. 47.

Despotismus sie dort erhalten und wieder belebt haben möchte, so würde man außer Acht lassen, daß sie schon in der zweiten Periode der Kaiserzeit eben nur durch den härtesten Zwang zusammengehalten werden konnten, und daß in ihnen überhaupt nichts Freies mehr zu finden war. Als aber viel später, im 11. und 12. Jahrh., die Städte wieder empor kamen, und im Kampf der Stände unter einander das Bürgerthum so weit erstarkte, daß es die Lehnsherrschaften abzuschütteln vermochte, da formten sie ihre Freiheit aus ganz anderen Stoffen. Man gießt nicht neuen Wein in alte Schläuche!

Doch nicht ganz spurlos ist die Curie in Italien verschwunden. Ich lasse jetzt ihre Erwähnung in den ravennatischen Urkunden bei Seite, weil daraus für ihre eigentliche Beschaffenheit und Bedeutung vorläufig nichts weiter zu gewinnen ist, und wende mich gleich zu den späteren Jahrhunderten, wo das Wort „Curia“ in sehr verschiedenem Sinne vorkommt: vielleicht läßt sich das Schicksal der Curie aus den späteren Bedeutungen des Worts rückwärts verfolgen.

Bei den Schriftstellern und in den Urkunden des 11. und 12. Jahrh. hat Curia schon fast alle die verschiedenen Bedeutungen, in welchen das Wort „Hof“ in unserer deutschen Sprache gebraucht wird. Curia ist also ein fürstlicher Hof, z. B. der päpstliche, kaiserliche, und zwar bestimmter: der Hofstaat oder die Umgebung des Fürsten, Gefolge und Dienerschaft; die Regierung; das Gericht; die Reichsversammlung [1]; —

---

[1]) Folgende Stellen mögen dies beweisen:

a. Der päpstliche Hof, Hofstaat und Regierung: Mabillon Mus. It. T. II Ordo Rom. XI (aus der 1sten Hälfte des 12. Jahrh.) p. 118 — qualiter D. Apostolicus cum *curia* sua et tota Rom. ecclesia in praecipuis solemnitatibus valeat se regere; p. 151 — postquam *processio curiae* ordinate procedens; Pandulph. Pisanus (aus dem 12. Jahrh.) Murat. Scriptt. T. III p. 358 C. Ipsa enim *Curia* (der päpstliche Hof) ob impatientem in locis istis aestatem in Campaniam Maritimamque secessit; Murat. l. c. p 398, Benevent. Urk. vom J. 1118, wo Card. Hugo, dem die Regierung der Stadt Benevent übertragen ist, sich unterzeichnet: Provisor Bene-

ferner das Local für alles dieſes: die fürſtliche Reſidenz oder der Palaſt des Fürſten, der Gerichtshof, der Ort der Reichsverſammlung [1]). Wie demnach Primores oder Principes Curiae Diejenigen ſind, welche die höchſten Aemter und Würden am Hofe bekleiden, ſo bedeutet Curiales die Angehörigen des Hofes überhaupt, Hofleute und Höflinge [2]); curialis als Beiwort iſt ſoviel als höfiſch, gebildet, und davon abgeleitet curialitas, die höfiſche Bildung [3]).

---

ventanae *Curiae*, und die Regierung von Rom Romana *Curia* genannt wird; Marini no. 81 p. 127: röm. Urk. vom J. 1002: coram presentiam Dom. nostri Silvestri Pontificis et totius *Romane Curie* etc.

b. Der königliche oder kaiſerliche Hof: Benzo Paneg. c. 15 (Mencken I p. 991) — adgressus est subvertere *regalem curiam*. Landulph. sen. Hist. Mediol. L. II c. 18 (Murat. IV p. 80 C.): *Regali Curiae* Ottonis Tertii regis — decenter secundum tempus serviebat. Ebenſo bei den deutſchen Geſchichtſchreibern. Bruno de bello Saxon. c. 4 (Mon. Germ. VII p. 330) Aliquando cum, sicut solebat, in *curia regis* esset et mensam regis etc. Thietmari Chron. L. V c. 10 (Monum. V p. 795) Hi namque *curiam regiam* armati intrantes u. öfter ſ. ib. Index unter Curia.

c. Die Reichsverſammlung, der Reichstag: Mon. German. T. II p. 79 (12. Jahrh.) — *curiam* in festo b. Bartholomaei apud Moguntiam celebrare u. häufig.

d. Das Gericht: ſ. die Stellen aus Hildebert, Biſch. von Mans, und Ivo, B. von Chartres in Du Cange Gloss. unter Curia. Das Gericht (curia) der Piſaner in Tyrus, beſtätigt durch Privileg. des K. Guido von Jeruſalem a. 1189. Murat. Antiqq. II p. 914.

[1]) Pandulph. Pis. (Murat. III p. 355 A.) Legati Rogerii in Urbem veniunt, *Curiam* (den päpſtlichen Palaſt) intrant et — Papam salutant. Glossar. florentin. in Eckhart Comm. de rebus Franciae orient. T. II p. 984 Curia = Dinghaus, Sprachhaus. Hincmar ſ. u.

[2]) Pandulph. Pisan. (Mur. III p. 356.) *Primores Curiae* (des päpſtlichen Hofs) instigati; p. 398 *Princeps* et clypeus omnium *curialium* Stephanus Normannus. Curtius p. 224 nimmt hier Curia immer noch getroſt für — den röm. Senat; von dieſem Irrthum wenigſtens hat ſich Vendettini p. 105 frei gehalten. Petr. Damiani Ep. II. 3. Sicut ii qui Ecclesiae militando promoti sunt, vocantur ex more Pontifices: ita, qui *famulando Principibus* fiunt, dicuntur a Curia *Curiales*.

[3]) Annal. Saxo ad a. 1078 (Monum. Germ. T. VIII p. 713) — rusticos, servientes et omnes qui *non adeo curiales* sunt; ad. a. 1044 (p. 686) Sic igitur rusticalem justitiam *curiali facere* prætulerant. — Eo praesidente, irrepsit ambitiosa *curialitas*.

Die meisten dieser Bedeutungen lassen sich, wenigstens für Frankreich und Deutschland, auch schon in der früheren Zeit bis zum 9. Jahrh. hinauf nachweisen. So nennt der Mönch von S. Gallen, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. schrieb, den Hof Ludwigs des Frommen „curia regia“ [1]). Hincmar von Rheims gedenkt in seiner Darstellung der Reichsverfassung Carls des Großen der zwei abgesonderten Curien, in welche sich die geistlichen und die weltlichen Großen in der Reichsversammlung begaben [2]). In dem Glossarium des Rhabanus Maurus wird Curia durch mahal, d. i. Gerichtsstätte (mallus, Mahl) erklärt [3]). Ebenso wird in einem Capitular Ludwigs des Frommen, welches den falschen Isidorischen Decretalen entnommen ist, Curia als Gerichtshof verstanden und deshalb seltsam genug von cruor abgeleitet [4]).

Wie sind nun diese sehr verschiedenen Bedeutungen von Curia zu erklären? Ist irgend ein Zusammenhang derselben mit der alten Curia nachzuweisen oder auch nur denkbar?

Zuvörderst bemerken wir, daß Curia in den meisten der angegebenen Bedeutungen mit dem ursprünglich von ihm ganz verschiedenen Worte „curtis“ zusammentrifft. Die mittel-

---

[1]) Mon. S. Gall. L. II c. 21 (Monum. Germ. II p. 762): In qua etiam cunctis in palatio ministrantibus et in *curia regia* servientibus juxta singulorum personas donativa largitus est.

[2]) Ep. de ordine palatii c. 35 (Walter Corp. jur. Germ.): — praedicti seniores more solito, *Clerici ad suam, Laici vero ad suam constitutam curiam*, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur.

[3]) Eckhart Comment. de rebus Franciae orient. II p. 956.

[4]) Ludov. Pii Leges Langob. 4 (Murat. Scriptt. T. I P. 2) Neque enim Clericus vel Diaconus vel Presbyter pro qualibet causa intret in *Curiam* nec ante Judicem causam dicere praesumat, quoniam omnis *Curia a cruore dicitur* et immolatione simulacrorum. Dieses Capit. beruht auf einem Pseudo-Concilium Roman. des P. Sylvester I vom J. 324 f. Mansi Conc. Coll. T. II p. 616, wo die Stelle im Epil. brevis ebenso lautet; dagegen anders in Actio II c. 16 ib. p. 629: quoniam omnis Curia a cruore dicitur et *immolatio simulacrorum est* — was ohne Zweifel die richtigere Lesart ist.

alterliche Wortform: curtis, ist aus dem fast nur in der römischen Volkssprache üblichen Worte: cors = cohors, entstanden, welches den Begriff der Abgrenzung und Umschließung ausdrückt und daher u. a. auch einen Hofraum bezeichnet [1]). Curtis bedeutet also Hof, und zwar eine Besitzung mit Haus und Hof, Land und Bauern. Curtis regia ist eine königliche Besitzung dieser Art, und weil der König mit seinem Gefolge sich regelmäßig auf einer solchen aufhielt, auch die königliche Residenz, dann der königliche Hof und Hofstaat im verschiedenen Sinne [2]), woher auch die Hofleute cortesiani heißen [3]).

Wie sind nun dieselben Bedeutungen auch an curia gekommen? Etwa durch bloße Verwechslung mit curtis? Allerdings findet sich Beides, curia und curtis, im späteren Mittelalter ganz gleichbedeutend gebraucht, so sehr, daß auch Curia geradezu ein Landgut und Curialen die Angehörigen der curtis bezeichnen [4]). Woher aber solche Verwechslung? Man wird

---

[1]) Du Cange Gloss. Lat. med. aevi unter Curtis.

[2]) Zahlreiche Stellen aus den Leges Langob. und den fränkischen Cap. findet man zusammen bei Du Cange. Die deutschen Historiker gebrauchen bald curtis regia bald curia regia, bisweilen auch bloß curtis in demselben Sinne; z. B. Ratperti Casus S. Galli (Ende des 9. Jahrhunderts) Monum. Germ. II p. 71: Hartmotus vero, praecipiente Grimaldo, omnes labores et itinera, sive ad *curtem* sive in expeditionem; Thietmari Chron. L. I c. 12: Et expergiscens vocavit eum ad se, dicens: Vade ad *curtem regiam*; Lamberti Annal. a. 1063 (Mon. Germ. T. VII p. 167): Disseminatis per *curtem regiam* rumoribus.

[3]) Mabillon Mus. It. II p. 200. Ordo Rom. XII c. 33. Unicuique *curialium, qui Cortesiani vocantur* etc., wo Curiales im weiteren Sinne alle die zum Hofstaat gehören, auch die Dienerschaft, bedeutet, Cortesiani dagegen nur die vornehmen Hofleute.

[4]) S. Schilter's Glossar unter Churt, wo eine Urk. K. Friedrich des I. vom J. 1163 abgedruckt ist, in welcher curia und curtis in dieser Bedeutung abwechseln. Im ältesten Straßburger Stadtrecht c. 37 (Walter III p. 785) heißt es: Des Schultheißen Gerichtsbarkeit soll sich über alle Höfe (in omnes *curias*) der Mönche und Dienstleute erstrecken, wo diese nicht persönlich wohnen. In einer Urk. der Privilegien der homines de Warstalla

sie nicht aus der bloßen Aehnlichkeit der Wörter erklären wollen; so blind verfährt doch der Sprachsinn niemals: es muß auch ein sachlicher Anknüpfungspunkt die Wörter curia und curtis zusammengebracht haben. Dieser möchte aber darin zu finden sein, daß das noch erhaltene Gebäude der Curie in den Städten vorzugsweise zum öffentlichen Local benutzt wurde, wo nach germanischer Einrichtung die Versammlungen unter dem Vorsitz der Fürsten oder deren Beamten zu Berathung und Gericht stattfanden. Daher der schon im 9. Jahrhundert häufige Gebrauch des Wortes curia für Gerichtshof, Gerichtsstätte und Ort der Reichsversammlung; daher, indem man mit demselben Worte wie den Ort so auch die Versammlung selbst bezeichnete, die übereinstimmende Bedeutung von curia regia und curtis regia, daher endlich die Verwechslung von curia und curtis.

Alle diese Bedeutungen stehen nun, wie man deutlich sieht, in keinem näheren Zusammenhang mit der alten Curie. Diese war wohl das Local für gewisse Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten der städtischen Regierung, aber niemals ein eigentlicher Gerichtshof. Noch weniger können wir die Curialen in der einen oder andern der spätern Bedeutungen als Hofleute mit den alten Curialen vergleichen. So ist denn mit allem diesen nichts für die eigentliche Geschichte der alten Curie gewonnen. Doch bleibt uns noch die Aussicht, in den italienischen Schriftstellern und Urkunden des Mittelalters da, wo sie ausdrücklich auf die alten Curien und Curialen Beziehung nehmen, etwas über ihr Dasein oder ihr Schicksal zu erfahren, um so mehr, als man gerade hier die entschieden-

(Guastalla), durch den Abt von S. Sisto im J. 1116 bestätigt (Murat. Antiqq. T. IV p. 59), werden unterschieden: *Curiales* seu Burgenses, welche zum Roßdienst bereit sind und Lehen von der Kirche haben, und rustici, die bloß Naturalabgaben leisten. Jene sind die freien Angehörigen der herrschaftlichen Curtis oder die *Curtenses*, über deren Verhältniß das folg. Kap. im Abschnitt V das Nähere besagen wird.

ſten Beweiſe für die Fortdauer der alten Curie zu finden geglaubt hat.

Es iſt vor allem das römiſche Rechtsbuch zu erwähnen, welches nach dem Fundort in Udine unter dem Namen der Lex Romana Utinensis bekannt iſt[1]). Es enthält bekanntlich eine ganz rohe Verarbeitung oder vielmehr einen ziemlich ſinnloſen Auszug aus dem weſtgothiſchen Breviarium mit manchen Veränderungen und Zuſätzen, welche, nach Savigny's Unterſuchung, auf den Zeitraum ungefähr von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts und auf italieniſchen oder wenigſtens nahe verwandten Urſprung hinweiſen[2]). Ob darin, wie derſelbe Schriftſteller weiter auszuführen ſucht, das damalige Staats- und Privatrecht der Römer des lombardiſchen Reichs enthalten ſei, laſſen wir hier noch unerörtert, weil der geſchichtliche Gang, dem wir folgen, uns erſt ſpäter darauf führen wird; hier iſt nur ſo viel als in der Lex Romana ſich auf die Curie und die Curialen bezieht in Betracht zu nehmen. — Es iſt nun ſehr merkwürdig, daß der Verfaſſer dieſer Schrift die urſprüngliche Bedeutung des Wortes Curia ſo wenig kennt, daß er es durchgängig mit cura verwechſelt und Beides gleichbedeutend für öffentliches Amt oder Geſchäft gebraucht[3]). Curialis iſt ihm daher ſo viel als is qui curiam oder curam agit, ein öffentlicher Beamter, und zwar insbeſondere ein Fiscalbeamter, der die öffentlichen Einkünfte erhebt und für deren Ablieferung verantwortlich

---

[1]) Canciani, Leges Barbarorum T. IV. Venetiis 1789. Walter, Corp. Jur. Germ. T. III.

[2]) v. Savigny, Geſch. des R. R. I §. 123 flg.

[3]) So durchgängig in dem Auszug aus Cod. Theod. L. XII c. 1. Judices publici alios curiales, quae sub se habent, non eos dimittant ... nisi *sua curam faciant*. A curialem hominem non licet ... in alia civitatem habitare aut *curam agere* .. et pro illa *curia*, quam ipse agebat ... omnem *curiam* ei vel publicum ei concedatur, ut non *ea agat*. vergl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Urſprung der lombardiſchen Städtefreiheit. 1846. S. 24.

ist [1]); wenngleich auch diese Bedeutung von Curialis nicht mehr geläufig gewesen zu sein scheint, weil sonst der Autor seine Erklärung nicht so oft hinzugefügt hätte. Ferner ist aus der Verworrenheit seiner Sätze noch so viel zu entnehmen, daß diese Curialen ein sehr untergeordnetes Amt unter der Aufsicht und dem Befehl von höheren Beamten (Judices publici) verwalteten [2]).

Ganz unverkennbar ist hier der Zusammenhang mit den alten Curialen. Eben die Geschäfte und die Verantwortlichkeit, welche diesen bei der Steuererhebung oblagen, wurden in der späteren Kaiserzeit als die wichtigste Seite ihres Berufs angesehen, zogen die beständige Aufmerksamkeit der Regierung und Gesetzgebung auf sie und hatten zuletzt jene drückende, erbliche Staatsknechtschaft zur Folge. Schon im ostgothischen Reiche von Italien und in dem oströmischen zur Zeit Justinian's sind uns die Curialen vorzugsweise als Fiscalbeamten erschienen [3]). Und der Verfasser der Lex Romana im 9. Jahrhundert kennt sie eben nur als solche, obwohl ihm die Bedeutung der Curie selbst ganz fremd geworden ist; so daß man also in einem gewissen Sinne sagen kann, die alten Curialen hätten sich länger erhalten, als die Curie.

Nicht verschieden davon ist die Auffassung der alten Curie, welche sich in den Acten des vom P. Benedict VIII. im J. 1022 zu Pavia gehaltenen Concils kundgiebt. Hier ist auf Justinian's Gesetz Beziehung genommen, wonach Priester, die im Concubinat lebten, zur Strafe in die Curie ihrer Stadt ein-

---

[1]) Ib. Cod. Th. L. III c. 1. Quicunque curiales, qui fiscum dare debet; L. XII c. 2. Curiales, qui fiscum aut publicum actum exigent und andre Stellen bei Savigny I §. 129 S. 452 flg.

[2]) S. die in Anm. 3 der vor. S. angeführte Stelle Cod. Th. XII. 1; ferner Nov. Th. tit. 8: Quicunque *curiales*, qui *fiscales* est constitutus, ad nulla alia causa *suus senior* eum non debet promovere ad agendum, nisi tantum in sola *fiscale* et *curiale causa* permanere debet.

[3]) S. o. S. 109 u. 132.

treten sollten [1]): Curia wird dabei gleichfalls durch cura erklärt, so nämlich, daß darunter der öffentliche Dienst der den Beamten untergebenen Personen, d. i. der Curialen im Sinne der Lex Romana, verstanden wird [2]).

Curialen derselben Art sind offenbar auch in einer noch übersehenen päpstlichen Bulle vom J. 1018 gemeint, wodurch dem Bischof und der Kirche von Portus das ganze Castaldat oder die Domänenverwaltung in der Stadt Portus überlassen wird. Dabei soll der Bischof das Recht haben, den Castalden zu ernennen, auch zwei Fischer und zwei Curialen nach seiner Auswahl aus der Stadt erhalten, und von diesen Fischern und Curialen soll Niemand sonst Abgaben oder Dienste fordern, Niemand sie zu Gericht ziehen,

---

[1]) Nov. 123 c. 29. curiae civitatis, cujus est clericus, traditur.

[2]) Die Stelle, welche Savigny (Gesch. des R. R. I §. 122 u. II §. 99 Note c.), als einen Hauptbeweis für die Fortdauer der alten Curie anführt, lautet: bei Mansi Conc. Coll. T. XIX p. 347 „Servient itaque cum filiis patres *in curia*, id est, *curam* super his tantum *in publico* habebunt, quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt: illa scilicet causa, ut qui noluerunt intus, id est, in ecclesia servire ut clerici, *serviant foris, id est, in publico* ut laici. Neque enim clerici, licet damnati, ut exeunt ab honore, ita a famulatu ecclesiae exibunt, neque ulli extra ecclesiam, *utpote officialium alicui personarum, servient*, sed in publico ea tantum publica, quae ad ecclesiam respexerint, procurabunt." Man sieht, das Concil verwahrt sich in gewisser Beziehung gegen das angeführte Gesetz selbst durch die Erklärung: es sei damit nicht gemeint, daß solche straffällige Cleriker und deren Kinder der Kirche, der sie zugehören, entzogen werden sollten, um den öffentlichen Beamten zu dienen (so versteht man also: curiae traditur), sondern nur für ihre Kirche sollen sie außerhalb die gemeinen Dienste thun. Was das eigentlich für Dienste sind, geht aus einer späteren Stelle hervor (Mansi l. c. p. 349): hanc eis legem concedimus, ut in servitium templi, quod effugere nullatenus possunt, *aquas* et *ligna et cetera generis ejusdem, veluti forenses ecclesiae actionarii*, comportent. Daraus ist ersichtlich, wie wenig das bloße Redensart ist, was der K. Heinrich II. in seiner Bestätigung zu den Worten des Justinianischen Gesetzes hinzufügt: Jure etenim manebit *miser in curia*, quem ecclesiae regula depositum ejecit ab ecclesia. Pertz Monum. Germ. T. IV p. 563. Vgl. damit nun auch v. Bethmann-Hollweg Ursprung u. s. w. S. 21 flg.

als allein der Bischof[1]). Man kann hier nicht an Hofleute irgend einer Art denken, sondern nur an dienstthuende Personen oder untergeordnete Beamte, die etwa mit Erhebung der Zölle und Abgaben, der Schreiberei u. s. w. beschäftigt waren. Und ganz an dieser Stelle finde ich sie in einer andern päpstlichen Bulle vom J. 1058, wo sie unter den Beamten unmittelbar nach dem Gastalden und neben dem Exactor aufgeführt werden, in der Reihe: Dux, Marchio, Comes, Vice-Comes, Gastaldus, Curialis, Exactor, Decanus, Vice-Commissarius . . [2]), wonach man also, mit Hinsicht auf die zuvor angeführte Bulle und die Lex Romana Utinensis, die Curialen für untergeordnete Beamte der Comites, Vice-Comites und Gastalden erklären darf[3]).

Um nun wieder auf die in den ravennatischen Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts erwähnten „Tabelliones et Curiales" und die in Neapel noch später sogenannten „Curiales et Scriniarii" zurückzukommen, so ist auch für diese die bisher ermittelte Bedeutung der Curialen so passend, daß sie dadurch noch auf's neue bestätigt wird. Es sind Schreiber oder Notare, Tabelliones oder Scriniarii, im öffentlichen Dienst (daher Curiales), von welchen rechtskräftige Urkunden ausgefertigt wurden. Das Gebäude der Curie in Ravenna mag im 10. Jahrhundert, wo es erwähnt wird, noch dasselbe gewesen sein, in dem sich ehemals der Stadtsenat versammelte; aber die exceptores oder exscriptores curiae beweisen doch ebenso wenig als

---

[1]) Marini Papiri no. 42 p. 68. Itemque concedimus et confirmamus vobis vestrisque successoribus in perpetuum de Civitate Portuense *duos Piscatores* et *duos Curiales*, quales vos vel vestri successores eligere volueritis de ipsis hominibus, qui ibidem fuerint aut inveniri potuerint etc.

[2]) Murat. Antiqq. T. V p. 976 A.

[3]) So auch in dem Privilegium des Kaiser Ludwig II. vom J. 869 für das von ihm gestiftete Kloster Casauria. s. Chron. Casaur. Murat. Scriptt. II P. II p. 804 C: Si quis autem ex Praesulibus Ducibus, Comitibus, Castaldionibus, Sculdasionibus seu quibuslibet *publicae partis officialibus* vel *curialibus*, nec non etiam discurrentibus missis nostris etc.

die Curialen, mit denen sie gleichbedeutend sind, die Fortdauer des alten Stadtsenats[1]), sondern nur das Dasein einer öffentlichen Behörde, der sie dienten, und als welche wir in Ravenna die von dem Landesherrn, mochte dies nun der Erzbischof oder der Papst selbst sein, eingesetzten Duces und anderen Judices erkannt haben[2]).

Die Consuln.

Savigny hat in seinem berühmten Werk über das römische Recht im Mittelalter zu beweisen gesucht, daß die alte Curie in den Städten sowohl des römischen wie des langobardischen Italiens immer fortgedauert habe, und Leo, der ihm hinsichtlich der lombardischen Städte entgegengetreten ist, hat doch den Beweis für das übrige Italien als vollgültig angenommen[3]). Da nun vom 7. Jahrhundert an in den Urkunden und bei den Schriftstellern Decurionen und Principalen nirgends, Curialen nur in einer von der früheren ganz verschiedenen Bedeutung zu finden sind, so wird, „weil die Decurionen ja fast gar nicht genannt wären," die Hypothese aufgestellt, daß sie in den Consuln, die in den Urkunden von Rom und Ravenna sehr häufig bald allein, bald in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio vorkommen, versteckt und erhalten seien[4]), woraus in Beziehung auf Rom die weitere Behauptung folgt, daß die Consuln = Decurionen auch noch neben und unter dem Senat, „dem Schatten des alten Reichssenats," ein besonderes Collegium für die bloße Stadtverwaltung ausgemacht hätten[5]).

---

[1]) Wie übel gewählt insbesondre der von der Bezeichnung „exc. civ. Plac." in einer Placentinischen Urk. vom J. 721, hergenommene Beweis dieser Art (Sav. I S. 422) erscheint, wird im folgenden Kapitel gezeigt werden.

[2]) S. o. S. 243.

[3]) Seine Darstellung der Verfassung von Rom und Ravenna beruht ganz darauf; s. die Gesch. der ital. Staaten I S. 191 S. 329 flg.

[4]) v. Savigny a. a. O. I S. 369 flg.

[5]) a. a. O. S. 378.

Für uns, die wir nur das anzunehmen geneigt sind, was die Urkunden und Schriftsteller bezeugen, hat es keine Unbequemlichkeit, daß sie von den Decurionen schweigen, und wenn sie dies auch überall da thun, wo sie reden müßten, so vermuthen wir, daß sie die in Frage stehende Sache nicht kannten. Die erwähnte Hypothese aber ist am allerwenigsten das, wofür sie sich hält, nämlich „unwidersprechlich;" denn was Savigny zunächst für sie anführt, daß die Consuln von Ravenna als Mitglieder einer Rathsversammlung erscheinen[1]), beruht nur auf einer Verwechslung des alten Consultitels mit den Consuln der neuen Städteverfassung, die sich schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts sowohl in den lombardischen Städten als auch in Ravenna (1115), wie fast überall in Italien, finden[2]). Von diesen werde ich erst später bei der Entstehung und Ausbildung der neuen Städteverfassung handeln; hier soll nur das Schicksal und die wirkliche Bedeutung des alten Consultitels bis zum 11. Jahrhundert herab verfolgt werden.

Seit K. Constantin I. wurde der Titel eines Consuls, gleichwie der von anderen hohen Staatswürden, auch ohne das dem Scheine nach fortbestehende Amt bloß als Auszeichnung verliehen. Man muß daher diese consulares oder ex consulibus, welche bloß consules honorarii oder codicillares waren, wohl unterscheiden von den wirklichen (ordinarii) Consuln, die immer noch dem Jahr den Namen gaben und die Verpflich-

[1]) Die von Savigny S. 370 Note h. aus Fantuzzi citirten Urkunden sind aus den J. 1181 u. 1189.

[2]) Die Consuln der neuen Art finde ich in Ravenna zuerst in einer Urk. vom J. 1115 erwähnt bei Fantuzzi Mon. Rav. T. V p. 163: *Consules* (die zuvor namentlich aufgeführt worden) *dictae civitatis* cum populo eis designaverant. Noch bestimmter erscheinen sie als die Consuln der drei Stände der Capitanei, Valvasoren und der Bürger in einer andern Urk. vom J. 1138, welche den Bundesvertrag der Ravennaten mit Denen von Forli enthält: Et Ravenn. homines et Livienses communiter debent esse semper ad eligendum *consules de ordinibus Rav. civitatis* etc.

tung hatten, das Volk durch Festspiele und durch Geschenke abzufinden [1]). In Beziehung auf diese letzteren trat später die Neuerung ein, daß von den beiden Consuln des Jahrs nur der eine für das alte Rom, der andere für Neu-Rom oder Constantinopel ernannt wurde [2]). Als die Herrschaft von Italien an die ostgothischen Könige überging, ernannten diese den jährlichen Consul von Rom [3]); der letzte dieser Art war Paulinus Junior im J. 534 von König Athalarich ernannt [4]). Im Orient hörte Kaiser Justinian schon nach dem Consulat des Basilius Junior im J. 541 auf, jährliche Consuln zu ernennen; aus Sparsamkeit, sagt Prokop, weil der Kaiser den Aufwand der Spiele und Geschenke für das Volk zum größten Theil selbst bestreiten mußte [5]). Die folgenden 25 Jahre wurden post consulatum Basilii gezählt, bis zum Jahr 566, als Kaiser Justin den Consultitel wiederum selbst annahm, was freilich nur ein erbärmlicher Lobhudler wie Corippus als eine

---

[1]) S. besonders Pagi Dissert. hypatica seu de Consulibus Caesareis. Lugd. 1682. p. 70.

[2]) Procop. historia arcana c. 26, Bonner Ausg. T. III p. 144.

[3]) Cassiod. Var. V. 1. formula Consulatus, wo die folg. Stelle des Schreibens an den neuernannten Consul sehr bezeichnend ist: Sed nunc summitis ista felicius: *quando nos habemus labores Consulum et vos gaudia dignitatum* . . . nos juvante Deo regimus, *nos consulimus* et *vestrum nomen — annum designat*. Wenn aber die gothischen Gesandten es gegen Belisar geltend machen, daß den Römern immer gestattet gewesen sei, die Consulnwürde von den griechischen Kaisern anzunehmen (Procop. de bell. Goth. II c. 6 T. II p. 170), so kann wohl nur eine formelle Bestätigung gemeint sein, da die Ernennung selbst von den gothischen Königen ausging, wie die Schreiben bei Cassiodor beweisen.

[4]) Cass. Var. IX. 22. Die folg. Jahre bis 541 finden sich in einigen abendländ. Provinzen post Cons. Paulin. gezählt, s. Pagi l. c. p. 324.

[5]) Procop. hist. arc. c. 26 T. III p. 144. Schon die Nov. 105 vom J. 536 suchte den großen Aufwand des Consulats zu beschränken. Nur sieben (!) öffentliche Aufzüge mit Schauspielen sollen sie halten, nur Silber, nicht Gold, unter das Volk auswerfen; *donativa* hieß dies Geschenk der Consuln, später jedes kaiserliche Geschenk an das Volk, s. Theophanes. Chronogr. (Bonner Ausg.) p. 385. 451. 615.

Wiederherſtellung des Conſulats preiſen konnte[1]). Nach Juſtin behielten auch die folgenden griechiſchen Kaiſer dieſen Titel bei, und bezeichneten ihre Acta ſowohl nach dem Jahr der Thronbeſteigung als nach dem der Annahme des Conſulats, was beides in der Folge, ſeit Conſtantin Pogonatus, regelmäßig zuſammenfiel[2]). Dieſelbe doppelte Bezeichnung der Regierungsjahre findet ſich auch bisweilen bei den abendländiſchen Kaiſern, von Carl dem Großen an bis zu den Ottonen, als ob auch ſie mit dem kaiſerlichen zugleich den Conſultitel angenommen hätten[3]).

Dies war alſo der Ausgang des wirklichen Conſulats, wonach es eine bloße Bezeichnung des Regierungsantritts der ſogenannten römiſchen Kaiſer wurde. — Einen andern Weg nahm das Ehrenconſulat, welches von den germaniſchen Königen, die den Conſul- wie den Patriciertitel im 5. und 6. Jahrhundert als eine ehrenvolle Auszeichnung von den Kaiſern annahmen, zuletzt bis auf die Zunftvorſteher herunterkam.

Schon im 6. Jahrhundert war der Conſultitel im römiſchen Reich ziemlich verbreitet. Von den Senatoren in Con-

---

[1]) Corippi de laud. Justini min. L. II v. 351.

Ditabo plebes opibus *nomenque negatum*
Consulibus consul post tempora multa novabo,
Gaudeat ut totus Justini munere mundus!!

[2]) Pagi p. 327. 349 sq.

[3]) S. die Citate bei Pagi p. 364 sq., bei Curtius p. 156 u. bei Du Cange Gloss. unter Consul. — Hierher gehört auch die mißverſtandene Aufſchrift einer Urk. Otto's III. vom J. 998, auf welche ſich Curtius p. 201 u. Vendettini p. 66 für Conſuln und Senat von Rom berufen. Man lieſt: *Consulibus Senatus Populique Romani*, Archiepiscopis, Marchionibus, Comitibus in Italia constitutis. Das wäre in der That erſtaunlich! Conſuln von Senat und Volk zu Rom, und zwar vor allen großen geiſtlichen und weltlichen Fürſten von Italien zuerſt genannt! Doch eben dies hätte auf die offenbare Unrichtigkeit aufmerkſam machen ſollen. Es iſt zu leſen: Otto .. Imperator Augustus C(onsul), S. P. Q. R. etc., wie auch richtig bei Murat. Scriptt. T. II p. 207 ſteht. Der Fehler iſt wieder aufgenommen in Monum. Germ. T. IV p. 37.

ſtantinopel und Rom hatten ihn viele[1]). Daß das Ereonſulat zu Gregor des Großen Zeit in Conſtantinopel käuflich war, erſieht man aus einem Briefe desſelben an ſeinen dortigen Geſchäftsträger, worin er dieſem aufgiebt, jenes für einen Freund zu einem möglichſt billigen Preiſe zu erhandeln[2]). — Im 7. Jahrhundert findet ſich derſelbe Titel bei den hohen Staatsbeamten in Rom und Ravenna. So heißt im Liber diurnus vor Allen der Exarch von Ravenna Patricius und Ereonſul[3]). Aber auch andere höhere Beamte und angeſehene Perſonen werden in Ravenna als Conſuln, mit dem ſtehenden Prädicat „eminentissimi," genannt[4]). Und die Conſuln, welche in Rom neben andern Beamten (judices) an der Papſtwahl Theil nahmen und unter den römiſchen Geſandten neben den Tribunen vorkommen, waren natürlich nichts anderes[5]). — Seit es außer den Kaiſern ſelbſt keine wirklichen Conſuln mehr gab, waren alle Conſuln nur Titular-Conſuln, und man unterſchied nicht mehr Consules und ex consulibus.

Auch die Biographien der Päpſte vom 7. und 8. Jahrhundert erwähnen Conſuln derſelben Art in Conſtantinopel, Rom und Ravenna. Der Vater des P. Honorius I. (ſ. 626) war Petronius Conſul[6]). Auf dem ſechsten allgemeinen Concil

---

[1]) Nov. 62 a. 537, wo die Rangordnung des Senats von Conſtantinopel beſtimmt wird. Zuerſt kommen die Patricier, dann die Conſuln und zwar, ut tantum *antetponantur ordinarii consulares honorariis consularibus.* S. auch Beiſp. von Conſuln im römiſchen Senat aus der oſtgothiſchen Zeit o. S. 270.

[2]) Gregor. M. Ep. L. II. 53. Venantius hat 30 Pf. Gold geboten: Si quid tamen potueris de eo minus agere, maximam mercedem habebis.

[3]) Lib. diurn. c. II tit. I et 4. III. Exconsuli Patricio et Exarcho Italiae.

[4]) Ib. tit. 6. Anzeige von der geſchehenen Papſtwahl an die judices Ravennae mit der Aufſchrift: Dom. *eminentissimo* et nobis in Christo fratri ill. *Consuli.*

[5]) Ib. tit. 5. Post triduum, ut moris est, convenientibus nobis, id est, Sacerdotibus et reliquo omni Clero, *eminentiss. Consulibus* et gloriosis Judicibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus. vgl. tit. 4 u. c. I tit. 5.

[6]) Anast. bei Mur. III p. 136.

zu Constantinopel (680) versammelten sich mit der Geistlichkeit auch die weltlichen Großen, nämlich Patricier, Consuln u. A.[1]). Consuln waren auf dem römischen Concil, welches P. Gregor III. (732) gegen die Bilderstürmer hielt[2]). Auf des Papstes Zacharias Vermittlung gab König Liutprand die Gefangenen aus den römischen Provinzen und Ravenna frei; unter den letzteren waren vier Consuln[3]).

Wir haben den Consultitel bei den Duces von Neapel, Venedig u. a. gesehen[4]). In derselben Verbindung mit Dux findet er sich im 8. Jahrhundert auch in Rom. P. Hadrian's Großvater war Consul und Dux und wurde nachher Primicerius der römischen Kirche[5]), — ein Beweis, wie hoch die letztere Würde in Ansehen stand. Den Doppeltitel Consul und Dux hatte ebenso Theodorus, der Neffe dieses Papstes[6]).

Doch verminderte sich die Ehre des Consultitels sehr bald in dem östlichen Reiche, in eben dem Maaße als er verbreiteter wurde. Schon im 8. Jahrhundert kam er in Istrien bis an die Tribunen herunter[7]), als er im übrigen Italien noch bei den Duces war. Und um das J. 890 schaffte Leo der Weise das Aufwandsgesetz ab, welches sich auf das ehemalige Consulat bezog, weil dieses nun ganz geringfügig sei und

---

[1]) Anast. p. 143 C. Post haec patricii, *hypati* omnesque inclyti introierunt

[2]) Ib. p. 158 C.

[3]) Ib. p. 162 C. una cum Ravennatibus captivis Leonem, Sergium, Victorem et Agnellum Consules.

[4]) S. o. S. 228 ff.

[5]) Anast. p. 179 A.

[6]) Ep. Hadr. bei Cenni no. 67 (Cod. Car. no. 69). Theodorum *Eminentiss. Consulem et Ducem* nostrumque nepotem. Und bei Anast. Vita Hadr. p. 190 D noch ein Leoninus *Consul et Dux*. Der Consul Paulus in Ravenna aus dem 8. Jahrh. bei Fantuzzi T. I p. 15 (Paulus eminentiss. Consul) ist also nicht, wie Savigny I S. 370 meint, die erste Erwähnung dieser Consuln.

[7]) S. o. S. 237.

auch dürftigen Leuten zu Theil werde[1]). Daher muß es wohl erklärt werden, daß in Italien der griechische Name desselben Titels im 9. Jahrhundert weniger ehrenvoll gewesen zu sein scheint, als der römische. Denn die Regenten des kleinen Staats von Gaëta nannten sich Hypati, als sie noch von dem Consul und Dux von Neapel abhängig waren, und erst später in 10. Jahrhundert gleichfalls consules et duces[2]).

Im 9. Jahrhundert war der Consultitel auch in Rom und Ravenna und den dazu gehörigen Gebieten schon sehr häufig, wie aus den Urkunden dieser Zeit ersichtlich ist[3]). Noch

---

[1]) Constit. 94 .. nunc vero, quum temporis cursus omnia movens hanc etiam *consularem magnificentiam e pristina gloria et amplitudine in abjectam speciem transformaverit et qui ad illam procedunt* non facile aliis idonei esse, sed *nec sibi interdum sufficere possint* etc.

[2]) In dem schon früher angeführten Werk von Federici, degli antichi duchi e consoli o ipati della città di Gaëta p. 86 heißt es mit den Worten einer Urk. vom J. 839: Ego qui supra Constantinus *Ypatus* per salutem geniumque ... Dom. Theophili magni *Imperatoris* seu salutem Dom. Constantini excellentiss. *Patricii et Monostratigi* nec non et salutem Dom. Andreae *eminentiss. Consuli et Duci nostro.* Der Hypatus von Gaeta stand also unter dem Consul und Dux von Neapel, dann unter dem Patricius von Sicilien, endlich unter dem griechischen Kaiser.

[3]) Marini Papiri no. 98. Andreas filio Aldo *Consul* unter den Zeugen; no. 99 (a. 852). Aldo in Dei nomine *Consul*, Andrea in D. n. *Consul;* no. 126. Georgius *Consul*; no. 137. eine röm. Urk. vom J. 879, geschrieben von Stefanus in D. n. *Consul, ex memorialis urbis Romae.*

Fantuzzi T. I no. 2 a. 844. Gregorius *Consul;* no. 7 a. 896. Gregorius filius Petrus *Consul.* Martino *Consul;* T. II p. 308 a. 899. Georgio *Consul.*

Muratori Antiqq. T. V p. 769 sq. Excerpte aus dem Archiv von Subiaco, vergl. Vendettini p. 35, wo dieselben chronologisch geordnet sind. Hier findet sich u. a. im 9. Jahrh. die Verbindung *Consul et Magister Censi urbis Romae*, ferner Pipinus *Consul et Dux atque Vestiarius.* vgl. die Urk. vom J. 857 bei Galletti, del vestararjo p. 38, wo noch mehrere *Consules et Duces* unterzeichnet sind.

Federici a. a. O. p. 97. Aeneas Grosso *Consul et Rector Patrimonii Gaetani* in einer Urk., welche Gregorius *Consul et Rector* a. 841 abschreiben ließ. Aus dem 9. Jahrhundert ist auch p. 102. Temporibus Leonis Papae Mercurius *Consul et Dux et Rector Patrimonii Trajectani* (Traetto in dem römischen Campanien); p. 104. Temporibus D. Nicolai Papae Mercurius eminentiss. *Consul et Dux Patrim. Trajectani.*

viel häufiger iſt ſeine Erwähnung im 10. Jahrhundert; doch öfter in Verbindung mit Dux, Dativus, Tabellio, Tribunus, Negotiator, als allein[1]). Im 11. Jahrhundert nimmt die Zahl der Conſuln wieder ſichtlich ab, und an ihrer Stelle erſcheint in der zweiten Hälfte dieſes Jahrhunderts in den ravennatiſchen Urkunden nur noch die Bezeichnung: ex genere consulum, wie auch: ex gen. ducum, ex gen. magistri militum, gleichſam als erblicher Adelstitel gewiſſer Familien[2]). Der Titel: Pater Civitatis verwandelte ſich auf dieſe Weiſe ſogar völlig in einen Geſchlechtsnamen[3]).

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich alſo, daß der Conſultitel niemals in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bis zum 11. Jahrhundert verſchwunden iſt. Was ſeine Verleihung anbetrifft, ſo iſt gewiß, daß, ſo lange und ſo weit ſich das Anſehen der griechiſchen Kaiſer in Italien behauptete, man den Titel immer noch (wie das Beiſpiel der venezianiſchen Duces beweiſt, noch im 9. Jahrhundert) von ihnen annahm. Ebenſo mögen ihn dann auch die fränkiſchen und deutſchen Kaiſer, oder wer ſich ſonſt an ihrer Stelle zum Herrſcher in Rom aufwarf, verliehen haben. Nahmen es ſich doch die Päpſte ſchon im

---

[1]) S. dieſelben Urkundenwerke: Marini no. 101. 102. 130. Fantuzzi ſ. die Judices. Galletti del Primicero no. 7. S. 9 etc. Muratori und Vendettini a. a. O.

[2]) Im Anfang des 11. Jahrh. finden ſich noch Conſuln bei Marini no. 81 a. 1002: Maximinus emin. *consul*, bei Galletti del primic. no. 27 a. 1011: Johannes *consul*, bei Fantuzzi T. III no. 7 a. 1001. p. 17. a. 1014. T. V p. 268 a. 1005, und vielleicht noch an wenigen andern Stellen. Dagegen: *ex genere consulum tabellio* Ravennae a. 1020 (Fant. T. V p. 469) a. 1058 (T. II p. 253) *ex gen. Cons.* divina gratia almae urbis Rav. *tabellio* a. 1064 (T. II p. 295). Illinto praeclare urbis Rav. ex *gen. consulum* tabellio a. 1086 (T. II p. 254). vgl. ferner v. Savigny I S. 394.

[3]) S. v. Savigny I S. 371. Fant. T. III p. 155. *Parcitade de Parentadis* a. 1292. Gewiß war der Ehrentitel ſchon lange erblich bei dem Geſchlechte, ehe er zum Namen desſelben wurde; dies war er aber offenbar ſchon im J. 1184, wo ſich neben Joannes Pater Civitatis auch ein Ugo *Parcitate* findet. (Fant. T. IV p. 280.)

9. Jahrhundert heraus, den viel höheren Patriciertitel auf die fränkischen Könige zu übertragen! Was aber die Seltenheit und das Verschwinden der Consuln im 11. Jahrhundert betrifft, so wäre es wohl möglich, wenn wir uns eine Vermuthung erlauben dürfen, daß der Kaiser Otto III., der bekanntlich in seiner phantastischen Weise von einer Wiederherstellung des römischen Reichs träumte und damit anfing, das byzantinische Hofceremoniell nachzuahmen, auch die alten Titel der Republik wieder mehr zu Ehren gebracht hätte, daß er insbesondere den Consultitel, dessen er sich selbst wieder bediente[1]), nicht mehr wie früher an Tribunen und Tabellionen hätte gelangen lassen. Jedenfalls verband man in Frankreich und in Deutschland damals, d. h. im 10. und 11. Jahrhundert, einen ganz anderen Begriff mit dieser Benennung: man gebrauchte sie dort sowohl als Titel der Kronvasallen und Reichsfürsten, wie als allgemeine Bezeichnung für die hohen Reichsstände, die Grafen und Bischöfe[2]).

Im 12. Jahrhundert erhielt der Consultitel bekanntlich eine neue Wichtigkeit, indem er bei selbst gewählten Obrigkeiten der Städte, zuerst (zu Anfang des 12. Jahrhunderts)

---

[1]) S. o. S. 307 Anm. 3.

[2]) So kommen Grafen und Untergrafen im südlichen Frankreich als Consuln und Proconsuln vor, s. bei Hüllmann, Städtewesen im M. A. II S. 258. Andre Beisp. derselben Art giebt Leber, Histoire critique du pouvoir municipal. Paris 1828. p. 207. Für Deutschland finden sich ähnliche in Monum. Germ. T. VI (s. Index unter: Consul). Vita Balderici. Episc. Leodiensis p. 726. *potentia consularis* für die Grafenwürde; p. 727. *comes* Lovaniensis Lambertus — Ob *consulatus* vel opum potentiam. Ebenso redet hier K. Heinrich II. die Bischöfe mit Consuln an, p. 738. Ad hoc imperator: Si praeter salutem animarum, *o egregii consules*, vestra forte petitio, vestris tamen votis erat consulendum etc. — In einer Urk. vom J. 1127 heißt der Graf von Flandern abwechselnd *Comes* u. *Consul*, doch so daß letzteres so viel als Regent bedeutet, was besonders deutlich ist in den Worten: Susceptatis *nostrae electam Comitem* Wilhelmum . . . in *Dominum et Consulem* vobis, s. die Urk. bei Warnkönig, Staats- und Rechtsgesch. von Flandern Bd I Urkundenbuch S. 23.

in Italien, später im südlichen Frankreich, endlich auch in Deutschland, den Anfang der Städtefreiheit bezeichnete. Davon später. Hier galt es nur, durch die Untersuchung über den aus dem Alterthum überlieferten Titel die Ansicht zu widerlegen, welche in den Consuln von Rom und Ravenna die alten Decurionen zu erkennen glaubte, und darin den leitenden Faden des Uebergangs von der altrömischen Verfassung zu der Städtefreiheit des Mittelalters zu finden meinte.

Es haben sich jedoch noch andere Vorstellungen über die Consuln von Rom gebildet, welche ich hier noch kurz berühren muß, weil sie, anknüpfend an eine Nachricht in der von Pandulf von Pisa im 12. Jahrhundert zusammengestellten Papstgeschichte[1]), gleichfalls noch eine der altrömischen nahe verwandte Verfassung in Rom annehmen wollen.

Otto der Große befreite bekanntlich die römische Kirche und das Papstthum von dem Schmutz und der Schmach, worin sie durch das Regiment liederlicher Weiber und junger Wüstlinge in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts versenkt worden, indem er den ruchlosen und ausschweifenden Papst Johann XII. absetzen ließ und die folgenden Päpste, Leo VIII. und Johann XIII., selbst ernannte. Diese wurden denn von der mächtigen Partei in Rom, welche früher das Papstthum und die Herrschaft inne gehabt hatte, bekämpft, und Kaiser Otto mußte deshalb zweimal nach Rom ziehen, um die Ordnung wiederherzustellen. Das zweite Mal nun (966) ließ er, wie es dort heißt, die Consuln der Römer ergreifen und jenseits der Alpen in die Verbannung führen; vom Volke aber wurden 12 Decartores oder Decarcones, wie sie

[1]) Die alte Papstgeschichte eines Codex Vaticanus, welche dem Pandulf von Pisa, einem römischen Geistlichen des 12. Jahrh., zugeschrieben wird, ist wahrscheinlich auf ähnliche Weise wie die des Anastasius nur aus älteren Biographien von Pandulf zusammengestellt, wozu dann der Autor die Geschichte der Päpste seiner Zeit, von P. Gelasius II. an, hinzufügte. cf. Murat. Scriptt. T. III p. 276.

nach verschiedenen Lesarten heißen, an den Galgen aufgeknüpft [1]). — Man hat sich danach die damalige Verfassung von Rom in verschiedener Weise, je nach den vorgefaßten Meinungen, zurechtgemacht. Platina nimmt in seiner Papstgeschichte an, es seien zwei jährliche Consuln aus dem Adel gewesen, und 12 Decarchones (es sollte wenigstens Decarchontes heißen) aus dem Volk hätten die Stelle des Senats vertreten. Nicht viel besser begründet ist die Ansicht von Curtius, alle Großen des Senats (d. i. Proceres) seien durch den Titel Dux ausgezeichnet gewesen, wozu der von Consul hinzugekommen, wenn sie eine Magistratur bekleidet hätten. Der Erste vom Senat (d. i. Princeps) habe den Titel eines Senators aller Römer und Patricius geführt. Die 12 Decarchonen seien als Vertreter des Volks oder Tribunen zu denken.

Es genügt diese Ansichten ohne weitere Widerlegung anzuführen. Sehen wir aber, von welchen Consuln hier eigentlich die Rede ist, so sind es eben nur die zuvor genannten Häupter des Aufruhrs: Roffred, der Graf von Campanien, der Präfect Petrus und deren Verbündete, sei es, daß ihnen Allen der Consultitel zukam, oder daß diese Benennung, wie sie auch sonst bei Pandulf von Pisa und anderen römischen Schriftstellern des 12. Jahrhunderts gebraucht wird, hier nur im Allgemeinen die genannten Personen als Große und Machthaber von Rom bezeichnet [3]). Die unsichere Lesart:

---

[1]) Murat. Scriptt. T. III P. II p. 330: Johannes XIII. ... comprehensus est a *Roffredo Campanino Comite* cum *Petro praefecto* et adjutorio *vulgi populo, qui vocantur Decarlores*; recluseruntque eum in Castello S. Angeli. — At ubi adveniens Romam Otto Imperator audivit ... comprehendit *Romanorum Consules* et ultra montes direxit in exilium. De *Vulgi Populo qui vocantur Decarcones duodecim* suspendit in patibulis. (Ganz übereinstimmend, nur mit Auslassung des unverständlichen Decarcones, ist der Bericht im Chron. Farf. Murat. T. II P. II p. 644. Beiden liegt wahrscheinlich dieselbe ältere Quelle zum Grunde.

[2]) Curtius, de Senatu Rom. p. 189. 190.

[3]) Die Beweise s. im letzten Abschnitt des 5ten Kap. im folg. Bande.

Decartores oder Decarcones ist offenbar verdorben; es ist jedoch weder an Decarchonten zu denken — wie käme dieser griechische Name, dem selbst schon die hinzugefügte Zwölfzahl widerspricht, nach Rom? noch weniger an Decurionen — eine ungeschickte Verbesserung, welche Muratori mit Recht verworfen hat; sondern allem Anschein nach sind die Vorsteher des Volks und Anführer der Miliz bezeichnet, die gerade so in der Zwölfzahl vorkommen, nämlich die Draconarii (auch Bandonarii genannt) d. h. die zwölf Bannerträger des Volks, welche in den römischen Ritualbüchern bei feierlichen Processionen und anderen Gelegenheiten neben dem Präfecten, den Judices u. A. aufgeführt werden[1]).

Die Patricier.

Obwohl der Fortgang unserer Untersuchung über die römische Städteverfassung uns nur beiläufig auf Patricier geführt hat, so müssen wir doch auch diesem Titel noch eine kurze Betrachtung zuwenden, weil er in der späteren Zeit, gleich dem der Senatoren, in einer ganz eigenthümlichen Bedeutung wiederkehrt. Lange Zeit galt Patricius unter den Kaisern von Neu-Rom als der höchste Ehrentitel der kaiserlichen Beamten oder vornehmsten Personen, und wurde so auch von den germanischen Königen angenommen[2]). Demnächst bezeichnete er überhaupt die kaiserlichen Statthalterschaften und kam so mit

---

[1]) Mabillon, Mus. Ital. T. II (Ordo Rom. XI) p. 128. In der Ordnung der Procession; — ante episcopos crux domini Papae; ante crucem *milites draconarii portantes XII vexilla*, quae bandora vocantur etc. Dieselben werden bei einer andern Gelegenheit mit dem Präfecten zusammen genannt, ib. p. 151. Praefectus cum *duodecim viris* accipit a curia XII faculas etc., und finden sich auch noch in dem Rituale des 13. Jahrh. (Ordo Rom. XIII p. 228) bei der Procession als *duodecim bandonarii* cum duodecim vexillis rubeis.

[2]) Die burgundischen Könige Gundioch und Chilperich erhielten nur den Titel von Magistri Militum; K. Gundobald aber wurde vom Kaiser Olybrius zum Patricius ernannt. S. Gaupp, die Ansiedelungen der Germanen S. 284. 287.

der Schutzherrschaft von Rom auch an die fränkischen Könige [1]). Nach der Annahme der kaiserlichen Würde ließen diese den geringeren Patriciertitel fallen [2]). Doch gab es noch Titular-Patricier, wie Titular-Consuln, obwohl jene nach dem Untergang des griechischen Exarchats nur noch sehr selten vorkommen [3]). Erst die späteren Ottonen scheinen denselben Titel mit anderm byzantinischen Flitterstaat wieder aufgenommen zu haben. Denn aus dieser Zeit ist eine Vorschrift über die Ernennung zum Patricius erhalten, worin der Beruf von diesem ganz allgemein dahin bestimmt wird, daß er den Kaiser bei den Regierungsgeschäften unterstützen, daß er hauptsächlich der Kirche und den Armen zu ihrem Rechte verhelfen sollte. Seine Abzeichen waren ein grüner Mantel (Chlamys), ein Ring an der rechten Hand, ein goldner Reif um das Haupt [4]). — Darauf finde ich den Patriciertitel in Rom zuerst wieder in einer Urkunde vom J. 1010, wo Johannes, Patricius urbis Romae, in einer Gerichtsversammlung römischer Großen als Vorsitzender neben und vor dem Präfecten Crescentius erscheint [5]). Dieser Johannes war damals Beherrscher von Rom und nannte sich als solcher Patricius von Rom [6]), gleichwie seine Vorgänger, die Tyrannen des 10. Jahrhunderts, Alberich, der Sohn

---

[1]) S. o. S. 209.

[2]) Einhardi Ann. a. 801, Pertz Monum. Germ. I p. 189: ac deinde, *omisso Patricii nomine*, Imperator et Augustus appellatus.

[3]) Z. B. in einer Gerichtsversammlung des P. Johann und des K. Otto im Jahr 967 bei Classis unweit Ravenna, Fantuzzi T. II p. 27 — et ibi fuit dns Johannes *consul et patricius*.

[4]) Qualiter Patricius sit faciendus; abgedruckt bei Blume, Miszellen, Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. V S. 123. Ich möchte dieses Fragment lieber in die Zeit Otto des II. oder des III. setzen, als in die Otto's I., weil das ganze Ceremoniell der griechischen Theophano und ihrem phantastischen Sohne ähnlicher sieht als diesem.

[5]) Galletti del primicero. Roma 1776. no. 26: — qui reclamaverunt *ad dominum Johannem Patricium urbis Romae et Crescentium* gloriosum istius urbis Romae *praefectum* . . . simulque cum eis optimates et judices Romanorum.

[6]) Dithmar. Chron. L. VII ed. Wagner p. 243.

der Marozia, und jener Crescentius, den Otto III. hinrichten ließ, sich Senatoren genannt hatten [1]).

Doch erhielt der Patriciertitel um diese Zeit noch eine besondere Bedeutung. Denn weil der Beherrscher von Rom, der sich Patricius nannte, auch die Papstwahl wesentlich bestimmte, so schrieben die Römer dem Patriciat überhaupt diese Vollmacht zu, und übertrugen den Titel in diesem Sinne, gleich als ob sie selber die Herrschaft von Rom und das Recht der Papstwahl zu vergeben hätten, auf den Kaiser Heinrich III. und seine Nachfolger, „damit er ihnen den Papst erwählen möge" [2]). Nur in dieser Bedeutung für die Papstwahl wird das Patriciat von Bonizo, Bischof von Sutri, dem eifrigen Anhänger Gregor's VII., als eine usurpirte und durchaus unrechtmäßige Gewalt dargestellt [3]); während die der kirchlichen feindliche Partei in Rom um so mehr daran festhielt, und, dem gewaltigen Archidiaconus Hildebrand bei der Papstwahl entgegentretend, auf's neue den jungen König Heinrich IV. zum Patricius ernannte [4]).

---

[1]) Spätere Schriftsteller nennen auch diese schon Patricier; s. o. S. 288.

[2]) S. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser Bd. I S. 115. Deutlicher als die hier angeführte Stelle aus dem verwirrten Benzo, bezeichnen den Sinn des damaligen Patriciats die von Pertz aufgefundnen Annales Romani, Mon. Germ. VII p. 468. Itaque serenissimus princeps, cernens Romanorum omnium voluntatem, circulum quod ab antiquitus Romani coronabant *patricios* ... in capite posuit suo; *et ordinationem pontificum ei concesserunt* et eorum episcoporum *regalium* abentium; womit übereinstimmend Bonizo, vgl. Stenzel II S. 73. 74.

[3]) Bonizo, Liber ad amicum L. III, Oefele Scriptt. Rerum Boic. T. II p. 802 — *tyrranidem Patritiatus* arripuit, quasi aliqua esset in laicali ordine dignitas constituta, quae privilegii possideret plus imperatoria majestate ... Quid namque est, quod mentem tanti viri ad tantum traxit delictum, nisi quod credidit *per Patritiatus ordinem se Romanum posse ordinare Pontificem*. Aber was dem Kaiser nicht einmal zustehe, wiederholt B., das komme noch weniger dem Patricius zu. Späterhin sei der Kaiser durch Hildebrand's Vorstellungen dazu vermocht worden, die Patricierwürde niederzulegen und die Papstwahl wiederum dem Clerus und dem Volke zu überlassen, p. 804.

[4]) Stenzel I S. 204.

Ebenso nahm auch Heinrich V. (1111), nachdem er sich den Papst Paschalis II. mit Gewalt unterworfen hatte, diesen Titel von den Römern an[1]). Außerdem finden sich jedoch auch noch bloße Ehrenpatricier. So folgten dem Kaiser Heinrich IV. bei seiner Kaiserkrönung, nach Benzo's Bericht, fünf mit den Abzeichen des Patriciats geschmückte Römer[2]); auch sollte nach demselben Schriftsteller der Stellvertreter des Kaisers in Rom, besonders bei der Papstwahl, immer ein Patricius sein[3]).

Bei K. Lothar II., der sich auf der einen Seite gegen die Kirche und den von ihm anerkannten Papst Innocenz II. sehr gefällig bewies, auf der andern die römischen Großen von der Gegenpartei Anaclet's II. sich niemals zu unterwerfen vermochte, war natürlich von dem Patriciat nicht die Rede. Aber diese Würde erscheint auf's neue nach dem Aufstand des römischen Volks gegen die päpstliche Herrschaft und nach der Wiederherstellung des Senats im J. 1143, als die Volkspartei ihren Anführer Jordanus zum Patricius ernannte und zugleich alle Hoheitsrechte des Papstes auf ihn übertrug[4]). So sehr stand das Patriciat nun schon im Gegensatz zu der päpstlichen Herrschaft in Rom.

Die Judices.

Die irrthümliche Ansicht, daß in den Consuln des Mittelalters die alten Decurionen fortgedauert hätten, stützt sich zum Theil auf jene wichtige Nachricht über die Judices von Rom aus dem 10. Jahrhundert, welche schon früher in Beziehung

---

[1]) Stenzel I S. 645.

[2]) Retro vero sequuntur quinque viri, *diversa chlamide et patricialibus cuculis redimiti.* Benzo, Mencken Scriptt. I p. 966.

[3]) Ib. p. 1062. Et si forte aliquotiens absens estis, tamen *per officium Patricii, qui est vester vicarius* semper apostolicae promotioni interestis.

[4]) Otto Frising. Chron. L. VII c. 31. Deinde pontificem suum adeunt, *ac omnia regalia* ejus tam in urbe quam extra posita *ad jus Patricii reposcunt.*

auf die Judices Palatini von uns angeführt und benutzt worden ist [1]). Es ist jetzt noch der übrige Theil des Bruchstücks in Betracht zu ziehen, um die verschiedenen Arten der Judices in Rom und im Kirchenstaat nach ihrer Stellung und Bedeutung zu erklären.

Zuvörderst werden hier dreierlei Arten von Richtern unterschieden: „Judicum alii sunt palatini, quos ordinarios vocamus; alii consulares (s. consules) distributi per judicatus; alii pedanei, a consulibus creati, id est, nostri judices“ [2]). Dann folgt die schon angeführte Stelle über die 7 Judices Palatini, von denen es noch zum Schluß heißt: „hi pro criminalibus non judicant, nec in quemquam mortiferam dictant sententiam; sodann auf die weltlichen Richter zurückkommend, fährt der Text fort: alii vero, qui dicuntur Consules, judicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualitate criminum in noxios dictant sententiam.

Was nun zuerst die Judices Palatini anbetrifft, so ist oben aus Anastasius nachgewiesen worden, daß sie bereits im 7. und 8. Jahrhundert die ersten Minister des Papstes waren und bei den Papstwahlen, sowie in allen Parteikämpfen von Rom den wichtigsten Einfluß ausübten. Jetzt, im 10. Jahrhundert, erscheinen sie zugleich als kaiserliche Beamte und Richter, die, wie bei der Papstwahl, so auch an der Kaiserkrönung Theil nahmen [3]); Primicerius und Secundicerius waren in Rom auch die kaiserlichen Kanzler. Alle diese Pfalzrichter hatten aber niemals eine Criminalgerichtsbarkeit, weil sie als Geistliche nicht den Blutbann ausüben durften, und das Criminalgericht stand in Rom immer noch unter dem Präfecten [4]). Sehr mit Unrecht jedoch hat man daraus gefolgert,

---

[1]) S. o. S. 244.

[2]) Aus diesem Zusatz und dem andern bei Scriniarii, *quos nos tabelliones vocamus*, vermuthet Blume mit Recht, daß der unbekannte Autor in Ravenna gelebt habe.

[3]) Qui ordinant imperatorem et cum romanis clericis eligunt papam.

[4]) S. o. S. 262.

daß sie bloße Verwaltungsbeamte ohne Gerichtsbarkeit gewesen seien [1]). Die richterlichen Geschäfte lagen ihnen vielmehr recht eigentlich ob, zunächst natürlich in ihren besonderen Verwaltungszweigen, dann aber auch in den römischen Kirchen- und Staatsangelegenheiten überhaupt. Sie waren ja die päpstlichen und kaiserlichen Pfalzrichter von Rom und die beständigen Schöffen (judices ordinarii), welche niemals fehlen durften, wenn der Papst oder der Kaiser oder ein Patricius von Rom daselbst Gerichtssitzung hielten: sie bildeten mit anderen des römischen Rechts kundigen Urtheilern zusammen das hohe Schöffengericht von Rom („judices Romani") [2]). In der spätern Zeit,

---

[1]) v. Savigny I S. 380. Dagegen hat Bunsen (Beschreibung der Stadt Rom I S. 222 flg.) ein höheres Richtercollegium in ihnen erkannt; ebenso Blume, obwohl er später wieder Savigny gefolgt ist (s. Nachträge im Rhein. Museum Bd. V S. 255), und zwar aus dem Grunde, weil jenes höhere Richtercollegium nicht so ganz spurlos hätte verschwinden können. Daß dies aber keineswegs der Fall war, wird sogleich bewiesen werden. Vgl. nun auch v. Bethmann-Hollweg, Urspr. der lomb. Städtefr. S. 207 „An der Rechtspflege nehmen sie mehr zufällig Theil."

[2]) Dies geht aus einer Anzahl von Urkunden des 10. u. 11. Jahrhunderts hervor:

a. Kaiserliches und päpstliches Gericht über eine Streitsache des Abts Hugo von Farfa mit den Priestern von S. Eustach in Rom a 998 — residebat in judicio domnus Leo archidiaconus s. imperii *palatii ex parte domni imperatoris*, una cum Johanne Urbis Romae *praefecto* et *judicibus Romanis*, Gregorio *primo defensore*, Leone *Arcario*, Atrocio (l. Adriano wie in der Unterschrift), Petro, Paulo *dativis judicibus ex parte domni Papae*: Galletti, del primic. no. 21.

b. Gericht des Patricius Johannes und des Präfecten Crescentius in derselben Angelegenheit a. 1010 — simulque cum eis *optimates et judices Romanorum* videl. Joh. *primicerius*, Greg. *primic. defensorum*, Bened. *sacellarius*, Georg. *arcarius*, Petrus et Leo sive Joh. atque Greg. *dativi judices*; unter den übrigen ist auch ein *Langobardorum judex* de comitatu Sabinensi; Galletti no. 26.

c. Ganz ähnlich zusammengesetzt ist das Gericht des Präfecten Crescentius a. 1011; Gall. no. 27.

d. Ebenso finden sich in einem Gericht des P. Benedict VIII. von 1014 mehrere von den judd. ordinarii nebst dativi und langobardischen Judices, a. 1014; l. c. no. 30.

im 12. Jahrhundert, als Rom sich durch die Wiederherstellung des Senats eine freie Verfassung gegeben, wurden sie ein städtisches Richtercollegium[1]), ohne daß sie darum aufgehört hätten, auch des Papstes Richter zu sein, so oft dieser die Herrschaft von Rom inne hatte[2]). Zuletzt sind sie in die Innung der Richter eingegangen, welche zu Rom, ebenso wie die rechtskundigen Schöffen in allen anderen italienischen Städten, eine besondere Genossenschaft oder Zunft bildeten[3]).

Bevor ich nun zu den andern Arten von Richtern übergehe, die in dem angeführten Fragment theils als Consulares oder Consules, theils als Pedanei genannt sind, neben welchen auch noch die in den Urkunden von Rom und Ravenna häufig erwähnten Judices Dativi in Betracht kommen, — scheint es angemessen, eine kurze Erörterung über die römische Gerichtsverfassung vorauszuschicken.

---

c. Gericht desselben Papstes über eine Streitsache des Abts von Farfa mit einem Römer Namens Buccio, intra domum domni Alberici eminentiss. *consulis et ducis* (des Bruders des Papstes) .. et ante suprascr. domni praesentiam et *legumlatorum judicum* et subscr. testium. — Ad hoc interrogatus est suprascr. Buccio a *Johanne primicerio* s. et apost. sedis: Der Primicerius leitet hier die Verhandlung; Galletti, del vestarario p. 14.

f. Gericht des P. Johannes XIX. über einen Streit der Priester von St. Nicol. in Galeria mit denen von St. Andreas. a. 1027 — adstantibus Benedicto *Primicerio* et alio Bened. *secundicerio*, Crescentio *nomenculatore*, Petro *Primo Defensore*, Steph. *protoscriniario*, Jo. Deubaldo *Dativo* Judice seu fratre nostro Dno Alberico *Comite Palatii* etc. Marini, Pap. no. 45.

[1]) Galletti del primic. no. 60. a. 1160: Nos *Judices* Petrus *primic.*, Rob. *primus def.*, Greg. *dativus*, Phil. *sacell.*, Petr. de Rubeo *dativus* et Landulf. *dativus* tale consilium *dominis Senatoribus* damus cf. no. 61. ib. a. 1162.

[2]) Als des Papstes Richter erscheinen sie wieder in einer Urk. von 1153 bei Murat. Antiq. T. III, p. 793—796. coram *Dom. judicibus* .. Primo Def. .. Sacell. .. Protoscrin. .. in praesentia etiam *advocatorum*.

[3]) Marini no. 28. ist im J. 1277 copirt und beglaubigt von Zeugen, unter welchen Jac. Consolinus *Judex* et nunc *Camerarius Judicum*. Adenulfus *Judex et Rector Judicum*.

Nach dem Bisherigen darf ich es wohl schon zum größten Theil für bewiesen halten, wenn ich behaupte, daß von der Verfassung von Rom im Mittelalter nichts alt-römisch geblieben ist, als einige Namen und Titel, welche in sehr veränderter Bedeutung aus dem Alterthum herübergekommen waren. Das ganze öffentliche Leben hatte sich, wie die Standesverhältnisse, auf welchen es beruhte, sowohl durch äußere Einwirkung als von innen heraus zu einer großen Aehnlichkeit mit den Zuständen des langobardischen Italiens entwickelt. Den Uebergang dazu im 7. und 8. Jahrhundert haben wir früher gesehen, ohne daß dabei noch, wegen Mangels an Urkunden aus dieser Zeit, des Gerichtswesens gedacht worden. Nun findet sich aber im 9. und 10. Jahrhundert auch die Gerichtsverfassung in Rom ganz nach germanischer Weise umgebildet, und wenn wir dem Ursprung dieser Veränderung nachforschen, so lassen sich gewisse, aus der Natur der Verhältnisse gegebene Anfänge und Strebungen dahin noch ziemlich weit zurückverfolgen.

Bekanntlich kamen in der späteren römischen Kaiserzeit die von den richterlichen Obrigkeiten bestellten Privatrichter, welche sonst unter deren Leitung die meisten Processe entschieden, ganz ab, und die kaiserlichen Beamten mit Assessoren und Unterrichtern (Pedanei) übernahmen sämmtliche Richterfunctionen [1]). Es ist nun sehr merkwürdig, daß schon bald nach dem Untergang des weströmischen Reichs sich unverkennbare Spuren einer freieren Gerichtsverfassung zeigen. Zunächst bei den Ostgothen, welche allerdings die römische Verfassung im Ganzen beibehielten, aber doch auch einige sehr wichtige Veränderungen darin vornahmen. Als eine solche haben wir schon früher das gemischte Gericht bezeichnet, welches bei Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern unter dem Vorsitz des Comes Gothorum zusammentrat, „damit einem Jeden sein Recht gewährt werde,

[1]) S. v. Savigny Gesch. I §. 20. Bethm.-Hollweg Gerichtsverf. § 1 und 2.

und bei der Verschiedenheit der Richter doch Eine Gerechtigkeit Alle umfasse“[1]). Doch noch merkwürdiger und abweichender von dem herkömmlichen erscheint das folgende Verfahren.

In einem Rechtsstreit einer vornehmen Römerin (illustris femina) Archotamia gegen ihre Schwiegertochter Antheria und deren zweiten Mann Liberius (spectabilis vir) ertheilt König Theodorich, an welchen sich jene gewendet hatte, dem Vicarius von Gallien, Gemellus, und dem Comes Merobaudes von Massilien den Auftrag: „cum tribus *honoratis, quos partium consensus elegerit*, qui legum possunt habere notitiam, quidquid prisci juris forma constituit inter eos, considerata disciplina nostri temporis, proferre;“ und als nachher von diesem Urtheil abermals an Theodorich appellirt wurde, erhielt Merobaudes allein die Weisung: „Quodsi ita est, remotis praejudiciis, apud *arbitros, quos partium consensus elegerit*, te imminente, causa legibus audiatur“[2]). — Es sieht hier ganz so aus, als ob es die Regel gewesen wäre, daß die Parteien selbst nach Uebereinkommen sich die Schiedsrichter aus ihren Standesgenossen wählten, welche, gleich wie Schöffen, unter Vorsitz des ordentlichen Richters das Recht fanden. In dem vorliegenden Fall wurden die Schiedsrichter aus dem Stande der Honorati gewählt, welchem auch die Parteien angehörten; der Vorsitz aber war einmal getheilt zwischen dem römischen Vicarius und dem gothischen Comes, das andere Mal hatte ihn der letztere allein[3]).

---

[1]) S. o. S. 118.

[2]) Cassiod. Var. IV, 42 und 46. Auf diese Stellen und das ungewöhnliche Verfahren in der betreffenden Sache hat schon v. Glöden, das röm. Recht unter den Ostgothen S. 68 Note, aufmerksam gemacht.

[3]) Ganz unstatthaft erscheint mir die Erklärung Glöden's, daß jene honorati und arbitri nichts andres als Curialen gewesen seien. Denn was dafür zum Beweise angeführt wird, beweist nichts weniger als dies, und die richterliche Befugniß der Curialen müssen wir überhaupt in Abrede stellen.

Die durch die Uebereinstimmung der Parteien gewählten Schiedsrichter finden sich ebenso auch bei den Westgothen, sowohl als allgemeine Einrichtung, wie in dem besonderen Falle, wenn über Ansprüche, welche noch von der Landtheilung her von Gothen gegen Römer erhoben wurden, zu entscheiden war [1]. In dem letztern Fall wird in der Regel ein aus den beiden Nationen gemischtes Gericht zusammengekommen sein; und es läßt sich vermuthen, daß dergleichen auch bei anderen Streitigkeiten zwischen Gothen und Römern stattfanden, so lange hier überhaupt gothisches und römisches Recht neben einander zur Anwendung kam [2].

Gemischte und durch die Wahl der Parteien selbst besetzte Gerichte waren zu Gregor's des Großen Zeit auch bei den Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien gewöhnlich. Gregor der Große hielt im Allgemeinen den Grundsatz der Hierarchie fest, daß Geistliche nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürften: man soll sie bei ihrem Bischof belangen; verwirft aber der Kläger das bischöfliche Gericht, so soll ein Schiedsgericht von gewählten Richtern unter der Leitung des Bischofs angeordnet werden [3]. Aus einer Reihe von

---

[1] Leg. Wisigoth. II t. 1, 14 und X t. 3, 5. Cum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio *judicum, quos partium consensus elegerit.* Ueber den Fall vergl. Gaupp, Ansiedl. der Germanen S. 402.

[2] Auf Sybel's Beweisführung (Entst. des deutschen Königthums S. 219—226), daß im westgothischen Reiche Gothen und Römer keinen verschiednen Gerichtsstand gehabt hätten, sondern nur der Unterschied bürgerlicher und militarischer Gerichte fortbestanden, kann ich mich hier nicht einlassen, weil ich zuvor seine Gesammtansicht von der römischen Grundlage und Beschaffenheit der neuen germanischen Monarchien widerlegen müßte. Dies wird zwar im folgenden Kapitel in Beziehung auf das langobardische Reich geschehen, aber der genannte Schriftsteller hat gerade dieses aus gutem Grunde bei Seite gelassen.

[3] Gregor. M. Ep. VI. 11. An den Bisch. von Neapel: Aut si forte, ut assolet, aliqua illis quolibet modo fuerit nata suspicio et *electorum desideraverint fortasse judicium, sub tua executione eligendi fas habeant co-*

Fällen, deren in Gregor's Briefen Erwähnung geschieht, ergiebt sich als Regel, daß jede der Parteien, Geistliche und Laien, ein Schiedsgericht statt der gewöhnlichen geistlichen und weltlichen Gerichte verlangen konnte[1]). Die gewählten Schiedsrichter sprachen dann das Urtheil gleich wie Schöffen; die Leitung des Gerichts und die Execution des Spruchs war bei dem ordentlichen geistlichen oder weltlichen Richter. Da die Kirche sich nicht dem weltlichen Gerichtsstand mehr unterwerfen, die Laien aber ebensowenig auf denselben verzichten wollten, so blieben die gemischten Gerichte und die von beiden Theilen gewählten Richter immer das beste Auskunftsmittel[2]).

Ganz ähnlich war der Fall, wenn die Parteien verschiedenen Nationen angehörten, und es lag wohl sehr nahe, daß man dabei dasselbe Verfahren anwendete, bei welchem das bei-

---

gnitores; quatenus hoc modo nec tu amisisse jurisdictionem, nec actor apud suspectum litigando videatur praejudicium sustinere.

[1]) a. Greg. Ep. IX. 13. 14. Felix vir memorandus hat sich beim Papst über die Beamten (actionarii) des Bischofs von Syrakus beklagt, daß sie ihm gewisse Besitzungen widerrechtlich vorenthielten; weshalb Gregor an den Bischof schreibt: Quod si ita est ... oportet ut, omni mora postposita, *actores vestrae Ecclesiae* deputetis, ut *cum eo* debeant *eligere cognitores*, qui tam imminentis quam principalis rei quaestionem *cognoscere valeant* et *finire* (ein ähnlicher Fall Lib. XIV. 2).

b. Ep. IX. 101. Die Kirche von Hydrunt hat eine Schuld einzufordern von Fruniscendus; der Defensor Sergius wird beauftragt, diesen anzumahnen, daß er bezahle: alioquin mora cessante ad *electorum te compellente accedat judicium* etc.

c. Ep. IX. 7. Schreiben an den Bischof von Caralis wegen des Streits zwischen einem Kloster und einem Hospiz über die Hinterlassenschaft einer Aebtissin — *aut Fraternitas vestra* inter partes, cognita veritate, quod legalis suaserit ordo definiat, *aut mutuo sibi consensu arbitros eligant, qui earum valeant allegationes distinguere.*

[2]) Es wird nicht behauptet, daß die Schiedsgerichte der Art immer gemischte gewesen seien, — es konnten ja auch bloß Geistliche oder bloß Laien von beiden Theilen gewählt werden; noch daß die gemischten Gerichte immer Schiedsgerichte waren, — häufig setzte der Papst dem ordentlichen weltlichen Richter einen geistlichen zur Seite, um das Interesse der Kirche wahrzunehmen; s. die Beisp. Ep. I. III. 1. 2. XI. 24.

derseitige Recht zur Berücksichtigung und billigen Ausgleichung kommen konnte. So z. B. in Streitigkeiten mit den schon früher erwähnten Genossenschaften (scholae) der Fremden in Rom[1]). Denn die Behauptung ist nicht richtig, daß bis zu der Constitution des K. Lothar vom Jahre 824, welche das fränkische System der persönlichen Rechte in Rom feststellte, dort in der Stadt und im Ducat nur römisches Recht zur Anwendung gekommen sei[2]). Aus einer von Troya mitgetheilten Urkunde vom J. 806 geht hervor, daß in Viterbo, also auf römischem und päpstlichem Gebiet, unter dem Vorsitz eines Dux Romanus in einem gemischten römischen und langobardischen Gericht nach langobardischem Recht entschieden wurde[3]); und aus einer andern vom J. 812, daß in Rom selbst, in einer Streitsache gegen das Kloster Farfa, unter dem Vorsitze des P. Leo III., mit geistlichen und weltlichen, römischen, fränkischen und langobardischen Richtern nach langobardischem Recht verfahren wurde[4]). Die erwähnte kaiserliche Constitution vom J. 824 ist aber folgendermaßen zu erklären. Lothar fand die Stadt in großer Verwirrung durch die Gewaltthätig-

---

[1]) S. o. S. 255.

[2]) v. Savigny I S. 162.

[3]) Troya, della cond. de' Romani etc. §. 222 und Docum. no. VII p. 364. Dum venisset Dom. *Romanus gloriosus Dux* castrum Viterbium singulas audiendum vel deliberandum causas. Et adesset cum eo Bruningus, *sculdascius*, Rodipertus *sculd.*, Rasimundus Toto, Carolus de Balneo regis, Auteperto loc' s (locopositus) u. A. Verhandlung zwischen den Parteien. Tunc ipse Dux praecepit ad omnes *judices hanc causam judicare per legem*, Sie entscheiden dann auf Grund eines Gesetzes von K. Aistulf.

[4]) Galletti, del vestar. p. 31 (auch bei Troya l. c. Docum. no. VIII). Dum resideret domnus noster Leo .. in s. *palatio* Lateranensi et adessent ibidem Joh. et Tast. *episcopi*, Theod. *nomenculator*, Georg. *bibliothecarius*, Gemmosus *vestararius*, Alb. et Agipr. *cubicularii* etc. Es wird ein anderer Termin anberaumt. Et sic inter se *quadam dederunt* . . . et in die constituto intra Palatium et aderat supraser. Tastaldus *episcopus*, Ragim., Princ. de Urbe vetere (d. i. Orvieto) *Scabinus*, Mauringus *sculdascius* de Castro etc.

keit der Mächtigen und suchte die Ordnung zuvörderst dadurch wiederherzustellen, daß er Denen, welche ihrer Habe und Güter beraubt worden, diese zurückgeben ließ [1]). Dabei mag sich nun auch eine große Rechtsunsicherheit durch mißbräuchliche Anwendung der verschiedenen Rechte und durch die bei vielen unkenntlich gewordene Abstammung kundgegeben haben. Daher verordnete Lothar, daß ein Jeder zu erklären habe, nach welchem Recht er künftighin leben wolle, und bei diesem, versteht sich, sollte es dann für ihn und seine Nachkommen verbleiben [2]). Bei dieser Gelegenheit haben nun wohl schwerlich viele römische Bürger sich zu einem fremden Recht bekannt, gewiß aber sind Manche von ursprünglich fremder Herkunft damals in das römische Recht und Bürgerthum eingetreten, welches beides zusammen auch noch in späterer Zeit besonders verliehen wurde, wie man aus einer alten Formel des 10. Jahrhunderts ersieht [3]). Territorialrecht wurde das römische Recht in Rom erst wieder, als K. Conrad II. es durch eine eigene Constitution dazu erklärte [4]): bis dahin also konnte auch in römischen Gerichten jeder Germane des fränkischen Reichs nach seinem angestammten und angeborenen Rechte beurtheilt zu werden verlangen. Von dem dabei beobachteten Verfahren aber und der damit im Zusammenhang stehenden Gerichtsverfassung geben einige Urkunden des Klosters Farfa eine ziemlich deutliche Anschauung.

Als die Priester der Kirche St. Eustachius in Rom gegen den Abt Hugo von Farfa wegen zweier Kirchen in den alexandrinischen Bädern (im J. 998) vor einem kaiserlichen und päpstlichen Gericht, welches nur mit römischen Schöffen besetzt war,

---

[1]) Einhard, Annal. a. 824, Mon. Germ. I p. 213.

[2]) Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur quali lege vult vivere: *ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant* etc. vergl. v. Savigny Bd. I §. 45.

[3]) Abgedruckt bei Blume im Rhein. Mus. V S. 125. Qualiter *Romanus fieri* debeat.

[4]) Mon. Germ. T. IV p. 40.

klagbar wurden, weigerte sich der Abt einen römischen Advocaten anzunehmen und forderte einen langobardischen, um sich nach seinem, dem langobardischen Rechte, zu vertheidigen[1]). Dies wird ihm verstattet, nachdem er urkundlich dargethan, daß sein Kloster seit Kaiser Lothar's I. Zeit nach langobardischem Recht gelebt habe. Er bringt darauf einen langobardischen Advocaten, Namens Hubert, mit; aber es fehlt auch noch an einem des langobardischen Rechts kundigen Juder oder Schöffen, da die römischen Judices erklären, daß es ihnen nicht zustehe, in dieser Sache zu urtheilen[2]). Man hilft sich leicht aus der Verlegenheit, indem man den langobardischen Advocaten zum Schöffen und einen andern Angehörigen des Klosters zum Advocaten bestellt; weil aber dieser selbst rechtsunkundig war, mußte er erst von jenem die nöthige Belehrung empfangen. Nun spricht der langobardische Schöffe das Urtheil mit Zustimmung der römischen Schöffen, welche die Erklärung abgaben, daß er richtig nach seinem Recht geurtheilt habe[3]). Die ganze Verhandlung wurde von dem Archidiaconus Leo als dem kaiserlichen Missus geleitet. Die römischen Schöffen aber waren der Stadtpräfect Johannes, welchen der Kaiser hier zum Schöffen bestellt hatte, und zwei von den palatinischen Judices, der Primus Defensor und der Arcarius, nebst drei Judices Dativi von Seiten des Papstes[4]).

Man sieht, das Gerichtsverfahren ist ganz dem germanischen nachgebildet: eine jede Partei wird nach ihrem Recht beurtheilt, und das Gericht demgemäß aus Schöffen zusammen-

---

[1]) Et abbas: Nolit Deus ut res nostri monasterii aliquando sub lege Romana vixisset, sed sub lege Langobarda, *propterea nolo Romanum advocatum.*

[2]) Tantum judex Hubertus, *qui est Langobardus, affirmat, quia nobis non pertinet de hoc judicium dare.*

[3]) At illi omnes unanimiter *affirmaverunt quod rectum judicavit secundum legem suam.*

[4]) Galletti del primic. no. 21 (auch bei Murat. Scriptt. T. II P. II p. 505—508) vergl. auch o. S. 320 Anm. 2. a.

gesetzt. Was nun die Judices Dativi betrifft, so kann es nach dem Bisherigen kaum noch zweifelhaft sein, wofür man sie zu halten hat. — Ehemals war Judex datus a magistratu der von dem Magistrat jedesmal ernannte Richter, welcher nach der ihm gegebenen Rechtsformel über den vorliegenden Fall entschied. Die Judices Dativi hingegen, oder auch bloß Dativi, welche in den Urkunden des Mittelalters theils unterschieden von den Judices Ordinarii, theils mit diesen zusammengefaßt als Judices Romani vorkommen[1]), waren römische Schöffen, die unter der Leitung eines vorsitzenden Richters nach dem bestehenden Herkommen und den Reichsgesetzen urtheilten, und offenbar wenig verschieden von den seit der fränkischen Zeit in dem übrigen Italien gewöhnlichen Scabinen. Zunächst daß sie, wie diese, in der Regel beständige Schöffen waren, geht schon schon daraus mit Bestimmtheit hervor, daß ihnen derselbe Titel bleibend und noch als Verstorbenen gegeben wird[2]). Eben deshalb wurden sie auch, wie die Scabinen oder Judices im langobardischen Italien, nach den Städten, Orten oder Landschaften benannt, wo sie als ordentliche Schöffen bestellt waren[3]). Ferner zeigt die Vergleichung mit den kaiserlichen Gerichten in Mailand, Pavia und anderen lombardischen Städten, daß diese ganz ebenso mit Pfalzrichtern und städtischen Schöffen zusammengesetzt wurden, wie in Rom und Ravenna mit den dortigen Pfalzrichtern und den Dativen[4]). Endlich,

---

[1]) Die Beisp. oben a. a. O.

[2]) Fantuzzi T. IV no 5. a. 855. Unterzeichnet Johannes *filius Gregorii dativi*. T. I no. 28. a. 956. Schenkung der Marina nobiliss. *femina relicta q. Andreas dativus*.

[3]) Dativi Sinogallienses, Imolenses, Faventini in den Urkunden bei Fantuzzi; s. die Stellen bei Savigny I S. 372.

[4]) Hier nur ein Paar Beisp. von vielen. *Hist. patriae* monum. (Aug. Taurin.) T. I no. 37. Placitum des Pfalzgrafen Boderadus zu Pavia, zusammengesetzt aus Bischöfen, Grafen, 11 judd. s. *palatii* und 2 judd. *Ticinenses*. Giulini, Mem. di Milano T. II, p. 469. Plac. des Pfalzgrafen und Grafen Maginfred von Mailand (892), zusammengesetzt aus

gleichwie die Scabinen erſt ſeit der Zeit der fränkiſchen Herrſchaft in Italien vorkommen, ſo finden ſich auch die Dativi nicht früher als im 9. Jahrhundert, woraus zu vermuthen, daß ſie gleichfalls erſt mit der fränkiſchen Gerichtsverfaſſung eingeführt wurden, wobei nur der fremde Namen der Scabinen von dem römiſchen Italien ausgeſchloſſen blieb[1]). Möglich, daß der Name Dativi auch auf eine andere Art der Ernennung hindeutet, daß dieſe mehr von dem Landesherrn oder deſſen höheren Beamten ausging, als bei den Scabinen, an deren Wahl weſentlich auch die Volksgemeinde Theil nahm. Aber dieſer Unterſchied machte doch in der Hauptſache ſo wenig aus, daß man beide Arten von Schöffen im Ganzen als gleichbedeutend anſehen durfte, daher auch die langobardiſchen Schöffen, welche zu römiſchen Gerichten gezogen wurden, ſich bisweilen als Dativi benannt finden[2]).

---

dem Vicegrafen, 2 judd. D. Imperatoris und mehreren judd. ipsius civitatis Mediolanensis.

[1]) Denn wo er hier vorkommt, bezeichnet er offenbar fremde, langobardiſch-fränkiſche Schöffen, z. B. Marini no. 126. Kaufvertrag von Ravenna aus dem 9. Jahrhundert, wo unter den Zeugen ein Dativus, ein Conſul, ein Scavinus und ein Gaſtaldio. Bisweilen findet man beide Arten von Schöffen nebeneinander in demſelben Gericht, z. B. Fantuzzi T. II p. 13. a. 885, Gericht des Biſch. Johannes und des Dux Urſus, in territorio Feretrano (Montefeltro) .. tunc judicaverunt supraser. *Dativi et Scavini.*

[2]) Fantuzzi T. V p. 262 Plac. des K. Otto III. in ſeinem Palaſt bei Ravenna a. 996. zuſammengeſetzt aus geiſtlichen und weltlichen Großen, ferner aus Judices und Dativi, welche Titel hier als gleichbedeutend mit einander abwechſeln. Nachdem 5 Dativi von Ravenna genannt worden, heißt es: hec sunt *judicibus* de civit. Ravenna; dann folgen Antoninus *Dativus de Papia*, Joh. et Demetr. *judicibus* de Ferrasiense, Ubert. et Rod., *judicibus* de civitate Ancona etc. Auch Savigny (I S. 372 Note) hat ſchon auf dieſes und noch ein andres Beiſpiel der Verwechslung von Dativus mit Scabinus aufmerkſam gemacht, aber darin nur Unkunde der Tabellionen geſehen. Doch finde ich auch in der oben angeführten römiſchen Urkunde aus Galletti del prim. no. 21 den langobardiſchen Rechts-

Ich komme nun auf die oben angeführte Stelle über die verschiedenen Arten der Richter in Rom zurück. „Es giebt andere Richter, die consules heißen, welche den Gerichtsbezirken vorstehen und die Schuldigen nach den Gesetzen bestrafen;

---

beistand, der nachher zum Schöffen bestellt wurde, als *dativus judex* et advocatus bezeichnet. .

Savigny's Ansicht von den Dativi (I §. 113), daß sie eine städtische Obrigkeit, zusammengesetzt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magistraten der Stadt gewesen seien, geht noch von der irrthümlichen Annahme einer fortdauernden Trennung militärischer und bürgerlicher Gewalten aus. Bethmann-Hollweg (Urspr. S. 193—200) hat zwar fast alle oben angeführten Gesichtspunkte schon gleichfalls berücksichtigt und unsere Ansicht von den Dativi als eine Möglichkeit hingestellt, giebt aber dennoch der Savigny'schen Annahme im Wesentlichen den Vorzug, indem er sie, mit Beseitigung der getrennten Gerichtsbarkeit, dahin modificirt, daß die Dativi, „als eine Zwitterart zwischen urtheilenden Schöffen und richtenden Magistraten," dem richtenden Duc als Urtheiler zur Seite gestanden und ihn in seiner Abwesenheit vertreten hätten (S. 199). Zu dieser Auffassung wird jedoch der Verf. nur dadurch geführt, daß er die Dativi in einigen Fällen auch als vorsitzende Richter findet, „was über die Analogie des germanischen Schöffenthums hinausgehe und auf die der römischen Magistrate zurückführe" (S. 200). Doch hüten wir uns, die Lebensverhältnisse im Mittelalter zu streng nach den gesetzlich bestimmten Vorschriften zu beurtheilen! Denn wenn wir im Stande sind, dem geehrten Verf. ebenso auch Scabinen im lombardischen Italien als vorsitzende Richter nachzuweisen, so dürfte er doch wohl noch von seiner letzten Meinung über die Dativi zurückkommen. Hier ist vor allem anzuführen eine Urkunde von Verona v. 856 (Murat. Antiqq. I p. 507), wo in verschiedenen Gerichtssitzungen über ein und dieselbe Sache bald der Graf, bald der Schultheiß, bald ein Scabin den Vorsitz hatten. Von dem letztern heißt es: Dum residisset Gisulfus *Scavinus* de Vico L. *per jussionem Bernardi Comiti* ... ubi cum ipso aderat Ansprand et Audibert *Scarinis*. Mehrere Beispiele findet man bei Murat. l. c. p. 511. Von andern will ich nur noch eines hinzufügen, nämlich ein Gericht von 806 (Murat. Antiqq. I p. 973) über einen Streit zwischen der Curtis regia von Pistoja und dem Kloster St. Bartholomeo wegen gewisser Besitzungen, wobei der Bischof von Pistoja und ein Scabin den Vorsitz führen. Ein kaiserlicher Vassus, Graf Maginard u. A. sind unter den Beisitzern; der Bischof und der Scabin leiten die Verhandlung und sprechen das Urtheil aus: Propterea *nobis* supraser. Guillerad episc. Damianus *Scabino* optima comparuit lex, ideo *judicavimus*.

andere von den Conſuln erwählt, nämlich die Pedanei, die wir Judices nennen“ [1]). Was die Gerichtsſprengel (judicatus) betrifft, ſo werden wir ſie keinenfalls in der Stadt Rom ſelbſt, wo wir den Präfecten, die Judices Palatini und Dativi als Richter und Schöffen geſehen haben, ſondern nur in dem Gebiet der römiſchen oder päpſtlichen Herrſchaft aufſuchen dürfen, und die Conſuln erklären ſich dann aus unſerer früheren Unterſuchung über dieſen Titel von ſelbſt. Seitdem die Päpſte die Herrſchaft im Ducat von Rom wie im Exarchat von Ravenna unter der Oberhoheit des Kaiſers ausübten, ſetzten ſie dort, wie früher gezeigt worden, Duces als Obrigkeiten in den Städten und Landſchaften ein. Dieſe Duces aber nannten ſich im 10. Jahrhundert in der Regel auch Conſuln; ebenſo die Rectoren oder Verwalter der kirchlichen Patrimonien [2]). Daher finden ſich dieſe Beamten und Richter in der von uns benutzten Schrift aus demſelben Jahrhundert nur ſchlechtweg als Conſuln bezeichnet. Sie hatten die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit in ihrem Sprengel und ernannten ihre Unterbeamten und Schöffen. Daß beſonders die letzteren gemeint ſind, geht aus dem folgenden Zuſatz des Anonymus hervor: Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanorum imperium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes *inliterati ac barbari judices legis peritos*, in legem cogentes jurare, *judices creavere*, quorum judicio lis ventilata terminaretur; wo Judices im doppelten Sinn, zuerſt die Richter als Obrigkeiten, dann die Schöffen, welche von jenen auf das Geſetz verpflichtet wurden, bedeutet. Dieſe letzteren ſind alſo die Pedanei, die man im Ravennatiſchen, wo der Anonymus ſchrieb, ſchlechthin Judices nannte [3]).

---

[1]) S. o. S. 319.

[2]) S. o. S. 310 Note 3.

[3]) Blume a. a. O. erklärt die jud. pedanei für gleichbedeutend mit

Zu Gregor des Großen Zeit war die Regierung und Macht in den Städten von Italien unter griechischer Herrschaft wesentlich bei den geistlichen und militärischen Gewalten, d. i. bei den Bischöfen und den Duces. Im 8. Jahrhundert wurde der Zusammenhang des römischen Italiens mit dem östlichen Kaiserreiche an den Hauptpunkten gelöst. Rom und Ravenna gingen in den Kirchenstaat ein, mit welchem die Päpste von den fränkischen Herrschern belehnt wurden. Die übrigen Provinzen und Städte, welche sich nicht gleichfalls unter päpstliche oder fränkische Oberherrschaft begaben, anerkannten zwar sämmtlich noch der Form und dem Namen nach die Oberhoheit des griechischen Kaisers, befestigten sich aber zum Theil als selbständige Ducate, wie Venetien und Neapel. Trotz dieser Zerstückelung des römischen Italiens und der verschiedenen Lage seiner Provinzen, beruhte aber doch die Verfassung im Wesentlichen überall noch auf denselben Grundlagen, d. i. auf den genannten geistlichen und militärischen Gewalten; nur in dem umgekehrten Verhältniß, daß im Kirchenstaat die Regierung bei dem geistlichen Oberhaupte war, in den andern

---

dativi. So unbedingt geht das doch nicht; denn die Dativi in den päpstl. und kaiserl. Gerichten zu Rom und Ravenna wird man doch nicht für bloße Pedanei halten dürfen; aber freilich umgekehrt die Pedanei für Judices Dativi oder Schöffen der Consuln. Ferner will B. die Klage des Schriftstellers über die schlechten Richter auf das Ausland beziehen, wegen der Worte: Comes enim inliteratus ac barbarus etc., denn im Kirchenstaat habe es keine Comites gegeben. Dies ist nicht richtig: wir haben Comites in der griechischen Zeit nachgewiesen, dann auch in der späteren nach dem fränkischen Sprachgebrauch für Duces (s. o. S. 233), von welchen die Grafen von Tusculum die bekanntesten sind; einen Grafen von Portus findet man bei Marini no. 42. a. 1018; andere in den Ere. von Subiaco bei Murat. Antiqq. T. V p. 769 sq., von welchen am meisten hieher gehört, ein Graf von Tivoli mit seinen 6 Schöffen (ib. p. 773) a. VII Sergii P. III, d. i. im J. 911: Adrianus clariss. *Comes cum sex Judicibus* in judicio residebat in *Tiburtinea Civitate.*

Provinzen aber bei den ehemaligen militärischen Beamten, den Duces, welche sich jetzt häufig auch Consuln nannten.

Wenn nach dieser Seite hin der Zusammenhang mit der früheren Verfassung unverkennbar ist, so zeigt er sich in anderen Beziehungen durch ein ganz neues politisches Lebensprincip unterbrochen. Wir haben gesehen, wie es geschah, daß die Bürgerschaften der römischen Städte sich unter der Anführung ihrer mächtigsten Geschlechter als städtische Heere einrichteten, daß die Standesverhältnisse sich völlig veränderten, daß eine ganz neue Gestalt des öffentlichen Lebens hervorging, woran auch der letzte Ueberrest der römischen Verfassung zerscheiterte. Das Princip aller dieser Veränderungen war aber kein anderes, als der energische Freiheitssinn, den die germanischen Nationen überall in die Verwesung des römischen Reichs als den verheißungsvollen Keim einer neuen Zukunft einpflanzten, und worin sie damals, als sie sich zuerst auf römischem Boden niederließen, — wie hoch man auch den Gewinn anschlagen mag, den eine spätere Zeit aus dem unschätzbaren Vermächtniß des Alterthums geschöpft hat, — zu der Völkerehe mit den unterworfenen Römern diesen sicherlich eine edlere Mitgift zubrachten, als sie selbst an deren verdorbener, aller Schönheit und Wahrheit entblößten Cultur empfingen.

Wir sind bisher bei dem römischen Theil von Italien stehen geblieben, und haben hier einerseits den Untergang der alten Verfassungsformen bis auf die letzten Spuren verfolgt, andererseits die Entstehung der neuen politischen Bildungen aus dem ausgleichenden Kampfe der nationalen Gegensätze nachgewiesen. Es bleibt noch die schwierigere Aufgabe zurück, zu zeigen, wie nun auch in dem lombardischen Italien durch die Vereinigung beider Nationen eine verwandte und jener andern entgegenkommende Ausgleichung zu Stande kam, deren endliches und gemeinschaftliches Resultat die romanische oder neu-italienische Bildung geworden ist.

Es ist die Art und Weise der Vereinigung des herrschenden mit dem unterworfenen Volke, besonders in Hinsicht auf die Verfassung, die Standesverhältnisse und das Recht, in die genaueste Untersuchung zu ziehen, um zwischen den vielen streitigen Ansichten einen Ausweg oder eine Entscheidung zu finden und den noch wenig erkannten Zustand der Städte im langobardischen Reich wo möglich aufzuhellen.

Drittes Kapitel.

Die Römer unter der Herrschaft der Langobarden und die Städte in der langobardischen Reichsverfassung.

Man hat für die Beurtheilung des Verfahrens der germanischen Eroberer gegen die unterworfene römische Bevölkerung gewisse Richtungslinien oder Analogien aus der Entstehungsweise der neuen Reiche auf römischem Boden zu gewinnen gewinnen gesucht, je nachdem die Besitznahme des Landes durch bloße Eroberung und Waffengewalt oder unter gewissen Vertragsverhältnissen stattgefunden. Und dieser Gesichtspunkt ist allerdings für die Vergleichung der gesellschaftlichen Zustände, einerseits bei den Angelsachsen in Britannien und bei den Vandalen in Afrika, andererseits in den Reichen der Ost- und Westgothen, der Burgunder und Franken, wichtig und fruchtbar geworden. Doch wie wenig er für sich allein ausreicht, wie nothwendig es ist, auch den eigenthümlichen Charakter einer jeden Nation als das unberechenbare Princip bei ihrer Staatengründung in Anschlag zu bringen, zeigt sich vornehmlich gerade bei den Langobarden. Sie hatten kein anderes Recht auf Italien, als das der Eroberung: ihre vorausgegangenen Berührungen mit den Römern waren fast nur

feindseliger Art gewesen. Wenn also für das schlechthin gewaltsame Verfahren der Langobarden bei ihrem ersten Auftreten in Italien nur die Analogie der Vandalen und Angelsachsen statthaft erscheint, so lassen doch die ferneren Schicksale und Zustände dieser Reiche, insbesondere das letzte Resultat ihrer Bildung diese Vergleichung in keiner Weise mehr zu. Denn während weder in dem angelsächsischen, noch in dem vandalischen Reiche irgend eine Verschmelzung der germanischen mit der römischen Nationalität stattfand, — da die letztere hier bloß ausgeschieden, dort ganz vernichtet wurde; so wird wohl Niemand bestreiten, daß die spätere romanische Bildung der Lombarden nur aus einer starken Einmischung römischer Elemente erklärt werden kann, wofür allein die verwandte Erscheinung bei den Franken und Westgothen eine passende Analogie gewährt.

Demnach läßt sich also das Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer nach keiner der bezeichneten Analogien ausschließlich beurtheilen und bedarf einer anderweitigen Erklärung. Doch bevor ich diese aus der tiefer eindringenden Betrachtung der Geschichte des langobardischen Volks und der Zustände seines Reichs zu gewinnen versuche, kann ich nicht umhin, die Ergebnisse der wichtigsten Untersuchungen meiner Vorgänger über denselben Gegenstand kurz anzuführen, um gleich vorläufig mit den Gesichtspunkten bekannt zu machen, welche dabei hauptsächlich in Betracht kommen.

I.

Ansichten der neueren Schriftsteller.

Schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts haben namhafte italienische Gelehrte die entgegengesetzten Meinungen über die Fortdauer oder den Untergang des römischen Rechts bei den Langobarden (Grandi — Tanucci), über die Freiheit oder die Knechtschaft der Römer unter ihrer Herrschaft (Giannone

— Pizzetti), über die römische oder langobardische Abkunft der italienischen Bevölkerung (Maffei — Lupi) aufgestellt, und, wenn auch bei den Einen die historische Unbefangenheit bisweilen durch nationales Vorurtheil, bei den Andern die Uebersicht des Ganzen durch eine vorzugsweise auf einzelne Localitäten beschränkte Forschung getrübt erscheint, — zum Theil in Werken von anerkanntem wissenschaftlichen Werth ausgeführt [1]). — Doch so verschieden auch diese Gelehrten in Beziehung auf die erwähnten Streitfragen dachten, so kamen doch alle, namentlich die bedeutendsten Geschichtsforscher Italiens von Sigonius an, der zuerst das italienische Mittelalter mit einigem Quellenstudium und einiger Kritik behandelt hat [2]), bis auf Sismondi herunter, darin überein, daß die freie Verfassung der Städte im Mittelalter als ein neues Erzeugniß historischer Entwickelung anzusehen sei [3]): denn nur über die Entstehung derselben versuchten sie verschiedene Erklärungen, ohne es jedoch in dieser Beziehung weiter als zu bloßen Vermuthungen oder auch zu unbegründeten Behauptungen zu bringen, wie denn die von Sigonius aufgebrachte und von Sismondi angenommene Wiederherstellung der Municipalverfassung durch Otto den Großen für eine solche zu halten ist [4]).

---

[1]) Ich meine besonders: Giannone, Istoria civile del regno di Napoli. 1723. T. I—IV; deutsch übers. mit Anm. von Le Bret. Ulm 1758 ff. 4 Bde. Scip. Maffei, Verona illustrata. 1732. T. I—IV (gewidmet: All' inclita Republica Veneta, *unica discendenza della Romana*). Lupi, Codex diplom. civitatis et ecclesiae Bergomatis. T. I. 1784. (welcher den wichtigen Prodromus historico-criticus enthält) T. II. 1799.

[2]) Mehr kann ich außer der classischen Darstellung von dem Werke: De regno Italiae Libri XV. 1574, nicht rühmen. Doch ist auch das schon viel, wenn man die nächsten Vorgänger in der allgemeinen italienischen Geschichte, Biondo Flavio in den Historiarum Decades III, selbst Machiavelli in dem I. Buch seiner Storia Fiorentina, deren unsterblichen Ruhm ich übrigens nicht zu schmalern gedenke, damit vergleicht.

[3]) Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts I §. 120.

[4]) Dies wird im folgenden Bande am betreffenden Ort nachgewiesen werden.

Hierher gehört der Hauptsache nach auch das neuere Werk von Pagnoncelli „über den Ursprung und den Fortgang der italienischen Städteverfassung“ [1]), welches zwar vornehmlich gegen die zuletzt angeführte Meinung von Sigonius den Beweis zu liefern beabsichtigt, daß die Städte auch in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters seit den ältesten, d. i. langobardischen, Zeiten nicht ohne Communal-Verfassung gewesen seien [2]), aber doch in Betreff der Art und Beschaffenheit der letzteren gleichfalls nur im Allgemeinen die Vermuthung aufstellt, daß die Langobarden, gleichwie sie ihre germanische Gerichtsverfassung beibehielten, so auch ihre freie Communal-Verfassung auf die italienischen Städte übertragen hätten [3]); und es thut dabei wenig zur Sache, daß auch die Edlen der Römer, so viel deren nach der Eroberung noch übrig geblieben, mit in dieselben eingetreten seien, weil schon das Edict von König Rothari die Römer ganz gleich stelle mit den Langobarden [4]), — immer wäre doch diese Communal-Verfassung eine neue, nicht mehr die römische gewesen [5]).

Gegen diese allgemein angenommene Meinung hat nun zuerst Savigny in seinem berühmten Werke über „die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ [6]), den Beweis

---

[1]) Sull' antichissima origine e successione dei governi municipali nelle città Italiane. T. I. II. Bergamo 1823.

[2]) Tom. II p. 265.

[3]) T. II c. 6.

[4]) Gerade das Gegentheil hatte nur kurz zuvor der Dichter Manzoni in den anregenden Bemerkungen „Sur alcuni punti della storia longobardica“ zu seiner Tragödie: Adelchi. Milano. 1822. behauptet: Nur aus der fortdauernden Verschiedenheit und Trennung der beiden Nationen erkläre sich die ganze spätere Entwickelung der italienischen Geschichte.

[5]) Savigny (Gesch. des R. R. I S. 413) übersieht gerade diesen Hauptpunkt bei seiner Beurtheilung des Werkes von Pagnoncelli.

[6]) Bd. 1—3. 1. Ausg. 1815. 1816. 1822. Bd. 1—3. 2. Ausg. 1834. Hier kommen nur die beiden ersten Bände in Betracht; später für das 12. Jahrhundert auch noch ein Theil des dritten. Bd. 4—6 enthält die Gelehrtengeschichte vom 12. bis zum 15. Jahrhundert.

zu führen gesucht, daß die mittelalterliche Städteverfassung, wenigstens in Italien und Frankreich, ihren Ursprung aus der römischen hergenommen habe. Seine Ansicht ist aber im Wesentlichen die folgende. Die unterworfenen Romer blieben bei den Langobarden, gleichwie bei den Ost- und Westgothen, den Burgundern und Franken, persönlich frei, behielten freies Eigenthum und bewahrten sich sowohl ihr römisches Recht als auch ihre herkömmliche Gerichts- und Städteverfassung. Denn immer machten sie noch, bei vollkommener Trennung von Stadt und Land innerhalb des Gaues, die städtische Gemeinde aus neben der germanischen Gaugemeinde; hatten daher auch noch ihren eigenen Rath von Decurionen, so wie auch ihre selbstgewählten Beamten und Richter, einen Magistrat oder Defensor, welche (nunmehr gewöhnlich schlechthin judices civitatis genannt) mit den Beamten der Germanen, den langobardischen Schultheißen oder den fränkischen Centenaren, unter eine und dieselbe höchste Local-Obrigkeit, den langobardischen Dux oder den fränkischen Grafen, gestellt waren. Die Germanen aber blieben im Allgemeinen dem städtischen Leben abgeneigt, wurden auch so weit sie in den Städten wohnten, als habitatores unterschieden von den cives und nicht zu der eigentlichen (römischen) Stadtgemeinde gerechnet, sondern gehörten immer nur der (germanischen) Gaugemeinde an. Erst nach und nach, wenn auch spät, kamen ihrer immer Mehrere in den Städten zusammen, welche sich dann gleichfalls vereinigten, bis endlich zu einem gewissen Zeitpunkt, in Italien vielleicht durch eine allgemeine Maßregel Otto des Großen (so wird die alte Tradition(?) bei Sigonius gedeutet), sämmtliche Einwohner der Stadt zu einer Gesammtgemeinde zusammentraten, welche sowohl das germanische Scabinen-Collegium als den römischen Ordo in sich schloß. — Nach dieser Ansicht hätte also das 12. Jahrhundert in Italien nur „die Wiederbelebung alter, nie unterbrochener Formen herbeigeführt“ [1]).

[1]) S. besonders Bd. 1 §. 87 S. 292 ff. §. 121 S. 417.

Ich übergehe hier, um später darauf zurückzukommen, die neueren französischen und deutschen Schriftsteller, welche Savigny's Hypothese nicht bloß für die Städte von Frankreich, sondern sogar für einen Theil der deutschen weiter auszuführen und zu begründen versucht haben, und verweile allein bei denjenigen, welche von den lombardischen Städten insbesondere handeln.

Wenn Savigny für seine Auffassung der lombardischen Rechtszustände keine geringe Stütze in der Analogie der gothischen, burgundischen und fränkischen Reiche findet, wobei im Allgemeinen die fränkische Gerichtsverfassung und das fränkische System der persönlichen Rechte zu Grunde gelegt wird, so geht die Ansicht, mit welcher nachher Leo in Beziehung auf die lombardischen Städte aufgetreten ist, mit demselben Rechte von der entgegengesetzten Analogie der Angelsachsen aus [1]). Hiernach hätten die Römer bei den Langobarden das volle Recht der Freiheit und des Eigenthums verloren, indem sie nur entweder als landbauende Colonen und zinspflichtige Meier auf dem Lande, oder als zinspflichtige Handwerker in den Städten geduldet wurden. — Eine Trennung der Stadt- und Gau-Verfassung fand nicht statt, da die Langobarden gleich anfangs in den Städten selbst wohnten. An eine römische Städteverfassung kann also nicht weiter gedacht werden. Nur die römische Marktpolizei und Zunftverfassung möchte sich noch in den Städten erhalten haben [2]) *).

---

[1]) Entwickelung der Verfassung der lombardischen Städte. 1824. Gesch. der italien. Staaten. Bd. I. 1829. Die Beschränkung auf die eigentlich sogenannten lombardischen d. i. oberitalienischen Städte, welche in dem ersteren Werke (S. 39) festgehalten ist, wird in der italienischen Geschichte (S. 82. 83) aufgegeben und demnach dasselbe von allen langobardischen Städten, auch von denen in Tuscien, Benevent und Spoleto behauptet.

[2]) Ital. Geschichte I S. 80 ff.

*) Hieran schließt sich die Abhandlung über „Entstehung und Ausbildung des Städtewesens im Mittelalter von K. F. Neumann" (im Hermes Bd. 29 S. 276—318 und Bd. 30 S. 1—42. 1827. 1828), wo-

Bei dieſem ſchroffen Gegenſatz der Anſichten hat nun auffallend genug die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung bei den Italienern ſelbſt am allerwenigſten Beifall gefunden, obwohl ſie ſonſt nur allzuleicht geneigt ſind, dem Vorurtheil römiſcher Abſtammung zu huldigen. Doch hat man ſich auch mit Leo's Anſicht nicht ganz befreunden mögen und daher lieber einen Mittelweg einzuſchlagen verſucht. Dies gilt namentlich von mehreren rühmlichſt bekannten Turiner Gelehrten. Unter dieſen kommen die Grafen Balbo und Sclopis ungefähr darin überein [1]), daß allerdings wohl die römiſche Städteverfaſſung bei der langobardiſchen Eroberung zu Grunde gegangen ſei, dennoch aber die Römer freies Eigenthum und eigenes Recht behalten hätten: auch möchten die Städte nicht ohne eine eigene Verfaſſung geblieben ſein, wenn ſich auch nichts Beſtimmtes über deren Beſchaffenheit ſagen laſſe. — Es iſt dies in der Hauptſache wieder dieſelbe Anſicht, für welche ſich ſchon früher Rovelli in den verdienſtlichen Abhandlungen zu ſeiner Geſchichte von Como und Pagnoncelli in der oben angeführten Schrift erklärt haben [2]).

rin die Fortdauer der römiſchen Städteverfaſſung überhaupt beſtritten wird. Indeſſen offenbart ſich in der Beweisführung mehr Literaturkenntniß als Kritik der Quellen und hiſtoriſche Methode, und der hin und her plänkelnde Angriff, dem es allerdings nicht an treffenden Bemerkungen fehlt, ſcheint den planvoller angelegten und feſter begründeten Bau der gegentheiligen Meinung doch nur wenig erſchüttert zu haben. Auch giebt der Verf. ſelbſt dieſen Aufſatz nur für einen „kritiſch-geſchichtlichen Bericht über die neueſten gründlichen Forſchungen" aus.

Gewichtiger erſcheint daher ſelbſt das Wenige, was in der Schrift meines Freundes und Collegen Türk: Die Langobarden und ihr Volksrecht bis zum J. 774. 1835. (S. 191—204), ſich auf denſelben Gegenſtand bezieht. Außer einigen triftigen Gründen und ſcharfſinnigen Bemerkungen, die noch für Leo's Anſicht und gegen Savigny's Beweiſe geltend gemacht werden, iſt hier namentlich die Territorialität des langobardiſchen Rechts, welche Troya ausführlich bewieſen hat, ſchon ganz richtig erkannt.

[1]) Balbo, storia d'Italia T. II p. 338. Sclopis, de' Longobardi in Italia. Memorie dell' accad. di Torino T. XXXIII. p. 125. 126.

[2]) Rovelli, storia di Como T. I—III. 1789—1803. Dissertaz. prelim. §. VI.

Auf ähnliche Weise finden wir die entgegengesetzten Meinungen vermittelt in der Turiner Preisschrift von C. Baudi di Vesme und Spirito Fossati „über die Schicksale des Grundeigenthums in Italien", worin, mit Benutzung der Werke Savigny's und Leo's, die Untersuchung in einigen, nicht unwesentlichen Punkten weiter gefördert worden [1]). In Bezug auf die Besitznahme des Landes durch die Langobarden und die Landtheilung folgen die Verfasser im Wesentlichen gleichfalls der Ansicht Savigny's, welche sie nur noch weiter auszubilden versuchen. Auch wollen sie beweisen, daß fortwährend freie und edle Römer unter den Langobarden mit eigenem Rechte gelebt hätten. Dagegen sind sie in Betreff der römischen Städteverfassung derselben Meinung wie Leo, daß jede Spur von ihr verschwunden, daß die langobardische Ordnung auch in den Städten vorherrschend militärischer Art gewesen sei. Wenn nun aber mit der Städteverfassung auch die römische Gerichtsverfassung aufgehört hat, wer richtete dann über die Römer nach ihrem Recht? Die Bischöfe, antworten die Verfasser. Doch machen sie zugleich bemerklich, daß nichtsdestoweniger auch das langobardische Recht und Gerichtsverfahren in den bischöflichen Gerichten Eingang gefunden habe, indem das römische Recht wohl nur noch im Erbrecht und einigen wenigen anderen Fällen zur Anwendung gekommen (p. 213). Demnach hätte also die für die spätere Entwickelung der Städte so überaus wichtige Jurisdiction der Bischöfe schon unter der langobardischen Herrschaft ihren Anfang genommen, oder vielmehr aus der römischen Zeit sich fortgesetzt, woraus dann weiter die Entstehung der städtischen Freiheit ganz nach Leo's Vorgang abgeleitet wird, indem nach der Behauptung der Vff. alle Städte des lombardisch-fränkischen Italiens, nur etwa mit Ausnahme von Verona, Turin,

[1]) Vicende della proprietà in Italia del Cav. Carlo Baudi di Vesme e di Spir. Fossati. Torino. 1836.

Ivrea und Lucca, wirklich die gleiche vollständige Befreiung von dem Grafenbann erlangt haben (p. 274) [1]).

Wie wenig alles dieses als ausreichend angesehen werden konnte, um die Untersuchung über die Lage der Römer und den Bestand der römischen Nationalität unter den Langobarden auch nur vorläufig abzuschließen, hat endlich neuerdings der gelehrte und scharfsinnige neapolitanische Geschichtsforscher Troya in einem diesem Gegenstande besonders gewidmeten Werke dargethan [2]). Hier findet sich gleich im Eingang das Resultat seiner Untersuchungen folgendermaßen festgestellt: In den von den Langobarden eroberten Provinzen von Italien behielten die Römer, mit Ausnahme der Geistlichkeit und Derer, welche durch besondere Verträge begünstigt waren, weder einen Schatten vom römischen Bürgerrecht, noch eigene Magistrate, noch irgend einen öffentlich anerkannten Gebrauch ihres Privatrechts. Die römischen Grundbesitzer wurden Colonen unter ihren langobardischen Herren und gehörten als solche dem Stande der Aldien an, welche sich auf einer Mittelstufe zwischen den Freien und den eigentlichen Leibeigenen befanden. — In diesem Resultat

---

[1]) Auf diese Schrift bezieht sich Dönniges, das deutsche Staatsrecht Thl. I. 1842. Beilage S. 650—663: „Ueber die theilweise Fortdauer der römischen Municipalverfassung u. s. w.," indem er sich entschieden für Savigny's Hypothese erklärt. Denn die vielen(?) Beispiele freier und edler Römer, sowohl Possessoren auf dem Lande als Gives in den Städten, welche dort nachgewiesen seien, zwingen uns, meint er, „zwei nationale politische Corporationen oder Gemeinden nebeneinander in den lombardischen Städten anzunehmen."

[2]) Della condizione de' Romani vinti da' Longobardi etc. discorso di Carlo Troya, ediz. II con osservazioni di Franc. Rezzonico ed appendice dell' autore. Milano 1844. — Savigny, Nachträge in der Zeitsch. für gesch. Rechtswissenschaft Bd. XI S. 213, fertigt diesen Gegner mit folgenden Worten ab: „Zu diesen (welche der Meinung sind, daß die Römer Freiheit und Eigenthum verloren haben) hat sich ganz neuerlich ein namhafter Schriftsteller gesellt, der in seiner Untersuchung so willkürlich und unkritisch als irgend einer seiner Vorgänger verfahren ist." — Wie ungerecht dieses Urtheil ist, wird sich in der Folge zeigen.

kommt also Troya vollkommen mit Leo überein, nur geht er noch viel weiter als dieser. Denn gegen Savigny's Ansicht von der Geltung der persönlichen Rechte in den germanischen Reichen behauptet er die völlige Territorialität des langobardischen Rechts, so daß selbst die Geistlichkeit in allen bürgerlichen Verhältnissen nur nach diesem gelebt habe. Denn das System der persönlichen Rechte sei erst durch die Franken unter Carl dem Großen in Italien eingeführt worden, und das römische Recht, welches sich überhaupt nicht früher als seit dieser Zeit im lombardischen Italien wiederfinde, sei nur aus dieser neuen fränkischen Einrichtung und aus den erweiterten Verkehrsverhältnissen zu erklären. — Alle nach römischem Rechte lebenden Personen seien hier, ebenso wie die Franken, Alemannen u. a., nur für Eingewanderte zu halten, welche theils aus Gallien Theodosisches Recht, theils aus dem römischen Italien Justinianisches mitbrachten[1]).

Dies ist der Kern und das wichtigste Resultat von Troya's Untersuchungen. Denn über die Städteverfassung giebt er nur Weniges und im Ganzen Unzulängliches. Natürlich aber ist er auch hier der entschiedenste Gegner Savigny's. Es sei viel wichtiger, bemerkt er, für die italienische Städteverfassung dieser und der folgenden Zeit die Natur des germanischen Gemeinwesens zu untersuchen, als den heruntergekommenen Zustand der römischen Städte zur Zeit Justinians (§. 230). Die Bedeutungslosigkeit der römischen Benennungen und Formeln hat T. richtig erkannt und oft hervorgehoben. Auch ist ihm nicht entgangen, daß die Langobarden von Anfang an auch in den Städten gewohnt haben; ja sie seien vorzugsweise als die cives in dieser Periode zu betrachten (§. 95 §. 210). Nach der fränkischen Eroberung, ist seine Meinung, zogen sich die langobardischen Edlen größtentheils, den Franken weichend, aus

[1]) Troya unterscheidet sie daher durch die Beinamen: (Romani) Teodosiani und Giustinianei.

den Städten zurück und wurden Landadel, dessen spätere Bezeichnung als Lambardi ebendaher zu erklären ist (§. 208). In den Städten aber traten die verschiedenen Nationen, welche daselbst ansässig waren, unter der Herrschaft der Franken zu Genossenschaften zusammen (università pe' Barbari, scuole pe' Romani §. 215), bis dann endlich durch die Ottonen das Uebergewicht der Franken in Italien gebrochen wurde und die Langobarden sich mit ihnen, zu gleichem Ansehen und Antheil, in einer neuen Commune vereinigten, woraus die Meinung entstanden ist, die Ottonen hätten die städtische Freiheit begründet (§. 256). Demnach unterscheidet Troya die alte langobardische Commune, die neue fränkische und die neueste langobardisch-fränkische, wo dann späterhin römisches Recht, römische Bildung und Literatur wieder Eingang gefunden habe. — Die zuletzt angeführten und durchaus nicht begründeten Sätze über die Städteverfassung zeigen nur, daß dieser verdiente italienische Historiker, wo er über die langobardische Zeit hinausgeht, sich nicht mehr auf demselben, durch gründliche und selbständige Forschung gesicherten Boden befindet. Wäre ihm die deutsche Wissenschaft nicht beinahe gänzlich fremd geblieben, so hätte er diese Lücke leichter ergänzen können; und auch im Uebrigen würde er sich in seiner Geschichte des Mittelalters nicht wenig durch sie gefördert gesehen haben, wo er jetzt trotz aller anerkennenswerthen Bestrebungen häufig hinter ihr zurückgeblieben ist. Denn diese steht nachgerade hoch genug, daß man sich ihrer nicht ungestraft am eigenen Ruhm überheben dürfte.

Und so glaube ich nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn ich nicht bloß die Verfassung des langobardischen Reichs und den Zustand der Städte in diesem, sondern auch das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nochmals in Untersuchung ziehe. Denn abgesehen davon, daß die chronologische Methode, welche Troya befolgt, um das unhistorische Durcheinanderwerfen der Zeugnisse verschiedener Zeiten zu vermeiden, auf der andern Seite eine fast systematische Unordnung

bedingt, so scheinen doch auch die von ihm gewonnenen Resultate selbst noch bei weitem nicht hinlänglich sichergestellt und nach allen Seiten gehörig begrenzt zu sein, um nicht einer neuen Prüfung und Begründung zu bedürfen [1]).

[1]) Troya selbst ist schon durch Rezzonico's Bemerkungen (Osservazioni intorno al discorso etc. s. im Anhang der oben angeführten Schrift) veranlaßt worden, seine Ansicht in manchen Punkten zu beschränken; wie er denn nun zugiebt, daß nicht alle freien Römer Aldien geworden seien: ein Theil sei mit langobardischem Recht beschenkt in die Communen aufgenommen worden, s. Appendice c. 1 §. 10. c. 2 §. 11.

Durch Troya's Untersuchungen ist auch der von seinen Landsleuten mit Recht hoch verehrte Marchese Gino Capponi zu zwei schätzbaren Abhandlungen: Sulla dominazione dei Longobardi in Italia (Lettera 1 et 2 al Prof. Pietro Capei, estr. dall' Archivio storico Italiano App. no. 7) angeregt worden. — G. C. giebt die Hauptsache zu, die vollständige Unterjochung und Vertheilung der besiegten Römer unter die einzelnen Langobarden oder deren Geschlechter, unterscheidet aber den öffentlichen, von den Langobarden ausschließlich anerkannten Rechtszustand und einen anderen, von ihnen übersehenen, nur geduldeten der Römer (p. 36, io credo che i Langobardi intorno alla condizione degl' Italiani non provedessero legalmente nulla); denn trotz der Unterjochung und Vertheilung der Römer sei doch die Trennung der beiden Nationen im lombardischen Reiche größer und dauernder gewesen als irgendwo. Die Unterjochten, von denen die Geschichte Jahrhunderte lang schweigt, hätten dabei das römische Recht behalten in ihren Privatverhältnissen, um welche sich ihre langobardischen Herren ebenso wenig bekümmerten, als um ihre Handwerkerzünfte, mit welchen auch noch die Commune auf gewisse Weise in die folgenden Jahrhunderte hinübergegangen sein mag (p. 50. Le *consorterie degli artefici*, sola istituzione che resistesse a quell' universale sconvolgimento, *mantennero forse l'idea del comune per tutti que' secoli*). Denn wie sollte doch diese von den Germanen, die keine Städte hatten und kannten, hergekommen sein? — Der ehrenwerthe Verfasser erklärt sich mit Recht gegen die Einmischung nationaler Eitelkeit und Eifersucht bei rein historischen Fragen; indessen kann er selbst, so scheint es, sich nicht des falschen Römerstolzes wehren, mit welchem auch Dante, die vorausgegangenen Jahrhunderte des Mittelalters überspringend, sich „zu der unter dem Mist seiner Vaterstadt noch übriggebliebenen Aussaat des alten Roms" rechnete. Kann wohl das gesunkene und, wie es in das Mittelalter eintrat, verächtliche Rom den Strahlenglanz der florentinischen Republik, in welchem auch die Capponi's prangten, erhöhen? Ich glaube aber, daß der würdige Nachkomme dieses edlen Geschlechtes weit abirrte von der historischen Wahrheit, als er, wie er selbst zum Schlusse erzählt, einem Deutschen seine Herzensmeinung in

Zum Schluß darf ich nicht unterlassen, auch noch der neuerdings erschienenen wichtigen Schrift von Bethmann-Hollweg „über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit“ [1]), in so weit sie schon die eigentlich langobardische Zeit berührt, zu gedenken. Sie beginnt mit einer vollständigen Widerlegung der von Savigny für die Fortdauer der römischen Städteverfassung (bei den Langobarden) aufgebrachten Beweise, und sucht dann die entgegengesetzte Ansicht näher zu begründen. Auf der andern Seite nimmt auch B. H., gleichwie die Mehrzahl der italienischen Gelehrten, im Allgemeinen die Fortdauer einer freien, mit Landeigenthum versehenen römischen Nation an, als welche durch Savigny außer Zweifel gesetzt sei (die Untersuchungen von Troya werden dabei nicht berücksichtigt). Doch sei die Municipalverfassung eben nicht die einzig mögliche Form für die Freiheit der Römer gewesen: diese könnte auch unter der Vogtei des Königs bestanden haben; indessen lasse sich das Verhältniß der Römer zu den Langobarden nicht näher bestimmen, weil die lombardischen Gesetze darüber schweigen (S. 68). — Auch über die Lage der Städte faßt sich B. H. sehr kurz, weil seine eigentliche Aufgabe erst in der späteren Zeit ihre Stelle findet; doch werden hierbei noch einige wichtige Gesichtspunkte scharf und sicher hervorgehoben, worunter namentlich die Bemerkung, daß die Städte auch in der neuen Ordnung der Dinge unter den Langobarden Mittelpunkte des bürgerlichen Lebens, ja selbst der Landesverfassung blieben, in dem Folgenden eine gewiß nicht unwillkommene Bestätigung finden wird.

---

der Antwort kundgab: che io teneva *essere in noi* (d. i. Toscana) *del sangue germanico più scarsa infusione*, che non fosse in altra qualsivoglia parte d'Italia; *e quindi procedere tutto il male e tutto il bene che si può dire della provincia nostra.* S. meine Untersuchung über die Städte von Toscana und Florenz insbesondere, im 5. Kapitel.

[1]) Ursprung der lombard. Städtefreiheit. Eine geschichtl. Untersuchung von v. Bethmann-Hollweg. Bonn 1846.

II.

Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer.

Unter den alten Zeugniſſen vernehmen wir billig zuerſt das des einzigen Geſchichtſchreibers der Langobarden. Es iſt bekannt genug, daß Paul, Warnefrid's Sohn, — der ſich's noch erinnerte, wie König Rachis (743—749) ſeinen Gäſten bei einem Feſte den berühmten Becher Alboins vorzeigte [1]), — den Untergang des langobardiſchen Reichs noch lange überlebt hat, während er ſich theils am Hofe Carls des Großen, theils in dem berühmten Kloſter von Monte-Caſino als Mönch aufhielt, wo er gegen Ende des 8. Jahrh. ſein Leben beſchloß. Seine Geſchichte iſt alſo erſt ungefähr 2 Jahrhunderte nach dem Zeitpunkte der langobardiſchen Eroberungen geſchrieben. Gleichzeitige ſchriftliche Ueberlieferungen ſtanden ihm dabei nur wenige zu Gebote. Für die frühere Periode mag ihm das Beſte der Biſchof von Trident, Secundus, der den Sohn Theodelindens im J. 603 taufte, und im Jahre darauf ſtarb [2]), in einer kurzen Geſchichte der Langobarden bis auf ſeine Zeit gewährt haben [3]). Außerdem benutzte er für dieſelbe Zeit die

---

[1]) Paulus Diaconus de gestis Langobardorum (Muratori Scriptt. T. I. P. I) L. II c. 28.

[2]) Cf. Gussanv. annot. ad Gregor. M. Ep. XIV. 12. in Greg. M. Opp. der Benedictiner Ausg.

[3]) Paulus nennt ſie (L. IV c. 42) succinctam de Langobardorum gestis *historiolam*.

Briefe Gregor's des Großen, dessen Leben er selbst beschrieben hat. Ebenso waren ihm die Biographien der folgenden Päpste, welche erst später Anastasius zusammengestellt hat, theilweise bekannt, und gewährten einige, freilich sehr geringe Ausbeute. Doch waren seine Quellen im Ganzen, insbesondere aber für das 7. Jahrhundert, so dürftig[1]), daß er es selbst nicht verschmähte, hie und da aus den fränkischen Chroniken von Gregor von Tours und von Fredegar zu entlehnen. Nur selten beruft er sich auf mündliche Ueberlieferung, und gerade da, wo er selbst als Zeitgenosse und Augenzeuge berichten konnte, hört seine Geschichte auf, bei K. Liutprand's Tode (744), — als ob er sich gescheut hätte, die Zeiten zu berühren, in welchen die fränkischen Könige in die Angelegenheiten von Italien eingriffen, sei es, daß er den Ruhm der Ueberwinder seiner Nation zu verkündigen verschmähte, sei es, daß er es bedenklich fand, ihre Politik der Wahrheit gemäß zu schildern.

So lückenhaft, kurz und unbefriedigend demnach diese langobardische Geschichte im Ganzen ist, so sind wir doch häufig auf sie allein angewiesen. Und gerade über das Verfahren der Langobarden gegen die Römer nach der Eroberung giebt nur sie an zwei Stellen eine dürftige Auskunft, deren verschiedene Deutung jedoch das Dunkel der Sache weit mehr verdichtet als aufgehellt hat. Es sind diese Stellen sogleich in ihrem weiteren Zusammenhang aufzufassen.

Als König Alboin die Langobarden nach Italien führte, hatten sie erst vor kurzem das Gepidenreich vernichtet[2]). Mit solcher Wuth mordeten sie damals in der Schlacht, daß auf Seiten der Feinde kaum ein Bote der Niederlage übrig blieb: Alboin aber ließ sich aus dem Schädel des Königs Cunimund, dessen schöne Tochter Rosimunde er zum Weibe nahm, eine

[1]) Ueber des K. Ariowald zwölfjährige Regierung heißt es L. IV c. 43: — de cujus regis gestis *ad nostram notitiam minime aliquid pervenit.*

[2]) Aus guten Gründen setzt Türk (die Langobarden S. 42) den Untergang des Gepidenreichs erst in das J. 566 oder 567.

Trinkschale bereiten. Man hatte die ungezähmte Wildheit dieses Volkes erst vor kurzem, im Gothenkriege, auch in Italien kennen gelernt: es ist sehr erklärlich, daß bei seinem Anrücken Alles die Flucht ergriff; vor allen aber die höhere Geistlichkeit, welche von den Arianern auch Religionsverfolgung besorgte. Der Patriarch Paulus von Aquileja floh mit seinen Schätzen nach der Insel Grado, der Erzbischof Honoratus von Mailand nach Genua; und man weiß nicht, welchem besonderen Umstand es gerade der Bischof Felix von Treviso verdankte, daß Alboin ihm alle Besitzungen seiner Kirche auf's neue bestätigte [1]). Ebenso wie die Kirchen, suchten auch die Städte ihre werthvollsten Schätze durch die Flucht zu bergen [2]). Schon auf die ersten Jahre der Eroberung ist es zu beziehen, was Paulus am unrechten Ort erst später berichtet, daß die Kirchen beraubt, die Priester umgebracht, die Städte zerstört, die zahlreichen Völker vertilgt wurden [3]). Doch mag allerdings die Verwüstung erst zur Zeit der Herzöge den höchsten Grad erreicht haben. Alboin schonte noch, wo er keinen Widerstand fand, verschonte selbst Ticinum, obwohl er der Stadt wegen ihrer ausdauernden Vertheidigung den Untergang geschworen hatte [4]). Von seinem Nachfolger aber, dem Könige Cleph (571—573), berichtet der Geschichtschreiber keine andere als die schnöde That, daß er viele edle Römer theils umgebracht,

---

[1]) Paulus Diac. II c. 12.

[2]) Erst zur Zeit des K. Authari wurde eine Insel auf dem Comer See, wohin viele Schätze der Städte zusammengebracht worden, welche ein Magister Militum Francio vertheidigte, erobert. P. Diac. III c. 26.

[3]) Paulus Diaconus (II c. 32) bringt hier eine Stelle des Gregor von Tours (de gestis Francorum IV c. 35) und eine andere von Gregor dem Großen (Dial. III c. 38) sonderbar durcheinander. Die Worte von Gregor von Tours beziehen sich in der That auf die sieben ersten Jahre der Eroberung.

[4]) Sein Pferd strauchelte beim Einzug, worin er eine Warnung erkannte. P. D. II. 27.

theils aus Italien vertrieben habe[1]). Dieſelbe Habſucht bewog die Herzöge dazu, daß ſie nach ſeinem Tode die neue Königswahl verhinderten, um die Beſitzungen des Königs unter ſich vertheilen zu können. Es waren ihrer fünf und dreißig, jeder hatte ſeine eigene Stadt: Zaban Ticinum, Wallari Bergamum, Alachis Brescia u. ſ. w. Von dieſen nun geſchah das Schlimmſte, was durch die oben angeführten Worte von Paulus Diaconus im Allgemeinen angedeutet wird; über das Schickſal der Römer insbeſondere findet ſich dann Folgendes bemerkt (L. II c. 32):

> His diebus *multi nobilium Romanorum* ob cupiditatem *interfecti* sunt: *reliqui vero per hospites divisi*, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent. *tributarii* efficiuntur.

Alſo, von den edlen Römern wurden Viele umgebracht, die Andern aber (wir laſſen vorläufig ungewiß, ob nur die edlen oder alle Römer gemeint ſind) an die langobardiſchen Hospites (ſo nannte man ſchon in der römiſchen Zeit die einquartierten Soldaten[2])) ſo vertheilt, daß ſie dieſen mit einem Drittel von ihren Einkünften zinspflichtig waren.

Nach 10 Jahren wurde auf allgemeines Verlangen das Königthum wieder hergeſtellt. Die Wahl fiel auf Authari, Cleph's Sohn, welchem die Herzöge die Hälfte ihres Vermögens herausgaben, um die Bedürfniſſe der königlichen Hofhaltung beſtreiten zu können: worauf der Geſchichtſchreiber mit den Worten fortfährt (L. III c. 16):

> *Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* — Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae. Nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat etc.

---

[1]) L. II c. 31. Hic *multos Romanorum viros potentes* gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit.

[2]) S. Gaupp über die Anſiedlungen der Germanen u. ſ. w. S. 87; vergl. v. S. 105.

Der ganze Zusammenhang dieser Stelle ist wohl zu beachten. Offenbar hatte zu Anfang allein die Königsmacht der unterworfenen Bevölkerung Schutz gewährt gegen die Gewaltthätigkeit der Einzelnen, insbesondere der Herzöge, welche sich dann während des Interregnums völlig schrankenlos erging. Doch das Königthum ward wiederhergestellt: „Die bedrückten Völker aber (tamen) wurden unter die langobardischen Hospites vertheilt." Was kann Paulus Diaconus in diesem Zusammenhang anders haben sagen wollen als: In der Lage der bedrückten Völker änderte sich dennoch nichts, sie wurden und blieben vertheilt; das wiederhergestellte Königthum konnte nur dem gewaltsamen und willkürlichen Verfahren ein Ende machen, worauf jener wunderbar geordnete und friedliche Zustand des öffentlichen Lebens eintrat. Mag man also auch die Zeitform in „partiuntur" streng festhalten (obwohl solche Genauigkeit unserm Autor fast zu viel zumuthet) und an fortgesetzte Theilung denken, so wird doch eine unbefangene Auslegung nicht verkennen lassen, daß Paulus Diaconus in dieser zweiten Stelle mit fast denselben Worten auch nur dasselbe habe sagen wollen, was in der ersten, woraus sich dann von selbst ergiebt, daß nicht bloß von edlen Römern die Rede war, sondern von allen Freien [1]).

[1]) Also: reliqui sc. Romani = populi. In so weit kommt unsere Erklärung im Wesentlichen mit der von Savigny (Gesch. I §. 118 §. 119, wo die geschraubten und willkürlichen Deutungen von Lupi, Fumagalli, Pagnoncelli abgefertigt werden) überein. Einige Neuere haben sich indessen nicht dabei beruhigt und andere Meinungen auf abweichende Lesarten zu stützen versucht. Vesme und Fossati verwerfen die gewöhnliche Lesart und ziehen die folgende aus dem Ambrosianischen Codex vor: Populi tamen aggravati *pro Langobardis hospitia* partiuntur, weil Paulus die Form „partiuntur" nicht in passiver Bedeutung gebraucht haben könne, — und das soll heißen: „I popoli aggravati divisero *in favore dei Langobardi gli ospizii*," oder deutlicher: Die mit der Auflage des Drittels der Einkünfte belasteten Römer befreiten sich davon, indem sie ihre Länder (hospitia) mit den Langobarden theilten. Dieser Sinn passe viel besser zu der unmittelbar folgenden Beschreibung von dem glücklichen Zustande des Reichs, wel-

Doch abgesehen davon, hat diese erste Stelle im Uebrigen eine so verschiedene Erklärung erfahren, daß die entgegengesetzten Meinungen von dem mildesten und von dem härtesten Verfahren der Langobarden sich in gleicher Weise darauf berufen haben. Nach Savigny ist der Sinn: „Jeder Römer sollte vom ganzen Ertrage seines Landes ein Drittheil abgeben, und wurde damit an einen bestimmten Lombarden, als seinen Hospes angewiesen, so daß sämmtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sclaven, sondern für die Entrichtung jener Abgabe“ [1]). Nach Leo: „Die freien römischen Grundeigenthümer wurden ausgerottet, die Uebrigen, also die Colonen [2]) und, wo es an solchen fehlte, vielleicht auch manche Freie wurden in Meier oder Schutzhörige (tributarii) verwan-

---

cher auch auf eine verbesserte Lage der Römer deute (s. Vicende etc. p. 188 sq.). — Ich denke, die Lesart und ihre Auslegung verurtheilen sich schon hinlänglich durch ihre dem Geschichtschreiber ganz unangemessene Künstlichkeit; wozu noch kommt, daß das wichtige „tamen“ ganz überflüssig erscheint. Troya hat in einigen Codices die Lesart „*patiuntur*“ gefunden, die ihm so gut gefällt, daß er meint, Paulus hätte so schreiben müssen, selbst wenn erwiesen wäre, daß er anders geschrieben habe (Della condizione etc. §. 288). Der vortreffliche Sinn der ganzen Stelle aber wäre der folgende: „I Duchi dettero la metà delle loro sostanze ad Autari; *nondimeno* i popoli aggravati dagli ospiti o stranieri Langobardi *ne patirono*,“ d. h. die Herzöge hielten sich für die dem Könige abgegebene Hälfte ihres Vermögens schadlos an den Römern, welche sie noch mit stärkeren Auflagen belasteten. Also nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung des Zustandes der Römer wäre erfolgt. — Aber auch diese Erklärung, bei welcher unversehens und unbefugt das wichtige „ne“ eingeschoben wird, ist kaum weniger geschraubt und ebenso verwerflich als die vorige. Das Ausfallen des r in partiuntur ist bei der üblichen Abbreviatur der Handschriften sehr leicht, der Zusatz desselben aber nicht leicht erklärlich.

[1]) Gesch. des R. R. I S. 400. Dieser Erklärung folgen auch Vesme und Fossati, Vicende p. 186.

[2]) Hier liegt offenbar ein Mißverständniß zu Grunde. Der Autor hat „Multi nobilium Romanorum,“ dann „reliqui.“ Jene sind nicht alle Possessoren, auch nicht die Possessoren überhaupt, und wollte man das Letztere auch zugeben, so blieben denn doch noch die anderen Freien der städtischen Bevölkerung zurück.

delt, und mußten als Abgabe den dritten Theil des rohen Ertrages geben“ [1]). Aehnlich, doch schärfer faßt Troya die Sache so auf: „Die Römer wurden zur persönlichen Unfreiheit herabgedrückt und den einzelnen Langobarden als Aldien zugetheilt: die Abgabe des Drittels der Einkünfte setzt ohnehin schon voraus, daß ihnen jede freie Verfügung über das Vermögen genommen war. Dieser Zustand der populi aggravati des Paulus Diaconus wird dem Namen und der Sache nach genau durch die Colonen im Beneventischen bezeichnet, welche in den dortigen Urkunden als tertiatores vorkommen, wie die Länder, welche sie bebauten, als hospitatica“ [2]).

Nach der einen Auslegung also wurden die freien Römer an die einzelnen Langobarden, welchen sie den Canon des Drittels entrichten sollten, nur gleichsam angewiesen; nach der andern wurden sie mit Person und Habe wirklich vertheilt und somit unfrei, wenn auch in einer milderen Form der Hörigkeit, die sie nur zu feststehendem Zins verpflichtete. Es scheint demnach ganz vergeblich zu sein, in den Worten des Paulus Diaconus selbst die Entscheidung für die eine oder die andere der entgegengesetzten Ansichten zu suchen, nachdem jede derselben ihre besondere Bestätigung darin gefunden zu haben meint.

Doch fassen wir Savigny's Ansicht noch einmal bestimmter auf. Die Römer hatten ein Drittel ihrer Früchte als Canon an die Langobarden zu entrichten. Diese Abgabe kam einer wirklichen Landtheilung, bei welcher die Römer ein Drittel ihrer Besitzungen abgetreten hätten, vollkommen gleich. Denn da der römische Grundbesitzer Land und Anbau den Colonen überließ, wofür er von ihnen eine bestimmte Quote des Ertrages forderte, so machte es in der Sache gar keinen Unterschied aus, ob der langobardische Hospes sein Drittel

[1]) Gesch. der ital. Staaten I S. 81.

[2]) Condizione dei Romani §§. 21—30.

von den Colonen selbst oder von dem Herrn derselben erhob [1]), und die wirkliche Landtheilung führte daher, als die Langobarden sich an feste Wohnsitze gewöhnten, keine merkliche Veränderung herbei [2]).

Vergleichen wir nun dieses Verfahren mit dem der Vorgänger der Langobarden in Italien so wie mit dem der anderen germanischen Eroberer, so zeigt sich, daß es bei weitem das schonungsvollste und die Lage der Römer dabei die allergünstigste gewesen wäre. Schon die Kriegsvölker des Odoaker begnügten sich nicht mit dem herkömmlichen Gastverhältniß der römischen Soldaten, sondern verlangten ein Drittel des Landes für sich. Dasselbe nahmen die Ostgothen. Und dabei blieb noch das drückende römische Verwaltungs- und Finanzsystem mit Grund-, Gewerbe-, Kopfsteuer, Lieferungen und Leistungen aller Art für öffentliche Zwecke fortbestehen. Nichts von dem allen bei den Langobarden [3]). Rühmten sich also die Ostgothen wegen ihrer Großmuth und Milde gegen die Römer, wie viel mehr hatten die Langobarden ein Recht dazu? Selbst die Burgunder, welche die Römer als ihre Verwandten ehrten und dem politischen Rechte nach sich selbst in ihrem Reiche vollkommen gleichstellten, nahmen doch zwei Drittel des Grundeigenthums, die Hälfte von Haus und Hof u. s. w.

Wenn also die Langobarden von den unterworfenen Römern, denen sie Freiheit und Eigenthum verstatteten, überhaupt nur ein Drittel sei es der Einkünfte oder des Landes selbst forderten, so war ihr Verfahren unstreitig bei weitem das mil-

[1]) Dies hat Savigny selbst (in den Nachträgen, Zeitschrift Bd. XI S. 210 ff.), Eichhorn beistimmend, zugegeben, und seine frühere Ansicht (wonach die Langobarden ein Drittel vom rohen Ertrage, gleich zwei Dritteln des reinen Einkommens, genommen haben sollten) danach geändert.

[2]) Gesch. des R. R. I S. 404.

[3]) S. auch v. Savigny a. a. O. I S. 403. „Auch findet sich von der römischen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Kosten derselben fielen hinweg und die eigentlichen Staatsausgaben müssen sehr gering gewesen sein."

deſte von allen germaniſchen Eroberern. Warum wird aber doch ihre Verwüſtung, ihre Wildheit und Grauſamkeit von allen gleichzeitigen Schriftſtellern ſo entſetzlich und faſt mit denſelben Ausdrücken geſchildert, wie die barbariſche Zerſtörung der Vandalen in Afrika[1]). Sollte ſich die Sinnesart der Langobarden etwa ſo plötzlich geändert haben und von der äußerſten Rohheit zu dem Gegenſatz der größten Milde übergeſprungen ſein, und das gleich im Anfang ihrer Eroberung? Aber dieſer Gegenſatz wäre nach der Stelle des Paulus Diaconus, wie Savigny ſie verſteht, nicht einmal nacheinander, ſondern nebeneinander zu denken. Alſo, in der Zeit der gewaltſamen Vielherrſchaft der Herzöge wurden viele edle Römer (von denen ſchon K. Cleph eine Menge ausgerottet hatte) aus Habſucht umgebracht, die anderen aber in die allergünſtigſte Lage verſetzt, welche je unterworfene Römer von germaniſchen Eroberern erfahren haben? Die auf der einen Seite wild mordende Habſucht hielt ſich auf der andern in den engſten Schranken der Mäßigung? — Es zeigt ſich, daß Savigny's Auffaſſung mit dem nothwendigen Sinne der Worte des Paulus Diaconus unvereinbar iſt, und ſchon um deswillen, in ſo weit man dieſes Zeugniß überhaupt gelten laſſen will, verworfen werden muß.

Werden wir nun ſogleich die entgegengeſetzte Meinung annehmen? Zunächſt zeigen ſich doch noch verſchiedene Möglichkeiten. Wenn das Rechtsverhältniß der Römer nicht das der römiſchen Freiheit war, ſo konnte es entweder vollſtändige Leibeigenſchaft, oder eine mildere Hörigkeit, oder endlich volle langobardiſche Freiheit ſein: eine gewiſſe Fortdauer römiſcher Einrichtungen und Sitten wäre aber ſelbſt noch bei vollkommener Rechtloſigkeit der Perſonen denkbar, wie z. B. in Afrika unter den Vandalen.

---

[1]) S. die Zuſammenſtellung der betreffenden Stellen bei Papencordt, Geſch. der vandaliſchen Herrſchaft in Afrika S. 176. 177.

Wir lassen jetzt die undeutlichen Stellen des Paulus Diaconus vorläufig auf sich beruhen, um durch einen weiteren Umweg später darauf zurückzukommen, und wenden uns zu den andern hierher gehörigen Zeugnissen der alten Schriftsteller und Urkunden, auf welche sich zum Theil auch noch die so eben verworfene Ansicht beruft. Unter diesen ist vor allen wiederum Gregor der Große, als Zeitgenosse der Eroberung und der ersten Periode der langobardischen Herrschaft, von Wichtigkeit. Seine Dialogen und Briefe, welche hier hauptsächlich in Betracht kommen, sind aus der Zeit seiner päpstlichen Regierung (590—604), welche im letzten Jahr des K. Authari den Anfang nahm und mit der ersten Hälfte der Regierung des K. Agilulf zusammenfällt. Die in denselben befindlichen zerstreuten Nachrichten über die Langobarden sind doch noch keineswegs hinlänglich benutzt oder auch nur vollständig berücksichtigt worden.

Bekannt genug sind freilich die allgemeinen Schilderungen Gregors von der furchtbaren Zerstörung, welche die Langobarden in Italien anrichteten. Solche Klagen, mag man sie auch für rhetorisch übertrieben halten, sind doch nirgendwo im römischen Reiche, außer etwa in Afrika, gehört worden, „Das wilde Volk der Langobarden ist aus seiner Behausung über unsere Häupter gekommen, und die dichte Saat des Menschengeschlechts, welche in diesem Lande aufgegangen war, ist nun abgeschnitten und verdorrt! Denn verheert sind die Städte, zerstört die Schlösser, verbrannt die Kirchen, verwüstet die Klöster der Männer und Frauen, verlassen von Menschen die Besitzungen, und das einsame Land findet Keinen, der es anbaut; kein Besitzer bewohnt es, die Thiere haben die Gegenden eingenommen, wo sich früher die Menschen drängten. In Wahrheit, dieses Land, worin wir leben, verkündigt nicht bloß den Untergang der Welt, sondern es zeigt ihn schon“[1]). — Diese furchtbare

[1]) Dial. III c. 38; vergl. damit noch mehrere ähnliche Stellen aus den Homilien über Ezechiel, bei Baronius Ann. Eccles. ad a. 595.

Noth dauerte fort in dem durch Waffenstillstände nur wenig unterbrochenen Kriege. Noch gegen das Ende seiner Regierung schreibt Gregor an den Kaiser Phokas: „Wie viel wir durch die Schwerter und die Verheerungen der Langobarden nun seit 35 Jahren erleiden müssen, können wir durch keinen Ausdruck der Klage genügend bezeichnen“ [1]). Auch nennt er sich einmal ironisch den Seckelmeister der Langobarden [2]). Denn nach Schätzen waren diese vor allem begierig, und die einzelnen Züge von Grausamkeit, welche Gregor anführt, sind meist nur aus der Habsucht hervorgegangen. Daher schleppten sie auf ihren Heereszügen aus dem feindlichen Land alles Volk hinweg, um die Gefangenen für schweres Geld wieder auszulösen, wie es z. B. noch zur Zeit Gregor's den Einwohnern von Croton bei der Eroberung ihrer Stadt erging [3]).

Es ist schon erwähnt worden, daß bei der Annäherung der Langobarden der Patriarch von Aquileja nach der Insel Grado, der Erzbischof von Mailand nach Genua entflohen. So auf der Flucht sehen wir die Geistlichkeit und einen Theil der übrigen römischen Bevölkerung noch zur Zeit Gregor's. Die Kirche, d. h. Bischof und Clerus von Mailand befanden sich noch in Genua und empfingen ihren Unterhalt durch die Unterstützung der römischen Kirche aus Sicilien und den andern römischen Provinzen. Man kann darüber nicht in Zweifel sein, wenn man die auf sie bezüglichen Briefe Gregor's mit Aufmerksamkeit liest und vergleicht [4]). Daher irren

---

[1]) Greg. Ep. XIII. 38. Aehnliches schreibt er an die Kaiserin Constantina (V. 21) und an den Bischof Eulogius von Alexandrien (VI. 60).

[2]) Ep. V. 21.

[3]) Ep. VII. 26. Indico vero, quia ex Crotonensi civitate, quae super Adriaticum mare in terra Italiae posita, transacto anno a Langobardis capta est, *multi viri ac multae mulieres nobiles in praedam ductae sunt*, et filii a parentibus, parentes a filiis et conjuges a conjugibus divisi, *ex quibus aliqui jam redemti sunt. Sed quia gravia pretia eis dicunt, multi apud nefandessimos Langobardos remanserunt.*

[4]) Nach dem Tode des B. Laurentius empfiehlt Gregor dem mailän-

diejenigen neueren Schriftſteller, welche aus denſelben Briefen gewiſſe Beweiſe über den Zuſtand der Römer unter den Langobarden entnehmen wollen; denn Genua und Ligurien bis nach Tuscien hinunter wurden bekanntlich erſt durch K. Rothari erobert, und zu Gregor's Zeit ging noch ein in Ravenna ernannter römiſcher Vicarius dorthin [1]). Desgleichen befanden ſich auch der Biſchof und Clerus von Capua in der Verbannung zu Neapel, wo ſie von der Unterſtützung der Gläubigen und der römiſchen Kirche lebten [2]). Gelegentlich hören wir von einem Kloſter in Campanien, welches vom Kriege her ſo gänzlich verlaſſen war, daß ſich auch nicht ein einziger Mönch mehr

---

diſchen Clerus den Conſtantius zur Wahl und ſendet zugleich den Subdiacon Johannes nach Genua, um dort die Stimmen der mailändiſchen Flüchtlinge zu ſammeln: quia *multi illic Mediolanensium*, coacti barbarica feritate, consistunt. Epp. III. 29. 30. Er verwendet ſich bei dem mailändiſchen Biſchof Conſtantius für den armen, blinden Philagrius, der bei einer Sammlung in Genua zu einem Beitrage gezwungen worden — (quod collecta facta inter alios *civitatis Januensis* habitatores et ipse dare pariter compellatur) Ep. IX. 126. Nach dem Tode des Biſchofs Conſtantius ſendet Gregor den Notar Pantaleo nach Genua (*ad Genuensem urbem* proficiscens), um den neugewählten Biſchof Deusdedit dort ordiniren zu laſſen, indem er ſich entſchieden gegen jede Einmiſchung des Königs Agilulf und jede Theilnahme von Nicht-Katholiken und Langobarden bei der Wahl erklärt (wahrſcheinlich wollte der König einen katholiſchen Biſchof in Mailand wählen laſſen): nec enim est quod vos ex hac causa deterreat vel aliquam vobis necessitatem incutiat; *quia unde possunt alimenta sancto Ambrosio servientibus Clericis ministrari nihil in hostium locis, sed in Sicilia et in aliis reipublicae partibus. Deo protegente, consistit.* Epp. XI. 3. 4. Die Aufſchrift des letzteren Briefes: Gregorius populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi, iſt alſo auf die Mailänder in Genua zu beziehen; populus bezeichnet hier nur die kirchliche Gemeinde = plebs. S. noch die folgende Note.

[1]) Ep. IX. 35 iſt ein Empfehlungsbrief Gregor's an den mailändiſchen Biſchof Conſtantius für Johannes vir magnificus, qui *praefecturae vices illic* acturus advenit. . . Quia vero pervenit ad nos, quod Vigilius qui vices *illic* ante hunc praefecturae gessit etc. Es iſt klar, daß dieſer Vice-Präfect nicht in Mailand ſein konnte.

[2]) Gregorius Clero Ecclesiae Capuanae *degenti Neapoli*. Epp. V. 13. 14. Der Capuaniſche Biſchof wird getadelt, daß er in Syrakus ſich in weltliche Prozeſſe miſche; er ſoll ſchleunigſt zurückkehren. Epp. X. 9. 10.

darin befand [1]). Die flüchtige Bevölkerung von Campanien drängte sich auf den der Küste benachbarten Inseln zusammen [2]).

Aus diesen und andern Zügen ist ersichtlich, daß die allgemeine Schilderung Gregors von der Verwüstung der Langobarden nicht sehr übertrieben sein kann, daß die Schrecken der ersten Eroberung sich noch lange Zeit in derselben furchtbaren Weise fortsetzten. Und es läßt sich auch aus einigen unverdächtigen Zeugnissen der späteren Zeit beweisen, daß in der That das eroberte Land zum Theil zur Einöde wurde. So erhielten der Bulgarenherzog Alzeco und sein Gefolge zur Zeit des K. Grimoald, nach Paulus Diaconus, das Gebiet von einer Anzahl von Städten im Beneventischen angewiesen, welche noch bis dahin ganz verlassen waren [3]). Aehnlich lautet ein Zeugniß in dem mehrere streitige Kirchspiele betreffenden, Jahrhunderte lang fortgesetzten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo, wobei ein Erzpriester Gesolfrand im J. 853 vor Papst und Kaiser aussagte, die Kirche von Siena habe jene Parochien ungestört bis auf die Zeit der Langobarden besessen. „Von diesen aber wurde Alles durch das Schwert verwüstet, und die von vielem Volke bewohnten Länder zur Einöde gemacht" [4]). — Die Annahme von einer so schonungsvollen Behandlung, wie sie nach Savigny's Ansicht der dem Schwerte entronnenen römischen Bevölkerung widerfahren sein soll, ist mit allen diesen glaubwürdigen Nachrichten schlechthin unvereinbar. Während die Langobarden in

---

[1]) Ep. XI. 72.

[2]) Ep. I. 50. Comperimus autem *in insula Eumorphiana* ... multos virorum cum mulieribus suis diversorum *patrimoniorum illuc pro necessitate feritatis barbaricae refugisse.*

[3]) Paulus Diac. V. 29 — spatiosa ad habitandum loca, *quae usque ad illud tempus deserta erant,* scil. Sepianum, Bovianum et Iserniam et *alias cum suis territoriis civitates.*

[4]) Muratori Antiqq. T. VI p. 392. Sed eorum iniquus gladius, cuncta diripiens, subjectasque hominibus terras, multis populis refertas, *redegere in solitudinem.* Contigit denique ex illius temporis *desolatione* etc.

dem Kriege gegen die auswärtigen Römer noch zu Gregors Zeit und später eine so wilde Raub- und Mordlust bewährten, sollten sie innerhalb ihrer noch nicht gesicherten Grenzen eine freie, zum Theil angesehene und reiche römische Bevölkerung geduldet haben?

Dahingegen ist nun auf der andern Seite hervorzuheben, daß auch unter den für die Römer ungünstigsten Verhältnissen zwar nicht die römische Freiheit, aber doch die römische Cultur und Nationalität immer noch eine letzte Zufluchtsstätte und wichtige Stütze in der katholischen Kirche der Römer behielt. Denn so viele Vergleichungspunkte auch im Uebrigen das Verfahren der Langobarden bei der Gründung ihres Reiches mit dem der Vandalen darbietet, so bezeichnet es doch einen sehr bemerkenswerthen Unterschied, daß das edlere Volk der Langobarden, obwohl arianisch, wie die Vandalen, doch nicht auch wie diese die katholische Religion und deren Priester verfolgte. Zwar führt Gregor der Große auch Beispiele von Grausamkeit an, die an Priestern und Mönchen verübt worden [1]); aber diese beweisen doch nicht mehr, als daß die Langobarden im Morden und Rauben keinen Unterschied machten, daß nur die Schätze der Kirchen und Klöster sie ganz besonders reizten: ein Paar Beispiele wirklicher Religionsverfolgung aber können, insofern man ihnen Glauben schenken will, jedenfalls nur auf die heidnischen Völker im langobardischen Heere bezogen werden [2]). Statt alles Anderen genügt uns hier das schon früher angeführte vollgültige Zeugniß Gregor's, wenn er bekennt: „Gottes Barmherzigkeit habe die Grausamkeit der Langobarden also ermäßigt, daß ihre gottlosen Priester, obwohl Sieger über die Rechtgläu-

[1]) Dial. IV c. 21—23.

[2]) Vierzig gefangene Bauern sollen umgebracht worden sein, weil sie sich weigerten, von Opferfleisch zu essen; andere, weil sie einen dem Teufel dargebrachten Ziegenkopf nicht anbeten (?) wollten. Greg. M. Dial. III c. 27 und 28.

bigen, doch den wahren Glauben zu verfolgen nicht unternähmen“ [1]); wobei es uns sehr gleichgültig ist, daß er diese Mäßigung nicht, wie er hätte thun sollen, der religiösen Scheu eines zwar rohen, aber in den Anlagen edlen Volkes, sondern den abgeschmackten Wundern seiner katholischen Heiligen zuschreibt.

Wir sind berechtigt zu glauben, daß die arianische Geistlichkeit überhaupt nur sehr wenig Einfluß und Zusammenhang hatte bei den Langobarden. Sie möchte wohl etwa den K. Authari zu dem Edict bewogen haben, welches er noch im letzten Jahre seiner Regierung gegen die katholische Kindertaufe erließ; aber eben dies, daß ein solches Verbot nöthig war, beweist, daß sie die Fortschritte des Katholicismus nicht auf andere Art aufzuhalten vermochte. Gregor der Große wurde durch jenes Edict zu einem Schreiben „an die Bischöfe von Italien“ veranlaßt [2]), worin er sie ermahnt, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß die in der arianischen Ketzerei getauften Kinder der Langobarden noch für die katholische Kirche gewonnen würden. Man sieht, es waren katholische Bischöfe unter den Langobarden, und Gregor rechnete stark auf ihren Einfluß. Wie viel er durch diese ausrichten zu können glaubte, zeigt aber noch mehr eine andere, sehr merkwürdige Aeußerung des Papstes in einem Briefe an den Kaiser. „Wenn ich“, so schreibt er, „an der Ermordung der Langobarden hätte Theil nehmen wollen, so wäre dieses Volk heutzutage ohne einen König, ohne Herzöge und Grafen, und befände sich in der größten Verwirrung.

---

[1]) Dies Bekenntniß schließt sich gleich an die eben angeführte Stelle Dial. III c. 28 an: Sed super indignos nos divinae misericordiae dispensationem miror, qui *Langobardorum saevitiam ita moderatur, ut eorum sacerdotes sacrilegos,* qui esse fidelium quasi victores videntur, *orthodoxorum fidem persequi minime permittat.* Darauf wird im folg. c. 29 erwiedert, sie hätten das wohl versucht, seien aber durch Wunder abgeschreckt worden, was zu deren Erzählung die Veranlassung giebt.

[2]) Ep. I. 17. Quoniam nefandissimus Autharit etc.

Doch weil ich Gott fürchte, so scheue ich mich, an dem Morde irgend eines Menschen Theil zu nehmen“ [1]). Nur durch eine Verschwörung mit den unterjochten Römern und die Aufregung ihres Fanatismus konnte Gregor eine solche Macht zu besitzen glauben. Dies läßt auf eine fortdauernde Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit schließen, welche zugleich den Zusammenhang mit der ganzen römischen Bevölkerung vermittelte.

Doch nicht lange bestand überhaupt der religiöse Gegensatz zwischen den beiden Nationen. Schon von Anfang an waren viele Katholiken unter den Streitern, welche die Langobarden auf ihrem Zuge begleiteten, wie z. B. die Noriker und die Pannonier [2]). Demnächst begann, wie bemerkt, frühzeitig die Bekehrung der Langobarden, wobei wahrscheinlich der Einfluß der römischen Weiber, welche die Langobarden in Italien nahmen, weit mehr bedeutete, als die Wunder der Heiligen. In Theodelinden von Baiern erhielten die Langobarden schon eine eifrig katholische Königin. Ein Bruder von ihr, Gundualb, wurde Dux von Asti [3]), dessen Sohn Aribert sogar König der Langobarden. Nach Authari's Tode muß die Bekehrung der Langobarden sehr rasch von Statten gegangen sein. Theodelinde erlangte von ihrem zweiten Gemahl, dem König Agilulf, eine gewisse Wiederherstellung der katholischen Kirche in Vermögen und Ansehen [4]). Durch die katholische Taufe ihres Sohnes Adelwald (Adoloald), der

---

[1]) Ep. IV. 47. *Quia si in morte Langobardorum me miscere voluissem, hodie Langobardorum gens nec regem nec duces nec comites haberet atque in summa confusione esset divisa.* Sed quia Deum timeo, in mortem cujuslibet hominis me miscere formido.

[2]) Paul. Diac. II c. 26.

[3]) Paul. Diac. IV c. 42. Noch ein andrer langobardischer Dux aus Agilulf's Zeit, der von Trident, wird gelegentlich als Katholik bezeichnet. Ib. IV c. 11.

[4]) Paul. Diac. IV c. 6 — et *multas possessiones* Ecclesiae Christi largitus est atque Episcopos, qui in depressione et abjectione erant, ad *dignitatis solitae honorem* reduxit.

zur Thronfolge bestimmt war, meinte sie der rechtgläubigen Kirche die Herrschaft auch für die Zukunft zu sichern. Auch hinterließ sie ein prachtvolles Denkmal ihrer Frömmigkeit in der Basilika, welche sie Johannes dem Täufer, dem nachherigen Schutzpatron der Langobarden zu Ehren in Monza erbaute [1]). Das berühmte Kloster Bobbio in den cottischen Alpen wurde gleichfalls schon unter Agilulf's Regierung (um 612) von dem h. Columban gegründet und von dem genannten König und seinem Sohne Adelwald reichlich beschenkt [2]).

Nach allem diesen kann es nicht weiter auffallen, unter den späteren Briefen Gregor's auch solche zu finden, welche, an Bischöfe des langobardischen Italiens gerichtet, über die kirchlichen Angelegenheiten daselbst die nöthigen Anordnungen verfügen. In einem Schreiben an den Bischof von Clusium [3]) wird das Zeugniß desselben über einen in Balneum Regis (Bagnarea) erwählten Diaconus, den der Papst ordiniren sollte, verlangt. In zwei andern Schreiben, an mehrere Katholiken und an den Bischof von Spoleto [4]), wird der Unfug gerügt, daß die Geistlichen im Gebiet von Nursia mit fremden (extraneis) d. i. langobardischen Weibern verkehren; Gregor sendet deshalb einen Defensor zur Untersuchung. Der Bischof von Luni wird von ihm beauftragt, den zerstörten Kirchen von Fiesole eine Unterstützung in Geld zu gewähren, um welche zwei Geistliche jener Kirchen bei dem Papste eingekommen waren [5]).

Und mit den alten kirchlichen Beziehungen stand auch die frühere Opposition von Ober-Italien gegen Rom wieder auf.

---

[1]) Paul. Diac. IV. 22.

[2]) Paul. Diac. IV. 43 und dazu die Noten; vgl. auch Troya, della condizione etc. §. 57.

[3]) Ep. X. 34.

[4]) Epp. XIII. 35. 36.

[5]) Epp. X. 43. 44 — in reparationem Ecclesiarum, quae *in ruinis esse* perhibentur.

Zwar die mailändiſche Kirche ſelbſt war in ihrer Verbannung zu Genua für's erſte noch ganz abhängig vom Papſte, der dieſes Verhältniß klug benutzte, um ſich durch ſie die Verbindungswege in Ober-Italien offen zu halten[1]). Aber die lombardiſchen Biſchöfe, mit dem Patriarchen von Aquileja an der Spitze, zogen die Königin Theodelinde auf ihre Seite, indem ſie die Rechtgläubigkeit der römiſchen Kirche wegen der Verdammung der drei Kapitel (worüber bekanntlich der Streit zuerſt entſtanden war) bei ihr verdächtigten[2]), und richteten ihre gemeinſame Oppoſition nunmehr auch gegen ihren mailändiſchen, von Rom abhängigen Metropoliten. Gleich nach der Ordination des Biſchofs Conſtantius erklärten ſich daher drei Biſchöfe ſeiner Diöceſe und die Königin Theodelinde ſelbſt gegen ihn, mit dem Vorgeben, daß er ſich zur Verdammung der drei Kapitel verpflichtet habe[3]). Der Biſchof und die Bürger von Brescia verlangten eben deshalb eine eidliche Verſicherung[4]). Auch der Clerus von Como wollte durchaus nichts von einer Vereinigung mit der römiſchen Kirche wiſſen[5]). Offenbar war es der katholiſchen Geiſtlichkeit von Ober-Italien bei dieſem ganzen Streite weit weniger um die drei Kapitel zu thun, als um die Unabhängigkeit von Rom, und der Patriarch von Aquileja hoffte wohl, an Stelle des

---

[1]) Der Biſchof Conſtantius unterhandelte für den Papſt mit K. Agilulf, gab ihm Nachricht über die Politik der fränkiſchen und langobardiſchen Könige, ſ. Greg. Ep. IV. 2.

[2]) Gregor. M. Epp. IV. 2. 4.

[3]) Ib. Ep. IV. 2.

[4]) Gregor ſchreibt an den Biſchof Conſtantius: In gravi vos moerore esse cognovimus, maxime propter *Episcopos* (al. Episcopum) *et cives Brixiae*, qui vobis mandant etc. Ep. IV. 39.

[5]) Er antwortete mit der Beſchwerde, daß die römiſche Kirche ihnen die Villa Mauriana widerrechtlich vorenthalte. Darauf erklärte ſich Gregor bereit, die Villa abzutreten, wenn ſie auch keine gegründete Anſprüche darauf hätten, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, nicht in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren. Ep. IX. 53.

mailändiſchen Biſchofs, das Oberhaupt der lombardiſchen Kirche zu werden. Daher konnte es dem großen Papſte trotz aller ſeiner diplomatiſchen Gewandtheit [1]), trotz ſeines hohen perſönlichen Anſehens doch niemals gelingen, ſich mit Theodelinden über die drei Kapitel zu verſtändigen; denn wenn auch ſie ſelbſt gewollt hätte, ihr Beichtvater, der Abt Secundus, hätte es nicht zugegeben [2]).

Aus den bisher zuſammengeſtellten Nachrichten Gregor's hat ſich ergeben, daß bei aller Gewaltthätigkeit und Zerſtörung der Langobarden die katholiſche Kirche und Geiſtlichkeit nicht bloß ihr Daſein unter ihnen behauptete, ſondern auch immer mehr Einfluß und Anſehen gewann. Aus derſelben Quelle hat man nun auch die Fortdauer der Städteverfaſſung beweiſen wollen, und zu dieſem Ende einige an langobardiſche Städte gerichtete Schreiben Gregor's mit der Aufſchrift „Ordini et plebi“ angeführt [3]). Dagegen iſt zunächſt mit gutem Grunde beſtritten worden, daß irgend eine dieſer Städte eben damals, als Gregor an ſie ſchrieb, langobardiſch geworden ſei [4]). Doch

---

[1]) Gregor wiederholt beſtändig, daß er an den vier erſten ökumeniſchen Synoden, namentlich der chalcedoniſchen, feſthalte und übergeht die fünfte (die conſtantinopolitaniſche), den eigentlichen Streitpunkt entweder mit Stillſchweigen, oder behauptet dreiſt, daß ſie mit der vorausgegangenen chalcedoniſchen durchaus in Uebereinſtimmung ſei. Epp. IV. 3. 4. 38. 39.

[2]) S. Ep. XIV. 12 aus dem letzten Lebensjahre Gregor's, wo er ſich mit Krankheit entſchuldigt, daß er dem Abte Secundus nicht ausführlich auf ſeine Fragen antwortete.

[3]) v. Savigny, Geſch. I §. 122 S. 421, wo die Städte Perusium, Nevania (Vivania), Nepet, Ortona, Meſſana, Tadina namhaft gemacht werden.

[4]) Von mehreren iſt es zu erweiſen, daß ſie römiſch waren: Miſenum (nicht Meſſana) hatte einen römiſchen Comes, der dem Magiſter Militum von Neapel untergeben war, ſ. Ep. IX. 69 cf. IX. 51. Nepet lag im Gebiet von Rom ſelbſt: der Papſt ſchickte einen Beamten Leontius dahin. Ep. II. 11. Leontio — *curam sollicitudinemque civitatis* injunximus, ut in cunctis invigilans, *quae ad utilitatem vestram vel Reipublicae* pertinere di-

können wir dies ganz wohl dahin gestellt sein lassen, nachdem wir früher dargethan, daß die eben bezeichneten Briefe nur aus gewissen herkömmlichen Formeln, welche sich auf die Bischofswahl, die Kirchenvisitation und dergleichen beziehen, entnommen sind, daß ihre Aufschriften nur eine ganz allgemeine Bedeutung haben [1]).

Viel erheblicher erscheinen mir dagegen einige andere, weniger beachtete Zeugnisse Gregor's, zwar nicht als Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung, aber doch für das Dasein einer römischen Bürgerschaft. Jene vorhin erwähnten „cives Brixiae", welche von dem mailändischen Metropoliten eine eidliche Versicherung wegen der drei Kapitel verlangten, waren doch gewiß nur Römer; denn wenn auch viele Langobarden, nach Paulus Diaconus, in der Stadt Brescia ansässig waren [2]), so fragten doch diese zur Zeit Gre-

---

gnoscat, ipse disponat. — Man darf aber nicht sagen, Gregor schreibe anders an wirkliche langobardische Städte, wie Lib. X. 4. Greg. populo, presbyteris, diaconis et clero Mediolanensi. Denn ich habe oben S. 359 Anm. 4 gezeigt, daß die mailänd. Kirche sich in Genua befand, und Gregor schreibt ebenso auch: Clero et plebi Ecclesiae Ravennae. Ep. VI. 2. Clero et plebi Arimini. Ep. VII. 20.

[1]) Vergl. das 2. Kapitel, Abschnitt I. Savigny (Gesch. I S. 422) beruft sich auch noch auf die Erwähnung der Gesta municipalia bei der Stiftung eines Oratoriums im Gebiet von Firmum; Greg. ep. XII. 11. Allein abgesehen davon, daß auch diesem Schreiben nur eine herkömmliche Formel zu Grunde liegt (s. o. S. 188), so war auch Firmum damals nicht langobardisch, sondern römisch, wie man sowohl aus demselben Schreiben ersieht, denn „Anio, comes castri Aprutiensis, Firmensis territorii," der das Oratorium stiftete, war offenbar ein römischer Comes, als auch aus den Briefen Epp. IX. 16. 17, wonach Firmum nur vorübergehend, vor 18 Jahren, von den Langobarden besetzt worden. Savigny stützt sich auf die gelehrte Abhandlung Beretta's, dissert. chronograph. bei Murat. Scriptt. T. X. doch ohne dessen Beweise und namentlich die Zeit, für welche sie gelten, genauer zu prüfen.

[2]) Paul. Diac. V c. 36. Brexiana denique civitas *magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit.* Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone *Brexianis civibus, sed et aliis multis ex Langobardis.*

gor's gewiß nur sehr wenig nach den drei Kapiteln und dem mailändischen Bischof in Genua. Ferner schreibt Gregor im J. 603 an den Exarchen von Ravenna, die Pisaner wollten ungeachtet des so eben abgeschlossenen Waffenstillstandes von 30 Tagen dennoch ihre Kriegsschiffe (nach den römischen Küsten) auslaufen lassen[1]). Ich kann Troya nicht zugeben, daß diese Pisaner ebenso gut Langobarden wie Römer gewesen sein könnten; im erstern Falle hätte Gregor doch sicherlich „die Langobarden von Pisa" gesagt[2]). Vielmehr halte ich sie für römische Bürger oder Einwohner von Pisa, wie jene cives Brixiae für ebensolche von Brescia. Denn daß die Römer bei den Langobarden nicht durchaus geknechtet waren, wird noch durch andere Nachrichten Gregors unwidersprechlich. Ohne Zweifel haben doch die Langobarden diejenigen Römer, welche sich ihnen freiwillig ergaben, ganz anders behandelt, als die im Kriege überwältigten und die Kriegsgefangenen. So sah Gregor bei der Ankunft Agilulf's vor Rom die gefangenen Römer wie Hunde mit Stricken um den Hals abführen, um in Frankreich als Sclaven verkauft zu werden[3]); auf der andern Seite aber schreibt er an die Kaiserin Constantina in einer Beschwerde über den furchtbaren Druck der römischen Verwaltung, daß die Corsikaner, um die Steuern aufzubringen, ihre Kinder verkaufen müßten, daß die Grundbesitzer der Inseln gezwungen würden, „zu dem ruchlosen Volk der Langobarden zu entfliehen; denn was könnten sie Schlimmeres von den

[1]) Ad Pisanos autem hominem nostrum dudum, qualem debuimus et quomodo debuimus, transmisimus; sed obtinere nil potuit. *Unde et dromones eorum jam parari ad egrediendum nuntiati sunt.* Greg. Ep. XIII. 33.

[2]) Troya, Append. c. 1 §. 4 bezieht sich auf die Unternehmungen der Langobarden gegen Sardinien. Aber daraus geht nur hervor, daß die Langobarden durch den Besitz römischer Seestädte sehr bald zu einer Flotte gelangten.

[3]) Ep. V. 40.

Barbaren erfahren!“ [1]). Aber es war auch ohne solche Noth eine nur allzu häufige Erscheinung, daß römische Sclaven und Freie, Geistliche und Soldaten, zu den Langobarden übergingen [2]). Sie werden dort nicht die Knechtschaft gesucht haben!

Es kehrt auf's neue die Frage zurück, in welchem Rechtsverhältniß haben wir uns die von dem Schwerte der Langobarden verschonten Römer und ebenso die freiwillig zu ihnen übergetretenen zu denken, wenn es nicht das der römischen, d. i. auf römischem Recht und römischer Verfassung begründeten Freiheit sein konnte? Der unbestimmte Ausdruck des Paulus Diaconus von der Zinspflichtigkeit der unter die langobardischen Hospites vertheilten Römer ließ sich auf persönliche Unfreiheit deuten. Aber aus den angeführten Nachrichten Gregor's des Großen geht doch schon so viel mit Bestimmtheit hervor, daß darunter nicht vollständige Knechtschaft zu verstehen ist; denn erstens: Die Geistlichkeit der Römer behauptete sich mit einem gewissen Ansehen und Einfluß unter den Langobarden; zweitens: die römische Einwohnerschaft der langobardischen Stadt Brescia hatte den Zusammenhang als kirchliche Gemeinde bewahrt, und die von Pisa nahm sogar Theil an dem Kriege gegen die Römer; endlich drittens: Römer aus allen Ständen gingen zu den Langobarden über. — Es scheint also nur noch ein Drittes zwischen der Knechtschaft und der römischen Freiheit übrig zu bleiben, wofür wir uns entscheiden

[1]) Ep. V. 41. Unde fit, ut derelicta pia Republica possessores ejusdem insulae ad nefandissimam Langobardorum gentem cogantur effugere etc.

[2]) S. den Brief Gregor's (Ep. X. 11) an Godiscalcus, Dux von Campanien, der gegen ein Kloster und dessen Abt gewüthet hatte, weil ein Mönch von dort zu den Langobarden übergegangen war. Das komme ja alle Tage vor, bemerkt Gregor. Diversorum enim *nobilium servi*, multarum Ecclesiarum *clerici*, diversorum monasteriorum *monachi*, multorum *judicum homines saepe se hostibus tradiderunt*. Numquid et diebus Magnitudinis tuae *multi de civitate, in qua consistis* (Neapel), *ad Langobardos milites fuga non lapsi sunt?*

müssen, — am wahrscheinlichsten eine gewisse Stufe der Halbfreiheit. Hierüber ist indessen aus den vorliegenden Nachrichten, welche sich auf den bisher betrachteten ersten Zeitraum der langobardischen Herrschaft bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts beziehen, kein näherer Aufschluß zu gewinnen; es ist deshalb nöthig weiter voran zu gehen, um diesen mit der positiven Bestimmung des angedeuteten Verhältnisses wo möglich in einer späteren Zeit zu finden.

Was zunächst die kirchlichen Zustände anbetrifft, so vollendete sich die Bekehrung der Langobarden zum katholischen Glauben schon in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Ankunft in Italien. Nach Agilulf's Tode (616) führte Theodelinde die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Adelwald und ließ nicht nach in ihrem Eifer, die katholischen Kirchen wiederherzustellen, sie reichlich mit Schenkungen auszustatten[1]). Wir erfahren nicht, wie lange sie regierte, wann sie starb. Von Adelwald wird nur berichtet, daß er wahnsinnig und deshalb 10 Jahre nach Agilulf's Tode vom Thron gestoßen wurde[2]). Von der Regierung seines Nachfolgers Ariowald, des Gemahls von Theodelindens Tochter Gundeberge, weiß Paulus gar nichts zu sagen[3]). Daß aber die katholische Kirche auch damals keine Rückschritte machte, beweist schon der Umstand, daß dieser König in einem Streite des Bischofs von Tortona mit dem Abt von Bobbio sich der Entscheidung enthielt und den Parteien die Berufung an den Papst gestattete[4]). Die Königin Gundeberge baute nach dem Beispiel ihrer

[1]) Paul. Diac. IV c. 43.

[2]) P. Honorius I. verwandte sich eifrig, aber vergeblich für den rechtgläubigen Adelwald, wie man aus seinem Briefe an den Exarchen Isaak sieht. Mansi Concil. T. X p. 577.

[3]) Es ist nur irrthümliche Verwechselung, wenn Paulus den Rodoald, Rothari's Sohn, für Gundebergens Gemahl ausgiebt s. L. IV c. 49 und die Noten dazu. Man sieht, wie wenig man sich in den Einzelheiten auf diesen Geschichtschreiber verlassen darf.

[4]) Vgl. Muratori Annal. a. 627.

Mutter zu Ehren Johannes des Täufers eine andere Basilika in Ticinum [1]). Von ihrem zweiten Gemahl, K. Rothari (636--653), rühmt der Geschichtschreiber zwar seine Tapferkeit, seine Gerechtigkeit, aber, fügt er hinzu, er wandelte nicht auf dem rechten Wege des Glaubens [2]). Doch wissen wir anderweitig, daß auch er die katholische Kirche keineswegs verfolgte, sondern gleichfalls begünstigte [3]), und der Ausspruch des Paulus: „Zu seiner Zeit gab es in allen Städten zwei Bischöfe, einen katholischen und einen arianischen", ist eben so wenig wörtlich zu nehmen, als was zuvor von der Wiederherstellung der katholischen Kirche durch Agilulf gesagt worden. Denn wie diese in der That nur allmählich erfolgte, so war zu Rothari's Zeit die katholische Geistlichkeit schon sehr im Uebergewicht [4]). Gleich darauf erhielten die Langobarden in Aribert, Theodelindens Neffen aus dem bairischen Hause, einen katholischen König. Der Arianismus verschwand nun völlig, und die Langobarden zeigten sich fortan kaum weniger eifrig, ja leidenschaftlich in den Werken des Glaubens als früher in denen der Waffen, wie dies die große Zahl von Urkunden über fromme Schenkungen, die vielen Stiftungen von Kirchen und Klöstern, die

[1]) Paul. Diac. IV. 49.

[2]) Ib. IV. 44. Fuit autem viribus fortis et justitiae tramitem sequens, sed tamen fidei Christianae non rectam lineam tenens, *Arianae haereseos perfidia maculatus est.*

[3]) Er bestätigte dem Kloster Bobbio alle Privilegien und nahm es in seinen königlichen Schutz cf. Troya della condizione etc. §. 74; er ließ sich in der katholischen Basilika von Johannes dem Täufer begraben — „fuerit licet non recte credens, tamen mihi se commendavit," sagt der h. Johannes bei Paul. Diac. IV c. 48

[4]) Paulus gedenkt des damaligen arianischen Bischofs von Ticinum, der nachher katholischer Bischof wurde. Siena erhielt gerade erst zu Rothari's Zeit wieder einen eignen Bischof, s. die Urkunden no. 9 u. 10 vom J. 715 in Brunetti Codice diplomatico Toscano p. 449. Ab antiquo tempore *usque ad introitum in Italia Langobardorum* — Sena *Episcopum habuit.* Et post ingressum Langobardorum in Italia *a tempore Rotharis Regis usque actenus.*

Verbreitung des Mönchswesens, der Reliquiendienst u. a. m. im 8. Jahrhundert beweisen [1]). Es fehlt selbst nicht an dem Beispiel eines königlichen Mönchs, als K. Rachis im J. 749, wie so viele angelsächsische Könige dieser Zeit, die Pflichten des königlichen Berufs der Pflege seiner Seele hintenansetzte und der Welt mit einer Krone entsagte..

Gewiß wäre nun auch die kirchliche Verbindung mit Rom enger geknüpft worden, wenn nicht der Widerstreit der politischen Interessen sie so oft unterbrochen und immer eine große Vorsicht in dieser Beziehung nöthig gemacht hätte. Doch wurden dem Papste im Ganzen die Patriarchal- oder höheren Metropolitanrechte in demselben Umfang wieder eingeräumt, wie er sie früher zur römischen Zeit besessen hatte. Daher finden wir auf dem lateranensischen Concil im J. 649, welches Papst Martin berief, um die im Orient neu entstandene monotheletische Lehre zu verdammen, auch die langobardischen Bischöfe [2]), — doch mit Ausnahme derer von der mailändischen Diöcese, welche Rom gegenüber jetzt wieder die alte Selbständigkeit behaupteten [3]), gleichwie der immer noch schismatische Patriarch von Aquileja, welchem von römischer Seite ein Patriarch von Grado (später von Venedig) entgegengestellt wurde.

Die Wahl der Bischöfe wurde zumeist durch die Herzöge oder durch den König selbst bestimmt [4]), und Paulus

---

[1]) Paulus Diaconus gedenkt hauptsächlich nur der Kirchen und Klöster, welche die Könige stifteten; aber deren sind allein schon eine große Zahl s. L. V. 33. 34. VI. 58. K. Liutprand kaufte die Gebeine des h. Augustinus in Sardinien um einen hohen Preis und ließ sie nach Ticinum bringen. Ib. VI. 48.

[2]) Mansi Coll. Concil. T. X p. 865 sq.

[3]) Die mailändischen Erzbischöfe hielten ihre besondere Synoden, wie z. B. im J. 679 über die monotheletische Streitigkeit, worauf sie ihr Votum zu dem von Kaiser Constantin anberaumten sechsten ökumenischen Concil schriftlich einsandten. Mansi Tom. XI p. 173 cf. Paul. Diac. VI. 4.

[4]) Paul. Diac. IV. 34 — ordinatur Johannes Abbas Patriarcha in Aquileja vetere *cum consensu Regis et Gisulfi Ducis.*

Diaconus klagt schon über die schmählichste Simonie[1]). Doch erfolgte die Ordination eines Theils der langobardischen Bischöfe, — ohne Zweifel derer von Tuscien und Spoleto, die zu dem alten römischen Sprengel gehörten, durch den Papst. Dies ergiebt sich aus einem in dem Liber diurnus enthaltenen Formular: Indiculum Episcopi de Langobardia, dessen merkwürdige Fassung zugleich beweist, daß die katholischen Bischöfe der Langobarden schon ganz dem langobardischen Volke angehörten, daß sie nicht mehr für Römer unter den Langobarden galten; denn sie verpflichteten sich danach gegen den Papst „auf alle Weise zu dem Frieden zwischen dem Reich (res publica) und ihrer, d. i. der langobardischen Nation, beizutragen[2]). Immerhin konnte auch diese Art der kirchlichen Verbindung den langobardischen Königen in Hinsicht auf ihre politischen Zwecke bedenklich erscheinen[3]). Daher hielten sie überhaupt auf ein strenges Kirchenregiment, überwachten die Wahl der Bischöfe, übten die Jurisdiction über sie aus, oder

[1]) P. Diac. V. 6 — ita ut *indignis et adulteris* non pro vitae merito, sed *praemiorum datione*, isdem locus venerabilis (d. i. die Kirche von St. Joh. dem Täufer zu Monza) largiretur. — Doch findet sich ein Beispiel von einer Gemeindewahl in der Urkunde no. 3. vom J. 700 bei Brunetti Cod. dipl. — Johannes electus *Civitatis Pistoriensis ... postcaquam me Populus Pistoriensis in loco Episcopati elegerunt* etc.

[2]) Promitto pariter festinare omni annisu, ut semper pax, quam Deus diligit, *inter rempublicam et nos, hoc est, gentem Langobardorum* conservetur, et nullo modo contra agere vel facere quidpiam adversum, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam. Liber diurn. c. III tit. 8. Man bemerke, daß diese Formel nicht aus Theodelindens Zeit herrühren kann, wohin sie der Herausgeber Garnier setzen will: damals hätten die katholischen Bischöfe die langobardische Nation gewiß nicht schon die ihrige genannt.

[3]) P. Gregor III. (731—742) erinnerte die Bischöfe im langobardischen Tuscien an das dem h. Petrus geleistete Versprechen (per chirographum et sacramenti vinculum b. Petro spopondisse), indem er ihre Unterstützung bei einer Gesandtschaft an K. Liutprand begehrte. Mansi T. XII p. 286.

beauftragten damit ihre Beamten oder andere Bischöfe[1]), verboten die Appellation an den Papst ohne ihre besondere Erlaubniß[2]) und behielten sich auch die Bestätigung der Kirchengesetze vor[3]).

Man sieht aus dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, daß, wenn auch die kirchliche Trennung im langobardischen Reich schon im Laufe des 7. Jahrhunderts verschwand, doch die katholische Kirche der Langobarden alsbald eine ganz nationale Haltung annahm und dem Papste gegenüber die größte Unabhängigkeit bewahrte. Dieselbe nationale Einheit tritt uns nun auch in den politischen Beziehungen des langobardischen Reichs nach innen und außen entgegen.

Nach außen hin wurde der Eroberungskrieg gegen die Römer fortgesetzt und nur auf kurze Zeit durch Waffenstillstände unterbrochen. Die Herrschaft der Langobarden gewann immer mehr Ausdehnung sowohl in Ober-Italien, als in dem mittleren und in dem südlichen Theil des Landes, wo sich die großen Herzogthümer von Benevent und Spoleto ausbreiteten. Doch erfahren wir auch jetzt nur sehr wenig über die Art und Weise, wie die unterworfenen Römer von den Siegern behandelt, wie sie als Unterthanen in das lombardische Reich aufgenommen wurden. Nur soviel ist im Ganzen ersichtlich, daß

---

[1]) S. die Urkunden no. 6 — 10 bei Brunetti Cod. diplom. Toscano, wonach in dem berühmten Prozeß der Bischöfe von Siena und Arezzo der K. Liutprand selbst mit seinen geistlichen und weltlichen Großen zu Gericht saß, dann wieder ein königlicher Notar in seinem Auftrage; desgleichen no. 11 in einem Rechtsstreit der Bischöfe von Pistoja und Lucca.

[2]) Leges Rachis 5. Als der Bischof von Siena den Prozeß mit Arezzo wiederum beim K. Aistulf anhängig machte, überließ dieser die Entscheidung für das Mal dem Papste; s. die Bulle von P. Stephan II. a. 752 bei Brunetti no. 43.

[3]) Unter Liutprand's Gesetzen finden sich auch kirchliche und einmal wird ausdrücklich das Begehren des Papstes als die Veranlassung genannt. Liutpr. Leges L. V. 4. Hoc autem ideo affiximus, quia Deo teste *et Papa Urbis Romae . . per suam epistolam nos adhortatus est.*

bis auf Rothari's Zeit, um die Mitte des 7. Jahrhunderts, der Krieg von Seiten der Langobarden noch ziemlich mit derselben Gewaltsamkeit und Zerstörungswuth geführt wurde, welche den Eintritt dieser Nation in Italien von Anfang an bezeichnete.

Authari's Nachfolger Agilulf nahm noch eine Anzahl von Städten ein, die sich mitten im langobardischen Lande in der Nähe des Po bis dahin durch griechische Besatzungen gehalten hatten: Padua, Cremona, Mantua u. m. a. Die Städte selbst wurden von Grund aus zerstört, die Soldaten erhielten durch Capitulation freien Abzug nach Ravenna; was aus der Einwohnerschaft geworden, hören wir nicht[1]). Ueber die Eroberungen von K. Rothari giebt der Geschichtschreiber nur den kurzen Bericht: „Er gewann (cepit) die römischen Städte an der Meeresküste von Luni in Tuscien aufwärts bis zu der Grenze der Franken; auf die gleiche Weise eroberte und zerstörte er (expugnavit et diruit) auch die Stadt Opitergium (Oderzo) zwischen Tarvisium und Forumjulii (Cividale); er schlug die Ravennaten und Römer an der Scultenna in Aemilien"[2]). Dies wird noch, was die Eroberung von Ligurien betrifft, durch die fränkische Chronik des Fredegar dahin ergänzt, daß Rothari dort Alles verwüstete, zerstörte, verbrannte, die Einwohner plünderte, in die Gefangenschaft versetzte, die Städte ihrer Mauern entblößte und in offene Orte verwandelte[3]). — Ebenso furchbar war die Zerstörung, welche K. Grimoald († 671), Rothari's Nachfolger, über die schon von diesem eroberte Stadt Opitergium aus Blutrache verhängte, weil seine beiden Brüder Taso und Cacco daselbst durch den Patricius Gregorius verrätherisch umgebracht

[1]) Paul. Diac. IV c. 24. 29.

[2]) Ib. IV c. 47.

[3]) Fredegar. Chron. c. 71 — muros civitatibus subscriptis usque ad fundamentum destruens, *reys has civitates nominare praecepit.*

worden [1]). „Aus diesem Grunde des Hasses, sagt Paulus Diaconus, zerstörte er die Stadt von Grund aus, indem er das Gebiet der Einwohner an Die von Forumjulii, Tarvisium und Ceneta vertheilte“ [2]). Man hat diese Stelle als Beweis dafür angeführt, daß den von den Langobarden unterjochten Römern doch noch Freiheit und Landeigenthum geblieben sei, weil dieselbe Stadt schon zuvor von Rothari eingenommen und zerstört worden war. Aber es ist hier offenbar nicht von den Besitzverhältnissen der Einzelnen, sondern von dem gesammten städtischen Gebiet (Territorium) die Rede, welches zu dem der Nachbarstädte geschlagen wurde, um den Namen von Opitergium ganz auszutilgen. Ueber die Bedeutung des städtischen Gebietes bei den Langobarden kann ich mich jedoch erst später erklären.

Es ist ganz undenkbar, daß die Langobarden, während sie außerhalb den Eroberungskrieg in solcher Weise gegen die Römer fortsetzten, diese in den Städten ihres Reichs in ungestörter Freiheit mit eigenem Recht und herkömmlicher Verfassung sollten belassen haben. Sie durften dem nationalen Gegensatze, welcher noch fortwährend den Krieg nach außen entzündete, nicht im Inneren Raum gewähren; sie mußten ihn politisch wie kirchlich durch ein energisches Zusammenschließen zu bezwingen suchen. Aus diesem Bedürfniß stellten sie, wie wir gesehen, das Königthum wieder her, ohne welches ihr Reich in kürzester Frist zerfallen wäre; und der neu gewählte K. Authari, mit welchem die öffentliche Ordnung zurückkehrte, war auch der erste von den langobardischen Königen, der sich, gleichwie die westgothischen Könige in Spanien, mit dem Beinamen der römischen Kaiser Flavius nannte [3]), — ohne Zweifel,

[1]) Paul. Diac. IV. 40.

[2]) Paul. Diac. V. 28. Quam ob causam Opitergium civitatem, ubi ipsi extincti sunt, funditus destruxit, *eorumque qui ibi aderant fines* Forojulianis, Tarvisianisque et Cenetensibus *divisit*.

[3]) Paul. Diac. III c. 16. Quem etiam *ob dignitatem Flavium* appel-

um sich den unterworfenen Römern als denjenigen zu bezeichnen, der an die Stelle ihrer frühern Beherrscher getreten sei. Doch verstand er dies nicht in des Ostgothen Theodorich's Weise, und sicherlich hätten sich die Langobarden für eine unpolitische Großmuth ähnlicher Art bald eben so übel belohnt gesehen, wie die Ostgothen. Denn ein Volk mag wohl durch Druck und lange Gewöhnung der Sclaverei in sich versinken, oder durch die Macht höherer Bildung überwältigt sich selbst verlieren, aber es vollzieht nicht aus Dankbarkeit den Selbstmord. Und wäre es auch nicht mehr der religiöse Fanatismus gewesen, womit noch Gregor der Große die Römer gegen ihre ketzerischen Herrn aufbringen zu können glaubte [1]), so hätte doch das Nationalgefühl, getragen von den stolzen Erinnerungen des römischen Alterthums, wohl noch etwas bei ihnen vermocht, und wenn selbst dieses nicht, doch die Rachlust, die Herrschbegierde, endlich die Habsucht, die auch in knechtischen Seelen nicht erstirbt. Aber seit der Zeit, da ihre Vertheilung unter die fremden Gäste berichtet worden, herrscht nur das Stillschweigen des Todes über sie, die Zinspflichtigen! Wäre die nationale Einheit im lombardischen Reiche nicht auch in politischer und rechtlicher Beziehung schon auf's stärkste befestigt gewesen, sie hätte sich in den Zeiten nach Rothari's Tode bei den langen und heftigen inneren Zerwürfnissen, welche das Reich zerrütteten und nach außen hin schwächten, sicherlich wieder aufgelöst. Wenn wir aber niemals auch nur die geringste Lebensregung bei den römischen Nachkommen wahrnehmen, sie nie wieder geschichtlich hervortreten sehen; so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß sie schon von Anfang an allen nationalen und politischen Zusammenhang verloren hatten. — Es soll dies noch näher durch die langobardische Geschichte selbst zur Anschauung gebracht werden.

laverunt, *quo praenomine omnes, qui postea fuerunt, Langobardorum reges feliciter usi sunt.*

[1]) S. p. S. 363.

Grimoald, Herzog von Benevent, hatte den langobardiſchen Thron nach Rothari's Tode durch Uſurpation gewonnen. Wir haben geſehen, wie furchtbar ſich ſein Haß gegen die Römer an der Stadt Opitergium bewies. Nun erſchien wieder einmal nach langer Zeit ein römiſcher Kaiſer in Italien, Conſtans, an der Spitze eines Heeres: der eroberte ſchnell den größten Theil des Herzogthums von Benevent, belagerte die Stadt. Grimoald eilte mit Heeresmacht von Pavia herbei, um ſie zu retten. Niemals ſchienen die Umſtände günſtiger, war die Aufforderung größer zu einer Erhebung der römiſchen Unterthanen des lombardiſchen Reichs. Eine Anzahl von Langobarden verließ den König auf dem Zuge in der Erwartung, daß er nicht wieder zurückkehren werde[1]). Daſſelbe hoffte Herzog Lupus von Friaul, welchem der König den Palaſt von Ticinum anvertraut hatte: er wirthſchaftete übel mit dem königlichen Gut und empörte ſich nachher aus Furcht vor der verdienten Strafe. Grimoald rief die wilden Avaren gegen ihn herbei und rächte ſich ſowohl an Denen, die ihn auf dem Zuge verlaſſen hatten, wie an der römiſchen Stadt Forum Populi, welche ihm feindlich entgegengetreten war. Die letztere wurde am Oſtertage überfallen, von Grund aus zerſtört und die geſammte Einwohnerſchaft, ſelbſt die Geiſtlichen, welche an dieſem Tage die Taufe verrichteten, mit dem Schwerte vertilgt[2]). Paulus Diaconus, welcher alle dieſe Umſtände berichtet, gedenkt nirgends einer Bewegung der Römer. Aber eine ſolche ſcheint auch gar nicht mehr möglich geweſen zu ſein: oder hätte die römiſche Bürgerſchaft der Städte während der inneren Kriege, welche die mächtigen Herzöge in dem letzten Jahrzehend des 7. und im erſten des 8. Jahrhunderts gegen den König oder unter einander um die

[1]) Paul. Diac. V c. 7.

[2]) Paul. Diac. V c. 27 — sicque eandem urbem dejecit, ut *usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores.*

Herrschaft führten, niemals Partei ergriffen? wären sie niemals von irgend einem der Empörer bewaffnet worden? Doch es ist nirgends eine Spur davon, weder in dieser Zeit noch nach der Eroberung des langobardischen Reichs durch die Franken, daß die beiden Nationen wieder einmal auseinander gegangen wären: sie müssen schon auf eine Weise verbunden gewesen sein, welche eine solche Trennung für immer unmöglich machte.

Alachis, Dux von Trident und Brescia, empörte sich mit Hülfe der Langobarden von Brescia gegen den König Cunibert (688—700), bemächtigte sich des Palastes von Ticinum und des Reichs. Er war ein Feind der Geistlichkeit, die er auf's schnödeste verhöhnte, die ihm den Haß mit gleichem Maaße vergalt[1]). K. Cunibert kehrte nach Ticinum zurück; Alachis aber zog die Städte von Austrien, d. i. die der östlichen Provinzen, auf seine Seite und führte sie zum Kampf[2]). Wenn man nun die Geistlichkeit für römisch hält (wie sie es der Herkunft nach gewiß größtentheils war) und die Städte auch für römisch, so müßte die Verbindung der letzteren mit Alachis höchst unnatürlich erscheinen. — Doch an einer Stelle des Paulus Diaconus, welche in dieselbe Zeit gehört, wird eines schönen Fräuleins aus sehr edlem römischen Geschlecht in Ticinum gedacht, welches K. Cunibert mißbrauchte und dann in ein Kloster bei Ticinum schickte[3]). Dieses Fräulein hat durch einen neueren Mißbrauch der Gelehrten dazu dienen müssen, Freiheit und Recht ihrer ganzen Nation zu beweisen. Meines Erachtens wird durch die Worte des Schriftstellers

---

[1]) Paul. Diac. V. 38. Tunc *omnes clericos et sacerdotes* pavor et odium tyranni invasit, aestimantes se *ejus feritatem* tolerare omnino non posse.

[2]) Ib. V. 39 — per Placentiam ad Austriam rediit *singulasque civitates* partim blanditiis partim viribus *sibi socias* ascivit.

[3]) Ib. V. 37. Theodotam, *puellam ex nobilissimo Romanorum genere* natam etc.

eben nur ihre edle römische Herkunft bezeichnet, worin doch wahrlich nicht liegt, daß die Langobarden noch einen römischen Adel rechtlich bei sich anerkannt haben [1]).

Nach Cunibert's Tode, der nur einen minderjährigen Sohn hinterließ, entbrannte der Bürgerkrieg auf's neue zwischen den mächtigsten Herzögen der Städte von Ober-Italien. Zuletzt gewann Aribert, Herzog von Turin, die Königskrone. Seine grausame Verfolgung von Ansprand's Familie auf der einen, seine Freundlichkeit gegen den Papst auf der andern Seite (er gab diesem das Patrimonium der Cottischen Alpen zurück, und gewiß nicht ohne sein Zuthun verzichtete der Erzbischof von Mailand auf die Consecration des Bischofs von Ticinum zu des Papstes Gunsten) [2]) — Beides beweist, daß er sich wenig sicher auf dem Throne fühlte. Wirklich kehrte Ansprand mit einem bairischen Heere zurück und erhob nach einem entscheidenden Siege seinen Sohn Liutprand auf denselben. Unter der ruhmvollen Regierung dieses Königs wurde die Herrschaft auf's neue befestigt und die Einheit des Reichs durch die Unterwerfung der Herzöge von Spoleto und Benevent wiederhergestellt [3]). Derselbe nahm auch nach langer Unterbrechung den Eroberungskrieg zuerst wieder auf, wozu der damalige Aufstand der römischen Provinzen gegen den Kaiser ihn ganz

---

[1]) Troya della condizione etc. §. 111 läßt das Fräulein mit Hermelinden, Cunibert's Gemalin, aus England kommen, aber dort wäre die edle Römerin sicherlich nicht leichter zu finden gewesen.

[2]) Paul. Diac. VI. 29 — eo quod a priscis temporibus Ticinenses Episcopi a Romana fuerant ecclesia consecrati.

[3]) Paul. Diac. VI c. 55 — 58. Selbst der äußere Zusammenhang der Herzogthümer mit dem Reiche war unterbrochen, so lange Perugia und Pentapolis sich in den Händen der Römer befanden. Daß Perugia zu Liutprand's Zeit wieder römisch geworden war, ergiebt sich aus Paul. Diac. VI. 54, wo Agatho Perusinorum dux an der Spitze des römischen Heeres erscheint. Liutprand bahnte sich den Weg zu den Herzogthümern durch die Eroberung von Pentapolis. K. Rachis richtete später seinen Angriff gegen Perugia.

besonders aufforderte. Die Leichtigkeit, mit welcher er Ravenna und Pentapolis gewann, beweist, daß das gegenseitige Verhältniß der beiden Nationen, Art und Zweck der Kriegführung sich schon sehr geändert hatten. Im Uebrigen ist hier zu Dem, was bereits in der geschichtlichen Uebersicht angeführt worden[1]), nur noch zu bemerken, daß von Liutprand's Eroberungen bloß ein Theil von Aemilien nebst Bologna auf die Dauer mit dem langobardischen Reich vereinigt blieb[2]), und daß dies die letzte Erweiterung desselben war; denn was die Könige Aistulf und Desiderius später hinzubrachten, wurde ihnen durch die Franken alsbald wieder abgenommen, und das Reich der Langobarden ging in demselben Augenblick zu Grunde, als es auf dem Punkte stand, das letzte Ziel seiner Machtausdehnung durch die Vereinigung von ganz Italien zu erreichen.

Wir haben aus der Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen, daß die römische Bevölkerung mit festen, nicht wieder aufzulösenden Banden an das herrschende langobardische Volk geknüpft war, womit die Vorstellung von dem Nebeneinander beider Nationen mit eigenem Rechte und besonderer Verfassung, in den Städten und in den Gauen, völlig unvereinbar ist. Doch läßt sich dabei allerdings noch eine fortdauernde Verschiedenheit im persönlichen Rechte denken, wie wir sie jedenfalls hinsichtlich der Sprache und Sitte für eine gewisse Zeit annehmen müssen: und eben hierauf stützt sich besonders auch die Hypothese von einer getrennten Gerichts- und Communalverfassung. Wir wenden uns deshalb zu der langobardischen Gesetzgebung, welche diese Verschiedenheit der persönlichen Rechte beweisen soll, und bleiben zunächst bei dem Edict des K. Rothari vom J. 643 stehen, worin zuerst, wie es im Prolog und in der Schlußerklärung desselben heißt, „das alte Volksrecht der Langobarden unter

[1]) S. o. S. 206 ff.

[2]) Paul. Diac. VI. 54.

Berathung und Zustimmung der Großen des Reichs und mit Billigung des ganzen Heers und Volkes zu gemeinem Nutzen Aller aufgezeichnet und den Bedürfnissen der Zeit gemäß verbessert wurde“ [1]). Zwischen diesem und dem ersten Buch von Liutprand's Gesetzsammlung (713) liegt ein siebenzigjähriger Zeitraum mit einem sehr inhaltsvollen Abschnitt der langobardischen Geschichte, voll innerer Bewegungen und Kämpfe, welche einen mächtigen Umschwung in dem gesammten Bildungszustand der Langobarden herbeiführten: man hat daher alle Ursache, die frühere Gesetzgebung der Langobarden von der späteren sorgfältig zu unterscheiden.

Es entsteht nun sogleich die Frage, auf deren Beantwortung Alles anzukommen scheint: War das Edict von Rothari nur für die Langobarden, deren Volksrecht es enthält, bestimmt, gleichwie die salische und ripuarische Lex nur für die salischen und ripuarischen Franken? oder galt es als gemeines Recht auch für die römischen Unterhanen, so daß das römische Recht nur in deren Privatverhältnissen unter einander zur Anwendung kam, wie die burgundische Lex und die fränkischen Capitularien? [2]) oder endlich war es alleingültiges Reichs-

---

[1]) Edictum Rotharis. Prol. (Walter, Corpus juris Germ. T. I p. 683) — necessarium esse prospeximus praesentem *corrigere et componere legem, quae priores omnes et renovet et emendet, et quod deest adjiciat et quod est superfluum abscindat.* — Peroratio (l. c. p. 753) — inquirentes et rememorantes *antiquas leges patrum nostrorum*, quae scriptae non erant, condidissemus eas quas (l. quae) *communibus omnium gentis nostrae utilitatibus expediunt*, pari consilio parique consensu *cum Primatis* (l. Primatibus) *Judicibus cunctoque felicissimo exercitu* augente constituimus etc. — Die lang erwartete neue Ausgabe der Leges Langobardorum von Blume, welche in den Monumenta Germaniae histor. erscheinen soll, wird bedauerlich vermißt.

[2]) Praef. Legis Burgundionum (Walter T. I p. 302) — omnes itaque administrantes judicia *secundum leges nostras ... inter Burgundionem et Romanum* praesenti tempore *judicare debebunt.* — — *Inter Romanos* vero ... *Romanis legibus praecipimus judicari.*

recht mit Aufhebung des römischen Sonderrechts, wie die westgothische Ler seit K. Chindaswind?

Die Ansicht, daß die Römer (wir wollen diese nicht ganz angemessene Bezeichnung für die langobardischen Unterthanen römischer Abkunft der Kürze wegen beibehalten) unter den Langobarden fortwährend nach ihrem eignen justinianischen Recht gelebt hätten, macht für sich geltend, daß Rothari's Edict eben nur langobardisches Volksrecht und gar keine ausdrückliche Bestimmung für die Römer enthalte; ferner, daß Liutprand's Gesetzsammlung die Anerkennung und Anwendung des römischen Rechts an einigen Stellen ganz bestimmt voraussetze. — Wir lassen den letzteren Grund des Beweises wegen der Verschiedenheit der Zeiten und Zustände vorläufig noch auf sich beruhen, glauben aber das Stillschweigen des Edicts auf andere Weise erklären zu müssen. Denn dieses Schweigen ist doch ganz anders beschaffen, als z. B. in den beiden Volksrechten der Franken, welche unstreitig nur für die Franken bestimmt waren. In diesen wird das Wergeld für die Römer festgesetzt, welche nach den verschiedenen Ständen als convivae Regis, possessores und tributarii unterschieden sind [1]), das germanische Bußsystem wird auf sie angewendet [2]) u. s. w. — Bestimmungen, welche ganz unentbehrlich waren, wo die Römer mit eignem Recht unter Germanen lebten und deshalb auch nirgends fehlen, wo dies der Fall war. Das langobardische Edict schweigt von dem allen.

Das Wergeld, d. i. Mannbuße, bei den Langobarden Widrigild, d. i. Wiedervergeltung [3]), wurde bei Mord und Todschlag an den Erben des Erschlagenen als Sühne entrichtet, um die Feindschaft (Faida, Fehde) aufzuheben [4]); ebenso

---

[1]) Lex Salica tit. 54.

[2]) Lex Sal. tit. 17. Lex Ripuar. t. 65.

[3]) S. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 652.

[4]) S. die treffliche Erörterung bei Wilda, Strafrecht der Germanen S. 366 ff.

die Buße bei Verletzungen anderer Art. Die Größe des Wergeldes wie der Bußen bezeichnete den Werth der verletzten Rechtspersönlichkeit und war eine Art von Taxe, wonach einem Jeden vergolten wurde und wonach auch Jeder in gewissen Fällen büßen mußte, wenn es heißt: „er bezahle sein Wergeld". Darauf beruhte, wo das germanische Recht das herrschende war, überhaupt die rechtliche Anerkennung einer jeden Persönlichkeit und ihres gesammten Rechtsdaseins. Demnach wurde auch den unterworfenen Römern überall, wo irgend eine Freiheit, zugleich ein Wergeld zugestanden — von den Burgundern das gleiche, von den Franken das halbe. Wollte man demnach sagen, die Römer hätten bei den Langobarden nach ihrem eignen Rechte gelebt, ohne ein Wergeld zu erhalten, so hätte ihnen dabei jede Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit gefehlt, so wären sie lediglich durch den allgemeinen oder Königsfrieden geschützt gewesen[1]: und so mag allerdings ihre Lage unter den Vandalen gewesen sein; unter allen Umständen war sie die schlimmste.

Doch wir haben es vorläufig nur mit der Ansicht zu thun, welche das römische Recht als ein anerkanntes unter den Langobarden voraussetzt, welche den Römern persönliche Freiheit und Eigenthum, selbständige Gerichts- und Städteverfassung zuschreibt. Bei dieser Annahme aber, sagen wir, würde es sich nicht wohl erklären lassen, daß das Edict von Rothari, 70 Jahre nach der Eroberung, noch mit keiner einzigen Bestimmung das Verhältniß der Römer zu der herrschenden Nation berührt. In den fränkischen Volksrechten, so wie auch in einem der äl-

[1]) Dieser Ansicht ist Türk; ebenso auch v. Bethmann-Hollweg s. o. S. 348. Man kann sich darauf berufen, daß schon Rothari's Edict auf schwere Friedensbrüche, wie Mord, Heimsuchung, Nothzucht, Frauenraub u. dgl., die hohe Buße von 900 Schill. setzte, die zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte der verletzten Partei zukommen sollte, daß Liutprand den Mörder mit Verlust des ganzen Vermögens bedrohte. (Vergl. Wilda a. a. O. S. 464).

teſten fränkiſchen Capitularien[1]), finden wir doch die Grundzüge der rechtlichen Stellung der unterworfenen Römer ſchon hinlänglich bezeichnet, obwohl die erſte Abfaſſung jener Leges nur wenig über die Zeit der Eroberung hinausliegt[2]), und obwohl im Reiche der Franken die beiden Nationen noch viel mehr auseinander, in verſchiedenen Wohnſitzen getrennt blieben, als in dem langobardiſchen Reiche, wo von Anfang an die Beſitznahme des Landes und die Verbreitung der Eroberer viel gleichmäßiger war und der fortdauernde Eroberungskrieg mit den auswärtigen Römern gar kein äußerliches und loſes Verhältniß im Innern zuließ.

Wir behaupten alſo, daß das Stillſchweigen des Edicts von den Römern vielmehr das Gegentheil als die Freiheit und das eigene Recht der Römer beweist, viel eher auf Tod als auf ſelbſtändiges Leben ſchließen läßt. Und damit ſtimmt auch viel beſſer die tiefe Verachtung, welche dem römiſchen Namen das einzige Mal, wo er im Edict vorkommt, aufgedrückt wird. „Wer eine Magd des Volks (gentilis) mißbraucht," heißt es, „ſoll ihrem Herrn mit 20 Schillingen (solidi) büßen, iſt ſie aber eine Römerin, nur mit 12 Schillingen"[3]). — Und man will eine Gleichſtellung in der Freiheit behaupten, die nicht einmal in der Knechtſchaft vorhanden war!

Doch da das Stillſchweigen immer nur ein verdächtiger Zeuge iſt, wollen wir mehr auf Das verweiſen, was das Edict von poſitivem Belang darbietet. Zuvor noch eine Bemerkung, worüber wohl keine Verſchiedenheit der Meinungen ſein kann. Das Edict enthält zwar langobardiſches Recht, aber es war darum doch nicht bloß für geborne Langobarden beſtimmt, vielmehr für Alle, die ſchon zum langobardiſchen Volk oder Heer gehörten, alſo auch für die Gepiden, Bulgaren,

---

[1]) Chlotar. I. Cap. a. 560. Monum. Germ. T. III.

[2]) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte §. 35. 38.

[3]) Ed. Roth. §. 194.

Sarmaten, Pannonier, Sueven, Norifer u. a. Nationen, welche Alboin in seinem Heer nach Italien führte, und deren Wohnplätze oder Ansiedelungen man dort noch zur Zeit des Paulus Diaconus nach ihrem Namen bezeichnete [1]). Die herrschende langobardische Nation legte also den anderen germanischen, slavischen, selbst schon mit römischer Cultur gefärbten Völkern, wie den Pannoniern und Norikern, kurz allen, die mit ihr freiwillig oder durch Zwang vereinigt worden, ihr Recht auf: von einem System der persönlichen Rechte war von vorn herein nicht die Rede. Man höre, was Paulus Diaconus von den 20,000 Sachsen berichtet, welche den Langobarden auf ihr Ansuchen gefolgt waren und mit ihnen zusammen das Land eroberten, um sich dort mit Weib und Kind niederzulassen. Auch diesen, den Stammesgenossen und Verbündeten, wollten die Langobarden nicht gestatten, nach eigenem Rechte zu leben, und die Sachsen zogen deshalb unwillig wieder heim [2]). Allerdings war es den Sachsen vornehmlich um politische Selbständigkeit zu thun, aber mit dieser hätten sie, ebenso wie die anderen in das langobardische Heer aufgenommenen Völker, auch ihr eigenes Recht (proprium jus bedeutet beides) verloren. Und die unterjochten und mißhandelten Römer sollten dennoch ihr besonderes Recht mit einer Art von Autonomie in den Städten behalten haben?

Wir kommen auf das Edict zurück. K. Rothari erklärt seine Absicht mit demselben im Prolog ausdrücklich dahin, daß es „zum Besten seiner Unterthanen (subjecti) dienen solle, be-

---

[1]) Paul. Diac. II. 26. Certum est autem tunc Alboin multos secum *ex diversis, quas vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus* ad Italiam adduxisse, *unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos* Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis hujusmodi *nominibus appellamus.*

[2]) Lib. III c. 6. Sed quantum datur intelligi, *noluerunt Langobardorum imperiis subjacere.* Sed *neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere* ideoque aestimantur ad suam patriam repedasse.

ſonders in Rückſicht auf die beſtändigen Bedrückungen, welche die Armen erleiden, und auf die Gewaltthätigkeiten, welche die Schwächeren erfahren". Und zum Schluß des Edicts wird bemerkt, dasſelbe ſolle „von allen ſeinen Unterthanen unverbrüchlich beobachtet werden" [1]).

Mit welchem Recht will man nun behaupten, es ſeien die Römer davon ausgenommen geweſen? Iſt nicht gerade der Ausdruck subjecti vorzüglich für ſie paſſend? und wer ſind denn die Armen und Schwächeren, welche Bedrückung und Gewaltthat erleiden? wird man ſie unter den Eroberern ſuchen, welche ſich eben erſt durch die neue Beute in Ligurien bereichert hatten [2])?

Man hat ferner für das Verfahren der Langobarden gegen die Römer die Analogie der anderen germaniſchen Eroberer herangezogen: wir können dagegen, gewiß mit größerem Rechte, das von den Langobarden ſelbſt befolgte Syſtem bei der früheren Aufnahme fremder Völker in ihre Nation und ihr Heer geltend machen. Denn wir wiſſen aus Paulus Diaconus, daß das langobardiſche Heer nach ſeinem Auszuge aus der Heimat ſich durch äußeren Zuwachs immer auf's neue verſtärkte, daß es für die Verluſte, welche ihm ſeine Siege ſelbſt verurſachten, durch die Aufnahme der Ueberwundenen reichlichen Erſatz erhielt. Im Anfang der Wanderung wurden ſogar Sclaven in Maſſe freigelaſſen, um die Zahl der Krieger zu vermehren [3]). Nach der Beſiegung der Heruler, bemerkt

---

[1]) Ed. Roth. prol. — Quanta pro *subjectorum* nostrorum commodo nostrae fuit sollicitudinis cura vel est, subteradnexus tenor declarat; praecipue tam propter assiduas fatigationes *pauperum*, quam etiam propter superfluas exactiones ab his, *qui minorem virtutem habent*, quos etiam vim pati cognovimus; — ib. peror.: quatenus nostris felicissimis et futuris temporibus firmiter et inviolabiliter *ab omnibus nostris subjectis* custodiatur. —

[2]) Auffallender Weiſe iſt gerade Troya dieſer Meinung, weil ihm für die Römer ſelbſt nicht die gedrückte Armuth, ſondern nur die Unfreiheit genügt.

[3]) Paul. Diac. I. c. 13. Igitur Langobardi .. *ut bellatorum possint ampliare numerum*, plures a *servili jugo* ereptos ad libertatis statum perdu-

Paulus Diaconus: „Die Langobarden konnten nun schon, bereichert und verstärkt durch die verschiedenen Völker, welche sie besiegt hatten, selbst den Krieg aufsuchen“ [1]). Auch die überwundenen Gepiden, so viel ihrer nicht in harter Knechtschaft unter den Avaren zurückblieben, auch die Pannonier und Noriker, wurden Kampfgenossen der Langobarden in Italien [2]). Alle Nationen, welche Alboin dorthin führte, gingen mit Ausnahme jener Sachsen in den langobardischen Namen über.

Man hat diesen Thatsachen, wie es scheint, nicht die volle Aufmerksamkeit zugewendet, die sie verdienen; man würde sonst schon früher ein gewisses System darin erkannt haben, worauf offenbar — mag man es bloßem politischen Instinkt, oder einem erkannten und festgehaltenen politischen Grundsatz zuschreiben — die schnell wachsende Größe der Nation, wie einst die von Rom, beruhte; man würde ferner die Energie des langobardischen National-Charakters, durch welchen jene fremden Nationalitäten gleichsam aufgelöst und verschmolzen wurden, auch bei ihrem Verfahren gegen die Römer in Anschlag gebracht haben. Denn sollte nicht auch dieses ein ähnliches gewesen sein? Man dürfte nicht die bei der Eroberung verübten Gewaltthätigkeiten entgegenhalten: auch die Gepiden wurden zum Theil vertilgt, zum Theil geknechtet und dennoch später in das langobardische Heer aufgenommen. Ebensowenig dürfte man einwenden, daß nach der Eroberung von Ober-Italien nicht mehr dasselbe Bedürfniß gewesen, das Heer zu vergrößern; denn während die Langobarden sich über die weit aus einander liegenden Provinzen von Italien vertheilten, während sie hier überall den Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg gegen die Griechen oder Römer fortsetzten, mußten sie zugleich

---

cunt, utque rata eorum haberi possit libertas, sanciunt more solito *per sagittam*.

[1]) Lib. I c. 20.

[2]) Lib. I c. 27. Vergl. mit II. 26.

gegen die Avaren im Osten und gegen die Franken im Westen gerüstet sein. Noch läßt sich behaupten, daß die langobardische Nation nicht mehr dieselbe Fähigkeit oder Bereitwilligkeit gezeigt habe, fremde Volkselemente an sich zu ziehen und mit sich zu vereinigen: auch nach ihrer Niederlassung in Italien fehlt es nicht an Beispielen derselben Art, wie die früher angeführten.

Der Alemanne Droctulf schwang sich durch persönliche Auszeichnung bei den Langobarden bis zum Dux empor, empörte sich dann gegen den König Authari und ging endlich zu den Griechen von Ravenna über, bei welchen er als Heerführer gegen die Langobarden großen Ruhm erwarb [1]). Der Bulgarenherzog Alzeco, der mit dem ganzen ihm untergebenen Heer oder Volke nach Italien kam und dem König Grimoald seine Dienste anbot, wurde bereitwillig aufgenommen, erhielt mit dem Titel eines Gastalden seinen Wohnsitz im Beneventischen angewiesen. Paulus Diaconus bemerkt dazu, diese Bulgaren hätten, obwohl sie auch die lateinische, d. h. die Landessprache redeten, doch den Gebrauch ihrer eigenen noch nicht verloren [2]). Man wird nicht glauben, daß ihnen ein eigenes Recht zugestanden worden: schon der langobardische Titel, welchen ihr Herzog annahm, beweist den Eintritt in die herrschende Nation. Gundoald, der Königin Theodelinde Bruder, von bairischer Herkunft, wurde Herzog von Asti, sein Sohn Aribert und dessen Nachkommen sogar Könige der Langobarden. Es findet sich keine Spur davon, daß die Usurpation des Throns von Seiten des Herzogs Grimoald gegen die Söhne Aribert's durch die nationale Eifersucht der Langobarden wäre unterstützt worden. Vielmehr wurde der eine der letz-

[1]) Paul. Diac. III c. 18. Iste *Suavorum, hoc est, Alemannorum gente oriundus, inter Langobardos crevérat, et, quia erat forma idoneus, ducatus honorem meruerat.*

[2]) Paul. Diac. V c. 29.

leren, Bertharid, mehr als Grimoald geliebt, und nach dessen Tode einmüthig und freudig von den Langobarden wieder als König angenommen [1]). Was bedeutet es nun, daß Paulus Diaconus eine Theodota von edler römischer Herkunft in Pavia erwähnt, daß der Name Senator eines reichen und vornehmen Mannes, der in einer zu Pavia ausgestellten Schenkungsurkunde vom J. 714 vorkommt [2]), auf eben solchen Ursprung schließen läßt. Es konnten doch auch wohl Römer sich im Dienste des Königs befinden — wie sie ja auch bei den Vandalen in vandalischer Tracht bei Hofe erschienen, — oder in die langobardische Nation aufgenommen sein, gleich wie jene Fremden aus Baiern, Schwaben u. s. w.

Wenn wir demnach auf Grund des Stillschweigens im Edict von einem eignen Recht und Wergeld der Römer, auf Grund der Bestimmung dieses Edicts für alle Unterthanen des langobardischen Königs, auf Grund der Analogie des immer gleichbleibenden Verfahrens der Langobarden bei der Aufnahme der unterworfenen oder herangezogenen Völker, eine vollständige Rechtseinheit im langobardischen Reich annehmen zu müssen glauben; so finden wir diese nun auch durch einen Satz des langobardischen Volksrechts im Edict ausdrücklich bestätigt. Der letzte Paragraph des Edicts bezieht sich auf die Fremden (Wargangi oder Gargangi), die von außerhalb in das Reich hereinkommen und sich unter den Schutz des Königs stellen [3]). Sie sollen, heißt es, nach langobardi-

[1]) Paul. Diac. V c. 2. 33.

[2]) S. Troya della condizione etc. §. 116. Senator und seine Frau übermachen ihr ganzes Vermögen dem von ihnen gestifteten Kloster, stellen dieses unter die Jurisdiction des Papstes und den Schutz des Königs, bestätigen ihrem Gesinde und ihren Freigelassenen die Freiheit. Königliche Notare sind unter den Zeugen.

[3]) Ed. Roth. §. 390. *Omnes gargangi*, qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, *legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint.* — Ueber die Ableitung und Bedeutung des Wortes wargangi s. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 396.

ſchem Rechte leben, es ſei denn, daß ihnen ihr eigenes Recht durch des Königs Gunſt geſtattet worden. Alſo die Regel war das langobardiſche Recht, der Gebrauch eines fremden Rechts nur Ausnahme und königliches Privilegium. Jenes hatte ſomit beinahe die Bedeutung eines Territorialrechts, und das bei den Franken übliche und in Beziehung auf die Römer, Weſtgothen und Burgunder, wie es ſcheint, ſchon ſeit Chlodwig's Zeiten eingeführte Syſtem der perſönlichen Rechte[1]) fand bei den Langobarden durchaus nicht die gleiche Anwendung[2]). Wir erkennen demnach in Rothari's Edict, worin das verbeſſerte Volksrecht der Langobarden zur Nachachtung für alle Unterthanen des Reichs bekannt gemacht wurde, nichts anderes als ein wirkliches langobardiſches Reichsrecht, welches auch für die unterworfenen Römer galt, weil auch ſie zu der gens Langobardorum im weiteren Sinne gehörten. Daher vermeidet es das Edict abſichtlich, ſeine Geſetze nur an die Langobarden zu richten: es nennt Freie überhaupt (in der Eingangsformel si quis oder si quis liber homo), oder Aldien, oder Knechte, d. h. die verſchiedenen Stände in ihrer Allgemeinheit, worin nicht bloß die eigentlichen Langobarden, ſondern auch die aufgenommenen fremden Völker begriffen waren[3]).

---

[1]) Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I §. 46.

[2]) Man vergl. den Grundſatz der perſönlichen Rechte, wie er Lex Ripuar. Tit. 31 §. 3 ausgeſprochen iſt: Hoc autem constituimus, ut infra pagum Ripuariorum *tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione* commoratus fuerit, in judicio interpellatus, *sicut lex loci continet ubi natus fuerit*, sic respondeat.

[3]) Man wird an einigen Stellen des Edicts gerade nur an langobardiſche Unterthanen römiſcher Abkunft denken können: ſo bei den Magistri Comacini, den Baumeiſtern, von denen ſogleich die Rede ſein wird; ebenſo §. 246 — si *quis* sine jussione Regis *aurum signaverit aut monetam confinxerit*. §. 247. Si *quis chartam falsam scripserit* etc. Nur der einzige §. 205 — nulli *mulieri liberae* sub Regni nostri ditione, *lege Langobardorum* vivenli, liceat in suae potestatis arbitrio, id est *selbmundiae vivere* — ſcheint im Gegenſatz auf Frauen hinzudeuten, die im langobardiſchen Reich nach römiſchem Rechte lebten. Aber 1. die Lesart iſt unſicher: „viventi" fehlt

Wollen wir daher die persönliche Lage der unterworfenen Römer, die Art und Weise ihrer Vereinigung mit der langobardischen Nation näher kennen lernen, so müssen wir vor allem die Stände und die Personenverhältnisse der Langobarden untersuchen, wobei zunächst wiederum nur Rothari's Edict in Betracht kommt, um nicht Früheres und Späteres willkürlich durch einander zu mischen.

---

in den Modenesischen Handschriften (Muratori), womit der Gegensatz von selbst wegfällt. 2. Will man dennoch die Lesart und den Gegensatz festhalten, so wäre an solche Römerinnen zu denken, welchen das eigene Recht durch königliches Privilegium gestattet war. Aber ich glaube 3., daß überall im Edict keine Beziehung auf Römerinnen anzunehmen ist, weil sie an einer andern entscheidenden Stelle fehlt, s. §. 215 — sic tamen si *ambo liberi sunt*. Demnach ist auch in §. 205 nur die mulier libera überhaupt zu verstehen: eine jede Frau, die nach langobardischem Rechte lebt, d. h. nicht bloß die geborne Langobardin.

III.

Stände und Perſonenverhältniſſe der Langobarden.

Die Geburtsſtände waren bei den Langobarden dieſelben, wie bei allen anderen germaniſchen Nationen: wir bezeichnen ſie am beſten nach dem Maaße der Freiheit, wonach die Germanen ſelbſt alle Perſonenverhältniſſe ſchätzten, als Freie, Halbfreie und Unfreie. Daneben gab es noch vorzüglich Freie oder Edle (nobiles), welche aber bei den Langobarden keinen beſonderen Geburtsſtand neben den andern für ſich ausmachten. Zwar hat man die Primi des Exercitus, welchen Liutprand bei der Beſtimmung des Wergeldes nur die vornehmſten Geſindleute des Königs gleichſtellte [1]), für einen ſolchen Adelsſtand gehalten [2]); aber dieſer Ausdruck ſcheint doch nichts anderes zu bedeuten, als was principes, d. h. die Herzöge, welche allerdings wohl zum Theil aus dem alten Adel hervorgegangen ſein mochten, aus dem auch die Könige vorzugsweiſe erwählt wurden [3]),

---

[1]) Liutpr. Leges VI. 9. Consuetudo enim est, ut pro minima persona, quae exercitalis homo invenitur esse, CL solid. componantur et pro eo, *qui primus est*, CCC sol. etc.

[2]) S. Waitz, deutſche Verfaſſungsgeſchichte I S. 132.

[3]) Paul. Diac. I. 14. *Regnavit* igitur super eos *primus Agelmundus*, filius Agonis, *ex prosapia* ducens originem Gungingorum, *quae apud eos generosior habebatur*. Von ſpäteren Königen ſagt Paulus Diaconus: Ui

die aber doch nicht einen adeligen Geburtsstand als solchen vorstellten, sondern nur einen durch Würde, Macht und Reichthum hervorragenden politischen Adel, zu dem man auch durch die Gunst des Königs oder durch andere persönliche Auszeichnung als die der Geburt gelangen konnte [1]).

Das Edict kennt nur Freie, Halbfreie und Unfreie, deren Rechtsverhältnisse nunmehr aus diesem selbst darzustellen sind.

1. Die Freien (liberi) sind nicht verschieden von den Heermännern, Arimannen, oder, wie sie auch im Edict einige Mal genannt werden, Exercitalen; denn auch diese bedeuten nur die Freien im Heere: Heer und Volk waren aber bei den Germanen ein und dasselbe [2]). Man würde daher fehlgehen, wenn man unter den Exercitalen des Edicts nur oder vorzugsweise die Langobarden, unter den liberi auch andere Freie, etwa die Römer, verstehen wollte: diese Unterscheidung läßt sich schon im Edict nicht festhalten [3]).

2. Die Unfreien (servi) standen unter der Herrschaft und Gewere eines Herrn (dominus). Man erkennt das Maaß ihres Werthes an dem Wergeld und den Bußen, welche für sie an den Herrn entrichtet werden mußten. Höher als die übri-

---

omnes *Lithingi* (in einigen Codd. *Adalingi*) fuerunt; sic enim apud eos quaedam *nobilis prosapia* vocabatur. I. 21. Der erwähnte König Cleph wird nobilissimus vir genannt. II. 31. Rothari stammte aus der gens Arodos, deren Genealogie im Prolog des Ed. Roth. enthalten ist.

[1]) Liutprand bestimmte (Leges VI. 35) über die Meta (das Heirathsgut, welches der Mann seiner Frau aussetzte) daß der Juder sie bis zu 400 Schill. steigern könne, höher aber nicht: reliqui *nobiles homines* debeant solid. CCC, amplius non. Et si quicunque alter homo minus dare voluerit, det quomodo convenit. Hier sind nobiles wohl nur die freien Langobarden überhaupt, wie im Prolog zu Leges Liutpr. L. III — una cum ... optimatibus meis ... vel *universis nobilibus Langobardis.*

[2]) S. über die Arimannen v. Savigny, Gesch. des röm. R. I §. 54 ff. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 292.

[3]) Z B. Roth. Ed. §. 376. (Servus regis) ita componat, sicut de servis *aliorum exercitalium* decretum est. Hier sind exercitales offenbar die Freien überhaupt.

gen waren diejenigen Miniſterialen geſchätzt, welche im Hauſe erzogen und unterrichtet, in einem Geſchäft oder Handwerk geübt waren[1]). Die Buße bei Verletzungen derſelben iſt derjenigen für die Halbfreien (Aldien) gleich[2]) und das Wergeld nur um weniges geringer[3]), während für einen andern Miniſterialen oder bloßen Hausdiener nur die Hälfte der Summe (25 Solidi) zu entrichten war[4]). Noch etwas niedriger als der letztere, iſt der unfreie Meier (servus massarius) angeſetzt (20 Sol.), und noch niedriger (16 Sol.) der leibeigene Bauer (s. rusticanus), der einem ſolchen untergeben iſt. Unter den Hirten werden die Hirtenjungen (discipuli) von ihren Meiſtern (magistri) unterſchieden, und wiederum ſteht der Schweinehirt im Wergeld bedeutend höher (50 Sol.) als der Hirt von Schaafen, Ziegen oder Rindern (20 Sol.)[5]).

Von den übrigen Rechtsverhältniſſen der Unfreien iſt hier nur ſo viel hervorzuheben, als zur Unterſcheidung von den Halbfreien wichtig erſcheint. Der Unfreie (servus) darf Nichts, weder Leibeigene (mancipia), noch Land, noch irgend eine Sache veräußern, auch nicht Leibeigene freilaſſen, ohne Erlaubniß des Herrn, deſſen Eigenthum Alles iſt, was er hat[6]). Es kann keine Ehe zwiſchen Freien und Unfreien beſtehen. Nimmt eine Freie einen Unfreien zum Manne, ſo ſoll dieſer ſterben, jene aber von ihren Verwandten getödtet oder außer Landes verkauft, oder, wenn keins von beidem geſchieht, unter die Spinnerinnen

---

[1]) Roth. Ed. §. 76. De *servis ministerialibus* dicimus, qui domi docti et nutriti aut probati sunt.

[2]) Ib. §. 77 sq.

[3]) Für den Aldius 60 Sol., für den Miniſteriálen 50, ſ. Ed. §. 129. 130.

[4]) Ib. §. 131. De alio vero servo ministeriali, qui secundus et inveniatur esse, *tantum ut nomen ministeriale habeat* etc.

[5]) Ib §. 132—136.

[6]) Ib. §. 236. Etwas weniger beſchränkt iſt der Meier, doch nur in Rückſicht auf den Vortheil des Hauſes (casa) d. i. der Wirthſchaft, die er beſorgt. §. 238.

auf des Königs Hof gebracht werden[1]): will dagegen ein Freier seine unfreie Magd zur Frau nehmen, so muß er sie zuvor auf eine feierliche Weise (durch Garathinx) freilassen und ebenbürtig (widerboran) machen, damit die Ehe rechtmäßig, die Kinder aus ihr rechte Erben seien[2]).

3. Die Halbfreien standen unter dem Schutz und der Vormundschaft (Mundium) eines Patrons, gleichwie die Frauen und die Minderjährigen. Es sind hier die Aldien und die auf unvollkommene Weise Freigelassenen gemeint. Die Aldien befanden sich bei den Langobarden im Ganzen auf derselben Stufe geminderter Freiheit, wie die Liten bei den Franken, Sachsen, Friesen[3]). Sie waren in der Regel als solche geboren; doch gab es auch eine Freilassung zum Aldius. Es finden sich aber in dem Edict des Rothari überhaupt folgende Arten der Freilassung.

Erstens: die vollkommene Freilassung zu „Fulfreal und Amund," d. i. vollfrei und ohne Mundium, welche durch viermalige Entlassung (manumissio), oder „per impans" geschah[4]) und die Wirkung hatte, daß der Patron keinerlei Ansprüche mehr an den Freigelassenen behielt. Starb dann ein solcher ohne rechtmäßige Leibeserben, so erbte der König, wie bei anderen Freien[5]).

Zweitens: die Freilassung zu Fulfreal mit Vorbehalt des Mundium, ebenfalls durch viermalige Manumission: der

---

[1]) Ed. Roth. §. 222.

[2]) Ib. §. 223.

[3]) Die Ableitung des Wortes: Aldius oder Aldio ist dunkel, vergl. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 309. Gaupp's Erklärung s. u. Troya (della condizione §. 26) erläutert: „tenitori di terra" und scheint an „halten" zu denken. Zu seiner Entschuldigung diene, daß er der deutschen Sprache unkundig ist, — wenn das eine Entschuldigung ist.

[4]) Similiter et qui *per impans*, id *est in votum Regis* dimittitur, ipsa lege vivat, *sicut qui amund* factus est. Die Erklärung des Wortes impans ist unsicher s. J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 331.

[5]) Ed. Roth. §. 225.

Freigelassene blieb unter dem Schutze des Patrons, und dieser beerbte ihn, im Fall er keine Kinder hinterließ, gleich wie ein Bruder oder Verwandter [1]).

Drittens: Für die Freilassung zum Aldius endlich genügte die Ausstellung einer Urkunde, in welcher die Bedingungen der Freilassung festgesetzt waren: sie war aber auch ohne eine solche Urkunde gültig [2])*).

Der Aldius hatte also eine gewisse Freiheit im Vergleich mit den Unfreien [3]); doch bedurfte er ebenfalls des Schutzes eines Patrons, der ihn gegen Andere vertrat, Buße und Wergeld für ihn empfing und auf gleiche Weise für ihn einstand; er war also unselbständig in der Gemeinde der Freien oder schutzpflichtig. In derselben Lage befand sich im Ganzen auch der als Fulfreal und nicht zugleich als Amund Freigelassene: der Unterschied zwischen diesem und dem Aldius kann nur einerseits in dem Wergeld, welches für den Fulfreal vermuthlich das des Freien war, andererseits in den besonderen persönlichen und Vermögensleistungen bestanden haben, zu welchen der Aldius immer noch gegen den Patron verpflichtet war [4]). Denn auf Verpflichtungen dieser Art deutet es, daß der Aldius in der Veräußerung seines Vermögens fast nicht weniger beschränkt

---

[1]) Ed. Roth. §. 226.

[2]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit, manumissio in *charta libertatis* commemoretur. Et si chartam non fecerit, tamen libertas illi permaneat.

* Bei Paulus Diac. I. 13 wird noch eine ältere Form der Freilassung erwähnt, die im Heere „per sagittam" s. o. S. 388 Anm. 3, und Liutprand fügte eine neue hinzu, die Freilassung des Königs vor dem Altar durch die Hand des Priesters. Leges Liutpr. II. 3.

[3]) Dies zeigt sich besonders deutlich in Ed. Roth. §. 218. Si *aldia aut libera* ... servum ad maritum tulerit, *libertatem suam amittat*.

[4]) Ed. Roth. §. 227 — ut *qualiter* liberum aut liberam thingaverit etc. s. o. Damit sind auch die von J. Grimm, Rechtsalt. S. 309, angeführten Erklärungen übereinstimmend: Aldius qui *adhuc servit patrono* (Papias). Aldias, *statu liber*, libertus *cum impositione operarum* (Du Cange aus einer alten Glosse).

erscheint, als der Servus [1]): dagegen waren die Leistungen des Aldius fest bestimmt und durften nicht willkürlich von dem Patron erhöht werden [2]). Besonders aber erweist sich die persönliche Freiheit des Aldius und die Kluft, welche ihn vom Servus trennte, darin, daß eine rechte Ehe zwischen Aldien und Freien stattfand. Die freie Frau, die einen Aldius heirathete, stand mit diesem unter der Vormundschaft seines Patrons: will sie nach dem Tode ihres Mannes zu ihren Verwandten zurückkehren, so ist der Kaufpreis des Mundium an den Patron zu entrichten; sie darf ihre mitgebrachte Habe zurücknehmen, aber nicht die Morgengabe, und was sie sonst vom Manne empfangen hat; und ebenso können ihre Kinder, wenn sie den Preis für das Mundium entrichten und auf das Vermögen des Vaters verzichten, die Freiheit erwerben [3]), wobei sich wiederum zeigt, daß die Verpflichtungen des Aldius zumeist auf dem Vermögen beruhten. Wenn umgekehrt ein freier Mann seine Aldia heirathete, so war das eine rechte Ehe, ohne daß es erst eine Freilassung bedurfte; erst in Liutprand's Gesetzen, wo der Stand der Aldien überhaupt gedrückter erscheint, wird auch dies gefordert [4]).

Freiheit und Unfreiheit kamen zusammen in dem Verhältniß derjenigen Freien, welche sich als Gesinde in dem Dienst (in gasindio, in obsequio) des Königs, des Herzogs oder irgend eines andern Freien befanden. Was einer durch solchen Dienst erwirbt, das gehört ihm eigen und kommt unter Brüdern nicht mit zur Vermögenstheilung: nicht so, was einer im

---

[1]) Ed. Roth. §. 239. Nulli liceat aldio cujuscumque, qui amund factus non est, sine voluntate patroni sui *terram aut mancipium vendere neque liberum dimittere.* Anderes bewegliches Vermögen durfte er ohne Zweifel veräußern, nicht so der Servus s. §. 236.

[2]) Grimoaldi Leges I. Loth. I. Leg. Langob. 100.

[3]) Ed. Roth. §. 217.

[4]) Liutpr. Leg. VI. 53 — *faciat eam widerboran*, sicut Edictum continet de ancilla.

Heere auf dem Feldzuge gewinnt[1]); denn hier vertrat er bei allgemeiner Kriegspflicht zugleich die Familie[2]). Noch andere Verhältniſſe, worin Freiheit und Unfreiheit verbunden erſcheinen, werden wir ſpäterhin aus Liutprand's Geſetzgebung anzuführen haben. Dieſe wurden erſt dann häufiger, als die Zahl der armen Freien, hauptſächlich durch die Freilaſſungen, zugenommen hatte. Doch kennt auch das Edict ſchon Arme und bedrückte Freie (ſ. den Prolog) und redet von ſolchen, die kein anderes Vermögen beſitzen als Vieh, die alſo Hinterſaſſen auf fremdem Gute waren[3]).

Wir ſuchen nun die unterworfenen Römer, welche mit der langobardiſchen Nation in politiſcher und rechtlicher Beziehung zu einem Ganzen verbunden waren, unter den Ständen der letzteren auf, und kommen zu dieſem Zweck noch einmal auf die geſchichtlichen Zeugniſſe bei Paulus Diaconus und Gregor dem Großen, zu deren endlicher Erledigung, zurück. Die Langobarden tödteten oder vertrieben, berichtet der erſtere, viele von den angeſehenen und edlen Römern und vertheilten die übrigen unter ſich als Zinspflichtige (tributarii); welche den dritten Theil ihrer Einkünfte an die langobardiſchen Hoſpites abgeben mußten. Es iſt ſchon gezeigt worden, daß dieſe Stelle, ebenſo wie die andere, welche ſich auf ſie zurückbezieht, nicht von dem mildeſten, ſondern nur von dem härteſten Verfahren verſtanden werden kann. Dies liegt ſchon in der Sache und in den Worten ſelbſt. Denn ſehr richtig hat Troya bemerkt, daß die Verpflichtung, ein Drittel der Einkünfte abzugeben, jede freie Verfügung über das Vermögen durch Veräußerung, Schenkung, Vermächtniß u. ſ. w.

[1]) Ed. Roth. §. 167, vergl. auch noch §. 228.

[2]) Es ſcheint mir nicht nöthig, hier mit Savigny (Geſch. des röm. R. II S. 219) einen Einfluß des römiſchen Rechts anzunehmen.

[3]) Ed. Roth. §. 256. Si *quis liber homo*, qui debitor est, *alias res non habuerit*, niſi caballos aut boves domitos, seu vaccas junctorias, tunc ille etc.

aufhob und den Tributarius in vermögensrechtlicher Beziehung ganz abhängig machte von seinem Hospes[1]). Auch stehen die Ausdrücke „divisi, partiuntur" gewiß nicht umsonst da. Alles dieses zusammengenommen, scheint auf die Lage der unterworfenen Römer kein anderes langobardisches Personenverhältniß zu passen, als das der Aldien, wie wir es so eben aus Rothari's Edict dargelegt haben. Auch der Aldius war hinsichtlich der Vermögensverfügung beschränkt; er war zwar persönlich frei, aber unter dem Mundium eines Patrons; außerdem ruhte seine Verpflichtung gegen diesen hauptsächlich auf seinem Vermögen, und es fehlt selbst nicht die Andeutung der Zinspflichtigkeit in dem Edict mit dem Ausdruck: „casa tributaria", um die Uebereinstimmung nach allen Seiten hin vollkommen zu machen[2]).

Und wer sollten denn die Aldien auch sonst sein, wenn nicht die unterworfenen Römer? Man wird nicht sagen dürfen, die Langobarden hätten sie schon aus ihrer Heimat mitgebracht, nachdem wir gesehen haben, daß selbst die zuletzt unterworfenen Gepiden ihre Streitgenossen in Italien wurden: wohl führten sie Leibeigene im Troß mit sich[3]), aber schwerlich auch Halbfreie. Doch sind noch andere Vermuthungen über die Aldien versucht worden. So wären sie nach Gaupp's Hypothese die alten Germanen in Italien gewesen, die Reste der früher angesiedelten Barbaren, welche bei der Ankunft der Langobarden sich bereits im Colonat befunden hätten[4]). Aber wie daraus ein allgemeiner Stand der Halbfreien hervorgegangen

---

[1]) Troya, della condizione etc. §. 30.

[2]) Ed. Roth. §. 257. Nulli liceat pro quolibet debito *casam ordinatam tributariam* loco pignoris tollere, nisi servum aut ancillam, vaccas aut pecora. Unter casa tributaria ist offenbar nicht die Wohnung eines servus massarius zu verstehen; denn dieser war nicht bloß zinspflichtig, er wirthschaftete nur für Rechnung des Herrn.

[3]) Darauf läßt die *serva gentilis* in Ed. Roth. §. 194 schließen.

[4]) Gaupp, die Ansiedlungen der Germanen u. s. w. S. 498–501.

sein kann, ist doch nicht leicht einzusehen, und ebensowenig, warum nur die germanischen und nicht auch die römischen Colonen in dies Verhältniß von Aldien sollten eingetreten sein.

Aber auch die gewöhnliche Annahme, welche eben die früheren Colonen in den Aldien wiederfindet, können wir aus folgenden Gründen nicht theilen. Bekanntlich unterscheidet das salische Volksrecht unter den Römern, den conviva Regis oder den Hof- und Gesindmann des Königs mit einem Wergeld von 300 Solidi, welches der Hälfte des Wergelds eines fränkischen Gesindmanns (antrustin) gleichkommt, den possessor mit einem solchen von 100 Sol., gleich der Hälfte des Wergeldes eines freien Franken, und den tributarius oder den römischen Colonen mit 45 Sol.[1]): ebenso hoch aber wie der Romanus possessor ist auch der litus angesetzt, nämlich zur Hälfte des Wergelds des freien Franken. Und ganz dasselbe Verhältniß findet sich bei den ripuarischen Franken, wo ebenfalls der Romanus homo dem Halbfreien (homo regius, ecclesiasticus, tabularius) überall gleichgestellt wird[2]). Da nun die Hörigkeit des Litus der des Aldius ganz genau entsprach, wie denn die fränkische Gesetzgebung in Italien das gleiche Recht beider von vorn herein anerkannte[3]); so würde aus jener Annahme über die Aldien folgen, daß die Langobarden, indem sie schon den römischen Colonen auf dieselbe Stufe der Halbfreiheit stellten, wohin die Franken den römischen Possessor, die Unterjochten weit besser behandelt hätten, als diese, was doch Niemand wird behaupten wollen. Dazu kommt, daß die Langobarden doch nimmermehr ein Connubium mit römischen Colonen zugelassen hätten, wie mit den

---

[1]) Lex Sal. tit. 44 §. 6—8.

[2]) Lex Ripuar. tit. 9. 10. 36 §. 3. tit. 58 §. 8.

[3]) Cap. add. ad L. Langob. a. 801 c. 6 (Monum. Germ. hist. ed. Pertz T. III p. 84). Aldiones vel aldionae, ad jus publicum pertinentes, *ea lege vivant in Italia* in servitute dominorum suorum, *qua fiscalini vel lites vivunt in Francia.*

Aldien, da auch die Römer selbst eine Ehe von Freien mit Colonen für eine ungleiche hielten[1]). Man wird demnach die Aldien der Langobarden in der Masse nur als die ehemalige freie Bevölkerung ansprechen dürfen, wobei das im Vergleich mit den fränkischen Liten etwas ungünstigere Verhältniß im Wergeld sich sehr gut aus dem entschieden härteren Verfahren der Langobarden gegen die Römer erklärt[2]). Und diese Annahme findet noch von andern Seiten her ihre volle Bestätigung.

Zunächst durch die allgemeine Analogie der Aldien und der Liten. Denn die Vermuthung, daß die Liten bei den Sachsen (Laethen bei den Angelsachsen)[3]), Friesen, Franken durch die Unterjochung der früheren Bewohner des eroberten Landes entstanden seien, hat immer noch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Von den Liten der Sachsen sagen es schon die alten Nachrichten, und zwar mit Ausdrücken, welche auf überraschende Weise mit den Worten des Paulus Diaconus über die Römer zusammenstimmen[4]), und die Analogie ganz augenscheinlich darlegen.

Doch finden wir eine näher liegende Bestätigung bei den Langobarden selbst. Der Ausdruck hospites bei Paulus Diaconus deutet, wie schon bemerkt, auf das allgemeine Verhältniß, welches schon in der römischen Zeit bei der Einquartierung der

[1]) Die Kinder folgten in der Regel der ärgeren Hand, vgl. v. Savigny über den römischen Colonat, Zeitschrift Bd. VI S. 277.

[2]) Liutpr. Leges VI. 9: *Consuetudo* enim est, ut pro minima persona, quae *exercitalis* homo invenitur esse, CL solid. componantur etc.; das Wergeld des Aldius war schon in Rothari's Edict (§. 129) zu 60 Schill bestimmt worden.

[3]) In den ältesten Gesetzen von Kent s. Lappenberg Gesch. von England Bd. I S. 576.

[4]) Die Stellen hat Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 182 Anm. 2 angeführt: Rudolfus, translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. Germ. II p. 675) — et eam (sc. terram) quam maxime, quae respicit orientem, *colonis* tradebant, singuli pro sorte sua, *sub tributo exercendam.* — Widukindus I. 14 — *reliquias* pulsae gentis *tributo condemnaverunt.*

Soldaten ſtattfand, dann aber durch die germaniſchen Völker, die ſich noch als römiſche Heere betrachteten, wie die Heruler, Gothen, Burgunder, auf verſchiedene Weiſe angewendet wurde [1]). Daher erhielt auch dasſelbe Wort eine verſchiedene Bedeutung, welche man bei den Langobarden wo möglich noch anderweitig feſtſtellen muß, um ſie bei Paulus Diaconus richtig zu verſtehen. Zu dieſem Zweck hat ſchon Troya [2]) auf den Vertrag des Fürſten Arichis von Benevent mit den Neapolitanern über die Landſchaft Liburia aufmerkſam gemacht, wo die Grundſtücke der Herren des Landes als Hospitatica, die Bauern desſelben als Tertiatores bezeichnet werden [3]). Dadurch erhalten nun die Worte des Paulus Diaconus ein überraſchendes Licht, denn offenbar ſind die Tertiatoren ganz dasſelbe, was die Tributarii, d. i. die mit dem Drittel der Einkünfte zinspflichtigen Römer; und wir dürfen um ſo unbedenklicher alle weiteren Beſtimmungen, welche im Capitular des Fürſten Sichard von Benevent im J. 836 über die Tertiatoren vorkommen, auch auf die Tributarii beziehen, als ſie gerade für dieſe vorzüglich zutreffend erſcheinen. Danach waren nämlich die Tertiatoren eine Art von Colonen, welche nicht zum Kriegsdienſt gezogen werden durften, dafür aber dem Staat (reipublicae) oder dem Fürſten mit Grundzins (responsaticum), nebſt andern Leiſtungen und Dienſten, außerdem ihren Grundherrn mit Abgaben (pensiones), nämlich des Drittels, mit Frohnden und einem jährlichen Geſchenk — Alles nach altem Herkommen — verpflichtet waren [4]). Endlich finden ſich eben dieſelben

---

[1]) Vgl. o. S. 104.

[2]) Della condizione etc. §. 27.

[3]) Muratori Scriptt. T. II P. I p. 340. Wenn zwiſchen den Neapolitanern und den Langobarden Streit darüber entſtehen ſollte, zu welchen Tertiatoren die Grundſtücke (fundora) gehören: inquiratur diligenter *ad qualia hospitatica* fuerunt pertinentia antiquitus etc.

[4]) Muratori l. c. p. 256: Iudex capitulorum §§. 20. 32; ib. p. 259 §. 14. De Tertiatoribus vero hoc ſteht, ut nulla nova eis *a parte Reipublicae* impo-

Leute in dem Theilungsvertrag der Fürſten Radelchis und Siconulf von Benevent vom J. 851 als „homines qui sunt sub tributo“, bezeichnet [1]).

Wenn aber die Identität der Tributarii des Paulus Diaconus und der Tertiatoren im Beneventiſchen erwieſen iſt, ſo wird man wohl kaum noch bezweifeln, daß dieſe Claſſe der Bevölkerung nur dem Stande der Aldien angehört haben kann. Denn außer dem, was in dieſer Beziehung ſchon über die Tributarii bemerkt worden, ſo ſteht auch das nicht entgegen, daß die Tertiatoren zugleich dem Staat oder dem Fürſten mit Grundzins und Dienſten verpflichtet waren; denn dasſelbe wird im Allgemeinen auch von den Aldien behauptet werden müſſen, wofür ich hier nur Carls des Großen Capitular vom J. 801 anführen will, worin die Aldien überhaupt als „dem Staat hörig“ (ad jus publicum pertinentes) bezeichnet werden [2]).

Mit allem bisher Geſagten ſtimmen auch die ſehr wenigen Fälle überein, wo die Römer in langobardiſchen Urkunden entweder ausdrücklich als ſolche vorkommen, oder mit Sicherheit vermuthet werden können. So in einer Schenkung vom J. 767 an eine in der Nähe von Piſtoja geſtiftete Kirche, worin die Römer, die als Meier auf dem geſchenkten Gute ſaßen, zu einer jährlichen Abgabe in Oel, Wachs oder Gold, zum Betrage von einem Tremiſſis (einem Drittel Goldſchilling), für die Beleuchtung der Kirche verpflichtet wurden, wozu ſie außerdem noch Frohndienſte für jede Meierei, vier Wochen lang

natur, excepto *antiqua consuetudine*, hoc *responsaticum solum et angarias et calcarias*; simul et *ad dominos suos angarias et pensiones, secundum antiquam consuetudinem*, nec non et *exenium* ad invicem unum semel in anno, *quod fuit prisca consuetudo*.

[1]) Muratori l. c. p. 260 c. 13. Tributum iſt eben der Zins (pensio) oder der Fruchtcanon, welchen die Bauern an den Grundherrn entrichteten; vgl. Muratori Antiqq. T. I p. 721 Urk. vom J. 869 — et exinde de ipsa suprasc. re *annue* temporibus redditum atque *tributum persolvere debeamus*.

[2]) S. o. S. 402 Anm. 3.

jährlich, zum Beſten der Stiftung thun ſollten [1]). Für Römer ſind auch, den Namen nach zu urtheilen, die Inſaſſen einiger casae tributariae zu halten, welche in der Schenkung eines Clericus Urſus vom J. 722 an ein von ihm geſtiftetes Nonnenkloſter mit inbegriffen ſind [2]). Denn wiewohl die Namen für ſich allein kein ſicheres Kennzeichen abgeben [3]), da häufig die dienenden Römer von ihren Herren langobardiſche Namen erhielten oder die Freigelaſſenen ſolche zugleich mit dem langobardiſchen Recht annehmen mochten, da umgekehrt auch wohl Langobarden, welche in den geiſtlichen Stand eintraten, ſich römiſche altchriſtliche Namen gaben, woraus die häufigen Doppelnamen, germaniſche und römiſche, derſelben Perſonen zu erklären ſein dürften [4]): ſo ſind doch ſicherlich Halbfreie oder Unfreie mit römiſchen Namen nur als Römer anzuſehen.

---

[1]) Die Urk. findet ſich bei Fil. Brunetti, Codice diplom. Toscano. Firenze 1806, no. 69, wo die hierher gehörige Stelle lautet: Item et *case massaricie* ividem damus in tali enim tinore, ut *omnes romani*, .. qui modo sunt vel eorum heredibus, dare debeas per circulo annus *per quemquam Casa sua* luminaria in ipsa ecclesia oratorio nostro, valliente tremisse, olleo, cera, auro, de ista trī res una quale habuerit (von den drei genannten Dingen, was ſie gerade haben), et *massarii ipsi* qui modo sunt per singulas Case vel heredibus eorum faciat ad ipsa ecclesia angarias etdumas quattuor per annos etc.

[2]) Brunetti no. 16. Sala in loco Ferroniano cum duas *Casas tributarias*, una qui regitur per *Candido*, altera per *Majoriano* cum familia eorum. Casas duas in Navale de Morgincaput mulieri meae, una qui regitur per Fridichis et alia per *Corbulo*.

[3]) Römiſche und langobardiſche Namen wechſeln in derſelben Familie: Der Geſchichtſchreiber Paulus war der Sohn Warnefrid's, des Sohnes von Arichis u. ſ. w.,-ſ. den Stammbaum bei Paul. Diac. IV. 39. Ein Biſchof Johannes war Sohn des Abtes Adrohald; Urk. vom J. 700 bei Brunetti no. 3. Der Sohn eines Prieſters Fortunatus heißt Benuold; Urk. vom J. 713 ib. no. 4.

[4]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 vom J. 736 „*Pertulo* qui *Barucco*". No. 38 vom J. 748, Schenkung des Archidiacon „*Liutpert* qui et *Gentolus*" und ſeines Vetters „*Ragibert* qui et *Maccio*".

Endlich können wir noch den späteren Sprachgebrauch in Italien, insoweit er auf alter Ueberlieferung beruht und nicht als neu eingeführt zu denken ist, als einen Beweis für unsere Ansicht geltend machen. So wird in den Statuten der florentinischen Republik aus dem 14. Jahrhundert der Ausdruck Hospes in der Form „hostis" (welche auch bei Paulus Diaconus Variante ist) auf das Verhältniß des florentinischen Bürgers zu seinem Hintersassen im Gebiet (comitatinus vel districtualis) bezogen und ausdrücklich von dem Grundherrn erklärt, dessen Gut der Hintersasse bebaut[1]: ein ganz ähnliches Verhältniß, wie das der herrschenden Langobarden zu den besiegten Römern, für welches also noch dieselbe Bezeichnung üblich war. Ebenso finden wir auch die Tertien in der späteren Zeit als eine ganz gewöhnliche Abgabe der freien Hintersassen an den Grundherrn oder der Grundbesitzer an den Obereigenthümer[2]. Daher forderten auch die Procuratoren K. Friedrich's I., welche die kaiserliche Hoheit in einem bisher unerhörten Sinne gegen die lombardischen Städte durchzusetzen versuchten, von diesen das Drittel, das dem Kaiser als Obereigenthümer gebühre[3].

---

[1]) Statuta populi et communis Florentiae. Friburgi apud Mich. Kluch. Tom. I — III 4to. Es ist dies die letzte Redaction der Statuten der florentinischen Republik, welche im J. 1415 unter Leitung der Doctoren Barthomäus de Bulpis de Soncino und Paulus de Castro zu Stande kam. Die erwähnte Stelle findet sich Tom. I p. 254 unter Lib. III Rubr. 36. Quicunque offenderit in personam aliquem *suum hostem*, id est, *illum pro quo laborat aliqua bona* etc. Quicunque *comitatinus* vel *districtualis Florentinus* offenderit aliquam personam civem .. *civem* vel *hostem suum praedictum* etc.

[2]) Henrici III. privil. concessum Ferrariensi populo a. 1055: — omnes *Curtenses* (Leute der königlichen Curtis) a *datione* in placito, *que Tertie dicuntur*, tutos esse permittimus. Murat. Antiqq. V p. 753 A. Unter den grundherrlichen und Hoheits-Rechten von Kaiser Friedrich I. in der sogen. insula Fulcherii d. i. in dem Gebiet von Como, über welche er mit der Stadt im Streit war, sind angeführt: medietas totius vini et de terris militum (Ritter, Reichsvasallen) quartum, de *ceteris vero tertium*. Murat. Antiqq. II p. 79 C.

[3]) Otto Morena, Murat. Scr. T. VI p. 1127 — atque item Cremen-

Wir geben nun zu den andern Classen der römischen Bevölkerung über, um auch diese unter den langobardischen Ständen aufzusuchen. — Wenn die freien Römer, wir verstehen die übriggebliebenen Grund- und Hausbesitzer, Eigenthümer oder Erbzinspächter, im Stande der Aldien nur eine sehr beschränkte Freiheit behielten, was wurde dann aus den früheren Colonen?

Allerdings mag die Unterjochung und das gemeinsame Elend den römischen Standesunterschied oft verwischt haben, und manche von den Colonen mögen mit in den besseren Stand der Aldien eingetreten sein; in der Regel aber kamen sie in die schlimmere Lage der völligen Unfreiheit, wurden servi massarii, unfreie Meier oder Verwalter. Aus Rothari's Edict ergiebt sich, daß diese Art von Hörigen Land, bewegliche Habe und Sclaven besaßen, daß sie aber nur eine sehr beschränkte Verfügung darüber hatten, und zwar lediglich zum Vortheil der Meierei (casa massaricia) [1]. Man wird sie kaum für etwas Anderes halten können, als die ehemaligen Colonen. Auch die Urkunden der späteren langobardischen Zeit bestätigen das den Colonen nahe verwandte, obgleich unfreiere Verhältniß der Servi massarii, von welchen die freien und die halbfreien Massarii wohl zu unterscheiden sind [2].

---

ses, quibus *omnium terrarum suarum tertium, aesi ipsi domni eorum fuissent,* penitus omnino *auferebant.*

[1]) Ed. Roth. §§. 236. 238.

[2]) Brunetti no. 25 vom J. 730: Schenkung des Warnefrid, Gastalden von Siena an Kirche und Kloster des h. Eugenius: Auf den geschenkten Grundstücken waren *actores* (Verwalter), *massarii* und *aldiones.* No. 48 vom J. 754: Stiftung der Abtei von S. Piere in Palagiole durch einen Bürger von Pisa (*civis Pisanus*) Walfried, Sohn des Rateaus: §. 21 — et *casas massaricias cum familias suas que nobis pertinent,* quanti exinde *liberi dimasmus.* §. 36. In tale enim tenore volo ego q. s. Walfridi res superius comprensa omnia abere monasterio supranemoratum S. Petri, ut ita persolvere ad ipso monasterio, *tam liberi, quam et servi vel aldioni, qui in ipse case resederint.*

Man denkt bei der oft angeführten Stelle des Paulus Diaconus über die Zinspflichtigkeit der Römer gewöhnlich nur an die ländliche Bevölkerung: hinsichtlich der Städte bleibt der Raum für Vermuthungen aller Art offen. Aber Paulus hat doch auch die Städte nicht ausgenommen, und meint offenbar die gesammte römische Bevölkerung, wie die Worte der andern Stelle: populi tamen aggravati per hospites partiuntur deutlich genug zeigen. Land und Stadt bildeten überhaupt keinen Gegensatz. In den römischen Städten aber gab es außer den Possessoren, wozu wir hier im Allgemeinen auch die Honorati und die Curialen rechnen, und außer der Geistlichkeit, von welcher noch besonders zu reden ist, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Gewerbtreibende, endlich die ganze Masse der Plebs. Also auch diese wurden unter die Langobarden vertheilt?

Es gab in der langobardischen Gemeinde, welche, wie ich weiterhin zeigen werde, Stadt und Land zugleich umfaßte, streng genommen keine andere Möglichkeit, rechtlich zu bestehen, als entweder mit der vollen Freiheit oder mit dem Mundium eines Freien, eines Großen, des Königs. Allerdings verlieh auch der Friede des Königs, der sich über das ganze Land erstreckte, einen allgemeinen Rechtsschutz, welcher auf seinen Besitzungen, seinem Hofe (curtis regia), überall, wo er selbst sich aufhielt, noch sehr verstärkt war [1]); allerdings fand man auch Schutz und Unterkommen im Dienst eines Großen oder des Königs, als Gesinde, und späterhin auch in einem besondern Schutzverhältniß durch die sogenannte commendatio oder die Schutzergebung: aber keines dieser Verhältnisse erscheint ausreichend für die gesammte römische Bevölkerung oder auch nur für einen Stand derselben; weil theils nur Einzelne auf die letztere Art zu besonderem Rechtsschutz gelangen konnten, theils der allgemeine Friede des Königs viel zu

[1]) Ed. Roth. §§. 36–38; vgl. auch über den Königsfrieden, Wilda's Strafrecht der Germanen S. 253–264.

unkräftig war, um für minder Freie das Mundium entbehrlich zu machen. Wir werden uns daher überall auch in Beziehung auf die genannten Classen der städtischen Bevölkerung entweder für die volle langobardische Freiheit oder für irgend ein Personenverhältniß unter Mundium zu entscheiden haben.

Was nun zunächst die Gewerbtreibenden betrifft, welche schon in römischer Zeit in Collegien oder Corporationen zum Behuf der öffentlichen Leistungen vereinigt waren[1]), so ist von Leo die Vermuthung aufgestellt worden, daß sie nicht den Einzelnen zugetheilt, sondern zunftweise zinspflichtig geworden seien, und zwar nur an die Herzöge, den König, die Kirche[2]). Diese Vermuthung hat allerdings einigen Schein für sich, aber sonst weder ein specielles historisches Zeugniß, noch auch die allgemeine Analogie der germanischen Einrichtungen. Denn überall waren doch sonst die Handwerker in den germanischen Reichen nicht bloß zinspflichtig, sondern hörig, bildeten überhaupt nicht einen eignen Stand, sondern befanden sich als servi ministeriales im Dienst der Freien, der Großen, des Königs, der Kirche. Es genügt in dieser Beziehung auf die Lex Burgundionum zu verweisen, welche bekanntlich die germanische Herrschaft über die Provinzialen in der mildesten Form darstellt. Dort handelt Titel 10. vom Wergeld der Servi, welches für den vorzüglichen Ministerialen zu 55 Sol. festgesetzt wird, für den leibeigenen Bauer oder Hirten zu 30, für den geschickten (lectus) Goldarbeiter zu 150 (also $^3/_4$ so hoch wie für einen freien Burgunder oder Römer), für den Silberarbeiter zu 100, für den Schmidt zu 50 u. s. w. Im 21. Titel, der von den Verträgen der Servi handelt, wird §. 2 bestimmt: Wer seinen hörigen Goldarbeiter, Silberarbeiter, Schmidt, Schuster oder Schneider das Handwerk öffentlich ausüben läßt, der soll für den Schaden oder Verlust

[1]) S. o. S. 81 ff.

[2]) Leo, Verfassung der lombard. Städte S. 21.

haften, welchen dieser Jemandem bei der ihm anvertrauten Arbeit zufügt [1]). — Also die Handwerker waren Hörige und arbeiteten mit Erlaubniß ihrer Herrn auch für Andere, wofür sie natürlich einen gewissen Theil ihres Gewinnes an jene abgeben mußten [2]). — Daß nun die Lage der Handwerker bei den Langobarden eine ähnliche war, ergiebt sich schon aus der Erwähnung des „servus ministerialis doctus domi aut probatus", dessen Wergeld im Edict des Rothari höher als das des bloßen Ministerialen und fast ebenso hoch als das des Aldius angesetzt ist [3]). Denn schwerlich wird man sich neben solchen hörigen noch andere freie und bloß zinspflichtige Handwerker in den Städten zu denken haben, womit ich jedoch keineswegs bestreiten will, daß sie, wo sie in Menge zusammen waren, wie z. B. auf den königlichen Besitzungen oder Höfen, auch noch zunftweise geordnet sein konnten [4]).

Die Aerzte, Notare und Baumeister aus Como (Magistri Comacini), welche das Edict erwähnt [5]), waren un-

---

[1]) Quicunque vero *scrum suum* aurificem etc. in publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit etc.

[2]) So finden wir die Handwerker auch in den Volksrechten der Franken und Alamannen unter den Hörigen aufgeführt s. Lex Sal. ex cod. Fuld. tit. XI. 6 (ed. Laspeyres p. 37); Lex Alam. tit. 79, wo u. a. „faber, aurifex, aut spatarius, qui *publice probati sunt*" (§. 7), was ebenfalls auf öffentliche Ausübung des Handwerks hindeutet.

[3]) Der bloße Ministerialis oder Hausknecht gilt 25 Schill., der Minist. probatus, d. i. der gelernte Handwerker, 50 Schill., der Aldius 60, s. Ed. Roth. §§. 129—131.

[4]) Sie konnten aber auch auf andere Art abgetheilt sein, z. B. nach den Kammern oder Wohnungen des Hofs, wie im Kloster Corbey, s. Brevis quem Adalhardus senex. ad Corbejam regressus, anno incarn. Dom. DCCCXXII . . fieri jussit (aus Mabillon Annal. Bened. wiederabgedruckt bei Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. Append. p. 306 sq.) Lib. I c. 1. Ad *primam cameram* sex: sutores III, cavalarii II, fullo I. Ad *secundam cameram* decem et septem: Ex his ad cameram unus, fabri grossarii VI, aurifices II, sutores II, scutarii II etc. Ad *tertiam cameram* tres etc.

[5]) Notare: Ed. Roth. §. 247. Si quis chartam falsam scripserit aut

ſtreitig alle oder zum größten Theil römiſcher Abkunft. Daß ſie nur Freie geweſen ſein können, liegt keineswegs ſchon in der Natur der Sache: die alten Römer hatten bekanntlich Aerzte, Gelehrte, Künſtler, Dichter unter ihren Sclaven und Freigelaſſenen. Auch werden die Langobarden alle dieſe und andere Berufsſtände im Anfang nicht von der Vertheilung ausgenommen haben; doch wußten ſich Kunſt und Wiſſenſchaft, wie es ſcheint, ſehr bald, ſchneller als bei den alten Römern, bei dieſen Barbaren in Achtung zu ſetzen, brachten es leicht, wenn auch nicht gerade zur vollen langobardiſchen Freiheit (etwa durch die Freilaſſung per impans oder in votum regis), doch zu höherem Dienſt im Geſinde eines Herzogs oder Königs. In einem derartigen Verhältniß hat man ſich alſo die Notare zu denken, welche die Urkunden über die freiwilligen Rechtsgeſchäfte verfaßten, die Protokolle der gerichtlichen Handlungen, die Geſetze u. ſ. w. aufzeichneten; ebenſo die Magiſtri Comacini, welche als Baumeiſter Verträge mit den Unternehmern oder Bauherrn ſchloſſen, wobei ſie in gewiſſen Verbindungen (Bauſchulen) von Genoſſen oder von Meiſtern und Schülern vereinigt erſcheinen[1]). Daß Maler und Aerzte im Dienſt und durch die Gunſt der Könige zu anſehnlichen Reichthümern gelangten, erſieht man aus einigen langobardiſchen Urkunden der ſpäteren Zeit[2]).

---

quodlibet membranum etc. Conclusio Legum Roth.: — nullo alio exemplari credatur, nisi quod per manus Anscaldi *Notarii nostri* scriptum aut recognitum etc. Aerzte: §. 128 — et mercedem medico persolvat, quantum per doctos homines arbitratum fuerit. Magistri Comacini: §§. 144. 145.

[1]) Ed. Roth. 144. Si Magister Comacinus *cum collegis suis* domum ad restaurandum vel fabricandum ... de mercede susceperit etc. §. 145. Si quis Magistrum Comacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit ad operam dictandum, aut solatium diurnum praestandum inter suos servos etc.

[2]) Der Maler Auripert beſaß Kirche und Kloſter in Lucca, die ihm K. Aiſtulf geſchenkt hatte; Brunetti no. 57 vom J. 763. Der königliche Arzt (medicus regum) Gaidoald vermachte eine große Schenkung von Landgütern (curtes) an Kirche und Kloſter S. Bartholomeo bei Piſtoja „quam

Eine deutlichere Vorstellung von der Lage der städtischen Bevölkerung römischer Abkunft wird sich erst später aus der Untersuchung über die Einrichtung der königlichen und herzoglichen Höfe (curtes) in den Städten gewinnen lassen: hier sind bloß die Personenverhältnisse für sich zu betrachten, und zwar zuvörderst nur so, wie sie sich in Rothari's Edict darstellen, um die Zeugnisse der Schriftsteller über die Lage der Römer daraus zu erläutern. Wenn wir aber auf diese Weise allein eine sichere Erklärung der kurzen und vieldeutigen Nachricht des Paulus Diaconus gefunden zu haben glauben, so sind nun auch die sich scheinbar entgegenstehenden Zeugnisse Gregor's des Großen, welche für die Freiheit einzelner Römer, ja für die Fortdauer römischer Gemeinden geltend gemacht werden können, damit in Einklang zu bringen.

Auch hier gewährt uns Rothari's Edict die gewünschte Auskunft in dem Gesetz über die Wargangi, woraus hervorgeht, wie es bei der Aufnahme von Fremden, die von außerhalb in das Reich kamen, und sich unter den besonderen Schutz oder den Frieden (sub scuto potestatis) des Königs stellten, gehalten wurde. Diese lebten in der Regel nach langobardischem Recht, wenn ihnen das eigene nicht ausdrücklich durch ein königliches Privilegium gestattet war, und wurden, im Fall sie keine rechtmäßige Kinder hinterließen, von dem Könige beerbt, gleich wie die ohne Mundium Freigelassenen von ihrem Patron [1]). — In der Meinung, daß das römische Recht überall schon anerkannt worden sei, hat man die Wargangi nur auf die fremden Germanen bezogen [2]); doch ist dies weder der Wortbedeutung, noch den thatsächlichen Verhältnissen selbst entsprechend. Denn Wargangi sind überhaupt Fremde, insbeson-

foras muro civitatis pistoriensis *in propriis rebus meis* construxi" ib. no. 68 vom J. 766.

[1]) Ed. Roth. §. 390.

[2]) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts Bd. I §. 33 S. 123 „Alle Fremdlinge d. h. alle nicht lombardische Germanen."

dere Ueberläufer[1]): und die meisten der Art, welche zu den Langobarden kamen, waren eben Römer aus den angrenzenden Provinzen. So gingen schon zu Gregor's des Großen Zeit viele Römer aus dem Heere, aus den Klöstern, aus allen Ständen, von den Sclaven bis zu den Possessoren, zu den Langobarden über, und wir haben bereits bemerkt, daß sie dort nicht die Knechtschaft möchten gesucht haben[2]). Aus dem angeführten Gesetze erfahren wir, welche Aufnahme sie bei den Langobarden fanden: sie kamen unter das Mundium des Königs und nahmen in der Regel langobardisches Recht an. Für einzelne Römer, welche sich mitten unter den Langobarden niederließen, möchte die Beibehaltung des römischen Rechts nicht einmal wünschenswerth gewesen sein; denn durch die Beschränkung, welche der Königsschutz auferlegte, gingen doch die wesentlichen Vortheile desselben, ich meine die freiere Vermögensverfügung und die ausgedehntere Erbberechtigung verloren. Anders war es freilich, wenn ganze Städte der Römer sich den Langobarden durch Vertrag ergaben, wie es wahrscheinlich bei Liutprand's schnellen Eroberungen im Exarchat der Fall war: für solche mußte die Beibehaltung des römischen Rechts mit der ganzen bisherigen Ordnung der Dinge von größerer Wichtigkeit sein, und wurde daher auch wohl unter die Bedingungen des Unterwerfungsvertrags mitaufge-

---

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 396 erklärt das Wort aus ver t. i. Wohnort, Aufenthalt: Wergang ist also einer, der den Wohnort verändert. Diese Bedeutung ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus der Stelle eines Vertrags der Fürsten Radelchis von Benevent und Siconulf von Salerno über die Herrschaft von Benevent (Murat. T. II P. I p. 260), wo §. 10 u. 11 bestimmt ist, daß man fernerhin alle Ueberläufer (de hominibus, si a vestra parte in nostra parte fugerint) gegenseitig ausliefern wolle; doch wird Radelchis nicht die früheren Ueberläufer (warengangi) von Siconulf zurückfordern, wie es §. 12 heißt: De *warecangis nobilibus, mediocribus et rusticis* hominibus, qui usque nunc in terra vestra fugiti sunt, habeatis eos. Es erhellt, daß auch im Edict §. 390 nur Ueberläufer gemeint sind.

[2]) S. o. S. 370.

nommen. Das Volksrecht der Langobarden kann darüber nichts Näheres enthalten, weil dergleichen Verhältnisse auf besonderem Uebereinkommen beruhten: es genügte die allgemeine Norm des Verfahrens festzustellen.

Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob solche Fälle, womit jedenfalls das Princip der Rechtseinheit, welches die Langobarden noch so entschieden gegen ihre Stammgenossen, die Sachsen, behaupteten, durchbrochen wurde, schon in der früheren Periode der langobardischen Herrschaft überhaupt vorgekommen sein mögen. Die früher angeführte Nachricht Gregor's des Großen von den Pisanern, welche trotz des Waffenstillstandes ihre Kriegsschiffe gegen die Römer in See gehen lassen wollten, scheint freilich dafür zu sprechen[1]). Denn diese Pisaner kann man, wie schon bemerkt, schwerlich für Langobarden von Pisa halten; und es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß Pisa in Rücksicht auf seine Wichtigkeit als Seestadt für die Schiffahrt, welche den Langobarden schon frühzeitig Streifzüge nach Sardinien möglich machte[2]), von K. Alboin einen vortheilhaften Vertrag erlangt habe. So bestätigte ja auch derselbe König, nach Paulus Diaconus, der Kirche von Treviso, auf die Fürbitte des Bischofs, alle ihre Besitzungen, während sonst überall die Kirchengüter eingezogen wurden[3]). Dennoch möchte ich einen solchen Vertrag nicht mit Troya für eine bloße Föderation halten[4]) — denn auf ein so loses Verhältniß ließen sich die Langobarden gewiß noch weniger mit den Römern ein, als mit den Sachsen, — sondern eher für eine Freilassung nach langobardischem Recht (etwa per sagittam)[5]), wodurch die Pisaner ganz ebenso wie die schon früher unter-

[1]) S. o. S. 369.

[2]) Gregor erwähnt eines solchen, Epist. IX. 4; auch in Sicilien erwartete man einen Ueberfall der Langobarden ib. XI. 51.

[3]) Paul. Diac. II. 12.

[4]) Troya della condizione etc. §. 59.

[5]) Vgl. o. S. 398 Anm. *.

worfenen Völker in die langobardische Nation aufgenommen wurden, um deren Streitkräfte zu vermehren: und der Erfolg entsprach so vollkommen der Absicht, daß die Pisaner schon zur Zeit Agilulf's den Krieg gegen ihre früheren Landsleute auf's allereifrigste betrieben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dasselbe Verhältniß auch noch bei andern Städten, wie vielleicht bei Treviso, stattfand; was aber die „Cives" von Brescia anbetrifft [1]), so kann deren Erwähnung allein noch keine freie römische Gemeinde beweisen: es ist sehr möglich, daß Gregor der Große die Mitglieder der katholischen und römischen Kirchengemeinden von Brescia Cives nennt, während die Langobarden sie als Aldien oder als Schutzpflichtige anderer Art behandelten. Hatten doch auch bei den Franken die römischen Possessoren und die als römische Bürger Freigelassenen (tabularii) nur das Recht von Liten oder Halbfreien! [2]).

Aus der bisherigen Untersuchung des Ständerechts der Langobarden hat sich uns in Beziehung auf die unterworfenen Römer dasselbe Resultat bestätigt, welches wir zuvor schon aus der allgemeinen Betrachtung der Geschichte und der Zustände der Langobarden gewonnen haben, daß die römische Bevölkerung mit der langobardischen Nation zu einer unauflösbaren Rechtseinheit verbunden war, indem die freien Provinzialen der größern Masse nach in die Halbfreiheit der Aldien versetzt wurden, woraus sie nur durch eine neue Freilassung zur vollen Freiheit der Langobarden gelangen konnten. Das römische Recht fand lange keine öffentliche und allgemeine Anerkennung, und eine Stelle zuerst nur in den Rechts-Verhältnissen der Hörigen unter einander als Hofrecht, und in denen der Geistlichen zwar nicht als persönliches, wie ich späterhin zeigen werde, aber als Kirchenrecht. Dazu kamen dann einzelne

[1]) S. o. S. 368.

[2]) Lex Ripuar. tit. 58 de tabulariis u. tit. 61 §. 1. Si quis servum suum libertum fecerit et *eidem Romanum* etc.

Fremde, welchen dasselbe durch königliches Privilegium, endlich auch ganze Städte und Gebiete, denen es im Vertrage ihrer Unterwerfung ausdrücklich zugestanden worden.

Zwischen Rothari's Edict (643), worin das langobardische Volksrecht zuerst aufgezeichnet und den schon fest begründeten Zuständen des langobardischen Reichs angepaßt wurde, und König Liutprand's Gesetzgebung (713—735)[1], welche dasselbe den fortgeschrittenen Bedürfnissen der Zeit gemäß zu ergänzen beabsichtigte, liegt ein für die innere Geschichte des langobardischen Reichs überaus wichtiger Abschnitt von 70 bis mehr als 90 Jahren. Die zuerst nur gewaltsam und äußerlich hergestellte politische und rechtliche Einheit der verschiedenen Nationen des Reichs wurde durch deren Vermischung und längeres Zusammenleben, durch allmähliche Annäherung selbst in Sprache und Sitte, mit der Zeit auch eine innere und volksthümliche. Die Langobarden beherrschten die unterworfene Bevölkerung zwar mit den Waffen, mit ihrem Volksrecht, mit den Formen ihrer Gemeinde- und Heerverfassung: aber sie gingen Ehen ein mit den Töchtern des Landes; sie nahmen von den unter ihre Vormundschaft gestellten Römern immer mehrere durch Freilassung in Heer und Volk auf; sie traten sehr bald zur katholischen Kirche über und ehrten den römischen Priesterstand; sie erfuhren den mächtigen Einfluß der höheren Bildung und ließen sich in die gangbaren Lebens- und Verkehrsverhältnisse des Landes ein, welche ihnen bald auch die von den Römern dargebotenen Mittel für dieselben unentbehrlich machten; sie erlernten die römische Sprache im Umgang und durch den kirchlichen Gebrauch; auch mußten sie sich derselben ausschließlich zur Schrift bedienen, wenn sie Verträge oder gerichtliche Entscheidungen in Urkunden aufbewahren, ja sogar wenn sie ihr eigenes Recht als Gesetze aufzeichnen wollten. Und indem so die römische Volkssprache als die der Masse der Bevölkerung, als

[1] S. die Prologe von Liutpr. Leg. L. I und VI. 90.

die der Kirche, als die alleinige Schriftsprache zur herrschenden wurde und zuletzt die langobardische fast ganz verdrängte[1]), so war damit zugleich der gesammten literarischen Bildung der Römer der Eingang eröffnet. Nicht weniger lernten sie auch die Kunst und Kunstfertigkeit der Römer schätzen. Schon die Königin Theodelinde beschäftigte Baumeister und andere Künstler bei ihren Prachtbauten in Monza: sie verzierte die Basilika Johannes des Täufers mit Schmuck, Gold und Silber und ließ in ihrem Palast die Thaten der Langobarden in Gemälden darstellen[2]). Agilulf schickte dem Avarenkönige Cacan Schiffsbaumeister, um ihm Schiffe zur Eroberung einer Insel in Thracien zu bauen[3]). In großem Ruf standen besonders die Baumeister von Como, deren in den langobardischen Gesetzen oft Erwähnung geschieht. Denn die Langobarden waren in der späteren Zeit nicht weniger eifrig im Bauen, als früher im Zerstören, wie man schon aus den noch erhaltenen Urkunden über fromme Stiftungen[4]) oder aus dem Verzeichniß der allein von K. Liutprand erbauten Kirchen und Klöster bei Paulus Diaconus ersehen kann[5]). So kamen also römische Kunst und Wissenschaft bei den Langobarden zu Ehren. Die königlichen Notare verrichteten die wichtigsten Staatsgeschäfte, und die Abfassung der Gesetze wie der königlichen Richtersprüche war

---

[1]) Diez, Grammatik der romanischen Sprachen Bd. I S. 60. „Von der historischen Seite aufgefaßt stellt sich das Italienische als reines Römisch dar, mit nicht unbeträchtlichen deutschen und einigen griechischen und arabischen Stoffen versetzt."

[2]) Paul. Diac. IV c. 22. 23.

[3]) Ib. c. 21 — artifices ad faciendas naves.

[4]) Die meisten Urkunden in der Sammlung von Brunetti Cod. dipl. Tosc. sind aus Liutprand's Zeit und beziehen sich auf fromme Stiftungen. Brunetti wird dadurch zu der Bemerkung über die langobardische Nation veranlaßt (p. 282): Feroce in tutte le sue mosse, dopo che ebbe abbracciata la Religione cattolica — la vediamo *anche effrenata nel ben fare.*

[5]) Paul. Diac. VI. 58.

ihnen überlassen. Grammatiker und Künstler wurden von den Königen reich beschenkt[1]).

Man würde aber sehr weit abirren von der Wahrheit mit dem Glauben, daß die Langobarden dies alles den Römern überlassen hätten, daß sie nur dem rohen Waffenhandwerk und der Jagd ergeben gewesen wären. Wir wissen aus Paulus Diaconus, daß sie ihre heimische Tracht in Haar und Kleidung nach der Weise der Angelsachsen, worin sie noch auf den Gemälden in Theodelindens Palast abgebildet waren, später mit einer andern vertauschten, welche sie von den Römern entlehnten[2]). Bald wetteiferten sie mit diesen in den Werken der Frömmigkeit, traten in den geistlichen Stand, und selbst vornehme Langobarden legten die Mönchskutte an, wie der Abt Anselm von Nonantula, der vorher Herzog von Friaul war, wie der König Rachis selbst[3]). Bei dem Maler Auripert, dem Arzt Gaidoald u. a. will ich nicht die langobardischen Namen geltend machen: sie oder ihre Väter konnten sie bei ihrer Freilassung angenommen haben; aber von dem größten und berühmtesten Schriftsteller der Langobarden, Paul, Warnefrid's Sohn, wissen wir durch ihn selbst, daß er langobardischer Herkunft war[4]).

Man sieht aus allem diesem, daß römische Sprache, Sitte, Lebensweise und Bildung allmählich auf die Langobarden übergingen, während diese die in den Jahrhunderten des Kaiserreichs herabgewürdigten Römer wieder zur Freiheit erzogen, nachdem sie ihnen von Anfang an ihr Recht gewaltsam auser-

---

[1]) Der Grammatiker Felix, Oheim des Florianus, der den Geschichtschreiber Paulus unterrichtete, wurde von K. Cunibert hoch geehrt Paul. Diac. VI. 7. S. auch o. S. 412.

[2]) Paul. Diac. IV. 23. Vestimenta vero eis erant laxa et maxime linea, *qualia Angli-Saxones habere solent* ... Postea vero coeperunt hosis uti .. *sed hoc de Romanorum consuetudine traxerunt.*

[3]) Noch mehrere Beispiele giebt Troya della condizione etc. §. 151.

[4]) Paul. Diac. IV. 39.

legt hatten. Und bei dieser gegenseitigen Umbildung und gemeinschaftlichen Entwicklung sind gewiß die inneren Kriege des langobardischen Reichs in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nicht am wenigsten förderlich gewesen, denn wenn hier einerseits nirgends mehr eine Trennung der Nationen, nirgends ein Versuch der Römer, sich gegen ihre Herren zu erheben, oder der Parteiführer, sie zum Aufstande zu bringen, sichtbar wird, so müssen gerade auch diese Kriege den inneren Zusammenhang der Bewohner in den einzelnen Städten und Gebieten, die sich unter einander mit ihren Herzögen bekämpften, noch mehr befestigt und zugleich vielen Unfreien oder Halbfreien römischer Abkunft einen ehrenvollen Waffendienst im Gesinde, den Tapfern unter ihnen selbst Auszeichnung, Reichthum und die volle Freiheit verschafft haben, da die Herzöge, welche den Kampf um die Krone unternahmen, Erfolg und Sieg nur von der Zahl, der Tapferkeit und der Treue ihrer Krieger hoffen durften.

Zu Liutprand's Zeit, in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war demnach die nationale und politische Einheit des langobardischen Reichs schon in aller Weise befestigt, und es ist noch viel weniger statthaft, seine Gesetzgebung als nur für die Langobarden und nicht auch für die Nachkommen der unterworfenen Römer bestimmt zu denken. Wenn also viele seiner Verordnungen, die er „mit Berathung der Großen (judices) von Austrien, Neustrien und Tuscien wie seiner übrigen langobardischen Getreuen, und mit Zustimmung des ganzen Volks zu dem langobardischen Reichs- und Volksrecht hinzufügte,“ [1]) mit den Worten: „Si quis Langobardus“ beginnen, während Rothari's Edict die unbestimmtere Fassung: „Si quis“ oder „Si quis liber“ gebraucht, so beweist dies nur, daß der langobardische Name jetzt schon unzweifelhafter die ganze Bevölkerung des langobardischen Reichs in sich begriff, gleichwie auch die Bischöfe, die

[1]) Prol. ad L. L.

doch gewiß der Mehrzahl nach römischer Abkunft waren, die langobardische Nation die ihrige nannten[1]). — Von diesem Gesichtspunkte aus hat man nun die Anführung der Römer in den Gesetzen Liutprand's und der folgenden langobardischen Könige des 8. Jahrhunderts zu beurtheilen.

Es sind zuvörderst die hierher gehörigen Gesetze Liutprand's zu betrachten, auf welche man sich von jeher berufen hat, um die Gültigkeit des römischen Rechts im langobardischen Reich zu beweisen. In der Verordnung: de scribis (L. VI. 37), welche laut des Prologs zu L. VI. 30. im J. 727 erlassen wurde, bestimmte Liutprand, daß die Notare bei Anfertigung von Urkunden sich genau entweder an das langobardische Recht, welches das deutlichste (passendste?) und offenkundigste sei, oder an das römische Recht zu halten hätten[2]). — So wird zum ersten Mal der Gebrauch des römischen Rechts unzweifelhaft ausgesprochen und anerkannt; doch mit der hinzugefügten Bemerkung, daß das langobardische Recht das allgemeine sei. „Wohl," heißt es weiter, „steht es einem Jeden frei, von seinem Rechte abzugehen: Parteien mögen auf solche Weise nach gegenseitigem Uebereinkommen rechtskräftige Verträge schließen und die Notare Urkunden darüber ausstellen; nur bei Erbschaften ist dies nicht zulässig"[3]).

Troya erkennt in diesem Gesetze Liutprand's eine wichtige politische Maßregel, um die Aufnahme römischer Unterthanen

---

[1]) S. o. S. 374.

[2]) De scribis hoc prospeximus, ut qui chartulas scribunt, *sive ad legem Langobardorum, quoniam apertissima* (al. aptissima) et *pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum,* non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur.

[3]) Et *quicunque de lege sua discedere voluerit,* et pactiones aut conventiones inter se fecerint *et ambae partes consenserint,* istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi qui tales chartulas scribunt, culpabiles non inveniuntur esse. *Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant.*

in das langobardische Reich bei der Aussicht auf die Eroberung des Exarchats vorzubereiten. Dadurch wäre erst jetzt das römische Recht im langobardischen Reich allgemein zugelassen worden, nämlich bei Verträgen, sowohl der Römer in den neu erworbenen oder erst zu erobernden Gebieten, als auch der Langobarden in der ganzen Ausdehnung des Reichs. Nur im Erbrecht hätten sich auch jene dem langobardischen Gesetze fügen müssen (per legem, sc. Langobardorum, scribant); denn erst unter der fränkischen Herrschaft sei auch in dieser Beziehung das System der persönlichen Rechte durchgeführt worden[1]). — Wie sehr wir nun mit Troya's Ansicht hinsichtlich der Herrschaft des langobardischen Rechts im Allgemeinen einverstanden sind, so können wir uns dabei doch in keiner Weise von dieser gezwungenen und zum Theil unrichtigen Erklärung von Liutprand's Gesetz abhängig machen. Denn von einer Einführung des römischen Rechts ist gar nicht die Rede: vielmehr wird die Anwendung desselben durch die Notare geradezu vorausgesetzt, und die nächste Veranlassung des Gesetzes kann eben nur in der mißbräuchlichen Verwirrung beider Rechte und in der daraus entstandenen Rechtsunsicherheit, wogegen es gerichtet ist, gesucht werden. Wir geben also zu, daß die ausschließliche Herrschaft des langobardischen Rechts, welche wir für den Anfang behaupteten, damals schon durchbrochen war. Aber so viel ergab sich auch schon aus Rothari's Gesetz über die Wargangen, welchen es ja bisweilen durch die Gunst des Königs verstattet wurde, nach ihrem angebornen Rechte zu leben, worin allerdings neben der Herrschaft des langobardischen Rechts auch schon der Anfang eines Systems von persönlichen Rechten angedeutet liegt. Und gewiß hätte sich dieses bei den Langobarden auf demselben natürlichen Wege weiter ausgebildet, wie bei den Franken[2]), wenn die langobardischen Könige seit Liutprand

[1]) Troya della condizione etc. §§. 141 — 143.

[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1 §. 46.

mit der Eroberung von ganz Italien zum Ziele gekommen wären. Denn wenn gleich die Langobarden in dem zuerſt eroberten Theil von Italien die unterjochte Bevölkerung als Nation vernichteten, ſo hätten ſie doch bei ihren ſpäteren Eroberungen, gleichwie die Franken im ſüdlichen Gallien, ſich damit begnügt, die Völker zu unterwerfen, ohne ſie in die Unmündigkeit zu verſetzen, ihr Recht zu mindern, ohne ſie deſſen zu berauben. Aber eben die fortdauernde Feindſchaft gegen die Römer erhielt die Herrſchaft des langobardiſchen Rechts im Ganzen aufrecht und ließ es immer nur zu einer beſchränkten Anerkennung ihres perſönlichen Rechtes kommen.

Man hat das verſchiedene Verfahren bei König Liutprand's Kriegszügen vor Augen. Der Biograph des Papſtes Gregor III. berichtet [1]), Liutprand habe auf ſeinem Zuge gegen Rom das ganze Gebiet verwüſtet und viele edle Römer nach langobardiſcher Weiſe geſchoren und umgekleidet. Dies war noch ganz das alte Verfahren der Langobarden bis auf Rothari's Zeiten: die Sieger wollten den Unterjochten gleichſam den Stachel der Nationalität ausreißen, um ſie demnächſt als Halbfreie oder als Knechte ihrer Nation einzuverleiben. Dagegen iſt es gar nicht denkbar, daß K. Liutprand bei der raſchen Beſetzung der Provinzen und Städte des Exarchats, wobei ihm der Aufſtand der Römer gegen den Kaiſer zu Statten kam, dieſe auf dieſelbe Weiſe ſollte behandelt haben. Offenbar ſind ihm hier die Römer ſelbſt entgegengekommen, wie Agnellus es von den Ravennaten bezeugt [2]) und der ſchnelle Erfolg ſelbſt es beweiſt. Auch ging der größte Theil der Eroberungen gleich wieder verloren, als ſich die Römer gegen den König erhoben. Nur Bologna (ſeit 728) und einige andere Orte blieben den Langobarden, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß hier den Rö-

[1]) Anastas. Biblioth. Murat. Script. T. III P. I p. 160

[2]) Agnell. Liber pontif. Rav. Murat. Script. II p. 170.

mern ihr besonderes Recht, etwa in derselben Weise wie den Wargangen, verstattet wurde.

Bringen wir nun das angeführte Gesetz „de scribis" damit in Verbindung, so können wir bei diesem ganz wohl eine politische Absicht der Art, wie Troya vermuthet, annehmen, ohne darum doch zuzugeben, daß das römische Recht erst jetzt bei den Langobarden eingeführt worden sei: vielmehr läßt das Gesetz schon auf eine weit verbreitete Geltung desselben schließen, indem es ihm nun auch die öffentliche Anerkennung und die gesetzliche Gültigkeit verlieh. Das römische Recht hatte sich aber auf verschiedenem Wege in das Volksrecht eingedrängt, theils als Hofrecht der hörigen oder freigelassenen Nachkommen der unterworfenen Römer, theils als fortbestehendes Kirchenrecht, theils als Recht der römischen Wargangen, welche es unter Königsschutz beibehalten durften, theils endlich durch den Einfluß der Notare, welche mit der römischen Sprache, deren sie sich bei der Abfassung der Urkunden bedienten, auch manche römische Formen in den Rechtsgebrauch hineintrugen [1]).

An ein römisches Erbrecht hat aber Troya deswegen nicht glauben wollen, weil es einerseits den Römern manche Vorzüge, selbst vor den freien Langobarden, gewährt hätte — da ja diesen nach ihrem Recht weder eine testamentarische Verfügung über das Vermögen, noch eine so ausgedehnte Erbberechtigung zustand, -- und weil es andererseits auch des Königs Rechte gemindert hätte, indem dieser in gewissen Fällen

[1]) So wird z. B. bei Verträgen über Tausch und Kauf die römische Dupla im Fall der Eviction versprochen; vergl. v. Savigny, Gesch. des R. R. II §. 82 S. 233. Ebendas. S. 232 wird aus Lupi Cod. Bergam. eine Urkunde vom J. 800 angeführt, welche hier als Beispiel der Verwirrung, wogegen Liutprand's Gesetz gerichtet ist, dienen mag. Es ist nämlich von der Freilassung mehrerer Aldien und Leibeignen in den technischen Ausdrücken zugleich des langobardischen und des römischen Rechts die Rede: — omnes liberis *arimannis amundis* absolutis permaneant ab omni conditione servitutis et *jus patronatus* sint ad eos concesso *cremque Romanis* et habeant *potestatem testandi* et *anulo portandi*.

als Erbe eintrat, als Vollerbe nach dem siebenten Verwandtschaftsgrade, als Theilerbe, z. B. wenn nur Töchter oder uneheliche Kinder hinterblieben [1]). — Diese Bemerkungen haben allerdings ein gutes Gewicht gegen die hier schon vielfach bestrittene Annahme von einer vollkommen freien und mit den Langobarden gleichberechtigten römischen Bevölkerung in den Städten; denn es würde sich dann finden, daß die Römer den Langobarden nicht nur gleichgestellt, sondern sogar sehr bevorzugt vor ihnen gewesen wären. Dagegen haben wir gesehen, daß sie theils als eingewanderte oder aufgenommene Fremde unter des Königs Mundium standen, theils als Halbfreie oder Hörige unter dem ihrer Patronen, wodurch sie im Vermögensrecht auf alle Fälle weit mehr als die freigebornen Langobarden beschränkt waren: wir dürfen demnach ohne Bedenken bei dem nächstliegenden Sinn der Schlußworte des Gesetzes „nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant" stehen bleiben und für Römer und Langobarden auch ein verschiedenes Erbrecht annehmen [2]).

Auffallend erscheint es nur, daß in der ganzen Gesetzsammlung Liutprand's, ebensowenig als in Rothari's Edict, von Buße und Wergeld der nach römischem Recht lebenden Unterthanen des langobardischen Reichs die Rede ist. Man hat daher geradezu behauptet, daß diesen niemals ein solches von den Langobarden zugestanden worden sei, wofür man sich noch auf eine Stelle in Liutprand's Gesetzen beruft und auf eine alte Glosse zu einer zweiten [3]). Doch jene erste

---

[1]) Troya §. 88. Ed. Roth. §§. 153. 158—160.

[2]) Der Satz: Nam quod ad hereditandum pertinet, secundum legem scribant, bezieht sich auf die Notare, von denen im Anfang gesagt ist, daß sie Urkunden nach römischem oder nach langobardischem Recht abfassen: die Worte „secundum legem" können daher nicht bloß von dem langobardischen Recht verstanden werden, sie bilden vielmehr den Gegensatz zu den vorhergehenden „quicunque *de sua lege discedere voluerit.*"

[3]) Rogge, Gerichtsw. der Germanen S. 10, welchem Türk (die Langobarden und ihr Volksrecht) gefolgt ist.

Stelle, woraus hervorzugehen scheint, daß der „Romanus homo," dessen hier überhaupt zum ersten Mal im langobardischen Gesetzbuche Erwähnung geschieht, keine Buße für Faida, d. h. Feindschaft, ansprechen durfte, besagt wirklich nur so viel, daß er es in dem vorliegenden Falle nicht durfte, wo nach römischem Rechte gar keine Verletzung vorlag [1]); und was die Glosse betrifft, so beweist sie vielmehr, wenn man sie einer genaueren Prüfung unterwirft, gerade das Gegentheil, nämlich daß die Römer allerdings ein Wergeld hatten, welches sogar nach römischem Erbrecht von der Tochter in Anspruch genommen werden konnte, nicht so nach langobardischem [2]). Doch gehört diese Glosse selbst schon der fränkischen Zeit in Italien an, wo das Wergeld der Römer ohnehin nicht mehr zweifelhaft ist. Was aber die langobardische Zeit angeht, so kann unserer Ansicht nach in der ersten Periode, so lange noch die Eroberung von Italien fortgesetzt wurde, von einem Wergeld der Römer gar nicht die Rede sein, weil überhaupt noch keine Freiheit und volle Rechtsfähigkeit mit römischem Recht anerkannt war [3]). Die unterwor-

---

[1]) Liutpr. L. VI. 74 cf. Ed. Roth. 188. 215. Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 681 Note 3.

[2]) Liutpr. L. II. 7, wo in der ersten Glosse der Bruder des Erschlagnen mit der Forderung des Wergelds zurückgewiesen wird, weil er ein Römer ist, dagegen in der dritten der Tochter eines Römers als der nächsten Erbin das Wergeld zugesprochen wird; daraus geht hervor, daß der Bruder nur darum zurückgewiesen worden, weil er nach römischem Erbrecht in dem berührten Fall nicht der nächste Erbe war. So hat Wilda a. a. O. diese Glossen scharfsinnig und unwidersprechlich erklärt, aber übersehen, daß dies nichts für die eigentlich langobardische Zeit beweist.

[3]) Die Stelle in Ed. Roth. §. 377 — componatur pro libero homine *secundum nationem suam*, auf welche sich auch Wilda a. a. O. S. 680 beruft, wonach die Langobarden schon zur Zeit Rothari's Jedem ein Wergeld nach seiner Abkunft gegeben haben sollen, ist mißverstanden; sie will in dem ganzen Zusammenhang nur dies besagen, daß für den erschlagenen Beamten ebensoviel gezahlt werden soll, wie für einen seiner Geburt nach Freien und außerdem noch 80 Sol. für den König wegen des Amts. Nation ist in den Leges immer gens. Eine Parallelstelle ist L. Ripuar.

ſenen Römer hatten alſo ein Wergeld nur in ſo fern ſie einem Stande der Langobarden, nämlich der Freien, der Aldien oder der Unfreien angehörten. Eine Ausnahme machten die Wargangen, welchen der Gebrauch des römiſchen Rechts vom Könige beſonders verſtattet worden. Dieſe ſtanden aber unter dem Patronat des Königs und entbehrten des Wergelds um ſo weniger, als der König ſelbſt als Patron und nächſter Erbe nach den Kindern daran Theil nahm. In demſelben Falle befanden ſich diejenigen Römer, deren Freiheit und beſonderes Recht durch Vertrag anerkannt worden. Und ſo wird denn überhaupt bei Allen ein Wergeld vorausgeſetzt, wenn es im Geſetzbuch heißt: „Er bezahle ſein Wergeld nach der Schätzung, die ihm zukommt“ [1]).

Der Romanus homo, welcher bei Liutprand zum erſten Male vorkommt, bezeichnet alſo nicht, wie man gewöhnlich annimmt, die geſammte der Abſtammung nach römiſche Bevölkerung im langobardiſchen Reiche, ſondern nur die ſpäter eingewanderten oder die durch Vertrag aufgenommenen Römer. Und dies wird noch durch eine andere Erwähnung der Romani homines in einer erſt neuerlich aufgefundenen Verordnung von K. Aiſtulf vollkommen beſtätigt [2]). Es finden ſich nämlich

---

tit. 36 §. 5. Si quis clericum interfecerit, *juxta quod nativitas ejus fuit*, ita componatur. Si servus sicut servum etc.

[1]) Componat .. sicut appretiatus fuerit, tamquam si eum aliquis occidisset. Liutpr. L. VI. 30 und öfter.

[2]) Schon im J. 1822 hat Pertz in der Handſchrift des Kloſters Trinita della Cava eine Anzahl ungedruckter langobardiſcher Geſetze aufgefunden, von welchen jedoch in ſeiner Beſchreibung der Handſchrift leider nur die Titel angegeben ſind, da der Abdruck der Geſetze ſelbſt für die von Blume zu beſorgende neue Ausgabe der Leges Langob. in den Monum. Germ. verſpart wurde (Pertz, Italien. Reiſe im Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde Bd. 5. 1824. S. 247 ff.). Seitdem hat auch C. Troya dieſelbe Handſchrift benutzt und die noch ungedruckten Geſetze von Rachis und Aiſtulf daraus bekannt gemacht (Napoli 1832), worauf ſie dann als neue Entdeckung desſelben, nach einer Mittheilung von Capei, auch in Mittermaier's Zeitſchrift für Rechtswiſſ. und Geſetzgeb.

unter den von den letzten Königen ausgegangenen Gesetzen, außer näheren Bestimmungen und Zusätzen zu dem Volksrecht, auch solche Verordnungen, welche durch die politischen Zeitereignisse veranlaßt nur eine vorübergehende Bedeutung hatten. So verbot K. Rachis, ohne Zweifel zur Zeit da er den Krieg gegen Rom unternommen oder wenigstens beschlossen hatte, alle Sendungen nach Rom, Ravenna, Spoleto, Benevent u. s. w. ohne seinen ausdrücklichen Befehl, insbesondere jede Mittheilung von Geheimnissen des königlichen Palastes in's Ausland, bei Todesstrafe. Desgleichen stellte er die Reisenden von und nach Rom unter die strengste Paßaufsicht [1]). K. Aistulf aber ging so weit, daß er wegen des Krieges sogar jeden Handel und Verkehr mit den Römern (cum Romanos homines) auf's strengste untersagte [2]). Niemand wird bezweifeln, daß hier nur die auswärtigen Römer gemeint sind, und doch werden diese ohne allen weiteren Zusatz nur als Romani homines angeführt, was gewiß sehr unpassend gewesen wäre, wenn man darunter auch alle Nachkommen der Römer im langobardischen Reich hätte verstehen können.

Es bleibt noch übrig, die Veränderungen in den Personen- und Standesverhältnissen der Langobarden in der späteren Periode zu betrachten, woraus für die schon mehrfach bewiesene Thatsache, daß die unterworfene römische Bevölkerung mit den

---

des Auslands Bd. 5. 1833. S. 84 ff. (mit vielen Druckfehlern) erschienen sind. Ein besserer Abdruck liegt jetzt in dem oft erwähnten Werke Troya della condizione de' Romani vinti etc. 1844 vor. Es fehlen jedoch immer noch sieben ungedruckte Gesetze Liutprand's, welche Troya's Aufmerksamkeit entgangen sind.

[1]) Leges Rachis 5. 8. 10.

[2]) Troya l. c. p. 488. Aist. L. 4. Et hoc iterum volumus de illis hominibus qui negotium fecerint sine voluntate regis *cum Romanos homines*. Si fuerit *judex* qui hoc facere presumpserit, componat *widrigild* suum et honorem suum amittat. Si fuerit *Arimannus* homo, amittat res suas et vadat decalvatus clamando ... *Sic patiatur qui contra voluntatem domni sui regis cum Romano homines negotiatu fecerit, quando lites habemus.*

Langobarden zu einem einzigen Volk zusammengegangen war, noch die stärksten Beweisgründe zu entnehmen sind.

K. Liutprand setzte das Wergeld des Exercitalis oder des Gemeinfreien (pro minima persona, quae exercitalis esse invenitur) zu 150 Solidi fest, das des vornehmsten Freien (pro eo, qui primus est) — wir verstehen darunter hauptsächlich die Herzöge — zu 300; ferner bestimmte er in Ansehung der königlichen Gesindleute (de gasindiis vero nostris) schon für den geringsten, weil er in des Königs Dienst ist, ein Wergeld von 200 Sol. und von da aufwärts nach der Würdigkeit der Person, deren Schätzung sich der König jedesmal vorbehält, gleichfalls bis zu 300 Sol. [1]).

Exercitalis ist fast gleichbedeutend mit Arimann, d. i. Mann des Heers und des Volks, also ein Gemeinfreier. In diesem Sinne findet sich Arimann sehr häufig, sowohl in der langobardischen und noch in der fränkisch-langobardischen Gesetzgebung, als auch in den gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden [2]). Ebenso heißt auch die freie Frau Arimanna [3]). Exercitalis ist ohne Zweifel nur die Uebersetzung von Arimann, wofür es einige Mal in Rothari's Edict und

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 9.

[2]) S. die Stellen bei Muratori Antiqq. T. I Diss. XIII. v. Savigny, Gesch. des R. R. Bd. 1 §. 54 ff. Dazu kommt noch aus den neu aufgefundenen Gesetzen von Rachis und Aistulf: L. Rachis 10 (Troya l. c. p. 485). Si enimvero *Arimannus aut liber homo* ad judicem suum prius non ambulaverit etc., wo liber homo nur zur Erklärung von Arimannus dient. L. Aist. 4, s. o. S. 428 Anm. 2. — Durch ein sonderbares Mißverständniß erklärt Troya (§. 129) mit dem Grafen Selopis aus Liutpr. Leg. V. 15 die Arimannen für Krieger im Dienst des Juder oder für eine Art Sicherheitswache desselben, da doch auch hier nur von einem bloßen Freien die Rede ist, welchem der Juder die Anzeige machen soll, daß sein entlaufener Knecht eingefangen worden ist: „aut *Arimanno suo* faciendum mandatum: Quia in tali loco homo tuus comprehensus est." — Arimanno *suo*, d. h. der zu seiner Judiciaria gehört, in seinem Gerichtsbezirk wohnt.

[3]) L. Rachis 2.

ſonſt häufig gebraucht wird. Wenn dann gleichwohl eine Verſchiedenheit des Sinnes zwiſchen Arimann und Exercitalis bemerklich wird, ſo erklärt ſich dies einfach daraus, daß bei dem lateiniſchen Wort die Bedeutung von Kriegsmann ſich doch noch mehr geltend machte als die von Volksmann[1]).

Daß es nun bei dem Exercitalis auf die nationale Abſtammung nicht ankam, erhellt aus Liutprand's Verordnungen über das Heerweſen, wonach jeder Freie ohne Unterſchied, auch der ärmſte, zum Kriegsdienſt verpflichtet war. Die Aushebung der Krieger geſchah durch die öffentlichen Beamten, d. h. den Juder, den Sculdahis und den Saltarius. Der Juder darf von Solchen, welche nur ein Pferd beſitzen, 6 Mann entlaſſen, indem er jedoch ihre Pferde für das Gepäck in Anſpruch nimmt; von den geringern Leuten (de minoribus hominibas), die weder ein eigenes Haus noch Land haben, darf er 10 entlaſſen, doch ſind ſie ihm dafür drei Arbeitstage in der Woche ſchuldig bis zu ſeiner Rückkehr. Ebenſo darf der Sculdahis 3 von der zuerſt genannten Claſſe entlaſſen und 5 von der andern; der Saltarius je einen: und auch dieſen Beamten ſollen die von ihnen entlaſſenen armen Freien drei Tage Arbeit thun[2]). Will man nun behaupten, die urſprünglich römiſche Bevölkerung ſei von dem langobardiſchen Volk und Heer immer noch ausgeſchloſſen geweſen, das langobardiſche Recht habe auf ſie keine Anwendung gefunden: ſo muß man dieſe kriegspflichtigen armen Freien und freien Hinterſaſſen für verarmte Langobarden halten; und deren ſollten damals, in der glänzendſten Zeit des Reichs, eine ſo große Menge geweſen ſein? — Wir erkennen aber darin vielmehr vorzugsweiſe nur Freigelaſſene und arme Freie römiſcher Abkunft, welche alſo gleichfalls dem langobardiſchen Heer und Volk angehörten.

[1]) So in dem Capitular von Sichard von Benevent vom J. 836 §. 20. Ut non praesumat aliquis Tertiatorem *exercitalem aut militem* facere. Muratori Script. T. II p. 256.

[2]) Liutpr. L. VI. 29.

Doch noch weiter wird die Vorſtellung von einer in den Städten abgeſonderten römiſchen Bevölkerung durch eine der neuaufgefundenen Verordnungen des K. Aiſtulf entfernt, welche ſich auf die Bewaffnung der Krieger bezieht, und zu dieſem Behuf, ähnlich wie der Cenſus des Servius Tullius, von gewiſſen Vermögensclaſſen ausgeht[1]). Zuvörderſt werden nämlich drei Claſſen von Grundbeſitzern unterſchieden, und zwar erſtens: die reichen, welche bis zu 7 Meierhöfen (casas massaricias) beſitzen, dann die, welche keinen Meierhof, wohl aber 40 Morgen Landes haben[2]), und endlich die geringeren Leute (minores), alſo die kleinen Beſitzer oder die freien Hinterſaſſen; ferner ebenſo drei Claſſen von Kaufleuten oder Handeltreibenden (negotiantes), welche keinen Grundbeſitz (pecuniam) haben, und zwar die größeren und reicheren (majores et potentes), die mittleren (qui sunt sequientes) und die kleinen (minores) oder die Krämer[3]). Die erſte von den drei Claſſen der Kaufleute wie der Grundbeſitzer ſoll mit Panzer, Schild, Roß und Lanze ausgerüſtet ſein, von der zweiten wird dasſelbe, nur mit Ausnahme des Panzers, gefordert, die dritte braucht ſich bloß mit Bogen und Pfeilen zu verſehen. — Es war alſo unter den Langobarden ein reicher und angeſehener Handelsſtand aus der gewerbtreibenden Bevölkerung der Städte hervorgegangen, der den großen Grundbeſitzern in Pflicht und Ehre des Kriegsdienſtes völlig gleichſtand. Wie läßt ſich dies

---

[1]) Troya p. 487: Nuove leggi d'Astolfo L. 2. 3.

[2]) — illi homines, qui non habent casas massaricias et habent quadraginta jugis terrae.

[3]) L. 3. Item de illis hominibus, qui *negotiantes* sunt et pecuniam non habent, qui sunt *majores* et potentes, habeant loricas, scutos et caballos, et lanceas; et qui sunt *sequientes* habeant caballos, scutum et lanceam. *Minores* habeant coccoras cum sagittas et arcos. — Die Bedeutung von pecunia = Grundbeſitz erhellt noch aus Liutpr. Leg. II. 6 „et ipsa revertatur in casam et *in pecuniam suam*“ und noch deutlicher aus Brunetti Cod. diplom. no. 44 vom J. 752, wo Arnifrid ſich verpflichtet nirgend ſonſt zu wohnen, weder in Cluſium noch in einer andern Stadt „nisi *in pecunia* de socero meo.“

aber anders erklären, als aus einer vollständigen Vermischung der Bevölkerung in der Art, wie wir sie bisher nachzuweisen versucht haben? Denn Niemand wird doch bezweifeln, daß dieser Handelsstand ohne Grundbesitz mehr der ursprünglich römischen als der langobardischen, mehr der städtischen als der ländlichen Bevölkerung angehört habe. Wollte man auch hier nur eigentliche Langobarden sehen, wo wären dann die freien Römer? — Der Kriegsdienst war die Ehre des Freien oder Arimannen; darum wird in dem oben erwähnten beneventischen Capitular bestimmt, es sollen keine Colonen zum Kriegsdienst herangezogen werden. Diese Ehre der Freiheit war aber schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts bei den Langobarden nicht mehr bloß durch den Grundbesitz bedingt, sondern wurde in ganz gleicher Weise auch dem freien Handelsstande zu Theil, dessen Reichthum nur in beweglichem Vermögen bestand[1]).

Durch die immer häufiger werdenden Freilassungen entstand eine zahlreiche Classe von Freien, welche theils dem Gewerbe, den Künsten, dem Handel zugethan waren, theils in einem abhängigen Besitzverhältnisse das Land bauten. Die Freilassung der Leibeigenen galt überhaupt für ein frommes Werk, förderlich zum Seelenheil des Freilassers, „dieweil unser Erlöser es nicht verschmäht hat, ein Knecht zu werden, um uns die Freiheit zu schenken“[2]). Daher finden sich zahlreiche Freilassungen, besonders in Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Kirche; gewöhnlich mit Vorbehalt eines Zinses und gewisser Dienste von denjenigen Freigelassenen, welche auf dem Gute verblieben[3]). Doch gestattete die persönliche

[1]) Von reisenden Kaufleuten und Handwerkern ist auch Liutpr. Leg. III. 4 die Rede: Si quis ad *negotium* peragendum vel *pro qualicumque artificio* intra provinciam vel extra ambulaverit etc.

[2]) Leg. Aist. 3.

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 38 vom J. 748. In einer Schenkung an die Kirche St. Maria von Pisa verfügen die Geber, der Archidiacon dieser Kirche Liutpert, auch Gentolus genannt, und sein Vetter, der Dia-

Freiheit auch diesen jederzeit das Gut zu verlassen, und sie waren dann natürlich jener Verpflichtungen ebenfalls überhoben [1]).

In ein solches Verhältniß abhängigen Besitzes traten nun sehr häufig auch ärmere Freie ein, die selbst kein Grundeigenthum hatten, und weil dies auf Grund eines Vertrages (libello, libellario nomine) geschah, so nannte man sie Libellarii, sonst auch freie Meier oder freie Colonen [2]). Aus den Urkunden solcher Verträge ersehen wir, daß sie sich sowohl zu bestimmten Hand- und Spanndiensten (operae), als zu gewissen Lieferungen oder Fruchtcanonen erbieten mußten. In einer Urkunde vom J. 736 verpflichtet sich ein Freier, Namens Pertulus, auch Baruccio genannt, gegen den Centenar Tasulus für ein Grundstück, welches er von ihm erhielt, in der dritten Woche Hand- und Spanndienst zu thun, vom Wein das dritte Maaß, von allen übrigen Früchten das vierte abzugeben, außer gewissen Geschenken an den hohen Festtagen. Will er das Gut wieder verlassen, so darf er nur so viel mitnehmen, als er mitgebracht hat; denn Alles was er hinzuerwirbt, gehört dem Eigenthümer des Grundstücks [3]). — Man sieht daraus, daß die Leistungen,

---

con Rigibert, auch Maccio, die Freilassung sehr vieler Personen auf den Gütern: nur sollen sie der Kirche jährlich ein Drittelstück (tremisse) in Gold auszahlen und bei Verheirathung der Töchter ihr das Mundium d. i. den dafür empfangenen Preis überlassen.

[1]) Leg. Aist. 3 — excepto si sua voluntate voluerint exire, *licentiam habeant in sua libertate exire* et vivere ubi voluerint.

[2]) Muratori Antiqq. I p. 869. Urk. vom J. 882. *Massarios* et *Colonos liberos* super res ad praedictam *S.* Ecclesiam *pertinentes.*

[3]) Brunetti Cod. dipl. no. 28 — et persolbat ei Angarias tertiam Septimana, de Vinea facta tertia mensura, de quod plantaveri quarta mensura, in dei natali panis duo et parum pullis et in pasca similiter et unum pecum si abueret etc. Aehnliche Verträge finden sich:

Brunetti no. 79 v. J. 772. Gundifrid, Exercitalis der Stadt Clusium, überläßt dem Auderad die Hälfte von Haus und Grundstück am Flusse Ombrone im Gebiet von Rosellä mit der Verpflichtung, in jeder dritten Woche Hand- und Spanndienste zu thun, und jeden Sommer zehn Scheffel Salz nach der Stadt zu fahren — per unumquemque annos persolbere di-

welche freie Hinterſaſſen (residentes) auf fremdem Gut übernehmen mußten, kaum geringer waren, als die der unterworfenen Römer oder der Aldien. Und hätten dieſe nur den dritten Theil ihrer Einkünfte abgeben müſſen, ohne ſonſtige Frohndienſte, ſo wären ſie vielleicht noch beſſer daran geweſen, als jene Freien; doch wiſſen wir, daß auch die Aldien perſönliche Dienſte thun mußten [1]). In Beziehung auf die perſönliche Rechtsfähigkeit war es immer ein großer Vorzug der libellarii oder der freien Colonen, daß ſie das abhängige Verhältniß wieder löſen konnten, wann ſie wollten, während die Aldien unter der Vormundſchaft ihrer Patrone blieben [2]). Im Uebrigen aber zog die Beſitzloſigkeit auch für die freien Colonen

---

veatis ividem infra loco (an denſelben Ort) tertia ebdomoda tam *ad mano quam et cum boves* et traere novis dominico in istate, quando tempus fuerit, ad civitate dece modia sale.

Ib. no. 80 enthält einen Vertrag desſelben Gundifrid mit Teudipert „homo livero" auf dieſelben Bedingungen.

Muratori Ant. I p. 723. Urk. v. J. 777. Der Biſchof Peredeus von Siena überläßt den Brüdern Tunipert und Teupert eine Meierwirthſchaft (ad residendum) mit der Verpflichtung, drei Krüge Wein, ein Schwein und ein Schaaf, jedes ein Drittelſtück werth, zu liefern und in jedem Monat zwei Wochen Frohndienſt (angaria) zu thun.

Ib. p. 721. Urk. v. J. 869. Der Biſchof von Modena überläßt dem freien Manne Johannes und ſeinen Erben ein Grundſtück „livellario et massaricio nomine" mit der Verpflichtung, den vierten Theil vom groben Korn, den fünften vom feinen und vom Flachs, die Hälfte vom Wein abzugeben, außer Frohndienſten und gewiſſen Geſchenken.

Leo Ital. Geſch. Bd. I S. 85 ff., weiß über dieſes Colonatsverhältniß keine früheren Urk. als aus dem 10. Jahrh. anzuführen. Damals wurden als Quoten nur der ſiebente Theil des Getreides und der Hülſenfrüchte, der dritte des Moſtes gefordert, welche Abgaben noch im 13. Jahrhundert beſtanden. Dazu kamen aber eine Menge andere Abgaben und Leiſtungen, ſo daß die Lage der Colonen im Ganzen ſchwerlich gebeſſert war, ſ. a. a. O. S. 86.

[1]) Liutpr. Leg. VI. 15. Si *aldius cujuscumque* in casa alterius, neſciente Domino suo, fugerit; quum inventus fuerit, sic debeat dare homo ipse, qui eum habuerit, *operas*, quomodo de servo.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 14. De aldionibus qui de *personis suis aldiones sunt*, si aliqua compellatio facta fuerit, *patroni eorum eos defendant*.

eine solche Verminderung ihrer Rechtsfähigkeit nach sich, daß sie auch in dieser Beziehung gewiß nur wenig vor den Aldien voraus hatten. Sie konnten keine genügende Bürgschaft leisten, weil sie nicht mit ihrem Vermögen dafür hafteten [1]). Bei dem Kauf mußten sie andere Personen zuziehen, die ihnen bezeugen konnten, daß sie den Kaufpreis aus eigenem mitgebrachten Vermögen, oder aus dem ihrer Frau geleistet hätten; denn Alles, was sie auf dem fremden Gut durch ihre Arbeit erwarben, mußten sie dort zurücklassen, wenn sie fortzogen [2]). Nimmt man endlich noch hinzu, daß sie auch zum Kriegsdienst, oder statt dessen zu öffentlichem Frohndienst verpflichtet waren [3]), so ist leicht erklärlich, daß ihre Freiheit nur noch einen sehr geringen Werth für sie haben konnte.

Daher begaben sich Viele lieber in den Dienst der Großen oder des Königs, worin sie nicht nur einen mächtigen Schutz fanden, sondern auch wohl Vermögen und höheres Ansehen, als die gemeine Freiheit gewährte, gewinnen konnten. Wie viel ein solcher Schutz zu bedeuten hatte, wie wirksam insbesondere der königliche Schutz war, geht aus einigen Gesetzen von Rachis hervor. Der König erklärt es hier für seine Pflicht, seine Gesindleute gegen die Willkür der Judices zu schützen [4]), und befiehlt diesen, wenn ein Arimann sich über einen Gesindmann wegen Gewaltthätigkeit beklage, so sollen sie ihn zum Rechte ermahnen, bevor sie mit Pfändung einschreiten oder ihn vor ihr Gericht ziehen. Dagegen soll der Richter selbst das Recht nicht zu Gunsten seines Gesindes beu-

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 75. Wenn ein freier Hintersasse einen Todschlag verübte, so haftete auf gewisse Weise der Grundherr dafür, ib. VI. 38; es war nicht mehr weit von da zum Patronat.

[2]) Ib. VI. 80. Vgl. Brunetti Cod. dipl. no. 28.

[3]) S. o. S. 430.

[4]) Leg. Rachis 11. De *gasindis* quidem nostris ita statuere, ut nullus judex eos oppremere debeant, *quoniam nos debemus gasindios nostros defendere.*

gen [1]). Ferner, obgleich es im Allgemeinen nicht gestattet war, die Sache eines andern Freien vor Gericht zu vertreten, so soll doch der Gesindherr, sei es der König oder einer seiner Getreuen, die Sache seines Gesindmannes gegen den Richter, der ihn bedrücken will, führen dürfen [2]). Daß endlich das Gesinde für seine Dienste auch mit Beneficien belohnt wurde, ist schon früher aus Rothari's Edict erwähnt worden [3]). — Dieses Schutz- und Dienstverhältniß muß in der spätern Zeit des langobardischen Reichs schon sehr verbreitet gewesen sein, weil K. Pipin in einem Capitular vom J. 789 sich darauf als auf eine herkömmliche Sitte der Langobarden bezieht [4]). Als daher das schon weiter geförderte fränkische Lehnswesen in Italien eingeführt wurde, erschien dieses ebenso wenig, wie das System der persönlichen Rechte, als etwas völlig Neues und fremd Hereingebrachtes; denn Beides war gleichmäßig schon bei den Langobarden in den Anfängen gegeben und zur weitern Entwickelung vorbereitet.

Es bleibt uns zuletzt noch übrig, das Recht der Kirche und der Geistlichkeit im langobardischen Reiche darzulegen. — Bekanntlich ist es nach Savigny's Vorgang zur herrschenden Meinung geworden, daß die Geistlichen, wie im fränkischen, so auch im langobardischen Reich in der Regel nur nach römischem Recht, als dem allgemeinen Recht der Kirche, gelebt hätten [5]). Dieser Ansicht ist neuerdings Troya mit Folgendem entgegengetreten: Allerdings sei von K. Agilulf,

---

[1]) Leg. Rachis 6.

[2]) Ib. 7. Si enim quicunque *liber homo in servitio* de Gasindio Regis aut de ejus fidelibus introierit, et si Judex, de sub quo fuerit (d. h. als Freier), dolose eum opprimere curaverit . . *ille in cujus obsequio est*, habeat licentiam etc.

[3]) S. o. S. 400 Anm. 1.

[4]) Monum. Germ. ed. Pertz T. III. p. 69 c. 13. Stetit nobis de illos liberos Langobardos ut licentiam habeant *se commendandi* ubi voluerint, si *seniorem* non habuerint, *sicut a tempore Langobardorum fecerunt.*

[5]) v. Savigny, Gesch. des R. R. I §. 40.

als er die katholische Kirche wieder aufrichtete und deren Geistlichkeit wieder zu Ansehen erhob, zugleich auch die Gesetzgebung der römischen Kaiser, insoweit sie das Recht der Kirche und der Geistlichkeit betraf, mit den Privilegien des geistlichen Gerichtsstandes, des kirchlichen Asyls u. dgl. anerkannt worden [1]); im Uebrigen aber hätten die Geistlichen in ihren bloß persönlichen Verhältnissen durchaus nach langobardischem Recht gelebt [2]). Zum Beweise dafür wird eine große Anzahl von Urkunden in der Reihe, wie die Zeitfolge auf sie führt, beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß die langobardischen Geistlichen auf ihren Ländereien Aldien und Hörige besaßen, welche sie nach langobardischem Recht vertraten [3]), daß sie auch in andern Personenverhältnissen als Mundwalde erschienen, und das Mundium nach langobardischem Recht veräußerten [4]), daß sie bei Verträgen über Kauf und Tausch sich auf das langobardische Edict bezogen, daß sie bei Schenkungen das langobardische Launechild gaben oder nahmen [5]), daß die öffentlichen Gerichte in ihren Streitigkeiten nach langobardischem Herkommen mit Guadium (wadium, wadia) bei der Vorladung, mit Sacramentalen beim Eide [6]), mit Zweikampf beim Beweise

---

[1]) Wie dies bei den Franken schon durch Chlodwig auf dem Concil zu Orleans im J. 511 geschah. Can. 1. De homicidis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, quod *ecclesiastici canones decreverunt et Romana lex constituit.* Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I §. 28 Anm. c.

[2]) Troya della condizione etc. §. 64.

[3]) Troya §. 175.

[4]) Troya §. 188. Urk. vom J. 773: Der Clericus Agepert und sein Bruder Gidfrid verkaufen das Mundium ihrer Schwester dem Manne, der sie zur Ehe nimmt, um ein Drittelstück Gold. Ib. §. 185. Urk. vom J. 771: Ein Priester von Lucca, Valerianus, auch Rodulus, verfügt, indem er sein Vermögen der Kirche überläßt, daß der Bischof auch Buße und Wergeld für ihn empfangen solle.

[5]) Ib. §. 173; obwohl K. Liutprand Schenkungen für das Seelenheil auch ohne Thinx und Launechild für gültig erklärte, s. Liutpr. Leg. VI. 19.

[6]) Ib. §. 200. Urk. vom J 786: In einem Streit zweier Priester zu Lucca wird von dem einen Priester mit Sacramentalen geschworen

verfuhren, kurz – daß nirgends römisches Recht sichtbar wird, es sei denn als canonisches [1]). Was Savigny nur als Ausnahme von der Regel gelten lassen will, z. B. für die Kirche von Bergamo, wo die von Lupi gesammelten Urkunden noch im 10. und 11. Jahrhundert fast nur langobardisches Recht aufzeigen, erweist sich vielmehr als die Regel ohne Ausnahme in den langobardischen Urkunden, und als Regel selbst noch in denen der fränkischen Zeit [2]), obwohl damals das römische Recht als persönliches überhaupt und als das der Kirche insbesondere schon allgemein anerkannt war. Dieses Resultat scheint mir durch die Nachweisungen von Troya so vollkommen gesichert, daß ich es für überflüssig halte, die Zahl derselben zu vermehren; doch sind die Beweisgründe der entgegengesetzten Ansicht noch einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Es kommt hierbei zunächst die folgende Gesetzesstelle in Betracht:

Leg. Liutpr. VI. 100. Si *Langobardus*, uxorem habens, filios aut filias procreaverit, et postea, inspiratione dei compulsus, *Clericus effectus fuerit*, tunc *filii aut filiae*, qui ante ejus conversionem nati fuerint, *ipsa lege vivant, qua ille vivebat, quando eos genuit*, et causam suam per legem ipsam finire debeant [3]).

„secundum legem" und von dem Cleriker Alpert die Wadia gegeben nach langobardischem Recht cf. Murat. Antiq. I p. 534. Ein noch schlagenderes Beispiel, welches Troya übersehen hat, werde ich etwas weiter unten anführen.

[1]) Troya §. 211. Murat. Ant. V p. 417. Urk. vom J. 800: also schon aus fränkischer Zeit: Der Bischof von Lucca investirt den Dur Wicheram mit einer Kirche, welche *„secundum statuta Sanctorum. Canonum . . . Romana lege* devenit in potestate Ecclesie nostre S. Martini.

[2]) Ib. §. 242. Murat. Ant. I p. 503. Urk. vom J. 840: Placitum zu Lucca, wo die Scabinen urtheilen: der Kirchenvogt von S. Jacob solle den Eid leisten mit Sacramentalen gegen die Kirche S. Andreas, nachdem das Wadium draufgegeben worden „secundum legem". S. ferner die Beisp. bei Troya §§. 251. 265. 270. Appendice §. 12.

[3]) Bei Walter: debeat; die richtige Lesart, „debeant" findet sich bei Muratori.

Alſo die Kinder eines Langobarden, der in den geiſtlichen Stand eintritt, ſollen bei dem Rechte bleiben, nach welchem der Vater lebte, als er ſie zeugte. Man meint, ſie ſollen nicht gleichfalls mit dem Vater das römiſche Recht annehmen. Aber die Vorausſetzung, daß hier vom römiſchen Rechte der Geiſtlichen die Rede iſt, wird nur hineingetragen, findet ſich keineswegs durch die Worte des Geſetzes ſelbſt gerechtfertigt. Sehr ſonderbar wäre doch an dieſem Ort die Umſchreibung „ipsa lege vivant, qua ille vivebat," ſtatt der einfachen und beſtimmten Bezeichnung des langobardiſchen Rechts. Dagegen erſcheint ſie ganz paſſend, wenn man den Sprachgebrauch der langobardiſchen Geſetzſammlung beachtet, wonach lex nicht bloß das Volksrecht, ſondern auch das Recht eines beſondern Perſonenſtandes in Bezug auf Freiheit oder Unfreiheit, ja ſogar das Rechtsverhältniß oder den Rechtsanſpruch eines Einzelnen bezeichnet [1]). Wie alſo der Freie, der Freigelaſſene ohne Mundium, der Aldius u. ſ. w., jeder ſeine beſondere lex hatte, wonach er lebte, ſo auch der Cleriker durch die Privilegien des geiſtlichen Standes, durch den Schutz und das Recht der Kirche. Nur dieſe Verſchiedenheit des Perſonenſtandes iſt hier gemeint, nicht die des Volksrechts, als ob der Langobarde durch den Eintritt in den geiſtlichen Stand gleichſam aus ſeinem Volke ausgeſchieden wäre: er trat nicht einmal völlig aus ſeinem vorigen Perſonenſtande heraus. Denn wenn auch, wenigſtens

[1]) Liutpr. Leg. VI. 73 — et *talem legem cum patrono suo habeant* (es iſt von Kindern der Aldien die Rede), qualem et pater eorum habuerit. Ed. Roth. §. 225. Similiter et qui per impans, id est, in votum Regis dimittitur, *ipsa lege vivat, sicut qui amund factus est*, d. h. er ſoll dasſelbe Recht der Freiheit erhalten, wie der Amund. Ib. §. 229. Omnes liberti... *legibus dominorum suorum vivere debeant*, wo der Nachſatz: *secundum qualiter* a suis dominis propriis *concessum fuerit*, nicht an verſchiedne nationale Rechte denken läßt. Am auffallendſten iſt Ed. Roth. §. 171. Si autem filiam legitimam unam aut plures ... post thinx factum habuerit, *habeant et ipsi legem suam* (ihr Recht, d. h. ihren rechtlichen Anſpruch an das Erbe) ... tanquam si nihil alii thingatum fuisset.

nach Kirchenrecht, die persönliche Freiheit Bedingung des geistlichen Standes war, so wurde doch z. B. das Wergeld der Geistlichen in den Volksrechten nicht nach diesem Maaßstab, sondern nach ihrem Geburtsstande geschätzt, ohne Zweifel, weil dasselbe ihren Angehörigen und Erben zufiel, deren Recht darum nicht gebessert wurde, daß sie als Erben eines Geistlichen eintraten. So setzte das Volksrecht der ripuarischen Franken das Wergeld für die Geistlichen bloß nach ihrem Geburtsstande (nativitas) fest, je nachdem einer ein Höriger, ein Mann des Königs oder der Kirche, ein Litus oder ein Freier war, und zwar für den letzteren nicht höher, wie für einen andern freien Franken [1]); und als dann später Carl der Große das Wergeld der Geistlichen um das Dreifache erhöhte, so wurde dabei die zu Grunde liegende einfache Norm nach der Verschiedenheit des Geburtsstandes festgehalten [2]). — Die Verordnung von Liutprand besagt also weiter nichts, als dieses: Dadurch, daß ein Familienvater in den geistlichen Stand eintritt, soll in den Rechtsverhältnissen der Kinder nichts geändert sein.

Aus der langobardischen Zeit ist nur eine einzige Urkunde zu finden gewesen, worin römisches Recht aus den Pandekten und dem Codex angeführt wird [3]). Sie enthält ein Bruchstück aus einer Schutzschrift für den Bischof von Arezzo in dem mehrerwähnten Streit desselben mit dem Bischof von Siena wegen der Diöcese von S. Ampsan und der dazugehörigen Kirchen. Troya hilft sich mit der leichten Vermuthung, daß diese Vertheidigungsschrift wohl in Rom abgefaßt sein

---

[1]) Lex Ripuar. tit. 36 §. 5.

[2]) Epistola ad Pippinum regem Italiae a. 807. Monum. Germ. T. III p. 150. Verumtamen de presbiteris videtur nobis, si *liber* natus est *per triplam compositionem secundum suam legem* fiat compositus . . . Si autem presbiter *servus* natus fuit, *secundum illius nativitatem* tripla compositione solvatur etc. cf. Hlotharii I Capit. a. 832 c. 2. Monum. Germ. T. III p. 360.

[3]) v. Savigny, Geschichte des R. R. Bd. II S. 226. Murat. Antiq. III p. 888.

könnte [1]). Allein die Annahme Muratori's, von der man ausgeht, daß dieses Fragment in das J. 752 gehöre, ist unsicher begründet [2]). Jedenfalls wäre damit für das persönliche Recht der Geistlichen nicht das Geringste bewiesen, denn es handelt sich in dem erwähnten Proceß nur um das Besitzrecht der Kirche. Zum Ueberfluß geht aber aus einer noch übersehenen Urkunde vom J. 715 unwidersprechlich hervor, daß die Bischöfe von Siena und Arezzo nebst vier andern toscanischen Bischöfen, welche damals mit dem königlichen Notar Gunthram über dieselbe Sache zu Gericht saßen, alle zusammen nach langobardischem Rechte lebten; denn es wurde hier nach dem Edicte Rothari's auf Eid erkannt, welchen der Bischof von Arezzo, Lupertian, mit sechs durch die Wahl seines Gegners, des Bischofs Adeodat, bestimmten Priestern als Eideshelfern zu leisten hatte [3]).

Daß es in der fränkischen Zeit anders gewesen sei, wird wiederum nicht durch ein langobardisches Capitular Ludwig's I. vom J. 819 bewiesen; denn hier findet sich der allgemeine Grundsatz: Ut omnis ordo ecclesiarum secundum Romanam legem vivant, eben nur auf die kirchliche Emphyteuse bezogen, mit der Bestimmung, daß diese nicht der Kirche zum Nachtheil gereichen solle [4]). Von dem persönlichen Rechte der Geistlichen

---

[1]) Della condizione §. 161.

[2]) Muratori stützt sich nur darauf, daß in dem Fragment der Versetzung der Gebeine des h. Ampsan durch den Bischof von Siena gedacht wird, worauf sich auch eine Bulle des P. Stephan II. vom J. 752 bezieht, s. diese Urk. Murat. Antiq. T. VI p. 387. Brunetti Cod. no. 43. Aber derselbe Streit wurde noch im J. 1029 an den P. Johann XIX. gebracht, der ein Gericht von Bischöfen mit der Entscheidung desselben beauftragte. Murat. Antiq. VI p. 397.

[3]) Brunetti Cod. no. 9; auch Murat. Antiq. VI p. 367 sq. Quoniam pro amputanda intentione decrevimus, ut sibi septimus cum sex Presbiteris tuis, quales ipse Adeodatus eligere voluerit, praebeas tu Lupertiane Episcope et ad Evangelia sacramentum una cum sex et dicatis etc. Ueber diese Eidesform s. Ed. Roth. §. 364.

[4]) Monum. Germ. T. III p. 228.

iſt dabei gar nicht die Rede; vielmehr wird dieſes ſehr genau unterſchieden von dem Kirchenrechte, welches ſie betraf[1]). Auch bezeugen es eine große Zahl von Urkunden, daß die Geiſtlichen vom 9. bis zum 11. Jahrh., wie alle andern Perſonen, ihrem angeſtammten Rechte folgend, bald nach langobardiſchem, bald nach fränkiſchem, ſelten nach römiſchem Rechte lebten[2]). Der Abt von Farfa verlangte auch in Rom von Papſt und Kaiſer nur nach langobardiſchem Rechte gerichtet zu werden, weil ſein Kloſter immer nach dieſem gelebt habe[3]).

Alles das ſoll nur Ausnahme ſein nach Savigny. Aber wo ſind denn am Ende die Zeugniſſe für die angebliche Regel in Italien? Doch es wird noch eine Stelle aus den Briefen des Biſchofs Otto von Vercelli aus dem 10. Jahrhundert angeführt, wo es heißt: *Romani* quoque principes ... quorum legem etiam *nobis Sacerdotibus in multis* convenit observare — Alſo nur in vielen Beziehungen mußten die Geiſtlichen dem römiſchen Rechte folgen, nicht in allen, nicht in den bloß privatrechtlichen. Man wird dieſe Auslegung um ſo weniger bezweifeln dürfen, als an jener Stelle, wo ſich Otto gegen eine gewiſſe Heirath erklärt, das römiſche Recht nur neben und nach dem ſaliſchen und dem langobardiſchen angeführt wird, als ferner dieſer Biſchof ſelbſt ſich in ſeinem Teſtament vom J. 948 ausdrücklich zum langobardiſchen Rechte bekennt[4]). Erſt im 11. Jahrhundert iſt der Grundſatz, daß die Geiſtlichen ſelbſt nach römiſchem Rechte leben müßten, in Italien allmählich in Aufnahme gekommen und endlich durchgedrungen. So finde

[1]) Hlotharii I Exc. Canonum a. 835 c. 3. Monum. Germ. III p. 372. Debet ergo unusquisque eorum tam *pro ecclesiasticis causis*, quam etiam pro *propriis actionibus* suis, excepto *publico* videlicet *crimine*, habere advocatum non malae famae etc.

[2]) Ich verweiſe hier nur auf die Beiſpiele, welche Muratori Antiq. II p. 264—266 anführt; und viele andre bei Troya della condizione etc.

[3]) S. o. Kap. 2. Abſchn. V. Judices.

[4]) S. Troya l. c. §. 259.

ich ihn zum erſten Mal in einer Urkunde vom J. 1029 ausgeſprochen, wo der Biſchof von Suſa, obwohl von ſaliſcher Herkunft, des geiſtlichen Standes wegen ſich zum römiſchen Rechte bekennt[1]), und in einer andern vom J. 1086 von dem Biſchof von Teate, allerdings mit ausdrücklicher Beziehung auf das oben angeführte Capitular Ludwig's des Frommen, anerkannt[2]).

Das Vorſtehende wird mehr als genügen, um zu beweiſen, daß auch die Geiſtlichen im langobardiſchen Reich insgemein nach langobardiſchem Rechte lebten und, wie die unterworfenen Römer überhaupt, der langobardiſchen Nation einverleibt waren. Daher nannten ſie ſich in der angeführten Formel, worin ſie ſich zum Gehorſam gegen den Papſt verpflichteten, mit gutem Grund Langobarden[3]); daher findet ſich auch für ſie kein beſonderes Wergeld feſtgeſetzt: denn die Geiſtlichen wurden bei den Langobarden gar nicht als ein eigener, durch ein beſonderes Recht eximirter Stand angeſehen, und erſt zur Zeit Carl's des Großen fand es Herzog Arichis von Benevent für nöthig, ein beſonderes Capitular über ihr Wergeld zu erlaſſen[4]).

---

[1]) Murat. Ant. I p. 345 B. Et ideo ego, qui supra, Alrico Episcopo *honore Sacerdotii habeo et Legem Romanam nunc vivere videor, quamvis ex natione, ut supra, Salichus sum.*

[2]) Chron. Casauriense. Murat. Script. II P. II p. 1002 E. Urk. über einen Tauſch zwiſchen dem Biſchof von Teate und dem Abt von Caſauria. Der Biſchof ſagt: *Sicut in Leye scriptum est:* Omnis ordo Ecclesiarum *secundum legem Romanam* vivant et faciant, ego suprascr. Episcopus sic facio.

[3]) S. o. S. 374.

[4]) Damals erſt hatte ſich die Anſicht gebildet, daß die Geiſtlichen einen beſondern Perſonenſtand ausmachten; woher es geſchah, daß man zu gar keinem Wergeld gegen ſie verpflichtet ſein wollte, weil das Geſetz nichts darüber ausdrücklich beſtimmte, oder, daß es ganz willkürlich geſchätzt wurde. Arichis ſetzte es nur gerade ſo hoch an, wie das der Laien nach Liutprand's Taxe, nämlich zu 200—300 Sol. für die verſchiednen Grade der Geiſtlichen, qui *in palatio* deserviunt, und für die andern zu 150 Sol. „sicut de Laicis, qui *exercitalibus* militant armis".

Wir haben durch die Thatsache, daß auch die Geistlichen bei den Langobarden persönlich nach langobardischem Rechte lebten, noch eins der wichtigsten Argumente für unsere Ansicht von dem Rechtszustand der unterworfenen Römer und von deren vollständiger Einverleibung in das herrschende Volk gewonnen; womit auch die Vorstellung von dem Nebeneinander der römischen Unterthanen mit der alten Städteverfassung und der Langobarden mit ihrer Heer- und Gauverfassung unmöglich bestehen kann. Doch mag dies bei der folgenden Untersuchung über die Verfassung des langobardischen Reichs und seiner Städte vorläufig dahin gestellt bleiben, damit wir durch die Bestätigung von verschiedenen Seiten her eine um so größere Gewißheit erlangen.

IV.

Die Verfassung des langobardischen Reichs.

Die langobardische Nation machte mit den andern mit ihr vereinigten Völkern nur ein einziges Heer aus, und diese Kriegsgemeinschaft begründete wiederum eine nationale Einheit, welcher die Langobarden den Namen und das Gesetz gaben. In dem neuen Reiche von Italien wurde ferner die Heerverfassung der Langobarden auch Staatsverfassung, welche also ganz im Gegensatz zu der Trennung der militärischen und bürgerlichen Gewalten, wie sie im römischen und im westgothischen Reiche bestanden hatte, auf der ungetrennten Einheit beider Ordnungen beruhte. Demnach bezeichnete Exercitus das Volk und Exercitalis den freien Mann desselben, Dux nicht bloß den Heerführer, sondern zugleich den Richter und Beamten (Judex). Der König aber war Princeps Langobardorum als oberster Heerführer und Richter des Volks.

Doch hatte das Königthum bei den Langobarden, wie bei den Germanen überhaupt, eine tiefere Bedeutung als nur diese: es erschien, wo es neu eingeführt wurde, nicht bloß als als ein neuer Titel des Fürsten, sondern als die Grundlage einer neuen Verfassung. Uralt war es zwar bei den scandinavischen Völkern, deren Könige ihre Herkunft von Wodan ableiteten, also, wenn man will, auf göttlichem Rechte fußten: bei den meisten andern germanischen Nationen aber kam es

nicht früher zur Einsetzung eines Königs, als bis das äußere Bedürfniß der Einheit und das innere Bewußtsein von dieser gleich kräftig hervortraten; wie auch umgekehrt ein Volk auf die Ehre des Königthums wieder verzichten mußte, wenn es seine Selbständigkeit nicht mehr zu behaupten vermochte [1]).

Dem germanischen Königthum lag also, wenn ich nicht irre, die Idee zum Grunde, daß es dem Volke die Anschauung seiner politischen und nationalen Einheit und Selbständigkeit, die es sonst nur aus der formlosen Gestalt einer nicht immer gegenwärtigen Volks- oder Heerversammlung gewann, sicherer und bleibender in der Person eines von ihm selbst gewählten oder anerkannten Königs gewährte. Daraus folgt, daß das Volk in dem Könige den Träger seiner Ehre sah, wie umgekehrt der König in dem Volke den Grund seiner Macht und die Quelle seines Rechts.

Es ist nun gewiß, daß die Idee des Königthums nicht überall in derselben Bestimmtheit hervorgetreten ist, daß sie diese und ihre Ausführung nach Seiten der Staatsverfassung hauptsächlich erst durch die geschichtliche Entwickelung gewonnen hat; es ist ferner gewiß, daß bei denjenigen germanischen Nationen, welche zuvor durch die Zucht des römischen Kriegsdienstes hindurchgingen, ehe sie ihre neuen Staaten auf römischem Boden gründeten, die militärische Gewalt ihrer Könige als römischer Heerführer, dann die Herrschaft über die römischen Provinzialen, bei welchen sie in die Rechte der römischen Kaiser eintraten, einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Ausbildung ihres Königthums ausgeübt hat; es ist ebenso wenig zu verkennen, daß die Lehre der christlichen Kirche mit den an ihr haftenden jüdisch-orientalischen Vorstellungen, welche auch das katholische Priesterthum stützten, der Ausbildung der monarchischen Gewalt sehr förderlich gewesen ist: es ist aber ein

[1]) S. die treffliche Ausführung bei Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 1 S. 161 ff.

Irrthum, wenn man aus solchen bloß hinzukommenden und äußeren Einwirkungen, aus so zu sagen „römischen Motiven" das germanische Königthum in den neubegründeten Reichen ableiten will[1]). Das langobardische Königthum wenigstens ist sicherlich nicht durch römischen Militärdienst entstanden oder begründet worden, da es von diesem so gut wie unberührt blieb; sondern es wurde äußerlich hervorgerufen durch das Bedürfniß der Einheit zur Zeit, als das Volk noch unter Herzögen auf der Wanderung begriffen war[2]), innerlich befestigt durch dasselbe Nationalbewußtsein, dessen Energie auch die fremden, in das Heer aufgenommenen Völker mit der Nation vereinigte, gehoben durch große Persönlichkeiten, wie Audoin's und Alboin's, gefeiert durch Thaten und Siege, erweitert durch die Eroberung von Italien und die Gründung eines dauerhaften Reichs, dann nach einer kurzen Unterbrechung, in welcher man sich auf's neue von seiner Nothwendigkeit überzeugte, wiederhergestellt und durch kräftige Herrscher, wie Agilulf, Rothari, Grimoald und Liutprand, ruhmvoll behauptet. Den dürftigen Spuren hinzutretender Einflüsse aus christlicher Auffassung und römischer Ueberlieferung kann man in der That hier nur ein sehr geringes Gewicht beilegen[3]).

Betrachten wir nun das ausgebildete Königthum der Langobarden, wie es sich in deren Geschichte und geschriebenem Recht darstellt. — Das Volk wählte seinen König, oder gab ihm wenigstens seine Zustimmung in der Form einer

---

[1]) v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844; vgl. o. S. 324. Ich verkenne übrigens nicht den Werth der scharfsinnigen und kenntnißreichen Ausführung dieser Schrift.

[2]) Paul. Diac. I. 14 — *nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus*, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

[3]) Auf Einflüsse der ersteren Art deutet Ed. Roth. §. 2: *quia postquam corda regum in manu Dei esse credimus*, non possibile est, ut homo possit idoneare eum, quem rex occidere jussit — das Princip des göttlichen Rechts, welches auch die Willkür der Könige heiligt, — auf solche der andern Art der Beiname Flavius des Authari und seiner Nachfolger.

Wahl [1]), wobei jedoch die Abstammung aus dem Königshause oder die Verwandtschaft mit demselben einen vorzüglichen Anspruch verlieh. Es war nahe daran, daß die langobardische Krone in dem von Theodelinden hereingeführten bairischen Geschlecht erblich wurde, wie bei den Franken in dem Hause der Merovinger; und wenn es nicht dazu kam, so lag dies zum Theil nur in bloß zufälligen Umständen, zum Theil in der Uebermacht der Herzöge, welche unkräftige oder minderjährige Könige nicht lange auf dem Throne duldeten [2]). Durch die Wahl oder Anerkennung übertrug das Volk dem Könige diejenigen Rechte der Gesammtheit, welche nicht von ihr selbst unmittelbar ausgeübt werden konnten, wie z. B. die Vermögensrechte; hinsichtlich der übrigen wurde ihm nur die obere Leitung zugestanden, so daß der Volksgemeinde und deren Vorstehern eine sehr wesentliche Mitwirkung verblieb. Dies Alles war nicht durch Vertrag, aber durch Herkommen und Sitte fest verbürgt.

Die königlichen Rechte waren nun in solcher Ausdehnung und Beschränkung hauptsächlich die folgenden. Die Ge-

---

[1]) Als die Königin Theodelinde den Herzog Agilulf zum Gemahl und König erwählt hatte, folgte darauf die Bestätigung des Volks. Paul. Diac. III. 34. Sed tamen congregatis in unum Langobardis, postea mense Majo *ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est.* Dagegen geschah die Wahl von Hildeprand, Liutprand's Neffen, wider Willen des Königs zur Zeit, als dieser krank darnieder lag und man seinen Tod erwartete. Doch nahm Liutprand den Gewählten zum Mitkönig an. Paul. Diac. VI. 55.

[2]) Theodelindens Sohn Adelwald wurde nach 10jähriger Regierung vom Thron gestoßen. Ihre Tochter Gundeberge wurde gleichfalls die Gemahlin zweier Könige, des Ariowald und des Rothari. Dann folgte Theodelindens Brudersohn Aripert, und nach diesem seine Söhne Godebert und Bertarid, welche der Herzog von Benevent, Grimoald, entthronte, indem er ihre Schwester zum Weibe nahm. Nach seinem Tode (671) kehrte Bertarid zurück, dem sein Sohn Gunibert folgte (bis 700). Die Minderjährigkeit Liutbert's, des Sohnes Gunibert's, veranlaßte dann den Bürgerkrieg, durch welchen Liutprand, Ansprand's Sohn, zum Thron gelangte.

setze wurden von dem Könige mit den Großen und Vorstehern des Volks berathen, von dem gesammten Heer in der Volksversammlung angenommen und im Namen des Königs erlassen [1]). Der König war der oberste Richter, aber er fand das Urtheil, wie die andern Volksrichter, mit Schöffen [2]). Von ihm ging das Aufgebot zum Heere aus [3]); aber ohne Zweifel war auch der Krieg zuvor mit den Großen berathen und in der Volksversammlung, welche gewöhnlich am ersten März zusammentrat [4]), gebilligt worden. Das öffentliche Vermögen (publicum), das Land, insoweit es nicht an Einzelne vertheilt worden, war sein und wurde durch besonders von ihm ernannte Beamte, die Gastalden, verwaltet [5]). Der öffentliche oder der Gemeinfrieden wurde durch den König geschützt; daher war ihm die höchste Strafgewalt übergeben, die er theils selbst ausübte, besonders gegen die Mächtigen und Großen [6]), theils den Vorstehern des Volks oder seinen Beamten auftrug. Daher wurden alle Verbrechen gegen das Gemeinwesen, wie Landesverrath, Störung der Volksversammlung u. dergl. dem Könige mit dem Leben oder der höchsten Strafsumme (von 900 Sol.) gebüßt [7]); und nicht geringer war die Strafe, wenn ein Friedensbruch in des Königs Palast geschah [8]). Ebenso em-

---

[1]) Ed. Roth. Peroratio regis — *pari consilio parique consensu cum Primatis Judicibus cunctoque felicissimo exercitu augente* constituimus . . . etiam per garathinx secundum ritum gentis nostrae confirmantes, ut sit haec lex firma et stabilis cf. Liutpr. Leg. Prol. ad L. I etc.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 83 — ita *nobis et nostris judicibus* rectum esse comparuit. ib. §. 85 — volebant aliqui dicere . . . sed *nobis nostrisque judicibus* hoc nullo modo placuit.

[3]) Leges Aistulphi. 13. Et hoc diffinimus, ut *postquam jussio Regis fuerit in exercitu ambulandi* et constituto posito ad monitionem faciendam.

[4]) S. die meisten Prologe von Liutprand, Rachis und Aistulf.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 24. und mehr darüber s. u. bei den Gastalden.

[6]) S. z. B. das Gericht Liutprand's über den Herzog Pemmo von Friaul und dessen Genossen. Paul. Diac. VI. 51.

[7]) Ed. Roth. 5. 8.

[8]) Ib. §. 36.

pfing der König von den Bußen, welche bei Rechtsverletzungen gegen Einzelne entrichtet werden mußten, die eine Hälfte für den Bruch des gemeinen Friedens (fredus bei den Franken), während die andere der verletzten Partei als Ersatz und Sühne zukam [1]). Der König übte ferner die höchste Polizeigewalt aus und ordnete die nöthigen Maßregeln zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums an [2]). Unter seinem besondern Schutze standen die Kirchen und Klöster und deren Angehörige [3]), so wie die Fremden, die sich im Reiche niederließen [4]). Auch vertrat er die Frauen gegen ihren Mundwald [5]), die Hörigen gegen ihren Herrn [6]), und eröffnete den Schutz- und Wehrlosen eine letzte Zuflucht. Aus seinem allgemeinen Patronat oder dem Obervormundschaftsrecht entstanden ihm dann vielfache Erbansprüche, welche er an Stelle der Gemeinde erhob, insofern ihm überhaupt die öffentlichen Einkünfte zufielen [7]).

Zwischen König und Volk standen in der Mitte die Judices, welche vieldeutige Benennung vor allen einer nähern Erklärung bedarf. Savigny erkennt darin dieselben Beamten, die bei den Franken Grafen hießen. Nach ihm „sind Juder, Comes, Dux bloß verschiedene Uebersetzungen desselben unbe-

---

[1]) Ed. Roth. §§. 13. 18. 19 u. a. Vgl. Wilda's Strafrecht der Germ. S. 464.

[2]) Ohne seine Erlaubniß darf kein Freier mit seinem Geschlecht (fara) den Wohnort innerhalb des Reichs verändern (Ed. Roth. §. 177), darf Niemand Gold und Silber ausprägen (ib. §. 246) u. dgl. m.

[3]) Liutpr. Leg. V. 1. Leg. Aist. 8.

[4]) Ed. Roth. §. 390.

[5]) Ib. §. 195.

[6]) L. Rachis 3.

[7]) Er beerbt die Fremden unter seinem Schutz und die als Amund Freigelassenen, im Fall keine rechtmäßige Kinder zurückbleiben (Ed. Roth. 390. 225), die Freien, wenn die gesetzlichen Erben fehlen (ib. §. 224); er erbt zum Theil, wo nur Töchter oder natürliche Söhne und sonst keine Verwandte da sind (ib. §. 158) u. s. w.

kannten langobardischen Titels“[1]). Die Sache ist doch noch genauer aufzufassen. Sehen wir zuerst, wie die Judices in den langobardischen Gesetzbüchern vorkommen.

Die Judices von Austrien, Neustrien und Tuscien, d. i. von sämmtlichen Provinzen des eigentlichen Königreichs (regnum), ohne die Herzogthümer von Spoleto und Benevent, kamen alle Jahr zu Anfang März in der königlichen Residenzstadt Ticinum zusammen, um mit dem Könige über die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu berathen[2]). Die Beschlüsse wurden mit ihnen und den andern versammelten Langobarden gefaßt. Man sieht schon, diese Judices waren nicht bloß richterliche Beamte überhaupt, sondern die höchsten Obrigkeiten, die Großen des Landes; daher heißen sie auch illustres viri, optimates[3]), und finden sich überall als die angesehensten und reichsten Männer des Volks bezeichnet[4]), welche immer auch ein Gefolge von Dienstleuten hatten[5]). Sie standen als Judices einem Gerichtssprengel (judiciaria) vor, in welchem sie die obersten Richter und Anführer im Kriege waren[6]), wo sie die Strafgewalt und die polizeiliche Aufsicht ausübten[7]). Andere öffentliche Beamte waren ihnen bei diesen Amtsverrichtungen untergeordnet: zunächst Schultheißen (sculdahis oder

---

[1]) v. Savigny Gesch. des R. R. I §. 83 S. 282.

[2]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. VI. 11 sq. Proinde praevidimus eas (causas) usque ad *suprascr. diem Calend. Martiarum suspendere, dum usque nostri ad nos conjungerentur Judices* etc.

[3]) Liutpr. Leg. Prol. ad L. III — una cum *illustribus viris Optimatibus meis ex Neustriae et Austriae et Tusciae partibus* vel universis nobilibus Langobardis.

[4]) Der Juder darf seiner Frau eine Meta geben bis zu 400 Sol., andre edle Männer nur bis zu 300 Sol.

[5]) Liutpr. Leg. VI. 33. Ed. Roth. 167 — in *obsequio* Regis *aut cum judice*. L. Rachis 6 — et Judex neglexerit judicare aut forsitan attenderit *ad Gasindium*.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 29.

[7]) Ed. Roth. 248. Liutpr. L. VI. 26. 27. 31.

sculdasii), dann Decani und Saltarii, d. i. Zehntgrafen und Forstgrafen [1]). An den Juder wurden vorzugsweise die bedeutenderen Sachen gebracht, für welche die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nicht ausreichte: über jenem stand nur das Gericht des Königs [2]). Am wichtigsten ist aber für uns, daß jener Gerichtssprengel sich immer auf eine Stadt und deren Gebiet, oder auf eine Civitas bezog, weshalb der Juder bisweilen auch judex civitatis genannt wird, denn er war die höchste städtische Obrigkeit bei den Langobarden [3]).

---

[1]) Liutpr. Leg. V. 15. De servo fugace et advena homine, si *in alia judiciaria* inventus fuerit, tunc *decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus fuerit*, comprehendere eum debeat et *ad sculdahis suum* perducat et ipse sculdahis judici suo consignet. In einer Judiciaria waren mehrere Schultheiße s. ib. IV. 8. Si homines *de sub uno Judice, de duobus tamen Sculdahis* causam habuerint etc.

[2]) Liutpr. L. IV. 7. L. Rachis 10.

[3]) Savigny giebt zwar das Zusammentreffen der städtischen Gebiete mit den Judiciarien im Allgemeinen zu, bemerkt aber zugleich, „dennoch war jenes Zusammentreffen ganz zufällig, und es würde sehr irrig sein, den lombardischen Grafen gegen den Geist der altgermanischen Verfassung für eine städtische Obrigkeit zu halten." (Gesch. I S. 284). Wie sehr man sich hier durch einen selbstgemachten Geist hat irre führen lassen, will ich sogleich durch eine Anzahl deutlicher Stellen aus den Leges zeigen, um damit meine Behauptung im Texte zu beweisen, die weiterhin bei der städtischen Verfassung noch näher darzulegen ist. — Ed. Roth. 176: Si quis leprosus fuerit effectus et cognitum fuerit *Judici* vel populo .. et expulsus sit *a civitate* vel a casa sua, ita ut solus inhabitet. ib. §. 248. Si quis per murum *castri aut civitatis* sine notitia *Judicis sui* exierit. Liutpr. L. III. 2 — et fuerit pulsatus aut per Principem aut per *judicem Civitatis*. ib. IV. 9. Si quis *in alia civitate* causam habuerit, similiter vadat *cum epistola de judice suo ad judicem, qui in loco est*. ib. V. 6. Si quis sine voluntate Regis in qualicunque *civitate* contra *judicem suum* seditionem levaverit ... aut alteri homines *de altera civitate* contra *aliam civitatem aut alium judicem* etc. ib. V. 13. VI. 26: De furonibus, ut *unusquisque judex in sua civitate* faciat carcerem sub terra. Leg. Rachis 6. und von den neuaufgefundenen Gesetzen des Rachis no. 10) bei Troya p. 485): Propterea praecipimus omnibus, ut debeant ire unusquisque causam habentes *ad civitatem suam simulque ad judicem suum*. Also überall sind die Gerichtssprengel der Judices durch civitates bezeichnet, und ebenso waren die Marken (marcae), deren Zugänge (clusae) die Judices, nach

Wenden wir uns nun von der Gesetzsammlung der Langobarden zu ihrem Geschichtschreiber Paulus Diaconus, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Duces bei diesem dasselbe sind, was dort die Judices Civitatum: sie erscheinen eben so als Anführer und Richter in den Städten und in den dazu gehörigen alten oder neu herangezogenen Gebieten [1]). Ductor, was bei Paulus einige Mal für dux steht, deutet noch bestimmter den Heerführer an [2]); doch fehlt auch nicht die gewöhnliche Bezeichnung der Gesetzbücher mit Judex [3]). Ebenso wird der Sculdahis bei dem Geschichtschreiber erwähnt als Ortsbehörde im Ducat und als Unteranführer im Kriege [4]). — Wir entnehmen also aus Paulus Diaconus, daß unter den Judices in den langobardischen Rechtsbüchern, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise die Herzöge zu verstehen sind.

Diese Herzöge hatten doch, wenn ich nicht irre, etwas mehr zu bedeuten, als die fränkischen Grafen. Zunächst waren sie schon früher als die Könige Vorsteher des Volks, principes bei Tacitus [5]). Wir haben oben gesehen, daß die Lango-

---

Leg. Rachis. 10 (bei Walter Corp. jur Germ.), streng beaufsichtigen sollten, offenbar nichts anderes als die Civitates an den Grenzen.

[1]) Paul. Diac. II. 32. Unusquisque enim Ducum *suam civitatem* obtinebat etc. IV. 3. IV. 14 etc. Bisweilen stand Ein Dux mehreren Civitates und Ducaten vor; so erhielt Alachis, Dux von Trident, noch den Ducat von Brescia. ib. V. 36. Die Herzöge von Spoleto und Benevent erweiterten ihren städtischen Ducat durch Eroberung über große Ländergebiete.

[2]) Paul. Diac. VI. 27. Gisulfus, Beneventanorum *ductor*. ib. VI. 44. Faroald, Spoletanorum *ductor*. ib. V. 16.

[3]) Ib. VI. 35. K. Aripert II, begab sich heimlich in die Städte, um zu erfahren: quid de eo *a singulis civitatibus* diceretur, und; qualem justitiam *singuli judices* populo suo facerent.

[4]) Ib. VI. 24 — *rector loci illius*, quem *Sculdahis* lingua propria dicunt; vir nobilis animoque et viribus potens. Sein Dux Ferdulf von Friul nannte ihn einen Feigen; deshalb setzte der Tapfere sein Leben daran im Kampfe gegen die Slaven.

[5]) Paul. Diac. I. 14 — nolentes jam *ultra* Langobardi *esse sub ducibus, regem* sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt.

barden, wie die meisten germanischen Völker, einen ursprünglichen Adel hatten, daß die edlen Geschlechter den Vorzug bei der Königswahl erhielten[1]). Wenn nun zwar die Principes des Tacitus nicht nothwendig dem Adel angehörten, nicht ausschließlich aus ihm erwählt wurden[2]); so stammten sie doch vorzugsweise aus den edlen Geschlechtern: und wenn es deren überhaupt noch bei den Langobarden gab zur Zeit der Gründung ihres Reichs in Italien, wie kaum zu bezweifeln ist, so wurden sie gewiß zuerst mit Herzogthümern bedacht. Entscheidend erscheint uns in dieser Beziehung der Umstand, daß das Königthum gleich in den ersten Jahren nach der Gründung des Reichs, nach Cleph's Tode (574), wieder eine Zeitlang aufhörte: wären die Herzöge bloß königliche Beamte und Gesindleute gewesen, so hätte das schwerlich geschehen können, zumal Cleph's Geschlecht noch nicht ausgestorben war. Als dann nach 10 Jahren das Königthum wiederhergestellt wurde, gaben die Herzöge dem gewählten Authari, Cleph's Sohn, die Hälfte ihrer Besitzungen heraus zum Unterhalt seines Hofes und seiner Dienstleute[3]); die andere behielten sie für sich, gewiß nicht als des Königs Beneficien und gleich wie seine Dienstleute, sondern als Vorsteher (principes) des Volkes. Mit diesen mächtigen Herzögen mußte König Agilulf (seiner Abstammung nach ein Thüringer, doch Verwandter von Authari[4]), der selbst zuvor Herzog von Turin gewesen, manchen harten Kampf bestehen; und derselbe Streit des Königthums mit der herzoglichen Gewalt wiederholte sich noch oft bis zu den Zeiten K. Liutprand's, der sich nicht nur in der eigentlichen Lombardei Gehorsam zu verschaffen wußte, sondern auch die Herzöge von

[1]) S. o. S. 394.

[2]) Dies hat am schärfsten Waitz gegen Savigny dargethan. Deutsche Verfassungsgesch. I S. 86 ff.

[3]) Paul. Diac. III. 16; vgl. oben Abschn. I des 2. Kap. S. 361.

[4]) S. Ed. Roth. Prol. und Paul. Diac. III. 34

Spoleto und Benevent, welche inzwischen ihre Herrschaft durch Eroberung erweitert und beinahe unabhängig begründet hatten, zur Unterwerfung brachte[1]). Des Königs Ansehen bewies sich hauptsächlich durch die Einsetzung der Herzöge, diese hingegen suchten häufig eine erbliche Berechtigung zu gewinnen; jener wollte sie als seine Beamten behandeln, sie hingegen meinten vielmehr Fürsten und Vorsteher des Volkes zu sein. Doch stand schon zu Rothari's Zeit, und später wieder unter Liutprand und seinen Nachfolgern im 8. Jahrhundert die Königsmacht hoch genug, um, was sich in den Gesetzen dieser Könige auf die Judices bezieht, mit der thatsächlichen Stellung der Herzöge übereinstimmend zu finden. Immerhin waren diese noch eine mächtige Aristokratie von Großen des Reichs, ohne deren Rath und Zustimmung der König nichts von Bedeutung in den öffentlichen Angelegenheiten beschließen oder unternehmen durfte.

Doch sind nicht allein die Herzöge für die Judices im Sinn der langobardischen Rechtsbücher zu halten; weshalb wären sie auch immer nur Judices genannt, Duces kaum anders, als in der speciellen Bedeutung von Heerführern?[2]) Ohne Zweifel gehörten zu den Judices auch die Gastalden, deren Stellung, wie ich glaube, noch nicht in ihrem ganzen Umfang erkannt worden ist.

Das Wort Gastald erklärt Jakob Grimm durch gastalds, se gerens, daher gestor, minister[3]). Uebereinstimmend

---

[1]) Paul. Diac. VI. 55—58. Muratori hat diese beiden Herzöge zum Unterschied von den andern: duces majores genannt. Dagegen ist nichts zu sagen; doch kann ich Savigny nicht Recht geben, wenn er sie für ganz verschieden von den übrigen und für bloße Anomalien in der langobardischen Verfassung erklärt (Gesch. I S. 283); denn ursprünglich waren sie ganz dasselbe, aber sie erweiterten ihre Civitas durch Eroberung und gewannen eine unabhängigere Stellung durch ihre Entfernung vom Königreich.

[2]) Ed. Roth. §§. 6. 20—25.

[3]) Deutsche Grammatik Bd. II S. 527.

damit hält Savigny die Gastalden für Beamte der Kammer, welche die Verwaltung der königlichen Domänen besorgten und zugleich eine gewisse richterliche Gewalt daselbst auch über die Freien ausübten[1]). Dagegen ist Leo auf die ältere Ableitung des Wortes von „Gast" zurückgekommen[2]), indem er den Gastalden für einen Vorgesetzten der Provinzialen erklärt, welche von den Langobarden ebenfalls als Gäste (hospites), d. h. Fremde, angesehen wurden. Da ferner die öffentlichen Einkünfte hauptsächlich in dem Zins der Provinzialen bestanden, so seien die Gastalden auch Kammerbeamte geworden[3]). Die letztere Bedeutung erscheint hiernach als die abgeleitete. Es ist aber zu sehen, wie Amt und Titel der Gastalden in den Rechtsdenkmälern und bei den Geschichtschreibern vorkommen.

Das Amt des Gastalden bezog sich allerdings zunächst auf die Verwaltung der königlichen Höfe (curtes regiae) und Einkünfte[4]): sie hatten die Rechtsansprüche des Königs wahrzunehmen, die Strafgelder für ihn einzuziehen u. s. w.[5]). Sie waren königliche Beamte und heißen daher, gleich wie die andern ihnen untergebenen Beamten, actores regis[6]). Wenn sie nun dennoch in Liutprands Gesetzsammlung einige Mal als Judices bezeichnet[7]), also zu den hohen Reichsbeamten ge-

[1]) Gesch. des R. R. I S. 285.

[2]) Spelmann, Amerbach, Vossius haben dabei theils an eine Zusammensetzung von „Gast" und „halten", theils an eine solche von „Gast" und „Aldio" gedacht. Leo erklärt das „ld" der zweiten Sylbe nur für eine consonantische Ableitung.

[3]) Gesch. der ital. Staaten, Bd. I S. 95 ff.

[4]) Ed. Roth. §. 378. Si *Gastaldius* aut *quislibet actor regis* post susceptas et commissas sibi *ad gubernandum* Curtes aut casas regias etc. Liutpr. Leg. VI. 6. Si quis *Gastaldius aut actor regis, Curtem regiam habens ad gubernandum.*

[5]) Ed. Roth. §. 15. 189. 222 u. a.

[6]) Liutpr. Leg. VI. 6. Nam si *per Actorem* trans facta fuerit et . . per *Gastaldium* inventa fuerit, habeat ipse Gastaldius de compositione, quam Actor componere debet, partem tertiam et duae sint in curte Regia.

[7]) Liutpr. Leg. VI. 6 u. 24, wo der Gastald abwechselnd auch Juder genannt ist.

rechnet werden, so entsteht die Frage, ob ihnen diese Benennung wirklich in demselben Sinne wie den Herzögen zukam, ob also auch überall von den Gastalden die Rede ist, wo von den Judices? Ob wir sie namentlich als Judices Civitatum zu denken haben? und in welchem Verhältniß zu den Duces?

Die Rechtsbücher geben darüber keinen bestimmten Aufschluß, aber doch einige Andeutungen von Belang. Wenn der Herzog, heißt es in Rothari's Edict, seinen Exercitalen ungerechter Weise bedrückt, so soll der Gastald diesem beistehen und ihm entweder durch den König oder seinen Richter zu Recht verhelfen. Wenn aber der Gastald seinen Exercitalen bedrückt, so soll diesem der Dux beistehen, bis daß er zu seinem Rechte gelange [1]). — Da hier aller Wahrscheinlichkeit nach, wie in dem Vorhergehenden, von dem Heere auf dem Feldzuge die Rede ist, so ist ersichtlich, daß der Gastald auch im Kriege anführte, was sich in der That noch anderweitig beweisen läßt [2]). Jedenfalls geht aus der angeführten Stelle hervor, daß ihm auch Exercitalen untergeben waren. Ferner erhellt, daß Herzog und Gastald sich auf gewisse Weise gegenseitig in der Gewalt beschränkten, doch so, daß jener ein höheres Ansehen besaß, da er dem von dem Gastalden Bedrückten selbst zum Rechte verhalf, während der Gastald dies gegen den Herzog nur durch den König oder einen andern Richter vermochte [3]). — Daß aber

---

[1]) Ed. Roth. §. 23 u. 24.

[2]) Anastas. Bibl. Vita Gregorii II. Murat. T. III p. 155 A, wo bei der Wiedereroberung des Castrum von Cumä durch des Papstes Hülfe berichtet wird: Langobardos pene trecentos *cum eorum Gastaldione* interfecerunt.

[3]) Es heißt: „aut certe apud *suum judicem*"; war denn dieser Juder nicht der Dux selbst, von dessen Exercitalis die Rede ist? Man kann sich denken, daß ein Dux im Kriege auch Exercitalen aus andern Ducaten oder Gastaldaten anführte, da ja nicht alle Duces und Gastalden auf einmal auszogen.

die Amtsgewalt der Gastalden, wie der Duces, sich auch auf die Städte bezog, würde sich aus dem langobardischen Rechtsbuch nicht mit Bestimmtheit beweisen lassen, so lange noch nicht ganz feststeht, daß was dort von den Judices gesagt ist, überall auch von den Gastalden gelten müsse. Wir wenden uns deshalb zu den andern Rechtsdenkmälern der Zeit und zu den Schriftstellern, um die Sache zur möglichsten Gewißheit zu bringen.

In den von Brunetti herausgegebenen toscanischen Urkunden aus der langobardischen Zeit wird ein Dux der Civitas von Lucca als dortige höchste Obrigkeit erwähnt[1]; dagegen finden sich Gastalden in Siena, Pistoja, Volterra und wahrscheinlich auch in Arezzo[2]. Daß nun diese Gastalden, wie anderwärts die Duces, die höchste Obrigkeit in den Städten waren, beweist schon ihre Benennung als Judices derselben, beweist noch mehr ihre Jurisdiction, wo gelegentlich in den Urkunden davon Erwähnung geschieht[3]. — Ebenso wie

[1]) Fil. Brunetti Cod. diplom. Toscano. Firenze. 1806. P. I et II. cum gratia Domni Walperti *Ducis nostro Civitatis nostre Lucensis.* no. 4. v. J. 713.

[2]) Brunetti p. 312, wo die Urkunden der Sammlung, welche dies beweisen, angeführt sind.

[3]) In dem Zeugenverhör, welches der königliche Notar Guntram im J. 715 wegen des Streits der Kirchen von Siena und Arezzo zu Siena vernahm (Brunetti no. 8. auch Murat. Antiq. VI p. 371 sq.), kommen die Aussagen vieler Priester vor, deren Kirchen in dem Territorium von Siena lagen, aber dennoch unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Arezzo standen. Daraus ergiebt sich, daß die von der Gemeinde gewählten Priester ein Schreiben über die Rechtmäßigkeit der Wahl von dem Judex von Siena, als ihrer weltlichen Obrigkeit, empfingen, womit sie sich nach Arezzo begaben, um dort die Consecration von ihrem Bischofe zu erlangen, wie es z. B. in der Aussage des 15ten Zeugen, des Priesters Firmelus, heißt: electus a plebe cum epistola *Warnefrid judicis* ambulavi ad Aritio etc. Hier finden sich nun die Gastalden von Siena, Warnefrid, Willerat u. a. als solche Judices der Stadt und ihres Territoriums genannt. Die Urk. Brunetti no. 25 vom J. 730 enthält eine Schenkung von Warnefrid, *magnificus Castaldius Civitatis Senensis.*

in Tuscien, begegnen wir den Gastalden auch in der eigentlichen Lombardei. So in Civitas Nova unweit Modena, welche „neue Stadt" später wieder untergegangen ist, wo der Gastald der Stadt die Rechte der Gemeinde gegen den Abt Anselm von Nonantula vertrat; so in Piacenza und Parma, deren Gastalden in Grenzstreitigkeiten mit einander gerathen waren, über welche K. Bertarid entschied [1]). Am häufigsten finden sich die Gastalden als städtische Obrigkeiten in den Herzogthümern von Spoleto und Benevent. Die langobardischen Urkunden der Stadt Reate sind datirt von der Zeit des regierenden Herzogs von Spoleto und des Gastalden der Stadt Reate [2]). In Gerichten, bei welchen der Herzog von Spoleto den Vorsitz führte, erscheinen Gastalden von Reate, von Nuceria, von Valva, nebst einer Anzahl von Sculdais und andern Personen als Schöffen [3]). Und noch viel zahlreicher sind dort die Gastalden der Städte in den Urkunden der fränkischen Zeit vom 9. und 10. Jahrhundert [4]). Die beneventischen Gebiete

---

[1]) Murat. Ant. T. II p. 144. Privilegium clementissimi Caroli Imperatoris in Anselmo Abbate confirmans quandam sententiam, quae lata fuit inter ipsum Abbatem et inter *Ragnaldum Castaldionem Civitatis novae et Populum ejusdem Civitatis* etc. Ciampi, Hist. Placentinae Eccl. T. I p. 177 führt ein Decret des Königs Bertarid an, in Beziehung auf die Grenzstreitigkeit „inter Dagilbertum *Gastaldum Placentinae urbis* et Immonem *Gastaldum Parmensis*.

[2]) Galletti del vestarario della S. Romana Chiesa. Roma. 1758. p. 79 Urk. v. J. 746. Temporibus .. *viri gloriosi* Luponis summi *ducis* gentis Langobardorum et *viri magnifici* Pertonis *gastaldii civitatis Reatinae*: p. 86. Urk. v. 764 u. a. m.

[3]) S. die von Troya della condizione etc. §. 160 u. §. 174 angeführten Urk. v. J. 751 u. 761.

[4]) S. besonders die Urkunden des von Kaiser Ludwig II. im J. 866 (am Flusse Piscaria auf der Insel Casa Aurea) gestifteten Klosters Casauria, bei Muratori Script. T. II P. II p. 775 etc.; z. B. Urk. v. J. 874 über die von dem kaiserlichen Pfalzgrafen Heribald vollzogene Investitur des Klosters mit einer Reihe von Schenkungen, wobei außer mehreren kaiserlichen Vassen (Bassi Dominici) die Gastalden der Umgegend zugegen waren —

waren sogar durchweg in Gastaldate eingetheilt, wie die von Oberitalien und Tuscien in Civitates [1]).

Die Gastalden waren also auch Judices Civitatum, d. h. richterliche Obrigkeiten in den Städten und den dazu gehörigen Gebieten, gleichwie die Duces. Wie sie aber damit die Verwaltung der königlichen Curtes vereinigten, wird nachher bei der Städteverfassung gezeigt werden: hier ist nur noch ihr Verhältniß zu den Duces zu erläutern. — Nach dem oben angeführten Gesetze des Edicts erscheint die Würde des Gastalden geringer als die des Dux, doch auch diesem nicht untergeordnet, sondern unmittelbar von dem Könige abhängig, wie es ihrer Stellung als Beamten des Königs und Verwaltern seiner Curtes entsprechend war. Anders gestaltete sich freilich ihr Verhältniß in den Herzogthümern, als diese immer mehr Selbständigkeit gewannen: hier wurden die Herzöge zu Landesfürsten, die Gastalden zu deren Beamten als städtische Obrigkeiten. — Ganz übereinstimmend damit ist auch das Wenige, was bei den Geschichtschreibern der Zeit über die Gastalden aufzufinden ist. Der Bulgarenherzog Alzeco durfte, nach Paulus Diaconus, neben dem Herzog von Benevent, der ihn aufnahm, nur den Titel eines Gastalden führen [2]). Dagegen geht aus einer Stelle bei Anastasius hervor, daß die Gastalden, welche unter dem Könige standen, gleichwie die Du-

---

seu Guidonis *Castaldionis Pinnensis* et Ildegardi *Castaldionis de vico Teutensi* seu Astaldi, *Castaldionis de Amiterno* etc. (l. c. p. 806, vgl. eine andere Urk. desselben Jahres p. 944.)

[1]) S. das Capitular vom J. 851 über die Theilung der Principate von Benevent und Salerno. Muratori Scr. T. II P. I p. 260 §. 9. In parte vestra ... sint *ista Gastaldata et loca integra cum omnibus habitatoribus.* Als Gastaldate werden dann genannt: Tarentum, Latinianum, Cassanum u. a. Städte, auch Salernum und Capua.

[2]) Paul. Diac. V. 29 — ipsumque Alzeconem mutato dignitatis nomine *de duce Gastaldum vocitari praecepit.* — Es ist dies das einzige Mal, so viel ich finde, wo der Gastaldentitel bei Paulus vorkommt.

ces, zu dessen Großen (judices) gezählt wurden[1]), und aus einem Briefe des P. Hadrian, daß Gastalden wohl auch zu Duces befördert wurden[2]). Auch hier wird das Amt der Gastalden auf Städte bezogen.

Wenn wir vorhin von den Duces bemerkten, daß sie mehr als Vorsteher des Volkes unter dem Könige erscheinen, denn als Beamte des letztern, obwohl sie von ihm eingesetzt oder wenigstens bestätigt wurden; so gilt dagegen von den Gastalden das Umgekehrte. Und hier gewährt uns die mehrfach erwähnte Erzählung des Paulus Diaconus von den 35 Herzögen, welche, jeder in seiner Stadt, 10 Jahre lang ohne König regierten, danach dem gewählten König Authari die Hälfte ihrer Besitzungen herausgaben, noch einen neuen Anknüpfungspunkt[3]). Wenn nämlich die Herzöge einen Theil ihrer durch Uebergriffe und Beraubung erweiterten Ducate wieder abtreten mußten, wobei wahrscheinlich Jeder nur die eigentliche Civitas seines Ducats behielt, so wird der König eben damals in den ihm überlassenen Gebieten und Städten seine Gastalden eingesetzt haben. Durch diese sehr nahe liegende Vermuthung würde sich die Stellung der Duces und der Gastalden zum König und ihr Verhältniß unter einander in dem eigentlichen Königreich am einfachsten erklären.

Endlich werden auch Comites bei den Langobarden genannt, und das nicht bloß bei Paulus Diaconus, welcher nur

---

[1]) Bei der Zusammenkunft, welche K. Liutprand mit P. Zacharias hatte, kam er diesem entgegen „cum suis judicibus“ und gab ihm dann zur Begleitung mit: Agiprandum *ducem Clusinum*, nepotem suum, seu Tacipertum *Castaldium* et Ramingum, *Castaldum Tusciensem*. Anast. Bibl. Murat. Scr. III. I p. 162 D.

[2]) Der Papst beschwert sich über Raginald „dudum in *castello Felicitatis Castaldio, qui nunc in Clusina civitate dux esse* videtur. Cenni Monum. I Ep. 55 (Cod. Car. no. 60). Es thut nichts zur Sache, daß dieser Brief schon in die erste Zeit der fränkischen Herrschaft gehört. Die Verfassung war damals noch unverändert.

[3]) S. o. S. 454.

den zu seiner Zeit üblichen fränkischen Titel uneigentlich gebraucht haben könnte, sondern in allgemeiner Anführung auch in langobardischen Urkunden [1]). Savigny hält diesen Titel für gleichbedeutend mit Dux und Juder; ich kann aber darin nichts weiter als einen ausgezeichneten Titel von Gastalden erkennen. Am deutlichsten zeigt sich dies bei den Comites von Capua, deren Paulus Diaconus gedenkt. Trasamund, Comes von Capua, wurde vom Herzog Grimoald von Benevent, der den Feldzug um die lombardische Krone unternahm, durch Spoleto und Tuscien geschickt, um auch dort Anhänger an sich zu ziehen, darauf zur Belohnung für seine Dienste zum Herzog von Spoleto befördert [2]). Ein anderer Comes von Capua, Mittola, verursachte dem Heer des Kaisers Constans beim Rückzuge von der Belagerung von Benevent einen bedeutenden Verlust [3]). Man sieht, die Comites von Capua waren dem Dux von Benevent untergeben, und anderweitig wissen wir, daß Capua ein Gastaldat des Herzogthums war [4]). Es ist auch sonst zu erweisen, daß Gastalden im Beneventischen den Titel von Comites führten, sei es aus persönlichem Vorrecht oder zur Auszeichnung eines Gastaldats vor andern [5]). Mehr unbestimmter Art ist die Anführung der

---

[1]) Brunetti no. 2. v. J. 686. Flavius Cunnipertus, vir excellentissimus rex bestätigt die Schenkung des Faulo an S. Frediau zu Lucca, — et nullus de *Ducibus, Comitibus, Gastaldis* seu *actionariis* nostris . . audeat molestare etc. ib. no. 7 v. J. 715 K. Liutprand bestätigt das Urtheil seines Majordomus: Quatenus ab hodierno die nullus *Duc, Comes, Gastaldus* vel *Actionarius* noster contra praesens nostrae firmitatis praeceptum ire praesumat.

[2]) Paul. Diac. IV. 53. V. 16

[3]) ib. V. 9.

[4]) S. o. S. 460 Anm. 1.

[5]) Erchempert. Hist. Langob. Beneventi. Murat. Scr. II. I p. 239 A. (Monum. Germ. ed. Pertz V p. 244 l. 38). Interea Radechis *Comes Consinus* et Sico *Aqerentinus Gastaldeus*. Mur. ib. p. 240 (Pertz ib. p. 246 l. 27) Eodem quoque tempore, Landulphus *Capuae praeerat Gastaldeus*.

Comites des Dux von Forumjulii und eines „Comes Langobardorum" im Gebiet von Trident; doch steht nichts entgegen, auch diese für Gastalden zu halten [1]).

Die Comites der Langobarden möchten in der Hinsicht den fränkischen zu vergleichen sein, daß ihr Amt als Dienst und widerrufliches Beneficium angesehen wurde. Wenn man aber die Duces der Langobarden gleichfalls für Leute oder Gesinde des Königs erklärt hat [2]), so hängt dies zum Theil mit einer früheren irrthümlichen Ansicht über das königliche Gefolge zusammen, wonach man gradezu das ganze Heer in dieses aufgehen ließ. Man betrachtete nämlich die Kriegszüge und Eroberungen der germanischen Völker vielfach als Unternehmungen mächtiger Fürsten mit ihren Dienstgefolgen, und suchte daraus das Wesen der Staatsverfassung und des Königthums in den neubegründeten Reichen abzuleiten [3]). Doch ist mit Recht dagegen eingewendet worden, daß ein Heer als Gefolge etwas in sich selbst Widersprechendes wäre, weil das Gefolge nach germanischem Begriff immer ein eng geschlossenes und ganz persönliches Verhältniß voraussetzt [4]). Daß aber die langobardischen Herzöge keineswegs als Gesinde des Königs gelten können, ist zum Theil schon oben dargethan worden, zum Theil wird es sich noch deutlicher aus einer kurzen Erörterung über das königliche Gesinde bei den Langobarden ergeben.

Das Gefolge der langobardischen Könige und Fürsten be-

Derselbe wird später Comes genannt. Mur. ib. p. 242 (Pertz ib. p. 248 l. 21). Subtracto vero ex hac luce Landulpho *Capuano Comite.*

[1]) Paul. Diac. III. 9. *Comes Langobardorum de Lagare*, Ragilo nomine. V. 23. *Cujus* (Wectari ducis) *Comites* cum ad propria ... remeassent. Hier könnte freilich Comites auch bloß die Gefährten bedeuten.

[2]) Leo, Gesch. der ital. Staaten I S. 71.

[3]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. I §. 16. Zwar unterscheidet Leo a. a. O. Gefolge und Heer, rechnet aber die Führer des Heers zum Gefolge.

[4]) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. 1839. S. 510 ff. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I S. 141 ff.

ſtand wirklich nur aus Solchen, die ſich ihnen perſönlich zu unbedingter Treue verpflichtet hatten und deshalb die Getreuen (fideles) genannt wurden. Sie dienten nicht bloß um des Amtes (ministerium), um des Lohns (beneficium), ſondern um der Treue ſelbſt willen, welche ſie gelobt hatten. Sie nahmen allerdings Theil an der Ehre des Fürſten, an ſeinem Reichthum, ſeiner Macht; aber das war weniger die Bedingung, als die Folge eines Verhältniſſes, welches ſeinem Weſen nach als ein unbedingtes und unauflösliches der Hingebung an die Perſon auf der einen Seite, des Vertrauens auf der andern angeſehen wurde. Es war kein Vertragsverhältniß, ſondern ein ſittliches, wie das der Familie. So hat es ſchon Tacitus aufgefaßt; und daß er kein bloßes Ideal geſchildert, erhellt aus einigen ſchönen Zügen der langobardiſchen Geſchichte, welche uns Paulus Diaconus aufbewahrt hat. Die Getreuen des Bertarid, welchen Grimoald vom Throne geſtoßen und aus dem Lande vertrieben hatte, der dann auf die Großmuth und eidliche Zuſicherung ſeines Feindes vertrauend zurückkehrte, retteten ihm das Leben mit Preisgebung des ihrigen, als Grimoald ohne Rückſicht auf Eid und Gaſtfreundſchaft ihn dennoch tödten laſſen wollte. Der König, voll Bewunderung für ihre Treue, ſchenkte ihnen nicht nur die Strafe, ſondern wollte ſie auch zu ſich in ſeinen Palaſt und Dienſt aufnehmen; ſie aber zogen es vor, ihrem Herrn in das Elend der Fremde zu folgen, ſtatt bei Grimoald gute Tage zu verleben[1]). — Die Getreuen übertrugen die Treue auch vom Vater auf den Sohn. Die des Godebert retteten deſſen Kind vor dem Verfolger und zogen es heimlich auf[2]); die des Herzogs Romoald von Benevent bewahrten ſeinem Kinde Giſulf die Treue und empörten ſich gegen den aufgedrungenen Herrn[3]).

[1]) Paul. Diac. V. 4. Ille jurejurando ait, cum Bertarido prius se velle mori, quam usquam alibi in summis deliciis vivere.

[2]) Ib. IV. 33.

[3]) Ib. VI. 55. 57. Freilich fehlt es auch nicht an Zügen ſchnöden Ver-

Diesem Gefolge (obsequium) von Gesindleuten (gasindii) wurden nun die Dienste des Hofs in verschiedener Abstufung der Ehre und Würde vom König übertragen. Es scheinen im Ganzen dieselben Aemter gewesen zu sein, wie die bekannten des fränkischen Hofs: Marschälle (stratores), mit langobardischem Namen Marpahis[1]), Kämmerer (vestiarius, was bei den Franken cubicularius)[2]), auch Truchseß und Schenk[3]), Hausmeier (majordomus), königliche Notare statt der Kanzler[4]) u. s. w. Diese und Andere verrichteten die Hofdienste; die Gastalden und sonstige königliche Beamte (actores Regis) verwalteten die königlichen Güter und die öffentlichen Einkünfte[5]). Auch beauftragte der König seine Hofbeamten mit außerordentlichen Missionen[6]). So fällte der Majordomus Ambrosius ein vorläufiges Urtheil in der Streitsache der Bischöfe von Arezzo und Siena[7]). Der Notar Gunthram instruirte denselben Prozeß im Auftrage des Königs noch einmal durch ein weitläufiges Zeugenverhör an Ort und Stelle[8]); und der Notar Ultianus hatte als königlicher Missus den Vor-

raths in diesem, wie in andern sittlichen Verhältnissen. Alboin wurde durch seine Gemahlin Rosamund und seinen Schildträger (Schilpor) und Milchbruder Helmichis ermordet (ib. II. 28), Cleph durch seinen Gesindmann (a puero de suo obsequio) ib. II. 31.

[1]) Paul. Diac. II. 9.

[2]) Der Name Vestiarius ist vom römischen Hofe hergenommen. K. Desiderius sandte zu P. Hadrian mehrere Herzöge „et Prandulum *Vestiarium suum.*“ Anastas. V. Hadr. Murat. III. I p. 180 A.

[3]) Paul. Diac. V. 2.

[4]) S. die Urk. Anm. 8 u. folg. S. Anm.

[5]) Nach Ed. Roth. §. 378 dürfen Gastalden und Actores nur mit Zustimmung des Königs Schenkungen annehmen. Hierdurch sind sie ganz besonders als Dienstleute charakterisirt.

[6]) Liutpr. Leg. II. 2 — per sacramentum satisfaciant Principi *aut Misso ejus.*

[7]) Brunetti no. 6. a. 714. Savigny (Gesch. I S. 253) hält diese Urk. mit Ughelli für unächt; doch s. u. die Anm. am Schlusse des Abschn.

[8]) Brunetti no. 8. Mur. Ant. VI p. 371 sq.

ſitz bei einem Gericht angeſehener Perſonen über den Streit der Biſchöfe von Piſtoja und Lucca [1]).

Dieſe vornehmen Geſindleute waren den Erſten (Primi) unter den Langobarden oder den Herzögen im Wergeld gleich [2]), erſchienen mit dieſen im Rath und im Gericht des Königs, wo ſie dann gleichfalls unter den Judices aufgeführt werden [3]), gelangten durch des Königs Gunſt zu großen Reichthümern, wie man aus den von ihnen herrührenden anſehnlichen kirchlichen Stiftungen und Schenkungen entnehmen kann [4]), und Manche von ihnen wurden auch wohl zu Herzögen ernannt, ohne daß darum das urſprüngliche Verhältniß der Herzöge im Allgemeinen verändert worden wäre [5])

---

[1]) Brun. no. 11. Mur. Ant. V. p. 913 sq.

[2]) Liutpr. Leg. VI. 9; vgl. o. S. 394.

[3]) Brunetti no. 10. Mur. Ant. VI p. 383 sq. Gerichtsſitzung des K. Liutprand v. J. 715. Tunc nostra Excellentia una cum venerandis viris Theodoro Episcopo Castri nostri (d. i. unſerer Reſidenzſtadt) et Emulino Abbate atque Seiguel, Albino Presbiteris, nec non *illustres judices nostris*, qui nobiscum aderant, id est: Auduald *Ducem*, Guiduald, Gajduald, Landoari, Aufus et Aufrit *Stratores*, Senonem, Rotfrit et Rathertum *Majordomus* .. interrogavimus etc. Die Geiſtlichen ſind, wie es ſcheint, nur um deswillen beim Gericht zugegen, weil es ſich um eine kirchliche Angelegenheit handelte, aber ſie werden nicht mit zu den Judices gezählt.

[4]) S. die Stiftung des Majordom Faulo für S. Fredian in Lucca im J. 684 (Brunetti no. 1), von K. Cunibert beſtätigt (ib. no. 2); die von mehreren Brüdern „magnifici Gasindi Regis" für ein Hoſpiz zu Lucca im J. 729 (ib. no. 29) u. a.

[5]) Leo beruft ſich für ſeine Anſicht über die Herzöge auf Liutpr. L. Prol. ad. L. I — una cum omnibus *judicibus* .. *cum reliquis fidelibus meis* Langobardis et cuncto populo assistente; ebenſo Prol. ad L. II. Aber in demſelben Prolog fehlt das Prädicat fidelis auch wieder: cum *judicibus* nostris .. seu *ceteris nostris Langobardis*; und daß es hier nur das allgemeine Unterthanenverhältniß bezeichnet, ſieht man deutlich in Prol. ad VI. 30 — iterum pro quietudine pauperum et *omnium Langobardorum fidelium* nostrorum tranquillitate prospeximus, und Prol. ad VI. 42 — ut nec perjuria nec jurgia *inter nostros* emergant *fideles*. Ebenſowenig hat es mit der Bezeichnung von nobiles auf ſich in Prol. ad L. III — una cum illustribus viris Optimatibus meis .. vel *universis nobilibus Langobardis*. Da-

Ueber die schon erwähnten Unterbeamten der Duces, die Schultheißen, Decane und Saltarii, und die den Gastalden untergebenen Actores regii ist nur noch wenig hinzuzufügen.

Sculdahis oder Schultheiß bedeutet ursprünglich einen Beamten, welcher Schuld und Pflicht einfordert (exactor Regis) [1]), wie noch z. B. an einer Stelle des Edicts von Rothari der Gläubiger angewiesen wird, sich an den Schultheißen des Orts zu wenden, um die Schuld eintreiben zu lassen durch Pfändung [2]). Uebrigens war der Schultheiß eine Ortsbehörde mit richterlichen, polizeilichen und militärischen Befugnissen; mehrere dergleichen standen unter einem Juder, während ihnen wiederum Decane und Saltarii untergeben waren [3]).

Die Schultheißen nahmen bei den Langobarden unter den öffentlichen Beamten ganz dieselbe Stelle ein, wie bei den Franken die Centenare als Unterrichter der Grafen. Man wird daher die Centenare, welche in einigen ganz unverdächtigen Urkunden aus der langobardischen Zeit vorkommen, für gleichbedeutend mit den sonst gewöhnlichen Schultheißen halten dürfen [4]). Da die Langobarden Decani hatten, so sind ihnen gewiß auch Centenare nicht fremd gewesen, wenn gleich diese Benennung sich nur local erhalten zu haben scheint. Centenare und Decane hatten ihren Namen von den Abtheilungen des Heers;

---

gegen sind fideles im besondern Sinne gemeint in Liutpr. Leg. VI. 42. Dies ist wohl zu unterscheiden.

[1]) J. Grimm, Rechtsalterthümer S. 611.

[2]) Ed. Roth. §. 256. cf. §§. 15. 189. 222.

[3]) Liutpr. Leg. IV. 7. 8. V. 15. VI. 29. 31.

[4]) Brunetti no. 8 v. J. 715. Hier sind unter den Zeugen, welche der Notar Gunthram verhört, drei Centenare. Ib. no. 35 v. J. 746: Ein Priester Lucerius erklärt, er sei von dem Bischofe Walprand von Lucca ordinirt worden, in Ecclesia S. Petri in loco Mosciano .. cum consensu Ratperti et Barbula *Centenariis* vel de tota Plevem congregata. Ib. no. 28 v. J. 736. Der Centenar Tasulus überläßt dem Pertulus ein Landgut unter gewissen Bedingungen des Vertrags. Unter den Zeugen ist ein Sculdahis.

aber die Führer von 10 und von 100 wurden, als das Heer sich ansiedelte, zugleich Reichsbeamte, und ihr Titel erhielt sich, wenn auch die militärischen Abtheilungen nicht mehr in der früheren Weise fortbestanden[1]). Dem Decan wird der Saltarius oder Forstgraf ganz gleichgestellt. Beide waren Vorstände von kleinen Ortsbezirken[2]).

Diese Unterbeamten werden bisweilen im Allgemeinen Actionarii genannt. Denn actor, actionarius heißt ein Beamter überhaupt, dann insbesondere der Verwalter auf einem herrschaftlichen Hofe[3]). Eine besondere Art dieser Beamten sind die Scariones. Scario ist eigentlich soviel, als Scherge, Frohnbote, d. i. Gerichtsvollstrecker[4]). Doch scheint diese Benennung, gleich wie die von Schultheiß, bei den Langobarden eine besondere Bedeutung erhalten zu haben; denn es wird damit ein von den bloßen Verwaltern (actores) verschiedener höherer Beamter auf den königlichen Höfen (curtes regiae) so wie auf denen der Kirchen und der Klöster bezeichnet, und der Scario mag daher ungefähr dem späteren Vogt (advocatus) zu vergleichen sein[5]).

Das Gerichtsverfahren der Langobarden war das all-

---

[1]) Leo hält die fara für ein Zehnt, aber Paul. Diac. II. 9 erklärt diesen Ausdruck durch generationes, lineae, das sind also Sippen oder Parentelen. Dies beweist auch Ed. Roth. §. 177.

[2]) S. o. die für den Schultheißen cit. Stellen, u. die Urk. no. 8. u. 63 bei Brunetti.

[3]) S. Galletti del vestar. p. 80. p. 83. u. öfter. Troya della condizione etc. p. 357. Docum. no. 3. Hier übernimmt Gunduald eine Curtis des Klosters Farfa „in actionem", d. h. um sie für das Kloster zu verwalten und die Einkünfte von den Insassen zu erheben.

[4]) S. Grimm, Rechtsalterth. S. 882.

[5]) L. Aist. 9. Si quis cum *Carte Regia* causam habuerit . . . per sacramentum *ab scarione cum actoribus* liniatur. Brunetti no. 50 v. J. 756. Bei einem Tausch von Grundstücken des Königs und solchen der Kirche von Lucca, welcher auf Befehl des K. Aistulf vom Dux Alpert und vom Bischof Walprand vorgenommen wurde, stellte jede der beiden Parteien drei Taratoren an, unter welchen sich auf jeder Seite ein Scario befand.

gemein germanische, wonach das Recht von Schöffen unter dem Vorsitz eines Richters gefunden und gesprochen wurde. Obwohl das langobardische Rechtsbuch nur wenige Andeutungen davon enthält [1]) und bisweilen sogar den Schein darbietet, als ob die Judices d. h. die richterlichen Beamten ganz allein entschieden hätten [2]), so zeigen doch einige langobardische Urkunden bestimmt genug das Gegentheil [3]); und statt daß man hier gegen alle Analogie des germanischen Gerichtswesens alleinrichtende Beamten, wie in der späteren römischen Kaiserzeit, annehmen dürfte, muß man vielmehr dafür halten, daß die volksthümliche Gerichtsverfassung, die wir bereits vor der Einführung des fränkischen Systems der Rechte sogar im Ducat von Rom gesehen haben [4]), ebenso wie die neue Heerverfassung in den römischen Städten, aus der Berührung mit den Langobarden, aus der Einwirkung und Nachbildung ihrer freieren Einrichtungen hervorgegangen ist.

Auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß die Langobarden keine beständige, d. h. für immer bestellte Schöffen hatten, wie sie sich seit Carls des Großen Zeit, als Scabinen, in den fränkischen Reichsgesetzen und Urkunden finden und wie sie eben damals mit den andern fränkischen Einrichtungen auch in

---

[1]) Liutpr. Leg. VI. 83. 85; vgl. o. S. 449 Anm. 2.

[2]) Ib. IV. 7. Si vero talis causa fuerit, quod *ipse Sculdahis minime deliberare* possit, dirigat ambas partes ad *judicem suum*, ... Et si *nec Judex deliberare potuerit*, dirigat intra XII dies ambas partes in praesentia *Regis* etc.

[3]) S. die Beispiele bei Savigny Gesch. des R. R. I S. 253. Noch andere finden sich bei Galletti del vestar. z. B. p. 90. Placitum des Herzogs Gisulf von Spoleto zu Reate v. J. 761. Dum ego Gisulfus gloriosus dux *una cum judicibus nostris* residissemus in civitate nostra Reatina per singulorum hominum decidendas intentiones etc. At ubi ipse domnus *suos deputavit judices* .. hoc est Claudium et Aldonem *sculd.*, Dagarium *notarium*, Hisemundum *scul.*, Adualdum *scul.* et alios astantes.

[4]) S. o. Kap. 2 Abschn. V — Judices S. 326.

Italien eingeführt wurden[1]), denn die Urkunden, in welchen solche schon früher vorkommen, sind meist auch aus andern Gründen für unächt zu halten[2]). Die Schöffen waren also nicht beständige Urtheiler, sondern wurden jedesmal von dem Richter zum Gericht berufen oder aus dem versammelten Umstand von Freien erkoren, wenn nicht etwa dieser selbst insgesammt das Gericht bildete, aus welchem der Richter Einzelne um ihr Urtheil befragte, wie die Sitte in Baiern das ganze Mittelalter hindurch fortgedauert hat[3]).

Der König setzte sein Gericht zumeist aus seinen Großen und vornehmen Hofleuten zusammen[4]), der Herzog das seinige ebenso aus seinen Beamten und seinem Gefolge[5]). Die Herzöge und Gastalden waren die Gerichtsobrigkeit über die Städte und deren Gebiet, die Schultheißen deren Unterrichter, welche, gleichwie die Centenare bei den Franken, nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit hatten. Von den Schultheißen und den Judices konnte man sich an den König als an den höchsten Richter wenden[6])*).

---

[1]) v. Savigny Gesch. des R. R. 1. Die Schöffen. §. 68—74.

[2]) Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 239. 254. Hierher gehört auch die berühmte Schenkung des Bischofs Speciosus von Florenz an das Stift der Cathedrale v. J. 724 (bei Brunetti no. 18), wo unter den Zeugen „Alfuso *scarino*" erscheint. Die Unächtheit der Urk. geht schon daraus hervor, daß dergleichen Stifte, wie das hier bezeichnete, bekanntlich erst seit dem Jahr 760 entstanden sind, wenn auch ähnliche Einrichtungen und der Name selbst schon früher vorkommen mögen, wie Muratori Antiq. Diss. 64 im Eingang zu beweisen sucht.

[3]) Maurer, Gesch. des altdeutschen Gerichtsverfahrens. 1824. §. 84 S. 102 ff. vgl. mit §. 158 S. 229 ff.

[4]) S. o. S. 466 Anm. 3.

[5]) S. o. S. 469 Anm. 3.

[6]) S. o. S. 469 Anm. 2.

*) v. Bethmann-Hollweg hat neuerdings in seiner Schrift über den Ursprung der lombardischen Städtefreiheit (§. 11 S. 68) die entgegengesetzte Ansicht, daß den Langobarden das Institut der Schöffen gefehlt habe, zu beweisen gesucht, und ich gestehe, daß ich selbst eine Zeitlang dieser Meinung zugethan war. Was mich vom Gegentheil überzeugt hat,

Es hat sich bisher gezeigt, daß die Städte nicht ausgeschlossen blieben von der langobardischen Reichsverfassung, daß

---

ist in der Kürze dargelegt worden, und ich habe zur Vertheidigung in Beziehung auf B.-H.'s Gründe nur noch Weniges hinzuzufügen.

Was 1) die Gerichte der königlichen Missi betrifft, wobei keine Schöffen, sondern nur Mitdelegirte gewesen seien; so ist doch die letztere Eigenschaft dieser Beisitzer ebensowenig mit Bestimmtheit darzuthun als die erstere. Auch möchte die Unterscheidung überhaupt zu subtil sein für die betreffenden Zustände und zu viel beweisen, denn man würde danach auch in den Gerichten der fränkischen Zeit häufig keine Schöffen finden. (S. einige Fälle o. S. 331 Anm.) Uebrigens wird zugegeben, daß immer ein Umstand von boni oder idonei homines bei den Gerichten zugegen war: aber dieser bildete gerade da, wo es keine bestellte Scabinen gab, in aller Weise das Gericht (s. Maurer Gerichtsverf. §. 84. 87). Die Urkunde über das Urtheil des Majordomus Ambrosius in der Streitsache der Kirchen von Arezzo und Siena vom J. 714 (Brunetti no 6. a. 714) will auch ich nicht als unächt verwerfen: indessen beweist es nichts gegen die Schöffen, daß der Majordomus hier sein Urtheil ohne solche abgiebt; denn daß dies nur ein vorläufiges Gutachten („justum nobis paruit") in der hochwichtigen und Jahrhunderte lang fortgeführten Streitsache war, ersieht man aus der folgenden Urk. no. 7 bei Brunetti, wo K. Liutprand selbst, nachdem er den Majordom und den Gastalden von Siena über diese Sache gehört hat, erst das Endurtheil darüber ausspricht.

2) In der Stelle Liutpr. Leg. 25 (IV. 7.) versteht B. H. den Ausdruck: si vero talis causa fuerit, *quod ipse Sculdahis deliberare minime possit*, nicht von Incompetenz, sondern von Unwissenheit des Richters, der also keine Schöffen zur Seite gehabt habe. Aber deliberare heißt doch nicht bloß das Urtheil finden, sondern überhaupt richten, entscheiden, wie in dem gewöhnlichen Eingang der meisten Urkunden über Gerichtssitzungen: Dum nos (ille) . . . residissemus (residisset) ad singulorum hominum causas audiendas ac *deliberandas* (justitias faciendas ac *deliberandas*), s. z. B. die sämmtlichen Urkunden in Muratori Antiq. Diss. X.

3) Die Stelle Leg. Rachis 11, woraus hervorgehen soll, daß es nur als außerordentlicher Fall bloß den königlichen Dienstmannen gestattet worden sei, Genossen über sich urtheilen zu lassen, glaube ich anders verstehen zu müssen. Et si contra lege aliquid faciunt (sc. gasindii) ad arimanno homine (d. h. einem Arimann, denn a, ad bezeichnet nur den Dativ), et ad judice reclamaret suum (und der Arimann beklagt sich deshalb beim Juder), judex aut per epistola aut proprio ore admoneat gasindio nostro, ut judicet in se (d. h. daß er über sich selbst urtheile oder zu Recht erkenne), et ipsum si judicare non scit, advocis (l. advocet) alios conlibertus, qui sciunt judicare etc. Daß die Worte: „ut judicet in se" nicht anders zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem nachher Folgenden: Gasindius vero ipse

sie selbst ein wichtiges Glied in dieser ausmachten, insofern die Herzöge und Gastalden als Judices über sie gesetzt waren. Wir treten jetzt noch näher an sie heran mit der Untersuchung, in welcher Weise die langobardische Gemeindeverfassung auf die Städte übertragen worden, wie weit sie in diese eingedrungen ist, und wie weit daneben noch römische Einrichtungen fortgedauert oder in den Zuständen der langobardischen Städte nachgewirkt haben.

---

si distulerit judicare et legem non judicaverit, dix (l. Judex) eum distringat, idem arimanno justicia faciendo (auf daß er demselben Arimann sein Recht gewähre). Also nur dann soll der Richter selbst mit seinem Gericht einschreiten, wenn der Dienstmann auf seine Mahnung nicht entweder selbst oder nach dem Urtheil seiner Genossen zu Recht erkennen will, was Rechtens ist.

V.

Die Städte im langobardiſchen Reich.

Wenn noch irgendwo im langobardiſchen Reich römiſche Einrichtungen und Ueberlieferungen fortgedauert haben, ſo war dies ſicherlich außer in der Kirche zumeiſt in den Städten der Fall. Denn hier vor allem erhielten die Denkmäler der Vorzeit, öffentliche Bauten, die zum Theil noch der Zerſtörung von vielen Jahrhunderten trotzten, Tempel und Baſiliken, Theater und Circus, Waſſerleitungen und Mauern, die Erinnerung an die römiſchen Vorfahren und deren Größe lebendig; hier behaupteten die Erfindungen und Gebräuche der römiſchen Civiliſation im bürgerlichen Leben immer noch eine gewiſſe Stelle; ja ſelbſt die Künſte und Wiſſenſchaften ſetzten ſich hier an gewohnter Stätte durch überlieferte Fertigkeit und mechaniſche Uebung fort. Und die Langobarden ſelbſt blieben von allem dieſen nicht unberührt. Als ihre kriegeriſche Lebensweiſe einer mehr geordneten und friedlichen Geſelligkeit wich, als ihre rohe Sinnesart ſich milderte, als Handel und Gewerbe bei ihnen wieder auflebten, als ſie Paläſte, Klöſter und Kirchen zu bauen anfingen, als ihrer Viele in den geiſtlichen Stand eintraten, wurden auch ihnen die römiſchen Erfindungen, Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaften bis zu einem gewiſſen Grade unentbehrlich [1]). Es fragt ſich nun, inwiefern Dasſelbe auch von den Einrich-

[1]) S. o. S. 417 ff.

tungen der römischen Städteverfassung behauptet werden kann oder nicht. Wenn die Langobarden den Städten überhaupt nicht fremd geblieben sind, so mußte hier die entgegengesetzte Strebung, die wir bisher bei ihnen wahrgenommen haben, nach Aneignung der römischen Cultur einerseits, nach Herrschaft des eignen Rechts andererseits, auf irgend eine Weise in sich selbst zur Ausgleichung kommen.

Italien war und blieb ein Land der Städte; es wurde durch die Langobarden kein neuer Gegensatz von Stadt und Land eingeführt, und die Städte wurden die Grundlage ihrer Gau- und Gemeindeverfassung, wie sie in anderer Weise die Grundlage des römischen Staatswesens ausgemacht hatten. Dies ist sowohl aus den Rechtsbüchern als auch aus den Nachrichten der Schriftsteller mit vollkommener Sicherheit zu beweisen.

Nach der Voraussetzung, daß die langobardischen Gesetze nur für die eigentlichen Langobarden bestimmt gewesen seien, diese aber an den Städten keinen Theil genommen hätten, sollte man in deren Rechtsbüchern gar nichts über die Städte zu finden erwarten. Aber oft genug werden hier die Civitates erwähnt, und zwar gewöhnlich in dem alten römischen Sinne, wonach sie zugleich Stadt und Land in sich begriffen, so daß das ganze Reich als in Civitates eingetheilt erscheint; und dieselben werden dann auch, weil sie Judices an ihrer Spitze hatten, judiciariae oder Gerichtssprengel genannt. Es gab keine andere politische Eintheilung des Reichs [1]). Denn wenn

[1]) Zu den o. S. 452 Anm. 3 angeführten Stellen sind hier noch die folgenden hinzuzufügen: Leg. Liutpr. IV. 7. Et si forsitan ille, super quem reclamaverit, ... propter utilitatem suam *in alia civitate esse* dignoscitur, expectet eum, dum revertatur etc. Ib. V. 9. Die Bürgen sollen sein: *aut de illa civitate*, unde ipse est, qui wadiam dedit, *aut unde* ipse est, qui suscepit. Ib. V. 15. De servo fugace et advena homine, si in *alia judiciaria* inventus fuerit etc. L. Aist. 13 — et si de *una judiciaria* fuerit ... si autem de aliis judiciariis fuerit etc.

die Judices in den Prologen der königlichen Geſetze bisweilen als Judices von Auſtrien, Neuſtrien und Tuscien aufgeführt werden, ſo ſind damit nur die Hauptgebiete des eigentlichen Reichs geographiſch bezeichnet, wobei die Grenze von Auſtrien und Neuſtrien, dem öſtlichen und weſtlichen Theile der Lombardei, wahrſcheinlich bei dem Ticinus, an welchem die Hauptſtadt lag, angenommen wurde. Ebenſowenig hatten die alten Namen der römiſchen Provinzen, welche ſich im gewöhnlichen Sprachgebrauch erhielten und welche noch Paulus Diaconus ſeiner Beſchreibung von Italien zu Grunde legte [1]), eine politiſche Bedeutung: auch dieſer Schriftſteller weiß im politiſchen Sinne nur von Civitates oder, was dasſelbe iſt, von Ducaten [2]). Nur uneigentlich bedeutet Civitas bei ihm und in den Rechtsbüchern auch die von den Mauern eingeſchloſſene Stadt für ſich, wofür ſonſt ein beſtimmterer Ausdruck, wie urbs, castrum, castellum, gebraucht wird [3]).

Endlich iſt die politiſche Eintheilung des Landes in ſtädtiſche Territorien auch durch die langobardiſchen Urkunden zu beweiſen, wo Civitas im weiteren Sinne, judiciaria, territo-

---

[1]) De gestis Langob. II c. 15 sq.

[2]) Vgl. o. S. 453 Anm. 1. Von den Franken, welche einen Kriegszug in die Lombardei unternahmen, berichtet Paul. Diac. III. 30. Per *Placentiam* vero exercitus Francorum usque *Veronam* venerunt et deposuerunt castra plurima etc. Aus dem ganzen Zuſammenhang erſieht man, daß die Franken nicht dieſe Städte ſelbſt einnahmen, ſondern nur durch das Gebiet zogen und viele feſte Orte (castra) in dieſem zerſtörten, beſonders „in *territorio* Tridentino“. Grimoald zog auf ſeinem Marſch nach Ticinum ſeine Anhänger an ſich „*per omnes civitates*, quas obviam habuit“; ib. IV. 53 etc.

[3]) Die Langobarden zogen ſich bei dem Einbruch der Franken in die Städte zurück „in *civitatibus* communientes se“ (Paul. Diac. III. 17), und Agilulf belagerte die civitas Cremonensis (ib. IV. 47). Dagegen heißt es wiederum von dieſem: „qui se intra Ticinensem *urbem* munierat (IV. 30); von der Herzogin Romilda beim Einbruch der Avaren „intra *murorum Forojuliani castri* munivit septa;“ ferner: „Communierunt se quoque Langobardi et in *reliquis castris*, quae hiis vicina erant .. pari modo etiam in reliquis *castellis*.

rium, fines als gleichbedeutend vorkommen[1]). Und zugleich ergiebt sich aus dem schon mehrfach erwähnten Prozeß der Bischöfe von Arezzo und Siena, daß die Ausdehnung der Stadtgebiete ganz dieselbe geblieben ist, wie in der römischen Zeit; denn weil die Grenzen der kirchlichen Diöcesen in der Regel mit den alten städtischen Territorien zusammenfielen, so hatte der Bischof von Siena einige Kirchen von der aretinischen Diöcese aus dem Grunde an seinen Sprengel gezogen, weil sie im Territorium von Siena lagen, unter dem Vorgeben, sie seien nur damals erst an den Bischof von Arezzo gekommen, als in der ersten Zeit der langobardischen Herrschaft kein Bischof in Siena gewesen[2]).

Man sieht, die städtischen Territorien blieben unveränderlich dieselben, selbst wo die Grenzen der bischöflichen Diöcesen in Verwirrung geriethen. Also müssen jene schon von Anfang an bei der politischen Eintheilung des langobardischen Reichs beibehalten worden sein, ehe noch die kirchliche Verfassung nach der Bekehrung der Langobarden wiederhergestellt oder anerkannt wurde. In der That sahen wir schon wenige Jahre nach der Eroberung bei Cleph's Tode die Herzöge jeden im

---

[1]) Statt vieler nur einige Beispiele zum Beweise: Brunetti no. 44 a. 752. Arnifrid aus Clusium „*in territorio clusino* ubi natus fuit," verpflichtet sich auf dem Landgute seines Schwiegervaters zu wohnen und sonst nirgends „nullam conbersationem facias nec *in clusio nec in alia civitate* ad abitandum, nisi . . in pecunia de socero meo," und verspricht eine Buße von 50 Sol. zu bezahlen, wenn er dieses (es war im Gerichtssprengel von Siena gelegen) verlassen würde „pro eo quod ipsa pecunia demittere presumbsero aut de *judiciaria vestra suaninse* exire voluero." Der Vertrag ist zu Siena geschlossen: Actum in *civitate* suana. Ib. no. 8 findet man *fines Pisanas, fines Clusinas*, und sonst öfters. Bisweilen bedeutet civitas auch hier die Stadt für sich. Brun. no. 65: terra pusella (d. h. posita) prope *Civitate Clusina* subtus hecclesia sc. Silvestri. no. 68 (Ecclesia) quam foras muro *civitatis pistoriensis* in propriis rebus meis construxi.

[2]) Brunetti no. 6—10 v. J. 715. no. 43 v. J. 752: Bulle des P. Stephan II., welcher jene Kirchen „quae esse manifestum est sub consecratione et regimine praefatae *S. Aretinae Ecclesiae, territorium vero est* praefatae nominatae *Civitatis Senensis*" dem Bischof von Arezzo zuspricht.

Besitz einer Civitas; und gewiß wurden sie gleich anfangs, ebenso wie Gisulf über Forumjulii, jeder an die Spitze einer Civitas und einer Anzahl von langobardischen Faren oder Sippschaften, welche dort ihre Landloose (sortes) bekamen, gestellt. Der König selbst behielt sich die übrigen Städte vor, für welche er Gastalden ernannte, und nahm seinen Wohnsitz in der Hauptstadt Ticinum. Auch in diesen königlichen Städten ließen sich freie Langobarden nieder, welche dann die Gastalden zu ihren Judices hatten [1]). Es ist daher leicht zu erklären, daß man auch die Gastaldenbezirke mit den kirchlichen Diöcesen übereinstimmend findet [2]); denn auch sie waren, ebenso wie die Ducate, durch die alten städtischen Territorien bezeichnet, deren Grenzen nunmehr durch die langobardischen Judices selbst gegen einander gewahrt wurden.

Die Städte als solche hatten für die Langobarden die wichtige Bedeutung fester Orte, in welche sie sich vor feindlicher Uebermacht zurückzogen, und wodurch allein sie sich im Besitze des Landes zu behaupten vermochten, als die Franken in den Zeiten des Interregnums und des Königs Authari einige Mal mit mächtigen Kriegsheeren in Italien eindrangen [3]). Sie waren und hießen deshalb Burgen (castra, castella), in welchen man Sicherheit für die Habe und im Nothfall auch Schutz für die Personen fand. Zu demselben Zwecke baute Kaiser Heinrich I. in Deutschland seine Burgen zum Schutz gegen die Ungern. Die Langobarden zerstörten die Mauern der feindlichen Städte und waren mit Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung der ihrigen bedacht [4]).

---

[1]) S. o. S. 461.

[2]) Leo, Gesch. der ital. St. I S. 95.

[3]) Paul. Diac. III. 17. 30; ebenso bei den Einbrüchen der Avaren in Friaul ib. IV. 38.

[4]) Rothari machte die Städte in Ligurien bei der Eroberung zu offnen Orten. Ed. Roth. 248 heißt es: *si quis per murum castri aut civitatis* sine notitia *Judicis* sui exierit aut intraverit, si liber est, sit culpabi-

Wenn nun behauptet oder bestritten wird, daß die Langobarden in den Städten gewohnt haben, so muß man sich zuvor von der uns zur Gewohnheit gewordenen, aber für jene Zeit ganz irrigen Vorstellung frei machen, als ob überhaupt eine Trennung von Stadt und Land stattgefunden habe. Denn Stadt und Gebiet machten, wie oft bemerkt worden, nur Ein Ganzes, eine Civitas aus, so daß also jene Stellung der Frage von vorn herein als unzulässig erscheint, da die Langobarden nirgends sonst gewohnt haben können, als in den Civitates oder in den Städten im weiteren Sinne. Auch die Bulgaren, welche mit ihrem Herzog nach Italien kamen, erhielten eine Anzahl von Städten im Beneventischen zum Wohnort angewiesen. Meint man dagegen die durch Mauern abgeschlossenen Städte oder Burgen, so hilft es wiederum nichts bloß zu beweisen, daß die Langobarden in Civitates gewohnt haben, weil dann immer noch zweifelhaft bleibt, ob auch die eigentlichen Städte darunter zu verstehen sind [1]). Wir müssen deshalb die Sache noch deutlicher herauszustellen versuchen.

Es ist so eben bemerkt worden, daß die Langobarden wenigstens in den Zeiten der Gefahr sich in die festen Oerter und hinter den Mauern der Städte einschlossen. Sie werden da nicht bei Römern einquartiert gewesen sein! Vielmehr hatten sie auch dort ihre Wohnhäuser, wie ehemals die römischen Possessoren, wo sie ihre Schätze bargen, wo sie bequem und sicher nach germanischer Weise der Ruhe pflegen mochten, wenn sie nicht auf Krieg oder Jagd auszogen. Gewiß waren die Sit-

lis etc. Es ist hier von heimlichem Einschleichen die Rede. In einer Urk. bei Ughelli Italia sacra. Venetiis. 1717. T. V p. 711 wird noch zur Zeit Carls des Gr. die Sorgfalt der Langobarden für die Erhaltung der Mauern von Verona bezeugt — quia Langobardorum tempore nihil indigebat, *publico studio munita*. Si quid autem modicum ruebat, statim *a Vicario Civitatis restituebatur*.

[1]) So z. B. in den anscheinend vielsagenden Stellen Paul. Diac. V. 36. Brexiana denique *civitas magnam semper nobilium Langobardorum multitudinem habuit*. Ib. c. 38 — annitentibus Aldone et Grausone Brexianis civibus sed et aliis multis *ex Langobardis*. Cives sind die Freien der Civitas, wie ich unten zeigen werde.

ten des Königs nicht abweichend von denen der ganzen Nation. Der König aber wohnte in seinem Palaste zu Ticinum, wo auch sein Schatz war[1]). Zum edlen Vergnügen der Jagd, welches die Langobarden an die Stelle der rohen Thier- und Menschenhetzen oder der unwürdigen und sittenlosen Schauspiele der Römer einführten, zog er mit seinen Gefährten hinaus in die Wälder und hielt sich dort oft lange Zeit auf[2]). So lebten auch die langobardischen Herzöge und Großen und Alle, die nicht nöthig hatten, das Land mit eigenen Händen zu bauen. Paulus Diaconus erwähnt, daß noch zu seiner Zeit ein Haus in der Stadt Forumjulii von dem Herzoge Ago, der ein Zeitgenosse des Königs Grimoald war, den Namen hatte[3]). Doch ganz unzweideutig und entscheidend ist ein Bericht desselben Schriftstellers, wo er von dem Patriarchen von Aquileja erzählt, daß er es nicht länger habe ertragen können, den Bischof von Forumjulii in dieser Stadt (intra Forojuliani castri muros) zusammen mit dem Herzoge und den vornehmen Langobarden wohnen zu sehen, während er selbst, der doch von edler Herkunft war, in dem kleinen Orte Cormones unter geringem Volke seine Tage zubringen mußte; denn in seinem Bischofssitze Aquileja konnte er wegen der Ueberfälle der Römer nicht bleiben. Aus diesem Grunde vertrieb er den Bischof Amator ohne Weiteres aus der Stadt Forumjulii und richtete seine Wohnung in demselben Hause ein[4]). — Hier ist aus-

---

[1]) S. Paul. Diac. V. 7. 17. 18.

[2]) Paul. Diac. V. 39. Aldo und Grauso sagen zum Tyrannen Alachis, als sie ihn zu verrathen gedachten: „Was willst du hier in der Stadt verweilen, siehe, das Volk ist dir treu. Gehe hinaus zur Jagd und übe dich mit deinen Jünglingen." — Er aber glaubte ihren Worten, verließ die Stadt und begab sich in den großen Wald Urbs, und erfreute sich dort der Jagd und heiterer Spiele.

[3]) De gestis Lang. V. 17.

[4]) Paul. Diac. VI. 51. Quod Calisto, qui erat *nobilitate conspicuus*, satis displicuit, ut in ejus dioecesi *cum duce et Langobardis habitaret Episcopus* et *ipse tantum vulgo sociatus* vitam duceret. Quid plura? Contra

drücklich von der eigentlichen Stadt oder Burg, wie wir sie nennen wollen, die Rede: dort hatten also der Herzog, die vornehmen Langobarden und der Bischof ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Ebenso wie die Städte waren auch die kleineren Orte des Gebiets als Burgen (castra) befestigt, wo die ländlichen Bewohner der Civitas ihre Wohnhäuser hatten und eine wenigstens für den ersten Anlauf gesicherte Zuflucht fanden [1]). Bei den erwähnten Kriegszügen der Franken nach Italien wurden viele von diesen Burgen eingenommen, doch, wie es scheint, keine eigentliche Stadt oder Hauptburg [2]).

Wenn man demnach die Vorstellung von einer Trennung in Stadt und Land, als ob dort die Römer, hier die Langobarden ihren Aufenthalt gehabt hätten, völlig aufgeben muß; so ist nun auch die gesammte freie Einwohnerschaft einer solchen Civitas mit dem Juder an der Spitze nicht als eine getheilte, sondern schlechthin als Eine Gemeinde zu denken, welche in den langobardischen Urkunden populus, exercitus, deren Angehörige bald habitatores, bald cives oder exercitales heißen [3]). Gewiß hat man diese verschiedenen Ausdrücke nicht

---

eundem Amatorem Episcopum egit eumque de Forojulii expulit atque in *illius domo sibi habitationen statuit.*

[1]) Paul. Diac. IV. 38.

[2]) Ib. III. 30. Nomina autem *castrorum*, quae diruerunt in *territorio Tridentino* ista sunt . . . et *duo in Alsuca* (Ausugum?) et *unum in Verona.* Man sieht, die Civitas begreift zugleich alle Burgen des Gebiets in sich.

[3]) Brunetti no. 1. a. 684. Schenkung des Faulo, bestätigt von Bischof und Clerus von Lucca: Episcopus una cum Presbiteris vel Diacones seu Cliro, *abitatoris Civitatis* istius nostre Lucensis.

no. 3. a. 700. Der Bischof von Pistoja Johannes sagt: — posteaquam me *Populus Pistoriensis* in loco Episcopati elegerunt.

no. 10. a. 715. Der Bischof von Siena sagt aus: — dum inter *Aretinae Civitatis habitatores* et *Senensem populum* inimicitias de morte Godebert *judicis*, consobrini mei, fuisset.

no. 16. a. 722. Schenkung des Clerikers Ursus zu Lucca: hodie in praesentia *Civium.*

als völlig gleichbedeutend anzusehen; doch ist Savigny's Vermuthung, daß cives die eigentlichen, und zwar die römischen Stadtbürger, habitatores die zufälligen, und zwar die germanischen Bewohner der Stadt bedeute [1]), auch abgesehen von der hineingelegten Beziehung auf die Römer und die Germanen, schon um deswillen zu verwerfen, weil die Voraussetzung nicht bestehen kann, daß es schon eine Bürgerschaft als solche, eine Stadtgemeinde im engeren Sinne gegeben habe; aber auch der Sprachgebrauch, soweit er sich aus den langobardischen Urkunden wirklich nachweisen läßt, ist damit nicht übereinstimmend. Vielmehr finde ich, gleich wie in der römischen Zeit cives alle Unterthanen des römischen Reichs mit Bürgerrecht, habitatores aber jegliche Bewohner einer Stadt bezeichneten [2]), ebenso auch hier habitatores von den Einwohnern der Civitas überhaupt ohne Unterschied des Standes, deren Gesammtheit im populus begriffen war, gebraucht, cives oder exercitales aber gleichbedeutend mit Arimannen, als die Vollfreien der Gemeinde, deren Gesammtheit den exercitus oder die freie Gemeinde der Civitas ausmachte [3]).

---

no. 25. a. 730. Schenkung des Gastalden Warnefrid von Siena: quia certum est Deo et omni eorum Sacerdotio vel *exercitum Senensium civitatis.*

no. 48. a. 754. Stiftung einer Abtei durch: Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisane.*

no. 79. a. 772. Gundifridi v. d. filio qd. tutj *exercitalis clusine civitatis*

[1]) Gesch. des R. R. I §. 87 S. 294. Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgesch. I § 25 a. Anm. 4) hätte diese Vermuthung nicht als eine ausgemachte Sache anführen sollen.

[2]) Der Unterschied, den Savigny meint, ist der von municipes und incolae, s. o. S. 51. Habitatores ist in den Novellen der gewöhnliche Ausdruck für Stadtbewohner überhaupt; z. B. Nov. Just. 15 c. 1.

[3]) Außer den angeführten Stellen aus Urk. kann noch zum Beweise dienen: Paul. Diac. III. 30. Haec omnia castra, cum diruta essent a Francis, *cives universi* ab eis ducti sunt captivi, d. h. nicht alle Bürger, sondern alle Freie, für welche nachher 600 Sol. auf den Kopf als Lösegeld bezahlt wurde, was dem höchsten Wergeld bei den Franken, dem des Antrustio, gleichkam.

Innerhalb der Civitas in den alten römischen Grenzen trat also die langobardische Gemeinde in der oben aufgezeigten Verfassung an die Stelle der römischen Possessoren. Der über sie gesetzte Juder, d. i. Herzog oder Gastald, hatte seinen Sitz in der Stadt, gleich wie der Bischof, dessen Diöcese in der Regel mit dem städtischen Gebiet zusammenfiel. Die Schultheißen standen den einzelnen Bezirken des Territoriums vor und wohnten in den kleineren Orten oder Burgen, wo sie ihre Malstätten hatten; der Juder hatte die seinige eben da, wo er sich aufhielt, in der eigentlichen Stadt.

Hier ist nun von besonderer Wichtigkeit die auf eine Reihe von Urkunden gestützte Entdeckung, daß die in den Rechtsbüchern so häufig erwähnte Curtis regia, an welche nach dem langobardischen Gesetz die öffentlichen Strafgelder entrichtet [1]), so wie die in Strafhörigkeit des Königs verfallenen Personen (z. B. die freien Frauen, welche mit Knechten Unzucht begingen) ausgeliefert wurden [2]), der in gewissen Fällen ein Erb- oder Schutzrecht zustand [3]), in die man sich freiwillig zu Dienst oder Schutz begeben konnte, u. s. w. [4]) — ihre eigentliche Stelle und ihren Mittelpunkt ebenfalls in den Städten selbst hatte [5]).

---

[1]) Ed. Roth. §. 15 — tunc *Gastaldius* Regis aut *Sculdasius* requirat culpam ipsam et ad *Curtem Regis* exigat.

[2]) Ib. §. 222 — ipsam in *Curtem Regis* ducere et intra *pensiles ancillas* constituere.

[3]) Ib. §. 224. Si quis sine heredibus mortuus fuerit et res ipsius ad *Curtem Regis* pervenerint cf. §. 225. L. Liutpr. VI. 23 und öfter.

[4]) Ed. Roth. §. 195 — vel ad *Curtem Regis* se commendare. §. 205 — nisi semper sub potestate viri aut potestate *Curtis regiae* debeat permanere (sc. mulier libera).

[5]) Die Urkunden, auf welche diese Ansicht sich gründet, sind folgende: Brunetti Cod. dipl. Tosc. no. 6. a. 715. Der Majordom Ambrosius untersucht als Missus des Königs die Streitsache der Bischöfe von Siena und Arezzo „in *Curte* a Domini *Regis*" zu Siena, in Gegenwart des dortigen Bischofs und des Gastalden.

no. 8. Der königliche Notar Gunthram hält ein neues Zeugenverhör über dieselbe Sache ab „*in Curte Regia Senensis.*"

Denn dieſe curtes waren, wenn ich nicht irre, in den übrigen Städten ganz dasſelbe, was in Ticinum das königliche Palatium: wie alſo hier der König ſelbſt zu Gericht ſaß und ſeine Strafgelder einzog, ſo dort ſeine Judices und Beamten [1]).

---

no. 11. a. 716. Gericht über einen Streit der Biſchöfe von Piſtoja und Lucca; Ebregausus, *Notarius regiae Curtis* hat die Urk. abgefaßt.

n. 50. a. 756. Gütertauſch der *Curtis regia Lucensis* und der biſchöflichen Kirche daſelbſt.

Opusc. de fundat. Monast. *Nonantulae.* Muratori Scr. T. I. II. p. 192 E. Schenkung des K. Aiſtulf an das Kloſter: „prope castellum Aginulfi, quod pertinuit de *Curte nostra Lucense* et duas casas masaritias de ipsa Curte"; ferner „granum illum, quod annue colligitur de portatico in *Curte nostra, quae sita est in Civitate Nova* (cf. Murat. Ant. II p. 186).

Troya, della condizione etc. p. 361. Docum. no. 6. a. 775. Schenkung des Aimo Voltarius, abitator *castri Viterbii.* Unter den Zeugen: Minco biscario *curtis regie Viterbiensis.*

Chron. Farfense. Murat. Scr. T II. II p. 409 D. Urk. v. Kaiſer Karl dem Kahlen v. J. 875 — in *Curte nostra infra Castrum Viterbense.*

Ughelli, Italia sacra T. II p. 145. Privil. des K. Carlmann für den Biſchof von Parma, worin er dieſem die Regalien in der Stadt Parma bewilligt: id est *curtem regiam exstructam infra civitatem Parmam* cum omni officio suo, servis et ancillis .. omne jus publicum et teloneum etc.

Ughelli ib. T. III p. 28. Schenkung des K. Berengar an den Biſchof von Florenz v. J. 899 — terram videlicet ad modios duodecim, quae dicitur *Campus Regis,* prope ipsam Ecclesiam S. Joannis positam, hactenus pertinentem *de Curte Regis ista Florentiae.*

Die Erinnerung an die langobardiſche Zeit hat ſich in Florenz noch lange in den alten Namen erhalten: Monte del Re für die Anhöhen von S. Miniato; Campo del Re, Prato del Re für die Plätze bei den Kirchen S. Lorenzo und S. Giovanni Battiſta; vgl. Lami, Lezioni di antichità Toscane. Firenze. 1766. Lez. 10.

Murat. Ant. I p. 499. Urk. v. 941. Gericht des Hubertus Marchio et Comes Palatii *in Civitate Luca ad Curte* Domni Hugonis *Regis.*

Ib. II p. 699. Privil. K. Otto's III. für den Biſchof von Mantua v. J. 997, worin er der Kirche auch die *curtis regalis* von Mantua ſchenkt.

Ib. V p. 753. Privil. K. Heinrich's III. für das Volk von Ferrara v. J. 1055. Omnes *Curtenses* (Königsleute) a datione in placito, quae *Tertie* dicuntur tutos esse permittimus. Hier findet man noch die langobardiſchen Tertien neben der langob. Curtis. —

[1]) Ed. Roth. §. 36. Si quis intra *palatium, ubi rex praest.* §. 37 — sit culpabilis in *palatio Regis.* Brunetti no. 7. K. Liutprand be-

Zu diesen Curtes Regiä gehörten aber die königlichen Besitzungen oder Kammergüter, so wie überhaupt alles öffentliche Eigenthum (publicum) der Civitas [1]). Daraus erklärt sich nun schon die oben erwähnte auffallende Vereinigung verschiedener Bestimmungen in dem Amte der Gastalden, wonach sie theils Verwalter der königlichen Curtes, theils Judices in den königlichen Städten, also richterliche und militärische Obrigkeiten auch über die dort angesessenen Freien waren. Diesem neuen Gesichtspunkte lassen sich aber noch andere, nicht unerhebliche Aufschlüsse über den Zustand der langobardischen Städte abgewinnen.

Geht man nämlich auf das Verfahren der Langobarden bei der eigentlichen Besitznahme und Vertheilung des eroberten Landes zurück, so kann man sich dieses schon nicht mehr ganz willkürlich und regellos denken, nachdem gezeigt worden, daß die städtischen Gebiete in ihren alten römischen Grenzen erhalten blieben. Denn auch innerhalb dieser Grenzen werden die Langobarden nicht alles Land als gleichförmige Masse behandelt, sondern auch hier die schon vorhandenen Unterschiede zum Behuf der Theilung berücksichtigt haben. Die öffentlichen Ländereien, welche in den langobardischen Rechtsbüchern und in den Urkunden erwähnt werden, mögen also vorzugsweise aus den früheren kaiserlichen Patrimonien und Staatsländereien, aus den Gemeindegütern der Städte, endlich aus den eingezogenen Besitzungen der Kirche zusammen gekommen sein [2]). Das

---

stätigt das vorläufige Urtheil des Majordom (s. no. 6), nachdem er diesen und den Gastalden von Siena vernommen: Datum *Ticini, in Palatio Regis.*

[1]) L. Liutpr. VI. 24. Gastald oder Actor Regis sollen die Besitzungen „quas aliquis *de publico* habet, und welche nicht durch Verjährung geschützt sind, einziehen. Et si forsitan aliquis de servo aut aldione Domni *Regis* comparaverit et probata causa fuerit, relaxet ipsam rem *in publico.*

[2]) Oft ist in den Urk. von Grundstücken die Rede, welche man als Geschenk vom König erhalten hat, z. B. Brunetti no. 15 v. J. 721: Stiftung des Klosters S. Michele in Lucca durch Pertuald nach einem Gelübde,

Privateigenthum der Römer hingegen wurde unter die einzelnen Langobarden vertheilt, die ſich in einer jeden Civitas unter einem Dux oder Gaſtalden anſiedelten. Dieſe erhielten auch Wohnhäuſer in der eigentlichen Stadt, wo dann die früheren Beſitzer nur als Hausverwalter zurückblieben [1]). Doch die öffentlichen Gebäude, das Forum, die Curie u. ſ. w., wurden natürlich nicht Einzelnen überlaſſen, ſondern dem Könige oder dem Herzog der Stadt zugetheilt: eben dieſe und die öffentlichen Ländereien machten das ſogenannte „Publicum" der Städte aus, welches in der königlichen oder herzoglichen Curtis begriffen war.

So trat jetzt die Curtis regia oder ducalis gewiſſermaßen an die Stelle der früheren ſtädtiſchen Curie, womit jedoch zugleich die Bedeutung eines königlichen oder öffentlichen Gerichtshofes für die Civitas verknüpft war; denn der Judex, welcher ihr vorſtand, vertrat nicht bloß den ehemaligen römiſchen Magiſtrat, er vereinigte zugleich das militäriſche Amt des römiſchen Dux und das bürgerliche des Präſes der Pro-

---

welches er in Rom gethan hatte: unter den Grundſtücken iſt „et terra ad arina, qui mihi *a Regia potestate* concessa est in integrum. no. 16 v. J. 722: Stiftung eines Nonnenkloſters durch den Cleriker Urſus — *Casa* Rusculi in Massa Fagani, qui mihi advenit *ex dono domni Ariperti Rege.*

K. Ludwig der Fromme ſchenkte im J. 814 dem Kloſter S. Antimo einen Wald, der der Stadt Siena, und die Curtis von Pescaja mit allen Aldien, die dem Publicum der Stadt Chiuſi gehörte. Troya della cond. §. 230, wo Pizzetti T. II. 345 citirt iſt.

Monum. e Docum. di *Lucca.* T. IV. Lucca 1818. Diss. sopra la storia eccl. Lucch. di Dom. Bertini. Docum. LIX. a. 764 — Et alia petiola de terra mea, qui est similiter tenente capite uno in ipsa via publica et in ipso Rivo Caprio, et *vocitatur Ad Campora communalia.*

[1]) Brunetti no. 48. a. 754. Schenkung des Walfredus filio quondam Ratchausi *Civis Pisani* zur Stiftung einer Abtei. Es wird eine große Anzahl von Grundſtücken und Antheilen (portiones) an ſolchen angeführt, ferner aber §. 32: Item *in Civitate* (d. h. in der Stadt Piſa ſelbſt) Casa Cunandi et Casa Godiperti, Casa Fridicausi, Casa Cauperti, Casa Sichimundi, haec autem *Case* cum omne adjacentiam ad eas pertinente et *familia eorum.*

vinz. In der Curtis kam also unter Vorsitz des Juder das Gericht der Freien für die ganze Civitas zusammen; hier wurden die öffentlichen Rechtsgeschäfte vollzogen, hierher gingen die Gefälle und Abgaben an den König, von hier aus wurden die öffentlichen Ländereien verwaltet und wie früher in Erbpacht gegeben [1]).

Es ist nun keineswegs unwahrscheinlich, daß innerhalb dieser städtischen Curtes auch noch manche Einrichtungen der römischen Zeit die Zertrümmerung des Alten überdauert haben, und auf solche Weise in den neuen Staatsbau gleichsam eingefügt worden sind. Es ist z. B. möglich, daß in der Masse der städtischen Plebs, welche in die königliche oder herzogliche Curtis aufgenommen wurde, noch manche gewerbliche Corporationen der alten Zeit zum Zwecke gemeinschaftlicher Leistungen für den öffentlichen Dienst fortbestanden, möglich, daß

---

[1]) Einen sehr merkwürdigen Beleg dafür giebt die Urk. Brunetti no. 24. a. 730. Die Brüder Pinculu und Marciulu verkaufen dem Mauricius, Kellermeister (canovarius) des Königs in Pisa, ein Grundstück: *sorte de terra nostra*, quem avire (habere) visi sumus de Finvadia in loco Arena, mit der Verbindlichkeit, im Fall dasselbe von dem „publicum", d. h. der öffentlichen Behörde, zurückgefordert und einem Andern zugetheilt würde, ihm dasjenige, welches sie dafür zum Ersatz bekämen, zu überlassen oder den doppelten Kaufpreis als Buße zu bezahlen — oder mit den Worten der Urkunde selbst: In tale vero tenure promettemus nos qui supra vendituri, ut si qualive tempore forsitans ipsa terrola portionem nostra in integro *publicum requisierit. et ad devesionem revinerit* cuicunque in alio homine, et novis in alio locum ad vicem sorte redditum fuerit, si volueris tu Mauricius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus etc. Hier ist wahrscheinlich von öffentlichen Ländereien die Rede, welche auf Zeitpacht ausgegeben wurden, hinsichtlich deren Liutpr. Leg. VI. 24 bestimmte, daß ihr Besitz erst nach 60 Jahren (statt 30), verjährt sein solle. Aus demselben Gesetze geht hervor, daß auch servi und aldiones Regis dergleichen Grundstücke besaßen und veräußerten; und das Letztere wird nur ihnen verboten, also nicht auch den Freien. Auf solchen verliehenen Grundstücken des Publicum ruhten Abgaben und Frohnden; daher heißt es vom freien Eigenthum, es sei „liberum *ab omni nexu publico*" z. B. Brunetti no. 12. a. 716.

selbst noch Curialen, mit einem Curator an der Spitze, die untergeordneten Dienste bei der öffentlichen Verwaltung besorgten. Nur ist bei der Verschiedenheit des Schicksals und der Behandlung, welche die einzelnen Städte erfahren hatten, nicht an Gleichförmigkeit der Zustände in den Curtes derselben zu denken, und noch weniger kann überall von einer römischen Stadtverfassung als solcher die Rede sein; denn es ist uns schon gewiß geworden, daß es keine römische Stadtgemeinde mehr gab, daß der Stand der römischen Possessoren aufgehört hatte zu sein, daß die gewerbtreibende Bevölkerung wie die ackerbauende in die Hörigkeit der Langobarden versetzt worden war, daß nur die langobardische Gemeinde das Volk und das Heer in den Städten ausmachte.

Um aber noch einmal auf Savigny's Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung bei den Langobarden zurückzukommen, so können wir doch selbst für die städtischen Curtes keinen Gebrauch davon machen. Ueber den Werth und die Bedeutung der päpstlichen Schreiben an langobardische Städte mit der Aufschrift „ordini et plebi" habe ich mich schon früher ausführlich erklärt [1]), und es genügt hier das dort Gesagte an einem Beispiel dieser Art aus der spätern Zeit auf's neue zu bestätigen. Ein Schreiben des P. Johann VIII. (872—882) an die langobardische Stadt Valva mit derselben Aufschrift soll für römische Stadtverfassung beweisen [2]): nun finden wir aber in eben dieser Zeit urkundlich dort nur die langobardisch-fränkische Verfassung mit Gastalden, Sculdahis und Scabinen [3]). Nicht besser begründet ist der Beweis aus einer placentinischen Urkunde vom J. 721, wo der

[1]) S. o. Kap. 2 Abschn. I. S. 185 ff.

[2]) v. Savigny Gesch. I S. 423.

[3]) Murat. Scr. I. II Chron. Vulturn. p. 396. Placitum zu Valva v. J. 872. Das Gericht bestand aus dem Gastalden der Stadt mit Namen Samson, dem Schultheiß Agelmund und drei Scabinen. Vgl. Troya della cond. §. 249.

Schreiber Vitalis subdiaconus exc. civ. Plac. (exceptor civitatis Placentinae) das Dasein einer römischen Curie außer Zweifel setzen soll[1]). Abgesehen davon, daß ein exceptor civitatis noch kein exceptor curiae ist, und für sich allein bei weitem noch nicht die Fortdauer der römischen Stadtverfassung beweisen würde, so handelt es sich in der Urkunde selbst um die Heirath einer freien Frau mit einem unfreien Manne, einem Hörigen ihrer Brüder, welche mit Einwilligung des Vaters durch die Bezahlung des Mundium mit 3 Sol. geschlossen wurde[2]). Und das sollte vor einer römischen Curie geschehen sein?

Unsere Vermuthung über die Fortdauer römischer Einrichtungen innerhalb der städtischen Curtes stützt sich aber auf die folgenden, meist noch übersehenen Spuren der alten Verfassung. — Unter den von Brunetti gesammelten toscanischen Urkunden dieser Zeit finden sich mehrere über Verträge, die zu Massa, Clusium, Tuscana (Toscanella) geschlossen wurden, wobei unter den Zeugen jedesmal ein Curator vorkommt[3]), allerdings ohne nähere Bezeichnung des Amtes, aber es ist eben deshalb wahrscheinlich, daß diese Curatoren städtische, nicht Specialcuratoren oder Tutoren, gewesen sind. Ferner wird in einer Schenkungsurkunde aus Viterbo vom J. 775 unter den Zeugen, außer dem locipositus castri Viterbii, oder dem Stellvertreter des langobardischen Juder in der eigentlichen Stadt[4]), und dem biscario curtis Regiae Viterbiensis, oder

---

[1]) v. Savigny a. a. O. S. 422.

[2]) Fumagalli Cod. dipl. S. Ambrosiano no. 1. cf. Troya §. 127.

[3]) Cod. dipl. Tosc. no. 31. a. 739. Rodpertus *Magister Comacinus* verkauft ein Landgut im Gebiet von Toscanella (in finis istius tuscanensis). Unter den Zeugen ist: Hiperto v. d. *curatori.* s. m.

no. 70. a. 768. Vertrag des Ulmus abitator castello veterbo mit dem Priester Gumpert über ein Landgut, welches der letztere anzubauen verspricht, zu Massa Maritima. Unter den Zeugen: m. Teodelupo *curatori.*

no. 77. a. 771. Vertrag zu Clusium: m. Aduald *curaturi* testis.

[4]) l. Ratchis 10. Unusquisque *judex* . . . et per se et *per loco posito.*

dem Vogt der Curtis, auch ein procurator genannt[1]), welcher gleichfalls nicht verſchieden von dem alten Curator ſein dürfte. Was die Curialen anbetrifft, ſo ſind ſie zwar nicht unter dieſem Namen ſelbſt, ſo viel ich finde, in der langobardiſchen Zeit irgendwo nachzuweiſen, aber es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſowohl ſie als ihre Vorſteher, die Curatoren, unter den in den langobardiſchen Geſetzen und Urkunden häufig erwähnten actores und actionarii der ſtädtiſchen Curtes verſteckt ſind, weil wir ſie in derſelben Stellung, als Unterbeamte im öffentlichen Dienſt (partis publicae officiales), auch noch ſpäter ſowohl in den römiſchen wie in den langobardiſchen Provinzen gefunden haben[2]).

Von anderen römiſchen Beamten finden ſich noch ein monetarius und ein peraequator in einer mailändiſchen Urkunde vom J. 765: jener ein Münzer, dieſer ein Steuerbeamter[3]). Daß einzelne bedeutendere Städte das Münzrecht behalten haben, zeigt die Erwähnung von piſaniſchen und luccheſiſchen Solidi[4]). Auch waren die Münzarten ſelbſt noch die alten römiſchen, desgleichen die verſchiedenen Maaße[5]), ja ſogar das Syſtem der Landeintheilung in Fundi

---

[1]) Troya della condiz. p. 363. Docum. no. 6.

[2]) S. o. Kap. 2 Abſchn. V — die Curie S. 300 ff.

[3]) Fumagalli Cod. Ambros. no. 8. cf. Troya §. 178.

[4]) Brunetti no. 35. a. 746 — auri *Soledos boni Lucani* numero centum. ib. no. 22. a. 730 — accepit auris *soled. pisanos* numero quindecim. ib. no. 23. a. 730 — auri soledus *stellatus nobus* (novus) *pisano* numero quindecim et tremisse. Nach Ed. Roth. §. 246 durfte man nur mit Erlaubniß des Königs Münzen ſchlagen, bei Strafe des Handabhauens. — In einer Urk. v. J. 773 bei Maffei, Verona illustrata T. II Doc. 7 wird das öffentliche Münzgebäude von Treviſo erwähnt: Constat me Aebune *magistro Calegario* hbd. vindedisse .. tibi Lopulo *Monetario* aliquantula terra .. scil. ad juxta *monita publiga* .. el ab alium latere ista *monita publiga* percurrente. Man bemerke hier auch den Meiſter Stiefelmacher und den Münzer.

[5]) S. Brunetti Cod.: solidus u. tremissis; modius u. sextarius. Als Landmaaß das jugum nach der pertica beſtimmt: no. 30 — et ipsa *pertica*

oder Grundſtücke und Zwölftheile derſelben[1]). — Aus dem Vorhandenſein eines peraequator, der ſonſt die Steueranſätze zu berichtigen hatte, iſt zwar nicht auf die Beibehaltung des geſammten römiſchen Steuerſyſtems zu ſchließen, welches auf die freien Langobarden keine Anwendung finden konnte, da das germaniſche Eigenthum überall die Zinspflichtigkeit ausſchloß; doch waren vermuthlich die Aldien und Colonen der freien Eigenthümer auch dem Staate (publicum) mit Zinſen und Frohnden verpflichtet, wie wir es bei den Tertiatoren im Beneventiſchen im 9. Jahrhundert geſehen haben[2]), und wahrſcheinlich wurden die römiſchen Finanzeinrichtungen auch bei den Abgaben und Leiſtungen der Unterthanen der Curtes beibehalten, worauf eben jene Erwähnung des Peräquator zu beziehen iſt. Späterhin dehnten ſich freilich die Anſprüche des Publicum

---

abente in se *per una pedi XX* ad pede *munichis*. Der pes munichis war ein langob. Fuß, kleiner als der römiſche; vgl. 63 — et ipsas perticas de pedes *duodeci* ad *pedes justus*. Paul. Diac. nennt einen Herzog Munichis von Friaul. (VI. c. 26.)

[1]) Brunetti no. 28. a. 736 — ut resedire divea (debeam) suprascriptu Baruccio in Casa Tasulo in *Fundo* Agelli in *tertiam pars de uncia una*. Dieſelbe Landeintheilung findet ſich noch in den Urk. des 9. Jahrhunderts der Klöſter Farfa und Caſauria, ſ. Chron. Farf. Mur. Scr. II. II p. 387 sq. Priv. des K. Lothar I v. 840. Chron. Casaur. Mur. ib. p. 809 sq. Urk. K. Ludwig's II. Damit ſind jedoch nicht die sortes oder portiones zu verwechſeln, und noch weniger darf man dieſe mit Vesme und Fossati aus den Landtheilungen mit den Römern erklären, da ſie vielmehr aus der langobardiſchen Gewohnheit entſtanden ſind, unbewegliche Sachen bei Erbſchaften oder Verleihungen an Mehrere nicht wirklich zu theilen, ſondern nur die Zinſen oder Einkünfte davon, welche dann wieder auf jede Weiſe veräußert werden konnten; ſ. z. B. Chron. Vulturn. Murat. Scr. I P. II p. 879. Schenkung des Petrus Marpahis an verſchiedene Klöſter v. J. 816. De re vero, *quae fuit* Johannis *germani* nostri et inde disposuit, ut *sorte* (sors) *ejus*, *quantum* ei a me et a germanis meis in Camerario evenit (d. h. ſo viel als mir und meinen Brüdern davon zugefallen iſt), et *media* Curte mea in Aquilum et *medietate de ipsa sorte* ipsius Johannis in Lucania, qui mihi ab Audone germano meo *in sorte evenire* debuit etc.

[2]) S. o. S. 404.

oder des Königs auch immer mehr auf die Freien aus, welche zugleich durch den Druck der Großen und Machthaber zu ungebührlichen Leistungen oder zu einem unfreiwilligen Schutzverhältniß gezwungen wurden.

Für die Angehörigen der Curtes (curtenses) muß es auch ein gewisses Recht gegeben haben, wonach sowohl ihre verschiedenen Abgaben, Leistungen und Verpflichtungen, als auch ihre persönlichen Befugnisse innerhalb des Hofs und gegen einander, ihre Strafen u. s. w. bestimmt wurden. Davon findet sich natürlich nichts in dem Volksrecht, weil alle diese Verhältnisse außer seinem Bereiche lagen; das Hofrecht aber, welches sie festsetzte, mag theils in besonderen Anweisungen der königlichen Beamten enthalten gewesen sein, theils auf dem Herkommen eines jeden Orts beruht haben.

In Ermangelung näherer Nachrichten über die Rechtsverhältnisse innerhalb der langobardischen Curtes mag es gestattet sein, Carls des Großen Capitular „de villis" zur Vergleichung heranzuziehen[1]). Wir sehen hier ebenfalls Amtleute auf den königlichen Villen oder Höfen als Judices, welche nicht den Grafen untergeordnet waren, sondern ihre Verhaltungsbefehle entweder vom König oder der Königin selbst, oder von denjenigen Hofbeamten entgegennahmen, welche, wie Truchseß und Schenk, für den Haushalt des Hofs zu sorgen hatten[2]). Im Uebrigen standen sie, wie auch die Grafen, unter der Aufsicht der königlichen Sendboten, und hatten wiederum Meier, Decane, Zöllner, Waldhüter und andere Ministerialen zu ihren Untergebenen (juniores)[3]). In den Villen selbst befanden sich

---

[1]) Capit. de Villis a. 812. Monum. Germ. T. III p. 181.

[2]) Dies hat sehr gut nachgewiesen v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums S. 258.

[3]) Cap. de V. c. 10. Ut *majores* nostri et *forestarii*, *poledrarii* (Fohlenhüter), *cellerarii*, *decani*, *telonarii* vel ceteri ministeriales etc. cf. c. 58: Quando catelli nostri *judicibus* commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut *junioribus suis*, id est *majoribus* et *decanis* etc.

unfreie Bauern und hörige Handwerker aller Art[1]); aber auch Freie, welche dort als zinspflichtige Hinterſaſſen wohnten und, was hier die Hauptſache iſt, nach anderem Recht beurtheilt wurden als jene Unfreien, nämlich nach dem Rechte der Freien, nicht nach dem Hofrecht der Hörigen[2]), — wobei es ſich nur nicht ganz deutlich ergiebt, ob auch der Juder der Villa ſelbſt dieſe zwiefache Jurisdiction in ſich vereinigte, wie es bei den langobardiſchen Gaſtalden ganz unzweifelhaft der Fall war. Ein Hofrecht dieſer Art können wir nun mit Gewißheit auch in den langobardiſchen Curtes annehmen, wenn wir gleich über die Beſchaffenheit desſelben im Dunkeln bleiben und nur auf Vermuthungen angewieſen ſind. Es iſt möglich und wahrſcheinlich, daß dieſes Hofrecht ſehr verſchieden geweſen iſt nach der Art der Unterwerfung der einzelnen Städte: ſo verſchieden wie die Bedingungen, unter welchen Fremde (Wargangi) in das langobardiſche Reich aufgenommen wurden; ſo verſchieden wie die Hörigkeit, welche zwiſchen bloßer Schutzpflichtigkeit und eigentlicher Leibeigenſchaft vielfache Abſtufungen zuließ. Aber es iſt nicht weniger möglich und wahrſcheinlich, daß auch das Recht der in die Curtes aufgenommenen Römer noch eine gewiſſe Geltung in dem Hofrecht behalten habe, woraus ſich, unſerer Anſicht nach, die Fortdauer des römiſchen Rechts im langobardiſchen Reich, welche ſchon Liutprand in dem Geſetze de scribis bezeugt, und das ſpätere Wiedererſcheinen desſelben

---

[1]) c. 45. Ut unusquisque judex in suo ministerio *bonos* habeat *artifices*, id est *fabros ferrarios* et *aurifices* vel *argentarios, sutores, tornatores* etc.

[2]) c. 4. Si *familia nostra* partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in *caput componat;* de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam *vapulando.* — Ad *reliquos* autem *homines* justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, *sicut lex est . . Franci* autem *qui in fiscis aut villis nostris commanent*, quidquid commiserint, *secundum legem eorum* emendare studeant. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeſch. §. 86 Anm. b verſteht das Letztere von Vertretung vor dem Grafengericht, Sybel a. a. O. S. 261 dagegen von ſelbſtändiger Gerichtsbarkeit – wie ich glaube, mit Recht; vgl. noch Cap. c. 52.

in der fränkischen Zeit leichter und natürlicher erklären würde, als, wie Troya will, aus Liutprand's Eroberungspolitik und den Einwanderungen der Römer seit der fränkischen Zeit.

Wir haben nur noch Weniges über die Stellung der Bischöfe in den Städten hinzuzufügen, nachdem schon früher von der allgemeinen Lage der Kirche und von dem persönlichen Rechte der Geistlichen im langobardischen Reich die Rede gewesen ist. — Die Kirche blieb dem Staate untergeordnet, und die Bischöfe vermochten nicht in demselben Maaße ihren politischen Einfluß wieder herzustellen, als sie im geistlichen Ansehen emporkamen und durch zahlreiche Schenkungen zu neuen Reichthümern gelangten. Dies verhinderten schon die zwischen der römischen Curie und den langobardischen Königen obwaltenden politischen Verhältnisse. Daher finden wir nicht, daß die Geistlichkeit hier, wie im fränkischen Reiche, mit den weltlichen Großen an der Berathung über die Reichsangelegenheiten Theil genommen, oder in den Städten einen übergreifenden Einfluß ausgeübt hätte. Vielmehr, wie der König selbst die Bischöfe unter seiner Jurisdiction behielt[1]), so standen die niederen Geistlichen unter den Judices der Städte, zu welchen sie gehörten[2]), und nur in rein kirchlichen Beziehungen unter den Bischöfen ihres Sprengels, wie es sich besonders bei der Einsetzung derselben zeigt, wo der Juder die von der Gemeinde getroffene Wahl durch ein Decret bestätigte, worauf erst die Consecration des Bischofs erfolgte[3]). Zur Verwaltung der Be-

---

[1]) S. o. S. 374 f.

[2]) Brunetti no. 8. a. 715. (Murat. Ant. VI p. 371 sq.) Zeugenverhör des Notars Gunthram. Der zweite Zeuge, der Priester Gunteram sagt aus: Nec unquam ab Episcopum Senensem condicionem habuimus, nisi, si *de seculares causas* nobis oppressio fiebat, veniebamus ad *Judicem Senensem, eo quod in ejus territorio sedebamus.*

[3]) Ib. Der Diacon Germanus sagt aus: quoniam *prelectus a Plebe, cum Epistola Warnefrit* (des Gastalden von Siena) rogaturus ambulavi ad Lupercianum Aretine Ecclesie *Episcopum et per eum consecratus* sum; und ähnlich andere Zeugen.

sitzungen der Kirchen und Klöster waren Vögte bestellt, welche die Hintersassen vor dem öffentlichen Richter vertraten und über die Hörigen nach Hofrecht richteten [1]).

Machiavelli hat bei sehr ungenauer Kenntniß der Thatsachen mit der ihm eigenthümlichen genialen Auffassung der historischen Dinge gerade in's Schwarze getroffen, wenn er in der Einleitung zu seiner florentinischen Geschichte das Urtheil über die Langobarden ausspricht, sie hätten damals, als Carl der Große das abendländische Kaiserthum wieder herstellte, nichts Fremdes mehr an sich getragen als nur den Namen. In der That waren sie durch die Verschmelzung mit den unterworfenen Römern, durch die Annahme ihrer Sprache schon stark romanisirt: sie hatten sich in die Weise und Sitten des Landes, in die Naturbedingungen der neuen Heimat hineingelebt, und waren zu Italienern geworden. Wir fassen in dieser Beziehung die Hauptpunkte unserer Untersuchung zum Schlusse dieses Kapitels noch einmal übersichtlich zusammen.

Die Herrschaft der Langobarden in Italien nahm ihren Anfang von der Waffengewalt und ihr Recht von der Eroberung: die Bevölkerung des Landes wurde zunächst ihrer Habsucht und Gewaltthätigkeit zum Raube. Doch gesättigt von Blut und Beute fühlten die Eroberer das Bedürfniß, sich einzurichten in der neuen Heimat und eine neue gesetzliche Ordnung zu begründen. Jetzt wurden die mit wenigen Ausnah-

---

[1]) S. über die Scarionen. S. 468. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Advocati ließe sich besonders anführen das Privil. des K. Astulf für das Kloster Nonantula (Murat. Scr. I p. 191), wenn dieses nicht für ein Machwerk aus späterer Zeit zu halten wäre. Doch finde ich einen Vicedominus, der die Kirche von Arezzo während der Sedisvacanz administrirte: Brunetti no. 8 — ambulavi in Aritio ad *Jordano Vicedomino*, et ipse cum Epistula sua et sacerdotum et judicis, *eo quod Episcopum non habebat*, misit me ad Episcopo senense.

men bisher nur willkürlich bedrückten Römer, soviel deren im eroberten Lande von der Flucht zurückgeblieben und vom Schwerte der Feinde verschont waren, unter das Recht der Langobarden gestellt, theils als zinspflichtige Aldien oder Halbfreie, theils als Unfreie in den verschiedenen Abstufungen der germanischen Hörigkeit.

Die Einheit des langobardischen Heeres und Reichs beruhte weit mehr auf der ausschließlichen Herrschaft des langobardischen Volksrechts als auf dem Bande einer gemeinsamen oder verwandten nationalen Abstammung. Deshalb waren die Langobarden schlechthin unduldsam gegen das fremde Recht, selbst der Stammesgenossen, und duldsam am wenigsten gegen das der unterworfenen Römer, welche, so lange der erste Eroberungskrieg noch fortdauerte, so lange noch keine innere Vereinigung stattgefunden hatte, nur als die natürlichen Verbündeten der auswärtigen Feinde erscheinen konnten.

Doch zu jener erzwungenen und darum nur erst äußerlichen Einheit des Rechtes, welche die herrschende mit der unterworfenen Nation verknüpfte, kam eine andere freiwillige, von innen heraus, durch die Bekehrung der Langobarden vom arianischen zum katholischen Glauben. Damit wurde eine Kluft ausgefüllt, welche die Völker damals weit mehr als Sprache, Sitte, Recht und Abstammung von einander entfernte, wurde die kirchliche Einheit im langobardischen Reiche hergestellt, welche ebenso ganz auf römischer Ueberlieferung beruhte, wie die des Rechts ganz auf langobardischer.

Auf diesen Grundlagen der äußeren langobardischen und der inneren römischen Einheit war nun schon die Möglichkeit einer vollständigen Einigung und Durchdringung der beiden Nationen zur Hervorbildung einer neuen gemeinsamen Volksthümlichkeit gegeben. Denn zunächst war durch die Gleichheit der Religion jenes hauptsächliche Hinderniß gehoben, welches bei Ost- und Westgothen Ehen zwischen den Germanen und Römern nur selten zuließ, und auf der andern Seite anerkannte das

langobardische Recht sogar die Ehen mit Aldien als rechtmäßige. Die physische Vermischung der Nationen wurde durch nichts mehr aufgehalten.

Und jene beiden Momente der Einheit, das Recht und die Kirche, wurden dann auch die Ausgangs- und Uebergangspunkte für die Verschmelzung der übrigen nationalen Gegensätze.

Die Kirche war in der letzten römischen Zeit die Trägerin aller Wissenschaft und höheren Bildung geworden, hatte alle besten Kräfte im römischen Reich an sich gezogen. Sie überlebte den Untergang desselben, mit dem sie nur in den äußeren Beziehungen verwachsen war, nicht aber die Grundlage gemein hatte, und erhielt sich nicht nur selbst in ihrem Recht und in ihrer Verfassung, sondern vermittelte den Gebrauch der römischen Sprache, die Kenntniß der römischen Literatur und die Aufnahme der römischen Bildung auch bei den Langobarden.

Für diese Bildungsmittel aber brachten diese den durch langen Despotismus entnervten und sclavisch gearteten Römern ein auf die Freiheit gegründetes Recht zurück. Zwar erschien dieses Recht den Unterworfenen zunächst nur als ein Zwang, gewährte ihnen nur eine halbe Freiheit; nichtsdestoweniger aber nahmen die Langobarden sie auf in ihr Volk und ließen ihnen die Wege offen durch den Dienst im Gesinde oder durch völlige Freilassung in das langobardische Heer einzutreten, und als Exercitalen eine Mannesfreiheit zu gewinnen, gegen welche die Art von Freiheit, die der römische Despotismus noch verstattet hatte, nur als eine unwürdige Knechtschaft erschien.

Es erfolgte so auch eine Vermischung der Nationen in den verschiedenen Ständen und Lebensberufen. Denn während die Römer durch die Achtung und den Einfluß, welchen ihre Bildung gewann, durch den Dienst selbst, welcher ihre Herren an neue Bedürfnisse gewöhnte und knüpfte, sich aus der Unfreiheit oder

Unmündigkeit hervorarbeiteten, ließen die Langobarden ihrerseits sich nicht von der fremden Bildung beherrschen, ohne selbst daran Theil zu nehmen, ergriffen sie vielmehr mit gesunder und frischer Geisteskraft, traten in den geistlichen Stand ein, verschmähten es nicht, wie die thatenstolzen Römer der alten Zeit, um den ehrenvollen Lohn von Kunst und Wissenschaft zu wetteifern, nicht, durch Handel und Gewerbe dem Gewinn von Reichthümern nachzutrachten.

Denn auch die Besitzverhältnisse blieben nicht dieselben. Anfangs war die Freiheit und das volle Recht in der langobardischen Gemeinde, wie bei allen Germanen, wesentlich durch den freien Grundbesitz bedingt: Grundherren waren aber nach ihrer Ansiedlung im Lande allein die Langobarden. Erst mit der Zeit entstand zumeist durch die Freilassung römischer Nachkommen, aber auch durch die Verarmung mancher Langobarden, eine Classe von besitzlosen Freien und Hintersassen auf fremdem Boden, welche dennoch nach K. Liutprand's Heerordnung zum Kriegsdienste pflichtig, also dennoch Mitglieder des Heeres und der freien Gemeinde, Exercitalen und Arimannen waren. Und noch viel weiter gefördert erscheint die Entwickelung der Stände und die nationale Verschmelzung in diesen nach der Heeresordnung von K. Aistulf, welche, von gewissen Vermögensclassen ausgehend, das bewegliche und das unbewegliche Vermögen, die Grundbesitzer und den Handelsstand ganz auf dieselbe Linie stellt.

Es ist also gewiß, daß die Langobarden schon damals, als ihr Reich unter fränkische Herrschaft kam, zu Italienern geworden, und daß die einstmaligen Eroberer mit den Unterjochten in ihren Nachkommen dergestalt verschmolzen waren, daß wer auf den Grund ihrer Abstammung zurückgegangen wäre, wohl nur noch in den Geschlechtern der Großen und Herzöge das langobardische Blut, in der Masse der Hörigen das römische vorherrschend gefunden hätte.

Zu dem Rechte, neben welchem die Langobarden kein an-

deres anerkannten, gehörte auch ihre Verfassung. Als die langobardische Heerverfassung auch Reichsverfassung wurde, war das Königthum noch beschränkt durch die Macht von Herzögen, welche sich später zum Theil beinahe unabhängig machten (Spoleto und Benevent), zum Theil die königliche Gewalt aufwogen und daher sehr oft in Kampf mit ihr geriethen. Denn die Herzöge waren von Anfang an nicht Diener und Gesinde des Königs wie die fränkischen Grafen, welchen bei den Langobarden nur die Gastalden zu vergleichen sind, sondern Fürsten und Vorsteher des Volks, die Alboin nicht, wie Chlodwig, bei der Gründung seines Reichs vertilgte. Erst in der letzten Zeit, seit Liutprand's kraftvoller Herrschaft, gelang es den Königen die Herzöge zu beugen, was ohne Zweifel viel zum schnelleren Untergang des langobardischen Königthums beigetragen hat.

Neben der langobardischen Reichsverfassung konnte keine römische Stadtverfassung bestehen: die Städte erhielten Duces und Gastalden als Richter und Obrigkeiten, wurden Ducate und Gastaldate des Reichs. Denn die Langobarden blieben so wenig außerhalb der Städte, daß diese vielmehr durch ihre Territorien die Grenzen, durch ihre festen Mauern die Hauptburgen und Mittelpunkte der Gaue oder Gerichtsbezirke bezeichneten, daß die langobardische Gemeinverfassung selbst zur städtischen wurde.

Innerhalb der letzteren vertrat nun die königliche oder herzogliche Curtis als Local der Gerichts- oder Gemeindeversammlung die Stelle der früheren Curie: sie schloß das Publicum in sich d. i. das königliche und öffentliche Besitzthum, und mit diesem zugleich eine Masse von Hörigen, Halbfreien oder Unfreien, einen großen Theil der früheren städtischen Plebs. In ihrem von dem Rechte der Freien verschiedenen und mannichfach gearteten Hofrecht konnten allerdings auch noch römisches Recht und römische Einrichtungen eine Stätte finden, ja sie konnten von hier aus selbst in das öffentliche Recht

und in die öffentlichen Einrichtungen übergehen — wir haben darin eine mitwirkende Ursache der Verbreitung und öffentlichen Geltung des römischen Rechts, welche schon Liutprand aussprach, erkannt — und es bleibt daher weiterhin immer noch die Frage, ob nicht von demselben Orte aus, von römischen Einrichtungen des Hofrechts her, durch eine gleiche Entlassung, wie sie dem römischen Privatrechte zu Theil wurde, auch das Städterecht des Mittelalters seinen Ausgangspunkt genommen habe.

Das Schicksal der römischen Städteverfassung, welches wir schon in den römischen Provinzen von Italien und in dem byzantinischen Reich bis zum Ende verfolgt haben, scheint ihr keine größere Dauer oder Kraft der Wiederbelebung in dem lombardischen Italien zu verbürgen: indessen müssen wir unsere Aufgabe auch auf ihrem eigentlichen Gebiete zum Ziele führen und demnächst zu der neuen Gestaltung der Dinge in Italien unter der Herrschaft der Franken übergehen.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vorrede. . . . . III—XII

Erstes Kapitel.

Die römische Städteverfassung bis auf Justinian's Zeit. 1

I. **Die Entstehung des römischen Städterechts.** 1

Entwickelung der römischen Rechtsformen. 1—6. Verschiedenartige Verhältnisse der italischen Völker und Städte zu Rom (Municipien, Colonien, Präfecturen, Lateiner und Bundesgenossen, neue Latinität). 7—12. Bundesgenossen- und Bürgerkrieg (Militärcolonien) — Lex Julia de Civitate. 12—18. Die römische Städteordnung in der Tafel von Heraklea. 18—26. Vereinigung des cisalpinischen Galliens mit Italien — Lex Rubria. 26—29.

II. **Die Städteverfassung von Italien in der ersten Periode der Kaiserzeit bis auf Diocletian.** 30

Jus italicum. Consularen, Juridici, Correctoren in Italien. 30—34. Lage der Städte im Allgemeinen. 34—36. Die Stadt als juristische Person. 37—38. Decurionen und Plebejer; Possessoren. 39—40. Curia oder Stadtsenat. 40—43. Stadtämter. a. honores: Magistrat; Censoren, Quinquennalen,

Seite

Curatoren; Aedilen; Priesterwürden. 44—50. b. munera: Dienste und Leistungen — (Immunitäten). 50—53. Handwerkerzünfte und dienstpflichtige Collegien. Augustalen. 53—57. Eintritt des Verfalls — Italien den Provinzen gleichgestellt. 57—63.

III. **Der Verfall der Städte in der späteren Kaiserzeit bis zum Untergang des weströmischen Reichs.** 64

Die Reichsverfassung nach Diocletian's und Constantin's Einrichtung. 64—66. Ursachen des Verfalls der Städte: a. das das drückende Steuersystem. 66—71; b. die Vermehrung der Immunitäten. 71—72; c. die Beraubung der Städte. 72. 73. Verändertes Aussehen der Stadtverfassung; Lage der Curialen. 74—79. Kastenwesen, — erbliche Corporationen und Collegien (städtische Unterbeamte). 79—84. Der Stand der Colonen. 84—88. Schutzmittel der Städte: Provinziallandtage; Defensoren (Theilnahme der Curialen an der freiwilligen Gerichtsbarkeit). 88—93. Städte und Curien um die Mitte des 5. Jahrhunderts. Principalen; Honorati; Bischof und Geistlichkeit; Possessoren. 94—98.

IV. **Der römische Staat und die gothische Heerverfassung im ostgothischen Reich.** 99

Gründung des ostgothischen Reichs; Theodorich's äußere und innere Politik. 99—109 (die Gothen als Heer; die Landdrittel. 104. 105). Die Städteverfassung. Curialen, Defensor und Curator, Magistrat; die Stadtgemeinde; die Bischöfe. 109—114. Römische Civil- und gothische Heerverfassung. 115. Comites Gothorum — Gerichtsverfassung. 116—122. Andere gothische und militärische Beamte. 122—123. Resultat. 124—125.

V. **Italien unter griechischer Herrschaft. Provinzial- und Städteverfassung.** 126

Eroberung und Zerstörung des ostgothischen Reichs. 126—127. Das Exarchat von Ravenna. Duces und Tribunen. 128—130 (Die gothischen Landloose. 130). Das Städtewesen im oströmischen Reich und Justinian's Gesetzgebung — Lage der Curien; Defensor, Magistrat, Pater Civitatis; der Bischof. 131—139. Die Provinzialverwaltung — Aemterkauf; Controle der Bischöfe. 139—142.

Seite

Justinian's Grundgesetz (pragmatische Sanction) für Italien. 142 — 144. Letzte Gestalt der römischen Städteverfassung (Papyrusurkunden bei Marini). 145 — 147. Schlußübersicht. 148 — 150.

Zweites Kapitel.

Untergang der römischen Verfassung in Italien, so weit dieses nicht von den Langobarden erobert wurde. 151

I. **Die Eroberung der Langobarden. Gregor der Große und das römische Italien zu seiner Zeit.** 151

Die Eroberung der Langobarden bis auf Agilulf's Zeit. 151 — 154. Gregor der Große — seine Stellung als apostolischer Bischof. 154 — 159. Lage und Verfassung der römischen Kirche in Italien — Verwaltung der Patrimonien (Subdiaconen, Defensoren; Regionarii). 159 — 163. Gregor's politische Macht und Thätigkeit nach außen — Verhältniß zum Kaiser und zum Exarchen; Beziehungen zur Königin Theodelinde. 163 — 172. Theilnahme des Papstes an der inneren Verwaltung. 172 — 175. Die Reichsverfassung im römischen Italien: — Exarch und Präfecten. 176 — 178. Duces und Judices in den Provinzen; Tribunen und Comites. Uebergewicht der militärischen Gewalten. 178 — 182. Die Städteverfassung (Territorien und Fundi): — Curator, Defensor, Curie. 183 — 185. Ueber die Beweise für die Fortdauer der römischen Städteverfassung aus Gregor's Briefen, insbesondere die Aufschrift: Clero, Ordini et Plebi (Stände bei den Bischofswahlen). 185 — 195. Curialen, Krieger, Gewerbtreibende (Zünfte), Colonen, Sclaven. 195 — 198. Schluß. 199—200.

II. **Geschichtliche Uebersicht von den Zeiten Gregor's des Großen bis zur Einrichtung des römisch-fränkischen Kaiserthums.** 201

Das römische und das langobardische Italien. Streben der Päpste nach Unabhängigkeit von den griechischen Kaisern — Aufstand gegen das Bilderedict Leo des Isauriers. 201 — 206. Verbindung der Päpste mit den Franken — König Pipin und seine Söhne zu römischen Patriciern ernannt; Bedeutung dieses Patriciats. 206 — 210. Pipin's Schenkung. Carls des Großen Eroberung und neue Schenkungen an die Kirche. 210 — 215. Herrschaft Carls und Kaiserkrönung — staatsrechtliches System der Zeit. 215 — 219. Grenzen des östlichen und westlichen Kaiserreichs. 219 — 220.

Seite

III. **Verfassung der Provinzen von Italien, welche die griechische Oberherrschaft anerkannten, bis zu Carls des Großen Zeiten** 221

Anastasius und Agnellus. 221. Patricier von Ravenna und Sicilien (Judices). 223. Duces in den Hauptstädten der Provinzen, — in Rom unter dem Papst. 225—226. Der Dux von Neapel auch Magister Militum und Consul, bisweilen auch Bischof. Hypati von Gaëta. 227—229. Ein Dux von Venetien über die Tribunen gesetzt. 229. 230. Die kleinen Ducate. 231. Tribunen und Comites. 232. Steuern und Abgaben der römischen Provinzen an die griechischen Kaiser. 234. Verfassung von Istrien. 235—237.

IV. **Die päpstliche Regierung, die Stände und das öffentliche Leben in Rom und Ravenna bis zu den Zeiten von Papst Leo III.** († 816) 238

Die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaat, — bestritten in Ravenna von den dortigen Erzbischöfen. 238—241. Ernennung der Beamten für die Städte (Duces, Comites, Judices) durch den Papst, der Sendboten durch den Kaiser und Papst. 241—243. Die hohen geistlichen Beamten oder die sieben Judices Palatini. 244—247. Die geistlichen und weltlichen Großen von Rom (judices de clero, — de militia). 247—249. Ausbildung der städtischen Milizen (exercitus, militia). 249—254. Innungen (scholae) der Miliz, der päpstlichen Beamten, der Fremden, der Gewerke. 254—256. Das öffentliche Leben. Gewaltthätigkeit der Großen in den Parteikämpfen von Rom im 8. Jahrhundert (Jurisdiction des Papstes). 257—262. Zustände von Ravenna. 262—264. Ueber den Adel jener Zeit. 264—266.

V. **Der römische Senat und die Curien, Consuln, Patricier und Judices bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts** 267

Der römische Senat 267

Ansicht von Curtius und Vendettini. 267—268. Geschichte des Senats bis auf Justinian's Zeit. 268—272. Untergang desselben zur Zeit Gregor's des Großen. 273—276. Spätere Bedeutung des Senats seit dem 8. Jahrhundert. 276—278. Zeugnisse der Schriftsteller vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. 279—290. Wiederherstellung des römischen Senats. 291.

Seite

Die Curie und die Curialen. 291

Die Curie in den Urkunden von Ravenna und Neapel. 292—294. Untergang derselben im byzantinischen Reich. 294. Bedeutung von Curia und Curtis im Mittelalter. 295—299. Die Curialen in der Lex Romana Utinensis u. sonst. 299—304.

Die Consuln. 304

Savigny's Ansicht. 304. Wirkliche und Titularconsuln. Consultitel der Kaiser. 305—307. Titularconsuln vom 6. bis zum 11. Jahrhundert. 307—312. Neue Consuln im 12. Jahrhundert. 312. Nachricht über die Verfassung von Rom im 10. Jahrhundert. 313—315.

Die Patricier. 315

Aeltere Bedeutung, Patriciat der fränkischen Könige, Patricier von Rom im 10. Jahrhundert. 315—316. Bedeutung des Patriciats der fränkischen Kaiser. 317. Der Patricius des Volks im 12. Jahrhundert. 318.

Die Judices. 318

Verschiedene Arten von Judices: — Die Judices Palatini als Richter. 318—321. Gemischte Gerichte bei den Ostgothen und Westgothen, — in Rom. Lothar's Constitution vom J. 824. 322—327. Verfahren in den gemischten Gerichten zu Rom. 327—328. Judices Dativi. 329—331. Consules und Pedanei. 331—332.

Schluß und Uebergang zum folgenden Kapitel. 333—335.

Drittes Kapitel.

Die Römer unter der Herrschaft der Langobarden und die Städte in der langobardischen Reichsverfassung. . 336

I. **Ansichten der neueren Schriftsteller.** 337

Italiener des vorigen Jahrhunderts. Die Neueren: Pagnoncelli (Manzoni). Savigny. Leo. (Neumann. Türk.) 337—341. Balbo und Sclopis. Baudi di Vesme und Spirito Fossati (Dönniges). 342—344. Troya (Rezzonico. Gino Capponi). Bethmann-Hollweg. 344—348.

II. **Verfahren der Langobarden gegen die unterworfenen Römer.** 349

Paulus Diaconus und seine Zeugnisse. 349—357. Zeugnisse Gregor's des Großen. 358—362. — Fortdauer der ka-

Seite

tholischen Kirche bei den Langobarden — die katholische Opposition von Oberitalien gegen Rom. 362—367. Die Fortdauer der römischen Städteverfassung aus Gregor nicht zu erweisen. 367—371. — Die spätere Zeit des langobardischen Reichs. Kirchliche Einheit — Verhältniß der langobardischen Kirche zum Papste und zum langobardischen König. 371—375. Politische Einheit — Verfahren der Langobarden in dem fortgesetzten Eroberungskriege bis auf Rothari's Regierung. Spätere Zeiten — Liutprand's Verfahren gegen die Römer. 375—382. Einheit des Rechts — Rothari's Edict — kein Wergeld, keine rechtliche Selbständigkeit der Römer. 382—386. Das Edict für alle Unterthanen bestimmt. 386—388. Verfahren bei der Aufnahme fremder Völker (Gesetz über die Wargangi). Das Edict als langobardisches Reichsrecht. 388—393.

III. **Stände und Personenverhältnisse der Langobarden**. . 394

Geburtsstände (Adel). 394. Die Stände in Rothari's Edict: — die Freien, Arimannen, Exercitalen; die Unfreien; die Halbfreien, Aldien und Freigelassenen. Dienst im Gesinde. 395—400. Die unterworfenen Römer in den langobardischen Ständen — Aldien, Liten und Tertiatoren (Hospites und Tertien in der späteren Zeit); Colonen. 400—408. Städtische Bevölkerung — Gewerbtreibende, Aerzte, Notare, Baumeister aus Como. 409—412. Gesetz über die Wargangi — Vertragsverhältniß römischer Städte. 413—416. Geltung des römischen Rechts. 416. — Annäherung und Verschmelzung der Langobarden und Römer bis auf Liutprand's Zeit. 417—420. Die Römer in den Gesetzen Liutprand's und der folgenden langobardischen Könige (Gesetz de scribis — Wergeld der Römer — Romani homines). 421—428. Veränderungen in den Personen- und Standesverhältnissen der Langobarden — Exercitalen und Arimannen (Liutprand's Kriegsordnung); Classen der Grundbesitzer und der Handeltreibenden (Aistulf's Gesetz über die Bewaffnung). 429—432. Die Freigelassenen und die Libellarii. Dienst- und Schutzverhältniß. 432—436. Das Recht der Kirche und der Geistlichkeit. 436 ff.

IV. **Die Verfassung des langobardischen Reichs**. 445

Volk und Heer. 445. Königthum und Rechte des Königs. 445—450. Judices als höchste Stadtobrigkeiten. 450—452. Duces. 453—455. Gastalden und Comites. 455—463. Gesinde des Königs und der Herzöge. Hofämter. 463—466.

Seite

Unterbeamte — Schultheißen, Decane u. ſ. w. 467—468. Die Gerichtsverfaſſung. 468 ff.

V. **Die Städte im langobardiſchen Reich.** 473

Die Städte als Grundlage der langobardiſchen Gau- und Gemeindeverfaſſung, 474—477, — als Burgen und Wohnorte. 477—480. Die Stadtgemeinde (exercitus, populus) und die Angehörigen derſelben (cives, habitatores). 480—481. Curtis regia — publicum. 482—486. Spuren römiſcher Verfaſſung in den Curtes (Savigny's Beweiſe). 487—490. Das Hofrecht (Carls des Großen Capitular de villis). 491—492. Die Geiſtlichkeit in den Städten. 493. Schlußüberſicht des Kapitels. 494—499.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

176814

HT.
H4625g

Author Hegel, Carl

Title Geschichte der Städteverfassung von Italien.